

Digitaliseret af | Digitised by



**DET KGL.
BIBLIOTEK**

Royal Danish Library

Forfatter(e) | Author(s):

Titel | Title:

Bindbetegnelse | Volume Statement:

Udgivet år og sted | Publication time and place:

Fysiske størrelse | Physical extent:

Des Reglements für Unsere Geworbene und
National-Infanterie.

Vol. 1;

Copenhagen : gedruckt ... von Johan Georg
Höpffner, 1740-1747

3 bd.

DK

Materialet er fri af ophavsret. Du kan kopiere, ændre, distribuere eller fremføre værket, også til kommercielle formål, uden at bede om tilladelse. Husk altid at kreditere ophavsmanden.

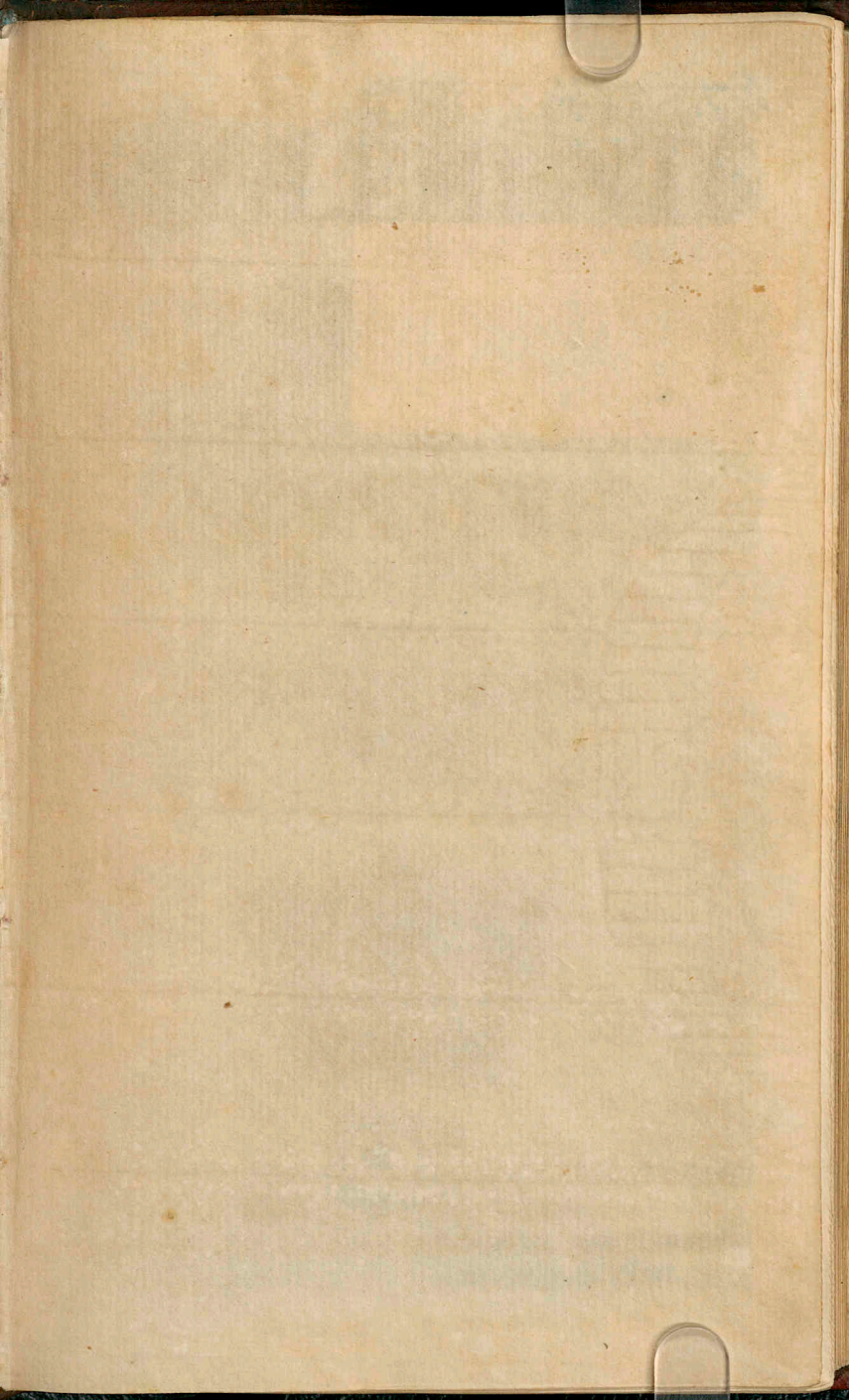
UK

The work is free of copyright. You can copy, change, distribute or present the work, even for commercial purposes, without asking for permission. Always remember to credit the author.









27.-134.
8°

DA S-rom

DET KONGELIGE BIBLIOTEK
DA 1.-2.S 27 8°



1 1 27 0 8 00976 0

+R62



Des
REGLEMENTS

Für

Unsere

Geworbene und National-
INFANTERIE,

Erster Theil,

Von dem

EXERCIREN

Und denen

EVOLUTIONS.



No. 2.

OPERZUGER, 1740.

Bedruckt in Jeho Königl. Majestäts und Universitäts-Buchdruckerey, von Johan Georg Höpffner.

Wir Christian der
Sechste von Got-
tes Gnaden, König zu Dän-
nemarck, Norwegen, der Wenden
und Gothen, Herzog zu Schleswig,
Holstein, Stormarn und der Dit-
marschen, Graf zu Oldenburg und
Delmenhorst 2c. 2c. Thun allen und je-
den denen es angehet, hiermit Allergnä-
digst und öffentlich kund: Nachdem mahlen
Wir einige zeitler bey Unserer geworbenen
und National-Infanterie, sowohl in der
Exercice, als auch andern Unsere Dienste
betreffenden Dingen, verschiedene Un-
ordnungen und Ungleichheiten mißfällig
wahrgenommen, und solche künftighin
mit allem Ernst abgestellt, dagegen aber
eine gehörige und anständige Ordnung und
Egalité, in allem was dabey vorkommen kan, durch-
gängig eingeführet wissen wollen: So haben Wir
in solcher Absicht ein ausführliches Reglement ver-
fertigen, und gegenwärtigen Ersten Theil desselben,
zu Unserer sämtlichen Officiers Nachricht und aller-
unterthänigsten Gelebung, durch den Druck pu-
bliciren lassen. Nemlich:

Cap.





Cap. I.

Wie ein neuer Soldat in denen Exercices zu unterrichten.

§ 1.

Einem neuen Soldaten muß man, wann er in Mundirung gesetzt, enroliret und in Eyd genommen ist, nebst denen übrigen Sachen, welche er zu wissen nöthig hat, auch sogleich die Exercices beyzubringen bemühet seyn.

§ 2. Hiebey ist das erste, ihm das rechte Air von einem Soldaten anzugewöhnen, und zu zeigen, wie er so wohl im Stillstehen, als auch im Marchiren, jederzeit eine gerade und ungezwungene Leibes-Stellung behalten müsse. Zu diesem Ende muß man ihn anfänglich sonder Gewehr und ganz alleine marchiren lassen; damit er sich um desto besser tragen lernen, und ihm deutlicher gewiesen werden könne, was von der Positur und dem March unten im 36ten Capit. 1ten Artic. angeführet ist.

§ 3. Nachhero läßt man ihn mit einigen Nebenmännern marchiren, um ihn zu gewöhnen, mit selbigen in gerader Linie und wohl geschlossen zu bleiben, auch immer egale Tritte und gleich grosse Schritte zu machen. Endlich muß man ihn mit Vor- und Nebenmännern zugleich marchiren lassen, damit er mit beyden die gerade Linie und Distance zu halten, lernen möge.

§ 4. Hierauf zeigt man ihm, wie er sein Gewehr wohl geschultert tragen müsse, und läßt ihn alsdann unter Gewehr

auf vorherührte Art marchiren; wobey man ihn zugleich unterrichtet, wie er sich bey dem Schwenccken zu verhalten habe. Wenn er nun in allen diesen wohl genug geübet ist: Werden ihm die Handgriffe nach und nach beygebracht; und anfänglich nur gewiesen, wie er sein Gewehr schultern, präsentiren, bey dem Fuß setzen, niederlegen, aufheben, verdeckt und im Arm tragen, verkehrt schultern, und die Wendung damit machen solle. Nachhero müssen die ordinairen und extra-Handgriffe insgesamt in ihrer Ordnung mit ihm durchgegangen, auch die, so zum Chargiren gehören, ihm gezeigt werden; wobey man ihm zum öfftern laden und allein Feuer geben lassen muß, damit er solches auf das fertigste machen, und sein Gewehr wohl gebrauchen lerne.

§ 5. Die Griffe läßt man ihm erstlich ganz langsam, und jedes Tempo besonders machen; um ihm deutlich zeigen zu können, worinnen deren Accurateße bestehe. Und wenn er selbige rein und fern, auch alsdann ganz geschwinde zu machen weiß: Werden sie ihm vorgezählet, und dadurch der rechte Halt zwischen denen Tempo ihm angethonet. Wor- auf man ihn auch mit andern zugleich exerciren lassen, und solchergestalt die ganze Exercice ihm nach und nach beybringen kan.

§ 6. Ein neuer Soldat muß nach Zeit und Gelegenheit etliche mahl des Tages, jedoch in allem nicht über 2. oder 3. Stunden vorgenommen, dabey aber keinesweges fatiguiret werden. Zu diesem Ende muß man ihn öffters dazwischen ruhen lassen, auch ihm auf einmahl nicht zu viel weisen; damit er das eine nicht über das andere wieder vergessen möge.

§ 7. Mit Leuten, welche einfältig sind, und dieserhalb eine Sache sehr langsam begreifen können, muß man bey dem Unterrichten Gedult haben, und die Güte gebrauchen: Dahingegen diejenige, welche Faulheit oder Caprice bezeigen, zu rechter Zeit zu bestraffen sind. Die Officiers lassen zwar dergleichen neue Leute anfänglich durch Unter-Officiers ein-

einzeln vornehmen, und den ersten Grund zur Exercice bey ihnen legen: Jedoch müssen sie dabey besorgen und versichert seyn, daß ihnen alles nach nächst vorher bemeldter Ordnung, auch der vorgeschriebenen und durchgängig egal introducirtten Methode gemäß, beygebracht werde. Alsdann ziehen die Lieutenants solche Leute zusammen, und exerciren sie entweder selbst, oder lassen sie, wenn deren Anzahl nur geringe seyn mögte, unter ihrer Aufsicht und Correction, durch einen Unter-Officier commandiren; wobey sie dann bemühet seyn müssen, sie in allem, was ihnen noch fehlen mögte, zu perfectioniren. Es darf aber kein neuer Soldat eher zu Wachten, oder andern Commandos mit Gewehr gebraucht werden, bis er alles, was etwa dabey vorkommen kan, vollkommen zu machen weiß; wie er dann auch nicht als Freymant beuhrlaubet werden muß, bevor ihm die völlige Exercice beygebracht worden.

Cap. 2.

Vom Exerciren überhaupt, und wie die Regimenter beständig darinne zu unterhalten.

§ 1.

Damit in der Exercice eine vollkommene Egalité beobachtet und beygehalten werden könne: So haben die Staabs-Officiers bey jedem Regiment alles, was in diesem Reglement enthalten, sich wohl bekant zu machen; damit sie ihre Untergebene zu desto genauerer Gelebung desselben anhalten können. Vornemlich aber müssen sich die Majors dergleichen ernstlich lassen angelegen seyn; als welchen nicht nur obiges, sondern auch die übrige Officiers in der Exercice zu unterrichten, obliegt.

§ 2. Dieses muß alle Frühjahre vor der angeordneten

Exercier-Zeit geschehen, und die Capitaines so wohl, als die Subaltern-Officers bey jedem Regiment, auf Ordre des Chefs, etliche mahl zusammen gezogen und vom Major exerciret werden; wobey dieser ein Gewehr in der Hand haben muß, um ihnen alles und jedes um so viel besser zeigen zu können.

§ 3. Es hat aber der Major, wenn er die Officers exerciret, nicht nur darauf zu sehen, daß sie selbst keine Fehlers begehen; daß sie alle Arten der Handgriffe net machen, gut marchiren, schwencken, doubliren, chargiren und dabey auf das fertigste laden können: Sondern er muß auch seine vornehmste Sorge seyn lassen, sie zu unterrichten, auf was Art sie ihren Untergebenen die Exercice beybringen; wie sie alle dabey eräugnende kleine und grosse Fehler beobachten, auch wie sie solche corrigiren, und denen Lernenden deutlich zeigen sollen, wodurch sie sich hie und da helfen, und solcher gestalt entweder ihren Griff reiner oder geschwinder machen, oder auch ihre Positur verbessern können. Und also muß der Major hierdurch einerley Methode im Exerciren, Corrigiren und Commandiren, welche jedoch nach dieser Vorschrift auf das genaueste eingerichtet seyn soll, bey dem ganzen Regimente introduciren; auch solche beständig zu unterhalten gelassen seyn.

§ 4. Wann dann, wie vorgedacht, der Major mit denen Officers alles auf das genaueste, zu verschiedenen mahlen durchgegangen, und versichert ist, daß ein jeder weiß, was ihm zu wissen obliegt: Muß denen Officers eine Zeit von etlichen Tagen gesetzt werden, in welcher sie bey ihren Compagnien, sowohl die Unter-Officers, als auch diejenige Gefreyten, welche dann und wann zu Unter-Officers Diensten gebraucht werden, vornehmen, exerciren, und ihnen die Methode andere zu unterrichten, nach eben derselben Art beybringen sollen, als der Major ihnen vorher angewiesen.

§ 5. Nachhero werden die Unter-Officers von allen Compagnien

Compagnien etliche mahl zusammen gezogen, und unter Aufsicht des Majors, auch in derer Officers Gegenwart, vom Adjutanten, oder sonst einem Subaltern - Officer, welchen der Major dazu nehmen will, exerciret: Da dann der Major genau nachsiehet, ob sie alles gehörig zu machen wissen, auch ob in deren Unterriehung, durchgängig bey allen Compagnien, eine völlige Egalité beobachtet worden seye; im wiedrigen Fall er die beykommende Officers zur genauern Beobachtung ihrer Schuldigkeit anzuweisen, auch ihnen zu bedenken hat, diejenige Unter-Officers, welche noch schlecht, oder unrecht exerciren, eines bessern zu belehren. Gleichergestalt haben alsdann die Ober-Officers bey ihren Compagnien fleißig zu vigiliren, daß die neuen Leute von denen Unter-Officers auf die rechte Art, und nach der durchgängig introducirten Methode, unterrichtet, mithin alle unerlaubte Neuerungen in der Exercice auf das sorgfältigste vermieden werden mögen.

§ 6. Nachdem nun auch die Unter-Officers angeführter massen gehörig unterrichtet sind: Muß denen Compagnien abermahls eine gewisse Zeit anberahmet werden, binnen welcher die noch ungeübte, imgleichen die beuhrlaubt gewesene Leute, oder die, welche etwa sonst schlecht exerciren, vorgekommen, und so, daß sie nachhero mit denen übrigen in der Compagnie gleich exerciren können, dresfirt werden. Jedoch muß man dabey diejenigen, welche gut exerciren, schonen, und nicht mit denen andern fatiguiren. Und obgleich die Officers dergleichen Leute vornehmen und unterrichten können, wann und wo sie wollen: So müssen sie doch ihre Exercier-Plätze dem Major allemahl notificiren; damit dieser zusehen könne, ob solchem allem nachgelebet werde.

§ 7. Ebenfals muß der Regiments - Tambour, oder der so dessen Dienste verrichtet, imgleichen derjenige Pfeiffer, welcher die übrigen unterweist, auf des Chefs Ordre die Tambours und Pfeiffer, sonderlich aber die, welche ihre Schläge

und Stücke noch nicht recht machen, und mit denen andern eintreffen können, fleißig vornehmen und unterrichten.

§ 8. Hierauf werden die Compagnien auf einem bestimmten Platz zusammen gezogen, und anfangs etliche mahl Glieder weise, nachhero aber einige Tage die ganzen Compagnien auf einmahl exerciret; und dabey alles beobachtet, was theils im 7ten, theils im 12ten Capit. hievon umständlich angeführet ist.

§ 9. Alsdann müssen die Bataillons formiret, und also die Exercice durchgegangen, die Chargirung aber erstlich etliche mahl blind, sodann mit Zünd-Pulver, und zuletzt mit Patronen gemacht werden.

§ 10. So oft aber als exerciret wird, es seye mit einzelnen Leuten, oder mit separirten Compagnien, oder auch mit ganzen Bataillons: Müssen die Ober- und Unter-Officers, wenn sie einige Leute gewahr werden, welche ihre Sachen schlecht machen, solche richtig annotiren und angeben; damit dieselbe nachhero wieder besonders vorgenommen, und besser unterrichtet werden können. Jedoch muß keines weges einige Rancune dabey mit unterlauffen.

§ 11. Gleichwie nun solchergestalt die Exercice durchgehends egal introduciret, auch alle Frühjahre wieder vorgenommen, und dadurch vom neuen ins Gedächtniß gebracht werden kan, was etwa einige davon vergessen haben mögten: Also müssen auch alle Ober- und Unter-Officers bey denen Regimentern ihre Untergebene beständig darinne zu unterhalten besorget seyn.

§ 12. Zu diesem Ende haben sie nicht nur ihren Leuten allezeit selbst mit guten Exempeln vorzugehen: Sondern sie müssen auch, wenn sie mit einiger Mannschafft, es sey mit oder ohne Gewehr, besonders wohin commandiret werden, da man keine weitere Aufsicht über sie haben kan, durchaus nicht gestatten, daß ihre Leute im Marchiren, Schwencfen,
oder

oder wenn sie einige Griffe machen sollen, sich im geringsten negligiren, vielmehr dieselbe mit allem Ernst dazu anhalten, daß jedes mit behöriger Accurateste und eben so verrichtet werde, als wenn es in ihrer vorgesezten Gegenwart geschähe. Und ist dahero nicht genug, wenn sie ihre Untergebene keine allzumerkliche und grobe Fehlers begehen lassen: Sondern sie müssen auch die geringsten Kleinigkeiten nicht übersehen. Massen die kleinen Fehlers, wenn sie ungestraft hingehen, auch grössere nach sich zu ziehen pflegen.

§ 13. Damit aber diesem um desto genauer von einem jeden nachgelebet werden möge: So müssen die Officers, so oft sie Gelegenheit haben können, ihren Unter-Officers, und die Staabs-Officers denen Ober-Officers nachforschen, ob sie ihre Leute jederzeit in der gebührenden Ordnung halten, und mit ihnen auf keinerley Weise conniviren? Finden sie das Gegentheil, und es wollen sich die, welche hierinnen saumselig seyn mögten, nicht durch Erinnerung und Reproches zu ihrer Schuldigkeit weisen lassen: So hat man sie nachhero mit schärfern Mitteln dazu anzuhalten.

§ 14. Außer diesem müssen auch alle Ober- und Unter-Officers auf allen und jeden Paraden, wo sie gegenwärtig seyn sollen, oder wo sich sonst eine Gelegenheit zeiget, ihre Leute immer genau observiren; auch wenn sie an ihnen einige Fehlers, wie diese nur Rahmen haben mögen, bemerken, und selbige auf der Stelle zu corrigiren sich nicht thun liesse, solche richtig anzeichnen. Die Unter-Officers haben sodann ihren Officers es gebührend anzumelden; und die Ober-Officers müssen nachhero niemahlen vergessen, dergleichen Leute, falls sie von ihren eigenen Compagnien sind, vorzunehmen, und wenn sie aus Unwissenheit gefehlet haben, sie besser zu unterrichten, oder wo es aus Fahrlässigkeit geschehen, gebührend dafür zu bestrafen. Sollten sie aber von andern Compagnien oder Regimentern seyn: So sollen die Officers solches dem Majorn des beykommenden Regiments, und die Unter-

Officiers dem Adjutanten anzeigen, damit sie gleichwohl das für angesehen werden können. Und wenn solchergestalt der Soldat sich keiner Orten sicher weiß: Kan und muß alle Negligence gar leichtlich abgestellt, mithin ein jedes Regiment beständig in accurater Exercice unterhalten werden; bevorab, da in diesem Stück die Ordnung sehr wenig Mühe mehr, als die Unordnung, kostet.

Cap. 3. Von der Rangirung einer Compagnie.

§ 1.

Bey einer Infanterie-Compagnie befinden sich à l'ordinaire 3. Ober-Officiers, bey denen 2. ersteren Staabs-Compagnien aber 4.; Sechs Unter-Officiers, 2. Tambours, 2. Zimmerleute, 8. Grenadiers; und der Rest bestehet aus Gefreyten und Gemeinen, worunter auch 1. Pfeiffer seyn muß.

§ 2. Die Gefreyte und Gemeine werden in 4. Glieder gesetzt, und in solche ein jeder nach seiner Grösse und Ansehen einrangiret, auch darüber eine richtige Rangir-Rolle gehalten; damit man bey Versammlung der Compagnie nachsehen könne, ob jeder Soldat in demselben Gliede und Kotte, wohin er bey der Rangirung gesetzt worden, sich aufgestellet habe.

§ 3. Es ist aber bey der Rangirung in acht zu nehmen, daß die Grösste und Ansehnlichste ins 1ste Glied, die darauf folgende ins 4te, die noch etwas kleinere ins 2te, und die Allerkleinste ins 3te Glied gestellet werden müssen.

§ 4. Jedes Glied wird hinwieder also rangiret, daß die Grösste auf beyden Flügeln, jedoch, weilen alle Compagnien rechts rangiret seyn sollen; die Allergrössten davon auf den rechten Flügel, nach der Mitte zu aber von beyden

Flüs

Flügeln unvermerckt immer etwas kleinere zu stehen kommen, und solchergestalt das Glied nicht auf einmahl gegen die Mitte abfalle.

§ 5. Die Grösse derer Soldaten muß sowohl nach denen Köpfen als nach denen Schultern genommen, sonst aber bey dem Rangiren auch dahin gesehen werden, daß die, welche beysammen stehen, sich nicht allzusehr mit denen Gesichtern von einander distinguiren. Und damit die Rangirung um so viel zuverlässiger geschehen könne: So müssen nicht nur die Leute durchgehends egale und $1\frac{1}{2}$ Zoll hohe Absätze unter denen Schuhen haben; sondern auch vorher auf blossen Füßen gemessen, ihre Grösse richtig aufgezeichnet, und bey jungen Leuten, in welchen noch Wachsthum ist, solches alle Frühjahre wiederholet werden.

§ 6. Die 2. Zimmerleute und 8. Grenadiers werden vor sich besonders rangiret; und der größte Zimmermann ins 1te, der kleinere ins 2te Glied, die Grenadiers aber in 2. Notzen gesetzt, und bey ihnen ebenfalls beobachtet, was oben von der Rangirung der Compagnie gemeldet worden. Es müssen aber zu denen Zimmerleuten und Grenadiers gute gesunde robuste Leute, welche völlig von Gesicht und breit von Schultern sind, auch gute Beine haben, ausgesuchet; und dabey nicht so sehr auf die Grösse, als vielmehr dahin gesehen werden, daß sie gut marchiren, und einige Fatiguen mehr als andere vertragen können.

§ 7. Weilen die Zimmerleute und Grenadiers bey Formirung eines Bataillons an dem einen Flügel desselben sich zusammen ziehen müssen: So ist nöthig, daß diese auch vorher von allen zu einem Bataillon gehörigen 6. Compagnien, so wie sie alsdenn nach ihrer Grösse und Ansehen stehen sollen, jedoch, sowohl die Zimmerleute als Grenadiers vor sich besonders, rangiret werden; und zwar, wenn sie am rechten Flügel des Bataillons ihren Posten haben, vom rechten und linken Flügel nach der Mitte, und wenn sie am linken Flügel

gel des Bataillons ihren Posten haben, vom linken und rechten Flügel nach der Mitte. Dabey ist alles das zu beobachten, was oben von Rangirung einer Compagnie gemeldet worden: Wie denn auch eine richtige Rangir-Rolle darüber gehalten werden muß; damit der Grenadier-Officier bey Formirung des Bataillons so gleich daraus sehen könne, ob ein jeder Grenadier und Zimmermann sich gehörig rangiret habe. Und eben also verhält man sich auch mit denen Tambours und Pfeiffern bey jedem Bataillon.

§ 8. Die Unter-Officiers werden gleichfals nach ihrer Grösse vom rechten und linken Flügel nach der Mitte rangiret. Wenn die Compagnie en Parade und vor sich besonders stehet: So haben 2. davon ihren Posten an beyden Flügeln des 1sten Gliedes, und die übrige 4. Schritt hinter dem 4ten Gliede, in einer geraden Linie; der größte hievon hinter der 2ten und 3ten Musquetier-Rotte am rechten, der größte nach diesem hinter der 2ten und 3ten Musquetier-Rotte am linken Flügel, und die übrige, wie sie rangiret worden sind, zwischen diesen beyden, in egaler Distance von einander. So bald aber einige Compagnien zusammen stossen: Treten auf die Flügel des 1sten Gliedes keine Unter-Officiers; sondern sie rangiren sich alle nach ihrer Grösse hinter der Fronte ihrer Compagnien, und nehmen egale Distance. Der Grenadier-Unter-Officier wird unter die übrigen nicht einrangiret, und hat seinen Posten, wenn die Compagnie en Parade stehet, hinter denen Grenadiers.

§ 9. Die Subaltern-Officiers rangiren sich, wenn die Compagnie en Parade stehet, 4. Schritte vor dem 1sten Gliede in gerader Linie, nach ihrer Ancienneté, von beyden Flügeln nach der Mitte. Wenn die Grenadiers am rechten Flügel von der Compagnie stehen: So rangiren sich die Officiers gleichfals rechts; und tritt der Premier-Lieutenant vor die 2te und 3te Musquetier-Rotte des rechten, der Second-Lieutenant vor die 2te und 3te Musquetier-Rotte des
lin

lincken Flügels, und falls noch ein Fähndrich bey der Compagnie ist, so tritt solcher mitten zwischen beyde. Ist der Premier-Lieutenant abwesend: So tritt der Second-Lieutenant am rechten und der Fähndrich am lincken Flügel. Falls nur ein Subaltern sich bey der Compagnie befindet: So tritt derselbe, wenn er allein vor der Fronte stehet, in die Mitte. Tritt aber der Capitain vor die Compagnie: So stellet sich der Subaltern-Officier am rechten Flügel.

Sind die Grenadiers am lincken Flügel von der Compagnie: So müssen sich auch die Officiers, eben wie vorher gedacht, links rangiren.

Der Capitaine hat seinen Posten allezeit mitten vor der Compagnie, 4. Schritte vor denen Subalternes.

Cap. 4.

Von Versammlung und Aufstellung einer Compagnie zur Parade.

§ 1.

Wenn eine Compagnie sich versamlen soll: Muß der Soldat nüchtern, und auf dem bestimmten Glockenschlag, bey seines Chefs Quartier erscheinen, vorher aber sich genau examiniren, ob sein Gewehr und Mundirung sauber und rein, und er in allen Stücken ordonnirter massen ajustiret sey; damit man an ihm nichts auszusetzen finden möge.

§ 2. Währendem Hinmarch aus seinem Quartier trägt er sein Gewehr im Arm, oder bey schlimmen Wetter verdeckt; wie im 18ten Capit. 5ten Art. bey No. 10. und dem dabey stehenden NB. imgleichen bey No. 1. angewiesen. Der Zimmermann trägt seine Axt auf der lincken Schulter, mit der Schneide unterwärts, und das Gewehr überhängt, wie in bemeldtem 18ten Capit. 3ten Art. bey No. 1. angewiesen;

sen; oder bey schlimmen Wetter verdeckt. Der Tambour trägt seine Trommel überhängt, und der Pfeiffer sein Gewehr eben als der Musquetier: Und muß der Soldat, wenn er sein Gewehr in der Hand hat, und solchergestalt auf der Strasse gehet, für niemand den Huth abnehmen, oder wenn es ein Grenadier ist, an die Mütze greiffen, es mag ihm begegnen wer da wolle. Wenn sie bey ihres Chefs Quartier angelanget sind: Sehen sie ihr Gewehr so lange an, bis die Compagnie gestellet wird, oder behalten solches bey übelem Wetter verdeckt. Die Unter-Officers mit Kurzwegewehr tragen dasselbe bey diesem Hinmarch verkehrt geschultert, und nehmen für diejenigen den Huth ab, welchen sie den Respekt schuldig sind: Und die Grenadier-Unter-Officers tragen dabey ihr Gewehr im Arm oder verdeckt, und greiffen nur an die Mütze, wenn ihnen jemand begegnet, den sie grüßen sollen.

§ 3. Damit der Soldat, vornemlich bey kaltem oder sonst schlimmen Wetter, nicht ohne Noth fatiguiert werde: So muß man die Compagnie nicht früher, als aufs höchste eine halbe Stunde vor dem Abmarch, für des Chefs Quartier commandiren; den Soldaten aber ernstlich dazu anhalten, daß er die bestimmte Zeit durchaus niemahlen versäume. Zu diesem Ende muß die Compagnie præcisè um dieselbe Stunde, wenn sie commandiret worden, aufgestellt, und der, welcher zu spät kommt, bestraffet, der aber betruncken erscheinet, nicht mit Schlägen tractiret, sondern nach dem Arrest gebracht, und so dann, befundenen Umständen nach, dafür angesehen werden. Die Ober- und Unter-Officers aber sollen sich etwas früher daselbst einfinden; damit sie die Leute, so, wie sie ankommen, nachsehen, und fals bey einem oder dem andern noch etwas fehlen solte, solches noch zu rechter Zeit redressiren können.

§ 4. Mit dem angefetzten Glocken-Schlag wird alsdann die Compagnie aufgestellt: Weswegen der Compagnie Chef

Chef schon vorher Ordre dazu gegeben haben muß; und verhält man sich dabey folgender Gestalt.

Der Commandier-Sergeant commandiret auf Ordre des Lieutenants:

Zum Gewehr!

Da dann jeder Soldat sein Gewehr alsobald im Arm nimmt, ohne Bruit und Lermen geschwinde seinen Vor- und Nebenmann suchet, in behöriger Distance sich nach der Rangir-Rolle in Reihen und Glieder stellet, und ganz stille stehet.

Bei denen Compagnien desjenigen Bataillons, welches bey Versammlung des Regiments am rechten Flügel zu stehen kommt, treten die Zimmerleute, Grenadiers, der Pfeiffer und die Tambours auf den rechten, bey denen Compagnien desjenigen Bataillons aber, welches bey Versammlung des Regiments am linken Flügel stehet, auf den linken Flügel; und zwar eben in der Ordnung, wie sie im Bataillon, wenn solches formiret ist, stehen müssen. Nämlich: Zu äusserst treten beyde Zimmerleute mit den Aexten auf der Schulter und der Schneide unterwärts, einer ins 1ste, und einer ins 2te Glied. Nächst an diesem stehen die 8. Grenadiers in 2. Kotten, mit dem Gewehr im Arm, eben als die Compagnie. An selbige tritt der Pfeiffer mit dem Gewehr über der Schulter; und an ihm die beyden Tambours mit angehängten Trommeln, ins 1ste Glied. Wo aber ein Grenadier-Tambour oder Pfeiffer ist: Tritt solcher aufferhalb die Grenadiers. Sodann stehen die 4. Glieder der Compagnie, wie sie rangiret sind. * Hiebey ist zu mercken, daß, obgleich vorgedachtermassen, bey denen Compagnien in dem Bataillon welches am linken Flügel des Regiments zu stehen kommt, die Zimmerleute, Grenadiers, der Pfeiffer und die Tambours auf den linken Flügel aufgestellt werden sollen: Solches jedennoch nur, wenn ein ganzes Regiment zusammen kommt, geschehen müsse. Wenn aber nur ein einzelnes Bataillon,

* Vid. Tab. I. Fig. 1. & 2.

oder auch einzelne Compagnien sich versammeln: Treten besagte Zimmerleute, Grenadiers, Pfeiffer und Tambours allezeit auf den rechten Flügel. Der Abmarch kan so dann so, wie es vom Regiments-Chef befohlen wird, beydes rechts und links geschehen; es mögen die Zimmerleute, Grenadiers, der Pfeiffer und die Tambours am rechten oder linken Flügel stehen; wie im 6ten Capit. beschrieben folget.

§ 5. Die Unter-Officers nehmen ihr Gewehr oder Kurzwegewehr in die Hand, und stellen sich die 2. Größten davon an beyde Flügel des 1sten Glieds, dichte an die äussersten Musquetier-Rotten. Drey davon treten 4. Schritt hinter das 4te Glied in egaler Distance: Und falls unter diesen ein Grenadier-Unter-Officier ist, so stellet sich solcher hinter die Grenadiers. Der Commandier-Sergeant aber bleibt bis zur Eintheilung ohne Gewehr vor der Fronte, verlieset die Rolle, und stattet sodann an den Lieutenant, ob alles nach Ordre zugegen, Raport ab; der dann, auf dem Fall etwas fehlen sollte, das benöthigte ordonniret, und darauf durch den Commandier-Sergeanten die Rotten completiren läßt. Dieser hat dabey zu beobachten, daß die blinde Rotte, so lange die Compagnie en Parade und rechts rangiret stehet, am linken Flügel, und wenn die Compagnie links rangiret stehet, am rechten Flügel, in der 2ten Rotte bleibe.

§ 6. Hierauf wird die Mundirung und der Anzug von denen Officers auf das genaueste nachgesehen, ob alles vom Haupt bis zu Fuß bey jedem so beschaffen sey, wie es vorgeschrieben ist? Und zwar, wo 2. Subalternes zur Stelle sind, von dem Premier-Lieutenant die beyden ersten, und von dem Second-Lieutenant die 2. hintersten Glieder.

§ 7. Während der Zeit die Officers nach der Mundirung sehen, werden die Gewehre von 4. Unter-Officers visitiret: Nämlich vonden Commandier-Sergeant das 1ste, und von denen 3en Unter-Officers, welche hinter die Compagnie getreten sind, die 3. hintersten Glieder; dahero diese ihr Gewehr

wehr so lange wieder wegsetzen müssen. Das Visitiren geschieht aber auf folgende Art: Der Soldat nimmt sein Gewehr in einem Tempo hoch, wie im 18ten Capit. 5ten Art. bey No. 11. angewiesen. Der Unter-Officier fasset das Gewehr mit der rechten Hand über der Pfannenfeder an, nimmt es dem Soldaten aus der Hand, wendet sich damit gegen den rechten Flügel, schlägt den Pfannendeckel auf, und sieht genau nach, ob die Pfanne rein, das Futteral über den Pfannendeckel gezogen, die Feder und das Schloß eingeschmieret, der Hahn mit einem guten in Bley eingefasteten Stein versehen, das Gefieder in dem Schlosse richtig, die Schrauben scharf und recht angezogen, der Schafft nicht mangelhaft, zerschnitten, oder auf eine andere Art marquirt, auch sonst das Gewehr durchgehends rein, blanc, und nichts daran zerbrochen seye. So bald der Unter-Officier das Gewehr vorbeschriebener massen besehen, und den Pfannendeckel wieder zugeschlagen hat: Fasset er es mit der rechten Hand wieder über der Pfannenfeder, wendet sich gegen den Soldaten, und überreicht es demselben, wie er ihm solches vorher aus der Hand genommen. Der Soldat fasset es sogleich mit der rechten Hand unter dem Hahn, und legt es mit 2. Tempo wieder im Arm, wie im mehrgedachten 18ten Capit. 5ten Art. bey No. 10. angewiesen. Wann das Gewehr eines Zimmermanns visitirt werden soll: So setzet er erstlich seine Art ohne Tempo hurtig vor sich nieder, wie im 18ten Capit. 4ten Art. bey No. 6. angewiesen, nimmt sodann sein Gewehr ohne Tempo von der Schulter herunter, und überreicht es dem Unter-Officier, eben als der Musquetier; und nachdem es visitirt worden, wirfft er es so gleich wieder ohne Tempo über die Schulter, und schultert seine Art, wie bey vorangeführter No. ebenfalls gezeiget ist.

§ 8. Ein jeder Unter-Officier, wenn er sein Glied durchgesehen, raportirt dem Premier-Lieutenant davon. Und sobald die Officiers mit Visitirung des Anzuges fertig sind:

Läßt der Lieutenant durch den Commandier-Sergeant commandiren:

Gebt acht!

Das Gewehr hoch!

Schultert das Gewehr!

Das Gewehr bey'm Fuß!

Bajonet am Lauf!

Dieses wird ohne Tempo gemacht, wie im 18ten Capit. 5ten Art. bey No. 16. gezeiget ist.

Ladstock im Lauf!

welches ebenfalls ohne Tempo geschieht; indem der Soldat sein Gewehr mit der linken Hand unter der rechten ergreiffet, den Ladstock mit der rechten Hand hurtig ausziehet, im Lauf bringet, und sodann das Gewehr wieder gehörig bey'm Fuß hält. Und darauf sehen beyde Officiers nach, ob die Bajonets rein seyn, und auf dem Gewehr feste sitzen; item ob die Scheiden, Hacken und Ortbänder nicht etwa mangelhaft; imgleichen, wenn das Gewehr geladen seyn soll, ob solches durchgehends geschehen, auch auf diesen Fall ein jeder mit seinen scharfen Patronen gehörig versehen sey; wenn aber die Compagnie zum Exerciren oder sonst zusammen kommt, da das Gewehr nicht geladen seyn muß, ob der Ladstock seine gehörige Länge, ein jeder das Gewehr wohl ausgezogen, innen rein gemacht, die scharfe Patronen abgelegt, und noch 3. gute Flinten-Steine, ausser dem, der auf dem Gewehr sitzt, bey sich habe. Sobald nun der Officier das Gewehr, Ammunition und Bajonet nachgesehen hat: muß der Soldat, wenn die Compagnie mit Degen versehen ist, sein Gewehr im rechten Arm werffen, den Degen ausziehen, solchen, ob er rein gemacht, und sonst alles daran, so wohl als auch an der Scheide, in gutem Stande seye, dem Officier zeigen, sodann, wenn dieser ihn besehen, denselben ein

einstecken, und das Gewehr ordentlich wieder beym Fuß halten.

§ 9. In der Zeit, da die Ober-Officiers hiernach sehen, müssen 4. Unter-Officiers, wenn etwa Pulver zum Exerciren ausgegeben werden soll, durch die Glieder gehen, und die Patronen austheilen, auch denen Grenadiers die gehörige Luntzen und Grenaden geben, falls sie dergleichen haben sollen.

§ 10. Wenn dieses alles geschehen ist: So commandiret auf Ordre des Lieutenants, der Commandier-Sergeant:

Gebt acht!

Ladstock an seinen Ort!

Dieses wird ohne Tempo gemacht, wie vorher im 8ten S. erwehnet worden.

Bajonet an ihren Ort!

Geschiehet ebenfals ohne Tempo, wie im obberührten 18ten Capit. 5ten Art. bey No. 19. angewiesen; und wird darauf so lange angehalten, bis ein jeder damit fertig ist. Alsdann folget das Commando:

Schultert das Gewehr!

§ 11. Auf Wacht-Paraden muß der Soldat sein Gewehr geladen, eine lose Kugel auf dem Schuß, und dieserhalb einen Pfropfen in der Mündung stecken, auch das Pfannendeckel-Futteral übergezogen haben: Bey allen übrigen Paraden aber erscheinet er mit rein ausgezogenen Gewehr, ohne Pfropfen, und mit abgezogenen Pfannendeckel-Futteral; es sey dann, daß es ausdrücklich anders befohlen wäre. Wenn diesernach bey Wacht-Paraden die Gewehre visitiret werden: Geschiehet es zwar ebenfals auf vorherührte Art; jedoch ist nöthig, daß man, bevor die Bajonets aufgefpanket werden, auch commandire:

Die Pfropfen heraus!

Und sodann, wenn das Gewehr nachgesehen, und die Bajonets wieder weggebracht sind:

Die Pfropfen in das Gewehr!

§ 12. Der Lieutenant siehet hierauf nach, ob die Glieder richtig rangiret stehen. Und fals einige Leute fehlen, oder neue gekommen, und noch nicht in gewisse Nummern gestellet sind: Muß er solche einrangiren, wohin sie sich schicken, und dabey beobachten, was von der Rangirung oben im 3ten Capit. erwehnet worden. Jedoch müssen die Leute, wenn sie umtreten, niemahlen das Gewehr hoch nehmen, sondern solches eben so behalten, als sie es vorher gehabt haben.

§ 13. Der Commandier-Sergeant und die übrigen Untert-Officiers, welche die Compagnie nachsehen helfen, treten alsdann mit ihrem Kurzgewehr auf ihren Posten, wie im vorhergehenden Capit. ebenfals angewiesen.

Cap. 5.

Von der Eintheilung einer Compagnie zum March.

§. 1.

SWenn eine Compagnie aufgestellt, nachgesehen ist, und abmarchiren soll: So theilet der Lieutenant dieselbe, wenn sie complet ist, in 4. Züge ein. Solten aber so viele Leute fehlen, daß nicht 4. Züge gemacht werden könnten: So muß die Compagnie nur in 2. niemahlen aber in 3. Züge abgetheilet werden. Dabey ist überhaupt in acht zu nehmen, daß kein Zug unter 5. Rotten, und keiner über 10. Rotten starck gemacht werden müsse. Jedoch kan in einem Zug, welcher nur 5. Rotten starck ist, auch eine blinde Rotte seyn.

§ 2. Es mögen nun 4. oder nur 2. Züge gemachet werden: So müssen sie allemahl egale Rotten haben. Solten aber einige ganze Rotten überschiesen: So werden damit die ersten

ersten und letzten Züge, nach der Mitte zu, verstärket. Und falls sodann noch 1. 2. oder 3. einzelne Mann, welches eine blinde Kotte genennet wird, übrig seyn mögten: Setzet man solche allezeit in den nächstfolgenden Zug, welcher verstärket werden soll; wovon unten im 16ten Capit. ein mehreres nachzusehen ist.

§ 3. Die Unter-Officers werden in die 4. Züge also eingetheilet: Der Commandier-Sergeant schließt hinter dem letzten Zug; der 2te Sergeant führet den 1sten Zug; der jüngste Sergeant den 4ten Zug; der älteste Corporal den andern Zug; der 2te Corporal den 3ten Zug; und der jüngste Corporal kommt auf den linken Flügel des 1sten Zuges. Sollten aber an der complete Anzahl derer Unter-Officers einige fehlen: So manquiret der erste am linken Flügel des 1sten Zuges, der 2te am 3ten Zug, der 3te am 2ten Zug, und so fort.

§ 4. Könnte die Compagnie nur in 2. Züge abgetheilet werden: So schließt der Commandier-Sergeant, der älteste und 2te Corporal hinten; Der 2te Sergeant führet den 1sten Zug; der 3te Sergeant den letzten Zug; und der jüngste Corporal kommt auf den linken Flügel des 1sten Zugs. Fehlen alsdann einige Unter-Officers: So können erstlich 2. hinten, der 3te am linken Flügel des 1sten Zugs, und der 4te am letzten Zug manquiren.

Hiebey ist aber zu mercken, daß, wenn eine Compagnie zum Exerciren ausmarchiret, wenigstens allemahl 4. Unter-Officers mit Kurzgewehr, auffer dem Grenadier-Unter-Officier, dabey seyn sollen. Wenn demnach etwa viele Franck, oder commandiret sind: So müssen in deren Stelle gute, tüchtige, und in der Exercice derer Unter-Officers wohl unterwiesene Befreyte genommen, und mit solchen die obberührte Anzahl jederzeit complet gemacht werden.

§ 5. Wo ein Grenadier-Unter-Officier bey der Compagnie

pagnie ist: So muß selbiger nicht mit eingetheilet werden; sondern er führet die Grenadiers.

§ 6. Auf vorbeschriebene Art geschieht die Eintheilung, wenn die Compagnie rechts abmarchiren soll. Wird aber lincks abmarchiret: So muß auch lincks eingetheilet werden; und kommen sodann die Unter-Officiers, welche die Züge führen am linken Flügel, der jüngste aber, welcher sonst, wenn rechts abmarchiret wird, im 1sten Zug am linken Flügel gehet, kommt am rechten Flügel des voran marchirenden Zugs.

§ 7. Die Ober-Officiers bey der Compagnie vertheilen sich zum March also:

Wenn der Capitaine selbst die Compagnie führet: So schließt der Premier-Lieutenant hinten, und der Second-Lieutenant nebst dem Fähndrich, falls sich einer bey der Compagnie befindet, marchiren vor dem 1sten Zug, hinter dem Capitaine. Führet der Premier-Lieutenant die Compagnie: So schließt der Second-Lieutenant, und der Fähndrich marchiret nebst dem Premier-Lieutenant vor dem 1sten Zug. Wären 4. Subalternes bey der Compagnie: So marchiret der erste und 3te vor und der 2te und 4te hinter derselben. Solten aber nur 2. Subalternes dabey seyn: So führet der älteste, und der jüngste schließet hinten. Der Capitaine marchiret allezeit mitten vor dem 1sten Zug. Wo 2. Subalternes neben einander vor dem 1sten Zug marchiren: So rangiren sie sich rechts, wenn die Compagnie rechts abmarchiret, und lincks, wenn die Compagnie lincks abmarchiret, und vertheilen sich also, daß sie vor der 2ten und 3ten Rotte an beyden Flügeln des Zugs kommen, es mag der Capitaine vor der Compagnie marchiren oder nicht. Ist nur ein Subaltern-Officier vor dem 1sten Zug, und der Capitaine führet: So marchiret derselbe vor der 2ten und 3ten Musquetier-Rotte des rechten oder linken Flügels, nachdem als die Compagnie rechts oder lincks abmarchiret.

Füh-

Führet aber der Capitain nicht: So marchiret der Subaltern-Officier, wenn er allein vor dem 1sten Zug gehet, mitten vor demselben.

§ 8. Der Capitaine marchiret 4. Schritt vor die Subaltern-Officiers, und diese 4. Schritt vor dem 1sten Gliede des 1sten Zuges. Hinter dem letzten Zug marchiren die daselbst schliessende Unter-Officiers ebensals 4. Schritte hinter dem 4ten Gliede; und der Officier wieder 4. Schritte hinter die Unter-Officiers.

Cap. 6.

Vom Ab- und Aufmarch einer Compagnie.

§ 1.

Wenn eine Compagnie nachgesehen, eingetheilet, und marchfertig ist: Giebt der Lieutenant von allem an den Compagnie-Chef Raport, und empfängt von diesem, falls er die Compagnie nicht selbst führet, die Ordre zum Abmarch, welcher auf folgende Art geschiehet.

§ 2 Der Officier, welcher die Compagnie führen soll, es seye nun der Capitaine selbst, oder der Lieutenant, tritt mit seinem Gewehr mitten vor die Fronte. Sobald er solches in die Hand nimmt: Müssen die übrige Officiers desgleichen thun, und sich 4. Schritte vor dem 1sten Gliede, in gerader Linie, nach ihrer Ancienneté rangiren, wie im 3ten Capit. 9ten §. erwehnet worden; und bleibet der Platz für demjenigen, welcher die Compagnie führet, wenn es ein Subaltern-Officier ist, so lange er vor der Fronte stehet und commandiret, offen.

Hiebey ist zu mercken, daß die Grenadier-Officiers, wenn sie ihr Gewehr in die Hand nehmen, so wohl hier, als auch bey allen andern Vorfällen, allemahl das Bajonet aufgepflanzt haben, und solches so lange, als sie unter Gewehr sind,

immer darauf behalten müssen; ausser wenn ein Grenadier-Officier einige Leute exerciren soll, da er dann das Bajonet so lange abnehmen muß, damit er die Griffe desto besser zeigen könne.

§ 3. Weilen nun die Compagnie rechts oder lincks, nachdem es ordiniret worden, und zwar entweder mit geschwenckten, oder angehängten Zügen, oder auch ein Zug nach dem andern abmarchiren kan: So muß der Officier, welcher führet, selbige vorher durch das Avertissement:

Gebt acht die Compagnie soll mit Zügen (oder auch mit geschwenckten oder mit angehängten Zügen) rechts (oder lincks) abmarchiren!

davon avertiren, damit hierbey ein jeder wie, und von welchem Flügel der Abmarch geschehen soll, wissen, und beym folgenden Commando-Wort sich gehörig darnach rangiren, auch beym Abmarch das seinige beobachten könne.

§ 4. Sollen dann die Reihen vor dem Abmarch geschlossen werden, so ist das Commando:

Rechts (oder lincks) schließt die Reihen, rangirt euch zum March!

Die Compagnie machet hierauf rechts-oder lincks um, nachdem das Commando-Wort gewesen.

Die Grenadiers mit ihrem Unter-Officier, die Zimmerleute, die Tambours und der Pfeiffer machen, wenn sie am rechten Flügel stehen, lincks- und wenn sie am lincken Flügel stehen rechts um, und wenden sich also allemahl gegen die Compagnie, das Commando-Wort mag rechts oder lincks gewesen seyn. Und behält der Grenadier-Unter-Officier sein Gewehr dabey im Arm.

Die Unter-Officiers hinter der Compagnie schultern in 4. Tempo ihr Kurzgewehr, und machen beym 1sten Tempo die Wendung wie commandiret worden. Die beyden Unter-Officiers, welche am rechten und lincken Flügel des 1sten Glieds

Gliedes stehen, machen eben dieselbe Wendung, und behalten ihr Kurzgewehr dabey geschultert.

Die Ober-Officiers vor der Fronte nehmen ihre Esponsions zum March, und machen rechts-oder lincks um, wie commandiret worden.

Alle diese Wendungen aber geschehen auf dem lincken Fuß. (a)

So dann wird ferner commandiret:

March!

Alles tritt zugleich mit dem lincken Fuß an, und die Rotten in der Compagnie schliessen sich auf richtige Distance zusammen, wie im 34ten Capit. 1sten Art. angewiesen. Die in der Compagnie etwa vorhandene blinde Rotte aber verfuget sich dahin, wo sie im March seyn soll.

Geschiehet der Abmarch von demjenigen Flügel, wo die Zimmerleute und Grenadiers nebst ihren Unter-Officier, wie auch der Pfeiffer und die Tambours schon stehen: So verhalten sich alle diese dabey folgender gestalt:

Der Pfeiffer und die Tambours marchiren erst geschwinde hinten hinauswärts, bis sie gegen die Mitte des 2ten und 3ten Gliedes kommen; alda machen sie wieder rechts-oder lincks-um gegen die Compagnie, marchiren in die Mitte des 1sten Zugs, und fals sie alsdann nicht schon egale Fronte mit der Compagnie haben solten, so rechts herstellen sie sich daselbst, wenn sie beym ersten Commando lincks um gemacht, oder sie lincks herstellen sich, wenn sie beym ersten Commando rechts um gemacht haben, und wenden sich also eben wie die Compagnie gewendet ist.

Die Grenadiers formiren geschwind 2. Glieder: Nämlich, die beyde aus dem 2ten Gliede treten hervor, zwischen die beyden im 1sten Glied; und die 2. welche im 4ten Glied stehen, setzen sich auf beyde Flügel des 3ten Gliedes, und rücken sodann zugleich hervor auf den Platz, wo das 2te Glied gestanden.

B 5

Insa

(a) v. Tab. I. Fig. 3. & 6.

Insgesamt aber machen alsobald wieder Fronte gegen die Compagnie, rücken sofort nahe an dieselbe, schliessen sich dabey zusammen, und bleiben sodann, wenn sie schon egale Fronte mit der Compagnie haben sollten, also stehen; wo nicht, so rechts oder lincks herstellen sie sich zugleich und mit einem Tempo, eben als vorher von denen Tambours und dem Pfeiffer erwähnt worden, damit sie solchergestalt gleiche Fronte mit der Compagnie bekommen.

Der Grenadier-Unter-Officier tritt auf den Flügel der Grenadiers, wo die Zimmerleute stehen, ins 1ste Glied, nahe an den Flügelmann, und verhält sich übrigens wie die Grenadiers. Bey denjenigen Compagnien aber, wo kein Grenadier-Unter-Officier ist, tritt in dessen Stelle ein Grenadier aus dem 2ten Glied dahin, umb die übrigen Grenadiers im March als Unter-Officier zu führen, nimmt sogleich sein Gewehr im Arm und trägt solches, wie im 18ten Capit. 8ten Art. bey No. 14. im 5ten Tempo angewiesen.

Der Zimmermann welcher im 2ten Gliede gestanden, tritt hervor ins 1ste, zwischen seinen Vornann und dem Grenadier-Unter-Officier; beyde schliessen sich dichte an diesen zusammen, und verhalten sich sonst in allen Stücken, als die Grenadiers. (a)

Solte aber der Abmarch von dem andern Flügel geschehen, wo der Pfeiffer, die Tambours, Grenadiers und Zimmerleute nicht stehen: So müssen solche auf das Commando-Wort March! dahin marchiren, und zwar also: Der Pfeiffer und beyde Tambours gehen zwischen dem 2ten und 3ten Glied mit einem starcken Schritt vor denen Grenadiers her, und zwar der Pfeiffer etwas stärker als die Tambours, damit er vor diese kommen könne, bis in den 1sten Zug des andern Flügels, alwo sie sich, wenn die Compagnie contraire Wendung haben sollte, wie oben gedacht, rechts oder lincks herstellen, und sich etwas gegen das 3te Glied halten, damit die 2. Grenadiers, welche

(a) v. Tab. I. Fig. 4. & 7.

welche hinter dem 2ten Gliede marchiren, ihnen auf der andern Seite vorbeÿ kommen können. Die Grenadiers bleiben in Rotten, der Unter-Officier hinter der Fronte, und die Zimmerleute im ersten und andern Gliede, bis sie auf den andern Flügel kommen. Alle diese folgen denen Tambours mit einem starcken Schritt nach, marchiren durch die Compagnie hinter den Mann, gehen denen Tambours, wenn diese im 1sten Zug stille stehen, vorbeÿ, und setzen sich die Grenadiers nächst an die Compagnie, und formiren, vorbesagter massen, sogleich ihre 2. Glieder. Der Grenadier Unter-Officier, oder der Grenadier, welcher die andern führen soll, tritt am äußersten Flügel; und außershalb demselben stellen sich die 2. Zimmerleute ins 1ste Glied. Insgesamt aber machen, sobald sie auf ihren Posten sind, oben bemeldter massen auf einmahl rechts- oder lincks herstellt, fals sie nicht allbereit egale Fronte mit der Compagnie haben solten, und bleiben also an der Compagnie geschlossen stehen.

Die Unter-Officiers treten auf das Commando-Wort **March!** in ihre Züge, wohin sie abgetheilet sind: Und zwar die 3. welche den 1sten, 2ten und 4ten Zug führen, nebst demjenigen, welcher, wenn rechts abmarchiret wird, an den lincken Flügel, und wenn lincks abmarchiret wird, an den rechten Flügel des voranmarchirenden Zuges komt, ins 1ste Glied, und der, welcher den nächstfolgenden Zug führet, hinter diesem letzten, ins 4te Glied. Solte aber nicht mehr als ein Unter-Officier beym 1sten Zug kommen können: So tritt der, welcher den 2ten Zug führet, gleichfals ins 1ste Glied. Diejenige, welche zum Schliessen abgetheilet sind, stellen sich hinter den letzten Zug, und vertheilen sich in egaler Distance. Und fals nur einer hinten schliessen solte: Tritt selbiger mitten hinter den Zug. Insgesamt aber machen, so bald sie eingetretten sind, Fronte wie die Compagnie, und rücken so weit mit fort, bis die Rotten ihre richtige Distance haben und stille stehen.

stehen. (a) Falls einer von denen beyden Unter-Officiers, welche an den Flügeln des 1sten Gliedes gestanden sind, zu Führung des 1sten Zuges abgetheilet ist: So bleibet er sogleich auf seinen Posten. Ist er zu einem andern Zug abgetheilet, und soll in das 1ste Glied eintreten: So gehet er hinter diesem Glied nach seinen Posten. (b) Falls er aber in das 4te Glied eintreten, oder hinter dem letzten Zug schliessen soll: So muß er auch hinter dem 4ten Gliede sich nach seinen Posten verfügen. (c)

Die Ober-Officiers, welche vor dem 1sten Zug marchiren sollen, setzen sich vor demselben; der aber, welcher hinten schliesset, tritt mitten vor den letzten Zug, und machen insgesamt wieder Fronte wie die Compagnie. (d) Hiebey ist zu merken, daß die, welche etwas weit zu gehen haben, sehr hurtig, und die andern, welche näher haben, etwas langsam anmarchiren müssen, damit sie zu rechter Zeit an Ort und Stelle kommen können.

Wann sodann ein jeder an seinem Ort ist, und stille stehet: Commandiret der Officier, welcher führet:

Herstellt euch!

Worauf sich alles mit rechts- oder lincks um herstellt, die Ober-Officiers ihre Espontons wieder beym Fuß setzen, und die Unter-Officiers insgesamt ihr Kursgewehr geschultert behalten. (e)

Solte aber der Abmarch mit gebstneten Reihen geschehen:

So ist das Commando:

Rechts und lincks rangirt euch zum March!

Dabey stehet die ganze Compagnie stille; nur allein die Grenadiers, Zimmerleute, Tambours, der Pfeiffer, die Unter- und Ober-Officiers machen ihre Wendungen, und zwar: Die Grenadiers, Zimmerleute, der Pfeiffer und die Tambours, nebst dem Grenadier-Unter-Officier, wie vorhero erwähnt

wor-

(a) v. Tab. I. Fig. 4. & 7.

(b) v. Tab. I. Fig. 4.

(c) v. Tab. I. Fig. 7. & 10.

(d) v. Tab. I. Fig. 4. & 7.

(e) v. Tab. I. Fig. 5. & 8.

worden. Die Unter-Officers hinter der Fronte schultern in 4. Tempo ihr Kurzgewehr, und wenden sich beym ersten Tempo, zusamt denen beyden an den Flügeln des 1sten Gliedes, mit rechts-oder lincks um, gegen denienigen Flügel, welcher zuerst abmarchiren soll. Die Ober-Officers vor der Fronte machen eben dieselbe Wendung, und nehmen dabey ihre Espontons zum March. (a) Auf das fernere Commando-Wort:
March!

Treten diese insgesamt zugleich an, und rangiren sich, wie im vorhergehenden gleichfals erwähnt. Die Grenadiers und Zimmerleute bleiben dabey geöfnet, und behalten, nebst denen Tambours und dem Pfeiffer, wenn sie auf ihren Posten gekommen, Fronte wie sie marchiret sind. Die sämtliche Unter-Officers aber, wenden sich so wohl als die Ober-Officers, wenn sie auf ihren Posten sind, wieder nach demselben Flügel, welcher zuerst abmarchiren soll. (b) Und wenn sodann
Herstellt euch!

commandiret wird, herstellen sich alle diese wieder auf dem linken Fuß, und behalten die Unter-Officers, so hinten schliessen, sowohl als die in denen Zügen stehen, ihr Kurzgewehr geschultert, die Ober-Officers aber setzen ihre Espontons beym Fuß. (c) Wenn eine blinde Rotte in der Compagnie vorhanden, welche ihren Platz verändern soll: So muß sie solches, wenn mit offenen Reihen zum March rangiret wird, beym Commando-Wort March! thun, und sich von selbst herstellen, sobald sie an Ort und Stelle ist, ohne das Commando-Wort **Herstellt euch!** abzuwarten. (b)

Hierauf wird commandiret:

Gebt acht!

Das Gewehr hoch!

Presentirt das Gewehr!

Woben

(a) v. Tab. I. Fig. 9.

(c) v. Tab. I. Fig. 11.

(b) v. Tab. I. Fig. 10.

Wobey die Zimmerleute ihre Aexten scharf tragen, wie im 18ten Capit. 4ten Art. bey No. 2. angewiesen.

Das Gewehr hoch!

Schultert das Gewehr!

Die Zimmerleute lassen hierbey die Schneide ihrer Aexten wieder unterwärts hängen, wie eben daselbst bey No. 3. angewiesen. Die Unter-Officiers welche in die Züge eingetreten, und hinten zum Schliessen abgetheilet sind, presentiren und schultern insgesamt ihr Kurzgewehr mit.

§ 5. Sind nun die Reihen geschlossen worden: So kan man hierauf nach Beschaffenheit des Terrains und anderer Umstände, entweder die Züge auf einmahl schwencken, (a) oder einen nach dem andern abmarchiren lassen. Und wenn die Reihen geöfnet sind: So wird entweder rechts um commandiret, und muß sodann, wann die Zimmerleute abmarchiret sind, der Flügelmann von denen Grenadiers und denen folgenden Zügen auf demselben Platz marchiren, wo der Flügelmann von denen Zimmerleuten gestanden; oder es marchiret gleichfals ein Zug nach dem andern ab, so wie sie stehen: (b) Wobey denn alles das beobachtet, auch der March in derselben Ordnung prosequiret werden muß, wie im 36ten Capit. umständlicher erwähnt ist.

§ 6. Wird mit Zügen geschwencket: So tritt der Grenadier-Unter-Officier, oder der Grenadier, welcher die übrigen führen soll, sogleich im Schwencken 2. Schritte vor die Grenadiers. (c) Marchiret aber ein Zug nach dem andern ab: So muß derselbe, sobald die Zimmerleute abmarchiren, 4. Schritte vor die Grenadiers treten. (d)

§ 7. Geschiehet der March mit Trommelschlag: So tragen dabey die Zimmerleute ihre Aexten scharf, und der Capitaine füh-

(a) v. Tab. II. Fig. 1.

(b) v. Tab. II. Fig. 2.

(c) v. Tab. II. Fig. 1.

(d) v. Tab. II. Fig. 2.

führet, wie oben gedacht, selbst die Compagnie. Wird aber ohne Trommelschlag marchiret: So hängen die Tambours ihr Spiel über die Schulter, sobald an den 1sten Zug March! commandiret wird, die Zimmerleute lassen die Schneide ihrer Aexte unterwärts hangen, und der Lieutenant führet ordinaire die Compagnie, falls es bey gewissen Vorfällen nicht anders ordonniret wird. Soll die Compagnie entweder Exercirens oder anderer Ursachen halber aus der Garnison oder Festung marchiren: So läßt der führende Officier, wenn er auffer die Stadt gekommen, das Gewehr im Arm nehmen. Jedoch muß er dabey nicht nur ordentlich in Reihen und Gliedern marchiren; sondern auch, wenn er einen Regiments-Chef, oder eine Generals Person, oder den Inspecteur über die Infanterie ansichtig wird, wieder schultern lassen, so oft er aber einige Griffe machen läßt, vorher Halt! und wenn solche geschehen, wieder March! commandiren. Die Grenadiers tragen ihr Gewehr allezeit mit geschultert, wenn die Compagnie solches geschultert hat.

§ 8. Der Capitaine muß bey dergleichen Ausmarch, wenn er schon nicht selbst führet, dennoch allezeit nahe bey seiner Compagnie bleiben, damit er, ob der March in gehöriger Ordnung gechehe, beobachten, alle Fehlers sogleich redressiren, auch wenn etwa Wir, oder einige andere Personen von Unserem Königlichem Hause der Compagnie begegnen solten, sogleich selbst davor treten, und selbige führen könne: Auf welchem Fall also bald March geschlagen, und von denen Ober-Officiers im March salutiret werden muß.

§ 9. Beym Aufmarch einer Compagnie, ist auffer dem, was im 36ten Capit. 2ten Art. vom Ab- und Aufmarch eines Bataillons mit Zügen, angewiesen wird, annoch zu beobachten, daß, wenn ein ganzes Bataillon oder Regiment ausrückt, jede Compagnie auf ihrem rechten Platz, wo sie im Bataillon nach ihrer Ancienneté stehen soll, und zwar von hinten, aufmarchiren müsse.

§ 10. Die Zimmerleute bleiben, wenn sie aufmarchiret sind, neben einander, die Grenadiers in 2 Gliedern, der Pfeiffer und die Tambours im 1sten Zug, die Unter-Officiers welche geschlossen, hinter dem letzten Zug, und die übrige in ihren Zügen stehen, wie sie vor dem Abmarch eingetretten. Wo keine Linien gezogen sind: Muß der, welcher den 1sten Zug führet, an demselben, sobald er aufmarchiret ist, und einer von denen, welche hinten schliessen, an dem letzten Zug, so bald dieser stille stehet, mit dem Kurzgewehr, die Distance zwischen denen Gliedern gehörig abmessen, und so dann gleich wieder auf seinen Posten tretten, wie im mehr gedachten 36ten Capit. 2ten Art. 38ten S. ebenfalls angewiesen.

§ 11. Der Officier, welcher geführet hat, gehet beym Aufmarch von einem Zug zum andern, die Fronte hinunter, und observiret, daß alle Züge in ihrer Ordnung, entweder geschlossen oder geöffnet, eben so wie sie abmarchiret sind, oder es das Terrain gestattet, wieder aufmarchiren; siehet auch genau zu, daß an solchen Orten, wo keine Linien gestochen worden, das 1ste Glied sich sogleich von selbst ganz schnurgerade richte, damit die übrige um desto besser abgemessen werden können. Die übrige Officiers, welche vor dem 1sten Zug marchiret sind, bleiben vor demselben stehen, wie sie marchiret sind, und der welcher hinter der Compagnie geschlossen hat, tritt, so bald der letzte Zug aufmarchiret ist, wieder mitten vor denselben: Insgesamt aber behalten ihre Espontons zum March.

§. 12. So bald der letzte Zug aufmarchiret ist: Tritt der Officier welcher geführet hat, mitten vor die Fronte, setzet sein Esponton beym Fuß, gibt, fals mit Trommelschlag marchiret worden, ein Zeichen an die Tambours, worauf diese so gleich mit dem Spiel einhalten müssen, und commandiret so dann:

Halt!

Da

Da dann die übrige Officiers ihre Espontons gleichfals beym Fuß setzen, und wann ohne Trommelschlag marchiret worden, die Tambours ihr Spiel wieder anhängen, die Unter-Officiers aber, welche hinter dem letzten Zug marchiret sind, ihr Kurzgewehr geschultert behalten, bis die Compagnie zur Parade hergestellt ist.

Der Officier welcher geführet hat, commandiret hierauf:

Gebt acht!

Das Gewehr hoch!

Presentirt das Gewehr!

Das Gewehr hoch!

Schultert das Gewehr!

Welches alles, sowohl die in denen Zügen, als die hinten schliessende Unter-Officiers mit machen; auch die Zimmerleute beym Presentiren ihre Arten scharf tragen, und beym Schultern die Schneide wieder unterwärts hangen lassen müssen, wie oben beym Abmarch bereits erwähnt worden.

§ 13. Ist nun die Compagnie mit geschlossenen Reihen aufmarchiret: So wird dieselbe vorher wieder avertiret:

Gebt acht, die Compagnie soll sich zur Parade herstellen!

Und so dann commandiret:

Rechts (oder links) öffnet die Reihen, herstellt euch zur Parade!

Die Compagnie machet hierauf rechts-oder links um, wie das Commando-Wort gewesen.

Die Grenadiers, mit ihrem Unter-Officier, nebst den Zimmerleuten wenden sich, wenn sie an demselben Flügel bleiben sollen, wo sie stehen, von der Compagnie, wenn sie aber nach dem andern Flügel marchiren sollen, gegen die Compagnie; es mag das Commando-Wort rechts oder links gewesen seyn.

C Der

Der Pfeiffer und die Tambours machen ihre Wendung allemahl wie die Grenadiers.

Die Unter-Officiers hinter der Fronte, und in denen Gliedern der Compagnie, machen ihre Wendung, wie commandiret worden.

Die Ober-Officiers thun eben desgleichen, und nehmen dabey ihre Espontons zum March. (a) Alle diese Wendungen aber geschehen auf dem lincken Fuß. Alsdann wird commandiret:

March!

Die Rotten in der Compagnie treten nach einander an, öffnen sich auf gehörige Distance, und muß dabey observiret werden, daß die Flügel-Rotte, wann sie so weit marchiret ist, als es nöthig thut, von selbst so gleich stille stehen, und alle übrige Rotten desgleichen thun müssen, wie im 34ten Capit. 1sten Art. vom Schliessen und Oeffnen der Reihen, angewiesen: Die blinde Rotte aber marchiret wieder dahin, wo sie en Parade stehen soll.

Die Grenadiers setzen sich alsobald wieder in Rotten; der eine Zimmermann tritt wieder ins 2te Glied, wo er vorher gestanden; und der Grenadier-Unter-Officier marchiret hinter die Fronte. Hat aber ein Grenadier die andern als Unter-Officier geführt: So tritt derselbe wieder in sein Glied, wo er hingehört. Sollen nun diese an demselben Flügel bleiben, wo sie stehen: So rücken die Zimmerleute so weit an, daß die Grenadiers, Tambours und der Pfeiffer zwischen ihnen und der Compagnie geöffnet stehen können. Die Grenadiers folgen ihnen, und nehmen dabey ihre richtige Distance auf 2. Schritte von einander. Und diese insgesamt machen, sobald sie auf ihrer rechten Stelle sind, fäls sie nicht albereit egale Fronte mit der Compagnie haben solten, wieder rechts herstellt, wenn sie beym ersten Commando lincks um gemacht, oder lincks herstellt, wenn sie vorher rechts um gemacht haben, und bleiben

(a) v. Tab. II. Fig. 3. & 6.

ben also, eben als die Compagnie gewendet, stehen. Der Pfeiffer und die Tambours marchiren erst gerade aus, wohin sie sich gewendet haben. So bald sie insgesamt die Flügel-Notte von der Compagnie passiret sind: Wenden sie sich gegen die Linie des 1sten Gliedes, marchiren auf selbige zwischen die Grenadiers und der Compagnie, und machen sodann, eben als die Grenadiers, wieder Fronte, wie die Compagnie. Ist ein Grenadier-Pfeiffer oder Tambour dabey: So tritt derselbe zwischen die Zimmerleute und die Grenadiers. (a) Solten aber diese insgesamt nach dem andern Flügel marchiren müssen: So setzen sich die Grenadiers bey dem Commando - Wort March! erstlich in Notten, die Zimmerleute in 2. Glieder, und der Grenadier-Unter-Officier tritt hinter die Fronte, wie oben gedacht; so dann marchiren sie hinter dem Mann, durch die Glieder, und der Pfeiffer mit denen Tambours, zwischen dem 2ten und 3ten Gliede, voran, und marchiret jener wieder etwas stärker, damit er vor diese kommen könne, bis sie an den andern Flügel kommen. Alda stellen sich erstlich die Tambours mit dem Pfeiffer nächst an der Compagnie, ins 1ste Glied, so dann die Grenadiers, und zu äußerst die Zimmerleute, und behalten, wenn die Compagnie sich ebenfalls dahinwärts gewendet haben sollte, Fronte, wie sie marchiret sind; im wiedrigen Fall aber rechts oder links herstellen sie sich, wie oben gedacht, und sehen dabey zu, daß sie auf richtige Distanz geöfnet, und mit denen Gliedern der Compagnie in gerader Linie stehen.

Die Unter-Officiers, so in denen Zügen gestanden, marchiren hinter die Fronte, rangiren sich daselbst, nebst denen, welche hinter dem letzten Zug geschlossen haben, zur Parade, vertheilen sich in egaler Distanz, und wenden sich gleich wie die Compagnie, rücken auch so lange mit fort, bis diese stille stehet. Ist die Compagnie auf einen Platz vor sich besonders:

C 2

(a) v. Tab. II, Fig. 4. & 7.

ders: So treten 2. davon wieder auf beyde Flügel ins 1ste Glied, und machen so gleich Fronte mit der Compagnie. Stossen aber einige Compagnien zusammen: So bleiben alle Unter-Officers hinter der Fronte.

Die Ober-Officers rangiren sich vor der Fronte wieder nach ihrer Ancienneté, von beyden Flügeln nach der Mitte, observiren ihre Distance, und die Rotten, auf welche sie stehen müssen; und so bald ein jeder an seinem Ort und Stelle ist, wendet er sich wieder wie die Compagnie, marchiret auch so lange mit fort, bis diese stille stehet. (a) Wenn so dann die ganze Compagnie stille stehet: Wird commandiret:

Herstellt euch!

Worauf sich alles mit rechts- oder lincks um herstellt. Die Ober-Officers setzen dabey ihre Espontons ohne Tempo, und die Unter-Officers ihr Kurzgewehr mit 4. Tempo wieder bey dem Fuß. Solten aber auf beyden Flügeln von der Compagnie 2. Unter-Officers im 1sten Gliede stehen: So behalten diese ihr Kurzgewehr geschultert, wie die Compagnie. (b)

Ist die Compagnie mit geöffneten Reihen aufmarchiret: So wird nach vorhergehenden obangeführten Avertissement, commandiret:

Rechts und lincks herstellt euch zur Parade!

Wobey die ganze Compagnie stille stehet, und nur die Grenadiers, Zimmerleute, der Pfeiffer, die Tambours, Unter- und Ober-Officers ihre Wendung folgender gestalt machen: Die Grenadiers mit ihrem Unter-Officier, die Zimmerleute, die Tambours und der Pfeiffer wenden sich, wie vorher gedacht: Die sämtliche Unter-Officers mit Kurzgewehr machen rechts-oder lincks um gegen den Flügel, welcher zuerst aufmarchiret ist: Die Ober-Officers thun eben desgleichen,
und

(a) v. Tab. II. Fig. 4 & 7.

(b) v. Tab. II. Fig. 5. & 8.

und nehmen dabey ihre Espontons zum March. (a) Wenn
Darauf

March!

commandiret wird, und die Grenadiers nicht nach dem andern Flügel marchiren sollen: Stehet der äusserste Zimmermann stille; in allen andern Stücken aber verhalten sich Grenadiers, Zimmerleute, der Pfeiffer und die Tambours, sie mögen auf demselben Flügel, wo sie stehen, bleiben sollen oder nicht, eben wie vorgedacht; und wenn sie an gehörigen Ort und Stelle gekommen, bleiben sie stehen, und behalten insgesamt den Rücken gegen die Compagnie. Die Ober- und Unter-Officers aber marchiren, wie ebenfals vorgemeldet ist, nach ihrem Posten; und diese insgesamt wenden sich, wenn sie daselbst angelanget sind, wieder gegen den Flügel, welcher zuerst aufmarchiret ist. (b) Auf das fernere Commando:

Herstellt euch!

Herstellen sich diese alle auf dem linken Fuß; und setzen die Unter-Officers hinter der Fronte ihr Kurzgewehr in 4. Tempo, die Ober-Officers aber ihre Espontons ohne Tempo beym Fuß. (c) Die blinde Rotte, falls eine in der Compagnie vorhanden, muß sogleich beym Commando-Wort March! wieder nach demjenigen Flügel marchiren, wo sie en Parade vorher gewesen, und sich alda von selbst herstellen.

S. 14. Die Ober-Officers, welche mit der Compagnie marchiret sind, müssen, so lange das Gewehr nicht etwa auf Ordre niedergeleget wird, vor- und die Unter-Officers hinter der Fronte, mit ihrem Gewehr in der Hand, zur Parade rangiret stehen bleiben. Hat der Capitaine selbst die Compagnie geführet: So behält er sein Esponton gleichfals in der Hand,

E 3

und

(a) v. Tab. II. Fig. 9.

(c) v. Tab. II. Fig. 11.

(b) v. Tab. II. Fig. 10.

und bleibet auf seinem Posten. Hat aber der Lieutenant die Compagnie geföhret: So stehet der Capitaine ohne Gewehr dabey, und nimmet solches sogleich in die Hand, so bald der Regiments-Chef, oder eine andere Person ankommt, vor welche er selbst das Gewehr presentiren lassen muß, oder so bald der Major, wenn etwa das Bataillon formiret werden soll, seinen Degen ziehet.

Cap. 7.

Was bey dem Exerciren einzelner Compagnien zu beobachten.

§ 1.

Es ist bereits im 2ten Capit. erwähnt worden, daß im Frühjahre, ehe man mit ganzen Compagnien exerciren läßt, die Recruten, beurlaubt gewesene, oder sonst ungeübte Leute einige Zeit vorher besonders vorgenommen, und in solcher also dressiret werden sollen, daß sie nachhero mit denen übrigen in der Compagnie zugleich exerciren können.

§ 2. Wann nun dieses geschehen: So wird denen Officiers vom Regiments-Chef abermahlen eine Frist von etlichen Tagen anberahmet, in welcher sie mit der ganzen Compagnie die Exercice einzeln, oder Gliederweise, wie es etwa nöthig, durchzugehen, mithin denen Leuten alles, was sie etwa darinnen vergessen haben mögten, auf das genaueste und sorgfältigste wieder beyzubringen haben.

§ 3. Und damit dieses um desto zuverlässiger geschehen möge: So müssen die Subaltern-Officiers selbst bey dergleichen Glieder Exercice commandiren, und die Glieder unter sich vertheilen, auch während dem Exerciren allezeit ein Gewehr in Händen haben, um denen Leuten alles desto besser zeigen zu können.

§ 4. Soltten sich neue Leute bey der Compagnie befinden,

den, welche etwa mit denen andern noch nicht gleich exerciren könnten: So müssen solche hiebey nicht in die Glieder eingestellet, sondern durch einige Unter-Officiers besonders exerciret, die übrige Unter-Officiers aber hinter die exercirende Glieder vertheilet werden, woselbst sie die Fehlenden genau beobachten helfen, und solche nachhero ihren Officiers anmelden.

S 5. Anfänglich werden sowohl die ordinairn, als auch die Extra Handgriffe, Gliederweise durchgegangen; welche die Grenadiers und Zimmerleute ebenfals mit machen, nachhero aber auch in ihren Handgriffen besonders unterrichtet werden müssen.

S 6. Alsdann werden die Glieder in Rotten gesetzt, und ihnen die Handgriffe gewiesen, welche sie bey der Chargirung gebrauchen: Wobey auch, wenn es der Chef für gut findet, die Officiers Mann für Mann feuern lassen können, damit sie ihren Leuten lernen mögen, nicht nur hurtig zu laden, und recht mit ihrem Gewehr umzugehen; sondern auch nicht eher, als auf Commando, abzufeuern, und auf den halben Mann anzuschlagen. Und wenn die Grenadiers solches ebenfals mit gemacht haben: So müssen ihnen auch nachhero die Handgriffe zur Grenaden Chargirung besonders gezeigt werden.

S 7. Hiernächst werden die Leute im Schliessen und Oeffnen der Reihen und Glieder, wie auch im Marchiren und Schwenccken geübet: Wobey denn nöthig ist, daß solches anfänglich mit kleinen und zulezt mit grösseren Hauffen geschehe, und man die Leute erstlich in ein Glied, so dann in 2. endlich in mehr Glieder, alsdann auch in verschiedene Züge setze, und dabey zum öfftern schwenccken, die Flügelmäner aber immer verändern lasse, damit sie insgesamt um so viel besser lernen mögen, was sie bey dem Schwenccken zu beobachten haben. Nachhero läßt man mit geschlossenen sowohl als

geöffneten Reihen und Gliedern, rechts und links um marchiren. Endlich muß gezeigt werden, wie die Compagnie zu denen Handgriffen, imgleichen zur Chargirung, Musterung und Revûë sich formiren, und so dann en Parade wieder herstellen, auch wie ein jeder die Musterung passiren soll. Zuletzt, wo es die Zeit gestattet, wird auch das Doubliren und Contremarchiren vorgenommen; und solchergestalt denen Leuten deutlich gewiesen, wie sie sich bey allem, was da in der Exercice vorfällt, verhalten sollen.

Der Regiments-Tambour, oder der, so dessen Dienste verrichtet, ziehet beym Glieder Exerciren, auf Ordre des Chefs, die Tambours und Pfeiffer allemahl zusammen, und exerciret dieselbe en Corps. Falls aber einige darunter seyn mögten, welche mit denen übrigen noch nicht eintreffen können: Läßt er selbige austreten, und sich mit einem andern guten Tambour oder Pfeiffer besonders üben. Jedoch muß dieses alles auf einem Platz geschehen, welcher von denen Compagnien etwas entfernet ist, damit diese nicht in ihrer Arbeit dadurch verhindert werden. Ebenermassen kan auch der Regiments-Chef nach Gutfinden die Grenadiers von beyden Bataillons zusammen ziehen, und von denen Grenadier-Officiers in ihren besondern Manœvres unterrichten lassen.

§. 8. So lange nun der Regiments-Chef für nöthig findet, und befohlen hat, daß die Compagnien Glieder weise exerciren sollen, so dependiret es zwar auch von seiner Ordre, an welchen Ort, und in welchen Stunden, solches täglich geschehen soll: Jedoch, damit man diese Zeit einzig und allein zu Unterrichtung derer Leute emploiren möge; so können die Compagnien an dem ihnen angewiesenen Ort ihrer Zusammenkunft, sich, ohne Beobachtung einiges Rangs, nach Gutfinden einen Platz wählen, wo sie mit ihren Leuten bequem, und weit genug von andern Compagnien abstehen, damit sie in ihrem Commando nicht gehindert werden mögen. Imgleichen muß ihnen erlaubt seyn, daß sie dabey kein

Cere-

Ceremoniel observiren, für niemanden Hönneurs machen, oder sich an andere Compagnien kehren dürffen; sondern so bald sie nach dem Aufmarch ihre Leute etwas ruhen lassen, fangen sie auf erhaltene Ordre zugleich an, nach der, in vorhergehenden S. S. gesetzten Ordnung, die Exercice durch zu gehen, ohne sich in ihrer Arbeit durch etwas stöhren zu lassen, halten auch zugleich wieder auf, und marchiren auf einmahl vom Exercier-Platz ab, wenn der zugegen seyende älteste Staabs-Officier solches ordonniret.

§. 9. Der Obrist-Lieutenant, und vornemlich die Majors finden sich dabey ein, umb nach zusehen, ob ein jeder Officier seine Leute, nach der rechten Methode und vorgeschriebenen Ordnung, auch mit gebührendem Fleiß unterrichte: Zu welchen Ende sie die Compagnien, damit sie solche desto besser übersehen mögen, unter sich vertheilen können.

§. 10. Dahingegen aber, wann solchergestalt die Officiers ihre Leute Gliederweise so weit gebracht, daß sie alle Griffe und Manoevres ferm und egal machen können, und der Chef nach Gutfinden noch einige Tage mit ganzen Compagnien exerciren lassen will, bevor er die Bataillons formiren läßt; nachfolgende Ordnung dabey genau beobachtet werden muß.

§. 11. Die Compagnien marchiren auf dem Exercier-Platz, in einer Linie, und behöriger guter Ordnung, Bataillon weise rangiret, nahe neben einander auf, eben als sonst geschiehet, wenn die Bataillons formiret werden sollen, bleiben auch, wenn dabey alles wohl gerichtet ist, stehen, bis sie fernere Ordre bekommen, und lassen vor die Staabs-Officiers, wenn diese die Fronte passiren, das Gewehr gehörig presentiren, wie hiervon im nachher folgenden 12ten Capit. umständlichere Meldung geschiehet. Die Staabs-Officiers aber, und vornemlich die Majors und Adjutants, finden sich zu erst auf dem Exercier-Platz ein.

§. 12. Sonsten müssen, wenn mit ganzen Compagnien

exerciret wird, die Capitaines selbst einigemahl commandiren. Ohne Ordre des Chefs aber darf auf dem Exercier-Platz nichts vorgenommen werden. Wenn denn dieser befohlen, daß die Handgriffe, die Chargirung, oder was es etwa sonst seyn mag, gemacht werden solle: So läßt der Major allemahl eine Compagnie umb die andere, 50. bis 60. Schritte, vor- oder hinter die Linie hinaus rücken, wie es etwa das Terrain gestattet, damit sie einander im Commando nicht hinderlich seyn können: Und so oft die Compagnien das, was etwa ordonniret gewesen, durchgemacht haben, warten sie mit dem Gewehr bey dem Fuß auf einander, so lange, bis alle fertig sind, und ihnen Ordre gegeben wird, wieder auf die Linie zu rücken.

S. 13. Stehen nun die Compagnien wieder in einer Linie, und es wird befohlen, daß das Gewehr niedergeleget werden soll: So giebt der Major diese Ordre an die Flügel-Compagnie in jedem Bataillon, nach welcher sich alle übrige Compagnien richten, und solchergestalt das Gewehr insgesamt in ihrer Ordnung niederlegen, und hinten ausmachiren, auf nachfolgende fernere Ordre aber, auch wieder zum Gewehr marchiren, und solches aufheben müssen, wie dieses alles im folgenden 12ten Capit. ebenfalls umständlich angewiesen. Und müssen, wenn solchergestalt mit ganzen Compagnien exerciret wird, die Officiers, welche commandiren, so wohl als die übrige, (ausgenommen der Grenadier-Officier) hiebey keine Flinten, sondern die Espontons in Händen haben.

S. 14. Damit aber auch die Leute, wenn sie solchergestalt Compagnie weise exerciret werden, um desto besser lernen können, wie sie sich im Bataillon zu verhalten haben: So müssen die Compagnien eben so, als bey einem Formirten Bataillon geschieht, zu denen Handgriffen, und zur Chargirung formiret, und nach deren Endigung, allemahl wieder en Parade hergestellet werden.

§. 15. Wenn demnach die Handgriffe gemacht werden sollen: So stellet sich der Officier, welcher commandiret, 8. bis 10. Schritte mitten vor die Fronte, läßt einen Tambour neben sich an die lincke Seite treten, die Compagnie erstlich das Gewehr bey dem Fuß setzen, die Handschuh ausziehen, alsdann wieder schultern, und nachdem er selbige zuförderst avertiret:

Gebt acht, die Compagnie soll sich zu den Handgriffen Formiren!

Läßt er durch den bey ihm stehenden Tambour, die gewöhnliche 3. Wirbel schlagen: Da dann nach dem 1sten Wirbel, die Grenadiers, die Zimmerleute, der Pfeiffer, und der andere Tambour, imgleichen die Unter-Officiers, nebst denen übrigen dabey befindlichen Ober-Officiers, sich eben so wenden, und sonst verhalten, als im 17ten Capit. mit einem ganzen Bataillon angewiesen. (a)

Beym 2ten Wirbel marchiret die innerste Rotte Grenadiers nach dem andern Flügel, durch die Compagnie, die äußerste Grenadier-Rotte aber rücket auf gehörige Distanz an die erste Musquetier-Rotte desselbigen Flügels, wo sie vorher gestanden.

Die Zimmerleute marchiren mitten hinter die Compagnie, so, daß der, welcher im 1sten Gliede gestanden, 4. Schritt, und der im andern Glied gestandene, 8. Schritte hinter die Unter-Officier-Linie zu stehen komme.

Der Tambour stellet sich hinter die 1ste Musquetier-Rotte desjenigen Flügels, wo er vorher gestanden, mit dem Zimmermann vom 1sten Gliede in gerader Linie.

Der Pfeiffer marchiret hinter den Zimmermann vom 1sten Gliede, bis gegen die Mitte der Compagnie, und bleibet bey demselben stehen.

Die Unter-Officiers, so auf denen Flügeln gestanden, rücken

(a) v. Tab. III. Fig. 1. & 5.

rücken hinter die Fronte, und vertheilen sich auf gehörige Distanz mit denen übrigen. Der Grenadier-Unter-Officier aber bleibt hinter der Grenadier-Rotte am Flügel, wo er vorher gestanden ist.

Die Ober-Officiers marchiren durch die Compagnie, und stellen sich 12 Schritte hinter die Unter-Officiers Linie. Wobey zu merken, daß wenn nur noch ein Officier, ausser dem, der da commandiret, bey der Compagnie seyn mögte, derselbe allemahl mitten hinter der Compagnie seinen Posten nehmen müsse. Und übrigens verhalten sich alle diese, wie im vorderührten 17ten Capit. angezeigt wird; wie sich dann auch bey dem 3ten Wirbel, nach gedachten 17ten Capit. Einhalt, alles herstellt. (a)

Sind nun ^{die} ordinairen so wohl, als die Extra-Handgriffe durch gemacht: So wird nach vorhergegangenen Avertissement des commandirenden Officiers:

Gebt acht, die Compagnie soll sich zur Parade herstellen!

durch 3. Wirbel, auch ein jeder wieder auf seine vorige Stelle gerufen, wo er zur Parade gestanden: Und machet bey dem 1sten Wirbel alles die Wendung; (b) bey dem 2ten Wirbel marchiret ein jeder auf seinen vorigen Platz; und bey dem 3ten Wirbel herstellt sich alles eben so, als im 19ten Capit. enthalten ist. (c) Wobey denn ebenfals zu mercken, daß, wenn etwa befohlen worden wäre, die Chargirung sogleich nach denen Handgriffen zu machen, der commandirende Officier das Avertissement, nebst denen 3. letzten Wirbeln, aussen lassen, und die Compagnie also stehen bleiben müsse, wie sie zu den Handgriffen sich formiret hat.

§ 16. Wird so dann ordonniret, daß die Compagnien die Chargirung durchgehen sollen: So ist zusehrenderst nöthig, daß

(a) v. Tab. III. Fig. 2. & 6.

(c) v. Tab. III. Fig. 4. & 8.

(b) v. Tab. III. Fig. 3. & 7.

Daß man jede Compagnie in eben so viel kleine Pelotons abtheile, als sie bey dem Ausmarch Züge gehabt. Wobey in acht zu nehmen ist, daß, obgleich die 2. Grenadier-Rotten, weilien selbige nicht, wie im Bataillon geschiehet, vor sich besonders chargiren können, sondern sich an die 2. äußersten Pelotons anschliessen, und mit diesen zugleich chargiren; dennoch bey der Eintheilung nicht mit dazu gerechnet werden, sondern die Züge eben so bleiben müssen, wie sie zum March sind abgetheilet gewesen. Die äußerste Pelotons an beyden Flügeln der Compagnie, werden von denen, auffer dem commandirenden Officier, annoch vorhandenen übrigen Subalternes, die mittelste aber von Unter-Officiers commandiret, und die übrige Unter-Officiers hinter der Fronte, auch, wo die Anzahl derselben hinlänglich, 2. an beyde Flügel der Compagnie ins 4te Glied getheilet. Wo aber auffer einem Unter-Officier, welcher wenigstens allemahl hinten schliesset, nicht an jeden Flügel einer ins 4te Glied kommen kan: Muß dahin gar keiner gestellt, sondern alle hinten gelassen werden. Ist nun die Compagnie solchergestalt eingetheilet: So wird commandiret:

Grenadiers gebt acht!

Zündt die Lunten an!

Da sich denn die Grenadiers, Zimmerleute und der Pfeiffer eben so verhalten, als im 24ten Capit angewiesen. Und wenn dieses geschehen: Folget das Commando:

Gebt acht!

Ladt das Gewehr!

Bajonet am Lauf!

Schultert das Gewehr!

Welches alles ebenfals nach Anzeige obberührten 24ten Capit. gemacht, und hierauf nach vorhergegangnem Avertissement;

Gebt

Geht acht, die Compagnie soll sich zum
Chargiren formiren!
commandiret wird:

Rechts (oder links) schließt die Reihen, formirt
euch zum Chargiren!

Da dann von allen die Wendungen, und alles übrige, eben so
geschiehet, als im gedachten 24ten Capit. angeführet wird. (a)

March!

Die innerste Grenadier-Rotte marchiret durch die Compagnie, nach dem andern Flügel, wendet sich daselbst, wie die Compagnie, wenn es nöthig seyn, und sie mit dieser nicht etwa schon einerley Fronte haben sollte, und schließet sich an die äußerste Musquetier-Rotte alda, auf gehörige Distance. Die äußerste Grenadier-Rotte bleibet auf der Linie, schließet sich gleichfalls an die Compagnie, und wendet sich so dann wie diese.

Der eine Tambour marchiret, so bald die 1ste Grenadier-Rotte ihm passiret ist, mit starcken Schritten hinten hinaus, bis auf 4. Schritt hinter die Unter-Officier-Linie, stellet sich daselbst hinter die äußerste Musquetier-Rotte desselben Flügels, und wendet sich wie die Compagnie: Der andere Tambour aber marchiret bey diesem Commando hervor zu dem commandirenden Officier; fals nicht etwa vorher die Handgriffe gemacht worden seyn, und er also schon bey ihm stehen sollte.

Die Zimmerleute mit dem Pfeiffer marchiren durch das 1ste und 2te Glied, in die Mitte der Compagnie, wo etwas Oeffnung vor sie gelassen wird. Allda stellet sich der Zimmermann, welcher im 1sten Glied gestanden, wieder ins 1ste, der im 2ten Glied gestandene ins 4te, und der Pfeiffer ins 2te Glied.

Die Unter-Officiers, welche hinter der Fronte bleiben sollen,

len, vertheilen sich auf gehörige Distance, und die an beyde Flügel ins 4te Glied abgetheilet sind, marchiren auf ihren assignirten Posten, ausserhalb denen Grenadiers: Der Grenadier-Unter-Officier aber bleibt hinter der, zu äusserst am Flügel gestandenen Grenadier-Rotte.

Die Unter- und Ober-Officiers, welche die Pelotons commandiren sollen, treten ins 1ste Glied, bey ihren Pelotons, und stellen sich die, welche zu denen beyden Flügel-Pelotons abgetheilet sind, ausserhalb denen Grenadiers.

Im übrigen beobachtet hiebey sowohl, als bey dem folgenden Commando:

Herstellt euch!

ein jeder, was im oft angeführten 24ten Capit. mit mehrerem angezeigt wird; (a) wie denn auch, fals die Chargirung so gleich auf die Handgriffe folgen sollte, und dieserhalb nach deren Endigung die 3. Wirbel aussen gelassen, mithin dadurch niemand auf seine vorige Stelle geruffen worden wäre, bey einer einzelnen Compagnie eben dasselbe observiret werden muß, was bey einem ganzen Bataillon geschieht, nur mit diesem Unterschied, daß bey der Compagnie, der Tambour sich nicht weiter zurück ziehen, sondern, eben als er während den Handgriffen gestanden ist, nur 4. Schritt hinter der Unter-Officier-Linie bleiben müsse. (b)

Alsdann wird commandiret:

Vorwärts schließt die Glieder!

March!

Woben der Tambour nur 13. Schritte zu zählen hat. Der Officier welcher commandiret, nimt hierbey sein Espon-ton hoch im rechten Arm, und stellet sich 4 Schritte mitten vor das 1te Glied; und der eine Tambour tritt 2. Schritte hinter ihm. Und darauf werden mit der Compagnie die vom Chef befohlene Arten der Chargirung, in eben dersel-

(a) v. Tab. IV. Fig. 2.

(b) v. Tab. IV. Fig. 5. & 6.

ben Ordnung, als mit einem ganzen Bataillon, durchgemachet. Nach geendigter Chargirung rücket jede Compagnie wieder auf den Platz, wo sie sich zum Chargiren formiret hat, und läßt daselbst der commandirende Officier zuerst die Glieder wieder hinterwärts öfnen, bevor er die Compagnie avertiret:

Gebt acht, die Compagnie soll sich zur Parade herstellen!

Und commandiret darauf:

Lincks (oder rechts) öfnet die Reihen, herstellt euch zur Parade!

Da dann alles die Wendung macht, wie im 3ten Capit. angewiesen. (a) Auf das fernere Commando.

March!

Marchiret die eine Rotte Grenadiers, welche den Rücken nach der Compagnie wendet, eben so viel Schritte wieder von der Compagnie ab, als sie vorher bey der Formirung zum Chargiren, hinwärts gethan hat, und machet als dann, wenn sie nicht etwa schon egale Fronte mit der Compagnie haben sollte, rechts-oder lincks herstellt. Die andere Grenadier-Rotte marchiret wieder durch die Compagnie, nach dem andern Flügel, und rechts-oder lincks herstelllet sich, eben als die vorige gethan, so bald sie solche erreicht.

Der eine Tambour, welcher hinter der Compagnie gestanden, marchiret, so bald er Platz bekommt, wieder hervor auf die Linie des 1sten Gliedes, am Flügel der Compagnie, und wendet sich wie dieselbe; und der andere bey dem commandirenden Officier gestandene Tambour versüget sich ebenfals wieder auf seinen Posten, und verhält sich wie jener.

Die Zimmerleute nebst dem Pfeiffer, wie auch die, in, und hinter der Compagnie gestandene Unter- und Ober Officiers

(a) v. Tab. IV. Fig. 3. & 7.

ciers marchiren gleichfals wieder auf ihre vorige Stelle, wo sie en Parade gestanden, und verhalten sich übrigen alle diese, wie in bemeldten 3ten Capit. angeführet ist; wie dann auch auf das folgende Commando:

Herstellt euch!

Die ganze Compagnie sich, nach der eben daselbst angewiesenen Art, herstellt. (a)

Alsdann commandiret der Officier ferner:

Gebt acht!

Das Gewehr beym linken Fuß!

Bajonet an ihren Ort!

Schultert das Gewehr!

Wobey die Grenadiers mit ihrem Unter-Officier, die Zimmerleute, der Pfeiffer und die ganze Compagnie gleichfals beobachten, was in mehr besagten 3ten Capit. hievon gemeldet wird.

S. 17. Sonsten ist annoch überhaupt in acht zu nehmen, daß bey allen Arten vom Exerciren, es geschehe solches mit einzelnen Leuten, oder einzelnen Gliedern, oder auch ganzen Compagnien, der commandirende Officier diejenigen Leute, welche etwa ungleich schlechter als die andern exerciren mögten, austreten, und besonders vornehmen lassen müsse, damit die übrige nicht mit diesen zugleich fatiguiret, oder aufgehalten werden.

S. 18. Ungleich muß der Officier sich nicht allzu lange bey Corrigirung eines Fehlers aufhalten, oder die Leute, wenn sie das Gewehr hoch, oder im Anschlag halten, oder bey andern dergleichen Griffen, wodurch man leicht ermüden kan, lange stehen, sondern, wenn er dabey einigen etwas zu zeigen haben mögte, die übrigen indessen ruhen lassen.

S. 19. Bemerket der commandirende im Exerciren bey jemand

jemand einen Fehler: So muß er ihm entweder mit kürzeren Worten bedeuten können, worin solcher Fehler besteht, und wie er denselben ändern soll; oder er kan ihm auch den rechten Griff oder die rechte Positur vormachen. Denn von dergleichen Corrections können die übrige ebenfalls mit profitem, und wo sie etwa unvermercket eben denselben Fehler begangen haben mögten, solchen dadurch verbessern lernen: Dahingegen das simple Zurechtsetzen der Positur, oder des Gewehrs, weder dem Fehlenden die Sache begreiflich machen, noch bey denen übrigen vielen Nutzen schaffen kan; und muß man dieserhalb solches, so viel möglich, unterlassen. Werden aber einige Griffe durchgehends von allen schlecht gemacht: So muß man selbige öfters, und so lange wiederholen lassen, bis sie es gut und recht machen.

§. 20. Die Commando-Wörter muß der commandirende deutlich, auch die, welche etwas lang sind, nicht allzu hurtig, sondern jeden Satz besonders, und das letzte Wort kurz und starck aussprechen, auch die Stimme nach Anzahl der Mannschaften, welche er zu commandiren hat, also einrichten, daß selbige zwar nicht stärker seye, als es nöthig thut, jedoch durchgehends deutlich gehöret werden könne. Unter dem commandiren muß er nicht von einem Ort zum andern gehen, sondern mitten vor der Fronte seines Corps stille stehen, und das Gesicht so lange gegen dasselbe gewendet haben, bis alles gemacht ist, was er commandiret hat, damit er sehen könne, ob es recht gemacht werde.

§. 21. Wann ein Officier commandiret: So muß kein Inferieur etwas corrigiren, sondern ihm solches allein überlassen, und nur, wie oben gedacht, die Fehlende annotiren, und nachhero angeben. Bemerket aber ein Superieur an denen Exercirenden, oder dem commandirenden, einige Fehler: So kan er solches zwar erinnern; jedoch auf eine Art, wodurch der Officier nicht irre gemacht, oder der Respect und die Autorität, so er gegen seine Untergebene jederzeit zu maintainiren hat, nicht gemindert werde.

§ 22. Soll eine Compagnie oder ein Bataillon vor solchen Personen, welchen man vielen Respect schuldig ist, die Exercices machen, und ihre Fertigkeit darinnen sehen und beurtheilen lassen: So muß der Commandirende sich alles Corrigirens dabey enthalten. Fals aber ein allzugrosser Fehler sich eräugnen mögte, welcher unumgänglich redressiret werden müßte: So muß solches in aller Stille, und so unvermerckt, als möglich ist, geschehen.

Cap. 8.

Von Formirung der Compagnie zur Musterung.

§. 1.

So ein ganzes Bataillon versamlet ist, und die Compagnien zur Musterung formiret werden sollen: So kan dabey entweder der Major alle Compagnien im Bataillon auf einmahl, oder auch jeder Capitaine seine Compagnie besonders commandiren, wie es etwa der Chef ordonniren will. Auf diesen letztern Fall aber, müssen die rechte Flügel-Compagnien in jedem Bataillon, mit dem Commando den Anfang machen, und so dann die übrige, wie sie die Reihe trifft, darauf folgen. Diese Formirung geschiehet auf folgende Art:

§ 2. Nach vorhergehenden Avertissement:

Gebt acht, die Compagnie (oder Compagnien) soll (oder sollen) sich zur Musterung formiren!

Wird bey jedem Bataillon, die Compagnien mögen zur Parade rechts oder links rangiret stehen, commandiret:

Rechts schließt die Reihen, formirt euch zur Musterung!

Ist nun die Compagnie zur Parade rechts rangiret: So

machen bey diesem Commando die Gemeine, die Tambours, Hautboisten, Unter- und Ober-Officers, wie gewöhnlich rechts um. Die Unter-Officers schultern dabey ihr Kurzgewehr in 4. Tempo, und die Ober-Officers tragen ihr Esponton zum March: Die Grenadiers mit ihrem Tambour aber, imgleichen die Zimmerleute nebst dem Pfeiffer machen, wie gewöhnlich lincks um, und wenden sich also gegen die Compagnie. (a) Dahingegen, wenn die Compagnie zur Parade lincks rangiret ist; alles durchgehends rechts um machet, wie commandiret wird. (b)

§ 3. Hierauf folget das Commando:

March!

Da denn die äusserste Musqveter-Kotte am rechten Flügel stille stehet, die ganze Compagnie aber zugleich mit den lincken Fuß antrit, und sich gegen den rechten Flügel, auf gehörige Distance zusammen schließt, wie im 34ten Capit. mit mehrerem angewiesen wird.

Ist nun die Compagnie zur Parade rechts rangiret: So marchiren die Grenadiers und Zimmerleute gegen die äusserste Musqveter-Kotte des rechten Flügels, schliessen sich an selbige gehörig an, und bleiben dabey die Zimmerleute in 2. Gliedern, die Grenadiers aber in 2. Kotten, wie zuvor; alsdann aber machen sie auf einmahl und mit einem Tempo rechts herstellt, und also egale Fronte mit der Compagnie. Die Tambours marchiren hinter dem 1sten Glied, durch die Grenadiers und Zimmerleute, stellen sich am rechten Flügel der Compagnie, aufferhalb denen Zimmerleuten, einer ins 1ste, der andere ins 2te Glied, und behalten Fronte wie sie marchiret sind. Der Pfeiffer marchiret in dasjenige Glied und Kotte bey der Compagnie, wo er nach der Muster-Rolle einrangiret ist, und vor ihm der Platz offen gelassen werden muß, und wendet sich so dann wieder wie die ganze Compagnie

(a) v. Tab. IV. Fig. 1.

(b) v. Tab. V. Fig. 7.

pagnie: Und ist hierbey zu mercken, daß der Grenadier-Pfeiffer, weilen er als Musquetier die Musterung passiret, keine Mütze, sondern einen Huth aufhaben müsse. (a)

Dahingegen wenn die Compagnie zur Parade lincks rangiret gestanden: So marchiren die Grenadiers, Zimmerleute und Tambours durch die Compagnie, hinter dem Mann, nach dem rechten Flügel hinauf, und stellen sich daselbst an die äusserste Musquetier-Rotte des rechten Flügels, in vorgemeldter Ordnung, geschlossen neben einander, also, daß die 2. Tambours ganz zu äusserst, alsdann die beyde Zimmerleute am 1sten und 2ten Gliede, und zu nächst an der Compagnie die Grenadiers in Rotten zu stehen kommen; und der Pfeiffer marchiret, wie vorgedacht, in dasjenige Glied und Rotte, wo er nach der Muster-Rolle stehen soll.

Wo Hautboisten sind: So marchiren sie vor der Mitte des 1sten Gliedes so weit heraus, damit sie 4. Schritte vor dem Chef der Compagnie kommen; vier Schritte vor sie, stellet sich der Regiments-Tambour: Und diese insgesamt wenden sich sodann gleich wieder rechts, wie die Compagnie stehet.

Die Unter-Officiers marchiren bey diesem Commando (es mag die Compagnie zur Parade rechts oder lincks rangiret gestanden seyn) allemahl, und zwar ganz hurtig, nach dem rechten Flügel der Compagnie, stellen sich daselbst ausserhalb denen Tambours ans 1ste und 2te Glied geschlossen, so daß, wenn die Anzahl derselben complet ist, die 3. Sergeanten ins 1ste, und die 3. Corporals ins 2te Glied, und die größten zu äusserst am rechten Flügel kommen, und wenden sich sodann gleich wieder wie die Compagnie. Sollte aber die Anzahl derselben ungerade seyn; so kommt allezeit einer weniger ins 2te Glied: Wobey der Grenadier-Unter-Officier unter denen übrigen denjenigen Posten occupiret, welcher ihm nach seiner Charge zukommt, und zwar zu äusserst am Flügel.

(a) v. Tab. V. Fig. 2.

(b) v. Tab. V. Fig. 8.

Die Subaltern-Officers rangiren sich vor der Fronte vom rechten und lincken Flügel nach der Mitte, also, daß die beyde äußerste vor die 2te und 3te Musquetier-Rotten des rechten und lincken Flügels, und wo deren 3. oder mehr seyn sollten, der 3te, oder die übrige, zwischen denen ältesten beyden, in ega-ler Distance zu stehen kommen.

Der Capitaine bleibet in der Mitte vor denen Subalter-nes.

Wo characterisirte Officers sich bey der Compagnie bes- finden mögten: Rangiren sich selbige hiebey eben so, als bey der Formirung zur Revûs; wovon im folgenden 10ten Capit. umständliche Meldung geschieht. (a)

S. 4. Sobald nun ein jeder an seinem Ort ist; stehet er von selbst stille, und wird sodann commandiret:

Herstellt euch!

Da dann die ganze Compagnie mit lincks um, wie gewöhn-lich, sich herstellet, und die Unter-Officers ihr Kurzgewehr geschultert behalten; die Ober-Officers aber ihre Espontons wieder bey'm Fuß setzen. (b)

S. 5. Hierauf werden die Glieder auf halbe Distance geschlossen: Wobey, wann die Schliessung vorwärts geschie-het, das 2te Glied 2. Schritt, das 3te 4, und das 4te 6. Schritte zählet, und also jedes Glied 2. Schritt von dem andern zu stehen kommt. Die Ober-Officers, und alles was vor der Fronte stehet, schliessen sich dabey rückwärts auf 2. Schritt Distance zusammen, und verhalten sich, als im 34ten Capit. 2ten Art. angezeigt ist. Ideoch müssen alle diese bey'm Abmarch ihre Distance von 4. Schritten wieder zu gewinnen suchen; Die Compagnie aber bleibt im March auf 2. Schritt Distance geschlossen. So bald man dem Muster-Tisch sich nahet: Gehen die Hautboisten nebst dem Regiments-Tambour so gleich von der Compagnie

nie hinweg; Und übrigens wird unten im 44ten Capit. mit mehrerem angewiesen, was man bey der Musterung zu beobachten hat.

S. 6. Sollten einige Über-complete sich bey der Compagnie befinden, als welche die Musterung ebenfals, jedoch ohne Gewehr, mit passiren: So werden solche bey dieser Formirung 2. Schritt hinter die äusserste Musquetier-Notzen des rechten Flügels in ein Glied gestellet.

Cap. 9.

Von Herstellung der Compagnie zur Parade, nach geschehener Musterung.

S. 1.

Wenn eine Compagnie die Musterung passiret ist: So wird selbige durch die Subalternes in der Stille wieder auf denjenigen Platz geführet, wo sie vorher im Bataillon gestanden, und zur Musterung formiret worden; also entweder jede Compagnie besonders vom Capitaine, oder die Staats-Compagnien von denen Lieutenants, oder auch alle Compagnien im Bataillon zugleich vom Major, zur Parade hergestellet werden, nachdem als es der Chef ordonniret hat.

S. 2. Es müssen aber bey sothaner Herstellung zusörderst die Glieder auf gehörige Distance wieder geöffnet werden: Wobey, wann diese Deffnung hinterwärts geschiehet, das 4te Glied wieder 6. das 3te 4. und das 2te 2. Schritte zählet, und sich übrigens alles verhält, als im 34ten Capit. 2ten Art. mit mehrerem angewiesen.

S. 3. Hierauf wird nach vorhergehendem Avertissement: Gebt acht, die Compagnie soll sich zur Parade herstellen!

Commandiret;

Lincks öffnet die Reihen, herstellt euch zur Parade!

Soll nun die Compagnie zur Parade rechts rangiret stehen: So machen bey diesem Commando die Grenadiers mit ihrem Tambour, und die Zimmerleute rechtsum; die ganze Compagnie aber, zusamt dem andern Tambour, auch die Unter- und Ober-Officers, machen lincks um. (a)

Dagegen, wenn die Compagnie zur Parade lincks rangiret stehen soll: Die Grenadiers und Zimmerleute, so wohl als die ganze Compagnie lincks um machen, wie commandiret worden. (b) Bey dieser Wendung nehmen die Ober-Officers ihre Espontons zum March; die Unter-Officers aber behalten das Kursgewehr geschultert.

§. 4. Beym fernern Commando:

March!

öffnet sich die Compagnie auf gehörige Distance wieder, und wird dabey observiret, was im 34ten Capit. 1sten Art. davon gemeldet ist.

Wenn die Compagnie zur Parade rechts rangiret stehen soll: So rücken die Grenadiers und Zimmerleute soweit von der äußersten Musquetier-Rotte des rechten Flügels, daß zwischen solcher und ihnen die Tambours mit dem Pfeiffer geöffnet stehen können, öffnen sich dabey ebenfals auf gehörige Distance, lincks herstellen sich als dann zugleich, und machen egale Fronte mit der ganzen Compagnie.

Die Tambours marchiren hinter dem Mann, durch die Zimmerleute und Grenadiers, und stellen sich zwischen diese und der Compagnie, ins 1ste Glied geöffnet, wie sie vorher en Parade gestanden: Der Grenadier-Tambour aber tritt wieder auf seinen gewöhnlichen Posten zwischen die Grenadiers und Zimmerleute. Der Pfeiffer marchiret ebenfals wieder nach dem Flügel der Compagnie, stellet sich auf sei-

nen

nen Posten, aufferhalb denen Tambours, und machet wie der Fronte wie die ganze Compagnie. Der Grenadier-Pfeiffer stellet sich aufferhalb denen Grenadiers, und setzet sodann seine Mütze wieder auf. (a)

Wenn aber die Compagnie zur Parade lincks rangiret stehen soll: So marchiren die Grenadiers, Zimmerleute, Tambours und der Pfeiffer, hinter dem Mann, nach dem lincken Flügel der Compagnie hinunter, und setzen sich daselbst geöffnet in derselben Ordnung, als sie vorher en Parade gestanden, stehen auch von selbst stille, so bald sie auf ihren Posten gekommen, und behalten insgesamt Fronte wie sie marchiret sind. (b)

Die Unter-Officiers treten bey diesem Commando mit dem rechten Fuß auf einmahl an, und wenden sich also gleich beym ersten Schritt gerade hinten hinaustwärts, marchiren wieder zurück auf ihre Linie, und rangiren sich daselbst hinter der Compagnie, wie sie vorher en Parade gestanden sind. Die Ober-Officiers rangiren sich ebenfalls wieder vor der Fronte zur Parade, stehen mit der Compagnie zugleich stille, und machen insgesamt egale Fronte mit derselben.

§ 5. Wenn nun solchergestalt alles in gehöriger Ordnung und ganz stille stehet, wird commandiret:

Herstellt euch!

Worauf die ganze Compagnie mit rechts um sich herstellt, und dabey die Unter-Officiers, in 4. Tempo ihr Kurzgewehr, die Ober-Officiers aber in 1. Tempo ihr Esponton wieder beym Fuß setzen. (c)

Cap.

(a) v. Tab. V. Fig. 5.

(b) v. Tab. V. Fig. 11.

(c) v. Tab. V. Fig. 6. & 12.

Cap. 10. Von Formirung derer Compagnien zur Revûë.

§ 1.

Senn mit einzelnen Compagnien exerciret wird, und der Chef ordonniret, daß selbige zur Revûë formiret werden sollen: So stellet der Premier-Lieutenant bey jeder Compagnie die ausgetretene Leute zuförderst wieder ein, setzet die blinde Rotte, wo eine vorhanden, in die Mitte der Compagnie, theilet solche gehörig ab, unterrichtet die Leute kürzlich, wie sie sich bey dieser Formirung verhalten sollen; und commandiret alsdann der Capitaine selbst, oder, wo kein Capitaine ist, der Premier-Lieutenant. Bobey zu mercken, daß bey dem Bataillon, welches den rechten Flügel hat, die rechte Flügel-Compagnie, und bey dem andern Bataillon die lincke Flügel-Compagnie mit dem Commando zugleich den Anfang machen, und die übrige Compagnien in eben derselben Ordnung, als unten im 12ten Capit. 4ten §. vom Niederlegen und Aufheben des Gewehrs erwähnt wird, aufeinander folgen müssen. Ist aber Pataillon weise exerciret worden: So müssen die Officiers, so bald als das Bataillon gebrochen ist, es mag zu Formirung derer Compagnien zur Revûë vorher Ordre gegeben seyn oder nicht, allemahl von selbst die ausgetretene Leute sogleich wieder einstellen, und die Compagnien vorgedachter massen zur Revûë abtheilen, damit selbige, so oft als es befohlen wird, sich gehörig dazu zu formiren im Stande seyn können: Bobey aber der Major commandiret, mithin die Formirung bey allen Compagnien im Bataillon zugleich, und auf folgende Art geschiehet.

§ 2. Nach vorhergegangenen Avertissement:

Gebt acht, die Compagnien sollen sich zur
Revûë formiren!

wird commandiret:

Rechts

Rechts und links formirt euch zur Revûë!

Wenn nun eine Compagnie über 20. Rotten starck ist: So machen auf dieses Commando die 10. äußerste Musquetier-Rotten am rechten und die 10. äußerste Musquetier-Rotten am linken Flügel der Compagnie, nach der Mitte zu, rechts und links um: Und muß diesen 20. Rotten bey der Abtheilung bedeutet worden seyn, daß sie sich, wenn March commandiret wird, zertheilen, und die 5. äußerste Rotten an jedem Flügel, von denen 2. erstern Gliedern vor dem Mann, und von denen beyden hintersten Gliedern hinter dem Mann marchiren, mithin solchergestalt sich in 8. Glieder formiren sollen, wie unten mit mehrerem gemeldet wird. Die über 20. Rotten annoch vorhandene Mannschafft, welche, wie oben gedacht, nebst der blinden Rotte in der Mitte der Compagnie abgetheilet sind, machen auf dieses Commando rechts umkehrt.

Die Grenadiers, Zimmerleute, Tambours und Pfeiffer machen eben dieselbe Wendung als die äußerste Musquetier-Rotten, an demjenigen Flügel der Compagnie, wo sie stehen.

Die Hautboisten bleiben stehen.

Die Unter-Officers hinter der Fronte schultern in 4. Tempo ihr Kurzgewehr, und machen beym 1sten Tempo vorbesagter massen, von beyden Flügeln nach der Mitte zu, rechts und links um.

Der Grenadier-Unter-Officier wendet sich wie die Grenadiers, und behält dabey sein Gewehr im Arm.

Die Subaltern-Officers nehmen ihre Espontons zum March, und machen gleichfals gegen einander rechts und links um: Wo deren aber 3. sind, so bleibet der mittelste stehen. Und alle diese Wendungen geschehen auf dem linken Fuß.

Der Capitaine, wenn er nicht selbst commandiret, nimmt sein Esponton ebenfals zum March und bleibet stehen. (a)

§ 3. Als

S. 3. Als denn folget das Commando:

March!

Hierauf marchiren die mitten in der Compagnie befindliche Mannschafften, welche beym vorigen Commando rechts umkehrt gemacht, wenn deren auch nur 1. oder 2. seyn sollten, mit starken Schritten hinter dieselbe hinaus, stellen sich hinter die äussersten Rotten des rechten Flügels, letztern Gliedes, auf die Unter-Officier-Linie, formiren alda noch ein besonderes Glied, daß die größte an beyden Flügeln und die kleinste in die Mitte kommen, schliessen sich dabey, auf Distance von 1. Schritt zusammen, und machen so gleich vom rechten und linken Flügel, gegen die Mitte zu Fronte, eben als ihre Vormänner in denen übrigen Gliedern.

Von denen 20. Musquetier-Rotten welche vorher rechts und links um gemacht haben, marchiren die 5. äusserste Mann am rechten, und die 5. äusserste Mann am linken Flügel des 1sten und andern Gliedes, 2. Schritt vor die Linie, worauf sie gestanden, und die 5. äusserste Mann an beyden Flügeln des 3ten und 4ten Gliedes, 2. Schritte hinter sothane Linie, rücken gegen die Mitte der Compagnie zusammen, doubliren also gleichsam mit Viertel Gliedern die Reihen nach der Mitte, daß solchergestalt diese an beyden Flügeln gestandene Rotten in 4. Glieder, und in jedes Glied 10. Mann zu stehen kommen, schliessen aber dabey die Reihen auf gewöhnliche Distance von 1. Schritt, und behalten Fronte gegen einander, wie sie marchiret sind.

Die noch übrige 10. Musquetier-Rotten, welche zu nächst an besagten Flügel-Rotten, gegen der Mitte zu stehen, schliessen sich, so bald sie zum Marchiren Platz gewinnen, auf der Linie, wo sie zuvor gestanden sind, ebenfalls gegen die Mitte der Compagnie zusammen, und behalten Fronte gegen einander wie sie marchiret sind; daß also aus diesen 10. Musquetier-Rotten wiederum 4. besondere Glieder, mithin aus allen 20. Rotten 8. Glieder formiret werden, deren jedes aus 10. Mann bestehet. Die

Die Grenadiers und Zimmerleute marchiren hervor auf die Officier-Linie, formiren daselbst gerade vor denen 10. Mann, so das 1ste Glied, formiret haben, noch ein besonderes Glied, daß die 2. Grenadiers aus dem 1sten Glied an beyde Flügel, nächst an diese die 2. aus dem 4ten Gliede, sodann die 2. aus dem 2ten Glied, und in die Mitte die 2. aus dem 3ten Glied zu stehen kommen, schliessen sich ebenfals auf gehörige Distance zusammen, und bleiben insgesamt rechts- oder links um stehen, wie sie sich anfangs gewendet haben. Wobey zu mercken, daß die 2. Zimmerleute sich bey allen Compagnien ganz zu äusserst am rechten Flügel derer Grenadiers stellen müssen.

Die Tambours und Pfeiffer marchiren in die Mitte zwischen das 2te und 3te Glied, (wenn nemlich die Grenadiers und Zimmerleute als das 1ste Glied gerechnet werden) und behalten Fronte wie sie marchiret sind. Hierbey ist aber in acht zu nehmen, daß, wenn die Fahne bey dem Bataillon, und dahero bey Brechung desselben, von jeder Compagnie der Pfeiffer und 1. Tambour nach derjenigen Flügel Compagnie, wo die Fahne ist, hinmarchiret seyn sollte, wie im 43ten Capit. gemeldet wird, sie auf dieses Commando, mit starcken Schritten, nach ihren eigenen Compagnien hinmarchiren müssen.

Die Hautboisten rücken so weit vor die Compagnie gerade heraus, daß sie 4. Schrit vor dem Chef, der dieselbe führen soll, zu stehen kommen: 4. Schritte vor sie stellet sich der Regiments-Tambour: Und insgesamt behalten die Fronte voraus.

Die Unter-Officiers rücken 2. Schritte hinter der Linie, worauf sie gestanden sind, näher nach der Mitte zusammen, vertheilen sich hinter dem letzten Gliede auf gehörige Distance, und rangiren sich nach ihrer Grösse, vom rechten und lincken Flügel nach der Mitte: Der Grenadier-Unter-Officier aber bleibet allemahl am rechten Flügel.

Die Subaltern-Officiers marchiren ungefähr 2. Schritte vor die Officier-Linie heraus, rücken näher zusammen, und rangiren sich vor denen Grenadiers und Zimmerleuten also, daß allemahl der Premier-Liutenant vor den 2ten und 3ten Mann des rechten Flügels, der Second Lieutenant vor den 2ten und 3ten Mann des lincken Flügels, und der Fähndrich mitten zwischen diese beyde komme, es mag vorher die Compagnie zur Parade rechts oder lincks rangiret gewesen seyn; und die äußerste behalten Fronte gegen einander, wie sie sich anfangs gewendet haben, der mittelfte aber voraus. Wo einer fehlet; so bleibet dessen Platz offen, damit man bey der Revüë sehen könne, was vor Charge derselbe bey der Compagnie habe. Sollte aber nicht mehr als nur ein einziger Officier dabey seyn: So bleibet derselbe in der Mitte vor dem 1sten Gliede.

Der Capitaine bleibet vor denen Subalternes stehen, wie zuvor.

Die characterisirte Capitaines, welche sonder Gage beym Regiment, und etwa bey einer Staabs-Compagnie stehen mögten, stellen sich hierbey mitten vor die Compagnie, bleiben im March 4. Schritte vor denen Subaltern-Officiers, und eben so weit hinter dem Staabs-Officier: Und dieses thut auch der Capitain-Liutenant. Wenn aber dergleichen characterisirte Capitaines bey eines würcklichen Capitaines Compagnie stehen solten: So haben sie ihren Posten an dessen lincker Seite, gleichfals vor denen Subalternes. Die, mit Capitains- oder höhern Character in Gage stehende würckliche Subaltern-Officiers hingegen, occupiren hierbey keinen andern Posten, als den, der ihnen nach der Charge zukommt, welche sie bey der Compagnie exerciren, und wofür sie salariret werden: Und die characterisirte Subaltern-Officiers rangiren mit denen würcklichen, nach ihrer Ancienneté.

§ 4. Wenn nun jede Compagnie sich vorbesagter massen rangiret hat: Wird commandiret;

Her:

Herstellt euch!

Da dann alle die, welche vorher lincks um gemacht, rechts, und die welche vorher rechts um gemacht, lincks sich herstellen. Die Unter-Officiers behalten dabey ihr Kurzgewehr geschultert; die Ober-Officiers aber setzen ihre Espontons wieder beym Fuß. (a)

§ 5. So bald nun die Compagnie sich hergestellet hat: Gehet der Capitaine, oder derjenige Officier, welcher das Commando dabey hat, in die Glieder, versetzet so wohl einzelne Leute, als auch ganze Glieder, wie er es nöthig findet, und wohin sie sich am besten schicken, und rangiret also nicht nur ein jedes Glied vor sich besonders, vom rechten und lincken Flügel nach der Mitte, sondern auch die ganze Compagnie, von vorne und hinten nach der Mitte: Wobey er die Größe, das Ansehen und alles übrige observiret, was sonst, nach Anzeige des 3ten Capituls, bey der Rangirung einer Compagnie in acht zu nehmen ist. Hiernächst stellet er die Glieder durchgehends auf 2. Schritt Distance von einander, und richtet sie gehörig: Jedoch muß alles dieses in möglichster Geschwindigkeit geschehen. Und so dann tritt er wieder vor die Fronte auf seinen Posten.

§ 6. Auf vorbeschriebene Art, müssen nun zwar die Compagnien, wenn sie über 20. Musqveter-Rotten starck sind, sich allezeit zur Revûë formiren: Jedoch, damit die Formirung zur Revûë, wenn auch die Anzahl dererselben geringer seyn sollte, gleichwohl ordentlich geschehen könne: So ist nachfolgendes dabey in acht zu nehmen.

§ 7. Wann die Compagnie nur 20. 19. 18. 17. oder 16. Musqveter-Rotten starck seyn sollte: So machet beym ersten Commando niemand rechts umkehrt, sondern alle Musqveter-Rotten gegen die Mitte, welche richtig bedeutet seyn muß, vorbesagter massen rechts- und lincks um. Auf das Commando: March! rücken alsdann die 5. äufferste Rot-

(a) v. Tab. VI. Fig. 3.

ten von jedem Flügel vor, und hinter der Linie, die innerste Rotten insgesamt aber, es mögen deren noch übrig seyn so wenig als da wollen, auf der Linie, zusammen, und verhalten sich in allen Stücken, wie oben von denen 20. Rotten, welche bey einer Compagnie, die da über 20. Rotten starck ist, rechts- und lincks um machen müssen, erwähnt worden. (a)

Weilen nun auf diesem Fall, zwar die 4. Glieder, welche von denen 5. Rotten des rechten, und von denen 5. Rotten des lincken Flügels formiret werden, jedesmahl complet, und 10. Mann starck sind; die andere 4. Glieder aber, bisweilen nur 6, 7, 8, oder 9. Mann starck werden können: So muß der Officier, wenn sie sich hergestellt haben, solche von denen hintersten Gliedern so gleich completiren, und ebenfals 10. Mann starck machen; die alsdann etwa noch übrige einzelne Mann aber ganz zuletzt, hinter die äußerste Rotten des rechten Flügels letztern Gliedes, neben einander setzen, und dabey zusehen, daß, wie oben gedacht, in jedem Gliede die größte und ansehnlichste Leute an beyden Flügeln, auch die größte Glieder vorne und hinten zu stehn kommen, und gegen die Mitte immer unvermerckt etwas abfallen. (b)

Die Unter-Officiers bleiben auf diesem Fall, wenn keine Leute rechts umkehrt machen, und hinten hinaus marchiren, auf ihrer Linie, und verhalten sich übrigens, wie oben erwähnt worden.

§. 8. Wenn endlich eine Compagnie nur 15. oder wenigere Musquetier-Rotten starck seyn mögte: So machen nur die 5. äußerste Rotten in jedem Flügel beym ersten Commando: Rechts und Lincks formirt euch zur Revüe! rechts und lincks um; der ganze Rest in der Mitte aber machet rechts umkehrt.

Auf das Commando: March! rücken die, welche rechts umkehrt gemacht haben, hinten hinaus, stellen sich in Glieder wie oben gedacht, und ihnen bey der Abtheilung bedeutet seyn

(a) v. Tab. VI. Fig. 6.

(b) v. Tab. VI. Fig. 7.

seyn muß, so daß, wenn nicht 2. complete Glieder davon werden können, in dasjenige Glied, welches zu nächst an der Compagnie bleibet, 10. Mann, die übrige einzelne Mann aber zuletzt, hinter die äußerste Kotten des rechten Flügels letztern Gliedes, neben einander, und die Glieder hierbey 4. Schritt auseinander kommen. Die 5. Kotten an jedem Flügel, welche rechts und lincks um gemacht, rücken gegen die Mitte, obenangeführter massen zusammen, bleiben aber hierbey auf der Linie, wo sie vorher gestanden. Weils nun solchergestalt die Glieder insgesamt 4. Schritte auseinander kommen: So müssen die Unter-Officers um so viel weiter zurück marchiren, und gleichfals 4. Schritte hinter das letzte Glied, auch die Subaltern-Officers 4. Schritt vor das 1ste Glied, und der Capitaine wieder 4. Schritt vor diese sich stellen. (a)

§. 9. Die Grenadiers und Zimmerleute marchiren allezeit hervor auf die Linie, wo die Officers gestanden sind, und verhalten sich, so wohl als die Pfeiffer, einmahl wie das andere, als zu Anfang erwähnt ist, es mag die Compagnie so starck seyn, als sie wolle.

§. 10. Schlußlich ist hiebey noch zu bemerken, daß, wenn die Glieder bey der Formirung nur 2. Schritte auseinander zu stehen können, sie bey dem Abmarch ihre rechte Distance von 4. Schritten wieder gewinnen, auch das 1ste Glied, welches aus den Grenadiers und Zimmerleuten bestehet, den Subaltern-Officers im March niemahls näher, als 4. Schritte kommen, und der Capitaine abermahlen 4. Schritte vor den Subalternes marchiren müsse.

E

Cap.

(a) v. Tab. VI. Fig. 8.

Cap. II.

Von Herstellung derer Compagnien zur Parade, nach gehaltener Revûë.

S. 1.

Wenn die Compagnien die Revûë passiret sind, und auf ihren assignirten Platz wieder aufmarchiren: So muß dahin gesehen werden, daß sie sich nicht allzu nahe an einander setzen, damit sie genugsamen Raum haben können, sich wieder en Parade zu herstellen. Dabey ist auch in Acht zu nehmen, das die Grenadiers und Zimmerleute, als das 1stere Glied, beym Aufmarch wieder auf die Officier-Linie, und die übrige Glieder in behöriger Distance von einander zu stehen kommen; imgleichen daß die Leute, welche umrangiret worden sind, so gleich wieder in ihre rechte Stelle und Glieder treten, mithin die ganze Compagnie vor der Herstellung zur Parade eben also stehe, als sie gleich nach der Formirung zur Revûë gestanden ist.

S. 2. Jede Compagnie wird, so bald sie vorerwähnter massen aufmarchiret ist, ohne auf die andern Compagnien zu warten, zur Parade hergestellt; wobey der älteste bey der Compagnie befindliche Officier commandiret, und dieselbe vorgängig avertiret:

Gebt acht, die Compagnie soll sich zur Parade herstellen!

Alsdann commandiret er:

Rechts und links herstellt euch zur Parade!

Auf dieses Commando machen die Grenadiers, Zimmerleute, Tambours und der Pfeiffer rechts-oder links um, gegen denjenigen Flügel, wo sie etwa en Parade stehen sollen. Die Hautboisten und der Regiments-Tambour machen rechts umkehrt. Alle übrige Glieder in der Compagnie, wie auch

auch die Unter-Officiers hinter der Fronte, imgleichen die vor dem 1sten Gliede stehende beyde äusserste Subaltern-Officiers machen aus der Mitte gegen beyde Flügel rechts- und lincks um, und nehmen diese ihre Espontons dabey zum March. Der mittelste Subaltern-Officier nimt sein Esponton ebenfals zum March, bleibet aber nebst dem, welcher commandiret, stehen.

Alle diese Wendungen geschehen auf dem lincken Fuß. (a)

§. 3. Auf das fernere Commando :

March !

Marchiren die 5. Rotten, welche zur Parade am rechten und lincken Flügel gestanden, wenn sie bey der Formirung vor, oder hinter die Linie gerückt sind, hurtig an, öffnen dabey die Reihen auf gehörige Distance, und setzen sich wieder an die Flügel ihrer Glieder auf die Linie.

Diejenige Rotten, welche vorher zur Parade, zu nächst an den Flügel-Rotten gestanden, und bey der Formirung ebenfals rechts- und lincks um gemacht, auch auf der Linie sich zusammen geschlossen haben, öffnen die Reihen wieder auf gehörige Distance, und müssen diese so wohl, als vorbesagte Flügel-Rotten, wenn bey der Formirung einige Rotten aus der Mitte hinten ausmarchiret sind, so weit anrücken, daß für solche, in der Mitte der Compagnie, die benöthigte Oeffnung bleiben könne; als dann die, welche bey der Formirung hinten hinaus marchiret sind, so bald sie Platz bekommen, in besagte Oeffnung wieder einrücken, und die Fronte voraus, die übrige insgesamt aber rechts- und lincks um behalten, wie sie marchiret sind.

Die Grenadiers setzen sich an den Flügel der Compagnie wieder in Rotten; ausserhalb selbigen stellen sich die 2 Zimmerleute ins 1ste und 2te Glied, und die Tambours und der Pfeiffer zwischen die Grenadiers und die Compagnie (oder

wo ein Grenadier-Tambour oder Pfeiffer seyn solte, außershalb den Grenadiers) ins 1ste Glied, und behalten insgesamt rechts- oder lincks um Fronte, wie sie sich anfangs gewendet haben. Hiebey ist zu mercken, daß diejenige Tambours und Pfeiffer, welche zu Wegbringung der Fahne commandiret sind, sich sogleich wieder nach derselben Flügel-Compagnie, wo die Fahne ist, hinbegeben, und daselbst außershalb den Zimmerleuten sich stellen müssen.

Die Hautboisten marchiren auf 2. Schritt Distance mitten vor das 1ste Glied, und bleiben also stehen. Der Regiments-Tambour aber gehet wieder hinter die Fronte.

Die Unter- und Ober-Officers setzen sich wieder auf ihre Linie, rangiren sich, wie sie vorher en Parade gestanden, und bleiben, eben als die Compagnie, rechts- oder lincks um stehen, bis commandiret wird:

Herstellt euch!

Da sich dann alle mit rechts- und lincks um herstellen; die Unter-Officers dabey ihr Kurzgewehr in 4. und die Ober-Officers ihre Espontons in 1. Tempo beym Fuß setzen, und ein jeder auf seinen Vor- und Nebenmann sich so gleich gehörig richtet. (a) Und fals vor Herstellung der Compagnie en Parade, etwa die Recruten hätten austreten müssen: So bleiben ihre Plätze bey der Herstellung offen.

Cap. 12.

Was sonst auf dem Exercier-Platz zu beobachten.

§ 1.

So oft die Compagnien auf dem Exercier-Platz aufmarchiret sind: Muß durch die Commandier-Sergeanten eine, von den Capitaines, (oder bey den Staats-Compagnien von den Lieutenants) unterschriebene Liste, der

(a) v. Tab. VI. Fig. 5.

der zur Stelle seyenden und abwesenden Mannschafften, auch wo diese letztere sich befinden, dem Adjutanten zugestellt werden, welcher so dann selbige dem Major behändiget, damit dieser daraus dem Chef Raport abstatfen könne.

§ 2. Die Honneurs vor die beykommende werden auf dem Exercier-Platz gemachet, wie anderwärts angewiesen wird; und lassen, wenn die Compagnien separiret stehen, und das Bataillon noch nicht formiret ist, vor dem Obrist-Lieutenant und die Majors, wenn sie ankommen, die Lieutenants das Gewehr presentiren, und stehen die Capitaines ohne Gewehr bey ihren Compagnien. Für dem Regiments-Chef, oder einem höhern, thun solches die Capitaines selbst. Sind aber die Bataillons schon formiret: So läßt für dem Commandanten des Regiments, oder einem höhern, der Obrist-Lieutenant, oder bey dem Bataillon, wo kein Obrist-Lieutenant ist, der Major das Gewehr presentiren.

§ 3. Fals bey den Compagnien sich neue ungeübte Leute befinden, welche mit den übrigen noch nicht gleich exerciren können: So läßt man solche austreten, und wie oben im 7ten Capit. gedacht, so lange, als Compagnie weise exerciret wird, durch Unter-Officiers besonders vornehmen. Wenn aber die Bataillons formiret sind: So werden dergleichen ausgetretene Leute bey jedem Bataillon 30. bis 40. Schritte hinter den Unter-Officiers, auf egale Distance vertheilet, in eine Linie gestellet.

§ 4. Wenn zwischen dem Exerciren die Leute etwas ruhen sollen, und dieserhalb befohlen worden, die Compagnien oder Bataillons aus dem Gewehr marchiren zu lassen: So wird commandiret:

Gebt acht!

Das Gewehr bey'm Fuß!

Auf dieses Commando setzen die Zimmerleute bey'm letzten

Tempo ihre Aeyten vor sich nieder auf die Erde, wie im 18ten Capit. 4ten Art. bey No. 6. angewiesen.

Die Tambours stecken die Trommelstöcke hinweg, wie im 18ten Capit. 6ten Art. bey No. 3. angeführet ist; und die Pfeiffer stecken ihre Pfeiffen in das Futteral.

Die Unter-Officiers an beyden Flügeln der Compagnie, oder des Bataillons, setzen mit 5. Tempo ihr Kurzgewehr bey dem Fuß, wie im 18ten Capit. 7ten Art. bey No. 15. angezeigt wird; und die Grenadier-Unter-Officiers thun eben dergleichen mit ihrem Gewehr, wie in gedachtem 18ten Capit. 8ten Art. bey No. 9. beschrieben.

Niederlegt das Gewehr!

Hierbey hängen die Zimmerleute ihr Gewehr über die Aeyten, und die Tambours legen die Trommeln mit 4. Tempo nieder, wie ihnen bey vorangeführten beyden Nummern umständlicher gezeiget wird.

Die Pfeiffer nehmen das Gewehr hurtig über die Schulter hervor, und legen es eben so nieder, als die Gemeine, jedoch sonder einziges Tempo.

Die sämtliche Unter-Officiers mit Kurzgewehr, so wohl an beyden Flügeln, als hinter der Fronte, pflanzen ihr Kurzgewehr in die Erde, wo es das Terrain gestattet, oder sie legen es, angewiesener massen mit nieder. Die Grenadier-Unter-Officiers legen ihr Gewehr gleichfalls, wie gewöhnlich nieder.

Links umkehrt euch!

Die ganze Compagnie oder Bataillon machet, wie gewöhnlich, auf dem linken Fuß diese Wendung, ausgenommen die Ober-Officiers.

March!

Alles was sich gewendet hat, tritt mit dem linken Fuß an, marchiret mit egalen Tritten, mit dem Vor- und Nebemann in gerader Linie, und zählen, wenn das Terrain darnach beschaffen ist, so wohl die Unter-Officiers hinter der Fronte,

Fronte, als auch die 4. Glieder, 17. Schritte, daß solcher-
gestalt das 1ste Glied einen Schritt hinter die Kurzgewehre
komme. Sollte aber hierzu nicht Platz genug hinten seyn:
So müssen die voran marchirende wenigere Schritte thun, und
sich die Glieder um so viel näher zusammen schliessen, daß
gleichwohl das 1ste Glied außershalb den Kurzgewehren kom-
men könne. So bald nun dieses den letzten Schritt gethan:
Wird unverzüglich commandiret:

Halt!

Und stehet darauf alles stille.

Rechts herstellt euch!

Hiebey rechts herstellt sich alles, was marchiret hat, auf dem
lincken Fuß.

§ 5. Geschiehet dieses bey einzelnen Compagnien: So
tritt hierauf der Officier, welcher commandiret hat, auf sei-
nen Posten, wo er en Parade stehen soll, wendet sich wie die
übrige Officiers, und insgesamt pflanzen alsdann zugleich ih-
re Espontons in die Erde, oder legen solche zugleich, jedoch oh-
ne Tempo, und eben als die Unter-Officiers ihr Kurzgewehr,
vor sich nieder: Wie dann auch die Grenadier-Officiers hiez-
bey ihr Gewehr allemahl, eben als die Grenadiers, doch ohne
Tempo, niederlegen müssen. Geschiehet aber dieses bey ei-
nem ganzen Bataillon: So pflanzen die Officiers ihre Es-
pontons, oder legen ihre Gewehre, besagter massen nieder,
so bald der Major, welcher commandiret hat, den Degen ein-
stecket: Wobey zugleich derjenige Tambour, welcher bey dem
Major gestanden, seine Trommel niederlegen muß, und zwar
mitten vor dem Bataillon, auf die Officier-Linie, damit, wenn
die Fahne dabey ist, selbige der Fähndrich quer darüber legen
könne: Auf welchen Fall aber sogleich ein Gefreyter von der
nächsten Compagnie dahingestellet wird, welcher so lange,
bis das Bataillon wieder zum Gewehr marchiret, mit entblöß-
tem Seiten-Gewehr dabey Wache halten, und indessen von

andern Befreyten, aus andern Compagnien, abgelöset werden muß; als wornach der Fähndrich zu sehen hat.

§ 6. Wenn nun solchergestalt das Gewehr niedergeleget ist: Müssen die Officiers nicht nur selbst von ihren Compagnien oder Bataillons sich nicht zu weit entfernen, sondern auch besorgen, daß ihre Untergebene Desgleichen thun, auch sonst indessen keine Desordres bey ihnen vorgehen, mithin ein jeder, sobald Apel geschlagen wird, ohne einigen Zeit-Verlust, an seinem gehörigen Ort und Stelle seyn könne.

§ 7. Wird so dann Ordre gegeben, daß die Leute wieder zum Gewehr marchiren sollen: So läßt der Major, es mögen die Compagnien separiret in einer Linie stehen, oder die Bataillons formiret seyn, durch einen Tambour vor der Fronte Apel schlagen, so allezeit aus mehr nicht als 3. Ruff bestehet. Hierauf müssen die Leute hinter dem Gewehr augenblicklich ihre Vor- und Nebenmänner wieder suchen, und sich so geschwind als möglich, in Reihen und Glieder stellen, und zwar in eben derselben Ordnung, als sie vorher in der Compagnie, oder im Bataillon gestanden sind, so, daß das 1ste Glied einen Schritt hinter den Kurzgewehren, und die übrige Glieder, nebst den Unter-Officiers, wo es das Terrain gestattet, auf 4. Schritt Distance von einander stehen. Die im 1sten Gliede aber, als nach welchen sich die übrige richten, stellen sich also, daß sie an der lincken Seite ihres Gewehrs, und die Tambours an der lincken Seite ihrer Trommeln einmarchiren können. Geschiehet dieses bey einem formirten Bataillon: So hat der Adjutant darnach zu sehen, daß die Leute nicht nur besagter massen, sich hurtig auf ihren Posten verfügen; sondern auch in Reihen und Gliedern sogleich gehörig richten, und in rechter Distance von einander treten: Und setzet dabey einjeder seine Mundirung und alles geschwinde in Ordnung, damit ihm nachhero unter dem Gewehr nichts hinderlich seyn könne. Bey einzelnen Compagnien aber, besorget dieses alles der Commandier-Sergeant, so geschwind als möglich,

lich, und tritt alsdenn, wenn die Compagnie in Ordnung stehet, hinter dieselbe auf seinen Posten. Der Tambour, welcher bey dem Major stehen soll, hänget sogleich seine Trommel wieder an, und stellet sich neben demselben auf seinen Posten: Wie denn auch der Gefreyte, welcher etwa bey der Fahne Schildwache gestanden, so bald der Fähndrich dabey tritt, und die Fahne nimmt, sein Seiten-Gewehr wieder einsteckt, und sich nach seiner Compagnie begiebt.

Die Ober-Officiers stellen sich sogleich vor die Fronte zu ihrem Gewehr, und müssen, wenn es bey einzelnen Compagnien geschiehet, solches ohne Tempo aufheben, wenn sie es vorhero niedergeleget, oder es anfassen und aus der Erde ziehen, wenn sie es vorhero gepflanzet haben, so bald der commandirende Officier ein gleiches thut. Geschiehet es aber mit einem ganzen Bataillon: So nehmen die Officiers ihr Gewehr in die Hand, so bald der Major den Degen ziehet; welches dieser thut, wenn alles in behöriger Ordnung stehet, und commandiret sodann:

March!

Die ganze Compagnie, oder Bataillon, tritt hierauf mit dem linken Fuß zugleich an, marchiret mit egalen Tritten, und die Glieder immer in gerader Linie, zum Gewehr. Wobey denn ein jeder wieder 17. Schritte zählet, daß also mit dem 17ten und letztern Schritt der lincke Fuß auf die Linie, und sodann der rechte nahe an das Gewehr nachgesetzt werde, und damit alles zugleich von selbst stille stehe. Worauf denn weiter commandiret wird:

Gebt acht!

Aufhebt das Gewehr!

Hiebey verhalten sich die Zimmerleute abermahls, wie ihnen im 18ten Capit. 4ten Art. bey No. 6. vorgeschrieben ist.

Die Tambours hängen in 4. Tempo die Trommeln wieder an, wie im 6ten Art. gedachten 18ten Capit. bey No. 4. gezeigt wird.

Die Pfeiffer werffen ihr Gewehr ohne Tempo über die Schulter.

Die Unter-Officiers mit Kursgewehr heben solches, wie gewöhnlich auf, und setzen es beym Fuß, wo es nicht etwa in die Erde gepflanzt gewesen; auf welchem Fall sie es nur herausziehen: Die Grenadier-Unter-Officiers aber verhalten sich eben als die Grenadiers.

Schultert das Gewehr!

Die Zimmerleute legen, nach Anzeige vorangeführter No. ihrer Handgriffe, die Aeyten beym 1sten Tempo wieder auf die Schulter.

Die Tambours nehmen ihre Trommelstöcke wieder in die Hände.

Die Pfeiffer nehmen ihre Pfeiffen wieder aus dem Futteral.

Die Unter-Officiers an beyden Flügeln schultern ihr Kursgewehr mit; die hinter der Fronte aber behalten solches beym Fuß; und die Grenadier-Unter-Officiers legen ihr Gewehr, wie gewöhnlich im Arm.

§. 8. Wann die Compagnien separiret in einer Linie stehen, und vorbesagter massen, aus, oder zu dem Gewehr marchiren sollen: So müssen sie allezeit auf einander Achtung geben, und nachfolgende Ordnung dabey observiren.

§. 9. Bey dem Bataillon, wo die Compagnien rechts rangiret sind, läßt der Major die rechte Flügel-Compagnie, auf erhaltene Ordre, den Anfang machen; welches zu gleicher Zeit bey dem andern Bataillon, wo die Compagnien lincks rangiret sind, von der lincken Flügel-Compagnie geschiehet. Sobald nun bey besagten beyden Flügel-Compagnien commandiret ist: Gebt acht! Das Gewehr beym Fuß! So wird gleich darauf bey den nächst anstehenden, und so fort bey den übrigen Compagnien, in beyden Bataillons, eben dasselbe commandiret, daß also die beyde Flügel-Compagnien, welche am Intervale stehen, die letztern seyen. Die Officiers

der

Der 2. äußersten Flügel-Compagnien in beyden Bataillons aber, welche den Anfang gemacht haben, warten so lange, bis die Officiers der, am andern Flügel, beym Intervale stehenden Compagnien commandiret haben; worauf jene sogleich weiter commandiren: **Niederlegt das Gewehr!** Und also verhalten sich die Compagnien bey allen übrigen hierbey nöthigen Commando-Wörtern: Und muß kein Officier früher, oder später commandiren, als wenn ihm, vorbesagter massen die Reihe trifft, und der vor ihm commandirende Officier sein Commando-Wort ausgesprochen hat.

§. 10. Ausser diesem ist auch noch zu bemerken, daß, wenn der Regiments-Chef auf dem Exercier-Platz etwas zu ordonniren hat, und solches durch die Unter-Officiers an die Ober-Officiers bestellen lassen will; Der Adjutant, auf erhaltene Ordre, vor dem Intervale, oder wo es nur ein einzeln Bataillon ist, mitten vor der Fronte desselben, durch einen Tambour 3. einzelne Schläge auf der Trommel thun läßet: Auf welches Zeichen sich von allen Compagnien die Commandir-Sergeants auf das hurtigste dahin verfügen, um vom Adjutanten zu vernehmen, und sodann ihren Officiers richtig zu hinterbringen, was etwa befohlen wird; wobei sie dann allemahl ihr Gewehr mit sich nehmen müssen, es mögen die Bataillons solches niedergelegt haben oder nicht.

§. 11. Falls aber denen Officiers selbst etwas anzudeuten seyn mögte, so kan auf Ordre des Chefs, wenn die Bataillons unter Gewehr stehen, jeder Major bey seinem Bataillon commandiren:

Die Herrn Ober-Officiers, nach der Mitte, rechts und lincks um!

Da sie denn insgesamt mit 4. Tempo ihre Espontons hoch im rechten Arm nehmen, beym 1sten Tempo die am rechten Flügel lincks um, und die am lincken Flügel rechts um nach der Mitte machen, sogleich darauf von selbst anmarchiren,

chiren, mitten vor der Fronte des Bataillons, auf der Linie zusammen rücken, auch daselbst sich zugleich herstellen, und dabey das Esponton hoch behalten.

Wann sodann der Major ihnen das befohlene angezeigt hat: Commandiret er abermahls:

**Die Herrn Ober-Officers, rechts und lincks,
rangiren sich vor der Fronte!**

Worauf die am rechten Flügel wieder rechts um, und die am lincken Flügel lincks um machen, sogleich von selbst anmarchiren, sich vor der Fronte wieder vertheilen, und wenn einjeder auf seinem gehörigen Posten ist, sich eben als im 15ten Capit. 5ten S. angewiesen wird, zugleich herstellen, und dabey ihr Esponton in 4. Tempo wieder beym Fuß setzen.

Sollte der Chef alle Officers von beyden Bataillons zugleich sprechen wollen: So kan er selbige, wenn das Gewehr niedergeleget ist, durch einen etwas langen Wirbel auf der Trommel vor dem Intervale zusammen ruffen lassen, auf welches Zeichen sie sich sogleich, jedoch ohne Gewehr, daselbst einfinden müssen.

Cap. 13.

Von Versammlung und Rangirung derer Bataillons und Regimente.

§. 1.

Sin Bataillon bestehet aus 6. Compagnien, und besitz den sich also dabey, ausser den Gestreyten und Gemeinen, worunter 6. Pfeiffer seyn müssen:

6. Compagnie Chefs; worunter der Commandant des Regiments oder Bataillons, nebst den andern zum Ober-Staab gehörigen Officers.

12. Premier- und Second-Lieutenants; worunter ein Grenadier-

nadier-Officier, und einer der die Adjutanten Dienste verrichtet, und bey dem 1sten Bataillon ein Capitain-Lieutenant.

1. Fähndrich;
36. Sergeanten und Corporals; worunter 3. Grenadier-Unter-Officiers.
6. Pfeiffer, wie oben erwähnt; worunter 1. Grenadier-Pfeiffer.
12. Tambours; worunter 1. Grenadier-Tambour.
12. Zimmerleute;
48. Grenadiers.

§ 2. Ein ganzes Regiment bestehet aus 2. Bataillons, folgar aus 12. Compagnien; welche nach der Charge und Ancienneté ihrer Chefs auf einander folgen, und in die beyde Bataillons also vertheilet werden, daß die 1ste, 3te, 5te, 7te, 9te und 11te Compagnie in dem 1sten; die 2te, 4te, 6te, 8te, 10te und 12te Compagnie aber in dem 2ten Bataillon zu stehen kommen.

§ 3. Bey Versammlung eines Bataillons, haben die älteste Compagnien ihren Posten an beyden Flügeln, die jüngste in der Mitte: Und muß, wenn nur ein einzelu Bataillon zusammen kommt, solches allemahl rechts und links nach der Mitte rangiren; das ist: Die 1ste Compagnie muß im Bataillon am rechten, und die 2te am linken Flügel stehen. Bey Versammlung des ganzen Regiments aber, rangiret dasjenige Bataillon, welches am rechten Flügel stehet, rechts und links nach der Mitte; und dasjenige Bataillon, welches am linken Flügel stehet, links und rechts nach der Mitte.

§ 4. Wo nur ein Regiment zusammen kommt: So rangiret solches allemahl rechts; das ist: Das 1ste Bataillon stehet am rechten, und das 2te am linken Flügel. Wo aber mehr als ein Regiment in einer Linie zusammen rücken: Sehen sie sich auf selbige, nach dem ihnen zukommenden Rang; und müssen diejenige Regimenten, welche den rech-

ten

ten Flügel haben, rechts, und diejenige, welche den linken Flügel haben, links rangiren. Wo die Anzahl der Regimenter ungerade ist: Wird zum rechten Flügel eins mehr als zum linken gerechnet.

§. 5. Wo es das Terrain zuläßt: So wird zu einer jeden Rotte, eines enParade stehenden Bataillons, oder zu einem jeden, im 1sten Gliede stehenden Mann, eine Distance von 2. Schritten genommen. Wenn ein ganzes Regiment sich versammelt: Muß das Intervale zwischen beyden Bataillons, nemlich von der äußersten Musquetier-Rotte des einen, bis zu der äußersten Musquetier-Rotte des andern, 40. Schritte lang seyn. Dahero die Compagnien, wenn sie sich Bataillonweise versammeln, so gleich bey dem Aufmarch ihren rechten Platz einnehmen, und vornemlich die beyde Flügel-Compagnien an dem Intervale dieses genau beobachten, die andere aber sich nach ihnen richten; und ob sie gleich insgesamt mit geöffneten Reihen und Gliedern stehen, democh nahe zusammen rücken, und keine Lucken zwischen sich lassen müssen. Kommen mehr Regimenter, als eins, in einer Linie zusammen: So ist die Distance von der äußersten Grenadier-Rotte des einen, bis zu der äußersten Grenadier-oder Musquetier-Rotte des andern Regiments, oder einzelnen Bataillons, 60. Schritte; wenn solches anders die Beschaffenheit des Terrains gestattet. (a)

§. 6. Der Adjutant muß, so oft ein Bataillon austrücket, sich vorher, von den Commandir-Sergeants, die Anzahl der Mannschaften, welche bey jeder Compagnie unter Gewehr bleiben können, geben lassen, und wenn das Bataillon formiret werden soll, veranstalten, daß so gleich bey dem Aufmarch, die nächste Compagnien einander so viel Leute, als zu Completirung ihrer Rotten erforderlich seyn mögen, abgeben; damit so dann bey der Formirung, ein jeder seinen Vormann, welchen er bey der Compagnie gehabt, behal-

ten

(a) v. Tab. VII. Fig. 1.

ten könne. Wobey zu mercken, daß, wenn eine blinde Rotte dabey wäre, selbige so lange, als das Bataillon en Parade stehet, wenn es rechts rangiret ist, in der 2ten Rotte vom lincken Flügel, und wenn es lincks rangiret ist, in der 2ten Rotte vom rechten Flügel bleiben, und erst bey der Formirung zum Chargiren, oder der Rangirung zum March, in den Zug, wohin sie alsdann gehöret, sich einstellen müsse.

§. 7. Sollte ein ganzes Regiment zum Exerciren ausrücken; und das eine Bataillon dem andern an Unter-Officiers oder Mannschafft überlegen seyn: So hat der Adjutant dahin zu sehen, daß vor der Formirung dererfelben, und gleich nach dem Aufmarch der Compagnien, das stärkere Bataillon an das schwächere, so viele Rotten oder Unter-Officiers, als zu beyder Egalisirung nöthig sind, abgebe, mithin das erstere Bataillon, bey vorhandener ungleicher Anzahl, nur um eine einzige Rotte, oder um einen einzigen Unter-Officier stärker bleibe, als das 2te; damit solchergestalt beyde Bataillons in gleich starke Züge eingetheilet werden können.

Cap. 14.

Von Abholung und Zurückbringung derer Fahnen.

§ 1.

Wenn ein Bataillon oder Regiment sich versammelt, und die Fahnen dahin gebracht werden sollen: So muß eine von denenjenigen Compagnien, welche im Bataillon, oder im Regiment am rechten oder lincken Flügel stehet, dieselbe abholen:

§ 2. Wird nur eine Fahne abgehohlet: So müssen zu derjenigen Compagnie, welche solches verrichten soll, commandiret werden:

1. Capitaine, oder der Capitain-Lieutenant;
1. Premier-Lieutenant;
2. Second-Lieutenants;
1. Fähndrich, oder falls keiner gegenwärtig wäre, in dessen Stelle ein Unter-Officier;
6. Unter-Officiers;
6. Pfeiffer, und
6. Tambours.

Werden aber alle beyde Fahnen abgehohlet: So werden das zu commandiret:

1. Capitaine, oder der Capitaine-Lieutenant;
1. Premier-Lieutenant;
2. Second-Lieutenants; von welchen Subaltern-Officiers einer seyn muß, der nicht zu demjenigen Bataillon, wobey die Compagnie stehet, so die Fahnen abhohlet, sondern zum andern gehöret; sich aber allezeit daselbst, wo die Compagnie aufgestellt wird, einfinden muß.
2. Fähndriche, oder wenn einer abwesend wäre, in dessen Stelle ein Unter-Officier;
6. Unter-Officiers;
12. Pfeiffer, und
12. Tambours.

§. 3. Wo Hautboisten beym Regiment sind; müssen solche gleichfalls allezeit dabey seyn, wann die Fahnen zu, oder von dem Bataillon, oder Regiment gebracht werden; wie denn auch der Regiments-Tambour, nebst dem Gewaltiger und Profos, sich dabey einfinden müssen.

§. 4. Diejenige Compagnie, welche die Fahnen abhohlet, muß die letzte auf dem Platz seyn, wo das Bataillon oder Regiment sich versamlet hat.

§. 5. Wenn diese Compagnie vor des Chefs Quartier, wo die Fahnen sind, aufgestellt wird; und beyde Fahnen abgehohlet werden sollen: So treten alle dazu commandirte Tambours, mit angehängten und angezogenen Trommeln, auffers
halb

halb den Zimmerleuten in 2. Glieder, und ausserhalb den Tambours hinwieder die Pfeiffer mit übergehängtem Gewehr, gleichfals in 2. Glieder. Wird aber nur eine Fahne abgeholt, und es sind folglich nur halb so viele Pfeiffer und Tambours dazu commandiret: So stellen sich selbige, nach vorbesagter Ordnung, in ein Glied. Diese insgesamt muß der Regiments-Tambour, oder der, so dessen Dienste verrichtet, so gleich nach ihrer Grösse rangiren, und wie sie marchiren sollen, abtheilen, auch, wenn beyde Fahnen weggebracht werden, sie Bataillon weise zusammen setzen. Ubrigens wird mit der Compagnie alles observiret, was im 4ten Capit. von Versammlung und Aufstellung einer Compagnie angeführet worden: Wie dann auch, waun solchergestalt die Compagnie gehörig nachgesehen, rangiret, und in 4. (oder wenn sie nicht starck genug, in 2.) Züge abgetheilet ist, und der Capitaine dieselbe zum March rangiren läßt, ein jeder dabey sich ebenfals so verhält, wie im 6ten Capit. vom Ab- und Aufmarch einer Compagnie, mit mehrerem angewiesen ist; nur mit diesem Unterschied, daß die Pfeiffer und Tambours hiebey nicht zwischen das 2te und 3te Glied treten, sondern ausserhalb den Zimmerleuten stehen bleiben. Nächst diesem ist annoch zu mercken, daß die Compagnie, welche die Fahnen abholt, wenn sie im Bataillon am rechten Flügel stehet, allemahl rechts, und wenn sie am lincken Flügel stehet, lincks abmarchiren müsse; es mögen die übrigen Compagnien abmarchiret seyn, wie sie wollen.

§ 6. Sollte aber die Compagnie, welche die Fahnen abholt, vorher anderwärts aufgestellt, und sodann erstlich durch den Premier-Lieutenant in der Stille dahin, wo die Fahnen sind, geführet werden müssen: So bleiben nur der Pfeiffer und diejenige Tambours, welche zur Compagnie gehören, dabey; die übrige, von andern Compagnien commandirte Tambours und Pfeiffer aber, wie auch die Fähndriche und der Capitaine, welcher die Compagnie führen soll, nebst obbenannten, zum Unter-Staab gehörigen Personen, finden

sich insgesamt daselbst ein, wo die Fahnen verwahret werden, und warten so lange, bis die Compagnie ankommt, welche dieselben abholen soll. Sobald alsdann der Lieutenant mit der Compagnie daselbst aufmarchiret ist, und **Halt!** commandiret hat: Treten die zur selben Compagnie gehörige Tambours mit dem Pfeiffer, welche zwischen dem andern und 3ten Gliede marchiret sind, am Flügel aufferhalb die Zimmerleute; woselbst auch zugleich mit ihnen, die übrige Tambours und Pfeiffer, wie oben gedacht, in 2. Glieder, oder wann nur eine Fahne abgehohlet wird, in 1. Glied sich stellen, und vom Regiments-Tambour gehörig rangiret und eingetheilet werden: Die ganze Compagnie aber bleibt zum March rangiret stehen. (a)

§. 7. Der Capitaine, oder Capitaine-Lieutenant meldet sich darauf bey dem Chef, und nach erhaltener Ordre, daß er mit den Fahnen abmarchiren solle, verfügt er sich wieder vor die Compagnie, nimmt sein Esponton oder Gewehr in die Hand, und die Fähndriche begeben sich auf dessen Ordre nach den Ort hin, wo die Fahnen verwahret sind, bringen selbige losgewickelt heraus zur Compagnie, stellen sich damit vor den 1sten Zug, zwischen die beyden Second-Lieutenants, daß der, welcher die Leib-Fahne trägt, ob es auch gleich ein Unter-Officier seyn mögte, wenn die Compagnie rechts abmarchiret, an der rechten Hand, und wenn die Compagnie lincks abmarchiret, an der lincken Hand zu stehen komme, und tragen die Fahnen so, wie im 18ten Capit. 11ten Art. bey No. 1. angewiesen.

§. 8. Der Capitaine läßt, wenn die Fahnen herausgebracht werden, so bald er solche zu sehen bekommt, das Gewehr presentiren, von allen Tambours March schlagen, und von den Pfeiffern blasen, so lange, bis die Fähndriche vor dem 1ste Zug stille stehen; als dann giebt er den Tambours und

und Pfeiffen ein Zeichen, worauf diese mit dem Spiel einhalten. Sals nun das Terrain nicht bequem genug wäre, daß die Compagnie mit geöffneten Gliedern abmarchiren könnte: So kan hierauf der Capitaine, bevor er verkehrt schultern läßt, das Gewehr wieder schultern, die 3. fordersten Glieder rechts umkehrt machen und die Glieder schliessen lassen: Wobey sich einjeder verhält, wie im 34ten Capit. 2ten Art. angewiesen. Kan aber die Compagnie mit geöffneten Gliedern abmarchiren: So commandiret er sogleich, wenn die Tambours mit dem Spiel eingehalten haben:

Gebt acht!

Verkehrt schultert das Gewehr!

Welches die Grenadiers gleichfals thun, auch alle Unter-Officiers ihr Kurzgewehr dabey verkehrt schultern, und die Ober-Officiers ihre Espontons in 4. Tempo hoch im rechten Arm nehmen.

S. 9. Wenn dieses geschehen: Nimmt der Capitaine sein Esponton gleichfals in 4. Tempo hoch, und tritt vor den ersten Zug, vor die Fahnen; vor ihm aber stellen sich die Hautboisten in ein Glied, und vor diese der Regiments-Tambour; welche im March, wie unten erwähnt wird, hinter den Grenadiers folgen. Zu gleicher Zeit treten alle Tambours und Pfeiffer ganz nahe vor das 1ste Glied des 1sten Zugs, hinter die Fahnen, und zwar, wenn beyde Fahnen weggebracht werden, in 4. geschlossenen Gliedern; wenn aber nur eine Fahne weggebracht wird, in 2. Gliedern, so, daß die Pfeiffer allezeit vor die Tambours kommen. (a)

S. 10. Der Capitaine commandiret alsdann an die Zimmerleute:

March!

Worauf die Tambours Trop schlagen; die Zimmerleute ihre

§ 2

(a) vt Tab. VII. Fig. 4.

ihre Aeyten in 2. Tempo scharf nehmen, zugleich antreten, und zu erst abmarchiren: Auf diese folgen sodann die Grenadiers und die Züge der Compagnie, in behöriger Distance, wie im 36ten Capit. 1sten Art. mit mehrerem angewiesen wird. Die March-Ordnung aber bey einer solchen Compagnie, so die Fahnen wegbringet, ist folgende:

§. 11. Zehen bis 12. Schritte vor den Zimmerleuten gehet der Profos, und 4. Schritte hinter ihm der Gewaltiger. Diese gehen, sobald sich die Zimmerleute im March setzen, voraus, umb den Weg, oder die Grassen, wodurch die Compagnie marchiren soll, offen zu halten. Alsdann folgen die Zimmerleute und die Grenadiers; auf diese der Regiments-Tambour, und hinter ihm die Hautboisten in einem Glied. Hierauf marchiret der Capitaine; hinter ihm die 2. Second-Lieutenants; und zwischen ihnen die Fähndriche, welchen die Pfeiffer und Tambours in 4. (oder wenn es nur eine Fahne ist, in 2.) geschlossenen Gliedern, und sodann der 1ste Zug der Compagnie, auch darauf alle übrige Züge mit geöffnieten Gliedern folgen. Hinter dem letzten Zug schliessen die Unter-Officiers, welche keine Züge führen; und zuletzt marchiret der Premier-Lieutenant. (a) In dieser Ordnung prosequiret die Compagnie ihren March bis an den Ort, wo das Bataillon oder Regiment schon versammelt stehet, und zwar immer mit verkehrt geschultertem Gewehr; welches, wenn Wir auch Selbsten einer solchen Compagnie begegnen sollten, nicht scharf geschultert, auch von den Officiers nicht salutiret wird.

§ 12. Wann dann die Compagnie an den Flügel des Bataillons kommt, wo sie aufmarchiren soll: Muß der Capitaine seinen March also einrichten, daß er nicht, wie die andern Compagnien, von hinten, sondern von forne damit ankomme, so, daß die Fahnen, fals man mit der Compagnie nicht etwa die ganze Fronte passiren muß, dennoch beym Anmarch

vor

(a) v. Tab. VII. Fig. 3. & 5.

vor der Fronte gesehen werden können, indem von den übrigen bereits allda stehenden Compagnien das Gewehr presentiret wird. Beym Aufmarch, es mag nun solcher mit geschlossenen, oder geöffneter Reihen geschehen, hat er dahin zu sehen, daß der letzte Zug ganz nahe an die nächststehende Compagnie komme, und keine Lucke dazwischen bleibe.

S. 13. Nach dem Aufmarch einer solchen Compagnie bleibet alles, wie im 6ten Capit. vom Ab- und Aufmarch einer andern Compagnie angezeigt ist, zum March rangiret, auch die Hautboisten, bis die Tambours hinter der Fahne weg gegangen sind, vor dem 1sten Zug, und die Tambours hinter den Fahnen stehen. Der Gewaltiger nebst dem Profos aber marchiret nicht mit auf, sondern bleibet hinter den Compagnien. Der Regiments-Tambour gehet, sobald der 1ste Zug aufmarchiret ist, hinter die Fronte, siehet die Tambours von den Compagnien nach, und besorget, daß ein jeder das, was ihm obliegt, verrichte.

S. 14. Bey Ankunfft der Fahnen hält der Major mit entblößtem Degen in der Mitte vor den übrigen, Bataillon weise, schon an einander stehenden Compagnien, welche das Gewehr bereits vorher geschultert haben müssen, und sobald die Fahnen auf 12. bis 15. Schritte nahe sind, commandiret er:

Gebt acht!

Das Gewehr hoch!

Presentirt das Gewehr!

Worauf die, bey allen übrigen Compagnien befindliche Tambours March schlagen.

S. 15. Nachdem der letztere Zug von der Compagnie, welche die Fahnen bringet, aufmarchiret ist: Trit der Capitaine mitten vor die Fronte, setzet sein Esponton in 4. Tempo bey dem Fuß, giebt ein Zeichen an die Tambours und Pfeiffer, worauf diese zugleich mit Trop inne halten, und commandiret an die Compagnie:

S 3

Halt!

Halt!

Hierauf wenden die Zimmerleute die Schneide ihrer Aerten in 2. Tempo wieder unterwärts; und diejenige Pfeiffer und Tambours, welche zu demselben Bataillon gehören, treten zugleich an den Flügel der Compagnie, ausserhalb den Zimmerleuten ins 1ste Glied, auch die Pfeiffer wieder ausserhalb den Tambours. Die Pfeiffer und Tambours von dem andern Bataillon aber, wenn selbige nicht im Vorbey passiren schon bey ihrem Bataillon mit der Fahne geblieben sind, wie hiernächst gemeldet wird, bleiben so lange vor dem 1sten Zug stehen, bis der Capitaine das Gewehr presentiren lassen; alsdann sie sich verhalten, wie unten gleichfalls beschrieben folgt. Sobald nun die Pfeiffer und Tambours am Flügel der Compagnie getreten sind: Commandiret der Capitaine ferner:

Gebt acht!**Presentirt das Gewehr!**

Wobey die Ober-Officiers ihre Espontons, wie auch die sämtliche Unter-Officiers ihr Kursgewehr in 4. Tempo beym Fuß setzen. Der Capitaine setzet sich hierauf so gleich vor den 1sten Zug, hinter die Hautboisten, vor die Fahne; und alle Tambours, welche an den Flügel getreten sind, fangen an mit den andern March zu schlagen, bis der Major das Gewehr wieder schultern läßt.

S. 16. Sollte das ganze Regiment versammelt seyn, folglich beyde Fahnen dahin gebracht werden; und die Compagnie, welche solche abholet, ehe sie auf ihren Platz kommt, die ganze Fronte des Regiments, mithin auch diejenige Flügel-Compagnie des andern Bataillons, wobey die eine Fahne bleiben soll, passiren müssen: So tritt der Fändrich, auf Ordre des Capitaines, mit derselben, wie auch der, zu solchem Bataillon gehörige Subaltern-Officier, nebst den 6. Pfeiffern und 6. Tambours, so gleich im Vorbeygehen, mitten

mitten vor dieselbe Compagnie, lassen die Compagnie mit der andern Fahne fort marchiren, und sobald sie insgesamt stille stehen, giebt der Subaltern-Officier an die bey sich behaltene Pfeiffer und Tambours sogleich ein Zeichen, worauf diese mit dem Spiel inne halten, und sich hurtig am Flügel derselben Compagnie an die Zimmerleute ins 1ste Glied setzen, daß die Pfeiffer zu äufferst kommen; und der Subaltern-Officier setzet zu gleicher Zeit sein Esponton in 4. Tempo bey dem Fuß. Diese insgesamt bleiben daselbst so lange stehen, und die Tambours, wenn sie am Flügel getreten sind, schlagen sogleich mit March, bis das Spiel im ganzen Bataillon aufhöret, und der Major wieder schultern läßt: Alsdann begiebt sich ein jeder, wie unten erwähnt wird, nach seiner Compagnie. Es muß aber auf diesem Fall der Capitaine, welcher die Compagnie mit den Fahnen führet, nicht über 6. bis 8. Schritte vor der Fronte ab marchiren, damit der Fähndrich mit der Fahne nicht allzuweit gehen dürffe.

§. 17. Sollte dahingegen die Compagnie, welche die Fahnen abgehohlet hat, die Fronte des Regiments nicht passiren, sondern so gleich an demselben Flügel, wo sie herkommt, aufmarchiren: So giebt der Capitaine, wenn er aufmarchiret ist, obangeführtermassen, das Gewehr presentiren lassen, und sich vor den 1sten Zug gestellet hat, demjenigen, zu Abholung der Fahne commandirten Subaltern-Officier von dem andern Bataillon, Ordre, die eine Fahne dahin zu bringen, welcher sogleich sein Esponton in 4. Tempo hoch nimmt, und an die hinter ihm stehende 6. Tambours und 6. Pfeiffer March! commandiret. Darauf schlagen diese sogleich Trop, treten nebst gedachten Officier und dem Fähndrich zugleich an, rücken einige Schritte gerade voraus, bis sie zum Schwencken Platz gewinnen, alsdann schwencken sie sich gegen den andern Flügel des Regiments, marchiren also nahe vor den Ober-Officiers die Fronte hinunter, bis vor die, am andern Flügel des Regiments stehende Compagnie, und setzen sich mitten

vor die Fronte derselben. Sobald sie daselbst aufmarchiret sind, und stille stehen: Giebt der Subaltern - Officier den Tambours ein Zeichen, daß sie mit Tropschlagen aufhören, setzet alsdann sein Esponton beym Fuß, und die Tambours und Pfeiffer stellen sich, wie oben gedacht, so gleich an den Flügel derselben Compagnie, wo die Zimmerleute stehen, ins 1ste Glied.

Wenn die Tambours und Pfeiffer mit dieser Fahne von der Compagnie, welche sie gebracht hat, hinweg, und vorbeisagtermassen, nach dem andern Bataillon marchiren: So treten die Hautboisten zurück, und stellen sich in deren Stelle hinter die andere Fahne, welche bey der Compagnie bleibet, vor das 1ste Glied. Sollten aber die Hautboisten ebenfals bey demselben Bataillon stehen müssen, wo die eine Fahne leztbesagter massen hingebracht wird: So marchiren sie vor dem Subaltern Officier und dem Fähndrich mit dahinunter, und sobald sie bey der Flügel-Compagnie angelanget, auch, wie vorerwähnet worden, die Pfeiffer und Tambours sich am Flügel der Compagnie an die Zimmerleute gestellet haben, treten sie zurück in der Tambours Stelle, hinter die Fahne.

§ 18. Der Major von dem andern Bataillon läßt, so bald die Fahne ungefähr gegen die Mitte des Intervals kommt, die Compagnien gleichfals das Gewehr presentiren und von den dabey befindlichen Tambours March schlagen, bis die Fahne vorbeisagtermassen vor der Flügel-Compagnie stille stehet; alsdann giebt er ein Zeichen, worauf die Tambours bey den Compagnien mit Marchschlagen inne halten, und commandiret sofort:

Gebt acht!

Das Gewehr hoch!

Schultert das Gewehr!

Sobald dieses geschehen ist, machet der Subaltern-Officier, welcher bey der Fahne gewesen, rechts oder links um, nimmt
seit

sein Esponton zum March; gehet nach der Compagnie, wohin er gehöret, und stellet sich daselbst auf seinen Posten; wie denn auch die 6. Pfeiffer und 6. Tambours, welche mit der Fahne marchiret sind, sogleich rechts- oder lincks um gegen das Bataillon machen, hinter dem 1sten Gliede ebenfals nach ihren Compagnien marchiren, und sich allda neben den Grenadiers auf ihren Posten stellen.

S. 19. Der Major von demjenigen Bataillon, wobey die Compagnie mit den Fahnen aufmarchiret ist, giebt, sobald die andere Fahne obberührtermassen alle Compagnien des Bataillons passiret ist, und der Major von dem andern Bataillon bereits das Gewehr presentiren lassen, ein Zeichen an die Tambours, daß sie mit Marchschlagen einhalten, und commandiret sodann ebenfals:

Gebt acht!

Das Gewehr hoch!

Schultert das Gewehr!

Worauf die 6. Pfeiffer und 6. Tambours, welche am Flügel der Compagnie stehen, die die Fahnen gebracht hat, sich sogleich gegen das Bataillon wenden, hinter dem 1sten Glied nach ihren Compagnien marchiren, und sich neben den Grenadiers auf ihren Posten stellen: Die Tambours und der Pfeiffer von derselben Compagnie aber, welche die Fahnen gebracht hat, weil diese noch zum March rangiret stehet, treten in den 1sten Zug, zwischen das 2te und 3te Glied. Der Capitaine welcher die Compagnie mit den Fahnen geführet hat, tritt alsdann mitten vor dieselbe, und nach vorhergehendem Avertissement:

Gebt acht, die Compagnie soll sich zur Parade herstellen!

commandiret er:

§ 5

Rechts

Rechts (oder lincks) öffnet die Reihen, (oder wenn die Compagnie mit geöffneten Reihen aufmarchiret ist:

Rechts und lincks) Herstellt euch zur Parade!

March!

Herstellt euch!

Wobey die Compagnie alles das observiret, was im 6ten Capit. vom Ab- und Aufmarch einer Compagnie hievon angewiesen. Die Hautboisten bleiben dabey immer hinter der Fahne, und machen dahero ihre Wendungen und den March, eben als der Fähndrich.

§ 20. Gleichwie nun die Bataillons, wenn die Fahnen dahin gebracht werden, noch nicht formiret sind; also müssen auch selbige, wenn die Fahnen weggebracht werden sollen, vorher schon wieder gebrochen, und die Pfeiffer und Tambours, nebst dem Subaltern-Officier, welche zu deren Abholung und Wiedewegbringung commandiret sind, bey einem jeden Bataillon nach der Compagnie wo die Fahnen stehen, hirmarchiret seyn, wie im 43ten Capit. von Brechung des Bataillons angewiesen wird.

§ 21. Wenn denn der Capitaine, welcher die Fahnen wegbringen soll, dazu Ordre erhalten hat; so wendet er sich gegen die Compagnie und avertiret dieselbige:

Gebt acht, die Compagnie soll mit Zügen rechts (oder lincks) abmarchiren!

Alsdann commandiret er:

Rechts (oder lincks) schließt die Reihen, (oder nur rechts und lincks) rangirt euch zum March!

March!

Herstellt euch!

Wobey sich die Compagnie in allem verhält, wie im 6ten Capit. vom Ab- und Aufmarch einer Compagnie angewiesen

sen ist; nur mit diesem Unterschied, daß die Pfeiffer und Tambours insgesamt am Flügel, wo die Zimmerleute stehen, die Hautboisten aber noch hinter der Fahne bleiben.

§ 22. Soll sodann diejenige Compagnie, welche die Fahnen von beyden Bataillons wegbringet, bey dem Abmarch die ganze Fronte des Regiments passiren: So bleibt die Fahne von dem andern Bataillon, nebst dem dazu commandirten Subaltern-Officier vor der Flügel-Compagnie, und die Pfeiffer und Tambours, welche von demselben Bataillon zu Wegbringung der Fahne commandiret sind, am Flügel derselben stehen, schlagen auch so lange mit March, bis die Compagnie mit der andern Fahne dahin kommt; Alsdann, wann solche nahe genug ist, halten die Pfeiffer und Tambours am Flügel, auf das Zeichen gedachten Subaltern-Officiers, mit March schlagen inne, treten sogleich vom Flügel hinweg, und hinter die Fahne, und diese insgesamt stellen sich, im Vorbeygehen gedachter Compagnie, vor dem 1sten Zug derselben in behöriger Ordnung mit ein, marchiren mit fort, und die Tambours schlagen mit den andern Trop.

§ 23. Sollte aber die Compagnie, welche die Fahnen wegbringet, die Fronte des Regiments nicht passiren: So muß vorher, ehe sie abmarchiret, die Fahne von dem andern Bataillon dahin gebracht werden. Auf diesem letztern Fall giebt der Major von diesem Bataillon, sobald als bey dem ersten die Compagnie, welche die Fahnen wegbringen soll, beschriebenermassen zum March rangiret ist, dem, bey solcher Fahne commandirten Subaltern-Officier ein Zeichen, worauf dieser sogleich die am Flügel der Compagnie stehende, und zu Wegbringung der Fahne commandirte 6. Tambours und 6. Pfeiffer hinter die Fahne treten läßt, und alsdann sein Esponton in 4. Tempo hoch im rechten Arm nimmt. In dessen commandiret der Major an das Bataillon:

Gebt

Gebt acht!

Das Gewehr hoch!

Presentirt das Gewehr!

Sobald dieses geschehen: Commandiret der Subaltern-Officier an die Pfeiffer und Tambours, welche der Fahne folgen sollen, March! da dann diese so gleich Trop, die im Bataillon aber zu gleicher Zeit March zu schlagen anfangen, und gedachter Officier, nebst dem Fähndrich, und mehrbesagten 6. Tambours und Pfeiffern zugleich antreten, anfangs einige Schritte gerade aus marchiren, sodann sich nach dem andern Flügel des Regiments schwencken, vor der Fronte hinaus, und nach derjenigen Compagnie marchiren, welche die Fahnen wegbringen soll. Wenn nun diese Fahne ungefähr gegen die Mitte des Intervals kommt: Läßt der Major von demjenigen Bataillon, wohin die Fahne marchiret, gleichfals das Gewehr presentiren, und von allen Tambours, auch von denen, die am Flügel der Compagnie stehen, welche die Fahnen wegbringen soll, March schlagen: Und nachdem dieser Major das Gewehr presentiren lassen; so läßt jener mit dem Spiel wieder einhalten und das Gewehr schultern.

S. 24. Wenn nun solchergestalt diese Fahne bey der Compagnie, welche sie beyde wegbringen soll, angelanget ist: So treten die Hautboisten sogleich hinter der andern Fahne hinweg, und stellen sich vor dem Capitaine. Der Subaltern-Officier marchiret vor dem 1sten Zug der Compagnie ordentlich auf, stellet sich mit dem Fähndrich in gehöriger Ordnung zu den übrigen Officiers, und giebt so gleich ein Zeichen an seine Tambours, worauf diese mit Trop schlagen inne halten, und vor dem 1sten Zug hinter den Fahnen stehen bleiben; der Subaltern-Officier aber setzet zu gleicher Zeit sein Esponon in 4. Tempo wieder beym Fuß. Als dann läßt der Major die übrige Tambours von den Compagnien gleichfals mit Marchschlagen aufhören, und die Compagnien das Gewehr wieder schultern. § 25.

§. 25. Wenn denn Ordre gegeben ist, die Fahnen wieder hinweg bringen zu lassen: Commandiret der Major abermahls:

Gebt acht!

Das Gewehr hoch!

Presentirt das Gewehr!

Da dann die Compagnie, welche die Fahnen wegbringen soll, das Gewehr ebenfalls mit presentiret. Hierauf giebt der Major an den dabey befindlichen Capitaine oder Capitain-Lieutenant ein Zeichen, daß er nunmehr mit der Compagnie abmarchiren könne; worauf dieser an die Compagnie commandiret:

Gebt acht!

Verkehrt schultert das Gewehr!

Wobey die sämtliche Unter-Officers ihr Kurzgewehr verkehrt schultern; die Ober-Officers aber ihre Espontons in 4. Tempo hoch nehmen: Und sobald dieses geschehen; nimmt der Capitaine sein Esponton gleichfals hoch, tritt vor die Fahnen, und vor die Hautboisten stellet sich der Regiments-Tambour: Zu gleicher Zeit aber treten die 6. Pfeiffer und 6. Tambours, welche bisher noch am Flügel der Compagnie gestanden, gleichfals zu den andern vor den 1sten Zug, hinter die Fahnen, und insgesamt formiren wieder 4. Glieder, daß alle Pfeiffer in 2. Gliedern voran, und die Tambours ebenfalls in 2. Gliedern hinter sie kommen. Sobald nun ein jeder auf seinem Posten ist: Commandiret der Capitaine an die Zimmerleute:

March!

Worauf die Pfeiffer und Tambours hinter der Fahne Trop, die von den übrigen Compagnien aber zu gleicher Zeit March schlagen, die Zimmerleute ihre Aexten scharf nehmen und abmarchiren, vor welchen der Profos und Gewaltiger wieder

wieder hergehet, und hinter ihnen die Grenadiers und sonst alle in derselben Ordnung, wie bereits oben beym Abholen erwähnt worden, folgen. Wann die Compagnie mit den Fahnen ungefähr auf 12. bis 15. Schritte vom Bataillon entfernt ist: Läßt der Major die Tambours von den übrigen Compagnien mit dem Spiel einhalten, und commandiret:

Gebt acht!

Das Gewehr hoch!

Schultert das Gewehr!

§. 26. Ist nun die Compagnie mit den Fahnen wieder vor des Chefs Quartier angelanget; so tritt der Profos mit dem Gewaltiger sogleich beym Aufmarch bey Seite: Und sobald der letzte Zug von der Compagnie aufmarchiret ist; stellet sich der Capitaine, welcher geführet hat, mitten vor die Fronte, setzet sein Esponton in 4. Tempo beym Fuß, und giebt ein Zeichen an die Tambours, daß diese mit dem Spiel inne halten; als dann commandiret er:

Halt!

Da dann die Pfeiffer und Tambours sich geschwinde wieder auf den Flügel der Compagnie aufferhalb den Zimmerleuten in 2., oder wenn nur eine Fahne ist, in 1. Glied setzen, so, wie sie vor dem Abmarch gestanden sind; der Regiments-Tambour nebst den Hautboisten aber treten wieder hinweg; Und der Capitaine commandiret ferner:

Gebt acht!

Presentirt das Gewehr!

Wobey die Unter-Officiers ihr Kurzgewehr, und die Ober-Officiers ihre Espontons in 4. Tempo beym Fuß setzen; hienächst die Fähndriche, auf des Capitaines Ordre, die Fahnen wieder in des Chefs Quartier in Verwahrung bringen, und dabey die Tambours March schlagen, bis die Fahnen

der

der Compagnie aus dem Gesichte sind. Alsdann läßt der Capitaine die Tambours und Pfeiffer mit dem Spiel wieder inne halten, und commandiret:

Gebt acht!

Das Gewehr hoch!

Schultert das Gewehr!

Hierauf meldet sich der Capitaine bey dem Chef, falls solcher zur Stelle ist, und, wann er von diesem Ordre erhalten, und etwa sonst nichts weiter bey der Compagnie zu beobachten: So läßt er das Gewehr presenriren, verkehrt schultern und die Compagnie auseinander gehen. Falls aber die Compagnie anderwärts aufgestellt worden, auch ein-oder anderer Ursachen halber, daselbst wieder abgedancket werden müste: So läßt er, wenn er sich vorgängig bey dem Chef gemeldet, diejenige Tambours, Pfeiffer, und den Officier welche nicht zur Compagnie gehören, hinweg gehen, sodann durch den Lieutenant die Compagnie in der Stille und ordentlich wieder dahin führen, wo sie aufgestellt worden, und allda, wenn das benöthigte dabey verrichtet ist, obbesagtermassen abdanken.

§ 27. Hiebey ist noch zu mercken, daß, wenn die Fahnen wieder in des Chefs Quartier gebracht sind, und noch keine Schildwache daselbst stehen sollte, der Capitaine, bevor er die Compagnie auseinander gehen, oder wegführen läßt, zu Bewahrung der Fahnen, eine Schildwache vor die Thüre des Hauses setzen müsse.

§ 28. Wenn von einer Compagnie bey Unserm Grenadier-Corps, die Fahnen abgeholt und wieder zurück gebracht werden: So wird das Gewehr nicht verkehrt geschultert, sondern an dessen Statt von der Schulter ab im Arm genommen, wie in den Extra-Handgriffen bey No. 9. und 10. angewiesen, im übrigen aber alles das beobachtet, was hier vorgeschrieben ist.

§. 29. Auf vorherührte Art muß auch die Fahne abgehohlet und zurück gebracht werden, wenn etwa eine Ehrlichmachung geschehen soll. Jedoch weiln man zu einem solchen Actu nicht mehr als 300. Mann gebrauchet: So werden davon nur 1. Capitaine, 1. Premier-Lieutenant, 1. Second-Lieutenant, 1. Fähndrich, 4. Unter-Officiers, 3. Pfeiffer, 3. Tambours nebst 50. Gemeinen zu Abholung der Fahne commandiret: Welche letztere, wenn hierzu mehr als eine Compagnie contribuiren müsten, vorher bey ihrer Chefs Quartier nachgesehen, sodann durch einen Unter-Officier ordentlich dahin, wo die Fahnen verwahret sind, geführt, und allda von dem dazu commandirten Premier-Lieutenant zusammen aufgestellt werden; von wannen sie in vorbeschriebener Ordnung, und mit Trop, nach dem Platz, wo die übrige, zu sothanem Commando gehörige Mannschafften bereits stehen müssen, in 2. Zügen hin, und am rechten Flügel derselben aufmarchiren. Die Hautboisten, nebst dem Regiments-Tambour, Gewaltiger und Profos sind hiebey nicht zugegen; und muß, wenn es etwa ein Profos ist, über welchen die Fahne geschwencket werden soll, derselbe, nebst dem Gewaltiger, bey Ankunfft der Fahne, bereits auf dem Platz vor dem Commando stehen. Wenn diese Solennité geendiget ist: Wird die Fahne durch besagtes Commando, auf vorbeschriebene Art wieder nach des Chefs Quartier gebracht.

§. 30. Unsere eigene Wache, wobey allezeit eine Fahne seyn muß, wird vor des Chefs Quartier, wo die Fahnen verwahret werden, aufgestellt: Und wenn alles nachgesehen, rangiret, eingetheilet und March fertig ist; bringet der Fähndrich, auf erhaltene Ordre, die Fahne heraus, stellet sich mit selbiger mitten vor die Fronte, und der Capitaine läßt, sobald er die Fahne siehet, das Gewehr presentiren, und solange March schlagen, bis der Fähndrich an seinem Ort ist und stille stehet; alsdann läßt er das Spiel einhalten, das Gewehr wieder schultern, marchiret in behöriger Ordnung ab,
und

und schlägt der Tambour dabey March. Der Fähndrich mit der Fahne bleibt, währenddem solchen March, immer in der Mitte der Wache; welche zu diesem Ende allezeit in egale Züge abgetheilet seyn muß. Wann aber die Wache abgelöst ist, marchiret sie unter verkehrt geschultertem Gewehr und mit Trop wieder nach des Chefs Quartier; der Fähndrich gehet dabey vor dem 1sten Zug, und hinter ihm die Pfeiffer und Tambours. Und wenn solchergestalt die abgelöste Wache vor des Chefs Quartier wieder angelanget, der letzte Zug daselbst aufmarchiret ist, und der Capitaine Halt! commandiret hat: Treten die Pfeiffer und Tambours sogleich zwischen das 2te und 3te Glied des 1sten Zuges. Der Capitaine läßt darauf das Gewehr presentiren, die Tambours March schlagen, den Fähndrich die Fahne wieder in des Chefs Quartier in Verwahrung bringen, sodann mit dem Spiele innehalten, das Gewehr schultern, und auf erhaltene Ordre die Leute auseinander gehen.

§ 31. Bey Begräbnissen, oder andern Solennitäten, wobey ein Bataillon, oder Regiment mit den Fahnen paradiren muß, werden solche mit eben denenselben Ceremonien, als zu Anfang dieses Capituls erwähnt worden, zu, und von dem Bataillon oder Regiment gebracht: Und wird bey Begräbnissen ein langer Flohr an die Fahne gebunden, welcher sowohl als die Fahne, solange man mit Trop hin und wieder zurück marchiret, fliegen muß; wenn aber die Fahne zur Leiche getragen werden soll, wird solche vorher von dem Fähndrich aufgewickelt, und der Flohr darum gewunden.

§ 32. Wenn neue Fahnen an ein Regiment gegeben, oder ein neu Regiment aufgerichtet worden, und solches sich unter Gewehr versammelt, um den End der Treue abzulegen: So werden dergleichen Fahnen in der Stille dahin gebracht, und zu deren Abholung commandiret:

2. Fähndriche, oder, wo keiner zur Stelle wäre, der Adjutant;

16. Unter-Officers mit Kurzgewehr, und
2. Sergeanten ohne Gewehr, welche die Fahnen tragen
sollen.

§ 33. Diese versammeln sich vor des Chefs Quartier, und werden daselbst die 16. Unter-Officers mit dem Kurzgewehr bey dem Fuß, in 4. Glieder, von dem ältesten Fähndrich aufgestellt.

§ 34. Sobald es Zeit ist abzumarchiren, gehen beyde Fähndriche, mit den 2. ohne Gewehr commandirten Unter-Officers in des Chefs Quartier, übergeben diesen die neuen Fahnen, welche solche aufgewickelt und mit übergezogenen Futteralen heraus bringen, und sich damit zwischen das 2te und 3te Glied der 16. übrigen Unter-Officers stellen.

§ 35. Der älteste Fähndrich commandiret hierauf an die Unter-Officers:

Gebt acht!

Das Gewehr hoch!

Schultert das Gewehr!

Alsdann treten beyde Fähndriche, und zwar ohne Gewehr, vor das 1ste Glied, und marchiren mit den Unter-Officers in gehöriger Ordnung ab.

§ 36. Ausser diesen Unter-Officers aber, wird auch eine von den Flügel Compagnien vor des Chefs Quartier aufgestellt, welche den Unter-Officers, sobald solche mit den Fahnen abmarchiren, mit geschultertem Gewehr, ohne Trommelschlag, und unter Anführung des Lieutenants folgen muß, bis sie sämmtlich auf den Platz kommen, wo alle übrige Compagnien sich bereits Bataillonweise an einander gesetzt haben. Daselbst marchiret die Compagnie, welche den Fahnen gefolget ist, an ihrem Ort in behöriger Ordnung auf; und die Fähndriche stellen sich mit den Unter-Officers, so die Fahnen begleiten, einige Schritte vor die Mitte

des Intervals. Sollte aber ein Bataillon vor sich besonders liegen, mithin nur eine dergleichen neue Fahne dahin gebracht werden, welches jedennoch ebenfalls unter Begleitung von 16. Unter-Officiers mit Kurzgewehr geschehen mußte; so stellen sich solche mitten vor die Fronte des Bataillons, einige Schritte davon ab.

S. 37. Das Gewehr wird bey Ankunft der neuen Fahnen nicht presentirt, auch kein Spiel gerühret, sondern die Compagnien stehen mit geschultertem Gewehr.

S. 38. Hierauf werden, wann das ganze Regiment zusammen ist, erstlich die Bataillons, und nachhero das Regiment vorgeschriebenermassen formiret: Wobey aber die Fahnen immer an ihrem Ort, und die dabey commandirte Unter-Officiers mit geschultertem Kurzgewehr stille stehen bleiben, bis der Major nachhero auch einen Kraysß formiren lassen; da sie denn in die Mitte des Kraysßes rücken, die Fähdriche darauf die neuen Fahnen selbst nehmen, die Futterale abziehen, die Fahnen los wickeln, und die dabey commandirt gewesene Unter-Officiers insgesammt sofort nach ihren Compagnien gehen lassen.

S. 39. Wann nun der Eyd abgeleget ist, und hierauf der Kraysß, sodann das Regiment, und endlich die Bataillons wieder gebrochen worden: So werden solche neue Fahnen mit Trop wieder zurück nach des Chefs Quartier gebracht, und zwar durch eben so viele Mannschaften, auch mit eben denenselben Ceremonien, als zu Anfang dieses Capituls erwähnt worden.

S. 40. Wenn alte Fahnen vom Regiment wieder abgeliefert werden sollen; so werden dazu ebenfalls nicht mehr als die beyden Fähdriche, 16. Unter-Officiers mit Kurzgewehr, und 2. Sergeanten ohne Gewehr, die Fahnen zu tragen, commandiret, welche auf nächstvorberührte Art die alten Fahnen aus des Chefs Quartier abholen, und damit

nach dem Zeughause, oder wo sie etwa sonst verwahret werden sollen, hinhinmarchiren.

§. 41. Sobald sie daselbst angelanget und aufmarchiret sind: Commandiret der älteste Fähndrich an die Unter-Officers:

Gebt acht!

Das Gewehr hoch!

Presentirt das Gewehr!

und lassen sodann die Fähndriche in ihrer Gegenwart denenjenigen, welche dazu beordert sind, die Fahnen durch die beyden Unter-Officers einhändigen.

§. 42. Wann dieses geschehen; tritt der älteste Fähndrich wieder vor die übrigen Unter-Officers und commandiret:

Gebt acht!

Verkehrt schultert das Gewehr!

und läßt solche hierauf auseinander gehen.

§. 43. Auf gleichmäßige Art, werden auch die Fahnen eines Regiments aus einem Quartiere des Chefs in das andere gebracht: Und muß, wenn dieses geschieht, die Schildwache, welche ihren Posten daselbst gehabt, wo die Fahnen verwahret gewesen sind, den Unter-Officers mit geschultertem Gewehr folgen, und nachhero vor der Thüre des neuen Quartiers, wohin die Fahnen gebracht werden, stehen bleiben.

Cap. 15.

Von Formirung eines Bataillons zur Parade.

§. 1.

Wenn die Compagnien in behöriger Ordnung aufmarchiret sind, und neben einander stehen, auch hierauf

auf der Major Ordre empfangen, das Bataillon formiren zu lassen; reitet er ungefähr 40. bis 50. Schritte mitten vor das Bataillon und zieht den Degen: Worauf alle Officiers mit ihrem Gewehr in der Hand, vor ihren Compagnien rangiret stehen müssen, wie im 6ten Capit. 14ten S. angewiesen.

§ 2. Der Major avertiret alsdann das Bataillon:

Gebt acht, das Bataillon soll sich formiren!

Da sich dann ein jeder gefaßt halten muß, beym folgenden Commando seine Wendung zu machen, und sich zu rangiren, wie hiernächst angewiesen wird.

Hierauf folget das Commando bey dem Bataillon, welches rechts rangiret ist:

Lincks,
und bey dem Bataillon, welches lincks rangiret ist:

Rechts formirt das Bataillon!

Die Musquetiers insgesamt machen lincks-oder rechts um wie das Commando-Wort gewesen.

Die Grenadiers und Zimmerleute machen, wenn lincks commandiret worden, rechts-und wenn rechts commandiret worden, lincks um.

Die Tambours und Pfeiffer von den 3. Compagnien am rechten Flügel machen rechts- die von den 3. Compagnien am linken Flügel lincks um; und der Grenadier-Tambour und Pfeiffer wendet sich allezeit wie die Grenadiers. Es muß aber der Regiments-Tambour, oder der, so dessen Dienste verrichtet, schon vorher die Tambours sowohl als die Pfeiffer abgetheilet, und ihnen wohl bedeutet haben, nach welchen Flügel sie marchiren, auch wie sie sich daselbst nach ihrer Grösse rangiren sollen, wie im 3ten Capit. 7ten S. angeführet ist. Wobey zu mercken, daß der Grenadier-Tambour und Pfeiffer allezeit vor sich besonders zu rechnen, und mit den übrigen nicht einzutheilen ist: Dahero wann die übrige Tambours und Pfeiffer inegal seyn sollten; nach demjenigen Flü-

gel des Bataillons, wo die Grenadiers stehen sollen, allezeit einer mehr, als an den andern Flügel kommen muß.

Die Hautboisten, die Unter- und Ober-Officers machen insgesammt die Wendung, wie commandiret worden, und schultern die Unter-Officers dabey in 4. Tempo ihr Kurzgewehr; die Ober-Officers nehmen die Espontons in 4. Tempo hoch im rechten Arm: Die Grenadier Ober- und Unter-Officers aber machen die Wendung wie die Grenadiers, und behalten dabey ihr Gewehr im Arm.

Alle diese Wendungen geschehen auf dem linken Fuß. (a)

March!

Die Compagnie an dem Flügel, wohin das Bataillon sich gewendet hat, bleibt stehen, weiln solche schon vorher die gehörige Distance genommen haben muß; die übrige insgesammt treten mit dem linken Fuß zugleich an, marchiren mit einem ordinairen Schritt und rücken näher an einander, in den Platz, wo die Zimmerleute, Grenadiers, Pfeiffer und Tambours bis dahin gestanden sind, bleiben aber dabey immer auf Distance von 2. Schritten geöffnet.

Die Grenadiers von allen 6. Compagnien müssen, wie im 3ten Capit. 7ten §. erwähnt ist, schon vorher also rangiret worden seyn, wie sie an dem Bataillon stehen sollen. Sobald nun March! commandiret wird; machen die von der 1sten Compagnie, an demjenigen Flügel, wohin das ganze Bataillon den Rücken wendet, wenn sie beym vorigen Commando linksrum gemacht, wieder rechtsherstellt, und wenn sie vorher rechtsrum gemacht, wieder linksherstellt, und treten sogleich in diejenige Glieder und Rotten, wo sie einrangiret sind. Die Grenadiers von allen übrigen Compagnien marchiren hinter dem Mann mit starcken Schritten, jedoch die in den 3. hintersten Gliedern immer ganz gerade auf ihre Vormänner, nach denselben Flügel, wohin sie sich gewendet haben, bis sie die letztere Compagnie am Flügel passiret sind; allda

allda tritt ein jeder sogleich in dasjenige Glied und Rotte, wo er einrangiret ist, alsdann rechts- oder lincksherstellen sie sich gleichfalls, so wie sie Compagnieweise ankommen, als die ersten gethan; und sobald zwischen ihnen und dem Bataillon so viel Platz ist, als die Tambours, Pfeiffer und noch zukommende Grenadiers nöthig haben, rücken sie insgesammt mit dem Bataillon fort, bis dieses stille stehet, und bleiben dabey auf ordinaire Distance von 2. Schritten geöffnet.

Die Zimmerleute von der ersten Compagnie an demjenigen Flügel, wohin das ganze Bataillon den Rücken wendet, rechts- oder lincks herstellen sich ebenfalls, wie die Grenadiers, sobald March commandiret wird: Die von den übrigen Compagnien marchiren hinter dem Mann mit starcker Schritten nach dem Flügel, wohin sie sich gewendet haben, stellen sich daselbst aufferhalb den Grenadiers, zu den übrigen Zimmerleuten in 2. Glieder, so, wie sie schon vorher vom ganzen Bataillon rangiret seyn müssen, machen, sobald sie ankommen, als die erstern rechts- oder lincksumkehrt, und rücken in ordinaixer Distance von 2. Schritten solange mit fort, bis die Grenadiers stille stehen.

Die Tambours und Pfeiffer marchiren mit einem starcken Schritt hinter dem 1sten Glied nach den Flügel zu, wohin sie sich gewendet haben, und stellen sich daselbst nach ihrer Größe, ins 1ste Glied, die Tambours nächst an das Bataillon, und aufferhalb diesen die Pfeiffer: Der Grenadier-Pfeiffer aber stellet sich zwischen die Grenadiers und Zimmerleute. Sobald die, welche nach den Flügel marchiren, wo die Grenadiers stehen, zwischen diese und das Bataillon gekommen sind, rechts- oder lincksherstellen sie sich wieder, und rücken in behöriger Distance mit fort, bis das Bataillon stille stehet: Die aber, welche nach den andern Flügel marchiren, stehen so gleich stille, wenn sie auf ihren Posten gekommen, und behalten Fronte wie sie marchiret sind. Der Grenadier-Tambour, falls er nicht schon vorher, vor die Fronte zu treten,

ten, commandiret worden, rücket, sobald March! commandiret wird, hervor, marchiret gerade nach den Major zu, stellet sich an dessen lincke Seite, und machet Fronte nach dem Bataillon. Dieser bleibet in währenddem Exerciren beständig bey dem Major, und in der Chargirung bey dem Chef, oder dem, welcher das Bataillon commandiret, vor der Fronte: Wann aber das Bataillon für jemand das Gewehr presentiren, oder mit Zügen, halben oder ganzen Divisions abmarchiren soll, gehet er zu den Grenadiers und stellet sich am Flügel dererselben, zwischen sie und dem Grenadier-Pfeiffer, auf seinen Posten.

Die Hautboisten marchiren mit einem starcken Schritt vor dem ersten Glied hinter dem Fähndrich, nach der Mitte des Bataillons hinunter, und marchiren dafselbst so lange mit dem Bataillon fort, bis dieses stille stehet.

Die Grenadier-Unter-Officiers marchiren mit einem starcken Schritt nach den Flügel, wo die Grenadiers sich setzen, stellen sich allda in equaler Distance hinter dieselben, wenden sich wieder wie das Bataillon, und rücken mit den Grenadiers so lange fort, bis diese stille stehen.

Von den Unter-Officiers mit Kurzwewehr marchiren die 4. erste an dem Flügel, wohin sich das Bataillon gewendet hat, an die 4. Glieder des Bataillons, daß der größte von ihnen an das 1ste Glied zu stehen komme; weswegen sie sich schon beym Aufmarch der Flügel-Compagnien darnach rangiret haben müssen, machen Fronte wie das Bataillon, und bleiben also dichte vor der Flügel-Rotte, mit hin der im 1sten Gliede zwischen dem Flügelmann und dem nächsten Tambour geschlossen stehen, bis Herstellt! commandiret wird. Die 4. letzte an dem andern Flügel, stehen so lange stille, bis sie zum marchiren Platz gewinnen, alsdann sie sich nach und nach, so wie die letzte Rotte im Bataillon sie passiret, vorbesagtermassen an die 4. Glieder desselben Flügels setzen, und so lange mit fort rücken, bis das Bataillon stille stehet. Die übrige hinter der Fronte marchiren

ren mit dem Bataillon ganz langsam fort, und vertheilen sich währenddem March also, daß der erste und letztere hinter der 2ten und 3ten Musquetier-Notte der beyden Flügel, und die übrige zwischen diesen zweyen, in egaler Distance von einander zu stehen kommen.

Die Ober-Officiers von den 3. Compagnien an dem Flügel, wohin sich das Bataillon gewendet hat, machen, sobald March! commandiret wird, wenn sie sich vorher lincks gewendet haben, wieder rechtsherstellt, und wenn sie sich vorher rechts gewendet haben, wieder lincksherstellt, marchiren sowohl, als die vom andern Flügel, und zwar die äuffersten mit ganz starcken Schritten, nach der Mitte des Bataillons vor die Hautboisten, nahe zusammen in einer Linie, 4. Schritte vom 1sten Glied, rangiren sich sogleich daselbst nach ihrer Ancienneté von beyden Flügeln nach der Mitte, daß die Capitaines zu äufferst an beyde Flügel, die jüngste Lieutenants aber mit dem Fähndrich in die Mitte kommen, und zwar rechts, wenn die Compagnien im Bataillon rechts rangiret stehen, und lincks, wenn die Compagnien lincks rangiret stehen. Sobald ein jeder auf seinem Posten ist, wo er stehen soll, wendet er sich wieder gegen den Flügel wohin das Bataillon Fronte machet; insgesammt aber rücken so lange mit fort, und bleibt dabey der Fähndrich immer vor der Mitte des Bataillons, bis das Bataillon stille stehet.

Hiebey ist zu mercken, daß der Fähndrich mitten unter den übrigen Officiers, und also auch allemahl recht vor der Mitte des Bataillons seinen Posten haben müsse. Wenn demnach die Anzahl der übrigen Officiers gerade ist; so stellen sich auf jede Seite des Fähndrichs gleich viele: Ist aber die Anzahl dererselben ungerade; so tritt an diejenige Seite, wo die Grenadiers stehen, einer mehr als an die andere. Jedoch muß der Grenadier-Officier allezeit vor sich besonders, und zu den übrigen Officiers, niemahls mitgerechnet werden.

Der Grenadier-Officier marchiret nach den Flügel, wo die Grenadiers sich zusammen ziehen, stellet sich mitten vor dieselbe, wendet sich sodann wieder gegen den Flügel, wohin das Bataillon Fronte machet, und rücket mit den Grenadiers so lange fort, bis sie stille stehen.

Beÿ diesem und dergleichen March ist überhaupt in acht zu nehmen, daß diejenige, welche am weitesten zu gehen haben, sehr starck, die aber, welche näher haben, um so viel langsamer anmarchiren müssen; damit alles, so viel möglich, zu gleicher Zeit an Ort und Stelle kommen könne: Wie dann auch die Officiers, welche einander vorbeÿ zu passiren haben, solches zwischen ihrer Linie und dem 1sten Gliede thun, nicht aber vor die Linie kommen müssen. (a) Hiernächst ist auch zu mercken, daß, obgleich hier das Bataillon mit geöffneten Reihen marchiret; jedennoch, eben als beÿm Reihenschliessen, ein jeder, wenn er seinen Vornann auf 2. Schritte nahe ist, von selbstn sogleich stille stehen, und sodann nicht von neuem weiter fortrücken, oder sich bewegen müsse; angesehen hier nicht, als beÿm rechts-oder lincksum machen, Halt, sondern, wenn alles stille stehet, gleich

Herstellt euch!

commandiret wird: Worauf sich das ganze Bataillon auf dem lincken Fuß, welchen ein jeder im March auf der Linie behalten haben muß, herstellt, und dabey die Unter-Officiers hinter der Fronte ihr Kurzgewehr mit gewöhnlichen 4. Tempo wieder beÿm Fuß setzen; die aber, welche auf beyden Flügeln des Bataillons an die 4. Glieder getreten sind, ihres geschultert, und die Officiers ihre Espontons hoch behalten. (b)

S. 3. Weilt nun hierauf das Bataillon eingetheilet wird, wie im 16ten Capit beschrieben folget: So läßt der Major solange, bis die Abtheilung geschehen ist, das Gewehr auf den

(a) v. Tab. VIII. Fig. 3.

(b) v. Tab. VIII. Fig. 4.

den Arm nehmen; falls niemand zur Stelle ist, für welchen es, des gebührenden Respects wegen, geschultert bleiben müßte.

§ 4. Der Grenadier-Lieutenant siehet alsdann so gleich die Grenadiers nach, ob sie so stehen, wie sie schon vorhero rangiret worden sind, theilet solche darauf gehörig ein, und stehet, sobald er damit fertig ist, wieder ganz stille vor der Fronte.

§ 5. Unter der Zeit, da der Adjutant hinten die Unter-Officiers, imgleichen der Regiments-Tambour, oder der dessert Dienste verrichtet, die übrigen Tambours und Pfeiffer abtheilet; verrichtet solches der Major vorne bey den Ober-Officiers. Sobald dieser damit fertig ist; commandiret er:

**Die Herrn Ober-Officiers, rechts und links,
rangiren sich vor der Fronte!**

Worauf die an der rechten Seite des Fähndrichs rechtsum, und die an der linken Seite desselben lincksum machen, hurtig an marchiren, und sich vor der Fronte also vertheilen, daß die beyde älteste Capitaines vor der 2ten und 3ten Musquetier-Kotte der beyden Flügel, und zwischen sie die übrige in egaler Distanz von einander kommen; der Fähndrich aber bleibet vor der Mitte des Bataillons stehen. Die 2. älteste Capitaines, welche an beyden Flügeln voraus marchiren, sehen sich nach einander um, die Officiers in der Mitte aber geben auf die Flügel achtung; damit, wenn alles stille stehet, sie sich zugleich herstellen, und ihre Espontons mit gewöhnlichen 4. Tempo wieder beym Fuß setzen können.

§ 6. Der Major reitet hierauf nach denjenigen Flügel des Bataillons, wo die Zimmerleute stehen, und von da ab die Fronte hinunter, auch wohl, wenn es nöthig, hinten um das Bataillon herum, siehet genau nach, ob die Ober- und Unter-Officiers, Tambours, Zimmerleute, Grenadiers, und in Summa ein jeder im ganzen Bataillon in seiner richtigen Distanz

stanz und gehörigen Ordnung wohl gerichtet stehe, und redressiret geschwinde, was etwa noch dabey fehlen mögte.

§ 7. Sobald der Regiments-Tambour die übrigen Tambours und Pfeiffer abgetheilet hat; auch der Adjutant mit der Eintheilung der Unter-Officiers fertig ist: Startet jener dem Adjutanten, dieser aber hinwieder dem Major Rapport davon ab. Wenn nun alsdann der Major nachsehen will, ob die Eintheilung der Unter-Officiers richtig geschehen seye; so läßt er solche durch folgende Commando-Wörter ein- und wieder austreten.

Unter-Officiers tritt ein zum March! (oder zum Chargiren, oder zum Bataillon-Quarré, oder zum Regiments-Quarré!)

Dabey schultern die Unter-Officiers ihr Kurzgewehr und bleiben stehen. Auf das Commando:

March!

Tritt ein jeder an seinen angewiesenen Ort, und insgesammt machen sogleich wieder Fronte wie das Bataillon. Wenn denn die Eintheilung nachgesehen ist; commandirt er ferner:

Unter-Officiers tritt hinter das Bataillon!

Dabey stehen die Unter-Officiers abermahls stille. Beym folgenden Commando:

March!

Tritt ein jeder wieder auf seinen Platz, wo er en Parade gestanden und insgesammt machen Fronte gegen denjenigen Flügel, wo die Grenadiers stehen, bis

Herstellt euch!

Commandiret wird: Worauf sie sich alle herstellen, und ihr Kurzgewehr wieder beym Fuß setzen. Wenn dieses geschehen ist: So läßt der Major das Gewehr schultern, und raportiret sodann dem Commandanten des Bataillons, daß die Formirung

mirung und Eintheilung gehörig verrichtet seye, und empfängt von ihm fernere Ordre.

S. 8. Ist nun das Bataillon vorbesagtermassen formiret, abgetheilet, und stehet also en Parade: So hat der Regiments-Chef, wenn er sich selbst en Parade stellen muß, seinen Posten mitten vor dem Bataillon, 4. Schritte vor der Fahne.

Falls noch ein Obrist-Lieutenant beym Bataillon wäre; so müßte solcher, wenn das Bataillon rechts rangiret ist, an des Chefs rechter Seite, und wenn es lincks rangiret ist, an des Chefs lincker Seite, jedoch 2. Schritte besser rückwärts stehen: Wo aber der Obrist-Lieutenant selbst das Bataillon commandiret; so stehet er ebenfals 4. Schritte vor der Fahne: Und treten die Obrist-Lieutenants, wenn ein Superieur zugegen, auf ihren Posten, sobald der Major das Gewehr wieder schultern lassen.

Der Major hält, wenn er nicht selbst en Parade commandiren soll, am Flügel des Bataillons, wo die Grenadiers stehen, und zwar zwischen den Zimmerleuten und dem Grenadier-Pfeiffer, mit dem 1sten Glied in gerader Linie: Sollten aber 2. Majors bey einem Bataillon seyn; so hält der eine am andern Flügel, ausserhalb den Pfeiffern.

Der Adjutant hat seinen Posten in der Mitte hinter dem Bataillon.

Die übrige, zum Unter-Staab gehörige Personen haben bey Musteringen, oder andern Solennitäten wo etwa ein Regiment sich en Parade presentiren soll, ihren Posten mitten im Intervale. Der Regiments-Quartiermeister, Auditeur, Feld-Priester, Feldscherer und Wagenmeister stellen sich mit dem 2ten Glied in gerader Linie; und rangiren sich insgesammt rechts, wenn das Regiment rechts rangiret ist, so, daß der Regiments-Quartiermeister am rechten, und der Wagenmeister am lincken Flügel komme: Ist aber das Regiment lincks rangiret; so rangiren sie sich gleichfals lincks. Zwey Schritte hinter dem Regiments Feldscherer stellen sich
dessen

dessen Gefellen. Auf die Linie des 4ten Glieds tritt der Regiments-Tambour und Gewaltiger, mitten hinter die im 2te Gliede: Und 2. Schritte hinter dem Gewaltiger stehet der Stöcken-Knecht. (a) Bey einem einzelnen Bataillon hat der Unter-Staab seinen Posten an demjenigen Flügel, wo die Grenadiers und Zimmerleute nicht stehen, ausserhalb den Pfeiffern; und rangiret sich eben als das Bataillon rangiret ist.

Cap. 16.

Von der Eintheilung eines Bataillons.

§ 1.

Es wird ordinairement ein Bataillon eingetheilet 1.) zum March, 2.) zur Chargirung, 3.) zum Quarré mit einem einzelnen Bataillon, und 4.) zum Quarré mit einem ganzen Regiment.

§. 2. Ob nun zwar in der Chargirung, und bey Formirung eines Quarré, so wohl mit einem einzelnen Bataillon, als auch mit dem ganzen Regiment, die Züge eben also abgetheilet bleiben, als sie einmahl zum March eingetheilet worden sind, und also in Ansehung dererselben, bey allem, was da vorfällt, nichts verändert werden darf: So müssen doch die Unter- und Ober-Officiers bey dem Abmarch, bey der Chargirung und dem Quarré, in gedachten Zügen immer ihren Platz verändern, und nachdem dieses oder jenes vorfällt, bald hie bald dahin treten. Solcherwegen ist nöthig zu beobachten, was hiernächst von jeder dieser viererley Eintheilungen, in nachfolgenden 4. Articuln besonders angeführet wird.

Art.

(a) v. Tab. VIII. Fig. 5. & 6.

Art. I.

Von der Eintheilung zum March.

S. 1.

Sin completes Bataillon, ohne Grenadiers, als von welchen unten besonders Meldung geschieht, wird abgetheilet in 4. Divisions; jede Division in 2. halbe, folglich das ganze Bataillon in 8. halbe Divisions; jede halbe Division hinwieder in 2. Züge, mithin jede ganze Division in 4, und das ganze Bataillon in 16. Züge. Die 4. Divisions werden allezeit, das Bataillon mag rechts oder links eingetheilet werden, von dem rechten nach dem linken Flügel zu, gezählet, und folgen in ihrer Ordnung also aufeinander: Die Division am rechten Flügel des Bataillons heißt allemahl die 1ste, nächst an dieser folget die 2te, sodann die 3te, und zulezt am linken Flügel des Bataillons die 4te.

S. 2. Die 8. halbe Divisions werden gleichfalls von dem rechten gegen den linken Flügel des Bataillons gezählet, es mag solches rechts oder links eingetheilet seyn: Und heißt also die halbe Division am rechten Flügel des Bataillons allemahl die 1ste, die nächste zur linken Hand die 2te, alsdann folget die 3te, darauf die 4te, nach dieser die 5te, ferner die 6te, endlich die 7te, und zulezt am linken Flügel des Bataillons die 8te.

S. 3. Die Züge werden zwar nach eben derselben Ordnung, von dem rechten zum linken Flügel, jedoch nicht durch das ganze Bataillon bis auf 16, sondern Divisionsweise, und also nur bis auf 4. gezählet: Dahero der Zug am rechten Flügel einer jeden Division allemahl der 1ste, der nächste zur linken Hand der 2te, der darauf folgende der 3te, und der am linken Flügel einer jeden Division der letzte und 4te Zug genennet wird.

S. 4. Diese Ordnung und Benennung der ganzen, halben

ben Divisions, und Züge, ist deswegen anzumercken, weiln im folgenden solche öfters wiederholet, und dann und wann von einem Bataillon welches lincks abmarchiren soll, gesagt wird, daß die 4te Division, oder der 4te Zug voran marchire; damit dergleichen Redens-Art zu keinem Mißverständniß Anlaß geben möge.

§ 5. Alle 4. Divisions müssen bey der Eintheilung gleich starck von Rotten gemacht werden. Sollten aber einige Rotten überschiesen; so werden solche also vertheilet.

§ 6. Wenn das Bataillon rechts abmarchiren soll: So wird die erste überschießende Rotte zur 1sten Division getheilet: Sind 2. überschießende Rotten; so wird eine davon in die 1ste, und eine in die 4te Division getheilet: Sind aber 3. überschießende Rotten; so wird eine davon in die 1ste, eine in die 4te, und eine in die 2te Division getheilet; daß also, wenn die Divisions nicht insgesammt gleich starck, doch auch keine mehr, als nur um eine Rotte stärker als die andere werden könne, und die 3te allezeit die schwächste bleibe.

§ 7. Sollte aber das Bataillon lincks abmarchiren müssen: So werden auch die überschießende Rotten unter die 4. Divisions, vom linken und rechten Flügel gegen die Mitte des Bataillons also vertheilet, daß die erstere überschießende Rotte in die 4te Division, die 2te in die 1ste, und die 3te in die 3te Division komme, und also die 2te die schwächste bleibe: Massen beym lincks abmarchiren die 4te Division zu erst, und die 1ste zuletzt marchiren muß.

§ 8. Ebenermassen werden auch die 4. Züge in jeder ganzen Division bey der Abtheilung gleich starck von Rotten gemacht, und die überschießende Rotten, wie vorher von den Divisions gesagt worden, also vertheilet, daß, wenn das Bataillon rechts abmarchiret, die erste überschießende Rotte zum 1sten Zug, die 2te zum 4ten, und die 3te zum 2ten Zug getheilet werde, mithin der 3te Zug der schwächste bleibe; wenn

wenn aber das Bataillon lincks abmarchiret, die 1ste überschießende Rotte zum 4ten Zug, die 2te zum 1sten, und die 3te zum 3ten komme, und also bey diesem Fall der 2te Zug der schwächste seye.

§. 9. Die Tambours werden zum March in die 4. Division also vertheilet, daß, wenn sie complet sind, und das Bataillon rechts abmarchiret, 3. von ihnen in die 1ste Division, 3. in die 4te, 3. in die 2te, und 2. in die 3te Division kommen. Jedoch ist dabey zu mercken, daß, wenn die Fahne bey dem Bataillon ist, welche vor der 3ten Division marchiret, zu derselben 3., und dagegen zu der 2ten Division nur 2. Tambours getheilet werden müssen. Sollte ein Tambour an der completen Anzahl fehlen, so kommen in die 2te, oder wenn die Fahne bey dem Bataillon ist, in die 3te Division ebenfalls nur 2.; und wenn 2. fehlen sollten, würden auch in die 4te Division nur 2. abgetheilet. Falls aber das Bataillon lincks abmarchiren soll, und die Tambours complet sind; so kommen 3. davon in die 4te, 3. in die 1ste, 3. in die 3te, und 2. in die 2te Division. Dabey ist wiederum zu beobachten, was oben gemeldet worden, daß nemlich, wenn die Fahne bey dem Bataillon ist, 3. Tambours in die 2te, und nur 2. in die 3te Division getheilet werden. Sollte sodann einer an der completen Anzahl fehlen; so würden in die 3te Division, oder wenn die Fahne bey dem Bataillon ist, in die 2te ebenfalls nur 2., und wenn 2. fehlen sollten, auch in die 1ste Division nur 2. eingetheilet.

§. 10. Der Grenadier-Tambour bleibt im March bey den Grenadiers, imgleichen auch der Grenadier-Pfeiffer.

§. 11. Die übrige Pfeiffer werden zum March in die 1ste und 4te Division egalement also vertheilet, daß, wenn die Anzahl derselben ungerade ist, und das Bataillon rechts abmarchiret, in die 1ste Division einer mehr als in die 4te komme; wenn aber das Bataillon lincks abmarchiret, bey ungerader Anzahl, in die 4te Division einer mehr, als in die 1ste getheilet werde.

§. 12. Die Unter-Officers werden, wenn das Bataillon rechts abmarchiret, und die Anzahl dererfelben complet ist, also eingetheilet, daß einer bey jedem Zug am rechten Flügel, auch bey allen ungeraden Zügen, als bey dem 1sten und 2ten Zug in allen 4. Divisions, (welches allezeit der erste Zug von jeder halben Division ist) einer am lincken Flügel komme. Weil nun 3. Unter-Officers bey den Grenadiers sind; so bleiben alsdann nach der completen Anzahl noch 9. übrig, welche hinter den 4ten Zügen bey allen 4. Divisions zu schliessen eingetheilet werden, daß also hinter die 1ste Division 3. und hinter die übrigen 3. Divisions 2. kommen. Falls aber einige Unter-Officers an der completen Anzahl fehlen sollten; so können vors erstere bey denen, so hinter den Divisions schliessen, 5. menagiret werden: Nemlich der erste der da manquiret, kann hinter der 1sten Division fehlen, weil nach der completen Anzahl, hinter dieselbe einer mehr als hinter die andern kommen muß, der 2te hinter der 2ten Division, der 3te hinter der 2ten, der 4te hinter der 4ten, und endlich der 5te abermahls hinter der 1sten Division; und kommt also hinter jede Division sodann nur einer. Wenn nun über obbesagte fünfse auch nur noch ein einziger fehlen sollte; so werden an die lincken Flügel der 3ten Züge in allen 4. Divisions, gar keine eingetheilet, sondern die, welche man dabey menagiret, mit zum Schliessen hinter den Divisions gebraucht. Über 9. Unter-Officers aber dürfen an der completen Anzahl niemahls manquiren: Massen keine Compagnie weniger als 4. Unter-Officers mit Kurzgewehr auf den Exercier-Platz bringen soll, wie im 5ten Capit. 4ten §. angeordnet worden: Und im Fall auf dem Exercier-Platz noch ein Unter-Officier krank werden sollte; muß dessen Stelle sogleich mit einem guten Gefreyten aus der Compagnie, welcher in den Exercices der Unter-Officers wohl geübet ist, wieder besetzt werden.

§ 13. Wenn aber das Bataillon lincks abmarchiren soll, und

und die Unter-Officiers complet sind: So wird bey jedem Zug ein Unter-Officier am linken Flügel, und bey dem 4ten und 2ten Zug in jeder Division, also bey allen geraden Zügen, (wenn man nemlich solche obbesagtermassen vom rechten Flügel des Bataillons gegen den linken zählet) einer am rechten Flügel, die übrige aber hinter den Divisions zu schliessen abgetheilet, daß hinter die 4te Division 3, hinter alle übrige aber nur 2. kommen. Ubrigens wird es mit denen Unter-Officiers, welche an der completen Anzahl fehlen mögten, eben so gehalten, wie nächst vorher beym Rechtsabmarchiren erwähnt worden: Nemlich, daß erstlich 5. vordenen, so hinter den Divisions schliessen sollen, und sodann die 4. an den rechten Flügel der 2ten Züge aller 4. Divisions, menagiret, und was von diesen alsdann übrig bleibt, hinter die Divisions wieder vertheilet werden könne: Wobey jedoch zu observiren, daß, wenn hinter allen Divisions nicht gleich viele schliessen können, erstlich hinter die 4te Division, weil solche alsdann voran marchiret, einer mehr als hinter die übrigen sodann einer mehr hinter die 1ste, und endlich einer mehr hinter die 3te, mithin bey diesem Abmarch, hinter die 2te Division die wenigste kommen.

§ 14. Die Ober-Officiers werden, wenn das Bataillon rechts abmarchiret, also dabey vertheilet:

Der Regiments-Chef oder Commandant des Bataillons führet dasselbe, und kommt vor dem 1sten Zug der 1sten Division: Und falls noch ein Obrist-Lieutenant dabey seyn sollte; schließt selbiger zuletzt, hinter dem 4ten Zug der 4ten Division.

Der Major hat seinen Posten ordinaire vor den Grenadiers Sind aber 2. Majors bey dem Bataillon; so reitet der jüngste im March vor den Grenadiers, und der älteste schließt hinter dem Bataillon zu Fuß, wo sonst ein Obrist-Lieutenant marchiret.

Der Adjutant muß zwar im March bald hie, bald da,
und

und vornehmlich wo die Züge oder Divisions sich schwencken, oder bey einem Defilé abfallen, oder wo er sonst bey den Unter-Officiers und Gemeinen einige Fehlers bemercken mögte, sich finden lassen, solche sogleich redressiren, und besorgen helfen, daß der March in behöriger Ordnung proseguiret werde; auffer diesem aber hält er sich meistens vorne bey den ersten Zügen auf, damit er sowohl dem Commandanten des Bataillons, als auch dem Major, wenn diese etwas zu ordonniren haben mögten, gleich zur Hand seyn könne: Und wenn den Adjutants Pferde gut gethan werden; reiten sie ordinairement im March à la tête des Bataillons, vor den Zimmerleuten.

Schließt nun ein Obrist-Lieutenant oder Major hinten; so kommt der älteste Capitaine vor das Bataillon, hinter dem Chef; der 2te Capitaine hinter das Bataillon vor dem Obrist-Lieutenant oder Major; der 3te wieder vorne, und so fort: Schließt aber hinter dem Bataillon kein Obrist-Lieutenant oder Major; so kommt alsdann der älteste Capitaine hinten, und der 2te vorne, und so weiter. Der jüngste Capitaine oder Capitain-Lieutenant wird zum March, wenn die Fahne bey dem Bataillon ist, allezeit vor die 3te Division getheilet: Ist aber die Fahne nicht bey dem Bataillon; so führet die 3te Division, wie unten gemeldet wird, ein Premier-Lieutenant; und der jüngste Capitaine oder Capitaine-Lieutenant wird vor oder hinter das Bataillon zu den übrigen Capitaines getheilet. Wenn nun die Anzahl derer Capitaines, welche vor und hinter dem Bataillon marchiren sollen, gerade ist; so kommen vorne und hinten gleich viele: Ist aber die Anzahl dererselben ungerade; so kommt vorne einer mehr als hinten.

Der älteste Premier-Lieutenant führet im March die 2te Division; der 2te Premier-Lieutenant die 4te; und wo die Fahne nicht bey dem Bataillon ist, der 3te Premier-Lieutenant die 3te Division: Ist aber die Fahne bey dem Bataillon; so führet

führet die 3te Division, wie oben gedacht, der jüngste Capitaine oder der Capitain-Lieutenant, und wird alsdann der 3te Premier-Lieutenant sowohl, als alle übrige Subaltern-Officiers vor und hinter das Bataillon, auch bey der Fahne vor die 3te Division also vertheilet: Wenn hinter dem Bataillon eben so viele Capitaines als vorne getheilet sind; so kommt der erste von den Subaltern-Officiers, ausser denen, welche die Divisions führen, vor das Bataillon; der nächst folgende hinten; der 3te wieder vorne, und so weiter: Wäre aber hinter dem Bataillon ein Capitaine weniger als vorne getheilet; so käme der erstere von diesen noch übrigen Subaltern-Officiers hinter das Bataillon; der nächstfolgende vorne; der 3te wieder hinten, und so fort. Falls die Anzahl der Subaltern-Officiers complet, und die Fahne bey dem Bataillon ist; so kommen die 2. jüngsten nebst dem Fähndrich vor die 3te Division. Sollten einige Subaltern-Officiers fehlen; so kann erstlich einer weniger oder gar keiner bey dem Fähndrich vor die 3te Division, sodann auch hinter und vor das Bataillon, so viele als etwa noch manqviren mögten, weniger getheilet werden: Ist aber die Fahne nicht bey dem Bataillon, so kommt vor die 3te Division, wenn auch die Officiers ganz complet wären, ausser demjenigen Premier-Lieutenant der dieselbe führet, weder der Fähndrich, noch sonst ein Subaltern-Officier mehr; sondern diese werden alsdann vor und hinter das Bataillon mit vertheilet.

§. 15. Wenn das Bataillon lincks abmarchiret: So müssen auch die Officiers, auf vorherührte Art, lincks abgetheilet werden, und kommt auf diesem Fall der Chef oder Commandant des Bataillons vor die 4te Division, weil diese alsdann voran marchiret; der Obrist-Lieutenant oder älteste Major, oder auch der älteste Capitaine schließt hinter der 1sten Division, als welche bey diesem March die letzte ist; und die Fahne bleibt in der Mitte des Bataillons, und kommt also vor die 2te Division.

§. 16. Die Grenadiers werden vor sich besonders gerechnet, auch zum March besonders eingetheilet, und zwar in 2. egale Züge.

§. 17. Der Zug zur rechten Hand wird allemahl der erste, und der zur linken der 2te genennet; es mögen die Grenadiers am rechten oder linken Flügel des Bataillons stehen.

§. 18. Soll nun das Bataillon rechts abmarchiren: So kommt der Grenadier-Tambour und Pfeiffer in dem 1sten Zug; ein Unter-Officier am rechten Flügel eines jeden Zugs; und der 3te schließt hinter dem 2ten Zug. Soll aber das Bataillon links abmarchiren: So kommt der Tambour und Pfeiffer im 2ten Zug; ein Unter-Officier am linken Flügel eines jeden Zugs; und der 3te schließt hinter dem 1sten Zug.

§. 19. Der Grenadier-Officier kommt, wenn das Bataillon rechts abmarchiret, vor den ersten, und wenn es links abmarchiret, vor den 2ten Zug, weil dieser beym links abmarchiren voran marchiret.

§. 20. Sonst ist bey der Eintheilung eines Bataillons zum March annoch zu mercken, daß, wie im 5ten Capitul, von der Eintheilung einer Compagnie, schon erwähnt ist, die Züge nicht unter 5. Rotten starck gemacht werden sollen: Und muß man daher, wenn ein Bataillon so schwach an Mannschaft seyn sollte, daß es in 16. Zuge nicht getheilet werden könnte, selbiges nur in 8., niemahls aber in 12. Züge abtheilen; auf welchem Fall es auch nur in 2, niemahlen aber in 3. Divisions marchiren muß.

Art. 2.

Von der Eintheilung zum Chargiren.

§ 1.

Das Bataillon an und vor sich wird zum Chargiren nicht anders als zum March eingetheilet; Massen beym Chargiren

giren 8. Pelotons (auffer den Grenadiers, als welche immer vor sich besonders gerechnet werden) im ganzen Bataillon seyn müssen, und daher ein jedes Peloton aus 2. Zügen bestehet, mithin eben dasselbe ist, was vorher bey der Eintheilung zum March, eine halbe Division genennet worden.

§. 2. Diese 8. Pelotons werden auch, eben als die halbe Divisions, von dem rechten Flügel des Bataillons gegen den linken gezählet, es mag das Bataillon rechts oder links rangiret seyn, wie bereits oben im 1sten Art. 2ten §. angemercket worden.

§. 3. Die Unter-Officiers werden, wenn sie complet sind, zum Chargiren folgender gestalt in das Bataillon vertheilet: An den rechten Flügel des Bataillons kommen 3. Unter-Officiers an die 3. hinterste Glieder; und an dem linken Flügel desselben geschiehet dieses ebenfalls. Zwischen das 4te und 5te Peloton, woselbst die Mitte des Bataillons ist, da bey der Chargirung die Zimmerleute und Pfeiffer zu Bedeckung der Fahne stehen, kommen 2. Unter-Officiers ins 1ste Glied, einer am rechten, und einer am linken Flügel der Zimmerleute: Zwischen alle übrige Pelotons aber kommt nur 1. Unter-Officier, und zwar in das 4te Glied, weil daselbst die Officiers, welche die Pelotons commandiren, in das 1ste Glied treten: Und in die Mitte eines jeden Pelotons kommt ein Unter-Officier in das 1ste Glied, umb die beyden Züge in jedem Peloton zu marquiren. Die übrige 11. Unter-Officiers schliessen insgesamt hinter dem Bataillon in egaler Distanz; und diese müssen, so oft als in der Chargirung rechtsumkehrt gemacht wird, alle in das 4te Glied, daselbst, wo in dem 1sten Gliede schon ein Unter-Officier stehet, eintreten: Weil aber in das 1ste Glied nicht mehr als 10. Unter-Officiers eingetheilet sind, und wie vorher erwähnt, nach der completen Anzahl 11. Unter-Officiers hinter dem Bataillon zu schliessen übrig bleiben; so tritt der 11te bey dem Rechts-umkehren an den rechten oder linken Flügel der Zimmerleute,

nachdem das Bataillon rechts oder lincks rangiret ist, in das 2te Glied.

S. 4. Sollten nun einige Unter-Officiers an der completen Anzahl fehlen; so können vor das erstere, bey denen, so hinter dem Bataillon schliessen sollen, 7. menagiret, und daselbst nur 4 hingetheilet werden. So viele aber müssen zum wenigsten allezeit bey dem Chargiren hinter dem Bataillon bleiben; dahero, wenn auch nur noch einer mehr als 7. fehlen mögte, an das 3te Glied, auf beyden Flügeln des Bataillons, keine getheilet werden müssen: Über 9. Unter-Officiers aber dürfen, wie vorher bey der Eintheilung zum March erwähnt worden, an der completen Anzahl nicht manquiren. Im übrigen ist noch zu mercken, daß, wenn nur einige hinter dem Bataillon zu schliessen übrig bleiben, denenselben bey der Eintheilung die Lücken, wo sie bey dem Rechtsumkehren in das 4te Glied eintreten sollen, von dem Adjutanten egal und wohl vertheilet angewiesen werden.

S. 5. Die Ober-Officiers werden zur Chargirung also vertheilet: Der Regiments-Chef, oder Commandant des Bataillons kommt in die Mitte vor das Bataillon. Ist noch ein Obrist-Lieutenant dabey; so kommt derselbe hinter das Bataillon in die Mitte.

Der Major hat zwar ordinairement bey der Chargirung seinen Posten an dem rechten oder lincken Flügel des Bataillons, nachdem dasselbe rechts oder lincks rangiret ist; doch kann er nicht immer auf einer Stelle bleiben, sondern er muß, wann etwas zu redressiren seyn sollte, hinter dem Bataillon bald hie, bald da, wo es nöthig, sich finden lassen, und die bemerckten Fehler in aller Stille zu ändern suchen. Sind aber 2. Majors bey dem Bataillon; so bleibt der jüngste zu Pferde, und der älteste kommt zu Fuß hinter die Mitte des Bataillons, wo sonst der Obrist-Lieutenant stehen sollte.

Der Adjutant hat ordinairement seinen Posten bey der Chargirung hinter der Mitte des Bataillons, muß aber ebensfalls

falls bald hie, bald da seyn, und das unordentliche redressiren helfen.

Wo kein Obrist-Lieutenant oder Major hinter dem Bataillon ist; so kommt der älteste Capitaine daselbsthin, und commandiret alsdann der 2te Capitaine das 1ste Peloton: Wo aber ein Obrist-Lieutenant oder Major hinten kommt; so commandiret der älteste Capitaine, wenn das Bataillon zur Parade rechts rangiret ist, das 1ste Peloton, der nächstfolgende Capitaine das 8te, der dritte das 3te, der 4te Capitaine, oder wo keiner mehr vorhanden, der Capitain-Lieutenant, oder der älteste Premier-Lieutenant das 6te, der nächstfolgende Subaltern-Officier das 2te, der 3te das 7te, der vierte das 4te, und der 5te das 5te Peloton. Der Fähndrich kommt mit der Fahne in die Mitte des Bataillons zu den Zimmerleuten und Pfeiffern, zwischen das 2te und 3te Glied dererelben. Die übrige Officiers insgesammt werden hinter das Bataillon nach ihrer Ancienneté, vom rechten und linken Flügel gegen die Mitte vertheilet. Wenn aber das Bataillon zur Parade links rangiret ist: So werden auch die Officiers zur Chargirung links eingetheilet; und commandiret alsdann der älteste Capitaine, falls er nicht hinten schließt, das 8te Peloton, der folgende das 1ste, der 3te das 6te, der 4te Capitaine, oder falls keiner mehr vorhanden, der Capitain-Lieutenant, oder der älteste Premier-Lieutenant das 3te, der nächst auf diesen folgende Officier das 7te, der 3te das 2te, der 4te das 5te, und der 5te das 4te Peloton; und die übrigen Officiers werden hinter dem Bataillon nach ihrer Ancienneté vom linken und rechten Flügel gegen die Mitte vertheilet.

§. 6. Die Eintheilung der Grenadiers zur Chargirung ist folgende: Im vorhergehenden 1sten Art. ist gemeldet worden, daß die Grenadiers zum March in 2. egale Züge eingetheilet werden: Diese 2. Züge nun werden in der Chargirung Pelotons genennet; und heisset also das zur rechten

Hand allemahl das 1ste, und das zur lincken Hand das 2te Grenadier Peloton, es mögen die Grenadiers am rechten oder lincken Flügel des Bataillons stehen.

§. 7. Wenn das Bataillon zur Parade rechts rangiret ist, und also die Grenadiers am rechten Flügel desselben stehen: So bleibt das 1ste Peloton von den Grenadiers, nebst dem Grenadier-Officier und einem Grenadier-Unter-Officier bey der Chargirung am rechten Flügel des Bataillons. Der Grenadier-Officier commandiret dieses Peloton, und hat seinen Posten am rechten Flügel desselben am 1sten Glied: Der Unter-Officier aber stellet sich mitten hinter das Peloton, und muß, so oft in der Chargirung rechtsumkehret gemacht wird, sich am rechten Flügel, an das 4te Glied desselben stellen. Das 2te Grenadier-Peloton kommt nebst zweyen Grenadier-Unter-Officiers am lincken Flügel des Bataillons; wovon der älteste dasselbe in der Chargirung commandiret, und sich am lincken Flügel sothanen Pelotons ins 1ste Glied stellet, der andere aber mitten hinter demselben schließt, und bey dem Rechtsumkehren am lincken Flügel des Pelotons ins 4te Glied tritt. Wann aber das Bataillon zur Parade lincks rangiret ist: So bleibt das 2te Grenadier-Peloton nebst dem Grenadier-Officier und 1. Grenadier-Unter-Officier am lincken Flügel, und stellet sich der Grenadier-Officier, welcher dieses Peloton commandiret, am lincken Flügel desselben; das 1ste Peloton aber kommt nebst zweyen Grenadier-Unter-Officiers am rechten Flügel des Bataillons, und stellet sich der älteste davon, welcher dasselbe bey der Chargirung commandiret, am rechten Flügel sothanen Pelotons; und die beyden Unter-Officiers, welche hinter diesen 2. Pelotons schliessen, treten bey dem Rechtsumkehren an den Flügel, wo diejenige stehen, welche commandiren, und in dieselbe Glieder, wie vorher erwähnt worden.

§ 8. Hiebey ist noch zu mercken, daß, wenn ein Bataillon nicht complet, sondern so schwach an Mannschaft seyn sollte,

te, daß dasselbe zum March nur in 8. Züge vertheilet werden könnte, solches auch zum Chargiren nur in 4. niemahlen aber in 6. Pelotons getheilet werden müsse; damit die Eintheilung in Ansehung des Bataillons immer einerley bleiben könne.

Art. 3.

Von der Eintheilung zum Quarré mit einem einzelnen Bataillon.

§. 1.

Sin einzelnes Bataillon wird zum Quarré eingetheilet in 4. Flanquen, und jede Flanque hinwieder in 4. Züge: Dahero eine Flanque eben so viel ausmachet, als eine ganze Division, oder 2. Pelotons.

§ 2. An die beyden Flügel des Bataillons werden 2. halbe Flanquen, und zwischen diese 3. ganze getheilet, von welchen letztern die mittlste die stillstehende genennet wird; massen solche bey der Formirung stille stehet, und die 2. anderthalbe Flanquen an beyden Seiten derselben sich schwencken müssen.

§ 3. Die 2. halbe und 3. ganze Flanquen in dem Quarré folgen in ihrer Ordnung also auf einander: Die 2. halbe Flanquen an beyden Flügeln des Bataillons bestehen aus der 1sten und 8ten halben Division: Diese stoßen bey der Formirung des Quarré zusammen, und machen eine ganze Flanque aus, welche die 1ste genennet wird. Die Flanque, welche aus der 2ten und 3ten halben Division bestehet, und der vorhergehenden, wenn das Quarré formiret ist, zur lincken Hand kommt, heist die 2te Flanque. Die Flanque, welche aus der 4ten und 5ten halben Division bestehet, und der 2ten Flanque zur lincken Hand kommt, heist die 3te, auch die stillstehende Flanque. Und die Flanque, welche aus der 6ten und 7ten halben Division bestehet, und der 3ten Flanque zur lincken Hand kommt, heist die 4te Flanque.

§. 4. Die 4. Züge in jeder Flanque bleiben eben so, wie sie zum March abgetheilet sind. Und obschon solchergestalt die schwächsten Züge à l' ordinaire an die Flügel und die stärcksten in die Mitte der Flanquen kommen; so muß dennoch solches nicht geändert werden, sondern in Ansehung der Züge, folgbahr auch der ganzen und halben Divisions hierbey immer einerley Abtheilung bleiben.

§ 5. Von den Tambours werden 4. abgetheilet, worunter auch der Grenadier - Tambour seyn muß, der da in der Chargirung bey'm Chef stehet, welche bey Formirung des Quarré hinter die 4. Flanquen treten; und bleibt der Grenadier-Tambour allezeit bey der 3ten Flanque. Die übrigen Tambours insgesammt kommen mitten in das Quarré um die Fahne, wie im 26ten Capit. von Formirung des Quarré mit mehrerem angewiesen.

§. 6. Die Unter-Officiers werden zum Quarré folgender Gestalt vertheilet: Am rechten Flügel eines jeden Zugs kommt einer, und am linken Flügel einer jeden Flanque gleichfalls einer ins 1ste Glied. Derjenige Unter-Officier, welcher bey der Chargirung am rechten Flügel der Zimmerleute und Weisser gestanden ist, bleibt bey denenselben, und gehet mit ihnen bey der Formirung mitten in das Quarré. Die übrige Unter-Officiers insgesammt kommen in das 4te Glied, hinter die, welche zu den Zügen abgetheilet sind, und im 1sten oder 2ten Glied stehen, und werden in alle 4. Flanquen egalement vertheilet, so daß, wenn die Anzahl dererselben complet ist, bey jeder Flanque 3. ins 4te Glied treten müssen. Sollten aber einige Unter-Officiers fehlen, und es wäre die Anzahl dererselben so beschaffen, daß in jede Flanque nicht gleich viele ins 4te Glied kommen könnten; so wird erstlich zur ersten Flanque einer mehr als zu den übrigen, sodann einer mehr zur 3ten, und endlich einer mehr zur 2ten Flanque getheilet, und bekommt also die 4te Flanque die wenigsten. Jedoch muß wenigstens ein Unter-Officier bey jeder Flanque

im 4ten Glied seyn: Dahero, wenn nicht mehr in allem als 24. Unter-Officiers mit Kurzgewehr beym Bataillon befindlich wären; bey den Zimmerleuten und Pfeiffern keiner, sondern derselbe mit ins 4te Glied, zu einer Flanke getheilet werden muß.

§. 7. Diese Unter-Officiers, welche in das 4te Glied kommen, müssen bey jeder Flanke in die Züge egal vertheilet werden. Dahero, wenn deren 3. bey einer Flanke seyn sollten; so kommen selbige hinter die am 2ten, 3ten und 4ten Zug ins 1ste Glied abgetheilte Unter-Officiers: Sind deren nur 2; so kommen sie hinter die Unter-Officiers vom 2ten und 4ten Zug: Und wo nur einer ist; so wird selbiger in die Mitte der Flanke hinter dem Unter-Officier vom 3ten Zug gesetzt. Derjenige Unter-Officier, welcher in die Mitte der 1sten Flanke ins 4te Glied abgetheilet ist, muß, wenn die Unter-Officiers zum Quarré eintreten, sich allemahl am linken Flügel des Bataillons in das 4te Glied stellen. Falls aber nur 2. Unter-Officiers in das 4te Glied sothaner Flanke abgetheilet seyn mögten, mithin in die Mitte derselben keiner käme; so muß gleichwohl einer von diesen beyden, wie im 26ten Capit. 1sten §. erwähnt wird, solange, bis das Quarré formiret ist, am Flügel des Bataillons sich stellen, und alsdann erst, wenn die beyde halbe Flanken zusammen stossen, auf seinen rechten Posten treten: Dahero auf diesem Fall derjenige Unter-Officier, welcher dieses thun soll, vom Adjutanten bey der Eintheilung hievon genau instruiret werden muß.

§. 8. Die Ober-Officiers werden zum Quarré also eingetheilet: der Commandant des Bataillons hat nebst den übrigen Staabs-Officiers und dem Adjutanten seinen Posten innen in dem Quarré, und finden sich diese letztere, wo etwa was zu redressiren seyn mögte. Die 4. Flanken in dem Quarré werden von Capitaines, oder, wo deren nicht so viel vorhanden seyn mögten, von Premier-Lieutenants

com-

commandiret. Der Capitain-Lieutenant kommt zu der Fahne. Wo aber kein Capitain-Lieutenant ist, oder derselbe eine Flanke zu commandiren abgetheilet würde: So kommt zur Fahne ein Premier-Lieutenant. Von den übrigen Subaltern-Officiers ist einer bey den Grenadiers, wovon unten Meldung geschiet, und die übrige werden egalement hinter die Flanken vertheilet, so daß, wenn hinter jede Flanke nicht gleich viele kommen können, erstlich hinter die 1ste Flanke einer mehr als hinter die übrigen, so dann einer mehr hinter die 3te, und endlich einer mehr hinter die 2te, und also hinter die 4te Flanke die wenigsten kommen. Einer von denenjenigen Officiers, so da hinter die 1ste Flanke abgetheilet sind, wird, gleichwie oben von den Unter-Officiers gedacht, vom Major besonders ernennet, welcher so lange, bis das Quarré formiret ist, am linken Flügel des Bataillons ins 1ste Glied treten muß: Und dieser stellet sich alsdann erst, wann das Quarré formiret ist, hinter seine Flanke, wie im 26ten Capit. angewiesen wird. Ob nun zwar vorangesführtermassen die Officiers egalement zu den Flanken vertheilet, auch gemeiniglich die älteste gerne zu den vornehmsten Posten genommen werden: So ist doch nicht nöthig, daß man sich hierbey allzugenu an die Ancienneté derselben binde; sondern man hat vielmehr bey deren Abtheilung nur dahin zu sehen, daß sie, wenn sie zum Quarré eintreten sollen, nahe bey ihren Posten seyn können, und nicht weit dahin gehen dürfen. Der Fähndrich kommt mit der Fahne mitten in das Quarré zu dem jüngsten Capitaine oder Capitain-Lieutenant, oder auch dem dahin abgetheilten Premier-Lieutenant.

S. 9. Die Grenadiers werden zum Quarré mit einem einzelnen Bataillon, in 4. Theile, und daher jedes ganze Peloton von ihnen, in 2. halbe Pelotons abgetheilet, deren jedes aus 3. Rotten bestehet. Der Grenadier-Lieutenant und derjenige Grenadier-Unter-Officier, welcher bey der Chargirung

zung, das eine Grenadier-Peloton commandiret hat, commandiren bey dem Quarré die beyden halben Grenadier-Pelotons, welche zu äufferst im Bataillon an beyden Flügeln stehen: Die beyden andern halben Grenadier-Pelotons, welche nächst am Bataillon stehen, commandiren die beyde übrige Grenadier-Unter-Officers.

Art. 4.

Von der Eintheilung zum Quarré mit einem ganzen Regiment.

§. 1.

Sum Quarré mit einem ganzen Regiment wird ein jedes Bataillon vor sich besonders in eine ganze, und 2. halbe Flanquen abgetheilet.

§. 2. Die ganze Flanke kommt in die Mitte des Bataillons, und bestehet allemahl aus der 2ten und 3ten Division: Die 2. halbe Flanken aber kommen an beyde Flügel, und bestehet die eine aus der 1sten, und die andere aus der 4ten Division.

§. 3. Jede halbe Flanke stößt nachhero bey der Formirung des Quarré mit einer halben Flanke des andern Bataillons zusammen, und formiren also je 2. und 2. halbe eine ganze Flanke; daß solchemnach das ganze Regiment aus 4. Flanken, und jede Flanke aus 2. Divisions, oder 8. Zügen bestehet. Die Divisions und Züge aber bleiben unverändert, eben als sie zum March und zum Chargiren abgetheilet sind.

§. 4. Diese 4. Flanken folgen in ihrer Ordnung also auf einander: Die 1ste Flanke bestehet aus der 1sten Division desjenigen Bataillons, welches den rechten Flügel hat, und aus der 4ten Division desjenigen Bataillons, welches den linken Flügel hat. Die 2te Flanke bestehet aus der 2ten und 3ten

3ten Division desjenigen Bataillons welches den rechten Flügel hat; und diese Flanke kommt der ersten, wenn das Quarré formiret ist, zur lincken Hand. Die 3te Flanke bestehet aus der 4ten Division desjenigen Bataillons, welches den rechten Flügel hat, und aus der ersten Division desjenigen Bataillons, welches den lincken Flügel hat; und diese Flanke kommt der 2ten zur lincken Hand. Die 4te Flanke bestehet aus der 2ten und 3ten Division desjenigen Bataillons, welches den lincken Flügel hat, und kommt, wenn das Quarré formiret ist, der 3ten Flanke zur lincken, und der 1sten zur rechten Hand.

§. 5. Hinter diese 4. Flanken werden von jedem Bataillon 2, also von dem ganzen Regiment 4. Tambours, worunter die beyde Grenadier-Tambours seyn müssen, abgetheilet; und kommen die 2. Grenadier-Tambours hinter die 2te und 4te, die andere beyde aber hinter die 1ste und 3te Flanke. Die übrige Tambours von beyden Bataillons kommen mitten in das Quarré um die Fahne.

§. 6. Von den Unter-Officiers wird am rechten Flügel eines jeden Zugs einer, und am lincken Flügel jeder ganzen Flanke gleichfalls einer abgetheilet: Ein Unter-Officier bey jedem Bataillon bleibt bey den Zimmerleuten und Pfeiffern, welche die Fahnen bedecken; und die übrige insgesammt werden in das 4te Glied derer 4. Flanken egalement vertheilet, daß, wenn zu jeder Flanke nicht gleich viele kommen können, erstlich zur 1sten einer mehr als zu den übrigen, sodann einer mehr zur 3ten, und endlich einer mehr zur 2ten Flanke komme, und also bey der 4ten Flanke die wenigsten bleiben.

§. 7. Es müssen aber diese, ins 4te Glied abgetheilte Unter-Officiers, nach Beschaffenheit der Anzahl derer selbst, in die Züge einer jeden Flanke also vertheilet werden: Wenn deren 7. bey einer Flanke sind, so werden solche hinter die im 1sten Glied stehende Unter-Officiers, vom 2ten, 3ten,

4ten,

4ten, 5ten, 6ten, 7ten und 8ten Zug gesetzt, wann man nemlich die Züge vom rechten Flügel einer jeden Flanque bis zum lincken zählet: Wo deren nur 6. sind; so kommen solche hinter die Unter-Officiers vom 2ten, 3ten, 4ten, 6ten, 7ten und 8ten Zug: Falls deren nicht mehr als 5. bey einer Flanque seyn sollten; so würden solche hinter die Unter-Officiers vom 2ten, 3ten, 5ten, 7ten und 8ten Zug getheilet: Sind nur 4; so kommen solche hinter die Unter-Officiers vom 2ten, 4ten, 6ten und 8ten Zug: Wären aber nur 3; so würden sie hinter die Unter-Officiers vom 3ten, 5ten und 7ten Zug gestellet: Und wo endlich deren nicht mehr als 2. seyn mögten; so müßten solche hinter die Unter-Officiers vom 3ten und 7ten Zug getheilet werden.

§ 8. Im übrigen ist hiebey ebenfalls zu bemercken, was im vorhergehenden 3ten Art. bereits erwähnt worden, daß nemlich, wenn an dem lincken Flügel des Regiments kein Unter-Officier in das hinterste Glied abgetheilet wäre, welcher daselbst in der Mitte der Flanque während dem Quarré beständig bleiben sollte, dennoch einer von denen, nächst dabey, in besagtem Glied sothaner halben Flanque abgetheilten Unter-Officiers, so lange, bis das Quarré formiret ist, und die halben Flanquen zusammen stoßen, dahin treten, und zu diesem Ende bey der Abtheilung von dem Adjutanten hievon unterrichtet werden müsse.

§ 9. Der Regiments-Chef kommt in das Quarré. Die übrige Staabs-Officiers vertheilen sich gleichfalls in dem Quarré hinter die Flanquen, und observiren solche in während dem Chargiren, daß dabey ein jedes in behöriger Ordnung geschehe, und sind die Adjutants denenselben immer in der Nähe. Die Capitaines werden, soviel thunlich, also eingetheilet, daß die 4. älteste die 4. Flanquen commandiren. Bey dem 1sten Bataillon kommt der Capitain-Lieutenant zu der Fahne; und die übrige Capitaines von beyden Bataillons werden hinter die 1ste, 3te, 2te und 4te Flanque egalement

lement vertheilet. Von den Subaltern-Officiers kommen 8. der ältesten an die rechten und lincken Flügel der 4. Flanquen, um die halben Flanquen zu commandiren; und nach diesen wird bey dem 2ten Bataillon noch einer zur Fahne getheilet. Bey den Grenadier-Pelotons bleiben 2. Subaltern-Officiers, wie in der Chargirung; und die übrige werden hinter den Flanquen so vertheilet, daß zusamt den dahin getheilten Capitaines hinter jede Flanque gleich viele Officiers, oder, wenn die Anzahl nicht darnach beschaffen wäre, erstlich hinter die 1ste Flanque einer mehr als hinter die übrigen, sodann einer mehr hinter die 3te, und endlich einer mehr hinter die 2te, und also hinter die 4te Flanque einer weniger, als hinter die übrigen komme.

§ 10. Es kann aber bey dieser Abtheilung die Anciennité der Officiers noch weniger, als bey dem Quarré mit einem einzelnen Bataillon observiret werden, weil sie bey ihren Bataillons, wobey sie stehen, bleiben müssen, und nicht von dem einem zu dem andern übertreten dürfen. Sollte aber das eine Bataillon schwächer an Officiers seyn, als das andere; so müssen sie bey denen, welche hinter die Flanquen kommen, und zwar an den Flügeln der Bataillons, wo die halbe Flanquen zusammen stossen, egalisiret werden.

§ 11. Die Grenadier-Pelotons bleiben bey dem Regiments Quarré mit Ober- und Unter-Officiers so, wie sie zur Chargirung abgetheilet sind.

Im übrigen ist hiebey noch zu mercken, daß der Major des 2ten Bataillons einen Ober-Officier von denen, so hinter die halbe Flanquen am äußersten Flügel desselben abgetheilet sind, besonders ernennen müsse, welcher, wie im vorhergehenden 3ten Art. gleichfalls erwähnt worden, an bemeldtem Flügel so lange ins 1ste Glied eintritt, bis das Quarré formiret ist.

Cap. 17.

Von Formirung eines Bataillons zu den Handgriffen.

§. I.
Wenn Ordre gegeben worden, daß das Bataillon die Handgriffe machen soll: So hält der Major mit entblößten Degen 40. bis 50. Schritte mitten vor der Fronte, und wenn das Bataillon Handschuhe anhaben sollte, commandiret er zuförderst:

Gebt acht!

Das Gewehr beym Fuß!

Das Gewehr im lincken Arm!

Zieht die Handschuhe aus!

Hierauf ziehet der Soldat seine Handschuhe hurtig aus, stecket selbige an der rechten Seite zwischen das Gehänge, daß die Stulpen aussen kommen, und über den Riemen des Gehängs herunter hangen, sodann sezet er seinen Huth oder Mütze fest auf den Kopf, daß solche beym Exerciren nicht abfallen können, hänget seine Patronentasche zu rechte, aptiret sein Bajonet und Ladstock so, daß beyde ohne Hinderung ausgezogen werden können: In Summa er sezet alles auf das geschwindeste zu rechte, was etwa an seiner Munding losgegangen, oder nicht in der gehörigen Ordnung seyn sollte, damit ihm nachhero beym Exerciren auf keinerley Art etwas hindern möge; massen ihm alsdann nicht erlaubet seyn muß, sich weiter zu rühren, als worzu er commandiret wird, es mag an seiner Munding auch losgehen oder abfallen, was da wolle. Sobald er nun mit allem diesem fertig ist, stehet er ganz stille.

§. 2. Wann dann der Major siehet, daß keiner in Bataillon sich mehr rühret, commandiret er ferner:

Gebt acht!

Das Gewehr beyhm Fuß!

Schultert das Gewehr!

Und avertiret alsdann das Bataillon:

Gebt acht, das Bataillon soll sich zu den Handgriffen formiren!

Da sich denn die Grenadiers, Zimmerleute, Tambours, Pfeiffer, Hautboisten, Unter- und Ober-Officiers gefaßt halten müssen, nach den 3. Wirbeln, welche hierauf geschlagen werden, auf ihren angewiesenen Posten zu marchiren, und sich zu rangiren, wie hiernächst beschrieben folget.

§ 3. Der Major läßt sodann durch den bey ihm stehenden Tambour den ersten Wirbel schlagen; und sobald dieser völlig geendiget ist, so machen auf den letzten Schlag desselben alle obbesagte ihre Wendungen folgendermassen:

Die Grenadiers, wenn sie am rechten Flügel stehen, machen links- und wenn sie am linken Flügel stehen, rechtsum, allezeit gegen das Bataillon.

Die Zimmerleute wenden sich eben als die Grenadiers, und nehmen sogleich nach geschעהener solcher Wendung ihre Nexten in 2. Tempo hoch, wie im 18ten Capit. 4ten Art. bey No. 4 angewiesen.

Die Tambours und Pfeiffer am rechten Flügel machen links- und die am linken Flügel rechts-um, gleichfalls gegen das Bataillon. Der Grenadier - Tambour stehet vor der Fronte bey dem Major.

Die Hautboisten machen rechts-umkehrt.

Die Unter-Officiers hinter der Fronte schultern in 4. Tempo ihr Kurzgewehr; und machen mit dem 1sten Tempo die am rechten Flügel bis zur Mitte links-um, und die am linken Flügel bis zur Mitte rechts-um. Von denen 8. Unter-Officiers,

ciers,

eiers, welche auf beyden Flügeln des Bataillons an den 4. Gliedern stehen, machen die am rechten Flügel ebenfalls lincksum, und die am lincken Flügel rechtsum, gegen das Bataillon, und behalten ihr Kurzgewehr dabey geschultert.

Die Grenadier-Unter-Officiers nehmen ihr Gewehr in 2. Tempo hoch, wie im 18ten Capit. 8ten Art. bey No. 19. angewiesen, und machen bey dem 1sten Tempo, eben als die Grenadiers rechts-oder lincksum, gegen das Bataillon.

Die Ober-Officiers nehmen ihre Espontons in 4. Tempo hoch im rechten Arm, wie im 18ten Capit. 9ten Art. bey No. 5. angewiesen, und machen zugleich mit dem 1sten Tempo rechtsumkehrt.

Wo ein Obrist-Lieutenant bey dem Bataillon ist, verhält sich solcher eben als die übrige Officiers.

Der Grenadier-Officier nimmt sein Gewehr in 2. Tempo hoch, wie im 18ten Capit. 10ten Art. bey No. 10. angewiesen, und machet bey dem 1sten Tempo, eben als die übrige Officiers, rechts umkehrt. Diese und alle folgende Wendungen aber geschehen allezeit auf dem lincken Fuß.

§ 4. Wenn diese nun alle vorbesagtermassen sich gehörig gewendet haben: So folget der 2te Wirbel; da dann sobald der letzte Schlag desselben geschehen ist, insgesammt, theils mit langsamen, theils mit ganz hurtigen Schritten, nachdem sie nahe oder weit zu gehen haben, anmarchiren, und sich nach ihren Posten begeben, wie hiernächst gemeldet wird.

Die innerste Helfte der Grenadiers, so, wie sie schon vorher von dem Grenadier-Officier abgetheilet seyn muß, marchiret mit starcken Schritten, jedoch ohne zu laufen, auch ohne einiges Geräusche oder Bruit zu machen, durch das Bataillon hinter dem Mann, und bis an den andern Flügel hinunter, allda setzen sie sich zu äusserst an das Bataillon, treten mit dem lincken Fuß, sobald ein jeder die letzte Flügels-Notte des Bataillons passiret ist, auf die Linie, und behalten

die Fronte so, wie sie marchiret sind. Und obgleich diese Grenadiers starck zu marchiren; so müssen dennoch dabey die Rotten ihre Distanze von 2. Schritten beständig behalten, auch die in den hintern Gliedern immer in gerader Linie auf ihren Vormännern bleiben. Wenn sie den andern Flügel erreicht haben, so muß die äufferste Rotte dahin sehen, daß sie nicht mehr oder weniger als 12. Schritte ausser der Flügel-Rotte des Bataillons hinaus marchire, und sodann gleich stille stehe; damit die folgende 5. Rotten in rechter Distanze von einander, auch die letztere nicht zu nahe an dem Bataillon, oder zu weit davon ab zustehen kommen. Die äufferste Helfste der Grenadiers dagegen marchiret ganz langsam, rücket nahe an denselben Flügel des Bataillons, wo sie vorher gestanden ist, behält aber dabey die Reihen ebenfalls geöffnet, und die Fronte, wenn sie den Flügel erreicht und stille stehet, so, wie sie marchiret ist.

Die Zimmerleute, wenn sie am rechten Flügel stehen, treten mit dem rechten Fuß, und wenn sie am lincken Flügel stehen, mit dem lincken Fuß zugleich an, und wenden sich also gleich bey dem ersten Schritt hinten hinauswärts, marchiren 20. Schritte gerade zurück hinter das Bataillon; und wenn solchergestalt das 1ste Glied von ihnen 4. Schritte hinter die Unter-Officier-Linie gekommen ist, machen sie, wenn sie am rechten Flügel des Bataillons gestanden, wieder rechtsum, und wenn sie am lincken Flügel gestanden sind, lincksum, und marchiren also mit starcken Schritten und auf rechte Distanze geöffneten Reihen hinter den Tambours vorbey, und sodann immer 4. Schritte hinter der Unter-Officier-Linie hinunter, bis sie in die Mitte des Bataillons kommen, allwo sie stehen bleiben wie sie marchiret sind.

Die Tambours und Pfeiffer verhalten sich bey diesem Ausmarch eben als die Zimmerleute, marchiren mit 20. Schritten gerade hinter das Bataillon hinaus; und wenn sie solchergestalt

gestalt 4. Schritte hinter der Unter-Officier-Linie sind, so machen die am rechten Flügel rechtsum, und die am linken Flügel linksam, rücken darauf noch soweit hinter das Bataillon, daß der letztere Tambour hinter die äußerste Musquetier-Rotte komme, insgesammt aber auf 2. Schritte von einander geöffnet bleiben können; alsdann stehen sie stille und behalten Fronte wie sie marchiret sind: Wobey annoch in acht zu nehmen, daß die Tambours und Pfeiffer an demjenigen Flügel, wo die Grenadiers sind, nicht eher, als bis die innerste Helfte Grenadiers vorbeypassiret ist, anmarchiren, und nach ihnen auch die Tambours am andern Flügel bey diesem Ausmarch sich richten müssen. Sobald nun die Tambours vorbeisagiermassen hinter den äußersten Musquetier-Rotten stille stehen: So müssen die Pfeiffer an demjenigen Flügel des Bataillons, wo die Grenadiers nicht stehen, dichte hinter den Tambours vorbeypassiren, sodann immer in Distance von 4. Schritten, hinter der Unter-Officier-Linie, gegen die Mitte des Bataillons mit starcken Schritten hinaufmarchiren, bis der voran marchirende auf 6. Schritte gegen die Mitte des Bataillons kommt, allwo sie an dem 1sten Gliede der Zimmerleute stille stehen, und Fronte behalten wie sie marchiret sind: Die am andern Flügel des Bataillons aber, wo die Grenadiers stehen, bleiben solange hinter den Tambours, bis die Zimmerleute und der Grenadier-Pfeiffer vor ihnen vorbeypassiret sind; alsdann folgen sie diesen letztern und marchiren hinter ihnen her, bis gegen die Mitte des Bataillons, woselbst sie auch zugleich mit ihnen stille stehen, und Fronte behalten wie sie marchiret sind. Der Grenadier-Pfeiffer marchiret anfangs mit den Zimmerleuten gerade hinter das Bataillon hinaus, bis auf 4. Schritte hinter die Unter-Officier-Linie, wendet sich daselbst eben wie die Zimmerleute, läßt sodann diese vor sich vorbeypassiren, marchiret dichte hinter dem 1sten Glied derselben mit fort, bis sie stille stehen, und behält sodann Fronte wie er marchiret ist. Sollten nun an diesem Flügel 2. Pfeiffer mehr als an dem andern

seyn; so muß einer davon, sobald sie vorbesagtermassen in der Mitte angelanget sind, und stille stehen, nach den schwarzen Flügel übertreten.

Die Hautboisten marchiren gerade durch das Bataillon, wie sie sich vorher gewendet haben, und bis auf 10. Schritte hinter die Unter-Officier-Linie hinaus, allda stehen sie stille, und behalten Fronte wie sie marchiret sind.

Die Unter-Officers hinter der Fronte marchiren etwas näher nach der Mitte zusammen, wie sie sich beym 1sten Wirbel gewendet haben; damit die, welche an beyden Flügeln des Bataillons an den 4. Gliedern gestanden sind, hinter der Fronte gleichfalls Platz gewinnen, und sich daselbst mit den übrigen auf egale Distance vertheilen können: Dahero die mittelsten nur sehr wenig anrücken, die andern aber, je näher sie den Flügeln stehen, immer etwas mehr Schritte machen müssen. Von denen 8. Unter-Officers, welche an beyden Flügeln des Bataillons die 4. Glieder bedecket haben, treten die am rechten Flügel mit dem rechten, und die am linken Flügel mit dem linken Fuß zugleich an, damit sie sogleich mit dem 1sten Schritt hinten hinauswärts Fronte bekommen können, marchiren erstlich gerade hinter das Bataillon hinaus, bis sie die Unter-Officier-Linie erreicht haben; allda einer nach dem andern, so, wie sie daselbst ankommen, und zwar die am rechten Flügel wieder rechtsum, und die am linken Flügel linksum machen, und hinter den andern so lange fort marchiren, bis sie ihre rechte und durchgehends mit allen übrigen Unter-Officers egale Distance haben, und der letzte hinter der 2ten und 3ten Musqveter-Rotte zu stehen komme. Alle diese Unter-Officers marchiren ganz langsam, und sobald sie sich vorbesagtermassen egalement hinter dem Bataillon vertheilet haben, stehen sie stille, und behalten Fronte wie sie marchiret sind.

Von den Grenadier-Unter-Officers marchiren 2. hinter der Unter-Officier-Linie mit derjenigen Helfte Grenadiers, welche

welche zunächst an dem Bataillon gestanden, mit starcken Schritten hinunter nach den andern Flügel des Bataillons, woselbst sie, sobald sie alle Unter-Officiers mit dem Kurkgewehr passiret sind, mit dem lincken Fuß wieder auf die Unter-Officier-Linie treten, mit den Grenadiers sodann zugleich stille stehen, hinter denenselben sich auf egale Distance vertheilen, und Fronte behalten wie sie marchiret sind, anbey aber dahin sehen, daß die Grenadiers alles das observiren, was von ihnen oben erwähnet worden. Der 3te Grenadier-Unter-Officier bleibet bey der äussersten Helfte der Grenadiers, rücket mitten hinter denenselben ganz langsam näher an das Bataillon, stehet auch mit ihnen zugleich stille, und behält Fronte wie er marchiret ist.

Die Ober-Officiers treten insgesammt zugleich an, marchiren durch das Bataillon, und 12. Schritte hinter die Unter-Officiers hinaus, und geben auf einander wohl achtung, daß sie bey sothanem Ausmarch ganz gerade Linie unter sich halten: Der Fähndrich aber, als welcher mitten zwischen den beyden Gliedern der Zimmerleute bleiben muß, stehet stille, sobald er die Unter-Officier-Linie auf 6. Schritte passiret ist; und marchiren also die übrige Officiers noch 6. Schritte weiter hinaus, ziehen sich dabey gegen die Mitte etwas zusammen, damit der Raum, wo der Fähndrich gestanden ist, wieder gefüllet werden, und sie insgesammt in egaler Distance von einander kommen mögen, alsdann stehen sie wohlgerichtet ebenfalls stille, und behalten Fronte wie sie marchiret sind.

Der Obrist-Lieutenant marchiret gleichfalls durch das Bataillon, und bis auf 16. Schritte hinter die Unter-Officier-Linie gerade hinaus, bleibet währenden solchem Ausmarch hinter den übrigen Officiers, bis solche stille stehen; alsdann tritt er durch, stellet sich 4. Schritte vor dieselben, und behält Fronte wie er marchiret ist.

Der Grenadier-Officier marchiret in gerader Linie mit den übrigen Officiers ebenfalls, bis auf 12. Schritte hinter

Die Unter-Officier-Linie hinaus, stehet auch mit ihnen zugleich stille, und behält Fronte wie er marchiret ist. Er muß sich aber bey diesem Ausmarch etwas seitwärts, und näher gegen das Bataillon ziehen, damit er mitten hinter diejenige Helfte Grenadiers kommen könne, welche am Flügel, wo sie vorher gestanden, bleibet, und sich nur an das Bataillon anschliesset.

§. 5. Sobald alsdann der Major siehet, daß ein jeder an gehörigen Ort ist und stille stehet, läßt er den 3ten Wirbel schlagen, auf dessen letzten Schlag alle die, welche marchiret sind, auf dem linken Fuß mit rechts- oder linkssum, nachdem sie links oder rechts gewendet stehen, die Hautboisten und Ober-Officiers aber mit linkssumkehren sich herstellen. Die Zimmerleute legen dabey, sobald sie ihre Wendung gemachet haben, ihre Aexten in 2. Tempo wieder auf die Schulter, daß die Schneide aufwärts bleibe, wie im 18ten Capit. 4te Art. bey No. 5. angewiesen. Die Unter-Officiers setzen insgesammt ihr Kurzgewehr in 4. Tempo bey dem Fuß, und machen bey dem 1sten Tempo ihre Wendung. Die Grenadier-Unter-Officiers und der Grenadier-Officier legen dabey ihr Gewehr in 3. Tempo wieder im Arm, wie im 18ten Capit. 8ten Art. bey No. 20. auch im 10ten Art. bey No. 11. angewiesen, und machen bey dem 1sten Tempo ebenfalls ihre Wendung. Und die Ober-Officiers mit dem Esponton, wie auch der Obrist-Lieutenant setzen ihre Espontons, nach Anzeige des 18ten Capit. 9ten Art. No. 6. in 4. Tempo wieder bey dem Fuß, indem sie die Wendung zugleich mit dem 1sten Tempo machen.

§ 6. Der Adjutant bleibt während den Handgriffen mitten hinter dem Bataillon, und ist dem daselbst etwa befindlichen Saabs-Officier zur Hand.

Sind 2. Majors bey dem Bataillon; so commandiret der älteste, und der jüngste hält entweder an demjenigen Flügel des Bataillons, wo sonst der commandirende Major zur Parade

Parade hält, oder an welchem, wenn sich ein Regiment vor Uns Selbsten presentiret; Wir Uns befinden mögten, und wo folglich auch der Chef mit seinem Esponton in der Hand stehen muß, aufferhalb den Grenadiers, am 1sten Gliede. (a)

Hierauf werden die Handgriffe vorgeschriebenermassen gemachet, wobey denn alle, welche hinter der Fronte stehen sowohl, als das Bataillon selbst, ganz stille seyn, sich nicht bewegen, und auf keinerley Art einiges Geräusche oder Lermen machen müssen, wodurch die Leute von der gehörigen Aufmerksamkeit abgehalten werden könnten.

Cap. 18.

Von den Handgriffen.

Art. I.

Observations von den Handgriffen mit Gewehr.

§. 1.

Wann Bataillons, Compagnien, oder noch kleinere Mannschaften die Handgriffe machen sollen: So müssen zuvörderst die Leute mit geöffneten Reihen und Gliedern wohlgerichtet stehen.

§. 2. Die Reihen müssen so weit geöffnet seyn, daß der Soldat, wenn er seinen rechten Arm mit geradem Leibe seitwärts ausstreckt, seines Nebenmannes lincke Schulter mit der Spitze der Finger abreichen könne. Und wenn das forderste Glied diese Distance wohl observiret; so richten sich die hintersten nur ganz gerade auf ihre Vornänner, so, daß sie diesen recht mitten in den Nacken, und an keiner Seite vorbehey sehen können.

§ 3.

(a) v. Tab. VIII. Fig. 7. & 8.

§. 3. Die Glieder, wenn sie geöffnet sind, müssen 4. gute Schritte auseinander, und wo diese Distance mit Linien marquiret ist, die Soldaten mit dem Vordersten des Absatzes dicht an der Linie stehen. Wo aber keine Linien gezogen sind: So muß gleich bey dem Aufmarch das 1ste Glied wohl gerichtet, und die Distance von einem Gliede zum andern, auf beyden Flügeln, mit einem Kurzgewehr (welche durchgehends 4. Ellen Seeländl. lang seyn sollen) abgemessen, auch die Soldaten nach dem abgemessenen Flügel, und auf ihren Vor- und Nebenmann sich sogleich von selbst wohl zu richten gewöhnet werden; damit solchergestalt allemahl die Glieder und Reihen in einer schnurgeraden Linie stehen können: Wie dann auch während dem Exerciren ein jeder beständig auf seinen Vor- und Nebenmann wohl gerichtet bleiben, und zu diesem Ende bey allen Wendungen sich nur auf dem lincken Absatz drehen, denselben aber niemahlen von seiner ersten Stelle hinweg bringen muß.

§. 4. Der Soldat muß allemahl, so oft er in Reihen und Glieder tritt, und also auch vornehmlich bey dem Exerciren, den Kopf, ohne den Leib zu drehen, beständig rechts gewendet haben, und das Gesicht niemahlen gerade voraus halten, vielweniger lincks drehen; ausser bey denenjenigen Griffen, wo er sich nach dem lincken Flügel zu richten hat: Und wenn dieses geschehen soll, wird im folgendem 2ten Art. richtig angezeigt.

§. 5. Das Gewehr wird bey dem Anfang der Handgriffe scharf geschultert, und so, wie es unten bey No. 17. angewiesen ist, ganz fest und unbeweglich getragen. Und damit der Lauf in Reihen und Gliedern recht gerade liegen könne: So muß der Soldat die eine Schulter nicht weiter als die andere vor, oder zurück gedrehet halten, sondern allezeit gerade Fronte, auch dabey den Kopf aufgerichtet, die Brust hervor, die Schultern zurück, den Leib gerade, die Knie steif, die Füße niemahlen weiter, als ungefähr 9. Zoll lang von einander gesetzt,

setzt, und nicht allzuviel auswärts gedrehet haben, und solchergestalt allezeit eine gute, jedoch ganz ungezwungene Positur, und ein ihm anständiges Air behalten. Bey allen Wendungen, wo ein Fuß vor dem andern zu stehen kommt, muß er die Spitze des vorne stehenden Fußes gerade voraus, die Spitze des hinten stehenden Fußes aber seitwärts sehen; ausgenommen beym lekttern Tempo im Presentiren, allwo die Spitzen der Füße nicht also gedrehet werden, sondern bey Zurücksetzung des rechten, eben so bleiben, wie sie vorher gewesen sind.

§ 6. Diesemnachst muß niemand, solange er unter Gewehr stehet, auch beym Exerciren zwischen jedem Commando und Tempo, weder mit dem Leibe oder Kopfe, noch mit den Händen oder Füßen die allergeringste Bewegung machen, sondern ganz stille stehen, und sobald ein Griff geschehen, das Gewehr feste halten, damit auch solches nicht hin und her wancken könne.

§ 7. Im Exerciren muß man weder früher noch später zugreifen, als wenn das Commando-Wort rein ausgesprochen ist; sobald aber dieses geschehen, muß der Griff augenblicklich ganz kurz und schnell, jedoch vorgeschriebenermassen rein und net, auch jedes Tempo mit den Flügeln zugleich gemachet werden. Bey den Wendungen muß man den Leib auf das geschwindeste drehen, und zu solchem Ende den Fuß, mit wenig und ganz unvermerckt gebogenen Knien, auf das hurtigste von der Erden heben, jedoch mit steifen Knien starck wieder niedersehen.

§ 8. Zwischen jedem Tempo muß so lange angehalten werden, bis man Eins, Zwen, Drey, jedoch nicht zu geschwinde, sondern mit allen Buchstaben, bey sich selber rein aussprechen kann; und zwar so, daß man nicht eher anfange Eins zu zählen, bis der erste Griff völlig gemachet, und nicht eher den andern Griff mache, bis Drey völlig ausgesprochen ist. Ein solcher Halt muß den Leuten im Ansfang,

fang, wenn man ſie in der Exercice unterrichtet, angewöhnet werden, damit ſie hernach, wenn ſie einmahl darinnen geübet ſind, zwiſchen jedem Tempo, ohne zu zählen, durchgehends gleich lang anhalten können.

§. 9. Die Commando-Wörter müſſen deutlich, und das letzte Wort jedesmahl kurz und ſtarck ausgeſprochen, auch zwiſchen jedem Commando ein wenig angehalten werden: Bey denen Griffen aber, wo der Soldat leicht ermüden kann, muß man ihn nicht zu lange ſtehen laſſen, noch weniger viele Zeit mit Corrigiren zubringen.

§. 10. Währendem Exerciren muß auſſer dem, welcher commandiret, ſonſt niemand etwas ſprechen oder corrigiren, wie bereits vorher erwähnt worden, ſondern alles ganz ſtille und aufmerckſam ſeyn: Dagegen die Ober- und Unter-Officiers alle Fehler und verbothene Unanſtändigkeiten der Soldaten deſto genauer beobachten, und dieſe annotiren ſollen; damit ihnen nach geendigtem Exerciren entweder das, was ſie unrecht gemacht, beſſer gewieſen, oder auch, was ſie etwa aus Negligence gegen Verboth gethan, der Beſchaffenheit nach beſtrafet werden könne.

§. 11. Es muß nicht nur, wenn man anfängt zu Exerciren, oder einige Griffen machen zu laſſen, ſondern auch ſo oft als man etwa gewiſſer Umſtände halber, im Commandiren inne gehalten, und ſodann wieder vom neuen fortfähret, jedesmahl vorher Gebt acht! commandiret werden; damit ſich ein jeder zu dem fernern Commando um deſto beſſer gefaßt halten könne.

Art.

Commando-
Wörter

Art. 2.

Von den Handgriffen mit
Gewehr.

No. 1.

Gebt acht!

Auf dieses Commando muß kein Griff gemacht werden; sondern es erfordert nur dasselbe, daß man das Gehör sonst nach nichts, als dem Commandirenden richten, die Gedancken beysammen, und sich zu allem, was commandiret wird, gefaßt halten soll.

No. 2.

Faßt das
Gewehr
unter dem
Hahn!
1. Tempo.

1) Man drehet das Gewehr mit der linken Hand hurtig auf der Schulter herum, daß das Schloß oben, jedoch weder die Mündung noch die Kolbe höher oder niedriger komme als zuvor. Und damit der Lauf in derselben geraden Linie, als er vorher auf der Schulter gelegen ist, bleiben könne: So muß die Kolbe unten etwas weniges nach der linken Seite gezogen werden. Mit der rechten Hand umfasset man das Gewehr unter dem Hahn, daß solcher zwischen dem Daumen und Zeigefinger recht auf der Hand liege, und hält beyde Ellbogen, jedoch den rechten nicht höher als den linken, vom Leibe abgebogen.

No. 3.

Das Ge-
wehr hoch!
1. Tempo.

1) Man bringt das Gewehr mit der rechten Hand gerade vor das Gesichte hoch, daß das Schloß auswärts komme, indem man mit der linken Hand die Kolbe unvermerckt etwas an sich drücket, damit der Griff desto geschwinder geschehen könne, und zugleich die lincke Hand hurtig und ungezwungen, an die Seite hinter dem

Commando- dem Degen, flach herunter fallen läßt; hält den
Wörter. rechten Arm ausgestreckt, doch daß die lincke
 Schulter nicht zurück gezogen werde, das Ge-
 wehr in gerader Linie, und so, daß die Pfanne
 nicht höher als die Schulter komme.

NB. Bey diesem Griff muß weder der Kopf
 noch der Leib im geringsten bewegt
 werden.

No. 4.
Macht
euch fertig!
 2. Tempo.

1) Man schlägt mit der lincken Hand, jedoch
 ohne einigen Umschweif, hurtig und starck an das
 Gewehr, daß der Daume aufwärts am Schaft,
 und der kleine Finger an die Pfannenfeder kom-
 me; hält aber dabey das Gewehr mit der rech-
 ten Hand ganz unbeweglich, in derselben Linie
 als zuvor.

2) Bringet man das Gewehr mit beyden
 Händen, bis auf einer Viertel-Elle Distance, ge-
 gen das Gesicht, drehet selbiges anbey herum,
 daß der Lauf einwärts komme; beuget beyde
 Ellbogen gleich hoch mit den Schultern; ste-
 cket den Zeigefinger rechter Hand hinter den Ab-
 zug, leget den Daumen über den Hahn, und die
 3. letzten Finger unter den Bügel; strecket hier-
 nächst beyde Arme sogleich wieder aus, und
 bringet das Gewehr auf vorige Distance hurtig
 vor sich, behält dabey den Lauf einwärts und
 immer in gerader Linie, auch die Pfanne in glei-
 cher Höhe mit der Schulter.

NB. In der Chargirung wird der Hahn auf-
 gezogen, indem man das Gewehr wie-
 der von sich stößt.

1) Man

**Commando-
Wörter.**

No. 5.

**Schlagt
an!**

1. Tempo.

1) Man läßt die Mündung des Gewehrs, mit Anbringung der Kolbe vor die rechte Schulter, hurtig herunter sincken, daß das Unterste der Kolbe fest an besagter Schulter, gegen die Brust gedrückt werde, und leget den rechten Backen, indem der Kopf, so weit als nöthig, gebogen wird, an die Kolbe, um solchergestalt richtig zielen zu können. Im Heruntersincken bringt man die lincke Hand in die Mitte zwischen die Pfannenfeder und den letzten Mütterchen, hält den Daumen längst dem Schaft und die übrigen 4. Finger auf der andern Seite, daß solche den Lauf nicht berühren; läßt den Daumen rechter Hand gleich von dem Hahn ab, und stecket den fordersten Finger so weit vor den Abzug, daß man solchen mit dem 2ten Gliede des Fingers abziehen könne; hält die Ellbogen nicht höher, als sie von selbst fallen, und tritt zugleich, indem das lincke Knie ein wenig gebeugget wird, mit dem rechten Fuß, auf welchem der ganze Leib ruhen muß, hurtig zurück, daß der rechte Absatz einen Schuhlang gerade hinter den lincken komme.

NB. Es muß jederzeit auf halben Mann angeschlagen werden.

No. 6.

Feuer!

1. Tempo.

1) In den Handgriffen wird nur der Finger, welcher vor dem Abzug lieget, hinter denselben gebracht; in der Chargirung aber muß, sobald das Commando-Wort ausgesprochen ist, hurtig und starck abgezogen, und der Kopf dabey ganz stille gehalten werden. Sobald alsdann der Schuß geschehen ist; bringet man das Ge-

**Commando-
Wörter.**

wehr mit der linken Hand, welche eben wie vorher gehalten wird, durch Hülfe der rechten, hurtig herunter an die rechte Seite; drückt die Fläche der Kolbe fest an die rechte Hüfte, setzet den Ellbogen des linken Arms, welcher dabey gebogen wird, fest in die lincke Seite; hält den Lauf mit der Mitte des Leibes gerade, hinten und vorne gleich hoch von der Erde, das Schloß auswärts, und das Gewehr so weit voraus, daß die Dämmung vor der Hüfte bleiben, und völlig umfasset werden könne; bringet zugleich den Daumen rechter Hand zwischen den Hahn und den Pfannendeckel, und ausserhalb diesem die 4. übrigen Finger zusammen gelegt, und beuget dabey den rechten Ellbogen in die Höhe. Mit den Füßen bleibet man stehen wie zuvor, hält das rechte Knie steif, und das lincke ein wenig gebogen, den Oberleib aber ziehet man wieder zurück, stehet damit ganz gerade, und behält die Brust etwas voraus.

No. 7.

**Zieht den
Hahn in
die Ruh!**

1. Tempo.

1) Man schlägt mit dem rechten Daumen den Pfannendeckel hurtig auf; umfasset sogleich mit der rechten vollen Faust die Dämmung des Gewehrs hinter dem Bügel, und läßt dabey den rechten Ellbogen sinken, wie er von selbst fällt.

No. 8.

**Saßt die
Patron!**

2. Tempo.

1) Man schlägt mit der rechten flachen Hand geschwind und starck, jedoch ohne vielen Umschweif auf die Patronentasche, und hält mit der linken Hand das Gewehr allezeit fest in derselben Linie als zuvor.

2) Bringet man die rechte zugemachte Hand mit der Patron geschwind in die Höhe; hält den rech-

**Commando-
Wörter.**

rechten Arm gerade vor sich ausgestreckt, die Hand mit der Schulter gleich, und den Daumen oben.

No. 9.
**Deffnet die
Patron!**
2. Tempo.

1) Man bringet mit der rechten Hand die Patron geschwind an den Mund; beißt das Papier bis an das Pulver ab, und hält dabey den rechten Ellbogen gleich hoch mit der Schulter.

2) Strecket man den rechten Arm wieder gerade aus; hält die zugemachte Hand in gleicher Höhe mit der Schulter, und den Daumen aufwärts über die geöffnete Patrone.

No. 10.
**Zündkraut
auf die
Pfanne!**
1. Tempo.

1) Man schüttet das Zündkraut mit der umgewendeten rechten Hand und in die Höhe gebogenen Ellbogen geschwinde auf die Pfanne; drehet sodann die Hand wieder um, daß der Daume in die Höhe komme; hält solchen über die Deffnung der Patrone, welche zwischen den 3. fordersten Fingern fest gehalten wird, und leget die 2. leßtern Finger um den Pfannendeckel.

No. 11.
**Schließt
die Pfanne!**
1. Tempo.

1) Man ziehet mit den 2. leßtern Fingern rechter Hand den Pfannendeckel hurtig zu; bringet zugleich sothane völlig zugemachte Hand hinter die Dünung des Gewehrs auf die Kolbe, daß die Schärfe der Kolbe recht zwischen dem Ballen des Daumens und den übrigen 4. Fingern zu liegen komme; hält den Daumen über die geöffnete Patrone wie zuvor, und läßt den rechten Ellbogen an den Leib sincken.

1) Man

Commando-
Wörter.

No. 12.

Schwenck
euch zur
Ladung!

1. Tempo.

1.) Man bringet das Gewehr mit der linken Hand, indem man mit der rechten die Kolbe starck niederdrücket, damit der Griff desto geschwinder geschehen könne, hurtig an die lincke Seite, hinter den Degen schreeg herunter, daß der Lauf unterwärts, die Mündung vorne ungefähr eine halbe Elle von der Schulter ab, und so niedrig komme, als es, ohne die Kolbe auf die Erde zu setzen, geschehen kann; läßt zugleich die lincke Hand, womit das Gewehr völlig umfasset, und ganz fest an den Leib gehalten wird, bis um das 3te Mütterchen, von oben ab gezählet, in die Höhe gehen, daß das Oberste vom Mütterchen nur etwas wenig zu sehen seye. Die rechte Hand, mit welcher die Patrone ganz umfasset wird, hält man dichte am Gewehr, in gleicher Höhe mit der Mündung, den Daumen aufwärts, und den rechten Ellbogen so gebogen, daß das forderste Gelencke des Arms bis zur Hand in gerader Linie seyn könne; drehet sich anbey auf dem linken Absatz links herum, setzet den rechten Fuß, durch einen starcken Tritt, einen Schuhlang hurtig und gerade vor den linken, hält das lincke Knie steif, das rechte aber ein wenig gebogen; stehet mit dem Leibe, welcher auf dem hintersten Fuß ruhen muß, ganz gerade, und behält die Brust, in soweit es ungezwungen geschehen kann, voraus.

NB. Die Augen müssen hiebey gleich, und solange, bis die Ladung geschehen ist, nach den linken Flügel gerichtet seyn.

No. 13.

Patron im
Lauf!

1. Tempo.

1.) Man steckt mit der rechten verkehrten Hand die Patrone hurtig in den Lauf, schüttet das Pul-

**Commando-
Wörter.**

Pulver rein aus, und fasset damit den Ladstock geschwinde an, daß der Daume unterwärts, und die Spitze desselben an dem 1sten Mütterchen zu liegen komme.

No. 14.

**Zieht den
Ladstock
aus!**

1. Tempo.

1) Man ziehet den Ladstock mit der rechten Hand soweit heraus, als der Arm ungezwungen, und ohne Bewegung des Leibes ausgestreckt werden kann; ergreift ihn mit derselben verkehrten Hand augenblicklich wieder über der Mündung, reisset ihn völlig heraus, setzet das dicke Ende desselben über dem Gehänge an den Leib; läßt die zugemachte Hand bis auf Distance von 3. Quersfinger daran herunter gehen, und zugleich den Ellbogen sincken, wie er von selbst fällt; hält den Daumen aufwärts, und den Ladstock mit dem Gewehr in gerader Linie.

NB. Dieses muß in allerhöchster Geschwindigkeit gemachet werden.

No. 15.

**Ladstock im
Lauf!**

1. Tempo.

1) Man bringet den Ladstock mit der rechten Hand, und in gerader Linie mit dem Gewehr, hurtig in die Mündung; ergreift denselben augenblicklich wieder so hoch, als der rechte Arm ohne Bewegung des Leibes gestreckt werden kann, und stößt ihn starck und ganz herunter; ziehet ihn im Zurückprallen sogleich wieder in die Höhe; fasset ihn sodann mit verkehrter Hand geschwinde vor der Mündung, und reisset ihn völlig heraus, setzet das spizige Ende desselben über dem Gehänge an den Leib; hält ihn also mit zugemachter Hand, und aufwärts gerichtem Daumen, mit dem Gewehr in gerader Linie, daß das Unterste der Hand mit der Mündung in gleicher Höhe seye, und läßt den Ellbogen sincken wie er von selbst fällt.

Commando-
Wörter.

No. 16.
Ladstock an
seinen Ort!
1. Tempo.

NB. Dieses alles muß ebenfalls so schnell, als nur möglich ist, gemacht, und bey allen diesen Griffen das Gewehr ganz unbeweglich, wie zuvor bey No. 12. gehalten werden.

1) Man bringet den Ladstock mit der rechten vollen Faust, wie man ihn vorher angefasst hat, hurtig durch das 1ste und 2te Mütterchern; fasset mit selbiger augenblicklich darauf den Ladstock höher an, und schiebet ihn tiefer hinunter, indem die Hand hierbey immer über der Mündung bleibet; und nachdem man endlich mit besagter, oben auf das Eisen des Ladstocks gelegter flachen Hand ihn völlig hinunter gestossen hat, umfasset man mit selbiger zugleich das Gewehr oben bey der Mündung, daß der Lauf, so weit das Bajonet zu sitzen kommt, frey bleibe, der Daume aber mit dem Ende des Schafts gerade, und aufwärts liege, und beuget dabey den rechten Ellbogen so hoch, daß das forderste Gelencke des Arms, bis zur Hand, in gerader Linie seyn könne.

NB. Dieses Tempo muß so wohl, als die vorhergehende, so geschwind als nur möglich, gemacht werden.

No. 17.
Schultert
das Ge-
wehr!
5. Tempo.

1) Man bringet das Gewehr mit beyden Händen, soweit der rechte Arm ungezwungen in die Höhe kommen kann, gerade und mitten vor sich, daß das Schloß aussen komme; läßt die lincke Hand mit welcher das Gewehr ganz umfasset wird, bis an die Pfannenfeder hinunter gehen, und den lincken Arm ausgestreckt bleib

**Commando-
Wörter.**

bleiben; hält das Gewehr oben und unten gleich weit, und wohl vom Leibe ab, soviel es mit beyden Armen ungezwungen geschehen kann, und den Daumen rechter Hand aufwärts; drehet sich zugleich auf dem linken Absatz wieder rechts herum, setzet den rechten Fuß neben den linken in gehöriger Distance zurück, und stehet mit dem Leibe ganz gerade.

NB. Sobald dieser Griff geschehen ist; müssen die Augen gleich wieder nach den rechten Flügel gerichtet werden.

2) Bringet man das Gewehr mit der linken Hand, daß das Schloß auswärts bleibe, hurtig in die Höhe, behält dieselbe wie zuvor über der Pfannenfeder, und hält den Daumen aufwärts; umfasset zugleich mit der rechten Hand, und ebenfalls aufwärts gerichteten Daumen, das Gewehr dicht unter dem Hahn, und hält es also mit beyden Händen, und ungezwungen ausgestreckten Armen, mitten vor dem Gesichte, in ganz gerader Linie, und die Pfanne in gleicher Höhe mit der Schulter.

3) Drehet man das Gewehr mit der rechten Hand um, daß der Lauf aussen komme, und bringet es dabey etwas gegen die lincke Schulter; schlägt zugleich mit der linken Hand hurtig unten an die Kolbe, daß der Daume über das runde Ende derselben, und die 4. Finger unter das Eisen kommen; hält beyde Arme ausgestreckt, das Gewehr weder höher noch niedriger, auch in derselben Linie als zuvor, den Lauf in Reihen und Gliedern ganz gerade.

4) Bringet man das Gewehr mit beyden Händen, ohne Bewegung des Kopfs, hurtig

Commando-
Wörter.

und starck mitten an die lincke Schulter, daß der Schaft an besagter Schulter, und der Bügel an der Brust fest liege; beuget dabey beyde Ellbogen etwas vom Leibe ab, so viel es ungezwungen geschehen kann; und damit der rechte nicht höher als der lincke komme, muß das Gewehr mit der rechten Hand völlig umfasset werden. Mit der lincken Hand hält man die Kolbe, wie man sie bey dem vorigen Tempo angefasst hat, in gerader Linie von der Schulter ab, soweit herunter, daß das Oberste der Pfannenfeder mit dem Untersten des lincken Arms, wenn er seitwärts ausgestreckt würde, in gleicher Höhe, und also der lincke Arm nicht völlig niedergestreckt seyn, sondern noch etwas wenig gebogen werden, auch der Lauf oben, und in Reihen und Gliedern ganz gerade liegen könne.

5) Ziehet man beyde Ellbogen hurtig an den Leib, und hält den lincken fest angegeschlossen, die rechte Hand aber läßt man ungezwungen an der Seite herunter fallen, daß die innerste Fläche gerade auf der Patronentasche zu liegen komme; und behält dabey das Gewehr, wie bey dem 2ten Tempo, unverändert an der Schulter.

No. 18.
Rechtsum!
1. Tempo.

1) Man drehet sich mit einer Viertelwendung auf dem lincken Absatz ganz geschwinde, und mit steifen Knien rechts herum, und tritt mit dem rechten Fuß hurtig und starck neben den lincken in gehöriger Distance zurück.

NB. Das Gewehr muß hier, und bey allen diesen Wendungen unbeweglich an der Schulter, der lincke Ellbogen fest am Leibe, auch die rechte Hand über der Patronentasche liegen bleiben.

1) Man

**Commando-
Wörter.**

1) Man drehet sich mit einer Viertelwend-
ung auf dem lincken Absatz ganz geschwinde
und mit steifen Knien lincks herum, und tritt mit
dem rechten Fuß hurtig und starck neben den
lincken in behöriger Distance hervor.

No. 19.
**Herstellt
euch!**
1. Tempo.

No. 20.
Lincksum!
1. Tempo.

1) Wird gemacht wie No. 19.

No. 21.
**Herstellt
euch!**
1. Tempo.

1) Wird gemacht wie No. 18.

No. 22.
**Rechtsum-
kehrt euch!**
1. Tempo.

1) Man kehret sich mit einer halben Wenz-
dung auf dem lincken Absatz ganz geschwinde
und mit steifen Knien rechts herum, und tritt mit
dem rechten Fuß hurtig und starck neben den
lincken in behöriger Distance zurück.

No. 23.
**Lincksher-
stellt euch!**
1. Tempo.

1) Man kehret sich mit einer halben Wenz-
dung auf dem lincken Absatz ganz geschwinde
und mit steifen Knien lincks herum, und setzet den
rechten Fuß hurtig und starck neben den lincken
in behöriger Distance hervor.

No. 24.
**Lincksum-
kehrt euch!**
1. Tempo.

1) Wird gemacht wie No. 23.

Commando-
Wörter.

No. 25.

Rechtsher-
stellt euch!

1. Tempo.

1) Wird gemacht wie No. 22.

No. 26.

Das Ge-
wehr hoch!

2. Tempo.

1) und 2) Werden gemacht wie No. 2,
und 3.

No. 27.

Presentirt
das Ge-
wehr!

2. Tempo.

1) Wird gemacht wie das 1ste Tempo
bey No. 4.

2) Ziehet man das Gewehr mit beyden Hän-
den, so weit es der rechte Arm ungezwungen zus-
läßt, vor sich herunter, daß der Hahn, welcher
auf der rechten Hand ruhen muß, mit dem Ge-
hänge gleich, der Lauf gegen das Gesichte stehe,
und die 4. Finger rechter Hand unter dem Büs-
gel am Gewehr bleiben, hält beyde Ellbogen am
Leibe geschlossen, das Gewehr aber wohl von sich
ab, in ganz gerader Linie, mitten vor dem Ge-
sichte; setzet zugleich den rechten Fuß zurück,
daß der rechte Absatz dichte hinter den linken
komme, behält beyde Knie steif, die rechte Schul-
ter vor, und den Kopf und Leib gerade.

NB. Das Gewehr muß bey diesem letzten
Tempo, sowohl oben mit der Mün-
dung, als unten mit der Kolbe, im
ganzen Gliede gerade gehalten werden.

No. 28.

Rechtsum!
3. Tempo.

1) Man bringet das Gewehr mit beyden
Hän-

**Commando-
Wörter.**

Händen, und wohl vom Leibe ausgestreckten Armen mitten vor sich hoch, indem es mit der rechten in der Dünung völlig umfasset wird; hält die Pfanne in gleicher Höhe mit der Schulter, den Lauf gegen das Gesichte, auch in Reihen und Gliedern ganz gerade, und tritt zugleich mit dem rechten Fuß und steifen Knien ganz geschwinde und starck hervor, in behöriger Distanze neben den linken.

2) Drehet man sich mit einer Viertelwendung auf dem linken Absatz ganz geschwinde, und mit steifen Knien rechts herum, tritt mit dem rechten Fuß hurtig und starck in behöriger Distanze neben den linken zurück, und behält das Gewehr hoch, wie man es bey dem 1sten Tempo genommen.

3) Wird gemacht wie das 2te Tempo bey No. 27.

No. 29.
**Herstellt
euch!**

3. Tempo.

1) Wird gemacht wie das 1ste Tempo bey No. 28.

2) Drehet man sich mit einer Viertelwendung auf dem linken Absatz ganz geschwinde und mit steifen Knien links herum, tritt mit dem rechten Fuß hurtig und starck in behöriger Distanze neben den linken hervor, und behält das Gewehr hoch, wie man es bey dem 1sten Tempo genommen.

3) Wird gemacht wie das 2te Tempo bey No. 27.

No. 30.
Links um!

3. Tempo.

1) 2) und 3) Werden gemacht wie No. 29.

1) 2)

Commando-
Wörter.

No. 31.

Herstellt
euch!

3. Tempo.

1) 2) und 3) Werden gemacht wie No. 28.

No. 32.

Rechtsum-
kehrt euch!

3. Tempo.

1) Wird gemacht wie das 1ste Tempo bey No. 28.

2) Kehret man sich mit einer halben Wendung auf dem lincken Absatz ganz geschwinde und mit steifen Knien rechts herum, setzet den rechten Fuß hurtig und starck neben den lincken in behöriger Distance zurück, und behält das Gewehr hoch, wie man es bey dem 1sten Tempo genommen.

3) Wird gemacht wie das 2te Tempo bey No. 27.

No. 33.

Lincksher-
stellt euch!

3. Tempo.

1) Wird gemacht wie das 1ste Tempo bey No. 28.

2) Kehret man sich mit einer halben Wendung auf dem lincken Absatz ganz geschwinde und mit steifen Knien lincks herum; setzet den rechten Fuß hurtig und starck neben den lincken in behöriger Distance hervor, und behält das Gewehr hoch, wie man es bey dem 1sten Tempo genommen.

3) Wird gemacht wie das 2te Tempo bey No. 27.

No. 34.

Lincksum-
kehrt euch!

3. Tempo.

1) 2) und 3) werden gemacht wie No. 33.

1) 2)

**Commando-
Wörter.**

No. 35.

**Rechtsher-
stellt euch!**

3. Tempo.

No. 36.

**Das Ge-
wehr an
die lincke
Seite!**

2. Tempo.

1) 2) und 3) werden gemacht wie No. 32.

1) Man bringet das Gewehr mit beyden Händen, und wohl vom Leibe ausgestreckten Armen, mitten vor sich hoch, daß das Schloß auswärts, die rechte Hand dichte unter dem Hahn, die Pfanne in gleicher Höhe mit der Schulter, und der Lauf in Reihen und Gliedern ganz gerade komme, hält beyde Daumen aufwärts längst dem Schaft, und tritt zugleich mit dem rechten Fuß und steifen Knien ganz geschwinde und starck hervor, in behöriger Distance neben den lincken

2) Bringet man das Gewehr mit der lincken Hand hurtig an die lincke Seite, hinter den Degen, schreck herunter, daß der Lauf unterwärts, die Mündung vorne ungefähr eine halbe Elle von der Schulter ab, und so niedrig komme, als es, ohne die Kolbe auf die Erde zu setzen, geschehen kann; läßt zugleich besagte Hand, womit das Gewehr völlig umfasset und ganz feste am Leib gehalten wird, bis um das 3te Mütterchen, von oben ab gezählet, in die Höhe gehen; umfasset dabey mit der rechten, durch einen starcken Schlag, das Gewehr oben bey der Mündung, daß der Lauf, soweit das Bajonet zu sitzen kommt, frey bleibe, der Daume aber mit dem Ende des Schafts gerade und aufwärts liege, und beuget den rechten Ellbo-

gen

Commando-
Wörter.

gen so hoch, daß das forderste Gelencke des Arms bis zur Hand in gerader Linie seyn könne; drehet sich anbey auf dem lincken Absatz lincks herum, setzet den rechten Fuß, durch einen starcken Tritt einen Schuhlang hurtig und gerade vor den lincken, daß der Schlag mit der Hand, und der Tritt mit dem Fuß zugleich geschehe; hält das lincke Knie steif, das rechte aber ein wenig gebogen; stehet mit dem Leibe, welcher auf dem hintersten Fuß ruhen muß, ganz gerade, und behält die Brust, soweit es ungezwungen geschehen kann, voraus.

NB. Die Augen müssen hiebey, und solange, bis das Gewehr wieder hoch genommen wird, nach den lincken Flügel gerichtet seyn.

No. 37.
Faßt die
Bajonet!
1. Tempo.

1) Man greift mit der rechten Hand ganz geschwinde, und ohne einigen Umschweif herunter an das Bajonet; umfasset mit voller Faust den Griff desselben; drücket die Scheide mit der lincken Hand fest an den Leib, damit das Bajonet desto füglichler ausgezogen werden könne; bleibet aber dabey ganz gerade stehen, ohne den Kopf zu bücken, und hält das Gewehr fest, in derselben Linie als zuvor.

No. 38.
Zieht sie
aus!
1. Tempo.

1) Man zieht das Bajonet hurtig aus; hält es mit gestrecktem Arm gerade vor sich, die Fläche auswärts, den Daumen oben auf dem Griff, und die rechte Hand mit der Schulter in gleicher Höhe.

1) Man

**Commando-
Wörter.**

No. 39.
**Bajonet
am Lauf!**
1. Tempo.

1) Man bringet das Bajonet mit einem kleinen Schlag hurtig an die Mündung des Gewehrs; setzet es geschwinde fest am Lauf, und fasset gleich wieder das Gewehr mit der rechten vollen Faust unter dem Bajonet an, daß der Daume mit dem Ende des Schafts gerade und aufwärts liege, und hält den rechten Ellbogen mit der Hand in gleicher Höhe gebogen.

No. 40.
**Das Ge-
wehr hoch!**
2. Tempo.

1) Wird gemacht wie das 1ste Tempo bey No. 17.

2) Bringet man das Gewehr mit der linken Hand, welche an der Pfannenfeder bleibt, hurtig in die Höhe, daß der Lauf gegen das Gesichte komme; Umfasset zugleich mit der rechten vollen Faust die Dünung hinter dem Bügel, und hält es solchergestalt mit beyden Händen, und wohl vom Leibe ausgestreckten Armen mitten vor sich hoch, die Pfanne in gleicher Höhe mit der Schulter, und den Lauf in Reihen und Gliedern ganz gerade.

NB. Sobald der erste Griff geschehen; müssen die Augen gleich wieder nach den rechten Flügel gerichtet werden.

No. 41.
**Fällt die
Bajonet!**
1. Tempo.

1) Man ziehet das Gewehr mit beyden Händen vorwärts sehr geschwind und starck herunter auf den linken Arm, daß der Lauf oben, in gerader Linie, und die lincke Hand recht mitten vor dem Leib zu liegen komme; hält den rechten Ellbogen in die Höhe; drehet im Herunterreißen des Gewehrs die lincke Hand auf derselben Stelle, wo sie vorher gewesen, herum; hält

**Commando-
Wörter.**

hält den fordersten Finger aussen über die Pfannenfeder gestreckt, die 3. übrigen unter derselben aneinander geleyet, und den Daumen auf der innern Seite, gegen die Kolbe, längst dem Schaft gestreckt; setzet anbey den rechten Fuß, auf welchem der Leib ruhen muß, durch einen starcken Tritt, einen Schuhlang hurtig und gerade hinter den lincken, daß der Fall des Gewehrs auf den Arm mit dem Tritt des Fußes zugleich geschehe, das rechte Knie steif bleibe, das lincke aber ein wenig gebogen, auch der Oberleib etwas vorwärts gebeuget werde.

No. 42.

**Rechtsum-
fehrt euch!**
3. Tempo.

1) Wird gemacht wie das 1ste Tempo bey No. 28.

2) Wird gemacht wie das 2te Tempo bey No. 32.

3) Wird gemacht wie No. 41.

No. 43.

**Lincksher-
stellt euch!**
3. Tempo.

1) Wird gemacht wie das 1ste Tempo bey No. 28.

2) Wird gemacht wie das 2te Tempo bey No. 33.

3) Wird gemacht wie No. 41.

No. 44.

**Lincksum-
fehrt euch!**
3. Tempo.

1) 2) und 3) werden gemacht wie No. 43.

No. 45.

**Rechtsher-
stellt euch!**
3. Tempo.

1) 2) und 3) werden gemacht wie No. 42.

1) Wird

**Commando-
Wörter.**

No. 46.

**Das Ge-
wehr hoch!**
1. Tempo.

1) Wird gemacht wie das 1ste Tempo
bey No. 28.

No. 47.

**Das Ge-
wehr beym
linken Fuß!**
2. Tempo.

1) Wird gemacht wie das 2te Tempo
bey No. 36.

2) Läßt man das Gewehr durch die lincke
Hand, daß die Kolbe rech: vor dem Ballen des
linken Fußes zu stehen komme, schreeg herunter
auf die Erde gehen; bringet zugleich die lincke
Hand bis unter den obersten Ring des Riemens;
umfasst mit der rechten den Griff des Bajonets,
leget den Daumen oben bey der Mündung dar-
auf, machet es zum Abziehen fertig, und beuget
dabey den rechten Ellbogen in die Höhe.

NB. Sobald der erste Griff geschehen ist,
müssen die Augen gleich, und solange,
bis das Bajonet weggebracht worden,
und das Gewehr wieder hoch genom-
men wird, nach den linken Flügel ge-
richtet seyn. Das Fertigmachen der
Bajonets zum Abziehen muß ohne vieles
Geklappere geschehen; massen selbige
schon vorher so aptiret seyn müssen, daß
sie fest auf dem Lauf sitzen, und den-
noch mit leichter Mühe abgezogen wer-
den können.

No. 48.

**Zieht die
Bajonet ab!**
1. Tempo.

1) Man ziehet das Bajonet mit der rechten
Hand hurtig vom Gewehr ab; hält es mit aus-
gestreckt

**Commando-
Wörter.**

No. 49.

**Bajonet an
ihren Ort!**

1. Tempo.

gestrecktem Arm gerade vor sich, die Fläche auswärts, den Daumen oben auf dem Griff, und die rechte Hand mit der Schulter in gleicher Höhe.

1) Man wirft das Gewehr mit der linken Hand hurtig in den rechten Arm, ergreift mit derselben sogleich die Scheide des Bajonets, steckt mit der rechten Hand das Bajonet geschwind ein, und läßt das Gewehr im Gelencke des rechten Ellbogens, auch die rechte Hand an dem Griff des Bajonets liegen; sobald aber dasselbe eingesteckt ist, umfasset man unversmerckt wieder mit der linken Hand das Gewehr unter dem obersten Ring des Riemens.

NB. Wann das Bajonet eingesteckt wird, muß man zwar die Augen und den Kopf etwas nach der Scheide wenden; sobald aber solches geschehen, das Gesicht wieder voraus, und den Leib gerade halten.

No. 50.

**Schultert
das Ge-
wehr!**

6. Tempo.

1) Man fasset mit der rechten Hand das Gewehr, durch einen starcken Schlag, oben am Ende des Schafts an, daß der Lauf, soweit das Bajonet sitzt, frey bleibe, und der Daume aufwärts mit dem Ende des Schafts gerade liege; beuget den rechten Ellbogen, so viel es sich ungezwungen thun läßt, und behält die lincke Hand am Gewehr wie zuvor, nur daß der lincke Arm vorwärts ausgestreckt, und der Ellbogen am Leibe gehalten wird.

2) 3) 4) 5) und 6) Werden gemacht wie
No. 17.

1) Wird

Commando-
Wörter.

No. 51.

Das Ge-
wehr bey'm
Fuß!

5. Tempo.

1) Wird gemacht wie No. 2.

2) Bringet man das Gewehr mit der rechten Hand gerade vor das Gesichte hoch, daß das Schloß voraus stehe, indem man mit der linken Hand die Kolbe unbermerckt etwas an sich drücket, damit der Griff desto geschwinder geschehen könne; umfasset zugleich mit der linken Hand, durch einen frischen Schlag, das Gewehr über dem Schloß, daß der Daume auswärts am Schaft, und der kleine Finger an die Pfannenfeder komme; und hält also das Gewehr mit beyden ungezwungen ausgestreckten Armen in ganz gerader Linie, und die Pfanne in gleicher Höhe mit der Schulter.

NB. Bey diesem Griff muß weder der Kopf, noch der Leib im geringsten bewegt werden.

3) Läßt man mit der linken völlig zugemachten Hand das Gewehr geschwinde und gerade mitten vor dem Leib herunter sincken, so weit der Arm ungezwungen gestreckt werden kann, daß das Schloß auswärts bleibe; fasset es zugleich mit der rechten Hand, durch einen starken Schlag oben an, daß der Daume aufwärts und mit dem Ende des Schafts gerade komme, und hält es mit beyden Armen wohl, auch oben und unten gleich weit vom Leibe ab.

4) Bringet man das Gewehr mit beyden Händen an die rechte Seite; drehet es dabey herum, daß das Schloß nach bemeldter rechten Seite hinaus stehe; hält das Oberste der

**Commando-
Wörter.**

rechten Hand, mit welcher das Gewehr am Ende des Schafts völlig umfasset wird, gleich hoch mit den Augen, drehet das Gelencke derselben etwas auswärts, damit der rechte Ellbogen nahe an dem Gewehr herunter sincken könne, läßt zugleich die lincke Hand bis an das 3te Mütterchen (wo nehmlich deren 4. am Gewehr sind) in die Höhe gehen, damit der Leib in ungezwungener gerader Positur bleiben könne, und die rechte Schulter nicht zurück gezogen werden dürfe; und hält solchergestalt das Gewehr in ganz gerader Linie, so weit vom Leibe ab, daß das hinterste Ende der Kolbe gerade neben der äußersten Spitze des rechten Fußes in die Höhe stehe.

5) Stößt man das Gewehr in derselben Distance als man es vorher vom Leibe abgehalten hat, mit der rechten Hand starck nieder an die Erde, daß das hinterste der Kolbe recht an der äußersten Spitze des rechten Fußes, und der Lauf ganz gerade in die Höhe zu stehen komme; behält das Gewehr mit der rechten vollen Faust oben umfasset, und das Gelencke derselben, wie bey dem vorigen Griff, etwas auswärts gedrehet; läßt dabey den rechten Ellbogen sincken, wie er von selbst fällt, und zugleich die lincke Hand flach hinter den Degen herunter fallen.

NB. Bey diesen Griffen muß der Leib immer in unveränderter und gerader Positur bleiben.

No. 52.
Niederlegt
das Ge-
wehr!
4. Tempo.

1) Man drehet sich auf dem lincken Absatz mit dem Oberleib etwas rechts herum, daß die Spitze gedachten Fußes gerade voraus stehe; hebet

**Commando-
Wörter.**

hebet dabey den rechten Fuß ein wenig von der Erde, wendet die Spitze desselben gegen die rechte Seite, setzet ihn also, und zwar in etwas weiterer Distance als vorher, ganz hurtig wieder nieder, und zugleich die äußerste Fläche der Kolbe dichte an, und mitten vor besagten rechten Fuß, daß das Schloß hinten hinaus stehe, und hält den Lauf in ganz gerader Linie wie zuvor.

2) Beuget man den Leib hurtig vorwärts nieder, indem der lincke Fuß mit gebogenen Knie einen starcken Schritt, jedoch nicht weiter vor die Linie hinaus gesetzt wird, als daß das rechte Knie steif bleiben könne, und der rechte Fuß hinten nicht von der Erde gehoben werden dürfe; behält dabey die Brust voraus, und das Gesichte rechts gewendet; leget das Gewehr mit der rechten Hand gerade voraus nieder, daß das Schloß oben bleibe, indem man die Kolbe gegen den rechten Fuß fest ansetzet, und die rechte Hand um den Lauf, bis dichte unter das 3te Mütterchen (wo nemlich deren 4. am Gewehr sind) herunter gehen läßt, daß solchergestalt der rechte Arm in ganz gerader Linie niedergestreckt, und die rechte Hand mit dem Ballen des lincken Fußes gerade seyn könne, und läßt die lincke flache Hand außserhalb dem lincken Beine, längst der Wade, ungezwungen herunter hangen.

3) Richtet man sich hurtig wieder in die Höhe; setzet den lincken Fuß, in voriger Distance vom rechten, zurück auf die Linie; bleibet mit geradem Leibe etwas rechts gewendet, und mit beyden Füßen eben also stehen, wie man sie

Commando- bey dem 1sten Tempo gedrehet hat, und läßt die
Wörter. rechte Hand auf der Patronentasche, die lincke
 aber hinter dem Degen ungezwungen herunter
 hängen.

4) Drehet man sich auf dem lincken Absatz
 mit dem Oberleib wieder lincks herum, daß die
 Fronte gerade voraus, und die Spitze gedach-
 ten Fußes wieder seitwärts komme; hebet da-
 bey den rechten Fuß ein wenig von der Erde,
 setzet ihn mit herumgewendeter Spitze inner-
 halb der Kolbe, und ohne dieselbe zu berühren,
 in gehöriger Distanz neben den lincken hurtig
 wieder nieder, und stehet mit dem Leibe ganz ge-
 rade.

NB. Bey dieser und nächstfolgender Numer
 ist hauptsächlich zu beobachten, daß
 das Niederbeugen und in die Höhe
 richten ganz hurtig geschehen, und da-
 bey kein längerer Halt, als ordinaire
 gemachet werden müsse.

No. 53.

**Aufhebt
 das Ge-
 wehr!**

4. Tempo.

1) Man drehet sich auf dem lincken Absatz
 mit dem Oberleib etwas rechts herum, daß die
 Spitze gedachten Fußes gerade voraus stehe;
 hebt dabey den rechten Fuß ein wenig von der
 Erde, wendet die Spitze desselben gegen die rech-
 te Seite, und setzet solchen ganz dichte und mit-
 ten hinter die Kolbe hurtig wieder nieder.

2) Beuget man, wie bey dem Niederlegen, den
 Leib hurtig vorwärts nieder, indem der lincke
 Fuß mit gebogenen Knie, eben als bey No. 52.
 im 2ten Tempo, einen starcken Schritt, jedoch
 nicht weiter vor die Linie herausgesetzt wird,
 als daß das rechte Knie steif bleiben könne, und
 der

Commando-
Wörter.

Der rechte Fuß hinten nicht von der Erde gehoben werden dürfe; behält dabey die Brust voraus, und das Gesicht rechts gewendet; umfaßt mit der rechten Hand, und gerade niedergestrecktem Arm, den Lauf des Gewehrs unter dem 2ten Mütterchen, und also eben daselbst, wo man es bey dem Niederlegen im 2ten Tempo gehalten, und läßt die lincke flache Hand außershalb dem lincken Beine, längst der Wade ungedrungen herunter hangen.

3) Erhebt man sich ganz hurtig mit dem Gewehr, läßt im Aufheben die rechte geschlossene Hand um den Lauf, bis an das Ende des Schafts, wieder in die Höhe gehen; hält mit selbiger das Gewehr ganz gerade, und die Fläche der Kolbe mitten vor dem rechten Fuß; Setzt zugleich den lincken Fuß, in voriger Distance vom rechten, zurück auf die Linie, läßt die lincke Hand hinter dem Degen herunter hangen, und bleibet also mit geradem Leibe etwas rechts gewendet stehen, wie bey No. 52. im 1sten Tempo.

4) Drehet man sich auf dem lincken Absatz mit dem Oberleib wieder links herum, daß die Fronte gerade voraus, und die Spitze gedachten Fußes wieder seitwärts komme; hebet dabey den rechten Fuß ein wenig von der Erde, setzet ihn mit herumgewendeter Spitze, in gehöriger Distance neben den lincken ganz hurtig wieder nieder; drehet zugleich das Gewehr um, daß das Schloß gegen die rechte Seite hinaus stehe, setzet das hinterste Ende der Kolbe an die außerserste Spitze des rechten Fußes, und stehet übrigens, wie bey No. 51. im 5ten Tempo an-
gewiesen.

1) Man

Commando-
Wörter.

No. 54.
Schultert
das Ge-
wehr!
5. Tempo.

1) Man bringet das Gewehr mit der rechten Hand, und ausgestrecktem Arm, den Daumen aufwärts haltend, gerade und mitten vor sich, daß das Schloß voraus stehe; umfasset es zugleich mit der linken vollen Faust dichte über der Pfannensfeder, strecket den linken Arm gleichfalls aus, und hält also das Gewehr oben und unten gleich weit, und so viel es ungezwungen geschehen kann, wohl vom Leibe ab.

No. 55.
Das Ge-
wehr hoch!
2. Tempo.

2) 3) 4) und 5) Werden gemacht wie die 4. letzten Tempo bey No. 17.

No. 56.
Presentirt
das Ge-
wehr!
2. Tempo.

1) und 2) Werden gemacht wie No. 2. und 3.

No. 57.
Verkehrt
schultert
das Ge-
wehr!
4. Tempo.

1) und 2) Werden gemacht wie No. 27.

1) Man bringet das Gewehr mit der linken Hand, in derselben geraden Linie, als man es zuvor gehalten, etwas gegen die rechte Seite, soweit es ungezwungen geschehen kann; fasset es zugleich mit der rechten verkehrten Hand recht in der Mitte des Laufs an, das der Daume unterwärts gegen den linken stehe.

2) Wendet man das Gewehr mit der rechten Hand sehr geschwinde herum, daß die Mündung nahe an der rechten Seite rückwärts hinter, die Kolbe vorwärts in die Höhe, und das Schloß aussen komme, und bringet es gerade

Commando-
Wörter.

gerade vor sich hoch; schlägt, sobald es umgedrehet, mit der lincken Hand unten bey der Mündung am Ende des Schafts starck an das Gewehr, daß der Daume auswärts liege; hält es mit beyden ausgestreckten Armen mitten vor dem Gesichte, daß der Daume rechter Hand gleich hoch mit den Augen seye; und tritt zugleich mit dem rechten Fuß und steifen Knien geschwind und starck hervor, in behöriger Distance neben den lincken.

NB. Die Wendung mit dem Gewehr muß sehr geschwinde, auch der Tritt und Schlag zugleich geschehen.

3) Legt man das Gewehr geschwind und starck mitten an die lincke Schulter, daß die rechte zugeschlossene Hand vor besagter Schulter, das Unterste der lincken mit dem Untersten des Gehänges gleich, und nahe am Leib komme, auch das Gewehr in Reihen und Gliedern ganz gerade liege; und beuget beyde Ellbogen, soweit es ungezwungen geschehen kann, in die Höhe.

NB. Der Kopf muß hiebey im geringsten nicht bewegt werden.

4) Läßt man beyde Ellbogen hurtig am Leibe herunter sincken, ziehet den lincken etwas zurück, und hält ihn fest angeschlossen; läßt zugleich die rechte Hand ungezwungen an die Seite herunter fallen, daß die innerste Fläche gerade auf der Patronentasche zu liegen komme; und behält dabey des Gewehr, wie beym 3ten Tempo, unverändert an der Schulter.

Commando-
Wörter.

No. 58.
Presentirt
Das Ge-
wehr!
4. Tempo.

1) Man ziehet mit der lincken Hand das Gewehr, in derselben Linie als es auf der Schulter gelegen, hurtig und gerade vor sich aus, so weit der lincke Arm ungezwungen gestreckt werden kann; umfasset solches zugleich mit der rechten vollen Faust, durch einen starcken Schlag, oben mitten vor der Schulter, daß der Daume unten längst dem Schaft liege, und beuget den rechten Ellbogen etwas in die Höhe.

2) Bringet man das Gewehr mit beyden Händen mitten vor sich hoch, daß der Daume rechter Hand aufwärts am Schaft, und gleich hoch mit den Augen komme, und hält beyde Arme wohl ausgestreckt, so viel es ungezwungen geschehen kann.

3) Läßt man das Gewehr mit der rechten Hand, in derselben Linie als es zuvor gewesen, so weit herunter sincken, daß man durch den Bügel sehen könne, und fasset es mit der lincken verkehrten Hand unter dem Schloß an, daß der kleine Finger an der Pfannenfeder, und beyde Daumen längst dem Schaft gegen einander zu liegen kommen.

NB. Der Leib muß hiebey immer in unveränderter gerader Positur bleiben.

4) Wendet man mit der lincken Hand das Gewehr sehr geschwinde herum, daß die Mündung nahe an der rechten Seite rückwärts in die Höhe, die Kolbe vorwärts wieder hinunter, und der Lauf gegen das Gesicht komme; fasset solches, sobald es umgedrehet ist, mit der rechten Hand unter dem Hahn, hält es mit beyden Händen, und am Leibe geschlossenen Ellbogen,

in

**Commando-
Wörter.**

in ganz gerader Linie mitten vor dem Gesichte, wohl von sich ab, so, daß der Hahn mit dem Gehänge gleich stehe; setzet zugleich den rechten Fuß zurück, daß der rechte Absatz dichte hinter den lincken komme; behält beyde Knie steif, die rechte Schulter vor, und den Kopf und Leib gerade.

NB. Das Gewehr muß bey diesem letztern Tempo, so wohl oben mit der Mündung, als unten mit der Kolbe im ganzen Gliede gerade gehalten werden.

No. 59.

**Das Ge-
wehr hoch!**

1. Tempo.

1) Man bringet das Gewehr mit der rechten Hand mitten vor dem Gesichte in ganz gerader Linie in die Höhe, daß die Pfanne gleich hoch mit der Schulter komme; hält den rechten Arm ausgestreckt, doch daß die lincke Schulter nicht zurück gezogen werde; läßt zugleich die lincke Hand hurtig und ungezwungen an die Seite, hinter den Degen flach herunter fallen, und tritt mit dem rechten Fuß hurtig und starck hervor, in gehöriger Distance neben den lincken.

No. 60.

**Schultert
das Ge-
wehr!**

3. Tempo.

1) Drehet man das Gewehr mit der rechten Hand um, daß der Lauf aussen komme, und bringet es dabey etwas gegen die lincke Schulter; schlägt zugleich mit der lincken Hand hurtig unten an die Kolbe, daß der Daume über das runde Ende derselben, und die 4. Finger unter das Eisen kommen; hält beyde Arme ausgestreckt, das Gewehr weder höher noch niedriger, auch in derselben Linie als zuvor, den Lauf in Reihen und Gliedern ganz gerade.

2) und

Commando-
Wörter.

2) und 3) Werden gemacht wie die 2. letzten Tempo bey No. 17.

Art. 3.

Von den Grenadier-Handgriffen.

Wenn die Grenadiers in einem separirten Corps die Handgriffe machen sollen: So bleiben die ersten 16. Commando-Wörter so, wie sie im vorhergehenden 2ten Art. beschrieben sind, alsdann aber werden nachfolgende neune eingerücket.

No. 1.

Das Ge-
wehr über
die Schul-
ter.
5. Tempo.

1) und 2) Werden gemacht, wie die beyden ersten Tempo bey No. 17. im 2ten Art.

3) Fasset man mit der lincken Hand den Riemen des Gewehrs, daß der Daume einwärts komme, bringet solchen gegen die lincke Seite, und hält die Hand mit dem Gesicht in gleicher Höhe.

4) Bringet man mit der lincken Hand den Riemen geschwinde gegen die rechte Schulter, mit der rechten aber das Gewehr, so viel möglich, hinter den lincken Ellbogen; drehet an bey den Lauf des Gewehrs, soweit es sich thun läßt, gegen die lincke Seite, hält aber selbst gerade in die Höhe, und die lincke Hand so hoch, als man ungezwungen damit kommen kann.

5) Wirft man das Gewehr über den Kopf auf den Rücken, daß die Mündung hinter der rechten Schulter aufwärts, und die Kolbe nach der lincken Seite zu, unterwärts hange; läßt die

**Commando-
Wörter.**

die rechte Hand, sobald man das Gewehr über den Kopf gebracht, loß, und an der rechten Seite flach auf die Patrontasche fallen; Ziehet mit der linken Hand, indem das Gewehr im Fallen ist, den Riemen nach der linken Seite starck vor sich herunter, damit der oberste Ring des Riemens dichte oben an die rechte Schulter zu liegen komme, und läßt zugleich die lincke Hand flach hinter den Degen fallen.

NB. Sobald dieser letzte Griff gemachet werden soll, muß man mit der linken Hand die Mündung des Gewehrs etwas nach der rechten Seite ziehen, und beyde Hände so hoch heben, als es thunlich ist, damit man im Überwerfen die Mützen nicht vom Kopfe stosse: Auch muß dieser Griff so geschwinde, als es möglich, gemachet, und der Kopf und Leib dabey ganz gerade gehalten werden.

No. 2.
**Faßt die
Grenade!
3. Tempo.**

1) Man strecket die rechte Hand seitwärts aus, hält solche gleich hoch mit der Schulter, die Finger ausgestreckt, und das Innerste der flachen Hand unterwärts.

2) Schlägt man mit solcher flachen Hand und gestrecktem Arm hurtig und starck auf die Patrontasche, und fasset solchergestalt gleichsam die Grenade.

3) Bringet man den rechten Arm wieder in die Höhe wie zuvor, hält die Hand gleich hoch mit der Schulter, das Innerste aufwärts, und die Finger so gebogen, als wenn eine Grenade darinnen läge.

1) Man

**Commando-
Wörter.**

**No. 3.
Oeffnet
den
Brenner!
2. Tempo.**

1) Man bringet die rechte Hand an den Mund, beuget den Ellbogen gleich hoch mit der Schulter, und beißt das Papier so ab, daß der Zünder ganz frey seye.

2) Strecket man den rechten Arm wieder seitwärts aus, und hält die Hand wie zuvor, gleich hoch mit der Schulter.

**No. 4.
Faßt die
Lunte!
2. Tempo.**

1) Man schlägt mit der lincken flachen Hand an den Luntenberberger, ergreift die Lunte mit dem Daumen und Zeigefinger, daß das gewundene Ende über der Hand liege, und beuget dabey den Ellbogen gleich hoch mit der Hand.

2) Bringet man die lincke Hand mit der Lunte ungefähr eine Spanne lang gerade gegen den Mund über, und hält den Ellbogen gleich hoch mit der Schulter, das Innerste der Hand unterwärts.

**No. 5.
Bläst die
Lunte ab!
2. Tempo.**

1) Man bringet die lincke Hand mit der Lunte vor den Mund, und behält den Ellbogen wie zuvor.

2) Bläst man starck und kurz, jedoch ohne Bewegung des Kopfs, an die Lunte; läßt dabey die lincke Hand wieder eine Spanne lang vom Munde abgehen, und behält den Ellbogen wie zuvor.

**No. 6.
Zündt die
Grenade
an!
1. Tempo.**

1) Man drehet sich auf dem lincken Absatz mit einer Viertelwendung rechts herum, setzet den rechten Fuß in gehöriger Distanz zurück, daß der rechte Absatz gerade hinter den lincken

**Commando-
Wörter.**

komme, behält das lincke Knie steif, das rechte aber ein wenig gebogen; hält die rechte Hand mit der Grenade niedergestreckt; zündet diese an; beuget dabey den Oberleib etwas vorüber, und siehet nach der Grenade.

No. 7.

**Werft die
Grenade!
2. Tempo.**

1) Man wirft die Grenade von unten so weit und hoch als es möglich, vor sich heraus, drehet sich anbey auf dem lincken Absatz wieder lincks herum, sezet den rechten Fuß einen halben Schritt vor den lincken aus, und läßt die lincke Hand an die Seite herunter fallen.

NB. Sobald die Grenade geworfen ist, muß die rechte Hand nicht höher als die Schulter gehalten werden.

2) Trit man mit dem rechten Fuß hurtig wieder zurück in behrlicher Distanz neben den lincken, läßt die rechte flache Hand auf die Patrontasche fallen, und bringet die lincke mit der Lunte eine Spanne lang gerade gegen dem Mund über, den Ellbogen gleich hoch mit der Schulter haltend.

No. 8.

**Die Lunte
an ihren
Ort!
2. Tempo.**

1) Man schlägt mit beyden flachen Händen starck an den Luntenerberger, daß die lincke oben, und die rechte dicht darunter komme; hält beyde Ellbogen etwas in die Höhe, und verbirgt die Lunte.

2) Ziehet man beyde Ellbogen an den Leib, und läßt die Hände an beyde Seiten flach herunter, die rechte auf die Patrontasche, und die lincke hinter den Degen fallen.

1) Man

Commando-
Wörter.

No. 9.
Schultert
das Ge-
wehr!
5. Tempo.

1) Man ergreift mit der rechten Hand, durch einen starcken Schlag, den Riemen des Gewehrs vor der Brust, daß der Daume unten komme, ziehet damit den Riemen etwas in die Höhe, und die Kolbe unten vorwärts, und beuget dabey den Ellbogen gleich hoch mit der Hand; stecket zugleich die lincke Hand zwischen dem Gewehr und der Lende durch, und fasset damit das Gewehr von innen also an, daß die Hand unten, der Daume am Schaft gegen den Bügel zu, die 4. übrige Finger aber aussen am Lauf gestreckt, und mit der Spitze an dem Pfannendeckel liegen; hält den lincken Arm am Leibe gerade an der Seite herunter, und an demselben das Gewehr schreeg hinauf, daß die Kolbe unten nahe an den Leib ganz gerade voraus, der Lauf aber über den Ellbogen, dicht neben der lincken Schulter oben hinaus stehe.

2) Bringet man mit der lincken Hand das Gewehr, und mit der rechten den Riemen ganz geschwinde über dem Kopf hervor, behält die lincke über der Pfannensfeder am Gewehr, und den Daumen daran aufwärts; läßt den Riemen, sobald das Gewehr über den Kopf gebracht ist, fallen, umfasset solches mit der rechten Hand, und ebenfalls aufwärts gerichteten Daumen dicht unter dem Hahn, und hält es solchergestalt mit beyden Händen, und ungewungen ausgestreckten Armen, mitten vor dem Gesichte in ganz gerader Linie, das Schloß auswärts, und die Pfanne in gleicher Höhe mit der Schulter.

NB. Das

Commando-
Wörter.

NB. Das Gewehr muß ganz hoch genommen werden im Hervorziehen, damit man die Mühe nicht vom Kopfe reisse.

3) 4) und 5) Werden gemacht wie die 3. letzten Tempo bey No. 17. im 2ten Art.

Und hierauf werden die Handgriffe von No. 18. bis zu Ende des 2ten Art. vorbeschriebes nermassen continuiret.

Art. 4.

Von den Handgriffen der Zimmerleute mit den Aexten.

(No. 1.)

Wie der Zimmermann en Parade stehen soll.

Sann der Zimmermann en Parade stehet; so hat er das Gewehr über der rechten Schulter gehängt, wie in den Grenadier-Handgriffen bey No. 1. angewiesen; seine Axt trägt er auf der linken Schulter, daß die Schneide hinten auf dem Rücken herunter hange, der Stiel aber, welchen er mit der linken vollen Faust, ungefähr einer guten Querhand breit über dem Ende umfasset hat, vorne gerade von der Schulter ab herunter, nahe am Leibe gehalten werde, der lincke Ellbogen dabey fest am Leibe geschlossen seye, und der rechte Arm gerade an der Seite herunter, auch die Hand auf der Patrontasche liege.

(No. 2.)

Wie der Zimmermann seine Axt scharf, oder mit der Schneide aufwärts tragen soll.

Dieses geschiehet mit 2. Tempo.

1) Man umfasset mit der rechten Hand den Stiel der Axt dichte unter der linken, schiebet denselben mit der linken Hand

M

soweit

soweit in die Höhe, daß ungefähr die Mitte vor die Schulter komme, drehet ihn zugleich damit, und durch Hülfe der rechten Hand, rechts herum, daß die Schneide der Art hinten aufwärts stehe; beuget dabey beyde Ellbogen gleich hoch und wohl vom Leibe ab, und hält die Art in derselben Linie an der Schulter, als der Soldat das Gewehr.

2) Ziehet man beyde Ellbogen wieder an den Leib; hält mit der linken Hand die Art, wie man sie bey dem 1sten Tempo genommen, daß die Mitte des Stiels an der Schulter bleibe, und läßt zugleich die rechte Hand ungezwungen auf die Pastrontasche herunter fallen.

Auf vorbeschriebene Art muß der Zimmermann seine Art scharf nehmen, so oft als das Gewehr presentiret, oder mit Trommelschlag marchiret, und March commandiret wird; wie er denn auch in wählenden Handgriffen die Schneide seiner Art beständig aufwärts trägt, dabey ganz stille stehet, und sonst nichts mitmachet: Wenn aber die Handgriffe geendiget sind, oder nach geschehenen March, Halt! commandiret, oder nach dem presentirten Gewehr wieder geschultert wird, wendet er die Schneide der Art wieder unterwärts, wie hiernächst bey No. 3. zu sehen ist.

(No. 3.)

Wie der Zimmermann, wenn er die Art scharf getragen, die Schneide wieder unterwärts wenden soll.

Dieses geschieht ebenfalls mit 2. Tempo.

1) Man fasset mit der rechten Hand den Stiel der Art dichte unter der linken an, beuget dabey beyde Ellbogen gleich hoch und wohl vom Leibe ab, und drehet mit der linken Hand, durch Hülfe der rechten, den Stiel links herum, daß die Schneide unterwärts komme.

2) Ziehet man beyde Ellbogen an den Leib, mit der linken Hand aber den Stiel soweit herunter, daß die Art dichte hinter

ter der Schulter zu liegen komme, und läßt zugleich die rechte Hand ungezwungen auf die Patronentasche herunter fallen.

NB. Wenn der Zimmermann dieses machen soll, indem der Musquetier das Gewehr mit 3. Tempo scharf, oder mit 4. Tempo verkehrt schultert, so muß er, so lange der Musquetier beym Scharfschultern das 1ste, und beym Verkehrtschultern die 2. ersten Tempo machet, stille stehen, damit er bey den letztern beyden Tempo zugleich kommen könne.

(No. 4.)

Wie der Zimmermann seine Axt hoch nehmen soll.

Dieses geschieht mit 2. Tempo.

- 1) Wird gemacht wie das 1ste Tempo bey No. 2.
- 2) Bringet man die Axt mit beyden Händen mitten vor dem Gesichte hoch, daß die Schneide voraus stehe; läßt im Hochnehmen die lincke Hand eine Viertelle am Stiel in die Höhe gehen, hält beyde Arme gestreckt, und die Axt in gerader Linie vor sich.

Solchergestalt nimmt der Zimmermann seine Axt hoch, wenn er die Musterung passiren soll, und sein Mahne gerufen wird; wie er denn auch, wenn die Handgriffe gemacht werden sollen, und der erste Wirbel schlägt, seine Axt zwar auf eben diese Art, jedoch mit 3. Tempo hoch nehmen muß, nemlich mit dem 1sten Tempo machet er rechts- oder lincksum, und sodann die 2. übrigen Tempo, wie sie hier beschrieben sind.

(No. 5.)

Wie der Zimmermann seine Axt, wenn er sie hoch gehalten, wieder auf die Schulter legen soll.

Dieses geschieht ebenfalls mit 2. Tempo.

- 1) Man leget den Stiel der Axt ohngefähr daselbst, wo

die Mitte ist, mit beyden Händen, indem die lincke bis an die rechte wieder herunter gehet, auf die lincke Schulter; drehet zugleich mit der rechten Hand, und durch Hülfe der lincken, den Stiel lincks herum, daß die Schneide der Art unterwärts komme, und beuget dabey beyde Ellbogen wohl vom Leibe ab.

NB. Weil der Zimmermann währenden Handgriffen die Art scharf tragen soll; so muß er, wenn vor den Handgriffen der 3te Wirbel schlägt, wobey er seine Art wieder auf die Schulter legt, wenn er die Wendung vorher gemacht hat, bey diesem Tempo die Schneide nicht unterwärts drehen, sondern oben behalten, das übrige aber eben so machen, wie hier vorgeschrieben ist.

2) Wird gemacht wie das 2te Tempo bey No. 3.

NB. Wenn aber die Schneide der Art aufwärts bleiben soll; so muß der Stiel nicht herunter gezogen, sondern dieses Tempo gemacht werden, wie das 2te Tempo bey No. 2.

(No. 6.)

Wie der Zimmermann sein Gewehr über die Art hängen soll.

Obgleich, wie vorgedacht, der Zimmermann währenden Handgriffen ganz stille stehet, und nichts mitmachtet; so muß er doch sonst, so oft das Gewehr niedergeleget wird, sein Gewehr über die Art hängen, und zwar also: Wenn das Gewehr beym Fuß gesezet wird, nimmt er bey dem 5ten und letzten Tempo seine Art von der Schulter, sezt das Eisen vor sich nieder auf die Erde, daß die Fläche auswärts und die Schneide gegen die lincke Seite stehe, und lehnet den Stiel an sein Schurkfell. Wird sodann das Gewehr niedergeleget: So nimmt er, so geschwind als möglich, sein Gewehr von der Schulter herunter, sezet die Art mit der rechten

rechten Hand an seiner rechten Seite mitten auf die Linie, daß die Schneide gegen seinen rechten Fuß zu stehe, hält den Stiel gerade in die Höhe, und hänget über das Ende desselben mit der linken Hand den Riemen des Gewehrs, daß die Kolbe hinten auf der Erden liege, der Lauf vorne hinaus in die Höhe, und an der innern Seite des Stiels, wo die Axt hinaus stehet, im ganzen Gliede gerade hange; und sobald er fertig ist, stehet er ganz stille, und läßt beyde Arme am Leibe herunter hängen. Dieses alles macht er ohne einiges Tempo, und so geschwind als möglich ist, damit er sodann, wann aus dem Gewehr marchiret werden soll, mit den andern sich zugleich lincksumfehren und hinten hinaus marchiren könne. Wird nachher wieder zum Gewehr marchiret: So ergreift er, sobald als commandiret wird: **Aufhebt das Gewehr!** mit der rechten Hand die Axt, und mit der linken das Gewehr, setzet die Axt hurtig vor sich, und lehnet den Stiel an sein Schurzfell, wie oben erwähnet, hänget alsdann mit beyden Händen sein Gewehr geschwinde und ohne Tempo über die Schulter, wie in den Grenadier-Handgriffen bey No. 1. angewiesen; läßt darauf beyde Arme am Leibe herunter hängen, und stehet ganz stille, bis commandiret wird: **Schultert das Gewehr!** da er seine Axt bey dem ersten Tempo hurtig wieder auf die Schulter leget, und damit stehet, wie oben zum Anfang erwähnet worden.

(No. 7.)

Wie der Zimmermann mit der Axt an der Schulter die halbe Wendung mit 3. Tempo machen soll.

1) Man setzet den rechten Fuß etwas näher an den linken.

2) Machet man auf dem linken Absatz die Wendung, und behält beyde Füße wie beym ersten Tempo.

3) Setzet man den rechten Fuß in behöriger Distance wieder vom linken ab.

NB. Diese Wendung gebraucht der Zimmermann, wenn er die Axt auf der Schulter hat, und mit geschlossenen Reihen in 3. Tempo Rechtsumkehrt gemacht wird.

Commando-
Wörter.

Art. 5.

Von den Extra-Handgriffen mit Gewehr.

Welche in Unserer, oder der Generalität Gegenwart nicht gemacht, jedoch sonst bey verschiedenen Vorfällen gebrauchet werden.

Dieses geschieht allezeit von geschultertem Gewehr, und zwar also:

No. 1.
Berdeckt
das Ge-
wehr!
4. Tempo.

1) und 2) werden gemacht wie die 2. ersten Tempo bey No. 51. im 2ten Art.

3) Bringet man das Gewehr mit beyden Händen hurtig unter den linken Arm, daß der Lauf gegen die Erde, die Mündung vorne schreeg herunter, und die Kolbe hinter der linken Schulter aufwärts komme; läßt anbey die lincke Hand bis an das letzte Mütterchen gehen, und hält die rechte unter dem linken Arm am Gewehr, soweit man damit ungezwungen kommen kann.

4) Läßt man die rechte Hand hurtig flach auf die Patronentasche herunter fallen, und drückt zugleich mit dem linken Arm das Gewehr fest an den Leib, daß das Schloß bedecket sey.

NB. Die

Commando-
Wörter

NB. Die Gewehre müssen in egaler Linie im ganzen Gliede gehalten werden.

No. 2.
Schultert
das Ge-
wehr!
4. Tempo.

1) Man ziehet das Gewehr mit der linken Hand, so weit der Arm ungezwungen reicht, in derselben Linie wie man es vorher gehalten, vor sich heraus, und bringet zugleich die rechte Hand hinter dem Hahn an das Gewehr, so weit man damit ohne Bewegung des Leibes kommen kann.

2) Bringet man das Gewehr durch Hülfe der linken Hand, und indem man es mit der rechten sogleich unter dem Hahn umfasset, vor der linken Schulter hoch, das der Lauf voraus stehe, schläget zugleich mit der linken Hand hurtig unten an die Kolbe, daß der Daume über das runde Ende derselben, und die 4. Finger unter das Eisen kommen; und hält also das Gewehr mit beyden ungezwungen ausgestreckten Armen in ganz gerader Linie, und die Pfanne in gleicher Höhe mit der Schulter.

3) und 4) Werden gemacht wie die 2. letzten Tempo bey No. 17. im 2ten Art.

No. 3.
Das Ge-
wehr hoch!
2. Tempo.

1) und 2) Werden gemacht wie No. 26. im 2ten Art.

No. 4.
Presentirt
das Ge-
wehr!
2. Tempo.

1) und 2) Werden gemacht wie No. 27. im 2ten Art.

Commando-
Wörter.

No. 5.

Tragt das
Gewehr
zur Leiche!
4. Tempo.

1) Man bringet das Gewehr mit der lincken Hand, in derselben geraden Linie, als man es zuvor gehalten hat, etwas gegen die rechte Seite, so weit es ungezwungen geschehen kann; fasset es zugleich mit der rechten verkehrten Hand über der lincken, und zwar nicht höher an, als daß der Daume dicke über dem letzten Mütterchen unterwärts gegen den lincken zu liegen komme.

2) Wendet man das Gewehr mit der rechten Hand sehr geschwinde herum, daß die Mündung nahe an der rechten Seite rückwärts hinter, die Kolbe vorwärts in die Höhe, und der Lauf aussen komme, und bringet es gerade vor sich; umfasset, sobald es umgedrehet ist, mit der lincken Hand die Dämmung, daß der Daume aufwärts liege; hält es mit beyden ausgestreckten Armen mitten vor dem Leib in gerader Linie, den lincken Daumen gleich hoch mit den Augen, und tritt zugleich mit dem rechten Fuß und steifen Knien geschwind und starck hervor in behöriger Distanze neben den lincken.

NB. Die Wendung mit dem Gewehr muß sehr geschwinde, und der Tritt und Schlag zugleich geschehen.

3) Bringet man das Gewehr mit beyden Händen hurtig unter den lincken Arm, und läffet es soweit durch die rechte Hand gehen, daß die Pfannensfeder recht an der lincken Brust, die Mündung hinten aus, und schreeg hinunter, die Kolbe vorne mit dem Kopfe in gleicher Höhe, und der Lauf unterwärts gegen die Erde stehe,
und

**Commando-
Wörter.**

und drücket dabey das Gewehr mit dem lincken Arm fest an den Leib.

4) Umfasset man mit der rechten Hand geschwinde den Lauf des Gewehrs hinten auf dem Rücken, daß die Hand mit dem Gehänge gleich, und der Daume oben liege, und behält das Gewehr unverändert als beym 3ten Tempo, anch, so viel möglich, gerade an der lincken Seite.

No. 6.

**Presentirt
das Ge-
wehr!**

4. Tempo.

1) Man ziehet mit der lincken Hand, so weit der Arm ungezwungen reicht, das Gewehr unter dem Arm schreeg vorwärts heraus, daß die Kolbe mit dem Kopfe in gleicher Höhe bleibe, und umfasset zugleich unter dem lincken Arm den Lauf mit der rechten Hand, soweit man ungezwungen damit zurücke reichen kann.

2) Bringet man das Gewehr mit beyden Händen, und ausgestreckten Armen, in gerader Linie mitten vor den Leib, daß der Lauf auswärts, die Mündung unterwärts gegen die Erde, und der lincke Daume mit den Augen in gleicher Höhe komme.

3. Fasset man das Gewehr mit der lincken verkehrten Hand unter dem Schlosse an, daß der kleine Finger an der Pfannensfeder, und beyde Daumen längst dem Schaft zu liegen kommen, das Gewehr aber bleibt unverändert als beym 2ten Tempo.

4) Wendet man mit der lincken Hand das Gewehr sehr geschwinde herum, daß die Mündung nahe an der rechten Seite rückwärts in die Höhe, die Kolbe vorwärts wieder hinunter,

M 5 und

Commando-
Wörter.

und der Lauf gegen das Gesichte komme; fasset solches, sobald es umgedrehet ist, mit der rechten Hand unter dem Hahn; hält es mit beyden Händen, und am Leibe geschlossenen Ellbogen, in ganz gerader Linie mitten vor dem Gesichte, wohl von sich ab, so, daß der Hahn mit dem Gehänge gleich komme; setzet zugleich den rechten Fuß zurück, daß der rechte Absatz dichte hinter den lincken komme, behält beyde Knie steif, die rechte Schulter vor, und den Kopf und Leib gerade.

NB. Das Gewehr muß bey diesem letztern Tempo, so wohl oben mit der Mündung, als unten mit der Kolbe, im ganzen Gliede gerade gehalten werden.

No. 7.
Das Ge-
wehr hoch!
1. Tempo.

1) Wird gemacht wie No. 59. im 2ten Art.

No. 8.
Schultert
das Ge-
wehr!
3. Tempo.

1) 2) und 3) Werden gemacht wie No. 60. im 2ten Art.

No. 9.
Das Ge-
wehr hoch!
2. Tempo.

1) und 2) Werden gemacht wie No. 26. im 2ten Art.

No. 10.
Das Ge-
wehr im
Arm!
2. Tempo.

1) Wird gemacht wie das 1ste Tempo bey No. 27. im 2ten Art.

2) Ziehet man das Gewehr hurtig vor sich herunter an den Leib, so weit der rechte Arm unter

**Commando-
Wörter.**

unterwärts gestreckt werden kann, daß das Schloß aussen bleibe; läßt die rechte Hand bis an die Dünnung sinken; umfasset mit den 4. Fingern lincker Hand den Hahn, und hält also das Gewehr mit beyden Händen fest am Leibe, daß die lincke mit dem Gehänge gleich, die Kolbe unten flach, und der Lauf recht zwischen dem Gelencke des lincken Arms und der Schulter oben hinaus stehe.

NB. Im March wird die rechte Hand unvermerckt über die lincke gelegt, und sobald man stille stehet, gleich wieder die Dünnung damit umfasset.

No. 11.

**Das Ge-
wehr hoch!
1. Tempo.**

1) Man bringet mit der rechten Hand das Gewehr geschwinde vor sich hoch, indem man den Lauf mit dem lincken Arm unvermerckt etwas in die Höhe stößt, damit der Griff desto hurtiger geschehen könne; läßt die lincke Hand sogleich hinter den Degen flach herunter fallen, und hält das Gewehr mit der rechten Hand und ausgestrecktem Arm, doch daß die lincke Schulter nicht zurück gezogen werde, mitten vor dem Gesicht in gerader Linie, und die Pfanne gleich hoch mit der Schulter.

No. 12.

**Schultert
das Ge-
wehr!**

3. Tempo.

1) 2) und 3) Werden gemacht wie No. 60. im 2ten Art.

No. 13.

**Das Ge-
wehr beym
Fuß!**

5. Tempo.

1) 2) 3) 4) und 5) Werden gemacht wie No. 51. im 2ten Art.

1) Man

Commando-
Wörter.

No. 14.

Das Ge-
wehr im
lincken
Arm!

4. Tempo.

1) Man ziehet mit der rechten geschlossenen Hand das Gewehr in derselben Linie, als man es bey dem Fuß gehalten, in die Höhe, daß das Oberste bemeldter Hand mit den Augen gleich komme; umfasset es zugleich mit der lincken durch einen frischen Griff unter dem 3ten Mütterchen, (wo nemlich deren 4. an dem Gewehr sind) und hält es also, wie Art. 2. bey No. 51. im 4ten Tempo angewiesen.

2) Bringet man das Gewehr mit beyden Händen, wie man es bey dem 1sten Tempo angefasst, gegen die lincke Seite; hält solches gerade vor dem lincken Fuß, und so weit vom Leibe ab, als der rechte Arm, ohne Wendung oder Bewegung des Leibes, gestreckt werden kann, die rechte Hand in derselben Höhe als zuvor, das Gewehr in ganz gerader Linie, und das Schloß gegen die rechte Seite.

3) Setet man die Kolbe des Gewehrs in derselben Distance, als man es vorher vom Leibe abgehalten, vor dem lincken Fuß stark nieder auf die Erde; läßt die Mündung in den lincken Arm fallen; behält beyde Hände am Gewehr wo vorher, und die rechte dabey vollständig zugemacht; beuget den rechten Ellbogen mit der Hand in gleicher Höhe, und läßt den lincken an dem Leib liegen.

4) Läßt man die rechte Hand auf die Patrontasche fallen, und die lincke an dem Gewehr liegen, wo und wie man sie vorher gehalten hat.

1) Man

**Commando-
Wörter.**

**No. 15.
Das Ge-
wehr bey
Fuß!
4. Tempo.**

1) Man ergreift mit der rechten vollen Faust, durch einen starcken Schlag, das Gewehr oben am Ende des Schafts, daß der Lauf, so weit das Bajonet zu sitzen kommt, frey bleibe, und beuget dabey den rechten Ellbogen gleich hoch mit der Hand.

2) Bringet man das Gewehr, indem man es mit der lincken Hand unter dem 3ten Mützterchen (wo nemlich deren 4. an dem Gewehre sind) ebenfalls völlig wieder umfasset, mit beyden Händen vor dem lincken Fuß in gerader Linie so weit in die Höhe, daß das Oberste der rechten Hand mit den Augen gleich komme, und hält es also wie bey No. 14. im 2ten Tempo.

3) Bringet man das Gewehr mit beyden Händen an die rechte Seite, und hält es wie bey No. 14. dieses Artic. im 1sten Tempo.

4) Wird gemacht wie das 5te Tempo bey No. 51. im 2ten Art.

**No. 16.
Bajonet
am Lauf!**

Geschiehet ohne Tempo, und in möglichster Geschwindigkeit, indem man den Lauf des Gewehrs in den rechten Arm fallen läßt, das Bajonet mit der rechten Hand, und durch Hülfe der lincken, hurtig ausziehet und ajustiret, alsdann aber mit der rechten Hand das Gewehr oben wieder anfasset, und solches, wie vorher bey No. 15. im 4ten Tempo, bey dem Fuß hält.

**No. 17.
Das Ge-
wehr im
Arm!
4. Tempo.**

1) Wird gemacht wie das 1ste Tempo bey No. 14. in diesem Art.

2) Bringet man das Gewehr mit beyden Händen mitten vor sich, daß das Schloß vor-
aus

**Commando-
Wörter.** aus stehe, läßt dabey die lincke zugeschlossene Hand bis an die Pfannenfeder hinunter gehen; hält den Daumen rechter Hand aufwärts, und das Gewehr mit beyden ausgestreckten Armen oben und unten gleich weit, und so viel es ungezwungen geschehen kann, wohl vom Leibe ab.

3) Wird gemacht wie das 2te Tempo bey No. 54. im 2ten Art.

4) Wird gemacht wie das 2te Tempo bey No. 10. in diesem Art.

No. 18.

**Das Ge-
wehr beym
Fuß!
4. Tempo.** 1) Man bringet das Gewehr mit beyden Händen, und wohl vom Leibe ausgestreckten Armen, mitten vor sich hoch, indem man den Lauf mit dem lincken Arm unvermerckt etwas in die Höhe stößt, damit der Griff desto hurtiger geschehen könne, greift mit der lincken Hand dasselbe über dem Schlosse an, daß der kleine Finger an der Pfannenfeder zu liegen komme; hält das Gewehr in gerader Linie, das Schloß auswärts, und die Pfanne in gleicher Höhe mit der Schulter.

2) 3) und 4) werden gemacht wie die 3. letzten Tempo bey No. 51. im 2ten Art.

No. 19.
**Bajonet
an ihren
Ort!** Geschiehet ebenfalls ohne Tempo, und ganz geschwinde, indem man das Bajonet mit der rechten Hand, und durch Hülfe der lincken, hurtig abziehet und einstecket, und hierbey den Lauf in den rechten Arm fallen läßt, alsdann aber das Gewehr angewiesenermassen wieder beym Fuß hält.

**Commando-
Wörter.**

No. 20.

**Schultert
das Ge-
wehr!**

5. Tempo.

No. 21.

**Das Ge-
wehr hoch!**

2. Tempo.

No. 22.

**Das Ge-
wehr im
Arm!**

2. Tempo.

No. 23.

**Presentirt
das Ge-
wehr!**

3. Tempo.

1) 2) 3) 4) und 5) Werden gemacht wie
No. 54. im 2ten Art.

1) und 2) Werden gemacht wie No. 26.
im 2ten Art.

1) und 2) Werden gemacht wie No. 10.
in diesem Art.

Nachfolgende beyde Griffe gebrauchen die
Gefreyte, welche etwas anzumelden, mit
dem Gewehr im Arm verschicket werden, und
presentiren solches nach Anzeige No. 23.
in 3. Tempo, wenn sie vor diejenige Per-
son kommen, welcher sie etwas zu melden
haben; nach erhaltener Antwort und Abfer-
tigung aber, legen sie es, wie bey No. 24.
gezeiget ist, mit 1. Tempo wieder im Arm,
machen dabey wie gewöhnlich Rechtsum-
fehrt, und marchiren also wieder nach ihren
Posten.

1) Wird gemacht wie No. 11. in diesem
Art.

2) und 3) Werden gemacht wie No. 27.
im 2ten Art.

1) Man

Commando-
Wörter.

No. 24.

Das Ge-
wehr im
Arm!

1. Tempo.

1) Man leget das Gewehr mit beyden Hän-
den hurtig in den lincken Arm, und hält es
wie bey No. 10. dieses Art. im 2ten Tempo
angewiesen.

Art. 6.

Observations für die Tambours und Pfeiffer.

(No. 1.)

Wie der Tambour en Parade stehen soll.

Wenn der Tambour en Parade steht; so hat er sein
Spiel an der lincken Seite an dem kleinen Riemen
fest gehängt; hält beyde verkehrt an einander gelegte Trom-
melstöcke mit der rechten Hand an einem Ende, daß der
Daume unten, und mit der lincken am andern Ende, daß
der Daume oben liege, und stehet ganz stille.

(No. 2.)

Wie der Tambour die Trommel überhängen soll.

So oft ohne Trommelschlag abmarchiret wird, machet
der Tambour, sobald man March! commandiret, seine
Trommel geschwinde loß, hänget solche mit der lincken Hand
ohne Tempo über die lincke Schulter; hält mit ebendersel-
ben Hand den Riemen, und mit der rechten die Trommel-
stöcke. Wenn sodann wieder aufmarchiret wird, nimmit
er, sobald man Halt! commandiret, seine Trommel von
der

der Schulter wieder ohne Tempo herunter, hängen solche geschwinde an die lincke Seite fest, und stehet damit wie oben bey No. 1. erwähnt.

(No. 3.)

Wie der Tambour die Trommel niederlegen soll.

Obgleich der Tambour, wenn die Handgriffe gemacht werden, hinter der Fronte mit angehängter Trommel immer stille stehet, und ganz nichts mitmachet; so muß er doch sonst, wo er mit angehängtem Spiel im Gliede stehet, so oft als man das Gewehr bey dem Fuß setzen läßt, bey dem letzten Tempo, allemahl seine Trommelstöcke oben zwischen die Trommellinien fest stecken, damit er sodann, wann das Gewehr niederzulegen commandiret wird, seine Trommel in folgenden 4. Tempo jederzeit mit niederlegen könne.

1) Man fasset mit der rechten Hand den obersten, und mit der lincken den untersten Reif der Trommel an, machet selbige von dem kleinen Riemen, an welchem sie fest hängen, geschwinde los, und hält sie mit beyden niedergestreckten Armen gerade vor sich; drehet sich zugleich auf dem lincken Absatz mit dem Oberleib etwas rechts herum, daß die Spitze gedachten Fußes gerade voraus stehe; hebet dabey den rechten Fuß ein wenig von der Erde, wendet die Spitze desselben gerade gegen die rechte Seite, und setzet ihn also in voriger Distance ganz hurtig wieder nieder.

2) Trit man mit dem lincken Fuß einen Schritt vor die Linie heraus, beuget den Leib, welcher dabey völlig rechts gewendet wird, mit steifen Knien nieder, und leget die Trommel mit beyden Händen auf die Erde, daß das oberste Fell hinten hinaus, und der oberste Reif an der Spitze des rechten Fußes auf der Linie zu liegen komme.

3) Richtet man sich hurtig wieder in die Höhe; setzet den lincken Fuß, in behöriger Distance vom rechten, zurück auf die Linie, bleibet mit geradem Leibe etwas rechts gewendet, und

mit beyden Füßen eben also stehen, wie man sie beym 1sten Tempo gedrehet hat, und läßt beyde Hände ungezwungen an der Seite herunter hängen.

4) Drehet man sich auf dem lincken Absatz mit dem Oberleib wieder lincks herum, daß die Fronte gerade voraus, und die Spitze gedachten Fußes wieder seitwärts komme; hebet dabey den rechten Fuß ein wenig von der Erde, und setzet ihn mit herumgewendeter Spitze, in gehöriger Distance, neben den lincken hurtig wieder nieder.

Wird nun hierauf lincks umkehrt gemacht, und aus dem Gewehr marchiret: So verhält sich der Tambour dabey in allen Stücken, als das Glied, in welchem er stehet; wie er denn auch, wenn nachhero wieder zum Gewehr marchiret werden soll, solches ebenfalls beobachtet, und beym Aufheben des Gewehrs seine Trommel wieder aufhebt, wie hiernächst bey No. 4. beschrieben folget.

(No. 4.)

Wie der Tambour seine Trommel aufheben soll.

Dieses geschiehet mit folgenden 4. Tempo.

1) Man drehet sich auf dem lincken Absatz mit dem Oberleib rechts herum, daß die Spitze gedachten Fußes gerade voraus stehe; hebt dabey den rechten Fuß ein wenig von der Erde, wendet die Spitze desselben gegen die rechte Seite, und setzet solchen in voriger Distance hurtig wieder nieder.

2) Tritt man mit dem lincken Fuß einen Schritt vor die Linie heraus, beuget den Leib, welcher dabey völlig rechts gewendet wird, mit steifen Knien nieder, und ergreift die Trommel mit der rechten Hand am obersten und mit der lincken an untersten Reif.

3) Richtet man sich mit der Trommel hurtig in die Höhe, hält solche mit niedergestreckten Armen, wie man sie vorher angefaßt hat, gerade vor sich, setzet zugleich den lincken Fuß, in gehöriger Distance vom rechten, zurück auf die

die

die Linie, und bleibet also mit dem Leibe etwas rechts gewendet stehen, wie bey No. 3. im 1sten Tempo.

4) Drehet man sich auf dem lincken Absatz mit dem Oberleib wieder lincks herum, daß die Fronte gerade voraus, und die Spitze gedachten Fußes seitwärts komme; hebt dabey den rechten Fuß ein wenig von der Erde, und setzet ihn mit herumgewendeter Spitze, in gehöriger Distance, neben den lincken hurtig wieder nieder; hänget die Trommel geschwinde wieder an den kleinen Riemen fest; läßt beyde Hände an der Seite ungezwungen herunter hangen, und stehet ganz gerade.

Wann sodann das Gewehr wieder geschultert wird, ziehet der Tambour bey dem 1sten Tempo seine Trommelstöcke zwischen den Trommellinien heraus, und hält sie wie bey No. 1. erwähnet.

(No. 5.)

Wie der Tambour seine Wendungen machen soll.

§ Wenn mit einem Tempo rechts oder lincksum, oder rechts oder lincksumkehrt gemacht wird: So verhält sich der Tambour eben als der Musquetier, wie in den Handgriffen mit Gewehr, von No. 18. bis 25. angewiesen. Wann aber mit geschlossenen Reihen eine halbe Wendung in 3. Tempo gemachet werden soll: So verhält sich der Tambour, wie in den Zimmermanns Handgriffen bey No. 7. angezeigt worden.

Der Pfeiffer, wenn er seine Pfeiffe in Händen hat, hält selbige, so wohl im Stillstehen als auch im Marchiren, eben als der Tambour seine Trommelstöcke, wenn er en Parade stehet, wie oben bey No. 1. gemeldet worden; wie er denn auch in Ansehung der Wendungen sich in allen Stücken als der Tambour zu verhalten hat.

No. 6.

Wie die Tambours und Pfeiffer in Ansehung der, bey der Infanterie gebräuchlichen Schläge sich zu verhalten haben.

Ob zwar die Tambours sich in allerley frembden und in anderer Puissancen Diensten üblichen Schlägen exerciren können: So müssen sie doch vornemlich in denjenigen volls kommen unterrichtet seyn, welche bey Unserer Infanterie bishero gebräuchlich gewesen sind.

Damit aber auch hierinne durchgehends bey allen Infanterie - Regimentern eine genaue Egalité beobachtet werden möge: So sollen nachfolgende Schläge, als:

Die Reveille,

Der General - March,

Die Bergadderung,

Der March,

Der Feld-March, welcher geschlagen wird, wenn ein Bataillon marchiret, und abgeschlagen ist,

Der Todten - March,

Der Trop,

Der Apel,

Zum Gebeth,

Zur Arbeit,

Lerm,

Bey Execution,

Der Ausruf,

Der Abschlag,

Der Zapfenstreich,

item

item Der Grenadier - General - March,
 Die Grenadier - Bergadderung,
 Der Grenadier-March, welcher nicht allzulange-
 sam geschlagen werden muß,
 Der Grenadier-Trop, und
 Der Grenadier-Zapfenstreich

Eben so, als sie anjeko bey Unserer Leib-Garde zu Fuß und dem Grenadier-Corps geschlagen werden, den übrigen sämtlichen Infanterie-Regimentern zum Muster und Vorschrift gesetzet seyn, wornach sie sich auf das genaueste zu richten haben: Wie denn auch besagten beyden Garde-Regimentern eben sowenig als den übrigen zugelassen ist, nachhero das allergeringste daran zu verändern; sondern es müssen selbige eben so, als sie gegenwärtig aprobiret sind, beständig beybehalten werden. Diesemnächt haben auch die Tambours bey Schlagung des Infanterie-Marches annoch zu observiren, daß wo 2. oder mehrere Tambours zusammen marchiren, mehr nicht als einer von ihnen sothanen March vorschlagen, und die übrige insgesammt mit demselben nur in den letzteren Schlägen eintreffen müssen.

Gleichergestalt soll unter den Pfeiffern bey allen Infanterie-Regimentern, derjenige March, welcher anjeko bey Unserer Leib-Garde zu Fuß geblasen wird, introduciret und beständig beybehalten werden: Obgleich denenselben bey den übrigen Schlägen erlaubet ist, allerhand Stücke zu spielen, wann sie nur mit der Trommel richtig accordiren, und die ordonnirten Schläge dadurch nicht verändert werden.

N 3

Art.

Art. 7.

Von den Handgriffen der Unter-Officers
mit Kurzgewehr.

S. 1.

Sann die Unter-Officers ihr Kurzgewehr in Händen haben, müssen sie sowohl im Stillstehen, als auch wenn sie einige Griffe mitmachen sollen, alles dasjenige, was zu Anfang der Handgriffe mit Gewehr, nicht nur von der Positur eines Soldaten, sondern auch von den Griffen, Tempo und Wendungen überhaupt gesagt worden, auf das genaueste beobachten.

§. 2. Wann mit einem Bataillon, Compagnie, oder sonst die Handgriffe gemacht werden: So stehen die Unter-Officers hinter der Fronte ganz stille, und halten ihr Kurzgewehr beständig beym Fuß, so wie unten bey No. 4. im 2ten Tempo angewiesen wird. Bey allen andern Gelegenheiten aber haben zwar die Unter-Officers, welche hinter der Fronte stehen, das Kurzgewehr meistens ebenfalls beym Fuß; jedoch müssen sie die im 7ten §. angeführte Griffe, auch alle und jede Wendungen folgendergestalt mitmachen.

§. 3. Wenn rechts- oder lincksum, auch rechts- oder lincks- umkehrt, in gleichen rechts oder lincks die Reihen zuschliessen commandiret wird: So schultern die Unter-Officers hinter der Fronte allemahl ihr Kurzgewehr, wenn sie solches beym Fuß haben, in 4. Tempo, wie unten bey No. 1. und 2. angewiesen wird, und machen beym 1sten Tempo die Wendung mit, wie etwa commandiret worden.

§. 4. Ist nun rechts- oder lincksum, oder rechts- oder lincksumkehrt commandiret: So behalten sie ihr Kurzgewehr nicht länger an der linken Schulter, als bis wieder Herstellt commandiret wird; als dann sie dieses wieder in
4. Tem-

4. Tempo, wie unten bey No. 3. und 4. gezeigt wird, beym Fuß setzen, und beym 1sten Tempo die Wendung mitmachen, wie commandiret worden.

S. 5. Sind aber rechts oder links die Reihen geschlossen worden: So müssen die Unter-Officers ihr Kurzgewehr so lange an der linken Schulter behalten, bis solche wieder geöffnet sind, und sodann **Herstellt euch!** commandiret wird; da sie denn erst solches in beregten 4. Tempo beym Fuß setzen, und beym 1sten Tempo die Wendung machen, wie commandiret worden.

S. 6. Gleichgestalt schultern die Unter-Officers hinter der Fronte ihr Kurzgewehr, wenn sie sich zum March rangiren sollen, es mag solches mit geöffneten oder geschlossenen Reihen geschehen, setzen auf selbiges, wenn darauf **Herstellt euch!** commandiret wird, nicht wieder beym Fuß, bis der March geendiget ist, und die Compagnie oder das Bataillon en Parade hergestellet wird; alsdann sie beym **Commando: Herstellt euch!** das Kurzgewehr wieder beym Fuß setzen, eben als beym Reihen öffnen geschieht.

S. 7. Diesemächst müssen die Unter-Officers hinter der Fronte, so oft als das Gewehr niederzulegen commandiret wird, (ausgenommen währenden Handgriffen) ihr Kurzgewehr entweder, wo es das Terrain zuläßt, in die Erde pflanzen, oder wo solches nicht geschehen kann, dasselbe mit niederlegen; auch so oft das Gewehr presentiret, verkehrt geschultert, oder zur Leiche getragen wird, ihr Kurzgewehr, wenn sie solches geschultert haben, beym Presentiren allemahl mit beym Fuß setzen, auch mit verkehrtschultern und zur Leiche tragen.

S. 8. Dahingegen die Unter-Officers, wenn sie in die Glieder eingetreten sind, oder an den Flügel stehen, alle diejenigen Griffe, Tempo und Wendungen, welche hiernächst beschrieben sind, so oft als sie commandiret werden, mit-

machen müssen. Und ist übrigens bey den Griffen mit dem Kurzgewehr überhaupt zu beobachten, daß das breite Theil oder der halbe Mond des Kreuzes allezeit gegen die rechte Seite, und das Eisen flach gehalten werden müsse. Die Griffe aber, welche der Unter-Officier mit dem Kurzgewehr zu machen hat, sind nachfolgende:

**Commando-
Wörter.**

No. 1.
**Das Ge-
wehr hoch!**
1. Tempo.

Solches machet der Unter-Officier mit seinem Kurzgewehr, weil er dieses anfangs bey dem Fuß hat, also:

1) Man bringet mit der rechten Hand und aufwärts gerichteten Daumen das Kurzgewehr gerade vor sich, und so hoch, als man damit, ohne den Leib zu beugen, kommen kann; fasset es zugleich mit der lincken vollen Faust, soweit man reichen kann, unten an, und hält es also mit beyden ausgestreckten Armen mitten vor dem Gesichte in gerader Linie.

No. 2.
**Schultert
das Ge-
wehr!**
3. Tempo.

Hiebey schultert der Unter-Officier folgendermassen sein Kurzgewehr:

1) Man bringet das Kurzgewehr mit der lincken Hand, in derselben Linie als man es vorher gehalten, hurtig in die Höhe; fasset mit der rechten zwischen dem Zeige- und Mittelfinger die Spitze des Topfshubes an, daß der Daume auswärts, und das Aufferste der Hand unterwärts stehe, und hält die lincke Hand gleich hoch mit den Augen, daß also beyde Arme wohl vom Leibe gestreckt, und das Kurzgewehr dennoch in gerader Linie seyn könne.

2) Leget man das Kurzgewehr mit beyden Händen, ohne Bewegung des Kopfs, mitten an

**Commando-
Wörter.**

an die lincke Schulter; läßt die lincke zugemachte Hand bis an den Schuh, und also dicke an die rechte herunter gehen; beuget anbey beyde Ellbogen, so viel es ungezwungen geschehen kann, gleich hoch, hält das breite Theil des Kreuzes gegen die rechte Seite, das Kurzgewehr in derselben geraden Linie, als der Soldat sein Gewehr, und den Schuh so niedrig, daß das Unterste der lincken Hand mit dem Untersten des Gehänges gleich seye.

3) Ziehet man beyde Ellbogen hurtig an den Leib, hält den lincken fest angeschlossen, die rechte Hand aber läßt man ungezwungen an die Seite flach herunter fallen, und hält also das Kurzgewehr mit der lincken vollen Faust, daß der Daume unten komme, unverändert an der Schulter als zuvor.

NB. Bey vorhergehenden beyden Commando-Wörtern ist zu mercken, daß der Unter-Officier allemahl mit solchen 4. Tempo sein Kurzgewehr schultern müsse, wann der Soldat vom presentirten Gewehr, oder vom Gewehr im Arm schultern soll. Wenn aber der Soldat sein Gewehr vom Fuß abschultern soll: So thut solches der Unter-Officier mit 5. Tempo, wie unten bey No. 18. angezeigt wird.

No. 3.

Der Unter-Officier nimmt dabey sein Kurzgewehr also hoch:

Das Gewehr hoch!
2. Tempo.

1) Man ergreift mit der rechten Hand die Spitze des Topshuhes, zwischen dem Zeige- und Mittelfinger, daß der Daume auswärts liege;

Commando-
Wörter.

liege; beuget dabey beyde Ellbogen gleich hoch, so viel es ungezwungen geschehen kann, und behält das Kurzgewehr in derselben Linie an der Schulter als zuvor.

2) Bringet man das Kurzgewehr mit beyden Händen, ohne Bewegung des Kopfs oder Leibes, hurtig vor sich hoch, indem man dasselbe mit der rechten unten bey dem Schuh unvermerkt etwas gegen den Leib drückt, damit der Griff desto geschwinder geschehen könne; läßt dabey im Hochnehmen die lincke Hand soweit in die Höhe gehen, als man damit ungezwungen kommen kann; hält das breite Theil des Kreuzes nach der rechten Seite, die Fläche voraus, und also das Kurzgewehr mit beyden ausgestreckten Armen gerade und mitten vor sich, als bey No. 2. im 1sten Tempo.

No. 4.
Presentirt
das Ge-
wehr!
2. Tempo.

Hiebey setet der Unter-Officier sein Kurzgewehr folgendermassen bey dem Fuß:

1) Man läßt die geschlossene lincke Hand mit dem Kurzgewehr in derselben Linie, soweit vor sich hurtig herunter sincken, als der lincke ausgestreckte Arm reicht, ergreift solches zugleich mit der rechten Hand, und aufwärts gerichteten Daumen, daselbst, wo man es das mit bey dem Fuß halten soll, und stehet also wie bey No. 1.

2) Setet man das Kurzgewehr mit der rechten Hand an der rechten Seite neben sich nieder auf die Erde, daß der Schuh des Kurzgewehrs ganz nahe an die Spitze des rechten Fußes, die Stange gerade in die Höhe, das breite Theil oder der halbe Mond des Kreuz

**Commando-
Wörter.**

Kreuzes auswärts stehe, der Daume rechter Hand an der Stange aufwärts, und mit den Augen gleich, auch der rechte Arm von der Hand ab bis zum Ellbogen gerade herunter, und dichte an die Stange angeleget seye, und läßt zugleich die lincke Hand hurtig an die Seite hinter den Degen flach herunter fallen.

No. 5.

**Das Ge-
wehr hoch!**

1) Wird gemacht wie No. 1.

1. Tempo.

No. 6.

**Schultert
das Ge-
wehr!**

1) 2) und 3) Werden gemacht wie No. 2.

3. Tempo.

No. 7.

Rechtsum!

1. Tempo.

No. 8.

**Herstellt
euch!**

1. Tempo.

No. 9.

Lincksum!

1. Tempo.

No. 10.

**Herstellt
euch!**

1. Tempo.

No. 11.

**Rechtsum-
kehrt euch!**

1. Tempo.

Alle diese Wendungen machet der Unters Officier mit einem Tempo, wie von No. 18. bis No. 25. in den Handgriffen mit Gewehr angewiesen ist, und behält dabey das Kurzgewehr ganz fest auf der Schulter. Hat er aber

Commando-
Wörter.

No. 12. Lincksher-
stellt euch!
1. Tempo.

aber das Kurkgewehr beym Fuß; so verhält er sich dabey, wie zu Anfang dieses Art. im 2ten, 4ten, 5ten, und 6ten S. S. angewiesen.

No. 13. Lincksum-
kehrt euch!
1. Tempo.

No. 14. Rechtsher-
stellt euch!
1. Tempo.

No. 15.
Das Ge-
wehr beym
Fuß!
5. Tempo.

Hierbey setzet der Unter-Officier sein Kurkgewehr mit nachfolgenden 5. Tempo beym Fuß:

- 1) und 2) Werden gemacht wie No. 3.
- 3) Wird gemacht, wie bey No. 4. das 1ste Tempo.
- 4) Bringet man das Kurkgewehr mit beyden Händen an die rechte Seite, indem die lincke Hand etwas an der Stange in die Höhe gehet, damit der Leib in gerader Positur bleiben könne; und hält es übrigens, wie bey No. 4. im 2ten Tempo erwähnet, jedoch den Topschuh ungefähr eine Viertelle von der Erde, und daher den Daumen rechter Hand um so viel höher als die Augen.

5) Setzet man das Kurkgewehr in derselben

Commando-
Wörter.

ben Linie, als man es vorher gehalten, gar nieder, und läßt zugleich die lincke Hand hinter den Degen flach herunter fallen.

No. 16.
Niederlegt
das Ge-
wehr!
4. Tempo.

Der Unter-Officier legt hierbey sein Kurzgewehr, wenn er es nicht in die Erde pflanzen kann, folgendermassen nieder:

1) Man drehet sich auf dem lincken Absatz mit dem Oberleib etwas rechts herum, daß die Spitze gedachten Fußes gerade voraus stehe; hebet dabey den rechten Fuß ein wenig von der Erde, wendet die Spitze desselben gegen die rechte Seite, setzet ihn also, und zwar in etwas weiterer Distanz als vorher, ganz hurtig wieder nieder, und zugleich den Schuh des Kurzgewehrs dichte an, und mitten vor besagten rechten Fuß, und hält die Stange in ganz gerader Linie wie zuvor.

2) Beuget man den Leib hurtig vorwärts nieder, indem der lincke Fuß mit gebogenem Knie einen starcken Schritt, jedoch nicht weiter vor die Linie heraus gesetzt wird, als daß das rechte Knie steif bleiben könne, und der rechte Fuß hinten nicht von der Erde gehoben werden dürfe; behält dabey die Brust voraus, und das Gesichte rechts gewendet; leget das Kurzgewehr gerade voraus nieder, daß das breite Theil gegen der rechten Seite bleibe, indem man den Topfschuh gegen den rechten Fuß fest ansetzet, anbey die rechte Hand, so weit es nöthig, an der Stange herunter sincken, und die lincke aufferhalb dem lincken Beine an der Wade ungezwungen flach herunter hangen läßt.

3) Nicht

Commando-
Wörter.

3) Richtet man sich hurtig wieder in die Höhe, setzet den lincken Fuß in voriger Distanze vom rechten zurück auf die Linie; bleibt mit geradem Leibe etwas rechts gewendet, und mit beyden Füßen eben also stehen, wie man sie bey dem 1sten Tempo gedrehet hat, und läßt beyde Hände ungezwungen an der Seite herunter hangen.

4) Drehet man sich auf dem lincken Absatz mit dem Oberleib wieder lincks herum, daß die Fronte gerade voraus, und die Spitze gedachten Fußes wieder seitwärts komme; hebet dabey den rechten Fuß ein wenig von der Erde, setzet ihn mit herumgewendeter Spitze, innerhalb der Stange des Kurzgewehrs, in behöriger Distanze neben den lincken hurtig wieder nieder, und stehet mit dem Leibe ganz gerade.

NB. Das Niederbeugen und in die Höhe richten muß eben so geschwind als die andern Griffe, auch kein längerer Halt als sonst, dazwischen gemacht werden. Sollte aber der Unter-Officier bey diesem Commando sein Kurzgewehr in die Erde pflanzen müssen: So muß solches ohne viele Bewegung, und in der Zeit geschehen, da der Soldat sein Gewehr niederleget, auch das Kurzgewehr ganz gerade, wie es bey dem Fuß gestanden, und daß das breite Theil gegen der rechten Seite zu stehe, fest in die Erde gesezet werden.

No. 17.
Aufhebt

Hierbey hebt der Unter-Officier sein Kurzgewehr, wenn er es vorher niedergeleget gehabt

Commando-
Wörter.

Das Ge-
wehr!

4. Tempo.

habt, folgendermassen wieder auf:

1) Man drehet sich auf dem linken Absatz mit dem Oberleib rechts herum, daß die Spitze des Fußes gerade voraus stehe; hebt an bey den rechten Fuß ein wenig von der Erde, wendet die Spitze desselben gegen die rechte Seite, und setzet solchen ganz dichte hinter den Topfschuh des Kurzgewehrs hurtig wieder nieder.

2) Beuget man wie bey dem Niederlegen, den Leib hurtig vorwärts nieder, indem der lincke Fuß mit gebogenem Knie einen starcken Schritt, jedoch nicht weiter vor die Linie herausgesetzt wird, als daß das rechte Knie steif bleiben könne, und der rechte Fuß hinten nicht von der Erde gehoben werden dürfe; behält dabey die Brust voraus, und das Gesicht rechts gewendet; umfasset mit der rechten Hand die Stange des Kurzgewehrs eben daselbst, wo man sie bey dem Niederlegen No. 16. im 2ten Tempo gehalten, und läßt die lincke flache Hand, außershalb dem linken Beine, an der Wade ungewungen herunter hangen.

3) Erhebt man sich ganz hurtig mit dem Kurzgewehr, läßt im Aufheben die rechte Hand um die Stange wieder soweit in die Höhe gehen, daß der Daume derselben, wenn man das Kurzgewehr bey dem Fuß hat, mit den Augen gleich seyn könne; hält damit die Stange ganz gerade, die Fläche des Kreuzes voraus, das breite Theil gegen die rechte Seite, und den Topfschuh mitten vor dem rechten Fuß, setzet zugleich den linken Fuß, in voriger Distanz vom rechten, zurück auf die Linie, läßt die lincke Hand hinter dem Degen herunter hangen, und blei-
bet

Commando-
Wörter.

bet also mit dem Leibe etwas rechts gewendet stehen, wie bey No. 16. im 1sten Tempo.

4) Drehet man sich auf dem lincken Absatz mit dem Oberleib wieder lincks herum, daß die Fronte gerade voraus, und die Spitze gedachten Fußes wieder seitwärts komme; hebet das bey den rechten Fuß ein wenig von der Erde, setzet ihn mit herungewendeter Spitze, in bestimmter Distanz, neben den lincken gang hurtig wieder nieder, und zugleich den Topfschuh des Kurzgewehrs an die äußerste Spitze des rechten Fußes, und stehet übrigens damit, wie bey No. 4. im 2ten Tempo angewiesen.

NB. Sollte das Kurzgewehr beym Niederlegen in die Erde gepflanzet worden seyn: So ziehet solches der Unter-Officier auf dieses Commando, ohne viele Bewegung wieder aus, und hält es wie gewöhnlich beym Fuß.

No. 18.
Schultert
das Ge-
wehr!
5. Tempo.

Hiebey schultert der Unter-Officier sein Kurzgewehr in 5. folgenden Tempo:

1) Man fasset das Kurzgewehr mit der lincken Hand an, jedoch nicht tiefer, als man ohne Bewegung des Leibes kommen kann; hebt es mit der rechten ungefähr eine Viertelle von der Erde, behält es aber in derselben Linie an der Seite als zuvor.

2) Bringet man das Kurzgewehr mit beyden Händen gerade vor sich, läßt dabey die lincke Hand so tief an der Stange hinunter gehen, und bringet die rechte so hoch, als es ungezwungen, und ohne Beugung des Leibes geschehen kann; hält beyde Arme ausgestreckt,
und

Commando-
Wörter.

und das Kurzgewehr mitten vor dem Gesichte in gerader Linie, wie bey No. 1. in diesem Art.

3) 4) und 5) Werden gemacht wie No. 2.

1) und 2) Werden gemacht wie No. 3.

1) und 2) Werden gemacht wie No. 4.

Der Unter-Officier verkehrtschultert sein Kurzgewehr folgendermassen :

1) Man fasset das Kurzgewehr mit der linken Hand daselbsten an, wo von der rechten bis unten zum Schuh ungefähr die Mitte seyn kann, und verkehrt sogleich die rechte Hand an eben demselben Ort, wo man vorher das Kurzgewehr damit gehalten, daß der Daume unten zu liegen komme; läßt anbey das Kreuz etwas zurücke sinken, hält beyde Arme gestreckt, die rechte Hand mit den Augen in gleicher Höhe, mit der linken den Schuh vorne heraus, ungefähr eine halbe Elle von der Erde, und solchergestalt das Kurzgewehr schreeg vor sich; drehet sich zugleich auf dem linken Absatz mit einer Viertelwendung rechts herum, und setzet den rechten Fuß mit steifen Knien hurtig und starck zurück, in gehöriger Distance neben den linken.

2) Wendet man das Kurzgewehr mit der rechten Hand sehr geschwinde herum, daß das

D

Kreuz

No. 19.
Das Ge-
wehr hoch!
2. Tempo.

No. 20.
Presentirt
das Ge-
wehr!
2. Tempo.

No. 21.
Verkehrt
schultert
das Ge-
wehr!
4. Tempo.

**Commando-
Wörter.**

Kreuz nahe an der rechten Seite rückwärts hinunter, und der Schuh vorwärts in die Höhe komme, und bringet es gerade vor sich, daß das breite Theil des Kreuzes nach der rechten Seite bleibe, fasset solches zugleich mit der linken vollen Faust über dem Kreuz am Ende der Stange an, hält die rechte Hand gleich hoch mit den Augen, daß solchergestalt beyde Arme ausgestreckt, und das Kurzgewehr dennoch in gerader Linie seyn könne; drehet sich zugleich auf dem linken Absatz mit einer Viertelwendung wieder links herum, und tritt mit dem rechten Fuß und steifen Knien hurtig und starck hervor in gehöriger Distance neben den linken.

3) Leget man das Kurzgewehr mit beyden zugemachten Händen, und gleich hoch gebogenen Ellbogen mitten an die linke Schulter, daß die linke Hand mit dem Gehänge gleich, die rechte gerade vor der Schulter, und die Stange in gerader Linie mit dem Gewehr seyn könne, wann der Soldat solches verkehrt geschultert trägt.

4) Ziehet man beyde Ellbogen hurtig an den Leib, und hält die linke fest angeschlossen, die rechte Hand aber läßt man flach an der Seite herunter fallen, und hält das Kurzgewehr unverändert an der Schulter, als zuvor.

**No. 22.
Presentirt
das Ge-
wehr!
4. Tempo.**

Der Unter-Officier setzet hiebey sein Kurzgewehr wieder also bey dem Fuß:

1) Man ziehet mit der linken Hand das Kurzgewehr in derselben Linie, als es an der Schulter gelegen, hurtig und gerade vor sich herunter, soweit der linke Arm ungezwungen aus-

Commando-
Wörter.

ausgestreckt werden kann; umfasset solches zugleich mit der rechten vollen Faust und einem starcken Schlag oben mitten vor der Schulter, und beuget dabey den rechten Ellbogen etwas in die Höhe, daß er mit der Hand in gleicher Linie komme.

2) Bringet man das Kurzgewehr mit beyden Händen, wie man es angefaßt, vor sich hoch, daß der Schuh oben komme, und hält die rechte zugemachte Hand gleich hoch mit den Augen, daß solchergestalt beyde Arme ausgestreckt, und das Kurzgewehr dennoch in ganz gerader Linie seyn könne.

3) Wendet man das Kurzgewehr mit der rechten Hand sehr geschwinde herum, daß das Kreuz nahe an der rechten Seite unter dem rechten Arm aufwärts komme, das breite Theil gegen der rechten Seite bleibe, und der Schuh vorne hinunter sincke; fasset es mit der linken vollen Faust in der Mitte zwischen der rechten und dem Schuh, und sobald man es daselbst ergriffen, verkehrt man die rechte auf derselben Stelle, wo sie vorher gewesen, daß der Daume wieder aufwärts komme; drehet sich zugleich auf dem linken Absatz mit einer Viertelwendung rechts herum, setzet den rechten Fuß mit steifen Knien hurtig und starck zurück in behöriger Distance neben den linken, und hält solchergestalt das Kurzgewehr mit beyden ausgestreckten Armen schreeg vor sich, als bey No. 21. im 1sten Tempo.

4) Setzet man das Kurzgewehr beym rechten Fuß nieder an die Erde; läßt die lincke Hand so gleich an die Seite flach hinter den

Commando-
Wörter.

Degen fallen; drehet sich anbey auf dem linken Absatz mit einer Viertelwendung wieder links herum, tritt mit dem rechten Fuß und steifen Knien hurtig und starck hervor, in behöriger Distance neben den linken, und hält das Kurzgewehr wie bey No. 4. im 2ten Tempo.

No. 23.
Das Ge-
wehr hoch!
1. Tempo.

1) Wird gemacht wie No. 1.

No. 24.
Schultert
das Ge-
wehr!
3. Tempo.

1) 2) und 3) Werden gemacht wie No. 2.

No. 25.
Das Ge-
wehr hoch!
2. Tempo.

1) und 2) Werden gemacht wie No. 3.

No. 26.
Presentirt
das Ge-
wehr!
2. Tempo.

1) und 2) Werden gemacht wie No. 4.

No. 27.
Tragt das
Gewehr
zur Leiche.
4. Tempo.

Der Unter-Officier thut solches folgendergestalt:

1) Wird gemacht wie das 1ste Tempo bey No. 21.

2) Wird gemacht wie das 2te Tempo bey No. 21. nur mit diesem Unterscheid, daß man im Vor-

Commando-
Wörter.

Vortreten, die lincke Hand an demselben Ort, wo man sie zuvor gehalten, verkehre, und also solche über die rechte komme, auch so hoch gehalten werde, als es ungezwungen geschehen, und das Kurzgewehr in gerader Linie seyn kann.

3) Bringet man das Kurzgewehr mit beyden Händen so weit unter den lincken Arm, daß der Daume lincker Hand, welchen man aufwärts hält, mit den Augen gleich, der Schuh vorne in die Höhe, das Kreuz hinten unterwärts komme, und das breite Theil nach der rechten Seite gewendet bleibe; drückt die Stange mit dem rechten Ellbogen fest an den Leib, und läßt die rechte Hand unter dem lincken Arm liegen.

4) Umfasset man mit der rechten Hand geschwinde die Stange des Kurzgewehrs hinten auf dem Rücken daß solche mit dem Gehänge gleich, und der Daume oben liege, und behält das Kurzgewehr unverändert als beym 2ten Tempo, auch so viel möglich, gerade an der lincken Seite.

No. 28.

Presentirt
das Ge-
wehr!

Der Unter-Officier setzet hierbey sein Kurzgewehr, folgendermassen wieder beym Fuß:

1) Man ziehet das Kurzgewehr mit der lincken Hand, so weit der Arm gestreckt werden kann, in derselben Linie, als es vorher gewesen, hervor, und umfasset solches zugleich mit der rechten Hand unter dem lincken Arm.

2) Bringet man das Kurzgewehr mit beyden zugemachten Händen gerade und mitten vor den Leib, hält beyde Arme ausgestreckt,

Commando-
Wörter.

die lincke Hand so hoch, als man ungezwungen damit kommen kann, und also das Kurzgewehr eben als bey No. 27. im 2ten Tempo.

3) Wendet man das Kurzgewehr mit beyden Händen herum; verkehrt im Herumwenden erstlich die lincke, und so gleich darauf die rechte Hand auf eben derselben Stelle, wo man sie zuvor gehabt, und verhält sich übrigers in allem als im 3ten Tempo bey No. 22.

4) Wird gemacht wie das 4te Tempo bey No. 22.

No. 29.

Das Ge-
wehr hoch!

1. Tempo.

No. 30.

Schultert
das Ge-
wehr!

3. Tempo.

No. 31.

Das Ge-
wehr hoch!

2. Tempo.

No. 32.

Das Ge-
wehr im
Arm!

2. Tempo.

1) Wird gemacht wie No. 1.

1) 2) und 3) Werden gemacht wie No. 2.

1) und 2) Werden gemacht wie No. 3.

Der Unter-Officier setzet hierbey sein Kurzgewehr beym Fuß, wie bey No. 4. angewiesen.

NB. Solchergestalt setzen zwar die Unter-Officers allemahl ihr Kurzgewehr beym Fuß, wenn die Compagnie oder das Bataillon, wobey sie in die Glieder eingetreten sind, stille stehen bleibet, und

**Commando-
Wörter.**

No. 33.
**Das Ge-
wehr hoch!**

1. Tempo.

No. 34.
**Schultert
das Ge-
wehr!**

3. Tempo.

No. 35.
**Das Ge-
wehr beym
Fuß!**

5. Tempo.

No. 36.
**Das Ge-
wehr im
linken
Arm!**

4. Tempo.

und das Gewehr im Arm nimt: Wenn aber sothanes Corps abmarchiren soll, oder bereits im March begriffen ist, und das Gewehr alsdann im Arm genommen wird, behalten die Unter-Officiers ihr Kurzgewehr geschultert.

1) Wird gemacht wie No. 1.

1) 2) und 3) Werden gemacht wie No. 2.

1) 2) 3) 4) und 5) Werden gemacht wie No. 15.

Der Unter-Officier leget sein Kurzgewehr in 4. folgenden Tempo im linken Arm:

1) Wird gemacht wie das 1ste Tempo bey No. 18.

2) Bringet man das Kurzgewehr mit beyden Händen, wie man es beym 1sten Tempo angefasst, gegen die lincke Seite, hält solches gerade vor dem linken Fuß, so weit vom Leibe ab, als der rechte Arm ungezwungen und ohne Wendung oder Bewegung des Leibes gestreckt werden kann, die rechte zugemachte Hand in derselben Höhe als zuvor, das Kurzgewehr

Commando-gewehr in ganz gerader Linie, und das breite
Wörter. Theil des Kreuzes gegen die rechte Seite.

3) Setzet man das Kurzgewehr in derselben Distance, als man es vorher vom Leibe abgehalten, vor dem lincken Fuß nieder auf die Erde; läßt die Stange in den lincken Arm fallen, daß das breite Theil des Kreuzes gegen der rechten Seite bleibe, auch zugleich die rechte zugemachte Hand bis vor die Schulter an der Stange herunter sincken, die lincke aber um dem Kurzgewehr bleiben, wo sie vorher gewesen ist; beuget dabey den rechten Ellbogen mit der Hand in gleicher Höhe, und läßt den lincken an dem Leibe liegen.

4) Läßt man die rechte Hand an der Seite herunter fallen, und bleibt übrigens stehen, wie beym 3ten Tempo.

No. 37.

Das Ge-
wehr beym
Fuß!

4. Tempo.

Der Unter-Officier setzet sein Kurzgewehr in folgenden 4. Tempo wieder beym Fuß:

1) Man umfasset mit der rechten vollen Faust durch einen starcken Schlag das Kurzgewehr gerade vor der lincken Schulter, und beuget dabey den rechten Ellbogen gleich hoch mit der Hand.

2) Bringet man das Kurzgewehr mit beyden zugemachten Händen, indem man es mit der lincken daselbst, wo man sie vorher gehalten, ebenfalls völlig wieder umfasset, in gerader Linie vor dem lincken Fuß so weit in die Höhe, daß der Schuh ohngefähr eine Viertelstelle von der Erde komme; läßt die rechte geschlossene Hand, an der Stange, so weit es nöthig,

**Commando-
Wörter.**

nothig, wieder in die Höhe gehen, und hält es also wie bey No. 36. im 2ten Tempo.

3) Bringet man das Kurzgewehr mit beyden Händen an die rechte Seite, und hält es, wie bey No. 36. im 1sten Tempo.

4) Wird gemacht wie das 5te Tempo bey No. 15.

No. 38.

**Schultert
das Ge-
wehr!
5. Tempo.**

Hierbey schultert der Unter-Officier sein Kurzgewehr in 5. folgenden Tempo.

1) 2) 3) 4) und 5) Werden gemacht wie No. 18.

Nachfolgende beyde Griffe machen die Unter-Officiers mit den Gemeinen niemalsen zugleich, sondern sie gebrauchen dieselben, nur vor sich besonders und verkehrtschultern ihr Kurzgewehr in folgenden 6. Tempo, wenn sie mit geschultertem Kurzgewehr stehen, und auf Ordonnance abgetheilet, oder anderwärts hin, ganz alleine commandiret werden.

No. 39.

**Verkehrt
schultert
das Kurz-
gewehr!
6. Tempo.**

1) und 2) Werden gemacht wie No. 3.

3) Fasset man mit der rechten vollen und verkehrten Faust das Kurzgewehr über der lincken so hoch an, als der Arm gestreckt werden kann, drehet sich anbey mit einer Viertelwendung rechts herum, setzet den rechten Fuß hurtig und starck zurück in behöriger Distance neben den lincken, und hält das Kurzgewehr mit beyden wohlausgestreckten Armen schreeg vor sich, wie bey No. 21. im 1sten Tempo.

D 5

4) 5)

Commando-
Wörter.

4) 5) und 6) Werden gemacht wie die 3. letzteren Tempo bey No. 21.

No. 40.

Schultert
das Kurz-
gewehr!
6. Tempo.

Soll das Kurzgewehr nachhero, wenn der Unter-Officier an Ort und Stelle kommt, wohin er beordert ist, wieder geschultert werden: So geschiehet solches ebenfalls mit 6. Tempo folgendermassen.

1) 2) und 3) Werden gemacht wie die 3. ersten Tempo bey No. 22.

4) Fasset man mit der rechten Hand zwischen dem Daumen und Zeigefinger die Spitze des Topshuhes an; wendet sich dabey mit einer Viertelwendung wieder lincks herum, tritt mit dem rechten Fuß hurtig und starck hervor, in behöriger Distance neben den lincken, und hält das Kurzgewehr hoch vor sich, wie bey No. 2. im 1sten Tempo.

5) und 6) Werden gemacht wie das 2te und 3te Tempo bey No. 2.

NB. Hierauf wird das Kurzgewehr in 4. gewöhnlichen Tempo beym Fuß gesetzt, wie oben bey No. 3. und 4. angewiesen.

Schlüsslich ist hierbey noch zu erinnern, daß, wenn die Unter-Officiers zusammen gezogen, und nach vorstehenden Commando-Wörtern exerciret werden sollen, man allezeit ein paar Mann mit Gewehr auf den Flügel stellen könne, damit sich die Unter-Officiers um desto besser angewöhnen mögen, alle diese vorbeschriebene Griffe und Tempo benebst dem Halt dazwischen mit den Gemeinen egal zu machen.

Art.

Art. 8.

Von den Handgriffen der Grenadier-
Unter-Officiers mit Gewehr.

§ 1.

Die Grenadier-Unter-Officiers müssen ebenfalls, wenn sie unter Gewehr sind, alles dasjenige, was im 1sten Art. dieses Capituls von der Positur, den Griffen, Tempo und Wendungen mit mehrerem erinnert worden, auf das genaueste beobachten.

§ 2. Das Gewehr tragen die Grenadier-Unter-Officiers, sie mögen hinter der Fronte stehen, oder in die Glieder eingetreten seyn, allezeit im Arm, und zwar so, wie unten bey No. 14. im 5ten Tempo angewiesen wird.

§ 3. Wenn ein Corps Grenadiers die Handgriffe machet, stehen die Unter-Officiers hinter der Fronte mit dem Gewehr im Arm ganz stille, ohne einigen Griff oder Wendung mit zumachen: Bey allen andern Gelegenheiten aber, sie mögen hinter der Fronte stehen, oder auch in die Glieder eingetreten seyn, müssen sie alle Wendungen, ungleich so oft als das Gewehr beym Fuß gesetzt, niedergeleget, aufgehoben, und vom Fuß ab wieder geschultert, item wenn es verdeckt, und sodann wieder geschultert, oder zur Leiche getragen, und darauf wieder presentiret wird, alles dieses folgendermassen mitmachen.

Commando-
Wörter.

No. 1.

Rechtsum!

1. Tempo.

No. 2.

Herstellt
euch!

1. Tempo.

Alle diese Wendungen machet der Grenadier-Unter-Officier in einem Tempo, eben als
von

**Commando-
Wörter.**

No. 3.

Lincksum!

I. Tempo.

No. 4.

**Herstellt
euch!**

I. Tempo.

No. 5.

**Rechtsum-
kehrt euch!**

I. Tempo.

No. 6.

**Lincksher-
stellt euch!**

I. Tempo.

No. 7.

**Lincksum-
kehrt euch!**

I. Tempo.

No. 8.

**Rechtsher-
stellt euch!**

I. Tempo.

No. 9.

**Das Ge-
wehr bey'm
Fuß!**

5. Tempo.

von No. 18. bis 25. in den Handgriffen mit
Gewehr angewiesen, jederzeit mit, und behält
Dabey sein Gewehr im Arm.

Hierbey verhält sich der Grenadier-Unter-
Officier folgendergestalt :

1) Man bringet mit der linken Hand die
Kolbe des Gewehrs recht mitten vor den Leib,
ergreift zugleich mit der rechten die Dün-
nung unter dem Bügel, und hält also das Gewehr
mit beyden Händen, wie gewöhnlich im Arm.

2) Bringet man das Gewehr mit beyden
Händen

**Commando-
Wörter.**

Händen mitten vor sich hoch, daß das Schloß voraus stehe; greift zugleich mit der linken Hand dasselbe über dem Schloß an, daß der Daume aufwärts am Schaft, und der kleine Finger an der Pfannenfeder zu liegen komme, und hält also das Gewehr mit beyden ungezwungen ausgestreckten Armen in gerader Linie, und die Pfanne in gleicher Höhe mit der Schulter.

3) 4) und 5) Werden gemacht wie die 3. letzten Tempo bey No. 51. im 2ten Art.

No. 10.
Das Ge-
weh im
linken
Arm!

1) 2) 3) und 4) Werden gemacht wie No. 14. im 5ten Art.

4. Tempo.
No. 11.

Das Ge-
weh bey'm
Fuß!

1) 2) 3) und 4) Werden gemacht wie No. 15. im 5ten Art.

4. Tempo.
No. 12.

Niederlegt
das Ge-
weh!

1) 2) 3) und 4) Werden gemacht wie No. 52. im 2ten Art.

4. Tempo.
No. 13.

Aufhebt
das Ge-
weh!

1) 2) 3) und 4) Werden gemacht wie No. 53. im 2ten Art.

4. Tempo.

Hierbey

Commando-
Wörter.

No. 14.
Schultert
das Ge-
wehr!
5. Tempo.

Hierbey legt der Grenadier-Unter-Officier das Gewehr folgendermassen wieder im Arm :

1) 2) 3) und 4) Werden gemacht wie No. 17. im 5ten Art.

5) Läßt man die rechte Hand an die Seite auf die Patrontasche fallen, und zugleich mit der linken die Kolbe des Gewehrs etwas gegen das lincke Knie sincken, hält aber solches damit gleichwohl so, daß der Lauf oben zwischen der linken Schulter, und dem Gelencke des Arms hinaus stehe.

No. 15.
Berdeckt
das Ge-
wehr!
4. Tempo.

Dieses macht der Grenadier-Unter-Officier also :

1) und 2) Werden gemacht wie die 2. ersten Tempo bey No. 9. in diesem Art.

3) und 4) Werden gemacht wie die 2. letzten Tempo bey No. 1. im 5ten Art.

No. 16.
Schultert
das Ge-
wehr!
4. Tempo.

Hierbey leget der Grenadier-Unter-Officier sein Gewehr folgendermassen wieder im Arm :

1) Wird gemacht wie das 1ste Tempo bey No. 2. im 5ten Art.

2) Bringet man das Gewehr durch Hülfe der linken Hand, und indem man es mit der rechten sogleich unter dem Hahn umfasset, mitten vor dem Gesichte hoch, daß das Schloß voraus stehe; ergreift es zugleich mit der linken Hand über dem Schloß, daß der Dau-
me

**Commando-
Wörter.**

me aufwärts am Schaft, und der kleine Finger an die Pfannensfeder komme; und hält also das Gewehr mit beyden ungezwungen ausgestreckten Armen in gerader Linie, und die Pfanne in gleicher Höhe mit der Schulter.

3) und 4) Werden gemacht wie die 2. letzten Tempo bey No. 14. in diesem Art:

Weil der Grenadier-Unter-Officier beym Presentiren allezeit stille stehet, und sein Gewehr im Arm behält: So ist dieserhalb solches Commando hier ausgelassen, welches sonst allezeit vorhergehen muß, wenn der Grenadier sein Gewehr zur Leiche tragen soll; wobey sich der Grenadier-Unter-Officier folgendermassen verhält:

No. 17.

**Tragt das
Gewehr
zur Leiche!
4. Tempo.**

1) Man bringet das Gewehr mit der linken Hand etwas gegen die rechte Seite in gerader Linie, greift erstlich dasselbe mit der rechten verkehrten Hand über dem letzten Mittelrücken, und sogleich darauf mit der linken über dem Schlosse an, daß der kleine Finger an der Pfannensfeder zu liegen komme, und beyde Daumen längst dem Schaft gegen einander stehen; tritt anbey mit dem rechten Fuß so weit zurück, als sonst beym Presentiren geschieht und hält solchergestalt das Gewehr eben als der Grenadier.

2) 3) und 4) Werden gemacht wie die 3. letzten Tempo bey No. 5. im 5ten Art.

No. 18.

**Presentirt
Das Ge-
wehr!
4. Tempo.**

Der Grenadier-Unter-Officier legt hiebey sein Gewehr folgendermassen wieder im Arm;

1) 2)

Commando-
Wörter.

1) 2) und 3) Werden gemacht, wie die 3. ersten Tempo bey No. 6. im 5ten Art:

4) Drehet man mit der linken Hand das Gewehr eben als der Grenadier herum, und sobald es umgewendet ist, ergreift man mit der rechten erst die Dünung unter dem Bügel, bringt so gleich darauf die 4. Finger linker Hand unter den Hahn, und den Daumen über den Pfannendeckel, und sobald man es daselbst ergriffen, läßt man gleich die rechte Hand wegfällen, und behält das Gewehr im Arm, wie bey No. 14. dieses Articul. im 5ten Tempo erwähnt.

NB. Wann sodann an die Grenadiers commandiret wird: **Schultert das Gewehr!** So stehet der Grenadier-Unter-Officier stille, und behält sein Gewehr im Arm.

No. 19.
Das Ge-
wehr hoch!
2. Tempo.

Folgende 2. Commando-Wörter gehen die Grenadier-Unter-Officiers nur allein an.

1) Wird gemacht wie das 1ste Tempo bey No. 9. in diesem Art.

2) Wird gemacht wie No. 11. im 5ten Art.

No. 20.
Das Ge-
wehr im
Arm!
3. Tempo.

1) und 2) Werden gemacht wie No. 10. im 5ten Art.

3) Wird gemacht wie das 5te Tempo bey No. 14. in diesem Articul.

Ubrigens ist hiebey ebenfalls noch zu erinnern, was oben von den Unter-Officiers mit Kurzgewehr erwähnt worden, daß nemlich, wenn die Grenadier-Unter-Officiers zusam-

men

**Commando-
Wörter.**

men gezogen und exerciret werden sollen, man ein paar Mann, welche die Wendung und ordinairen Handgriffe mit Gewehr, nach vorstehenden Commando - Wörtern machen, an die Flügel stellen, und dadurch die Grenadier - Unter - Officers um so viel besser gewöhnen könne, mit den Grenadiers genau einzutreffen.

Art. 9.

Von den Handgriffen der Ober-Officers mit dem Esponton.

Nachdem bereits im vorhergehenden umständlich erwähnt worden, was die Unter-Officers und Gemeine, wenn sie unter Gewehr sind, sowohl in Ansehung ihrer Positur, als auch sonst überhaupt bey dem Exerciren beobachten sollen: So müssen vor andern die Ober-Officers solchem allem auf das genaueste nachzukommen sich äusserst angelegen seyn lassen, unter Gewehr eine gute Leibesstellung und ein wohlstandiges Air zu behalten suchen, dabey aber ganz nichts affectirtes zeigen, auch wenn sie einige Griffe oder Wendungen machen sollen, nicht nur aufeinander wohl achtung geben, daß solches zugleich geschehe, sondern auch sich angewöhnen, zwischen allen Tempo einen egalen Halt, so, wie er oben im 1sten Artic. 8ten S. beschrieben worden, und jeden Griff ganz hurtig und net, mit ungezwungenem Leibe und guter Grace zu machen; damit sie solchergestalt den Unter-Officers und Gemeinen ein Muster zur Nachahmung vorstellen mögen.

Ubrigens haben die Officers noch insbesondere zu beobachten, daß wenn sie das Esponton in der Hand haben, oder einige Griffe damit machen, die Fläche des Eisens allezeit ent-

weder

weder voraus, oder aufwärts gehalten werden müsse: Und bestehen die Griffe mit dem Esponton in nachfolgenden:

(No. 1.)

Wie man das Esponton bey dem Fuß halten soll.

Man hält das Esponton mit der rechten vollen Faust und seitwärts ausgestrecktem Arm, daß die Hand mit der Schulter in gleicher Höhe seye, die Fläche des Espontons voraus, der Schuh desselben gegen der Mitte des Fußes über, und die Stange in ganz gerader Linie in die Höhe stehe; läßt die lincke flache Hand ungezwungen an der Seite hinter dem Degen herunter hangen, hält dabey den Leib gerade, den Kopf aufgerichtet, die Knie steif, und die Füße ungefähr 9. Zoll lang von einander gesetzt.

(No. 2.)

Wie mit dem Esponton im Stehen salutiret werden soll.

Dieses geschiehet mit 7. Tempo.

1) Man läßt das Esponton hurtig flach zurücke fallen, ergreift mit der lincken vollen Faust die Stange desselben, wo von der rechten bis unten zum Schuh ungefähr die Mitte ist, daß der Daume unten komme, und hält also das Esponton mit beyden ausgestreckten Armen gerade vor sich, daß beyde Hände gleich hoch mit den Schultern seyn, und man recht mitten zwischen denenselben durchsehen könne; drehet sich zugleich auf dem lincken Absatz mit einer Viertelwendung rechts herum, und tritt mit dem rechten Fuß und steifen Knien hurtig und starck zurück, in behöriger Distance neben den lincken.

2) Bringet man das Esponton ganz hurtig vor sich hoch, indem es mit der rechten Hand unvermerckt etwas in die Höhe gestossen wird, damit der Griff desto geschwinder geschehen könne; umfasset sogleich solches mit derselben vollen Faust

unten

unten um den Schuh, und hält es also mit beyden ausgestreckten Armen mitten vor dem Gesichte, in ganz gerader Linie, und die lincke Hand mit den Augen in gleicher Höhe.

3) Läßt man die Spitze des Espontons, ungefähr bis auf eine halbe Elle von der Erde, ganz geschwinde vorwärts herunter sinken, daß die Fläche oben bleibe; hält dabey die rechte Hand in gleicher Höhe mit dem Kopfe, die lincke etwas niedriger als die Schulter, und beyde Arme so ausgestreckt, daß man mitten zwischen beyden Händen durchsehen könne.

4) Bringet man das Esponton ganz hurtig wieder hoch vor sich, indem mit der rechten Hand starck unterwärts, mit der lincken aber aufwärts gedrückt wird, damit der Griff desto geschwinder geschehen könne, und hält es als beym 2ten Tempo.

5) Läßt man das Esponton hurtig wieder flach zurücke fallen, ergreift es mit der rechten vollen Faust, daß der Daume oben komme, an eben demselben Ort, wo man es damit beym Fuß hält, und observiret übrigens alles wie beym 1sten Tempo.

NB. Es muß wohl beobachtet werden, daß man bey allen dergleichen Griffen, wo das Esponton beym Fuß gesetzt werden soll, sich gewöhne, mit der rechten Hand gleich dahin zu greifen, wo sie beym nächstfolgenden Tempo bleiben muß, damit man diese Stelle sodann nicht erst suchen dürfe.

6) Setzt man das Esponton mit der rechten Hand und ausgestreckten Arm hurtig beym Fuß, stößt mit der lincken den Schuh unvermerckt etwas unterwärts, daß der Griff desto geschwinder geschehen könne, und läßt solche zugleich an der Seite hinter den Degen flach herunter fallen, drehet sich dabey auf dem lincken Absatz mit einer Viertelwendung wie der lincks herum, tritt mit dem rechten Fuß und steifen Knien hurtig und starck hervor in behöriger Distance neben den lincken, und stehet übrigens, wie bey No. 1. angewiesen.

7) Nimmt man mit der linken Hand den Huth ab, läßt solchen auf eine ganz ungezwungene Art hinter den Degen herunter fallen, daß das Oberste des Kopfs vom Huth etwas seitwärts hinaus liege; bleibt aber dabey ganz gerade stehen, ohne sich im geringsten zu bücken, und wenn dieselige vor welchen salutiret worden, auf 6. bis 8. Schritte passiret sind, setzet man den Huth mit geradem Leibe wieder auf.

NB. Man muß vor denen, vor welchen man den Huth abnimmt, die Augen nicht niederschlagen, oder das Gesicht von ihnen hinweg wenden, sondern sie auf eine zwar muntere, jedoch ehrerbietige Art ansehen: Wie denn auch mit dem Salutiren nicht zu spät, sondern zu rechter Zeit und so angefangen werden muß, daß man beym 7ten Tempo den Huth abnehmen könne, wenn die Person, vor welcher dieses geschiehet, ungefähr noch 2. bis 3. Schritte entfernt ist.

(No. 3.)

Wie das Esponton zum March getragen werden soll.

Man umfasset das Esponton mit der rechten vollen Faust daselbst, wo es die Balance hat; läßt den rechten Arm ungezwungen damit am Leibe herunter hangen, solchen aber im March nicht hin und her wancken, wendet auch die Spitze oder den Schuh weder rechts noch links, sondern trägt das Esponton allezeit ganz gerade an der Seite, so, daß der Schuh hinten ungefähr eine Viertelstelle von der Erde, das Eisen aber vorne um so viel höher und flach gehalten werde.

(No. 4.)

Wie mit dem Esponton im March salutiret werden soll.

Hiebey ist zu beobachten, daß, wenn man etwa noch 20.
oder

oder 30. Schritte von denenjenigen, vor welchen salutiret werden soll, entfernt ist, das Esponton mit einem Tempo, und zwar folgendermassen geschultert werden müsse:

1) Man wirft bey Vortretung des rechten Fußes das Esponton mit der rechten Hand und etwas krum gebogenen Arm, damit der Schuh nicht auf der Erde geschleppt werde, hurtig auf die rechte Schulter, daß das Eisen hinten flach, der Schuh vorne heraus, und die Stange in ganz gerader Linie hinten und vorne gleich hoch von der Erde liege; läßt im Aufwerfen das Esponton etwas durch die Hand gehen, daß ungefähr die Mitte desselben von der Spitze bis zum Schuh zwischen der Hand und der Schulter zu liegen komme; beuget den rechten Ellbogen gleich hoch mit der Schulter, und hält die rechte Hand nicht näher an die Schulter, als daß man selbige mit aufgerichtetem Kopfe völlig sehen könne.

Ist man nun denjenigen, vor welchen salutiret werden soll, ungefähr bis auf 10. kleine Schritte nahe, so fängt man an zu salutiren, damit, weil solches mit 7. Tempo und eben so viel Schritten geschiehet, beym 7ten Tempo der Huth abgenommen werden könne, wenn man ungefähr noch 2. bis 3. Schritte von ihnen ab ist.

1) Man bringet beym 1sten Schritt, indem der lincke Fuß vorgesezet, und der Leib dabey seitwärts gewendet wird, das Esponton mit der rechten Hand hurtig von der Schulter; ergreift es mit der lincken vollen Faust, daß der Daume unten komme, daselbst, wo von der rechten bis unten zum Schuh die Mitte ist, und hält es also mit beyden wohl ausgestreckten Armen flach vor sich, als im 1sten Tempo bey No. 2. angewiesen.

2) Bringet man beym 2ten Schritt, indem der rechte Fuß ungefähr einer guten Hand breit vor den lincken gesezet, und dabey der Leib wieder vorwärts gewendet wird, das Espon-

ton ganz hurtig vor sich hoch, und verhält sich übrigen das bey als bey No. 2. im 2ten Tempo angewiesen.

3) Läßt man bey dem 3ten Schritt, indem der lincke Fuß wieder vorgesezet, und der Leib dabey seitwärts gewendet wird, die Spitze des Espontons ungefähr bis auf eine halbe Elle von der Erde, ganz hurtig vorwärts herunter sincken, daß die Fläche oben bleibe, und verhält sich ferner dabey, wie bey No. 2. im 3ten Tempo angewiesen.

4) Bringet man bey dem 4ten Schritt, indem der rechte Fuß einer guten Hand breit vor den lincken gesezet, anbey der Leib wieder vorwärts gewendet wird, das Esponton hoch vor sich, und hält es wie bey dem 2ten Tempo.

5) Läßt man bey dem 5ten Schritt, indem der lincke Fuß abermals vorgesezet, und der Leib seitwärts gewendet wird, das Esponton flach zurücke fallen, ergreift es mit der rechten vollen Faust, daß der Daume oben liege, daselbst, wo von der Spitze bis zum Schuh die Mitte ist, und verhält sich sonsten, wie bey dem 1sten Tempo angewiesen.

6) Legt man bey dem 6ten Schritt, indem mit dem rechten Fuß vorgetreten, und der Leib vorwärts gewendet wird, das Esponton mit der rechten Hand hurtig auf die rechte Schulter, läßt zugleich die lincke ungezwungen hinter den Degen herunter fallen, und trägt das Esponton, wie oben bey dem Schultern erwähnt worden.

7) Nimmt man bey dem 7ten Schritt, indem der lincke Fuß vorgesezet wird, mit der lincken Hand den Huth ab, wie bey No. 2. im 7ten Tempo angewiesen, so, daß die Hand mit dem Huth bey Niedersetzung des Fußes sogleich an die Seite herunter falle.

Wann dann das 1ste Glied des Zugs, vor welchem die Officiers marchiren, diejenigen, wovor salutiret worden, ungefähr auf 8. Schritte passiret ist, wird der Huth wieder aufgesetzt, falls nicht mehr Personen in der Nähe sind,

sind, vor welchen man ebenfalls salutiren, und dieser wegen den Huth um so viel früher wieder aufsetzen mußte. Alsdann nimmt man das Esponton von der Schulter, und trägt es, wie oben bey No. 3. erwähnet, zum March: Im Herunternehmen aber wird der rechte Arm erst etwas gebogen, bis der Schuh unten zurückgebracht ist, damit man diesen nicht auf die Erde stoße.

Sonst ist annoch hiebey zu beobachten, daß diese Griffe mit den Schritten zugleich gemacht werden, auch wenn etliche Officiers auf einmahl salutiren, sie auf einander wohl achtung geben müssen, damit sie zu gleicher Zeit schultern, salutiren, den Huth abziehen, wieder aufsetzen, und das Esponton von der Schulter nehmen können: Weswegen sie sich anzugewöhnen haben, allezeit, es mag salutiret werden sollen oder nicht, mit egalen Tritten zu marchiren.

(No. 5.)

Wie das Esponton vom Fuß ab hoch im rechten Arm genommen werden soll.

Dieses geschiehet mit 4. Tempo, und wenn dabey eine Wendung gemacht werden soll, muß solche mit dem 1sten Tempo zugleich geschehen.

1) Man bringet mit der rechten Hand das Esponton gerade vor sich, und so hoch, als man damit ohne Bewegung des Leibes kommen kann, fasset es zugleich mit der linken vollen Faust, so weit der Arm reichet, unten an, und hält es also mit beyden ausgestreckten Armen mitten vor dem Gesichte, in gerader Linie, und die Fläche voraus.

2) Bringet man das Esponton mit der linken Hand in derselben Linie hurtig vor sich hoch, fasset mit der rechten zwischen dem Zeige- und Mittelfinger die Spitze des Topshuhes an, daß der Daume aussen, das Aeußerste der Hand aber unterwärts komme, und hält die linke Hand gleich hoch mit

den Augen, daß solchergestalt beyde Arme wohl ausgestreckt, und das Esponton dennoch in gerader Linie seyn könne.

3) Bringet man das Esponton mit beyden Händen, wie man es vorher angefaßt hat, hurtig an die rechte Schulter, daß die lincke zugemachte Hand gerade vor derselben zu liegen komme, der lincke Ellbogen mit der Hand in gleicher Höhe gebogen seye, und die Fläche des Espontons voraus stehe, strecket aber den rechten Arm gerade an der Seite herunter, und drehet die Hand einwärts, damit das Esponton desto fester und an dem Arm gerade in die Höhe gehalten werden könne.

4) Läßt man die lincke Hand hurtig und ungezwungen hinter den Degen flach herunter fallen, und stehet mit dem Esponton wie zuvor.

(No. 6.)

Wie das Esponton, wenn es im rechten Arm hoch gehalten wird, wieder beym Fuß gesetzt werden soll.

Dieses geschiehet wieder mit 4. Tempo, und wenn dabey eine Wendung gemacht werden soll, muß solche mit dem 1sten Tempo zugleich geschehen.

1) Man umfasset das Esponton mit der lincken vollen Faust, und einem frischen Schlag, gerade vor der rechten Schulter, und beuget dabey den lincken Ellbogen mit der Hand in gleiche Höhe.

2) Bringet man das Esponton mit beyden Händen, wie man es angefaßt, mitten vor sich in die Höhe, und hält es wie bey No. 5. im 2ten Tempo:

3) Läßt man das Esponton mit der lincken Hand, soweit der Arm reicht, herunter sincken; ergreift es mit der rechten vollen Faust an eben demselben Ort, wo sie seyn soll, wenn das Esponton beym Fuß stehet, und hält es wie bey No. 5. im 1sten Tempo.

4) Setzet

4) Setzet man das Esponton mit der rechten Hand und seitwärts ausgestrecktem Arm auf die Erde, läßt zugleich die lincke Hand flach hinter den Degen herunter fallen, und stehet übrigens, wie bey No. 1. angewiesen.

No. 7.

Wie das Esponton vom Fuß ab zur Leiche getragen werden soll.

Dieses geschiehet mit 4. Tempo.

1) Man läßt das Esponton hurtig flach zurücke fallen, umfasset mit der lincken vollen Faust die Stange daselbst, wo von der rechten bis unten zum Schuh ungefähr die Mitte ist, daß der Daume unten komme, und sobald man es damit ergriffen, verkehrt man die rechte Hand auf derselben Stelle, wo sie vorher gewesen, und hält also das Esponton mit beyden ausgestreckten Armen gerade vor sich, daß beyde Hände gleich hoch mit den Schultern seyn, und man recht mitten zwischen denenselben durchsehen könne; drehet sich zugleich auf dem lincken Absatz mit einer Viertelwendung rechts herum, und tritt mit dem rechten Fuß und steifen Knien hurtig und starck zurück in behöriger Distancē neben den lincken.

2) Wendet man das Esponton mit der rechten Hand sehr geschwinde herum, daß das Eisen hinunter, der Schuh in die Höhe, und also die Stange mitten vor dem Leib in gerader Linie, auch die Fläche auswärts komme; verkehrt im Umwenden die lincke Hand auf derselben Stelle, wo sie vorher gewesen, und hält selbige so hoch, daß beyde Arme gestreckt, und das Esponton dennoch in gerader Linie seyn könne: drehet sich zugleich auf dem lincken Absatz mit einer Viertelwendung wieder lincks herum, und tritt mit dem rechten Fuß und steifen Knien hurtig und starck hervor in behöriger Distancē neben den lincken.

3) Bringet man das Esponton mit beyden Händen soweit

unter den lincken Arm, daß der Daume lincker Hand, welchen man aufwärts hält, mit den Augen gleich, der Schuh vorne in die Höhe, und das Eisen hinten flach unterwärts stehe; drücket die Stange mit dem lincken Ellbogen fest an den Leib, und läßt die rechte Hand unter dem lincken Arm liegen.

4) Umfasset man mit der rechten Hand geschwinde die Stange des Espontons hinten auf dem Rücken, daß der Daume oben komme, und behält das Esponton unverändert als beym 3ten Tempo, auch so viel möglich, gerade an der lincken Seite.

(No. 8.)

Wie das Esponton, wenn es zur Leiche getragen, wieder beym Fuß gestellet werden soll.

Dieses geschieht mit 4. Tempo.

1) Man ziehet das Esponton mit der lincken Hand, so weit der Arm gestreckt werden kann, in derselben Linie als es vorher gewesen, hervor, und umfasset solches zugleich mit der rechten vollen Faust unter dem lincken Arm, an demselben Ort, wo es beym Fuß damit gehalten wird.

2) Bringet man das Esponton mit beyden Händen gerade und mitten vor den Leib, und hält es wie bey No. 7. im 2ten Tempo.

3) Wendet man das Esponton mit beyden Händen herum, daß das Eisen unter dem rechten Arm aufwärts komme, der Schuh vorwärts hinunter sincke, und die Stange wieder flach liege; verkehrt im Herumwenden erstlich die lincke, und sogleich darauf die rechte Hand auf derselben Stelle, wo man sie vorher gehabt, drehet sich zugleich auf dem lincken Absatz mit einer Viertelwendung rechts herum, setzet den rechten Fuß mit steifen Knien hurtig und starck zurück, in behöriger Distanze neben den lincken, und hält also das Esponton wie bey No. 2. im 1sten Tempo.

4) Wird gemacht wie bey No. 2. das 6te Tempo.

(No. 9.)

(No. 9.)

Wie man mit dem Esponton bey dem Fuß die Wendung machen soll mit 3. Tempo.

1) Wird gemacht als das 1ste Tempo bey No. 5, und bleibet man dabey stehen wie zuvor.

2) Machet man die Wendung, wie gewöhnlich, auf dem linken Absatz, und behält dabey das Esponton wie bey dem 1sten Tempo.

3) Wird gemacht wie das 4te Tempo bey No. 6.

NB. Diese Wendungen werden gemacht, wenn der Officier mit dem Esponton bey dem Fuß vor der Fronte stehet, und mit geschlossenen Reihen in 3. Tempo rechtsumkehrt gemacht wird, als bey dem Gliederschließen geschieht.

(No. 10.)

Wie man die Wendung machen soll mit 1. Tempo.

Diese machet der Officier eben so, als Art. 2. in den Handgriffen mit Gewehr von No. 18. bis 25. angewiesen, und nimmet bey jeder Wendung sein Esponton, wenn er es bey dem Fuß hat, zum March, setzet es auch auf das Commando: **Herstellt euch!** allemal wieder bey dem Fuß: Falls er aber das Esponton hoch im rechten Arm hat, behält er solches dabey beständig also.

Sonst ist annoch überhaupt in acht zu nehmen, daß, wenn ein Bataillon oder Regiment formiret und wieder gebrochen, item wenn chargiret, imgleichen wenn mit Trop marchiret wird, so auch wenn vor und nach den Handgriffen die Wirbel geschlagen werden, die Officiers allemal ihre Espontons in 4. Tempo hoch im Arm nehmen müssen, wie bey No. 5. angewiesen. Bey allen übrigen Wendungen aber, welche nur mit 1. Tempo geschehen, tragen sie solches allezeit zum March.

Art.

Art. 10.

Von den Handgriffen der Grenadier-
Officers mit Gewehr.

Sorgängig ist hierbey zu erinnern, daß die Grenadier-Officers alles dasjenige, was im nächstvorhergehenden von den Officers mit dem Esponton zu Anfang erwähnt worden, bey nachfolgenden Griffen ebenfalls genau beobachten müssen.

(No. 1.)

Wie der Grenadier-Officier sein Gewehr im
Arm tragen soll.

Man hält das Gewehr mit den 4. Fingern linker Hand unter dem Hahn, daß solcher darauf ruhen könne, legt den Daumen über den Pfannendeckel, und trägt es also, daß die Kolbe unten flach, und etwas gegen das lincke Knie zu, der Lauf aber oben zwischen der lincken Schulter und dem Gelencke des Arms hinaus stehe, und läßt den rechten Arm ungezwungen an der Seite herunter hangen.

(No. 2.)

Wie der Grenadier-Officier im Stehen
salutiren soll.

Dieses geschieht mit 7. Tempo, und ist hiebey zu merken, daß der Officier zu rechter Zeit anfangen müsse zu salutiren, damit er mit den 6. ersten Tempo fertig seyn könne, wenn diejenige, welchen solche Honneur gebühret, ungefähr noch 2. bis 3. Schritte von ihm entfernt sind.

1) Wird gemacht wie das 1ste Tempo bey No. 9. im 8ten Art.

2) Bringet man das Gewehr mit beyden Händen, und wohl vom Leibe ausgestreckten Armen, mitten vor sich hoch,
indem

indem man den Lauf mit dem linken Arm unvermerkt etwas in die Höhe stößt, damit der Griff desto hurtiger geschehen könne; greift mit der linken Hand das Gewehr über dem Schloß an, daß der kleine Finger an der Pfannenfeder zu liegen komme; hält dasselbe in gerader Linie, den Lauf gegen das Gesicht und die Pfanne in gleicher Höhe mit der Schulter.

3) Läßt man die Mündung vorwärts hurtig herunter sinken, daß die Spitze des Bajonets ungefähr eine halbe Elle von der Erde komme; hält beyde Arme, wie bey dem vorigen Tempo, wohl vom Leibe ab, die rechte Hand in gleicher Höhe mit der Schulter, und den Daumen derselben längst dem Schaft; drehet sich anbey auf dem linken Absatz mit einer Viertelwendung rechts herum, und setzet den rechten Fuß mit steifen Knien hurtig und starck zurück, in behöriger Distance neben den linken.

4) Hebt man die Mündung hurtig wieder in die Höhe, drehet sich auf dem linken Absatz mit einer Viertelwendung wieder links herum, setzet den rechten Fuß mit steifen Knien hurtig und starck hervor in behöriger Distance neben den linken, und hält das Gewehr hoch vor sich, wie bey dem 2ten Tempo.

5) Wird gemacht wie das 2te Tempo bey No. 10. im 5ten Art.

6) Wird gemacht wie das 5te Tempo bey No. 14. im 8ten Art.

7) Leget man das forderste von den Fingern rechter Hand vorne und unten an die Grenadier-Mütze, hält aber dabey den Kopf und Leib gerade, und läßt kurz darauf die Hand ungezwungen wieder auf die Patronentasche herunter fallen.

Soll der Grenadier-Officier im March salutiren; so muß er, wann er etwa noch 20. oder 30. Schritte von denenjenigen, welchen diese Honneur gebühret, entfernt ist, das Gewehr schultern, wie hiernächst bey No. 3. gezeiget wird,
sodann

sodann ungefähr 10. kleine Schritte von denenselben anfangen zu salutiren, wie bey No. 4. beschrieben folget, und endlich wenn das 1ste Glied des Zuges, vor welchem er marchiret, diejenigen worvor salutiret worden, auf 6. bis 8. Schritte passiret ist, und nicht mehr salutiret werden soll, sein Gewehr wieder im Arm nehmen, wie bey No. 5. angewiesen ist.

(No. 3.)

Wie der Grenadier-Officier sein Gewehr im March schultern soll.

Dieses geschieht mit 4. Tempo, und in eben so viel Schritten, und muß das 1ste Tempo gemachet werden, indem der rechte Fuß vorgesehet wird.

1) Wird gemacht wie das 1ste Tempo bey No. 9. im 3ten Art.

2) Bringet man das Gewehr mit der rechten Hand vor der linken Schulter hoch, und drehet es dabey um, daß der Lauf aussen komme; schlägt zugleich mit der linken Hand hurtig unten an die Kolbe, daß der Daume über das runde Ende derselben, und die 4. Finger unter das Eisen kommen, und hält also das Gewehr mit beyden ungezwungen ausgestreckten Armen in ganz gerader Linie, und die Pfanne in gleicher Höhe mit der Schulter.

3) und 4) Werden gemacht wie die 2. letzten Tempo bey No. 17. im 2ten Art.

(No. 4.)

Wie der Grenadier-Officier im March vom geschulterten Gewehr ab salutiren soll.

Dieses geschieht mit 7. Tempo und in eben so viel Schritten.

1) Beym 1sten Schritt, indem der lincke Fuß vorgesehet wird,

wird, verhält man sich mit dem Gewehr eben als bey No. 2. im 2ten Art.

2) Bringet man das Gewehr mit dem 2ten Schritt und bey Vortretung des rechten Fußes gerade vor sich hoch, daß der Lauf gegen das Gesichte stehe, drücket dabey mit der lincken Hand die Kolbe etwas an sich, auf daß der Griff desto hurtiger geschehen könne, ergreift aber mit derselben sogleich das Gewehr über dem Schloß, daß der Daume aufwärts am Schaft, und der kleine Finger an der Pfannenfeder zu liegen komme, und hält es also mit beyden ausgestreckten Armen mitten vor dem Gesichte, den Lauf in ganz gerader Linie, und die Pfanne in gleicher Höhe mit der Schulter.

3) Läßt man bey dem 3ten Schritt, indem der lincke Fuß wieder vorgesezt, und dabey der Leib seitwärts gewendet wird, die Mündung des Gewehrs hurtig herunter sinken, daß die Spitze des Bajonets ungefähr eine halbe Elle von der Erde komme; hält dabey beyde Arme, wie im vorigen Tempo, wohl vom Leibe ab, die rechte Hand in gleicher Höhe mit der Schulter, und den Daumen derselben längst dem Schaft.

4) Bringet man bey dem 4ten Schritt, indem der rechte Fuß vorgesezt, und der Leib vorwärts gewendet wird, die Mündung wieder in die Höhe, und hält das Gewehr mitten vor dem Gesichte, wie bey dem 2ten Tempo.

5) Drehet man bey dem 5ten Schritt, indem der lincke Fuß vorgesezt wird, das Gewehr mit der rechten Hand um, daß der Lauf aussen komme, und bringet es dabey etwas gegen die lincke Schulter, schlägt zugleich mit der lincken Hand hurtig unten an die Kolbe, daß der Daume über das runde Ende derselben, und die 4. Finger unter das Eisen kommen; hält beyde Arme ausgestreckt, das Gewehr weder höher noch niedriger, auch in derselben Linie als zuvor.

6) Wirft man mit dem 6ten Schritt, bey Vortretung
des

des rechten Fußes, das Gewehr hurtig an die lincke Schulter, läßt sogleich die rechte Hand auf die Patrontasche herunter fallen, und trägt es als in den beyden letzten Tempo bey No. 17. im 2ten Art. angewiesen.

7) Legt man mit dem 7ten Schritt bey Fortsetzung des linken Fußes, das forderste von den Fingern rechter Hand vorne unten an die Grenadier-Mütze; hält aber dabey den Kopf und Leib gerade; und sobald mit dem 8ten Schritt der rechte Fuß fortgesetzt wird, läßt man die Hand ungezwungen wieder auf die Patrontasche herunter fallen.

(No. 5.)

Wie der Grenadier-Officier sein Gewehr im March wieder im Arm nehmen soll.

Dieses geschiehet mit 4. Tempo, und in eben soviel Schritten, und muß das 1ste Tempo gemacht werden, indem der rechte Fuß vorgesehet wird.

1) und 2) Werden gemacht wie die 2. ersten Tempo bey No. 51. im 2ten Art.

3) Wird gemacht wie das 2te Tempo bey No. 10. im 5ten Art.

4) Wird gemacht wie das 5te Tempo bey No. 14. im 8ten Art.

(No. 6.)

Wie der Grenadier-Officier sein Gewehr verdecken soll.

Dieses geschiehet mit 4. Tempo.

1) 2) 3) und 4) Werden gemacht, wie bey No. 15. im 8ten Art. dem Grenadier-Unter-Officier angewiesen.

(No. 7.)

No. 7.)

Wie der Grenadier - Officier sein Gewehr, wenn er es verdeckt getragen, wieder im Arm nehmen soll.

Dieses geschieht gleichfalls mit 4. Tempo.

1) 2) 3) und 4) Werden gemacht, wie bey No. 16. im 8ten Art. dem Grenadier-Unter-Officier angewiesen.

(No. 8.)

Wie der Grenadier-Officier sein Gewehr zur Leiche tragen soll.

Dieses geschieht mit 4. Tempo.

1) 2) 3) und 4) Werden gemacht, wie bey No. 17. im 8ten Art. dem Grenadier-Unter-Officier angewiesen.

(No. 9.)

Wie der Grenadier - Officier sein Gewehr, wenn er es zur Leiche getragen, wieder im Arm nehmen soll.

Dieses geschieht ebenfalls mit 4. Tempo.

1) 2) 3) und 4) Werden gemacht, wie bey No. 18. im 8ten Art. dem Grenadier-Unter-Officier angewiesen.

Wie der Grenadier-Officier seine Wendung mit 3. Tempo machen soll, solches wird unten im 13ten Art. bey No. 10. angewiesen: Die Wendung mit einem Tempo aber machet er eben als der Officier mit dem Esponton, und behält dabey sein Gewehr im Arm.

(No. 10.)

Wie der Grenadier-Officier sein Gewehr hoch nehmen soll.

Dieses geschieht mit 2. Tempo.

1) und 2) Werden gemacht wie bey No. 19. im 8ten Art. dem Grenadier-Unter-Officier angewiesen.

Ω

(No. 11.)

(No. 11.)

Wie der Grenadier-Officier sein Gewehr, wenn er es hoch gehabt, wieder im Arm legen soll.

Dieses geschieht mit 3. Tempo.

1) 2) und 3) Werden gemacht wie bey No. 20. im 8ten Art. dem Grenadier-Unter-Officier angewiesen.

Art. II.

Von den Handgriffen mit der Fahne.

(No. 1.)

Wie die Fahne zur Parade getragen werden soll.

Man hält die Stange mit der rechten Hand und etwas gebogenen Arm, und den Schuh über der rechten Hüfte an den Leib, daß die Fahne schreeg voraus stehe, und die rechte Hand gleich hoch mit den Augen seye, läßt dabey die lincke an der Seite hinter dem Degen herunter hängen, und stehet mit dem Leibe ganz gerade.

(No. 2.)

Wie mit der Fahne im Stehen salutiret werden soll.

Dieses geschieht mit 7. Tempo.

1) Man ergreift mit der lincken Hand die Stange eben daselbst, wo man sie mit der rechten gehalten, läßt diese bis an den Schuh herunter gehen, behält aber die Fahne dabey schreeg wie zuvor.

2) Bringet man die Fahne, wie man sie beym 1sten Tempo angefaßt hat, mit beyden Händen mitten vor sich hoch, und hält selbige also, daß beyde Arme gestreckt, und die Stange dennoch in gerader Linie seyn könne.

3) Läßt man die Spitze, ungefähr bis auf einer halben Elle

Elle Distance von der Erde, vorwärts hurtig herunter sinken, hebt mit der rechten Hand den Schuh in die Höhe, hält beyde Arme gestreckt wie zuvor, die rechte Hand gleich hoch mit dem Kopfe, und die lincke etwas niedriger als die Schulter, und so, daß man recht mitten zwischen beyden Händen durchsehen könne; drehet sich zugleich auf dem lincken Absatz mit einer Viertelwendung rechts herum, und tritt mit dem rechten Fuß und steifen Knien hurtig und starck zurück in behöriger Distance neben den lincken.

4) Hebt man die Spitze der Fahne hurtig wieder in die Höhe, indem man mit der lincken Hand aufwärts, mit der rechten aber starck unterwärts drückt, damit der Griff desto geschwinder geschehen könne; drehet sich anbey auf dem lincken Absatz mit einer Viertelwendung wieder lincks herum, tritt mit dem rechten Fuß hurtig und starck hervor, in behöriger Distance neben den lincken, und hält die Fahne mitten vor sich wie beym 2ten Tempo.

5) Setzet man den Schuh von der Stange wieder über der rechten Hüfte an den Leib, und hält die Fahne schreeg vor sich wie beym 1sten Tempo.

6) Führet man mit der rechten Hand, bis dahin wo die lincke gewesen, hurtig in die Höhe, läßt diese zugleich an die Seite herunter fallen, und hält also die Fahne, wie bey No. 1. angewiesen.

7) Nimmt man mit der lincken Hand den Huth ab, wie im 9ten Art. bey No. 2. im 7ten Tempo angewiesen: Der Grenadier-Fahndrich aber greift mit der lincken Hand an die Mütze, wie im 10ten Art. bey No. 2. im 7ten Tempo angeführet ist.

Hierbey ist noch zu mercken, daß wenn ein Staabs-Officier vor dem Fahndrich stehet, mit welchem er zugleich salutiren soll, er die Spitze der Fahne allemal an gedachten Staabs-Officiers lincker Seite niedersinken lassen müsse.

(No. 3.)

Wie mit der Fahne im March salutiret werden soll.

Dieses geschiehet mit 7. Tempo und eben so viel Schritten.

1) Man ergreift beym 1sten Schritt, indem der lincke Fuß vorgesezet wird, mit der lincken Hand die Stange das selbst, wo die rechte gewesen, und verhält sich wie bey No. 2. im 1sten Tempo.

2) Bringet man beym 2ten Schritt, und mit Vortretung des rechten Fußes, die Fahne hoch vor sich, wie bey No. 2. im 2ten Tempo angezeigt worden.

3) Läßt man beym 3ten Schritt, indem der lincke Fuß vorgesezet, und der Leib dabey seitwärts gewendet wird, die Fahne vorwärts herunter sincken, wie bey No. 2. im 3ten Tempo beschrieben ist.

4) Erhebt man beym 4ten Schritt, indem der rechte Fuß vorgesezt, und der Leib wieder vorwärts gewendet wird, die Fahne, und hält sie mitten vor sich hoch, als beym 2ten Tempo.

5) Sezet man beym 5ten Schritt, und mit Vortretung des lincken Fußes, den Schuh von der Fahne wieder über der rechten Hüfte an den Leib, und hält sie als beym 1sten Tempo angewiesen.

6) Führet man beym 6ten Schritt, und mit Vorsezung des rechten Fußes, mit der rechten Hand wieder in die Höhe wo die lincke gewesen, läßt diese wegfallen und hält die Fahne, wie bey No. 1. erwähnt worden.

7) Nimmt man mit der lincken Hand den Huth ab: Der Grenadier-Fähndrich aber greift mit der lincken Hand an die Mütze, wie vorher bey No. 2. im 7ten Tempo erwähnt worden.

NB. Der

NB. Der Fährndrich muß wohl achtung geben, daß er sowohl im Stillstehen als im Marchiren, seine Tempo mit dem Esponton oder dem Gewehr zugleich mache.

(No. 4.)

Wie die Fahne zur Leiche getragen werden soll.

Dieses geschiehet mit 4. Tempo.

1) Man fasset die Fahne mit der lincken Hand dichte über der rechten an, läßt diese bis an den Schuh herunter gehen, stößt denselben damit unvermerckt etwas vom Leibe ab, und indem man sogleich die lincke Hand mit der Fahne so tief herunter sincken läßt, als der Arm gestreckt werden kann, und daß der Schuh bey nahe an die Erde komme, greift man die Stange mit der rechten verkehrten Hand so hoch an, als man mit unbewegtem Leibe reichen kann, und hält also die Fahne mitten vor dem Gesichte in gerader Linie.

NB. Weil dieses alles nur mit einem Tempo geschiehet; so muß es, so geschwinde als möglich, gemachet werden.

2) Drehet man die Fahne mit beyden Händen vor sich herum, daß die Spitze bey der rechten Seite hinunter, der Schuh an der lincken in die Höhe, und also die Fahne wieder in gerader Linie komme, hält beyde Arme dabey ausgestreckt, und damit man im Umdrehen die Spitze der Fahne nicht auf die Erde stoße, muß die rechte Hand nicht niedriger als der Kopf, und die lincke, welche dabey verkehrt wird, nahe über die rechte kommen, und also im Umdrehen etwas herunter sincken.

3) Bringet man die Fahne mit beyden Händen soweit unter den lincken Arm, daß der Daume lincker Hand mit den Augen gleich, der Schuh vorne in die Höhe, und die Spitze hinten unterwärts stehe; drücket die Stange mit dem

lincken Ellbogen fest an den Leib, und läßt die rechte Hand unter dem lincken Arm liegen.

4) Umfasset man mit der rechten Hand geschwind die Fahne hinten auf dem Rücken, daß der Daume oben komme, und behält dieselbe unverändert als bey dem 3ten Tempo, auch so viel möglich, gerade an der lincken Seite.

NB. Wenn man diesen Griff mit der Fahne machen soll, muß selbige vorher wohl aufgewickelt und mit dem Flohr umwunden seyn, damit sie nicht auf der Erde schleppe.

(No. 5.)

Wie die Fahne wieder zur Parade getragen werden soll.

Dieses geschieht mit folgenden 4. Tempo.

1) Man ziehet die Fahne mit der lincken Hand, so weit der Arm gestreckt werden kann, in derselben Linie als sie vorher gewesen, hervor, und umfasset solche zugleich mit der rechten vollen Faust unter dem lincken Arm.

2) Bringet man die Fahne mit beyden Händen gerade und mitten vor den Leib, und hält sie wie bey No. 4. im 2ten Tempo.

3) Wendet man die Fahne vor sich herum, daß der Schuh bey der lincken Seite hinanter, die Spitze an der rechten in die Höhe, und also die Fahne wieder in gerader Linie mitten vor den Leib komme, verkehrt aber, bevor man dieselbe umwendet, die lincke Hand auf derselben Stelle, wo sie vorher gewesen, und hält selbige im Umdrehen so hoch, als der Arm reicht, fasset auch, sobald die Fahne umgewendet ist, mit der rechten Hand die Stange so tief an, als man ohne Bewegung des Leibes kommen kann.

4) Hebt man mit der rechten Hand die Fahne in die Höhe, setzet den Schuh über der rechten Hüfte an den Leib, läßt die

die

die lincke Hand an der Seite herunter fallen, und hält also die Fahne schreeg vor sich, wie bey No. 1. angewiesen.

(No. 6.)

Wie der Fähndrich die Wendung mit 3. Tempo machen soll.

1) Man nimmt die Fahne in 1. Tempo vor sich hoch, wie in den beyden 1sten Tempo bey No. 2. angewiesen.

2) Wendet man sich, wie gewöhnlich, auf dem linken Absatz herum, und behält dabey die Fahne hoch wie zuvor.

3) Wird gemacht wie das 5te und 6te Tempo bey No. 2.

Art. 12.

Wie der Major den Degen zu Pferde führen soll.

Wenn der Degen gezogen ist, hält man solchen mit der rechten geschlossenen Faust an die rechte Lende, den Bügel des Gefäßes unterwärts, die Klinge etwas schreeg gegen die andere Seite, und die Spitze mit dem linken Auge und dem linken Ohr des Pferdes in gleicher Linie.

Wann diejenige, vor welchen salutiret werden soll, auf 2. bis 3. Schritte nahe sind, drehet man, indem die rechte Hand etwas gehoben wird, den Griff des Degens herum, daß der Bügel gegen den Leib, und die Klinge flach komme, strecket darauf den rechten Arm, den Degen flach behaltend, an der rechten Seite des Pferdes ungezwungen herunter, daß die Spitze des Degens mit der Hand in gerader Linie komme, auch dabey der Leib ganz aufgerichtet gehalten, und der Kopf nicht gebückt werde. Und also hält man den Degen solange stille, bis diejenige, vor welchen salutiret worden, passiret sind; alsdann erhebt man solchen auf eben dieselbe Art wieder,

wie man ihn hat sincken lassen, sezet die rechte Hand an die rechte Lende, und hält den Degen, wie oben erwähnt.

Wie der Degen zur Leiche getragen werden soll.

Geschiehet mit 2. Tempo.

1) Man strecket den rechten Arm gerade aus, daß die Schärfe des Degens auswärts bleibe, die Klinge gerade in die Höhe, und die Hand mit der Schulter gleich komme.

2) Bringet man den Degen verkehrt unter den rechten Arm, daß die Spitze hinten hinaus und aufwärts, das Gefäß vorne etwas niedriger, und der Bügel in die Höhe stehe.

Soll dann der Degen wieder hervor genommen werden, geschiehet solches ebenfalls mit 2. Tempo.

1) Man bringet den Degen unter dem rechten Arm wieder hervor, und hält ihn mit ausgestrecktem Arm gerade vor sich, wie vorher bey dem 1sten Tempo.

2) Sezet man den Degen wieder an die rechte Lende, und hält ihn wie oben zu Anfang erwähnt.

Art.

Art. 13.

Von den Handgriffen welche bey der Chargirung gebraucht werden.

Damit einjeder um desto besser wissen könne, wie er mit seinem Gewehr in der Chargirung umgehen müsse: So sind die darinnen vorkommende Commando-Wörter, wobey einige Griffe und Wendungen gemacht werden, in nachstehenden Tabellen insgesammt ausgezogen, und bey jedem besonders angezeigt, wie der Musquetier, der Grenadier, der Zimmermann, der Pfeiffer, der Unter- und Ober-Officier sich verhalten müsse. Im übrigen ist bey allen in der Chargirung vorkommenden Griffen, in Ansehung der Geschwindigkeit, des zwischen jeden Tempo daurenden Halts, imgleichen der Positur derer, welche dieselbe zu machen haben, alles das zu beobachten, was in den vorhergehenden Articuln umständlicher angezeigt worden.

No. I. Grenadiers zündt

Der
Musquetier
Der
Grenadier

Steht dabey stille.

Reißt das Gewehr geschwinde und mit beyden Händen von der Schulter herunter, tritt zugleich mit dem rechten Fuß und steifen Knien einen Schuhlang hinter den linken, und hält das Gewehr flach an der rechten Seite, wie im 2ten Art. bey No. 6. angewiesen; schüttet ganz geschwinde Zündkraut auf die Pfanne, und zündet die Lunte dadurch an. Sobald er damit fertig, und die Lunte recht brennet, auch die Pfanne wieder geschlossen ist; wirft er das Gewehr ohne Tempo wieder an die Schulter, stecket das angezündete Ende der Lunte in den Luntenerberger, und stehet ganz stille.

NB. Hiebey ist zu mercken daß die Lunten mit gutem trockenen Meelpulver wohl eingerieben, mit Papier verbunden, und also aptiret seyn müssen, daß sie sogleich Feuer fangen können, mithin der Grenadier nicht nöthig habe, sich lange damit aufzuhalten, oder selbige bey seinem Nebenmann anzuzünden.

Der
Zünermann

Stecket die Art ganz hurtig in das hinter der Patronentasche angenähte Futteral, und den Stiel durch den auf dem Rücken an der Bandoülière fest gemachten Riemen, wobey ein jeder seinem Nebenmann behülflich seyn muß, damit er um desto eher fertig werden könne; und sobald solches geschehen, nimmt er das Gewehr

die Lunten an. I. Tempo.

wehr über der Schulter hervor, schultert solches wie gewöhnlich, jedoch alles ohne Tempo, so geschwind als möglich ist, und stehet sodann ganz stille.

Der
Pfeiffer

Stecket die Pfeiffe hurtig in das Futteral, nimmt sodann eben als der Zimmermann das Gewehr über der Schulter hervor, schultert solches gewöhnlichermassen, jedoch ohne Tempo, und stehet darauf ganz stille.

Der Tamb.

R. Tamb.
und Hautb.

Der Unter-
Offic. mit

Kurzge-
wehr,

Der
Grenadier-
Unt. Offic.

Der
Fähnrich,

Der
Ober-Off.
mit dem
Esponton,

Der
Grenadier-
Unter-Offic.,

Stehen dabey stille.

No. 2. Ladt das

Der
Musquetier

Reißt das Gewehr hurtig von der Schulter herunter, und hält es flach an der rechten Seite, als vorher bey No. 1. in diesem Art. dem Grenadier angewiesen, öffnet sogleich die Pfanne, ergreift die Patron, beißt solche bis auf das Pulver ab, schüttet geschwind das Zündkraut auf, schließt die Pfanne wieder, hält alsdann ein wenig an, und gibt auf die andern Achtung, daß sich alles, soviel möglich zugleich, und ganz kurz zur Ladung schwencken könne; worauf er die Patrone hurtig in den Lauf bringet, selbige rein ausschüttet, den Ladstock ausziehet, verkürzet, in den Lauf bringet, und die Ladung dadurch niederstößt, solchen wieder heraus ziehet, verkürzet, an seinen Ort bringet, das Gewehr mit der rechten Hand oben bey der Mündung anfasset, und also stehen bleibt. Welches alles zwar in eben derselben Ordnung als im 2ten Art. angewiesen ist, jedoch ohne Tempo, und in allermöglichster Geschwindigkeit geschehen muß.

NB. Hierbey ist zu mercken, daß die Hülsen zu den Patronen niemals zu groß, sondern allezeit etwas kleiner als das Calibre des Gewehrs ist, gemacht seyn müssen, damit der Soldat dadurch in dem hurtigen Laden nicht gehindert werden möge; als welcher übrigens dahin anzuhalten ist, daß er wählender Chargirung seine Patronen nirgends anders hin, als in die Patronentasche stecke.

Bers

Gewehr! 1. Tempo.

Der
Grenadier,
Der Zim-
mermann,
Der
Pfeiffer

Verhalten sich dabey eben als der Mus-
quetier.

Der
Tambour,
R. Tamb.
und Hautb.
Der Unter-
Offic. mit
Kurzge-
wehr

Stehen dabey stille.

Der
Grenadier
Unt. Offic.

Verhält sich dabey eben als der Musquetier.

Der
Fahndrich,
Der Ober-
Officier
mit dem
Esponton

Stehen dabey stille.

Der
Grenadier
Officier

Wenn er nicht selbst commandiret, so ladet er sein Gewehr bey diesem Commando eben als der Musquetier: Sobald er aber damit fertig ist, leget er es ohne Tempo wieder im Arm, und stehet als dann ganz stille.

No. 3. Bajonet

Der Musquetier

Setzet das Bajonet ganz geschwinde und in einem Tempo an den Lauf, wie im 2ten Art. bey No. 37. 38. und 39. angewiesen.

Der Grenadier,

Der Zimmermann,

Der Pfeiffer

Verhalten sich dabey eben als der Musquetier.

Der Tamb. Regiments

Tambour.

und Hautboist,

Der Unter-Offic. mit

Kurzgewehr

Stehen dabey stille;

Verhält

am Lauf! I. Tempo.

Der
Grenadier-
Unter-
Officier

Verhält sich dabey eben als der Musquetier.

Der
Fahndrich,
Der Ober-
Officier
mit dem
Esponton,

Stehen dabey stille.

Der
Grenadier-
Officier

No. 4. Schultert das

Der Mus-
quetier

Machet das 1ste und 2te Tempo wie No. 40.
im 2ten Art; das 3te 4te und 5te aber wie die
3. letzten Tempo bey No. 17. im 2ten Art.

Der
Grenadier,
Der Zim-
mermann,
Der Pfeif-
fer.

Verhalten sich dabey eben als der Musquetier.

Der
Tambour,
Regim.
Tambour
und Hautb.
Der Unter-
Offic. mit
Kurzge-
wehr

Stehen dabey stille.

Der
Grenadier-
Unter-
Officier

Machet die beyden ersten Tempo eben als der
Musquetier.

3) Drehet er das Gewehr mit der rechten
Hand

Gewehr! 5. Tempo.

Hand um, daß der Lauf gegen die rechte Seite hinaus stehe, läßt dabey die lincke Hand los, und umfasset mit selbiger durch einen kurzen Schlag das Gewehr eben daselbst wieder, wo er es vorher damit gehalten hat.

Das 4te Tempo machet er, wie das 2te Tempo bey No. 10. im 5ten Art.

Und das 5te, wie das 5te Tempo bey No. 14. im 8ten Art.

**Der
Sähdrich,**

**Der Ober:
Officier
mit dem
Esponton,**

Stehen dabey stille.

**Der
Grenadier-
Officier**

X

No. 5.

No. 5. Macht euch

Der Mus-
quetier.

Welcher feuern soll, machet sich hiebey also fertig:

Er fasset das Gewehr mit der rechten Hand unter dem Hahn, bringet solches mit beyden Händen vor sich hoch, ziehet den Hahn auf, und machet sich also mit einem Tempo auf das geschwindeste fertig, wie im 2ten Art. bey No. 2. 3. und 4, in 4. besondern Tempo angewiesen worden.

Wenn er aber in den fordersten Gliedern stehet, welche hiebey niederfallen sollen; so fällt er hurtig auf das rechte Knie nieder, reißt zugleich das Gewehr mit beyden Händen ganz geschwinde von der Schulter, und zwar, wenn er einen Vormann hat, an dessen rechter Seite herunter; hält mit der rechten Hand die Dünnung hinter dem Bügel umfasset, und mit der linken das Gewehr zwischen der Pfannensfeder und dem letzten Wätterchen; setzet die Kolbe an der rechten Seite dichte an das rechte Knie nieder auf die Erde, daß der Lauf aufwärts und vorne die Spitze des Bajonets ungefähr 5. Viertelellen hoch von der Erde, auch im ganzen Gliede in gerader Linie stehe, und dabey der Leib und Kopf nicht allzuviel gebogen werde.

NB. Hierbey ist überhaupt zu merken,

1) Daß man die Glieder welche feuern sollen, im Commando-Wort allezeit mit nennen, und also commandiren müsse: Das 4te, das 3te, das 2te, das 1ste Glied, oder wenn es 2. Glieder sind, die zwey hintersten oder fordersten Glieder macht euch fertig! da denn die fordersten Glieder, welche sich nach dem Commando nicht fertig machen sollen, vorangeführtemassen niederfallen, die hintersten aber dabey stille stehen bleiben.

2) Daß, wenn 2. Glieder sich zugleich fertig machen, das hinterste sich etwas lincks anziehen müsse, damit es alsdann auf der linken Seite des Vormanns anschlagen könne.

Der Grenad. Verhält sich dabey in allen Stücken als der Musquetier.

Der Zimmermann Stehet dabey stille: Weil die Zimmerleute bey der Chargirung mit zur Bedeckung der Fahne gebraucht werden, und dieserhalb ihr Feuer conserviren müssen.

Der Pfeiff. Wird ebenfalls zur Bedeckung der Fahne gebraucht, und siehet dahero bey diesem Commando allemal stille. Ste-

fertig! I. Tempo.

**Der
Tambour,
R. Tamb.
und Hautb.**

Stehen dabey stille.

**Der Unter:
Offic. mit
Kurzge:
wehr**

Wenn er nicht selbstem commandiret, und in einem fertigmachenden Gliede stehet; nimmt er sein Kurzgewehr ganz geschwinde und in einem Tempo vor sich hoch, wie bey No. 3. im 7ten Art. in 2. besondern Tempo angewiesen.

Wenn er aber in einem niederfallenden Gliede stehet; fällt er gleichfalls hurtig mit auf das rechte Knie nieder, reißt sein Kurzgewehr mit beyden Händen von der Schulter herunter, und hält es bey dem rechten Knie in eben derselben Linie, als der Musquetier sein Gewehr.

**Der
Grenadier-
Unter:
Officier**

Wenn er nicht selbstem commandiret, und in einem fertigmachenden Gliede stehet; nimmt er sein Gewehr mit beyden Händen, und in einem Tempo vor sich hoch, daß der Lauf gegen das Gesicht stehe, und hält es eben als im 1sten Tempo bey No. 28. im 2ten Art. angewiesen.

Wenn er aber in einem niederfallenden Gliede stehet; fällt er mit nieder, und hält sein Gewehr, als dem Musquetier bey diesem Commando-Wort angewiesen.

**Der
Fähnrich
Der Ober:
Officier
mit dem
Esponton**

Stehet dabey stille.

Wenn er nicht selbstem commandiret, und in einem Gliede stehet, welches sich fertig machen soll; nimmt er sein Esponton ganz geschwinde und in einem Tempo vor sich hoch, wie bey No. 6. im 9ten Art. in 2. besondern Tempo angewiesen.

Wenn er aber in einem niederfallenden Gliede stehet; fällt er mit nieder als der Musquetier, und hält sein Esponton, eben wie der Unter-Officier sein Kurzgewehr.

**Der
Grenadier
Officier**

Wenn er nicht selbstem commandiret; verhält sich bey diesem Commando, er mag in einem fertigmachenden oder niederfallenden Gliede stehen, in allen Stücken als der Grenadier-Unter-Officier.

NB. Diejenige Unter- und Ober-Officiers, welche in kein Glied eingetreten sind, sondern hinter der Fronte ihren Posten haben, stehen durchgehends bey diesem Commando ganz stille.

No. 6. Schlagt

Der Mus-
quetier.

Wenn er sich vorher fertig gemachet, verhält sich dabey als bey No. 5. im 2ten Art. angewiesen ist.

Wenn aber 2. Glieder zugleich feuern müssen: So ist dabey zu beobachten, daß das hinterste davon allemal auf der lincken Seite des Vormanns anschlage, jedoch so, daß das Gewehr recht mitten in die Lucke, und nicht auf die Schulter des Vormanns zu liegen komme.

Der Grenadier

Verhält sich dabey eben als der Musquetier.

Der Zim-
mermann,
Der Pfeif-
fer,

Der Tam-
bour,
Regim.
Tambour
und Haut-
boist

Stehen dabey stille.

Der Unter-
Offic. mit
Kurzge-
wehr

Wenn er in einem anschlagenden Gliede steht, und sich vorher mit fertig gemacht hat; ziehet hiebey die rechte Hand, soweit der Arm ausgestreckt werden kann, zurück, und zugleich den lincken Arm an den Leib, und läßt solchergestalt das Kurzgewehr hurtig vorwärts herunter auf den lincken Arm fallen, daß die Fläche oben, und die Stange in ganz gerader Linie liege; tritt zugleich mit dem rechten Fuß in behöriger

an! I. Tempo.

riger Distanze zurück, daß der rechte Absatz gerade hinter den lincken komme, hält das rechte Knie steif, das lincke aber ein wenig gebogen, und beuget den Oberleib etwas vorwärts über.

Der Grenadier Unt. Offic.

Wenn er in einem anschlagenden Gliede stehet, und sich vorher mit fertig gemacht hat; ziehet hiebey das Gewehr herunter auf den lincken Arm, und fället die Bajonet, eben als bey No. 41. im 2ten Art. angewiesen.

Der Fähndrich

Stehet dabey stille.

Der Ober-Officier mit dem Esponton

Wenn er in einem anschlagenden Gliede stehet, und sich vorher mit fertig gemachet hat; verhält sich bey diesem Commando eben als der Unter-Officier mit Kurzgewehr.

Der Grenadier-Officier

Wenn er in einem anschlagenden Gliede stehet, und sich vorher mit fertig gemachet hat; verhält sich bey diesem Commando eben als der Grenadier-Unter-Officier.

Der Mus-
quetier

Welcher angeschlagen hat, verhält sich dabey, wie im 2ten Art. bey No. 6. angewiesen, und reißt der, welcher im hintersten Gliede stehet, das Gewehr in derselben Lucke herunter, wo er angeschlagen: Ein jeder aber schüttet sogleich Zündkraut auf die Pfanne, und ladet, wie vorne bey No. 2. gedacht, auf das aller geschwindeste, wirft auch, sobald er damit fertig ist, das Gewehr von selbst, ohne Tempo, und ohne auf die andern zu warten, wieder an die Schulter.

Der Musquetier welcher niedergefallen gewesen, stehet hiebey ganz hurtig wieder auf, wirft sein Gewehr ohne Tempo an die lincke Schulter, läßt sogleich die rechte Hand auf die Patronentasche fallen, und stehet ganz stille.

Hierbey sind nachfolgende 3. Punkte in acht zu nehmen:

1) Wann es das 4te oder 3te Glied ist, welches geschossen hat; muß solches bey diesem Commando das Gewehr nicht sogleich flach, sondern anfangs schreeg herunter ziehen, und alsdann erst, wann die Vornänner welche niedergefallen gewesen, wieder aufgestanden sind, die Mündung sincken lassen, damit solchen beym Aufstehen kein Schade mit den Bajonets zugefüget werden könne.

2) Wann das Zündkraut aufgeschüttet ist: So muß man sich im Chargiren augenblicklich

Feuer! 1. Tempo.

blicklich zur Ladung schwencken, ohne auf einander zu warten, als bey dem Commando **Ladt das Gewehr!** geschiet; wobey zugleich das hinterste Glied, (wenn deren 2. auf einmal gefeuert haben) bey Vortretung des rechten Fußes, sich wieder auf den Vormann richtet.

- 3) Wenn gleich nach dem Commando **Feuer, March** commandiret wird: So müssen die Glieder welche geschossen haben, ihr Gewehr im March wieder laden, dabey immer einen Fuß vor den andern setzen, und in ganz gerader Linie mit ihren Vor- und Nebenmännern bleiben. Wenn aber nach geschעהener Decharge **Das Gewehr hoch! oder Rechts-umkehret euch!** commandiret werden soll: So muß solches unverzüglich auf das Commando **Feuer!** folgen, damit die Glieder nicht eher wieder anfangen zu laden, bis sie sich rechtsumkehrt haben, wie unten bey No. 8. und 10. angewiesen wird.

Der Grenadier.

Verhält sich hiebey eben als der Musquetier.

Der Zimmermann,
Der Pfeifer,
Der Tambour,
Regim.
Tambour
und Hautboist

Stehen dabey stille.

Der Unter-
Officier
mit Kurz-
gewehr

Wenn er nicht selbst commandiret, und in einem Gliede stehet, welches gefeuert hat; wirft hiebey sein Kurzgewehr hurtig an die lincke Schulter, daß das breite Theil gegen die rechte Seite komme, läßt im Aufwerfen die lincke Hand geschwind bis an die rechte herunter gehen, und diese sogleich an die Seite fallen; tritt anbey mit dem rechten Fuß wieder hervor in behöriger Distance neben den lincken, und stehet solchergestalt, wie im 7ten Art. bey No. 2. im 3ten Tempo angewiesen.

Eben also verhält er sich auch, wenn er in einem Gliede stehet, welches niedergefallen gewesen ist, und richtet sich dabey auf das hurtigste wieder in die Höhe.

Wenn

Feuer ! I. Tempo.

Der Grenadier-Unter-Officier

Wenn er nicht selbst commandiret, und in einem Gliede stehet, welches gefeuert hat; wirft das Gewehr hurtig im lincken Arm, läßt sogleich die rechte Hand wegfallen, wie im 8ten Art. bey No. 14. im 5ten Tempo angewiesen, und tritt dabey mit dem rechten Fuß wieder hervor in behöriger Distance neben den lincken.

Auf gleiche Weise verhält er sich auch, wenn er in einem Gliede stehet, welches niedergefallen gewesen ist, und richtet sich dabey auf das geschwindeste wieder in die Höhe

Der Fähndrich

Stehet dabey stille.

Der Ober-Officier mit dem Esponton

Wenn er nicht selbst commandiret, und in einem Gliede stehet, welches gefeuert hat; wirft das Esponton hurtig an die rechte Schulter, läßt die lincke Hand hinter den Degen herunter fallen, tritt zugleich mit dem rechten Fuß hervor in behöriger Distance neben den lincken, und stehet solchergestalt, wie im 9ten Art. bey No. 5. im 4ten Tempo angewiesen.

Eben also verhält er sich auch, wenn er in einem Gliede stehet, welches niedergefallen gewesen ist, und richtet sich dabey auf das geschwindeste wieder in die Höhe.

Der Grenadier-Officier

Wenn er nicht selbst commandiret, verhält sich hiebey in allen Stücken als der Grenadier-Unter-Officier.

No. 8. Das Gewehr

Der Mus-
quetier

Bringet hiebey das Gewehr mit beyden Händen hurtig vor sich hoch, daß der Lauf gegen das Gesichte stehe, und hält es übrigens eben als im 2ten Art. bey No. 28. im 1sten Tempo angewiesen.

NB. Dieses wird ordinaire commandiret, ehe mit gefällten Bajonets eingebrochen werden soll: Dahero so wohl die Glieder welche gefeuert haben, als auch die hintersten Glieder, welche das Gewehr geschultert tragen, solches auf obbes meldte Art hoch nehmen müssen.

Der
Grenadier,
Der Zim-
mermann,

Verhalten sich dabey eben als der Mus-
quetier.

Der
PfeifferDer
Tambour,
Regim.
Tambour
und Haut-
boist

Stehen dabey stille.

Der Unter-
Offic. mit
Kurzge-
wehr

Er mag in einem Gliede, oder hinter dem Bataillon stehen, nimmt dabey sein Kurzge-
wehr in einem Tempo hoch, wie oben bey No. 5. in diesem Art. dem Unter-Officier mit
Kurz-

hoch! I. Tempo.

Kurzwgehr, wenn er in einem fertigmachenden Gliede stehet, angewiesen ist.

Der Grenadier-Unter-Officier

Er mag in einem Gliede, oder hinter dem Bataillon stehen, nimmt dabey sein Gewehr mit beyden Händen, und in einem Tempo vor sich hoch, wie oben bey No. 5. in diesem Art. dem Grenadier-Unter-Officier, wenn er in einem fertigmachenden Gliede stehet, angewiesen ist.

Der Fähndrich

Stehet dabey stille.

Der Ober-Officier mit dem Esponton

Er mag in einem Gliede, oder hinter dem Bataillon stehen, nimmt dabey sein Esponton in einem Tempo hoch, wie oben bey No. 5. in diesem Art. dem Ober-Officier mit dem Esponton, wenn er in einem fertigmachenden Gliede stehet, angewiesen ist.

Der Grenadier-Officier

Verhält sich dabey eben als der Grenadier-Unter-Officier.

No. 9.

No. 10.

No. 9. Fällt die

Der Mus-
quetier.

Wenn er in einem von den 2. fordersten Gliedern stehet; reisset auf dieses Commando allemal das Gewehr hurtig, und in einem Tempo herunter auf den lincken Arm, und zwar der im 2ten Gliede an der lincken Seite seines Vormannes, und fällt das Bajonet, wie im 2ten Art. bey No. 41. angewiesen. Wenn er aber in einem von den 2. hintersten Gliedern stehet, behält er das Gewehr hoch, wie nächst vorher bey No. 8. in diesem Art. angewiesen.

Der Grenadier,

Der Zimmermann,

Der Pfeiffer

Verhalten sich dabey eben als der Musquetier.

Der Tambour,

Regim.

Tambour,
und Hautboist

Stehen dabey stille.

Der Unter-
Officier
mit Kurz-
gewehr

Wenn er in einem von den beyden fordersten Gliedern stehet; reist sein Kurzgewehr ganz geschwinde und in 1. Tempo herunter auf den lincken Arm, und fället solches eben so, als oben bey No. 6. in diesem Art. Erwähnung

Bajonet! I. Tempo.

mung geschehen. Stehet er aber in einem von den 2. hintersten Gliedern, oder auch hinter dem Bataillon; so behält er sein Kurzgewehr hoch, wie ihm nächst vorher bey No. 8. in diesem Art. angewiesen.

Der Grenadier-Unter-Officier

Wenn er in einem von den beyden vordersten Gliedern stehet; läßt das Gewehr in 1. Tempo hurtig auf den lincken Arm fallen, und fällt solchergestalt das Bajonet, wie ihm oben bey No. 6. in diesem Art. gleichfalls schon angewiesen. Stehet er aber in einem von den beyden hintersten Gliedern, oder auch hinter dem 4ten Gliede; so behält er dabey sein Gewehr hoch, wie ihm nächstvorher bey No. 8. in diesem Art. angewiesen.

Der Fähndrich

Stehet dabey stille.

Der Ober-Officier mit dem Esponton

Wenn er im vordersten Gliede stehet; läßt das Esponton in 1. Tempo hurtig herunter auf den lincken Arm fallen, und fällt solches eben als der Unter-Officier sein Kurzgewehr. Stehet er aber hinter dem Bataillon; so behält er dabey sein Esponton hoch, wie ihm nächst vorher bey No. 8. in diesem Art. angewiesen.

Der Grenadier-Officier

Wenn er im 1sten Gliede stehet, fällt sein Gewehr eben als der Grenadier-Unter-Officier; wie er denn auch eben als der Grenadier-Unter-Officier sein Gewehr bey diesem Commando hoch behält, falls er hinter dem Bataillon stehen sollte.

Der Mus-
quetier

Wenn er mit geschultertem Gewehr stehet;
so fasset er

1) Das Gewehr mit der rechten Hand unter dem Hahn, und bringet es sogleich durch Hülfe der linken, welche unter der Kolbe bleibt, mit ten vor sich hoch, daß die Pfanne in gleicher Höhe mit der Schulter, der Lauf auswärts, und in Reihen und Gliedern ganz gerade stehe.

2) Rechtsumkehrt er sich ganz geschwinde auf dem linken Absatz, und behält dabey das Gewehr hoch vor sich, wie beym 1sten Tempo.

3) Wirft er das Gewehr hurtig wieder auf die lincke Schulter; läßt zugleich die rechte Hand auf die Patronentasche herunter fallen, und stehet ganz stille.

Wenn der Musquetier mit dem Gewehr hoch stehet, als vorher bey No. 8. in diesem Art. erwähnt ist; so drehet er auf dieses Commando beym 1sten Tempo das Gewehr, weil er solches ohne dem schon hoch hat, nur mit der rechten Hand herum, daß der Lauf auswärts komme, und schlägt zugleich mit der linken Hand unten an die Kolbe, wie im 2ten Art. bey No. 17. im 3ten Tempo angewiesen; das 2te und 3te Tempo aber machet er als vorhero erwähnt.

Auf gleiche Weise verhält sich der Musquetier bey diesem Commando, wenn er etwa niedergefallen gewesen, und bringet sein Gewehr beym 1sten Tempo auf vorherührte Art hoch vor sich, richtet sich dabey geschwinde in die Höhe, und machet alsdann auch die beyden letzten Tempo, wie hier zu Anfang erwähnt worden.

Wenn

kehrt euch! 3. Tempo.

Wenn aber der Musquetier gefeuert hat, oder mit gefälltem Bajonet stehet, und Rechts-umkehrt euch! commandiret wird; so bringet er

1) Das Gewehr mit beyden Händen gerade vor sich hoch, daß der Lauf auswärts komme, hält es wie oben erwähnt, und tritt zugleich mit dem rechten Fuß hurtig und starck hervor in gehöriger Distance neben den linken.

Das 2te Tempo machet er gleichfalls wie vorhero erwähnt worden.

3) Reißt er das Gewehr mit beyden Händen an die rechte Seite flach herunter, wie ordinaire bey dem Commando Feuer! geschiehet; tritt zugleich mit dem rechten Fuß und steifen Knie einen Schub lang zurück hinter den linken, ladet so gleich angewiesenermassen das Gewehr wieder, und schultert solches sodann von selbst, sobald er damit fertig ist. Wobey zu mercken, daß bey diesem 3ten Tempo, das 2te Glied das Gewehr an der rechten, alle übrige Glieder aber an der linken Seite der Vormänner herunter reissen müssen.

Der Grenad.

Der Zim-

mermann,

Der Pfeif-

fer

Der Tam-

bour,

Regim.

Tambour

und Haut-

boist.

Verhalten sich dabey eben als der Musquetier.

Rechtsumkehren sich bey diesem Commando ebenfalls mit 3. Tempo, und zwar eben als im 4ten Art. bey No. 7. angewiesen.

Er

**Der Unter-
Officier
mit Kurz-
gewehr**

Er mag sein Kurzwgehr geschultert oder gefället haben, oder niedergefallen seyn, machet allemal auf dieses Commando mit nachfolgenden 3. Tempo Rechtsumkehrt:

1) Bringet er das Kurzwgehr mit beyden Händen und in 1. Tempo hurtig vor sich hoch, wie dem Unter-Officier mit Kurzwgehr oben bey No. 8. in diesem Art. angewiesen, und tritt dabey, wenn er es vorher gefället gehabt, mit dem rechten Fuß hervor in behöriger Distance neben den lincken; oder er richtet sich, wenn er vorher niedergefallen gewesen ist, dabey hurtig wieder in die Höhe.

2) Rechtsumkehrt er sich ganz geschwinde auf dem lincken Absatz, und behält dabey das Kurzwgehr hoch als beym 1sten Tempo.

3) Wirft er das Kurzwgehr hurtig an die lincke Schulter, und verhält sich dabey, wie oben bey No. 7. dem Unter-Officier mit Kurzwgehr angewiesen.

**Der Grenadier-
Unter-
Officier**

Er mag sein Gewehr im Arm oder gefället haben, oder niedergefallen seyn, machet bey diesem Commando folgende 3. Tempo:

1) Bringet er das Gewehr mit beyden Händen und in 1. Tempo vor sich hoch, wie oben bey No. 8. in diesem Art. dem Grenadier-Unter-Officier angewiesen ist, und tritt dabey, wenn er vorher mit gefälligem Bajonet gestanden, mit dem rechten Fuß hervor in behöriger Distance neben den lincken; oder er richtet sich, wenn er vorher niedergefallen gewesen, dabey hurtig wieder in die Höhe.

kehrt euch! 3. Tempo.

2) Rechtsumkehrt er sich ganz geschwinde auf dem lincken Absatz, und behält dabey das Gewehr hoch als bey dem 1sten Tempo.

3) Wirft er das Gewehr hurtig im lincken Arm, und verhält sich dabey, wie oben bey No. 7. in diesem Art. dem Grenadier-Unter-Officier angewiesen.

**Der
Fähndrich**

Verhält sich bey diesem Commando, wie ihm im 1ten Art. bey No. 6. angewiesen.

**Der Ober-
Officier
mit dem
Esponton**

Er mag in oder hinter dem Bataillon stehen, verhält sich bey diesem Commando in den beyden ersten Tempo eben als der Unter-Officier mit dem Kurzgewehr; und bey dem 3ten Tempo wirft er das Esponton an die rechte Schulter, eben als ihm oben bey No. 7. in diesem Art. angewiesen worden.

**Der Gre-
nadier-
Officier**

Verhält sich bey diesem Commando in allen Stücken als der Grenadier-Unter-Officier, er mag in einem Gliede, oder hinter dem Bataillon stehen.

NB. Hiebey ist aber zu mercken, daß, wenn rechtsumkehrt euch! commandiret wird, indem das Bataillon die Bajonets gefället hat, die Ober- und Unter-Officiers hinter der Fronte, nebst denen, welche im 4ten Gliede stehen, weil sie ihr Gewehr bereits hoch haben, bey dem 1sten Tempo stille stehen müssen, und also nur die beyden letzten Tempo mit machen können.

Der Mus-
quetier

Verhält sich hiebey, wie ihm nächst vorher bey No. 10. in diesem Art. wenn er mit geschultertem Gewehr stehet, angewiesen worden.

Der Gre-
nadier,

Der Zim-
mermann,

Verhalten sich dabey eben als der Musquetier.

Der Pfeif-
fer

Verhals

stellt euch! 3. Tempo. No. 10.

- Der Tambour, Regim. Tambour und Hautboist,
- Der Unter-Officier mit Kurzgewehr,
- Der Grenadier-Unter-Officier,
- Der Fähndrich,
- Der Ober-Officier mit dem Esponton
- Der Grenadier-Officier

Verhalten sich dabey, wie ihnen nächst vorher bey No. 10. in diesem Art. angewiesen worden.

No. 12. Das Gewehr bey

Der Mus-
quetierVerhält sich bey dem 1sten Tempo, als bey
No. 2. im 2ten Art. angewiesen.

2.) Bringet er das Gewehr mit beyden
Händen, und wohl ausgestreckten Armen,
hurtig mitten vor sich hoch, indem er zugleich
mit der linken Hand solches über dem Schloß
anfasset, daß der kleine Finger an der Pfanz-
nenfeder zu liegen komme, hält die Pfanne in
gleicher Höhe mit der Schulter, den Lauf ge-
gen das Gesichte, und in Reihen und Gliedern
ganz gerade.

3) und 4) machet er wie No. 47. im 2ten
Art.

Der
Grenadier,Der
Zimmermann,Der
PfeifferDer
Tambour,
Regim.Tambour
und Haut-
boist,Der Unter-
Officier
mit Kurz-
gewehrVerhalten sich dabey eben als der Mus-
quetier.

Stehen dabey stille.

lincken Fuß! 4. Tempo.

Der Grenadier-
Unter-
Officier

Bringet bey diesem Commando sein Ge-
wehr in folgenden 4. Tempo bey dem Fuß.

1) Machet er als das 1ste Tempo bey No.
9. im 8ten Art.

2) Bringet er das Gewehr mit beyden Hän-
den vor sich hoch, und hält es eben als der
Musquetier bey dem 2ten Tempo.

3) und 4) Machet er wie No. 47. im 2ten
Art.

Der
Fähnrich,

Der Ober-
Officier
mit dem
Esponton,

Stehen dabey stille.

Der Grenadier-
Officier

No. 13. Bajonet an

Der Mus-
quetier

Ziehet das Bajonet ab, stecket es ein, und verhält sich dabey, als im 2ten Art. bey No. 48. und 49. angewiesen: Jedoch wird dieses ganz hurtig und in 1. Tempo gemacht.

Der Gre-
nadier,

Der Zim-
mermann,

Verhalten sich dabey eben als der Mus-
quetier.

Der Pfeif-
fer

Der
Tambour,
Regim.
Tambour
und Haut-
boist,

Stehen dabey stille.

Der Unter-
Officier
mit Kurz-
gewehr

Verhält

ihren Ort! I. Tempo.

Der Grenadier-
Unter-
Officier

Verhält sich dabey eben als der Mus-
quetier.

Der Fähndrich,

Der Ober-
Officier
mit dem
Esponton,

Stehen dabey stille.

Der Grenadier-
Officier

No. 14. Schultert das

Der Mus-
quetierMachet diese 6. Tempo, wie No. 50 im
2ten Art.Der
GrenadierVerhält sich dabey eben als der Mus-
quetier.Der Zim-
mermannWirft bey diesem Commando sein Gewehr
hurtig, und ohne Tempo über die Schulter,
so wie es im 3ten Art. bey No. 1. angewiesen,
nimmt hierauf seine Axt geschwinde aus dem
Futteral, leget solche gleichfalls ohne Tempo
auf die lincke Schulter, und hält sie, wie im
4ten Art. bey No. 1. angewiesen; jedoch muß er
dabey Achtung geben, daß er, so viel thunlich,
mit dem Musquetier zugleich fertig werde.Der
PfeifferWirft bey diesem Commando sein Gewehr
eben als der Zimmermann über die Schulter,
nimmt alsdann seine Pfeiffe hurtig aus dem
Futteral, giebt auch ebenfalls Achtung, daß er
mit dem Musquetier zugleich fertig werden kön-
ne, und stehet hierauf ganz stille.Der
Tambour,
Regim.
Tambour
und Haut-
boist,
Der Unter-
Officier
mit Kurz-
gewehr.

Stehen dabey stille.

Gewehr! 6. Tempo.

**Der Grenadier-
Unter-
Officier**

Legt bey diesem Commando sein Gewehr in nachfolgenden 6. Tempo wieder im Arm.

1) und 2) Machet er eben als der Musquetier.

3) Bringet er das Gewehr eben als der Musquetier vor sich hoch, läßt aber, so bald er es mit der rechten Hand unter dem Hahn ergriffen, die lincke an die Seite herunter fallen.

4) 5) und 6) Machet er wie No. 20. im 8ten Art.

Der Fähndrich,

**Der Ober-
Officier
mit dem
Esponton,**

Stehen dabey stille.

**Der Grenadier-
Officier**

Ubrigens wird unten im 25ten Capit. mit mehrerem angezeigt werden, wenn diese vorbeschriebene Griffe in der Chargirung von einem jeden gemacht werden müssen.

Cap. 19.

Von Herstellung eines Bataillons zur Parade, nach geschehenen Handgriffen.

§. 1.

Wenn die Handgriffe geendiget sind, und das Bataillon sich zur Parade herstellen soll: So avertiret dasselbe der Major vorher folgendergestalt:

Geht acht, das Bataillon soll sich zur Parade herstellen!

Da dann alle die, welche zuvor bey der Formirung zu den Handgriffen ihre Stelle haben verändern müssen, sich gefaßt halten, auf die 3. folgende Wirbel sich wieder nach ihren vorigen Posten zu verfügen.

§ 2. Alsdann läßt der Major durch den bey ihm stehenden Tambour den 1sten Wirbel schlagen, und sobald der letzte Schlag davon geschehen, machen die, welche marchiren sollen, ihre Wendungen, und zwar insgesammt auf dem linken Fuß, wie folget:

Die Grenadiers insgesammt machen, wenn sie vorher am rechten Flügel des Bataillons gestanden sind, rechtsum, und wenn sie vorher am linken Flügel gestanden sind, linksum.

Die Zimmerleute wenden sich eben wie die Grenadiers, und sobald sie ihre Wendung gemacht haben, nehmen sie ihre Aexten in 2. Tempo wieder hoch vor sich, wie im 18ten Capit. 4ten Art. bey No. 4. angewiesen.

Die Tambours am rechten Flügel machen rechtsum, und die am linken Flügel linksum.

Die Pfeiffer welche nach den rechten Flügel marchiren sollen, machen rechtsum, und die welche nach den linken Flügel marchiren sollen, linksum.

Der Grenadier-Pfeiffer wendet sich allezeit wie die Zimmerleute.

Die Hautboisten bleiben beym 1sten Wirbel stille stehen, und machen keine Wendung.

Die Unter-Officers schultern in 4. Tempo ihr Kurzgewehr, und machen beym 1sten Tempo vom rechten Flügel bis zur Mitte rechtsum, und vom lincken Flügel bis zur Mitte lincksum.

Die Grenadier-Unter-Officers nehmen ihr Gewehr wieder in 2. Tempo hoch, nach Anzeige des 18ten Capit. 8ten Art. No. 19, und wenden sich beym 1sten Tempo wie die Grenadiers.

Die Ober-Officers zusammt dem Obrist-Lieutenant nehmen in 4. Tempo ihre Espontons wieder hoch im rechten Arm, wie im 18ten Capit. 9ten Art. bey No. 5. angewiesen, und bleiben stehen.

Der Grenadier-Officier nimmt sein Gewehr in 2. Tempo wieder hoch, wie im 18ten Capit. 10ten Art. bey No. 10. angewiesen, und bleibet ebenfalls stehen.

S. 3. Hierauf folget der 2te Wirbel, und nach dessen letztern Schlag treten alle, von welchen vorher gesaget worden, mit dem lincken Fuß an, und marchiren.

Die 6. Grenadier-Rotten, welche vorher nach den andern Flügel des Bataillons hinunter marchiret sind, gehen wieder mit starcken Schritten, jedoch in guter Ordnung, ohne zu laufen, und ohne einiges Lermen oder Geräusche zu machen, durch das Bataillon hinter dem Mann nach denjenigen Flügel hinauf, wo sie zur Parade gestanden sind, setzen sich daselbst zwischen die Pfeiffer und die andere Helfte Grenadiers, treten mit dem lincken Fuß, sobald sie die Pfeiffer passiret sind, wieder auf die Linie, behalten aber immer dabey die Reihen auf richtige Distance geöffnet, und bleiben also stehen wie sie marchiret sind. Die andere Helfte
Crena-

Grenadiers marchiret mit langsamen Schritten wieder auf ihren Platz, wo sie vorher gestanden, ehe das Bataillon sich zu den Handgriffen formiret hat, und müssen vornemlich die in der äussersten Flügel-Rotte solchen Platz sehr genau observiren, damit die vom andern Flügel ankommende Grenadiers, ungleichen die Tambours und die Pfeiffer zwischen ihnen und dem Bataillon auf richtige Distance geöffnet stehen können; weshalb sie eben soviel Schritte wieder zurück marchiren müssen, als sie vorher bey dem Hinmarch gethan haben: Und sobald sie ihren rechten Platz erreicht, stehen sie stille, behalten Fronte wie sie marchiret sind, und dabey immer die Reihen auf gehörige Distance geöffnet.

Die Zimmerleute marchiren denen Pfeiffen, welche vor ihnen stehen, hinten vorbey, und mit einem guten Schritt gerade aus nach den Flügel zu, wohin sie sich gewendet haben. Wenn sie daselbst angelanget, und insgesammt die Grenadiers soweit passiret sind, daß der Grenadier-Pfeiffer zwischen ihnen und den Grenadiers den gehörigen Platz haben könne; machen sie, wenn es am rechten Flügel ist, lincksum, und wenn es am lincken Flügel ist, rechtsum, marchiren allda aufferhalb den Grenadiers auf, und sobald sie auf ihrem Platz sind, wenden sie sich wieder eben so wie die Grenadiers, und bleiben also bis zum 3ten Wirbel stehen.

Die Tambours marchiren gerade aus, wohin sie sich gewendet haben, jedoch ganz langsam, und wenn sie insgesammt die äusserste Musquetier-Rotte des Bataillons passiret sind, auch die daselbst gestandene Helfte Grenadiers sich schon soweit abgezogen, daß sie zum Aufmarch Platz haben können, machen die am rechten Flügel lincksum, und die am lincken Flügel rechtsum, marchiren alsdann langsam hervor auf die Linie des 1sten Gliedes, und sobald sie daselbst angelanget, machen die am rechten Flügel wieder rechts und die am lincken Flügel lincksum, behalten den Rücken gegen das Bataillon, und bleiben bis zum 3ten Wirbel also stehen.

Die

Die Pfeiffer marchiren mit einem guten Schritt dahin, wohinwärts sie sich bey dem 1sten Wirbel gewendet, und sobald sie die Tambours passiret sind, treten sie aufferhalb dieselbige, und verhalten sich im übrigen allem, eben als vorher von den Tambours erwähnt worden. Wobey annoch zu mercken, daß bey diesem Rückmarch diejenige Pfeiffer, welche nach denselbigen Flügel marchiren, wo die Zimmerleute hingehen, gedachte Zimmerleute nebst den Grenadier-Pfeiffer erstlich vor sich vorbeÿ passiren lassen, und sodann hinter dem 1sten Gliede dererselben, so lange bis sie ihren Platz, wo sie aufmarchiren sollen, erreicht haben, mit fort marchiren müssen.

Der Grenadier-Pfeiffer läßt die Zimmerleute ebenfalls erst vorbeÿ gehen, marchiret sodann zunächst hinter dem 1sten Gliede dererselben mit fort, auch mit ihnen zugleich am Flügel des Bataillons aufferhalb den Grenadiers wieder auf seinen Posten, und verhält sich im übrigen allem, wie vorher von den Zimmerleuten erwähnt worden.

Die Hautboisten lassen die Officiers erstlich vorbeÿ passiren, und marchiren sodann 2. Schritte hinter dem Fähndrich gerade vor sich aus durch das Bataillon, bleiben vor dem 1sten Gliede hinter der Fahne auf ihrem Posten stille stehen, und behalten Fronte wie sie marchiret sind.

Die Unter-Officiers marchiren ganz langsam, wohin sie sich vorher gewendet haben. Von denen 8. welche an beyden Flügeln des Bataillons die 4. Glieder wieder bedecken sollen, machet ein jeder, sobald er die äufferste Musquetier-Rotte im Bataillon passiret ist, eine Viertelwendung, und zwar die am rechten Flügel lincksum, und die am linken Flügel rechtsum, und setzen sich alsdann wieder an ihr Glied, wo sie zuvor gestanden. Sobald sie aber auf ihrem Posten sind, machen die am rechten Flügel wieder rechts- und die am linken Flügel lincksum, und bleiben also mit dem Rücken gegen dem Bataillon, mithin eben als die Unter-Officiers
hinter

hinter der Fronte bis zum 3ten Wirbel gewendet stehen. Die Unter-Officers, welche hinter der Fronte bleiben sollen, Vertheilen sich bey diesem March wieder auf egale Distance, und wenn sie hinter eben dieselben Rotten kommen, wo sie vor der Formirung zu den Handgriffen gestanden sind, (welche dahero ein jeder sehr genau mercken muß) stehen sie stille, und behalten Fronte wie sie marchiret sind.

Die Grenadier-Unter-Officers folgen bey diesem March ihren Grenadiers, bey welchen sie gestanden sind, und müssen die beyden, welche bey der einen Helfte sind, so durch das Bataillon nach den andern Flügel wieder hinauf marchiret, hinter der Unter-Officers-Linie marchiren. Sobald sie aber den letzten Unter-Officier mit Kurzgewehr vorbey sind, treten sie mit dem lincken Fuß wieder auf die Linie, stehen sodann mit den Grenadiers zugleich stille, vertheilen sich mit dem 3ten Grenadier-Unter-Officier, der bey der andern Helfte Grenadiers geblieben ist, wieder auf egale Distance, und behalten insgesammt Fronte wie sie marchiret sind.

Die Ober-Officers marchiren wieder durch das Bataillon vor die Fronte. Der Fähndrich stehet so lange stille, bis die übrigen Officers mit ihm in gerader Linie sind; alsdann tritt er ebenfalls an, und marchiret mit ihnen fort: Dahero die mittelsten sich so gleich in den ersten Schritten wieder etwas rechts und links gegen beyde Flügel anziehen, und dem Fähndrich Platz machen müssen. Anbey haben sie insgesammt bey diesem March aufeinander wohl Achtung zu geben, damit sie immer gerade Linie unter sich halten, auch ein jeder vor eben derselben Rotte wieder zu stehen kommen möge, vor welcher er vorhin gestanden; und sobald sie 4. Schritte vor dem 1sten Gliede sind, stehen sie wohlgerichtet stille, und behalten Fronte wie sie marchiret sind.

Der Obrist-Lieutenant bleibet hiebey immer 4. Schritte hinter den übrigen Officers, und wenn diese stille stehen, tritt

tritt er durch, stellet sich 4. Schritte vor dieselbe auf seinen Posten, und behält ebenfalls Fronte wie er marchiret ist.

Der Grenadier-Officier marchiret in gerader Linie mit den übrigen gleichfalls wieder 4. Schritte vor die Grenadiers, ziehet sich aber dabey etwas seitwärts vom Bataillon ab, damit er vor die Mitte der sämtlichen Grenadiers kommen könne, wo er vorher gestanden; und sobald er seinen Posten erreicht, stehet er mit den übrigen Officiers zugleich stille, und behält Fronte wie er marchiret ist.

S. 4. Wenn nun solchergestalt ein jeder an gehörigen Ort und Stelle ist: Läßt der Major den 3ten Wirbel schlagen, auf dessen letztern Schlag alle die da marchiret haben, mit rechts- oder lincksum, nach dem als sie gewendet stehen, sich herstellen, ausgenommen die Hautboisten und Ober-Officiers, als welche bereits egale Fronte mit dem Bataillon haben.

Die Zimmerleute legen dabey, sobald sie die Wendung gemacht haben, ihre Aexten in 2. Tempo wieder an die Schulter daß die Schneide unterwärts hange, wie im 18ten Capit. 4ten Artic. bey No. 5. angewiesen.

Die Unter-Officiers hinter der Fronte sehen ihr Kurzwgeehr in 4. Tempo bey dem Fuß, und machen bey dem 1sten Tempo ihre Wendung.

Die Grenadier-Unter-Officiers nehmen ihr Gewehr in 3. Tempo wieder im Arm, und machen gleichfalls ihre Wendung bey dem 1sten Tempo.

Die Ober-Officiers zusammt dem Obrist-Lieutenant sehen ihre Espontons in 4. Tempo wieder bey dem Fuß, wie im 18ten Capit. 9ten Art. bey No. 6. angewiesen.

Und der Grenadier-Officier nimmt sein Gewehr in 3. Tempo im Arm, wie im 18ten Capit. 10ten Art. bey No. 11. angewiesen.

S 5. Vorbeschriebenermassen muß nun zwar ordinairement das Bataillon nach geschenehenen Handgriffen sich wie-

der

der en Parade herstellen: Falls aber gleich darauf chargiret werden sollte; so bleibet die Herstellung zur Parade aussen, und läßt der Major sofort die Linten anzünden, das Gewehr laden, und das Bataillon zum Charchiren formiren, wie unten im 24ten Cap. mit mehrerem angewiesen wird.

Cap. 20. Von Formirung eines Regiments zur Parade.

§ 1.

Wenn etwa mit einem ganzen Regiment die Handgriffe gemacht werden sollen, und zu diesem Ende, oder auch anderer Ursachen halber, beyde Bataillons zusammen zu ziehen Ordre gegeben worden: So reitet der älteste Major vom Regiment mitten vor das Intervale, und avertiret das ganze Regiment:

Gebt acht, das Regiment soll sich formiren!

Da dann beyde Bataillons, deren jedes vorher schon besondere formiret seyn muß, sich zu sothaner Regiments-Formirung gefaßt halten, auch der jüngste Major sogleich hinter die Fronte reitet, und der bey ihm gestandene Grenadier-Tambour auf seinen Posten ausserhalb die Grenadiers sich stellet. Als dann commandiret der Major:

Rechts und links formirt das Regiment!

Worauf das Bataillon am rechten Flügel linksrum, und das Bataillon am linken Flügel rechtsrum machet, auf dem linken Fuß, und zwar mit dem Obrist-Lieutenant, ingleichen den übrigen sämtlichen Ober- und Unter-Officiers, Hautboisten, Pfeiffern, Tambours, Zimmerleuten und Grenadiers, (die Tambours und Pfeiffer ausgenommen, welche bey dem Intervale stehen) und nehmen dabey die Ober-Officiers ihre Espontons in 4. Tempo hoch im rechten Arm; die Unter-
Officiers

Officiers aber schultern in 4. Tempo ihr Kurzgewehr. Die am Intervale stehende Tambours und Pfeiffer von dem Bataillon am rechten Flügel aber machen rechtsum, und die von dem Bataillon am linken Flügel linksam.

§ 2. Alsdann folget das Commando:

March!

Und tritt darauf alles zugleich mit dem linken Fuß an, auf welchem die Wendung gemacht worden. Beyde Bataillons mit Grenadiers und Zimmerleuten rücken zusammen, behalten dabey die Rotten immer auf Distance von 2. Schritten geöffnet, und wenn sie alsdann einander erreicht haben, stehen sie von selbst stille.

Die am Intervale gestandene Tambours und Pfeiffer marchiren hinter dem 1sten Gliede nach den äußersten Flügeln ihrer Bataillons, wo die Grenadiers sind, setzen sich daselbst ins 2te Glied, hinter die im 1sten Gliede schon stehende auch allda bleibende Tambours und Pfeiffer, und wenden sich sodann wieder wie ihre Bataillons.

Wo Hautboisten sind, marchiren sie mit dem Fähdrich die Fronte hinunter, bleiben vor der Mitte des Regiments mit demselben stehen, und behalten Fronte wie sie marchiret sind.

Die an den 4. Gliedern bey dem Intervale gestandene Unter-Officiers marchiren hinter ihre Bataillons, vertheilen sich daselbst mit den übrigen Unter-Officiers in egaler Distance, machen sogleich wieder Fronte wie ihre Bataillons, und stehen mit ihnen zugleich stille. Von den übrigen Unter-Officiers hinter der Fronte müssen diejenigen, welche zunächst am Intervale gestanden sind, nicht weiter vorrücken, sondern sich vielmehr, wo es nöthig, noch einige Schritte rückwärts ziehen, damit die, welche die 4. Glieder der beyden Bataillons am Intervale bedecket haben, wenn sie vorbesagtermassen hinter die Fronte rücken, genugsamen Platz bekommen können, sich mit ihnen auf egale Distance zu vertheilen.

Die Ober-Officers von demjenigen Bataillon, welches am rechten Flügel stehet, rangiren sich hiebey alle rechts, und die von dem Bataillon am linken Flügel alle links, nach ihrer Ancienneté, so, daß die Capitaines zu äusserst gegen beyde Flügel des Regiments, die 2. Fähndriche aber nebst den jüngsten Lieutenants gegen die Mitte desselben kommen, wo die 2. Bataillons zusammen stossen: Daher ein jeder, sobald als March! commandiret worden, sich gegen denjenigen Flügel, wohin er zu marchiren hat, wenden, dabey aber keiner von dem einen Bataillon zu den andern übertreten, sondern bey demselben, woben er vorher gestanden, sich obbesagtermassen rangiren muß. Und wenn solchergestalt ein jeder auf seinem gehörigen Posten ist, machet er sogleich wieder Fronte wie sein Bataillon, rückt mit demselben fort, bis alles stille stehet, und insgesammt vertheilen sich dabey auf egale Distance. Bey dieser Rangirung aber müssen die Officers, wie oben im 1sten Capit. angemercket worden, hinter ihrer Linie einander vorsehen.

Die Grenadier-Officers bleiben immer vor der Mitte ihrer Grenadiers, und stehen mit ihnen zugleich stille.

Der Obrist-Lieutenant marchiret vor die Mitte des Regiments, wo beyde Bataillons zusammen stossen, und bleibet daselbst 4. Schritte vor den Fahnen stehen wie er marchiret ist. Sollten aber 2. Obrist-Lieutenants bey dem Regiment seyn: So kommen sie alle beyde vor den Fahnen zusammen, und der älteste von ihnen tritt auf die Seite, wo das erstere Bataillon stehet.

§ 3. Wann nun solchergestalt alles in gehöriger Ordnung und stille stehet, commandiret der Major:

Herstellt euch!

Da das ganze Bataillon am rechten Flügel mit Ober-Unters Officers, Hautboisten, Pfeiffern, Tambours, Zimmerleuten und Grenadiers auf dem linken Fuß rechts, und das ganze Bataillon am linken Flügel links sich herstellt, und dabey

dabey die Ober-Officiers ihre Espontons, und die Unter-Officiers hinter der Fronte ihr Kursgewehr in 4. Tempo beym Fuß setzen.

§. 4. Solange nun solchergestalt das Regiment formiret stehet, hat der jüngste Major seinen Posten zwischen den Grenadiers und Zimmerleuten im 1sten Gliede, an dem äussersten Flügel desjenigen Bataillons, zu welchem er gehöret. Sind aber noch 2. Majors beym Regiment auffer demjenigen, welcher vor der Fronte ist: So hält an jedem Flügel des Regiments einer.

§. 5. Sollte sich der Chef selbst vor die Fronte des Regiments stellen: So hat er seinen Posten in der Mitte 4. Schritte vor den Fahnen; und muß alsdann der Obrist-Lieutenant 2. Schritte besser rückwärts treten. (a)

Cap. 21.

Von Formirung eines ganzen Regiments zu den Handgriffen.

§ 1.

Wenn mit einem ganzen Regiment die Handgriffe gemacht werden sollen, und selbiges schon formiret stehet, wie im vorhergehenden 20ten Capit. von Formirung eines Regiments zur Parade angewiesen: So läßt der älteste Major, wenn es nöthig thut, vorher die Handschuhe ausziehen, sodann nach dem Avertissement:

Gebt acht, das Regiment soll sich zu den Handgriffen formiren!

3. Wirbel schlagen, wobey sich dann einjeder verhält, wie im 17ten Cap. von einem einzelnen Bataillon gemeldet worden, nur mit diesem Unterscheid, daß

§ 2

1) Die

(a) v. Tab. IX. Fig. 1.

- 1) Die Grenadiers, weil sie schon an beyden Flügeln des Regiments stehen, sich bey dem 1sten Wirbel gegen das selbe wenden, und also die am rechten Flügel lincksum, und die am lincken Flügel rechtsum machen; bey dem 2ten Wirbel, sobald als die Tambours hinten ausmarchiret sind, und sie zum marchiren Platz gewinnen, an beyde Flügel des Regiments nahe anrücken; und bey dem 3ten Wirbel auf dem lincken Fuß, auf welchem sie alle vorher die Wendung gemacht haben, sich herstellen müssen.
- 2) Daß die Tambours, weil sie bey Formirung des Regiments in 2. Glieder zu stehen kommen, auch bey Formirung desselben zu den Handgriffen in 2. Gliedern bleiben, und auf dem 2ten Wirbel hinten ausmarchiren, auch solange, bis sie das 4te Glied passiret sind, hurtig zu gehen müssen, damit die Grenadiers nicht lange stille stehen, sondern zum Marchiren bald Platz bekommen mögen.
- 3) Daß der eine Grenadier-Tambour (weil der andere bey dem Major vor der Fronte bleibet) sich in allem, wie die übrigen Tambours verhalten, und wenn er erstlich hinten hinaus marchiret, und die Unter-Officiers-Linie passiret ist, sich zu den andern Tambours in deren 1stes Glied zu äusserst am Flügel stellen müsse.
- 4) Daß die Pfeiffer, weil sie schon in 2. Gliedern stehen, auch in 2. Gliedern bleiben, sonst aber, wie bey einem einzelnen Bataillon geschiehet, hinter den Zimmerleuten, bis gegen die Mitte des Regiments mit hinauf marchiren, und daselbst also stehen bleiben müssen.
- 5) Daß bey dem 2ten Wirbel beyde Fähndriche zwischen die 2. Glieder der Zimmerleute treten müssen.

S. 2. Sonsten ist annoch zu beobachten, daß in wahren den Handgriffen mit dem ganzen Regiment der jüngste Major

vor an demjenigen Flügel, wo Wir Uns Selbsten befinden, und wo folglich auch der Regiments-Chef stehet, außerhalb den Grenadiers am 1sten Gliede halten müsse; um sogleich bey der Hand zu seyn, falls etwas befohlen werden sollte. Wenn aber noch 2. Majors bey dem Regiment sind, ausser dem, welcher vor der Fronte ist und commandiret: So hält auf jedem Flügel des Regiments einer. (a)

Cap. 22.

Von Herstellung eines ganzen Regiments zur Parade, nach gescheneen Handgriffen.

§. 1.

Bei einem ganzen Regiment wird nach geendigten Handgriffen, und darauf gegebenen Avertissement des Majors:

Gebt acht, das Regiment soll sich zur Parade herstellen!

Durch 3. Wirbel ebenfalls ein jeder wieder auf seine vorige Stelle gerufen, wo er vor den Handgriffen gestanden, wobey sich alles verhält, wie im 19ten Capit. von einem einzelnen Bataillon Meldung gescheneen ist; und müssen die sämtliche Grenadiers, Zimmerleute, Tambours und Pfeiffer, welche am rechten Flügel des Regiments stehen sollen, auf dem 1sten Wirbel rechtsum, die am linken Flügel aber links um machen; auf dem 2ten Wirbel langsam wieder auf ihre vorige Stelle, wo sie vor der Formirung zu den Handgriffen gestanden sind, marchiren; und auf dem 3ten Wirbel auf dem linken Fuß, worauf sie bey dem 1sten Wirbel die Wendung gemacht haben, sich herstellen.

§ 3

Cap.

Cap. 23.

Von Brechung des Regiments, und Her-
stellung der Bataillons.

S. 1.

Wann das Regiment wieder gebrochen werden soll :
So reitet der älteste Major mitten vor die Fronte,
und avertiret dasselbe :

Gebt acht, die Bataillons sollen sich herstellen!
Und commandiret sodann :

Rechts und lincks brecht das Regiment, herstellt
die Bataillons !

Hierauf machet das Bataillon am rechten Flügel auf dem
lincken Fuß rechtsum, und das Bataillon am lincken Flügel
lincksam, und zwar mit Ober-Officiers, Unter-Officiers,
Hautboisten, Pfeiffern, Tambours, Zimmerleuten und Gre-
nadiers ; (ausgenommen die Tambours und Pfeiffer, welche
im 2ten Gliede stehen, und beym folgenden Commando wie-
der gegen das Intervale marchiren sollen) und nehmen dabey
die Ober-Officiers ihre Espontons in 4. Tempo hoch im
rechten Arm, und die Unter-Officiers schultern in 4. Tempo
ihr Kurzgewehr.

Die Tambours und Pfeiffer aber, welche an beyden Flügeln
des Regiments im 2ten Gliede stehen, machen ihre Wen-
dung gegen das Regiment.

S. 2. Alsdann wird commandiret :

March !

Und tritt darauf alles zugleich und mit dem lincken Fuß an, auf
welchem die Wendung gemacht worden. Beyde Bataillons
mit Grenadiers und Zimmerleuten, nebst den Tambours
und Pfeiffern im 1sten Gliede, marchiren auf gehörige Distance
von

von einander, behalten dabey immer die Reihen auf 2. Schritte geöffnet, und stehen von selbst stille, sobald die äussersten Zimmerleute denjenigen Platz wieder erreicht haben, wo sie vor der Formirung des Regiments gestanden sind.

Die im 2ten Gliede stehende Tambours und Pfeiffer marchiren hinter dem 1sten Gliede durch ihre Bataillons, setzen sich am andern Flügel derselben wieder ins 1ste Glied, und wenden sich, sobald sie daselbst angelanget, wie bemeldte ihre Bataillons.

Wo Hautboisten sind, marchiren sie mit dem Fähndrich vor der Fronte desjenigen Bataillons, wobey sie vor der Formirung des Regiments gestanden sind, hinauf, bis sie vor die Mitte desselben kommen, woselbst sie stehen bleiben, und Fronte behalten wie sie marchiret sind.

Die Unter-Officiers, welche am Intervale die 4. Glieder beyder Bataillons bedecken sollen, setzen sich wieder daselbst hin, und wenden sich, sobald sie auf ihrem Posten sind, wie ihre Bataillons. Die übrigen Unter-Officiers hinter der Fronte aber vertheilen sich wieder auf egale Distance, und stellen sich hinter eben dieselben Kotten, hinter welchen sie vor der Formirung des Regiments gestanden sind.

Die Ober-Officiers rangiren sich vor ihren Bataillons wieder nach ihrer Ancienneté, von beyden Flügeln nach der Mitte, so, daß die Capitaines zu äusserst gegen beyde Flügel eines jeden Bataillons, die jüngsten Lieutenants aber nebst dem Fähndrich vor die Mitte desselben kommen: Und stellet sich also ein jeder wieder vor eben dieselbe Kotte, wo er vor der Formirung des Regiments gestanden ist. Sobald sie auf ihrem Posten sind, wenden sie sich wieder wie ihre Bataillons, und rücken solange mit denenselben fort, bis sie stille stehen.

Die Grenadier-Officiers bleiben immer vor der Mitte ihrer Grenadiers, und stehen mit ihnen zugleich stille.

Der Obrist-Lieutenant marchiret wieder vor die Mitte desjenigen Bataillons, wobey er vorher gestanden, vor die Fahne, und behält ebenfalls Fronte wie er marchiret ist.

§ 3. Sobald nun ein jeder an gehörigem Ort ist: So wird hier, weil ein jedes Bataillon ohnehin sein vorgestecktes Ziel hat, wie weit es marchiren soll, und dieserhalb, wenn es solches erreicht, von selbst still stehen muß, nicht Halt! sondern sogleich

Herstellt euch!

Commandiret; da sich dann das ganze Bataillon am rechten Flügel mit Ober-Unter-Officiers, Hautboisten, Pfeiffern, Tambours, Zimmerleuten und Grenadiers auf dem linken Fuß links, und das ganze Bataillon am linken Flügel rechts herstellt, und dabey die Ober-Officiers ihre Espontons, und die Unter-Officiers hinter der Fronte ihr Kurzgewehr in 4. Tempo beym Fuß setzen.

§ 4. Sobald nun solchergestalt beyde Bataillons wieder separiret stehen: Reitet derjenige Major, welcher das eine Bataillon commandiret, wieder vor die Fronte desselben; und der Grenadier-Tambour von selbigem Bataillon tritt wieder zu ihm, und stellet sich an dessen lincke Seite.

Cap. 24.

Von Formirung eines Bataillons zum Chargiren.

§ 1.

Bevor ein Bataillon sich zum Chargiren formiret, reitet der Major nach erhaltener Ordre mitten vor die Fronte, und läßt die Handschuhe ausziehen; falls das Bataillon nicht etwa vorher die Handgriffe gemacht haben, und solches schon dabey geschehen seyn sollte: Wobey dann alles das observiret

viret wird, was davon im 17ten Capit. von Formirung eines Bataillons zu den Handgriffen zu Anfang angewiesen. Sobald solches alles fertig, und das Gewehr wieder geschultert ist, commandiret er:

Grenadiers gebt acht!

Zündt die Luntten an!

Wobey sich die Grenadiers, Zimmerleute und Pfeiffer in allen Stücken verhalten, wie im 18ten Capit. 13. Art. bey No. 1. angewiesen.

§ 2. Wenn der Major siehet, daß die Grenadiers, Zimmerleute und Pfeiffer fertig sind, und geschultert haben; so commandiret er:

Gebt acht!

Ladt das Gewehr!

Worauf das ganze Bataillon, zusammt den Grenadiers, Zimmerleuten und Pfeiffern das Gewehr auf das hurtigste ladet. Und weil es nöthig, daß die Grenadier-Ober- und Unter-Officers in Ernst-Sachen ihr Gewehr eben sowohl als die Grenadiers geladen haben: So müssen sie beym Exerciren diese Maneuvres ebenfalls mitmachen, und wenn sie damit fertig sind, die Ober-Officers ihr Gewehr hurtig wieder im Arm nehmen, die Unter-Officers aber eben als die Grenadiers mit dem Gewehr an der lincken Seite stehen bleiben; wie solches alles in gedachtem 18ten Cap. 13ten Art. bey No. 2. umständlich angewiesen.

§ 3. Sobald nun alles geladen hat, und stille stehet; wird commandiret:

Bajonet am Lauf!

Schultert das Gewehr!

Wobey sich ein jeder verhält, wie in mehrgedachten 18ten Capit. 13ten Art. bey No. 3. und 4. gezeigt ist.

S. 4. Der Major avertiret hierauf das Bataillon :

Gebt acht, das Bataillon soll sich zum Chargiren formiren!

Und commandiret alsdann :

Rechts: (oder Lincks) schließt die Reihen, formirt euch zum Chargiren!

Worauf das ganze Bataillon rechts: oder lincksum machet, wie das Commando-Wort gewesen.

Die Grenadiers mit ihren Ober- und Unter-Officers, die Zimmerleute, Tambours und Pfeiffer wenden sich allezeit gegen das Bataillon, das Commando-Wort mag rechts oder lincks gewesen seyn.

Die Hautboisten machen rechts: oder lincksum, wie das Commando-Wort gewesen.

Die Unter-Officers hinter der Fronte schultern in 4. Tempo ihr Kurzgewehr, und machen bey dem 1sten Tempo, sowohl als die, welche an beyden Flügeln des Bataillons die 4. Glieder bedecken, ebenfalls die Wendung wie commandiret worden.

Die Ober-Officers insgesammt, benebst denen vor der Fronte stehenden Staabs-Officers, wenden sich eben so, und nehmen dabey ihre Espontons in 4. Tempo hoch im rechten Arm.

Alle diese Wendungen aber geschehen auf dem lincken Fuß.

S. 5. Hierauf folget das Commando:

March!

Die erste Rotte an demjenigen Flügel des Bataillons; wohin selbiges die Wendung gemacht hat, stehet stille, die übrigen insgesammt schließen sich auf Distanz von einem Schritt zusammen, wie im 34ten Capit. 1sten Art. vom Schließen und Oeffnen der Reihen angewiesen; ausgenommen diejenigen Rotten, wo ein Zug oder Peloton abgetheilet ist,

ist, als welche auf ordinaire Distance geöffnet bleiben, damit die Ober- und Unter-Officiers, welche daselbst eintreten müssen, genügsamen Platz bekommen mögen. Wo die Mitte des Bataillons ist, muß bey diesem March gleichfalls eine Oeffnung gelassen werden, daß daselbst die Zimmerleute und Pfeiffer, wie unten gemeldet wird, einrücken können: Wie denn auch die blinde Rotte bey diesem Commando nach dem ihr angewiesenen Ort hinmarchiren muß.

Die innerste Helfte der Grenadiers, welche zunächst am Bataillon stehet, marchiret mit starcken Schritten, jedoch in guter Ordnung, und ohne zu laufen, auch ohne einiges Geräusche oder Lermen zu machen, und in ganz gerader Linie mit den Vor- und Nebenmännern, durch das Bataillon hinter dem Mann, nach den andern Flügel hinunter, behält dabey die Reihen auf ordinaire Distance von 2. Schritten geöffnet, bis sie den andern Flügel des Bataillons erreicht: Allda tritt die voranmarchirende Rotte, sobald sie die Unter-Officiers, welche daselbst die Glieder bedecken, passiret ist, mit dem lincken Fuß wieder auf die Linie, und die folgende Rotte, wann sie die Unter-Officiers ebenfalls vorbehey gekommen sind, thun alle desgleichen. Haben sie nun einerley Fronte mit dem Bataillon, so bleiben sie alsdann dichte am Flügel mit geschlossenen Reihen also stehen; wann sie aber contraire Fronte mit dem Bataillon haben, so machen sie, sobald sie den Flügel desselben passiret sind, wann sie beym vorigen Commando lincksum gemacht, mit 1. Tempo wieder rechts-herstellt, und wenn sie beym vorigen Commando rechtsum gemacht, lincksherstellt, damit sie einerley Fronte mit dem Bataillon bekommen, rücken hinter demselben mit fort, bis das Bataillon stille stehet, und schließen dabey die Reihen auf Distance von einem Schritt zusammen. Die andere Helfte Grenadiers, welche zu äusserst am Bataillon gestanden ist, rücket, wenn das Bataillon die Wendung gegen sie gemacht hat, mit langsamen Schritten an die auf selbigen Flügel

Flügel stehende Unter-Officiers, welche die Glieder bedecken. Sobald sie selbige erreicht haben, schließen sie die Reihen auf Distance von einem Schritt zusammen, und machen alsdann rechts- oder lincks herstellt, wie oben von der andern Helfte, welche durch das Bataillon marchiret, erwähnt worden. Wenn aber das Bataillon gegen den andern Flügel sich gewendet hat: So muß diese Helfte Grenadiers demselben mit einem starcken Schritt nachfolgen, bis sie den Flügel erreicht hat, alsdann sie ebenfalls die Reihen gehörig schließet, und stille stehet.

Die Zimmerleute marchiren in 2. Gliedern, wie sie vorher gestanden sind, ebenfalls durch das Bataillon, hinter dem Mann, mit starcken Schritten und in guter Ordnung hinunter, bis sie in die Mitte desselben kommen, allwo, wie oben gemeldet, eine Öffnung für sie gelassen worden. Dasselbst treten sogleich 5. ins 1ste Glied, 5. ins 4te und 2. ins andere Glied, hinter den 1sten und 5ten Zimmermann: Ins 2te und 3te Glied aber stellen sich die Pfeiffer, wie unten angewiesen wird. Und wenn sie sich solchergestalt rangiret, und nicht allbereit Fronte mit dem Bataillon haben sollten; machen sie so gleich wieder rechts herstellt, wenn sie beym vorigen Commando lincksum gemacht, und linck herstellt, wenn sie beym vorigen Commando rechtsum gemacht haben. Die im 1sten und 4ten Gliede schließen sich auf Distance von einem Schritt zusammen, und rücken mit dem Bataillon solange fort, bis solches stille stehet.

Die Tambours am rechten Flügel treten mit dem rechten, und die am lincken Flügel mit dem lincken Fuß an, und wenden sich also gleich mit dem 1sten Schritt gerade hinten hinauswärts. Die an demjenigen Flügel, wo die Grenadiers stehen, müssen die innerste Helfte derselben erstlich vorbeypassiren lassen; alsdann aber marchiren sie sowohl, als die am andern Flügel, mit starcken Schritten gerade hinten aus, bis sie die Unter-Officiers-Linie auf 8. Schritte passiret sind,
allwo

allwo sie, wenn sie am rechten Flügel gestanden, rechtsum, und wenn sie am lincken Flügel gestanden, lincksum machen. Wann nun das Bataillon sich gegen denselben Flügel gewendet hat, wo sie gestanden sind: So haben sie hierauf nur noch einige wenige Schritte, und soweit anzurücken, daß der letztere hinter die äußerste Musquetier-Rotte zu stehen komme; wobey sie sich zugleich auf gehörige Distance zusammen schließen: Alsdann stehen sie stille, und herstellen sich, wenn sie vorher rechtsumkehrt gemacht, lincks, wenn sie aber vorher lincksumkehrt gemacht, rechts, damit sie mit dem Bataillon gleiche Fronte bekommen, und bleiben also in einem Gliede stehen. Wenn aber das Bataillon sich gegen den andern Flügel gewendet hat: So müssen sie demselben hinter der Unter-Officiers-Linie mit ganz starcken Schritten folgen, bis sie ebenfalls hinter die äußerste Musquetier-Rotten des Bataillons in ein Glied kommen; schließen sich dabey mit den letztern Rotten des Bataillons zugleich auf gehörige Distance zusammen, und bleiben mit denenselben alsdann stille stehen.

Die Pfeiffer an demjenigen Flügel, wo die Grenadiers und Zimmerleute gestanden sind, lassen die innerste Helfte Grenadiers erstlich vor sich vorbeypassiren, und sodann folgen sie denenselben hinter dem 1sten Gliede des Bataillons mit starcken Schritten nach, und marchiren also, sowohl als die Pfeiffer vom andern Flügel, bis in die Mitte des Bataillons, allwo vorbesagtermassen eine Deffnung zu dem Fahnen-Peloton gemacht worden. Daselbst stellen sich 2. davon ins 2te Glied, innerhalb den 2. Zimmerleuten, von welchen oben gesaget worden, und 3. ins 3te Glied. Der Grenadier-Pfeiffer marchiret vor dem 1sten Gliede der Zimmerleute gleichfalls mit dahin, und stellet sich daselbst ins 3te Glied an demjenigen Flügel des Fahnen Pelotons, wo er herkommt. Insgesamt aber wenden sich, sobald sie allda angelanget, wie das Bataillon, und rücken so lange mit fort, bis solches stille stehen. Sobald nun die Zimmerleute, wie oben erwähnt, gleich-

gleichfalls zu den Pfeiffern stossen, und diese complet sind: So bestehet dieses Fahnen-Peloton aus 4. und einer halben Rotte; und bleibet dabey die blinde Rotte in der Mitte hinter dem 3ten Zimmermann, in welcher sich sodann der Fähndrich mit der Fahne stellet.

Die Hautboisten treten, wenn sie vorher rechtsum gemacht, mit dem linken, und wenn sie links um gemacht, mit dem rechten Fuß zugleich an, und wenden sich also gleich mit dem ersten Schritt hinten hinauswärts, marchiren durch das Bataillon, und 12. Schritte hinter die Unter-Officiers-Linie gerade hinaus, wenden sich alsdann wie das Bataillon, und marchiren hinter der Mitte desselben mit fort, bis solches stille stehet.

Der Regiments-Tambour stellet sich bey der Chargirung zwischen die Hautboisten und denjenigen Staabs-Officier oder Capitaine, welcher hinter dem Bataillon schließet, und machet die Wendung wie das Bataillon.

Von den Unter-Officiers treten die, welche die Pelotons marquiren, ins 4te Glied, die aber, so in die Mitte der Pelotons zu Marquirung der beyden Züge dererselben abgetheilet sind, wie auch die 2, welche am rechten und linken Flügel des Fahnen-Pelotons in der Mitte des Bataillons stehen sollen, ins 1ste Glied, und observiren diese letztere beyde, daß daselbst im Bataillon die mehrerwähnte Oeffnung für die Zimmerleute und Pfeiffer gelassen werde. Die an beyden Flügeln des Bataillons an die 3. hintersten Glieder abgetheilte Unter-Officiers bleiben daselbst stehen, und treten nur die 2. am 1sten Gliede auf beyden Flügeln zurück hinter die Fronte, allwo sie sich mit den übrigen Unter-Officiers auf egale Distanz vertheilen. Insgesamt aber machen, sobald sie auf ihrem Posten sind, wieder egale Wendung mit dem Bataillon.

Von den Grenadier-Unter-Officiers marchiren 2. mit der innersten Helfte der Grenadiers nach den andern Flügel des

des Bataillons hinter der Unter-Officers-Linie hinunter, und wann sie daselbst angelanget, und nicht etwa schon einerley Fronte mit dem Bataillon haben, so rechts- oder lincksumkehrn sie sich eben wie die Grenadiers. Derjenige, welcher dieses Peloton zu commandiren abgetheilet ist, tritt alsdann am äussersten Flügel desselben ans 1ste Glied, der andere aber bleibt mitten hinter dem Peloton, und beyde rücken also mit fort, bis die Grenadiers stille stehen. Der 3te Grenadier-Unter-Officier bleibt mitten hinter der äussersten Helfte Grenadiers am andern Flügel des Bataillons, und verhält sich übrighens wie die Grenadiers, wobey er stehet.

Der Obrist-Lieutenant, welcher das Bataillon bey der Chargirung nicht selbst commandiret, oder der älteste Major, wenn deren 2. bey dem Bataillon seyn sollten, oder wo von diesen beyden keiner ist, der älteste Capitaine gehet durch das Bataillon, sehet sich 8. Schritte hinter die Unter-Officers-Linie, wendet sich daselbst wie das Bataillon, und rücket hinter der Mitte desselben so lange mit fort, bis es stille stehet.

Die Officers, welche die 4. Pelotons am rechten Flügel des Bataillons commandiren treten am rechten Flügel ihrer Pelotons, und die, welche die 4. Pelotons am lincken Flügel des Bataillons commandiren, treten am lincken Flügel ihrer Pelotons ins 1ste Glied, wenden sich gleich wie das Bataillon, und rücken so lange damit fort, bis es stille stehet. Die übrigen hinter das Bataillon abgetheilten Officers marchiren durch dasselbe hinten hinaus, vertheilen sich 4. Schritte hinter der Unter-Officers-Linie nach ihrer Ancienneté, von beyden Flügeln nach der Mitte, machen mit dem Bataillon egale Wendung, und rücken so lange mit fort, bis solches stille stehet.

Der Fähndrich tritt in die Mitte des Fahnen-Pelotons in die daselbst befindliche blinde Kotte, und rücket ebenfalls mit demselben solange fort, bis es stille stehet. Der Grenadier-Officier

Officier tritt am äussersten Flügel seines Pelotons ins 1ste Glied, und rückt mit demselben solange fort, bis es stille stehet.

§ 6. Wenn nun ein jeder an seinem gehörigen Ort ist, und alles stille stehet, commandiret der Major:

Herstellt euch!

Worauf alles auf dem linken Fuß rechts oder links, nach dem als vorher die Wendung gemacht worden, sich herstellt, und die Unter-Officiers dabey ihr Kurzgewehr geschultert, die Ober-Officiers aber ihre Espontons hoch im rechten Arm behalten, und zwar solange, bis nach geendigter Chargirung die Reihen wieder geöffnet worden sind, und das Bataillon zur Parade hergestellet ist, alsdann die Ober- und Unter-Officiers erst ihr Gewehr wieder beym Fuß setzen. (a)

§ 7. Sodann folget das Commando:

Vorwärts schließt die Glieder!

March!

Welches geschieht, wie im 34ten Capit. 2ten Art. mit mehrerem angewiesen, und zählet dabey, wie ordinaire, das 2te Glied 3. Schritte, das 3te 6, das 4te 9, und die Unter-Officiers hinter der Fronte 11. Schritte; die daselbsthin abgetheilte Officiers aber zählen 13, und der Obrist-Lieutenant, oder älteste Major, oder der älteste Capitaine, nebst den Hautboisten, Regiments-Tambour und übrigen Tambours zählen insgesammt 15 Schritte; daß also die Hautboisten 2. Schritte hinter den Regiments-Tambour, dieser wieder 2. Schritte hinter den Obrist-Lieutenant, oder wer etwa sonst in dessen Stelle hinten schließt, dieser und die Tambours an beyden Flügeln abermals 2. Schritte hinter die übrigen Officiers, und die Officiers 2. Schritte hinter die Unter-Officiers, auch die Unter-Officiers gleichfalls nur 2. Schritte hinter das 4te Glied kommen; welche Distance in währendem Chargiren ein jeder beständig behalten muß. Ubrigens ist hiebey noch

(a) v. Tab. LX. Fig. 3. & 4.

noch anzumercken, daß, wenn die Glieder zur Chargirung geschlossen werden, die 3. Glieder, welche sich anschließen, nur kleine Schritte machen müssen, damit zwischen jedem Gliede ein vollkommener Schritt Distance bleiben, und die Leute zu ihren Maneuvres in der Chargirung genugsamen Platz haben mögen.

§. 8. Wenn das Bataillon gleich vorher, ehe es sich zum Chargiren formiren soll, die Handgriffe gemacht hat, und nach deren Endigung nicht wieder zur Parade hergestellet worden, sondern alles stehen geblieben ist, wie es währenden Handgriffen gestanden: So verhalten sich die Grenadiers, Zimmerleute und Pfeiffer, wenn der Major die Luntten anzünden, das Gewehr laden, die Bajonets am Lauf bringen, und wieder schultern läßt, eben also, wie zu Anfang dieses Capituls erwähnt worden; und wann darauf die Reihen zum Chargiren geschlossen werden, machen die Zimmerleute, Tambours, Pfeiffer und Hautboisten eben dieselbe Wendung, wie das ganze Bataillon mit Ober- und Unter-Officiers, nur die eine Helfte Grenadiers an demjenigen Flügel, wohin sich das Bataillon wendet, machet die Wendung, wie ordinaire, gegen das Bataillon.

Auf das Commando-Wort March! stehet die äußerste Musquetier-Rotte an demjenigen Flügel, wohin sich das Bataillon gewendet hat, stille, das ganze Bataillon aber schließt sich dahinwärts, und bleiben dabey die Tambours hinter den äußersten Musquetier-Rotten des rechten und linken Flügels im Bataillon, wie zuvor, schließen sich aber auf gehörige Distance zusammen, und ziehen sich dawey noch 4. Schritte weiter vom Bataillon zurück, damit sie 8. Schritte hinter die Unter-Officiers-Linie kommen.

Die eine Helfte Grenadiers, welche sich gegen das Bataillon gewendet hat, schließet die Reihen dahinwärts auf gehörige Distance zusammen, und alsdann rechts- oder links-

herstellet sie sich wie gewöhnlich, und machet égale Fronte mit dem ganzen Bataillon.

Die Zimmerleute und Pfeiffer stellen sich erstlich, so wie oben erwähnt worden, hurtig in Rotten, welches der Adjutant zu beobachten und dahin zusehen hat, daß es in seiner Ordnung geschehe, rücken sodann gleich in die, mitten im Bataillon gemachte Oeffnung, wenden sich wieder wie das Bataillon, und marchiren mit demselben fort, bis es stille stehet.

Die Hautboisten rücken hinter der Mitte des Bataillons ebenfalls mit fort, ziehen sich aber dabey etwas weiter vom Bataillon ab, damit sie 4. Schritte hinter den Obrist-Lieutenant, oder denjenigen Officier, der in dessen Stelle hinter dem Bataillon schließen soll, kommen können.

Die Unter-Officiers verhalten sich hiebey, eben wie vorher erwähnt worden.

Die zu den Pelotons abgetheilte Ober-Officiers treten von hinten in das Bataillon auf ihren Posten, und wenden sich sogleich wieder, wie das Bataillon: Die aber, welche zum Schließen abgetheilet sind, vertheilen sich hinter dem Bataillon nach ihrer Ancienneté auf gehörige Distance, ziehen sich dabey etwas näher an dasselbe, daß sie nur 4. Schritte hinter die Unter-Officiers, und der Obrist-Lieutenant oder älteste Capitaine gleichfalls nur 4. Schritte hinter die übrigen Officiers komme, und rücken also mit fort, bis das Bataillon stille stehet. Wenn sodann das ganze Bataillon die Reihen auf richtige Distance geschlossen hat, und **Herstellt!** commandiret ist, werden auch die Glieder auf obbemeldte Art geschlossen.

S. 9. Nachdem nun solchergestalt das Bataillon zum Chargiren formiret ist: So reitet der Major am Flügel desselben, der Commandant des Bataillons aber tritt sofort selbst auf seinen Posten mitten vor das Fahnen Peloton, falls er nicht schon vorher daselbst gestanden seyn mögte, giebt sein Espon-
ton

ton von sich, entblöset dagegen den Degen, und erfolget darauf die Chargirung nach der im 25ten Capit. gegebenen Vorschrift. (a)

§. 10. Wenn verschiedene Bataillons oder Regimente die Chargirung auf einmal exerciren sollen: So müssen sich alle insgesammt, so viel möglich zugleich, auch gegen eben denselben Flügel dazu formiren, gegen welchen das Flügel-Bataillon, welches den Anfang machet, sich formiret; damit solchergestalt zwischen einem jeden Bataillon oder Regiment ungefähr so viel Distance bleibe, als die Fronte eines Bataillons groß ist. Sollten also einige Bataillons diese Distance durch die Formirung nicht völlig erreichen können, so müssen sie sogleich noch etwas rechts- oder lincks anrücken, und solche dadurch zu gewinnen suchen. Bey ernstlichen Actions hingegen dependiret es von der Einrichtung des commandirenden Generals, inwiefern er die Bataillons von einander zu setzen für rathsam findet.

Cap. 25.

Vom Chargiren.

Art. I.

Observations vom Chargiren.

§ 1.

§ Gleichwie überhaupt bey dem Exerciren ein jeder ganz stille seyn, und auf keinerley Art einiges Geräusche verursachen, mithin die Gedancken und das Gehör einzig und allein nach dem Commandirenden gerichtet haben muß: Also ist auch solches hauptsächlich bey dem Chargiren in Acht zu nehmen, und das Plaudern, oder anderes Getöse, wodurch die Leute an der nöthigen Aufmerksamkeit gehindert werden können,

U 2

nen,

nen, durchaus nicht zugestatten: Wannenhero auch die Untere und Ober-Officiers selbst, wenn sie dergleichen oder andere Unanständigkeiten und Fehler an ihren Untergebenen bemerken sollten, denselben deswegen ohne Ordre des, der da commandiret, nicht zusprechen, sondern entweder durch Winscken, jedoch unvermerckt und in aller Stille solches zu redressiren suchen, oder auch die Fehlenden, wie bereits zum öftern erwähnt worden, annotiren, und nach geendigtem Chargiren richtig anzeigen müssen.

S. 2. Der Soldat muß auffer diesem unterrichtet seyn, das Gewehr bey dem Chargiren wohl zugebrauchen, vor allem das selbige jedesmal nach der gegebenen Vorschrift auf das fertigste und geschwindeste zu laden, und nicht früher oder später als auf das Commando Feuer! loszuschießen. Hierzu kann ein merkliches contribuiren, wenn man bey dem Exerciren, indem die Leute im Anschlag liegen, an Statt des Commando Feuer, bisweilen **Setz ab!** commandiret, wo bey sie das Gewehr sogleich wieder hochzunehmen, und fertig gemacht stehen zu bleiben gewöhnet werden müssen; massen sie dadurch aufmercksam gemacht werden, und sonst auf nichts, als auf das Commando Achtung zu geben lernen. Anbey muß der Soldat alle vorfallende Griffe und Wendungen hurtig und ferm, auch einen egalen Halt machen, zwischen dem Tempo und Commando-Wörtern unbeweglich stille stehen, und allezeit in schnurgerader Linie, und anderwärts angewiesener guter Ordnung marchiren; damit wenn **Halt!** commandiret wird, alles auf einmal stille stehen, und wohl gerichtet seyn könne.

S. 3. Im Avanciren und Retiriren wird weder allzuschwinde noch allzulangsam, sondern mit einem ordinairn Schritt, bey dem Einbrechen aber ziemlich starck anmarchiret, und wenn die Bajonets gefället sind, so wohl als bey einem ändern March, immer ein Fuß vor den andern gesetzt: Und müssen die Glieder beständig, so wohl im Stillstehen als marchi-

marchiren, einen guten Schritt aus einander, auch die Reihen auf ordinaire Distance geschlossen bleiben.

§. 4. Damit aber sothane Distance der Reihen um desto richtiger gehalten werden möge, und im March weder ein übeles Gedränge, als wodurch die Leute an dem rechten Gebrauch ihres Gewehrs gehindert werden, noch auch Lucken entstehen können: So müssen die ins Bataillon vertheilte Unter- und Ober-Officers insgesammt, vornemlich aber die an beyden Flügeln desselben, sich ein gewisses Augenmerck, auf welches sie gerade zu marchiren können, nehmen, und sich von solcher geraden Linie, welche sie zu halten haben, nicht hinweg dringen lassen.

§. 5. Wenn in der Chargirung die hintersten Glieder gefeuert haben, müssen selbige so gleich ihre rechte Distance von einem guten Schritt, von einem Gliede zum andern wieder zugewinnen suchen, falls sie einander zu nahe gekommen seyn mögten; damit sie um desto ungehinderter und geschwinder die Ladung wieder bewerkstelligen können.

§. 6. Diesemnachst müssen die ins Bataillon vertheilte Unter- und Ober-Officers mit ihrem Gewehr keine unnöthige Bewegung machen, und diese das Esponton allezeit hoch im Arm, jene aber ihr Kurzgewehr geschultert tragen, auch alles Nichtens der Glieder, vornemlich beym March, sich gänzlich enthalten, als welches alleine des Commandirenden Besorgung ist, und über dieses dergleichen vielerley Corrections gar keinen Nutzen schaffen, wohl aber mehr Unordnung verursachen können; sondern sie müssen sich nur bemühen, daß sie selbst, sowohl als die Gemeine, mit ihren Nebenmännern immer in schnurgerader Linie bleiben.

§. 7. Beym Commandiren müssen die Officers keine unnöthige Gestus oder Bewegungen mit dem Leibe oder Armen machen, sondern in unveränderter Positur die Commando-Wörter nur deutlich und vernemlich, auch das Wort Feuer allezeit etwas stärker und kurz aussprechen.

§. 8. Wenn die Glieder sich fertig machen; muß man ihnen etwas Zeit geben, damit sie sich zum Anschlag desto besser präpariren können, auch selbige nachhero im Anschlag zwar nicht allzulange liegen lassen, damit die Leute nicht ermüden, jedoch auch nicht eher Feuer! commandiren, bis sie insgesammt richtig auf halben Mann angeschlagen haben, und solchergestalt im Stande sind, ihren Schuß recht anzubringen.

§. 9. Der Commandirende Officier des Bataillons bleibt in währendem Chargiren mitten vor dem Fahnen-Peloton, 4. Schritte vor dem 1sten Gliede, und der Tambour 2. Schritte hinter ihm.

§. 10. Wenn die Chargirung mit einem ganzen Regiment exerciret wird: So bleiben beyde Bataillons in einer Linie neben einander; und muß das 2te nicht nur im Avanciren und Retiriren mit dem 1sten allezeit gerade marchiren, sondern auch sich sonsten in allen Stücken nach demselben richten, und in der Pelotons- oder Divisions-Chargirung jedesmal mit eben demselben Flügel als das 1ste, auch mit diesem immer zu gleicher Zeit anfangen zu feuern. Eben dieses geschieht auch, wenn verschiedene Regimente auf einmal für Uns die Chargirung exerciren sollen, und richten sich alle Bataillons nach demjenigen, welches am Flügel stehet, wo Wir Uns befinden, und wo folglich der Anfang gemachet wird.

§. 11. Wann der Commandant des Bataillons March! commandiret: So schlägt nur derjenige Tambour, so hinter ihm gehet, allezeit so wohl im Avanciren als Retiriren March.

§. 12. So oft eine andere Art zu Chargiren angefangen werden soll, avertiren allemal vorher die Commandanten ihre Bataillons davon, wie in allen Articula von der Chargirung unten gezeiget ist, und wird nachhero die einmal angefangen

gefangene Art zu Chargiren ohne weiteres Avertissement continuiret, so lange es der Chef nöthig findet. Wenn aber das ganze Bataillon Pelotons- oder Divisionsweise einmal durchgefeuert hat: Fangen die Grenadier-Officers mit ihren Pelotons nicht eher wieder an, als bis ihnen der Chef vom neuen ein Zeichen dazu giebt; welches allezeit in einem Schlag auf der Trommel des bey ihm befindlichen Tambours bestehet.

§. 13. Damit aber, wenn verschiedene Bataillons zugleich die Chargirung exerciren, alles um desto ordentlicher geschehen könne: So muß der Chef desjenigen Bataillons, welches den Anfang machet, wenn er dasselbe avertiret hat, jedesmal solange einhalten, bis die Commandants der übrigen insgesammt desgleichen gethan, und alsdann läßt er, wann mit Zügen, Pelotons, oder Divisions chargiret werden soll, das Signal auf der Trommel geben; welches aber bey den Tambours aller übrigen Bataillons unverzüglich auf einander folgen, auch auf solches Zeichen ohne Zeitverlust von den Officers in allen Bataillons zugleich angefangen werden muß. Bey der Chargirung mit ganzen Gliedern hingegen müssen die Commandants der Bataillons mit dem Commando auf einander Achtung geben, so, daß der folgende niemals eher einschlagen lasse, als wenn der vorhergehende Feuer! commandiret: Sobald aber dieser feuern läßt; muß jener zu gleicher Zeit **Schlagt an!** commandiren.

§. 14. Wenn zwischen den Decharges marchiret wird, & seye im Avanciren oder Retiriren: So muß der Chef des ersten Bataillons nicht eher **March!** commandiren, als bis alle folgende Bataillons abgefeuert haben; wie er denn auch nach sothanem **March** sein Bataillon nicht eher wieder avertiren, oder etwas commandiren muß, als bis die folgende insgesammt ebenfalls **Halt** gemachet, oder im Retiriren sich hergestellet haben.

§. 15. Im übrigen ist zu mercken, daß wenn ein oder mehrere Regimenter vor Uns Selbsten die Chargirung exerciren sollen, solches nach dem Inhalt nachgesetzter Articul, und allezeit in folgender Ordnung geschehen müsse; es seye dann, daß Wir weniger oder mehr zu machen aus drücklich anbefehlen würden.

Wenn die Bataillons sich nach Anzeige des 24ten Capit. zum Chargiren formiret haben: So läßt der Chef desienigen, welches den Anfang machen soll, durch seinen Tambour Apel schlagen; welchen die bey den übrigen Bataillons, die ganze Linie hinunter, unverzüglich folgen müssen.

Darauf wird im Stillstehen Pelotonweise mit den 2. hintersten Gliedern, auch wenn dieses durchgehends geschehen ist, nach dem wiederholten Signal auf der Trommel, mit den 2. fordersten Gliedern gefeuert, wie im 3ten Art. mit mehrerem angewiesen.

Alsdann wird

March!

Und wenn die Bataillons einige Schritte avanciret sind, wieder

Halt!

Commandiret, auch darauf mit den 2. hintersten Gliedern Divisionsweise chargiret, wie im 4ten Art. beschrieben folget.

Nach geschehener solcher Decharge wird abermals

March! und Halt!

Commandiret, und hiernächst auf das wiederholte Signal an der Trommel, nach Anzeige letztberührten Articuls, mit den 2. fordersten Gliedern Divisionsweise gefeuert.

Hierauf geschiehet wiederum ein kurzer March, und laßt alsdann die Commandants, wie im 5ten Art. angewiesen wird, das 4te ganze Glied feuern.

Die Bataillons avanciren darauf, abermals etwas, und wird sodann mit dem 3ten ganzen Gliede, nach der, in bereitem 5ten Art. gegebenen Vorschrift chargiret.

Bann

Wann nachhero wieder etwas angerücktet worden, feuren die 2. fordersten Glieder zugleich; und darauf wird

Das Gewehr hoch!

Auch so fort

March!

Und wenn solchergestalt die Bataillons etwas avanciret sind,

Fällt die Bajonet!

Commandiret, und also eingebrochen, wie im 6ten Art. mit mehrerem Meldung geschiehet.

Nachdem nun hierauf

Halt!

Rechtsumkehrt euch!

und **March!**

Commandiret ist: Retiriren sich die Bataillons in gehöriger guter Ordnung auf einige Distance, bevor

Halt!

Rechtsherstellt euch!

Commandiret wird.

Darauf wird wiederum, nach des 5ten Art. Anzeige, mit den 2. hintersten ganzen Gliedern geseuert; alsdann abermals

Rechtsumkehrt euch!

March!

Halt!

und **Rechtsherstellt euch!**

Commandiret; und geschiehet hiernächst die Decharge mit den 2. fordersten ganzen Gliedern auf obbemeldte Art.

Auf das fernere Commando:

U 5

Rechts-

Rechtsumkehrt euch!

March!

Rücken die Bataillons so weit fort, bis sie wieder auf die Linie kommen, wo sie beym Anfang der Chargirung gestanden sind; und wird übrigens bey der Retraite observiret, was im 7ten Art. angeführet ist.

Hierauf folget das Commando:

Halt!

Rechtsherstellt euch!

Und darauf wird zum Beschluß mit Zügen auf der Stelle chargiret, wie im 2ten Art. ausführlich angewiesen ist.

Art. 2.

Von der Chargirung mit Zügen.

§. 1.

Es kann ein Bataillon ein beständig continuirendes und lange anhaltendes Feuer machen, wenn man in allen Zügen zugleich immer mit dem fordersten Gliede chargiren, solches sodann abfallen, und hinten wieder anschließen läßt; welches auf folgende Art geschieht.

§. 2. Ein jeder von denen ins 1ste Glied vertheilten Ober- und Unter-Officers commandiret einen Zug, und zwar die vom rechten Flügel des Bataillons bis zum Fahnen-Peloton, ihren Zug zur linken Hand, und die vom linken Flügel des Bataillons bis eben dahin, ihren Zug zur rechten Hand.

§. 3. Wenn nun ein Bataillon auf diese Art chargiren soll: So avertiret der Chef dasselbe zuförderst:

Gebt acht, das Bataillon soll mit Zügen chargiren!

Und läßt hiernächst durch den bey ihm stehenden Tambour einen

einen starcken Schlag auf der Trommel thun; auf welches Zeichen die im 1sten Gliede stehende Ober- und Unter-Officiers vom rechten Flügel des Bataillons, sogleich auf dem linken Fuß lincksum, und die vom linken Flügel des Bataillons, auf dem rechten Fuß rechtsum machen, und unverzüglich an ihre Züge commandiren:

Das erste Glied macht euch fertig!

Schlagt an!

Feuer!

Dieses geschieht nun nach Anzeige des 18ten Capit. 13ten Art. No. 5. 6. und 7; und darauf wird alsobald commandiret:

March!

Auf dieses Commando nimmt das forderste Glied, welches geschossen hat, das Gewehr mit beyden Händen hoch, wie im leterwähnten Cap. und Art. bey No. 8. angezeigt ist, und machet bey den Zügen am rechten Flügel des Bataillons lincksum, und bey den Zügen am linken Flügel rechtsum, marchiret hurtig um denjenigen Flügel des Zugs, gegen welchen es sich gewendet hat, herum, und seket sich hinter dem lezten Gliede desselben geschwinde wieder in derselben Ordnung geschlossen, als es forne gestanden ist, daß der voranmarchirende Flügelmann hinter derjenigen Flügel-Rowe des Zugs, welche er passiren muß, zu erst stille stehe, und die folgende insgesammt ihren voranmarchirenden Mann hinten vorbehey gehen, und sich neben ihm stellen. Alsdann wird das Gewehr auf das hurtigste wieder herunter gerissen, geladen und geschultert. Indem nun solchergestalt das 1ste Glied abfällt: Rücken die 3. hintersten Glieder zugleich einen starcken Schritt voraus, auf die Stelle des vorangestanden Gliedes; und das abgefallene Glied bekommt also dadurch Raum, sich hinten in den Platz des leteren zu stellen.

S. 4. Sobald dieses vorbesagtermassen geschehen ist: Com-
mandi-

mandiret der Ober- oder Unter-Officier sogleich wieder an das forderste Glied seines Zuges :

Das 1ste Glied macht euch fertig!

Schlagt an!

Feuer!

March!

Welches alles, wie vorher beschrieben, gemachet, und solchergestalt so lange, bis alle 4. Glieder durchgeseuert haben, oder als es sonsten der Chef nöthig findet, damit continuiret wird.

§. 5. Die Ober- und Unter-Officiers, welche die Züge commandiren, haben hiebey nicht nöthig, mit dem Commando auf einander Achtung zu geben; sondern es commandiret ein jeder, sobald sein erstes Glied abgefallen ist, ohne Aufenthalt weiter; damit solchergestalt im Bataillon immer ein beständiges Feuer seye.

§. 6. Soll nun dieser Chargirung ein Ende gemacht werden: So läßt der Chef durch seinen Tambour einen kurzen Wirbel schlagen, welches einem jeden Ober- und Unter-Officier, der da commandiret, das Zeichen seyn muß, daß auf diese Art nicht weiter geseuert werden soll; dahero sie um desto genauer auf die Trommel Achtung geben, und sobald als der Tambour schlägt, zu Chargiren aufhören, auch wann ein Glied schon im Anschlag liegen sollte, wieder absetzen lassen müssen. Sollten aber alsdann die Glieder noch nicht wieder in der rechten Ordnung seyn, sondern das 1ste etwa noch in der Mitte oder hinten stehen: So läßt der commandirende Ober- oder Unter-Officier ein Glied nach dem andern auf das Commando:

March!

Mit dem Gewehr hoch auf obbesagte Art rechts oder links hurtig

hurtig abfallen, bis das 1ste Glied wieder vorne zu stehen kommt.

§ 7. Wann dann ein jeder Zug wieder in gehöriger Ordnung ist, und diese Chargirung vom neuen beginnen soll: So läßt der Chef durch seinen Tambour abermal einen Schlag auf der Trommel thun, auf welches Zeichen dieses Feuer auf vorherührte Art wieder angefangen, auch sobald der Tambour einen Wirbel schlägt, geendiget wird; und kann man übrigens damit continuiren, solange man es nöthig findet.

§ 8. Die Grenadier - Pelotons verhalten sich dabey eben als die Züge, und werden von denen dazu abgetheilten Ober- und Unter-Officiers commandiret.

Art. 3.

Von der Chargirung mit Pelotons.

§ 1.

Wenn ein Bataillon Pelotonweise feuern soll; so geschieht es allezeit mit doppelten Gliedern, und zwar anfangs mit den 2. hintersten, sodann mit den 2. vordersten. Die Decharges müssen à l'ordinaire vom rechten oder linken Flügel, wie es etwa ordonniret seyn mag, nach der Mitte des Bataillons ordentlich auf einander folgen: Obgleich in Ernst-Sachen der Commandant auch die Pelotons aus der Mitte gegen beyde Flügel feuern lassen, oder wie er es sonst nöthig findet, verfügen kann; wobey dann folgendes in Acht zu nehmen ist.

§ 2. Der Chef avertiret vorgängig das Bataillon wie gewöhnlich:

Gebt acht, das Bataillon soll mit Pelotons chargiren!

Und läßt hiernächst durch den bey ihm stehenden Tambour einen

einen starken Schlag auf der Trommel thun, worauf der Officier desjenigen Grenadier-Pelotons, welches den Anfang machen soll, unverzüglich an sein Peloton commandiret:

Die 2. hintersten Glieder macht euch fertig!

Schlagt an!

Feuer!

Wobey dann so wohl die 2. hintersten Glieder, welche feuern sollen, als auch die 2. fordersten, welche niederfallen sollen, imgleichen die in den Pelotons befindliche Unter-Officiers, und sonst insgesammt sich in allen Stücken zu verhalten haben, als im 18ten Cap. 13ten Art. bey No. 5. 6. und 7. angezeigt ist; und müssen die Glieder, welche geschossen haben, nach dem Commando **Feuer!** auf das allerschwinndeste wieder laden, auch sobald sie fertig sind, ohne Tempo wieder schultern. Und dieses geschieht bey allen Pelotons im Bataillon, welche dabey folgende Ordnung zu beobachten haben.

S. 3. Wenn das Grenadier-Peloton, welches am rechten Flügel des Bataillons stehet, den Anfang gemachet hat: So folget unverzüglich darauf das Grenadier-Peloton am linken Flügel, sodann das 1ste Musquetier-Peloton, nachhero das 8te, ferner das 2te, hierauf das 7te, und so fort die übrigen in ihrer Ordnung, vom rechten und linken Flügel gegen die Mitte. Und eben also folgen sie auch vom linken und rechten Flügel gegen die Mitte auf einander, wenn das Grenadier-Peloton am linken Flügel des Bataillons den Anfang machet.

S. 4. Damit aber die Officiers, welche die Pelotons commandiren, einander im Commando nicht hinderlich seyn mögen; so müssen sie nachfolgendes observiren. Sobald der Officier desjenigen Grenadier-Pelotons, welches den Anfang machen soll, commandiret hat: **Macht euch fertig!** so commandiret der Unter-Officier des andern Grenadier-Peloton

Pelotons eben dasselbe, und stehet nachhero so lange stille, bis jener anschlagen und feuern lassen, da dieser denn unverzüglich ebenfalls **Schlagt an!** und **Feuer!** commandiret: Alle übrige Officiers aber müssen auf die 2. Pelotons, welche zunächst vor ihnen feuern sollen, genau Achtung geben. Sobald demnach der erstere Officier von denen beyden zunächst vorher feuernden Pelotons commandiret hat: **Feuer!** so commandiret der 2te: **Schlagt an!** und der 3te zugleich Zeit: **Macht euch fertig!** Und wann sodann auch der 2te Vorman commandiret hat: **Feuer!** so commandiret unverzüglich der 3te: **Schlagt an!** **Feuer!** Und solchergestalt gehet es durch alle Pelotons im Bataillon. Jedoch müssen hiebey die Officiers, wann sie **Schlagt an!** commandiren sollen, sich mit dem Commando nicht übereilen, sondern wenn ihr Vorman **Feuer!** commandiret hat, so lange anhalten, bis ihr Hintermann die Worte: **Die 2. Hintersten** (oder **fordersten**) **Glieder**, aussprechen kann; damit sie mit desselben letzten Commando-Worten: **Macht euch fertig!** zugleich **Schlagt an!** commandiren können. Dahingegen wen sie ihr Peloton sollen fertig machen lassen, sie solches augenblicklich commandiren müssen, sobald sie das **Feuer** von ihrem ersten Vorman gehöret haben.

§. 5. Unbey haben auch die Officiers, welche die Pelotons commandiren, in Acht zu nehmen, was bereits im vorhergehenden 2ten Art. angemercket worden, daß nemlich, ehe sie anfangen, diejenige, welche am rechten Flügel ihrer Pelotons stehen, auf dem linken Fuß lincksum, und die, welche am linken Flügel stehen, auf dem rechten Fuß rechtsum machen, und sich solchergestalt gegen ihre Pelotons wenden müssen; damit sie mit dem Commando desto besser verstanden werden können.

§. 6. Wenn nun solchergestalt die 2. hintersten Glieder bey allen

allen Pelotons im Bataillon durchgefeuert haben: So kann der Chef das Bataillon nach Gutfinden, auf das Commando: March! entweder weiter avanciren, und nachdem er Halt! commandiret, und obiges Signal vom neuen gegeben hat, auf vorbeschriebene Art auch die 2. fordersten Glieder Pelotonweise feuern lassen; oder er kann auch solches thun im Stillstehen, ohne dazwischen zu marchiren, und damit anhalten, so lange er es nöthig findet.

Art. 4.

Von der Chargirung mit Divisions.

§ 1.

Vorgängig ist bey der Chargirung mit ganzen Divisions zu erinnern, daß die zum 1sten, 3ten, 6ten und 8ten Peloton eingetheilte Ober-Officiers die 4. Divisions commandiren, und solche ebenfalls allemal mit doppelten Gliedern feuern lassen müssen, es seye dann, daß der Chef für nöthig sände, und angeordnet hätte, dieselbe mit einzelnen Gliedern feuern zulassen.

§ 2. Soll nun auf diese Art chargiret werden: So avertiret der Commandant das Bataillon gehörig davon:

Gebt acht, das Bataillon soll mit Divisions chargiren!

Und wenn er hiernächst durch seinen Tambour einen Schlag auf der Trommel thun läßt: So commandiret der Officier desjenigen Grenadier-Pelotons, welches den Anfang machen soll, sogleich an dasselbe:

Die 2. hintersten (oder fordersten) Glieder macht euch fertig!

Schlagt an!

Feuer!

Hierauf

Hierauf folget das Grenadier-Peloton am andern Flügel des Bataillons, und sodann die 4. Divisions vom rechten oder linken Flügel nach der Mitte; wobey dann die Officiers, welche dieselbe commandiren, ihr Commando eben als beynt Peloton-Feuer einander abnehmen, auch im übrigen alles das beobachten, was vorher bey der Chargirung mit Pelotons bereits mit mehrerem angemercket worden.

Art. 5.

Von der Chargirung mit ganzen Gliedern.

§. 1.

Wenn ein Bataillon mit ganzen Gliedern feuern soll, und solches vom Commandanten zusörderst also das von avertiret ist:

Gebt acht, das Bataillon soll mit Gliedern Chargiren!

So kann solches entweder mit einzelnen oder doppelten Gliedern geschehen; wobey denn der Commandant des Bataillons selbstn commandiret.

§ 2. Bey der Chargirung mit einzelnen Gliedern ist das Commando:

Das 4te (3te, 2te, oder 1ste) Glied (an welchem etwa die Reihe seyn mag) macht euch fertig!

Bey der Chargirung mit doppelten Gliedern aber wird commandiret:

Die 2. hintersten (oder fordersten) Glieder macht euch fertig!

Hierauf machen sich die im Commando - Wort genannten ganzen Glieder mit Ober- und Unter-Officiers fertig, die for-

dern aber fallen nieder, und alle insgesammt observiren dabey, was im 18ten Capit. 13ten Art. bey No. 5. mit mehrerem davon angeführet ist. Nur allein das Fahnen Peloton conserviret sein Feuer, und bleibet hierbey nebst den 2. Unter-Officiers am 1sten Gliede desselben allezeit stehen.

Auf das fernere Commando:

Schlagt an!

Feuer!

Verhält sich ein jeder, wie in obangeführtem Capit. und Art. bey No. 6. und 7. angezeigt worden; und laden darauf die Glieder, welche geschossen haben, auf das allerschneldeste wieder.

§. 3. Die Grenadier-Pelotons machen hiebey nicht, wie bey der Peloton- oder Divisions-Chargirung, den Anfang, und feuern alleine voraus, sondern sie müssen auf des Chefs Commando zugleich, und mit eben denselben Gliedern als das Bataillon chargiren. Falls aber in Ernst-Sachen gewisser Absichten halber dienlich wäre, wenn die Grenadiers hiebey ihr Feuer menagirten; so kann der Chef solches nach Gutfinden ordonniren.

§. 4. Zwischen jeder Decharge kann der Chef, eben als bey der Pelotons- oder Divisions-Chargirung, March! commandiren, und mit dem Bataillon etwas avanciren, bevor er weiter feuern läßt, oder er kann auch dabey beständig stille stehen, und damit, so lange er es nöthig findet, continuiren, wie es etwa in Ernst-Sachen die Umstände erfordern.

Art.

Art. 6.

Vom Einbrechen.

§. 1.

Wenn ein Bataillon einbrechen soll; so geschiehet es gemeinlich wenn die 2. fordersten Glieder gefeuert haben, und wird sodann unverzüglich, bevor die Leute wieder laden,

Das Gewehr hoch!

Commandiret, welches dann vom ganzen Bataillon zugleich, und nach Anzeige des 18ten Capit. 13ten Art. No. 8. geschiehet.

Alsdann folget das Commando:

March!

Wobey der Tambour March schläget, und das Bataillon mit starcken Schritten anmarchiret.

§. 2. Wann nun solchergestalt der Chef das feindliche Bataillon bis auf Distance von wenigen Schritten erreicht hat; so commandiret er währendem March:

Fällt die Bajonet!

Hierauf fällen nur die 2. fordersten Glieder mit Ober- und Unter-Officiers, nach Anzeige vorherührten Cap. und Art. No. 9. ihr Gewehr, die übrigen aber behalten es hoch, und wird also unter Lärmschlagen in das feindliche Bataillon eingedrungen.

§. 3. Beym Exerciren commandiret hierauf der Chef:

Halt!

Und sodann:

Rechtsumkehrt euch!

Worauf er sich nach Anzeige des folgenden Articuls retiriret.

Art. 7.

Von der Chargirung im Retiriren.

§. 1.

Ist der Commandant eines Bataillons in Ernst-Sachen gemüßiget sich zu retiriren; so commandiret er an dasselbe, wie zu Ende des vorhergehenden Artic. erwähnt worden:

Rechtsumkehrt euch!

Welches dann mit 3, im 18ten Capit. 13ten Art. sub No. 10. angewiesenen Tempo geschieht: Und müssen dabey die Glieder, welche vorher geschossen haben, das Gewehr augenblicklich wieder laden, die andern aber dasselbe auf die Schulter werfen. Die hinter der Fronte befindliche Unter-Officiers stellen sich sogleich in die, bey der Eintheilung ihnen assignirte Lücken, wo im 1sten Gliede schon Unter-Officiers stehen, hurtig ins 4te Glied: Die hinter dem Bataillon vertheilte Officiers aber, nebst den Tambours und Hautboisten, treten zugleich um 2. Schritte näher ans Bataillon.

§ 2. Auf das fernere Commando:

March!

schlägt der beym Commandanten befindliche Tambour March, und das Bataillon zieht sich in behöriger guter Ordnung, mit einem ordinairen Schritt, und weder geschwin- der noch langsamer als im Avanciren, zurück, wobey die vor dem 4ten Gliede marchirende Ober-Officiers immer 2. Schritte vor demselben hergehen, und unter sich schnurgerade Linie halten, damit auch das Bataillon desto gerader marchiren könne.

§ 3. Nachdem sich nun solchergestalt das Bataillon auf gemüßsam weite Distance vom Feinde entfernet hat, und der

Chef,

Chef, um weiter gegen denselben zu chargiren, sich wieder setzen will; so commandiret er:

Halt!

Da dann alles auf einmal wohl gerichtet stille stehet; sodann:

Rechts herstellt euch!

Dieses geschieht mit gewöhnlichen 3. Tempo, als in vorberührtem 18ten Capit. 13. Art. sub No. 11. gezeigt worden: Und treten dabey die vorher ins 4te Glied eingetretene Unter-Officers wieder 2. Schritte hinter dasselbe, vertheilen sich auf gehörige Distance; und die hinter dem Bataillon befindliche Ober-Officers, Hautboisten und Tambours ziehen sich so gleich um 2. Schritte weiter zurück.

§ 4. Hierauf kann nun der Chef entweder mit Pelotons, oder Divisions, oder auch mit einzelnen, oder doppelten ganzen Gliedern, wie er es etwa am zuträglichsten erachtet, chargiren lassen, welches dann geschieht, wie in den vorhergehenden Articuli gewiesen ist. Nur dieses ist dabey noch anzumercken, daß der Chef, wenn er mit ganzen Gliedern chargiren lassen, und sich nach sothaner Decharge weiter zurück ziehen will, nach dem Commando **Feuer!** unverzüglich, und ehe die Leute wieder laden können,

Rechtsumkehrt euch!

Commandiren müsse: Massiren die Glieder welche geschossen haben, alsdann im Retiriren ihre Ladung bewerkstelligen können; wie dieses alles in mehrbemeldtem 18ten Cap. 13ten Art. sub No. 10. umständlich angezeigt worden.

Art. 8.

Von der Grenaden-Chargirung.

§. 1.

§ Wenn die Grenadiers mit geschlossenen Reihen und Gliedern zum Chargiren fertig stehen, und zwischen dem Feuern Grenaden werfen sollen; so kann solches mit einzelnen Pelotons auf folgende Art geschehen.

§. 2. Durch das Avertissement:

Gebt acht, das Peloton (oder die Pelotons) soll (oder sollen) mit Grenaden chargiren!

Müssen die Leute vorher davon avertiret werden; und sodann commandiret der Officier an sein Peloton:

Das 1ste Glied macht euch fertig!

Schlagt an!

Feuer!

Nach diesem letztern Commando rücket das 1ste Glied, sobald der Schuß geschehen ist, 2. gute Schritte voraus, öffnet sich dabey rechts und lincks aus der Mitte auf erforderliche Distance, wirft zugleich das Gewehr über die Schulter, fasset hiernächst die Grenade, öffnet geschwinde den Brenner, ergreift die Lunte, bläst solche ab, und bleibet also stehen: Welches alles sonder einziges Tempo, so geschwinde als möglich, sonst aber nach Anzeige des 18ten Capit. 3ten Art. No. 1. 2. 3. 4. und 5. gemacht werden muß. Der Officier, welcher das Peloton commandiret, bleibet am Flügel des 1sten Gliedes, und avanciret mit demselben vorbesagtermassen 2. gute Schritte. Wenn er nun siehet, daß ein jeder mit der Grenade fertig stehet; so commandiret er:

Zündt

Zündt die Grenade an!

Werft die Grenade!

Welches nach der in vorherührtem Cap. und Art. bey No. 6. und 7. gegebenen Vorschrift gemacht wird. Sobald als aber die Grenade weggeworfen ist: Bringet das ganze 1ste Glied sogleich von selbst, ohne Tempo, und auf das geschwindeste, die Lunte wieder an ihren Ort, fasset darauf mit der lincken Hand das Gewehr, mit der rechten aber den Riemen desselben, und hält es, wie in mehrgedachtem 18ten Cap. 3ten Art. bey No. 9. im 1sten Tempo angewiesen ist. Sodann erfolgt das Commando:

March!

Da dann das 1ste Glied aus der Mitte gegen beyde Flügel rechts- und lincksum machet, abfällt, und hurtig hinter das Peloton rücket; indem die beyden Flügelmäner voran, und die mitten im Gliede gestanden sind, hinter ihnen zuletzt um beyde Flügel des Pelotons herum marchiren, und hinter demselben das lektere Glied formiren, so, daß die voranzmarchirende Flügelmäner zu äusserst hinter beyden Flügelkotten stehen bleiben, die übrigen aber, wie sie folgen, hinter ihren Vormännern herum gehen, und sich neben solchen gegen die Mitte des Gliedes zu, wieder in derselben Ordnung, als sie vorher gestanden sind, und zwar geschlossen stellen. Sobald sie nun insgesammt auf ihrer rechten Stelle sind, nehmen sie das Gewehr hurtig, und ohne Tempo, über dem Kopf hervor, laden solches auf das geschwindeste wieder, werfen es, sobald sie fertig sind, ohne Tempo an die Schulter, und stehen stille. Die 3. hintern Glieder rücken auf das Commando March! einen guten Schritt voraus, damit ein jeder auf die Stelle des vorangestandenem Gliedes, das erstere aber, welches abfällt, auf die Stelle des 4ten Kommen könne. Der Officier welcher das Peloton commandiret, tritt, sobald das 1ste Glied vorbesagtermassen abfällt,

abfällt, wieder zurück am Flügel des folgenden Gliedes, und commandiret unverzüglich an dasselbe:

Das 1ste Glied macht euch fertig!

Schlagt an!

Feuer!

Zündt die Grenade an!

Werft die Grenade!

March!

Wobey sich dieses Glied und alle folgende eben so zu verhalten haben, als vorher von dem 1sten Gliede gemeldet worden: Und kann man damit, so lange als man es nöthig findet, continuiren.

S. 3. Bey einem grössern Corps, oder wo sonst zum Abfallen der Glieder keine Gelegenheit seyn mögte, können zwischen den Decharges nur allein von dem 1sten Gliede immer Grenaden geworfen werden, wenn besagtes erstes Glied vom rechten Flügel bis zum linken vorher also abgetheilet ist, daß zum erstenmal der 1ste, 3te, 5te, 7te, und sofort alle ungeraden Männer im ganzen Gliede, zum 2tenmal aber der 2te, 4te, 6te, 8te, und sofort alle geraden Männer hervor rücken, und auf folgende Art Grenaden werfen.

Es wird nach geschehener Decharge commandiret:

Die Abgetheilten March!

Worauf alle ungeraden Männer im 1sten Gliede sogleich 2. gute Schritte hervor rücken, im Antreten aber ihr Gewehr hurtig über die Schulter werfen, die Grenade fassen, den Brenner öffnen, die Lunte ergreifen, solche abblasen, und also stehen bleiben, bis commandiret wird:

Zündt die Grenade an!

Werft die Grenade!

Alsdann

Alsdann bringen sie sogleich die Lunte wieder an ihren Ort, treten, wieder 2. Schritte von selbst zurück in ihre Lücken, nehmen im Zurücktreten ihr Gewehr über den Kopf geschwinde hervor, und schultern es ohne Tempo, wenn sie schon geladen haben, wo nicht, so laden sie es vorher angewiesenermassen auf das hurtigste.

Wenn nun hierauf wieder gefeuert ist, und abermals Grenaden geworfen werden sollen: So rücken auf obiges Commando:

Die Abgetheilten March!

Alle geraden Männer aus dem 1sten Gliede hervor; und verhält man sich im übrigen damit eben so, wie vorher erwähnt. Und solchergestalt können diese Abgetheilten immer alternatim hervor rücken und Grenaden werfen, woben jedoch, wenn es lange anhalten sollte, die hintern Glieder dem erstern die benöthigten Grenaden zureichen müssen.

§. 4. Fast auf gleiche Art kann ein Corps Grenadiers, es seye groß oder klein, wenn es erforderlich ist, mit dem 1sten Gliede ohne dazwischen zu feuern, immer beständig und ganz geschwinde hinter einander Grenaden werfen. Wobey man die hintern Glieder solange mit geschultertem Gewehr in Reserve stehen lassen, und sich übrigens also verhalten kann. Sobald desfalls ein gewisses Zeichen oder Avertissement gegeben wird, wie unten im 27ten Cap. 11ten §. angeführet ist: Wirft das ganze 1ste Glied sogleich das Gewehr über die Schulter, faßt die Grenade, öffnet den Brenner, ergreift die Lunte, und bleibet also stehen, bis commandiret wird:

Die Abgetheilten March!

Darauf rücken nach des 3ten §. Inhalt die ungeraden Männer des 1sten Gliedes und zugleich der commandirende Ober- oder Unter-Officier hurtig hervor, und die ausrückende Grenadiers blasen zugleich ihre Lunte ab. Alsdann wird unverzüglich commandiret:

Zündt die Grenade an!

Werft die Grenade!

Welches bekanntermassen gemachet wird. Jedoch bringen die Ausgetretenen bey diesem letzten Commando ihre Lunte nicht wieder weg, fassen auch ihr Gewehr nicht an, sondern sie bleiben so stehen, wie sie die Grenade geworfen haben, und erwarten das Commando:

March!

Wobey sie geschwinde 2. Schritte rückwärts in ihre vorige Stelle treten, vom neuen die Grenade ergreifen, oder solche von ihrem Hintermann empfangen, den Brenner öffnen, und also stehen bleiben. Auf eben dasselbe Commando aber rücken die andern Abgetheilten 2. Schritte hervor, blasen anbey ihre Lunten ab, und verhalten sich sodann auf das Commando:

Zündt die Grenade an!

Werft die Grenade!

March!

Eben als von den erstern Abgetheilten erwähnt ist. Auf diese Weise können sie nun immer alternativement hervor rücken, und solange Grenaden werfen, als es nöthig thut. Wenn solches aber aufhören soll: So wird abermals ein gewisses Zeichen gegeben, worauf das 1ste Glied sich sogleich wieder in Ordnung stellet, die Lunte an ihren Ort bringet, das Gewehr hurtig und ohne Tempo über den Kopf hervor nimmt, solches schultert, und also wohl gerichtet stehen bleibt.

S. 5. Soll ein Corps Grenadiers, welches mit geöffneten Reihen und Gliedern, und folglich zu keiner ernstlichen Chargirung fertig stehet, beym Exerciren Grenaden werfen: So kann solches geschehen, wenn man immer das forderste Glied feuern, und nach geschehener Decharge Grenaden werfen, alsdann

alsdann aber durchmarchiren, und die übrigen Glieder hervor rücken läßt, und zwar auf das Commando:

Das 1ste Glied macht euch fertig!

Schlagt an!

Feuer!

Zündt die Grenade an!

Werft die Grenade!

Welches alles nach Maaßgebung des 2ten §. gemacht wird; jedoch mit dem Unterscheid, daß hiebey das 1ste Glied, weil es ohnehin schon geöffnet ist, nicht nöthig hat hervor zu rücken, sondern immer auf der Stelle stehen bleibt. Alsdann aber commandiret man an bemeldtes erstes Glied:

Lincksumfehrt euch! (geschiehet in 1. Tempo.)

March!

Alle 4. Glieder treten mit dem rechten Fuß zugleich an, und marchiret das erste mit 12. Schritten, an der lincken Seite ihrer hinter-Männer, auf die Stelle des 4ten, die 3. übrigen Glieder aber mit 4. Schritten gerade voraus, auf den Platz des vor ihnen gestandenen Gliedes. Wenn nun solchergestalt das 1ste Glied mit dem 12ten Schritte den lincken Fuß auf die Linie des 4ten Gliedes, gerade hinter dem lincken Fuß der Vormänner niedergesetzt hat; lincksherstellt es sich in einem Tempo, nimmt dabey das Gewehr hurtig über den Kopf herunter, ladet auf das geschwindeste, und schultert, sobald es damit fertig ist, jedoch alles ohne einiges Tempo. Und eben also wird es auch mit den folgenden Gliedern gehalten.

Cap.

Cap. 26.

Von Formirung des Quarré mit einem
einzelnen Bataillon.

S. 1.

Sob man gleich ein Quarré auf verschiedene Art formiren kann: So soll dennoch nach diesem bey allen Infanterie-Regimentern mit einem en Fronte, und zum Chargiren fertig stehenden Bataillon die Formirung des Quarré so geschehen, wie im gegenwärtigen Capitul enthalten ist: Das hingegen das 40te Capitul zeigt, wie ein im March begriffenes Bataillon sich geschwinde en Quarré presentiren kann.

Nachdem der Commandant eines Bataillons dasselbe vorgängig avertiret hat:

Gebt acht, das Bataillon soll ein Quarré formiren!

So läßt er durch den bey ihm stehenden Tambour Apel schlagen; auf welches Signal, sobald der letzte Schlag davon geschehen ist, die Unter- und Ober-Officiers sich hurtig auf ihren Posten verfügen, und zwar folgender Gestalt.

Derjenige Unter-Officier, welcher am rechten Flügel des Bataillons zum 1sten Zug abgetheilet ist, tritt ins 4te Glied. Die 3. Unter-Officiers welche zu dem 2ten Zug, oder in die Mitte der 2ten, 3ten und 4ten Flanque abgetheilet sind, treten in das 2te Glied: Weil sich daselbst in das 1ste Glied diejenigen Officiers stellen müssen, so die Flanquen commandiren. Es muß aber der Unter-Officier, welcher in die Mitte der 3ten Flanque kommt, allezeit an die lincke Seite der Zimмерleute treten. Die übrigen in die Züge abgetheilten Unter-Officiers treten insgesammt ins 1ste Glied; wo sie nicht etwa bey der Chargirung schon daselbst gestanden seyn mögten, auf welchem Fall sie stehen bleiben als zuvor.

Ins 4te Glied stellen sich die an die linken Flügel der Flanquen abgetheilten 4. Unter-Officers, und zwar dahin, wo die Flanquen sich von einander brechen. Diese 4. Unter-Officers aber müssen, solange bis die Officers sich rangiret haben, einen kleinen Schritt hinter ihren Lucken, wo sie eintreten sollen, stehen bleiben; damit die Officers sich nach ihnen richten, und sehen können, wo die Flanquen sich brechen sollen: Sobald aber als die Officers auf ihrem Posten sind, stellen sie sich in das 4te Glied ein. Der zu dem Fahnen Peloton abgetheilte Unter-Officier tritt gleichfalls zurück ins 4te Glied, und bleibt am rechten Flügel der Zimmerleute. Die übrigen Unter-Officers insgesammt treten ebenermassen ins 4te Glied bey ihren Flanquen und Zügen ein, welche ihnen bey der Abtheilung assigniret sind: Jedoch muß allemal einer von diesen, wie im 16ten Cap. 3ten Art. erwähnt worden, zu äusserst am linken Flügel des Bataillons treten, welcher, im Fall er seinen beständigen Posten nicht daselbst hat, doch solange, bis das Quarré formiret ist, allda bleiben, und alsdann erst bey demjenigen Zug, wohin er gehört, ins 4te Glied eintreten muß.

Der Capitaine, welcher die 1ste Flanque commandiret, tritt am rechten oder linken Flügel des Bataillons ans 1ste Glied: Am andern Flügel des Bataillons aber tritt an das 1ste Glied der älteste Officier, so hinter die 1ste Flanque getheilet ist, und welchen der Major bey der Abtheilung schon hierzu ernennet haben muß. Die übrigen 3. Officers, welche die 3. leßtern Flanquen commandiren, treten mitten in ihre Flanquen ins 1ste Glied, vor die daselbst im 2ten Gliede stehende Unter-Officers.

Derjenige Officier, welcher zu der Fahne abgetheilet ist, tritt 2. Schritte hinter die Zimmerleute.

Die übrigen hinter die Flanquen abgetheilten Officers treten insgesammt 2. Schritte hinter das Bataillon, und vertheilen sich hinter ihren Flanquen auf erforderliche Distan-

ce: Jedoch müssen 2. davon zu äusserst an beyden Flügeln des Bataillons hinter die 2. halben Flanquen treten, wenn sie gleich nicht alle beyde dahin, sondern hinter eine andere Flanque abgetheilet seyn sollten, um bey Formirung des Quarré vor diesen halben Flanquen hermarchiren, und die Schwencfung dererselben desto besser dirigiren zu können; und muß derjenige, welcher etwa hinter diese Flanque nicht abgetheilet wäre, alsdann erst, wenn das Quarré schon formiret ist, dort hinweg, und auf den ihm sonst assignirten Posten treten.

Der Fähndrich bleibt in der Mitte des Fahnen-Pelotons stehen wie zuvor.

Der Grenadier-Officier nebst den 3. Grenadier-Unter-Officiers, welche die 4. halben Grenadier-Pelotons commandiren sollen, treten 2. Schritte hinter ihre assignirten halben Pelotons.

Im übrigen ist hiebey noch anzumercken, daß so wohl die Ober- als Unter-Officiers, welche auf obiges Signal und vorgeführtermassen ihren Posten verändern sollen, solches hinter dem Bataillon, und nicht vor der Fronte thun müssen. (a)

§. 2. Während dieser Zeit, da die Unter- und Ober-Officiers vorbesagtermassen zum Quarré eintreten, setzet sich der commandirende Chef des Bataillons, wie auch derjenige Staabs-Officier, welcher etwa bey der Chargirung hinter dem Bataillon geschlossen, (falls einer dabey sich befinden sollte) zu Pferd: Und sobald jener siehet, daß ein jeder an seinem gehörigen Ort stehet, commandiret er:

**Rechts und lincks schwenckt euch, formirt
das Quarré!**

Auf dieses Commando stehet die 3te Flanque, als die mittelste im Bataillon, mit Ober- und Unter-Officiers stille, und behält Fronte wie zuvor: Die anderthalbe Flanque am rech-

ten,

ten, und die anderthalbe Flanke am linken Flügel des Bataillons aber, wie auch die sämtliche Grenadiers mit denen dazu abgetheilten Ober- und Unter-Officiers, imgleichen die Tambours, die Zimmerleute, die Pfeiffer, nebst dem zu diesem Fahnen-Peloton abgetheilten Unter-Officier, so auch der Fähndrich, und der zur Fahne abgetheilte Officier, zusamt den Hautboisten und dem Regiments-Tambour, machen mit gewöhnlichen 3. Tempo rechtsumkehrt. (a)

§ 3. Sobald dieses geschehen ist: Commandiret der Chef:
March!

Da dann alle Tambours beym Bataillon Lerm schlagen, und das Quarré sich folgendergestalt formiret. Die anderthalbe Flanke am rechten Flügel des Bataillons, nebst denen an besagtem Flügel vor den äußersten Musquetier-Rotten stehenden Tambours, wie auch das halbe Grenadier-Peloton daselbst, welches zunächst am Bataillon stehet, schwencken sich in gerader Linie und gehöriger Ordnung rechts: Und die anderthalbe Flanke am linken Flügel des Bataillons nebst denen vor den äußersten Rotten daselbst befindlichen Tambours, und dem innersten halben Grenadier-Peloton, schwencken sich links, und zwar mit Ober- und Unter-Officiers, bis sie von beyden Flügeln, auf richtige viertel-Tour geschwencket sind, und die Lucke, wo das Fahnen-Peloton gestanden, wie unten folget, wieder gefüllet ist. Alsdann stehet die 2te und 4te Flanke, wie auch die 2. halben Grenadier-Pelotons an beyden schwenckenden Flügeln des Bataillons (von welchen unten besonders Meldung geschiehet) stille: Die 2. halben Flanken an den Flügeln des Bataillons aber, welche die 1ste Flanke formiren sollen, continuiren ihre Schwenckung noch weiter, bis sie auf halbe Tour geschwencket sind, und solchergestalt in gerader Linie zusammen stossen können.

Die Zimmerleute und Pfeiffer, mit dem zu diesem Peloton abgetheilten Unter-Officier, nebst dem Fähndrich, ziehen sich,
sobald

sobald als March! commandiret wird, aus der stillstehenden Flanque heraus, marchiren mitten in das Quarré, und vor ihnen her der zur Fahne abgetheilte Ober-Officier. Dieser bleibet in der Mitte des Quarré stehen; hinter ihn tritt der Fähndrich; hinter diesen wieder stellet sich vorbesagter Unter-Officier, und machen alle 3. Fronte gegen die 1ste Flanque. Um diese aber formiren daselbst die Zimmerleute und Pfeiffer geschwind ein kleines Quarré, so, daß 6. Zimmerleute vor sie, die andern 6. hinter sie, und auf jede Seite von ihnen 3. Pfeiffer mit den äußersten Zimmerleuten in gerader Linie treten, und insgesammt Fronte einwärts gegen die Fahne machen, auch so viel thunlich sich zusammen schließen, doch daß innen noch Platz vor die Tambours bleiben könne.

Sobald nun dieses Fahnen-Peloton aus der stillstehenden Flanque heraus marchiret ist, auch der Chef mit dem vor der Fronte bey ihm gestandenen Tambour sich durch diese Oeffnung in das Quarré begeben hat, wie unten erwähnt wird; rücket sogleich diese Flanque rechts und links nach der Mitte unvermerckt, und ohne Wendung zu machen, zusammen, und füllet diese Lucke wieder voll: Dahero auch die anderthalben Flanquen an jedem Flügel, wenn sie sich auf viertel-Tour geschwencket haben, bevor die 2te und 4te Flanque stille stehet, und die halben Flanquen ihre Schwencfung continuiren, mit ganzer Fronte etwas anrücken, und dadurch verhüten müssen, daß daselbst, wo die 2te und 4te Flanque sich von der 3ten gebrochen hat, keine Oeffnung bleibe.

Der Grenadier-Tambour, welcher in der Chargirung bey dem Chef vor der Fronte gestanden, gehet durch die Lucke, wo die Zimmerleute vorgedachtermassen aus der 3ten Flanque heraus marchiren, in das Quarré, und bleibet mitten hinter solcher Flanque stehen.

Die Tambours an beyden Flügeln des Bataillons marchiren während der Schwencfung immer in derselben Distanze,

in welcher sie vorhin gestanden sind, vor den Flügeln her, bis solche zusammen gestossen: Alsdann stellen sich 3. davon sogleich mitten hinter die 1ste, 2te und 4te Flanke, wohin sie abgetheilet sind, und machen Fronte wie ihre Flanken; die übrigen insgesammt aber gehen mitten in das Quarré, stellen sich innerhalb den Zimmerleuten und Pfeiffern, und machen um die Fahne ein noch kleineres Quarré, behalten aber von allen 4. Seiten Fronte einwärts gegen die Fahne, und geben insgesammt auf den Chef Achtung, damit sie auf dessen Winck zugleich mit dem Spiel einhalten können.

Die Hautboisten marchiren vor demjenigen Officier her, welcher bey der Fahne ist, bis etwas über die Mitte des Quarré, so, daß das kleine Quarré der Zimmerleute und Pfeiffer sich gerade und dichte hinter ihnen, in dem Centro formiren könne, und behalten Fronte gegen die 1ste Flanke.

Der Regiments-Tambour stellet sich in das kleine Quarré der Tambours.

Die Unter-Officiers, welche an die linken Flügel der Flanken abgetheilet, und vorher ins 4te Glied eingetreten sind, ziehen sich, sobald die nächste Flanke an ihnen stille stehet, und sie Platz bekommen, unvermerckt zurück ins 1ste Glied auf den linken Flügel ihrer assignirten Flanken, damit das 4te Glied daselbst, wo sie gestanden sind, sich gehörig zusammen schließen könne: Dahero die 2., welche am linken Flügel der 2ten und 3ten Flanke kommen, weil sie zunächst an der stillstehenden Flanke eingetreten sind, sobald als March! commandiret wird, und die Flanken sich daselbst, wo sie stehen, in dem 1sten Gliede nur etwas von einander sondern, sogleich ins 1ste Glied auf ihren Posten treten; die 2. aber, welche am linken Flügel der 1sten und 4ten Flanke kommen, müssen im 4ten Gliede mit fort marchiren, und sodann erst, wenn die 2te und 4te Flanke stille stehet, ins 1ste Glied auf ihren Flügel sich zurücke ziehen.

Der Unter-Officier welcher am rechten Flügel des Bataillons

ions ins 4te Glied eingetreten, stellet sich, sobald die halben Flanquen obbesagtermassen zusammen stossen, ins 2te Glied. Falls derjenige Unter-Officier, welcher vorher am linken Flügel des Bataillons eingetreten ist, nicht daselbst, wo die halben Flanquen zusammen stossen, seinen Posten im 4ten Gliede haben sollte; muß selbiger, sobald die beyden Flügel einander erreicht haben, von da hinweg, und bey denselben gen Zug, wohin er sonst abgetheilet ist, ins 4te Glied treten. Die übrigen Unter-Officiers insgesamt bleiben bey dieser Schwencfung in ihren Gliedern und Zügen stehen, wie sie vorher eingetreten sind.

Derjenige Officier, welcher vorher an dem einen Flügel des Bataillons, es sey nun der rechte oder lincke, ins 1ste Glied getreten, sonst aber hinter die 1ste Flanke abgetheilet ist, gehet, sobald die 2. halben Flanquen zusammen stossen, hurtig in das Quarré, und stellet sich hinter sothane Flanke auf seinen Posten.

Die Ober-Officiers, welche bey dieser Formirung vor den schwencfenden Flanquen hermarchiren, haben zu beobachten, daß, obgleich diese Schwencfung hurtig geschehen, und daher die schwencfenden Flügel ganz starck zu marchiren müssen, dennoch dabey alles ordentlich, und so zugehe, wie im 37ten Capit. vom Schwencfen angewiesen; imgleichen daß die 2te und 4te Flanke zu rechter Zeit stille stehe, auch die 2. halben Flanquen, solange bis jene stille stehen, immer in schnurgerader Linie sich schwencfen, und wann hierauf das Quarré gänzlich formiret ist, die Flanquen wohl gerichtet, und daselbst, wo sie sich von einander brechen, die rechten und linken Flügelmäner der Flanquen im 4ten Gliede ganz nahe zusammen geschlossen seyn mögen. Und falls etzwa einige Officiers im wählenden Schwencfen nicht vor derselben Flanke hätten marchiren können, hinter welche sie abgetheilet sind; müssen sie, sobald das Quarré formiret ist, auf ihren angewiesenen Posten treten, und sich mit den übrigen

gen Officiers daselbst in egaler Distance vertheilen: Diejenigen aber, welche die Flanquen commandiren, bleiben beständig in der Mitte dererselben im 1sten Gliede stehen, wie sie eingetreten sind.

Von den 2. halben Grenadier-Pelotons, welche an beyden Flügeln zunächst am Bataillon gestanden, sich mit den schwenckenden Flanquen obbesagtermassen bis auf viertels Tour geschwencket haben, und mit der 2ten und 4ten Flanque zugleich stille gestanden sind, machet das vom rechten Flügel des Bataillons hierauf alsogleich rechtsum, und das andere linksam, lassen die 2. halben Flanquen ihre Schwencfung continuiren, und sobald sie zum marchiren Platz gewinnen, marchiren sie gerade dahin, wohinwärts sie sich gewendet haben, bis sie vor die Lucken kommen, wo die 1ste Flanque sich von der 2ten und 4ten gebrochen hat, öffnen in diesem Hinmarch die Reihen auf ordinaire Distance, und stellen sich also schreeg vor die Lucken, daß das 4te Glied gerade vor dieselbe zu stehen komme. Darauf machet das halbe Peloton vom rechten Flügel des Bataillons, welches vor der Lucke zwischen der 1sten und 2ten Flanque stehet, wieder linksam, und das halbe Peloton vom linken Flügel des Bataillons, welches vor der Lucke zwischen der 1sten und 4ten Flanque stehet, rechtsam; damit sie solchergestalt mit dem 4ten Gliede gerade gegen diese Lucken Fronte bekommen. Sodann werden mit dem 3ten und 4ten Gliede (welches eigentlich das 1ste und 2te ist) die Glieder vorwärts, und also gegen das 4te Glied zu doubliret, damit die Fronte um so viel grösser werden, und jede Lucke dadurch völlig bedecket seyn könne: Welches alles zwar von denen dabey abgetheilten zweyen Grenadier-Unter-Officiers, jedoch in aller Stille commandiret, und so geschwinde als möglich gemacht werden muß. Hierauf stellen sich bemeldte 2. Grenadier-Unter-Officiers sogleich an den linken Flügel des hintersten

tersten Gliedes ihrer Pelotons, welches bey dem Rechtsumkehren das 1ste, folgar auch der lincke Flügel der rechte wird, und behalten insgesammt die Fronte gegen ihre Lucken.

Die 2. andern halben Grenadier - Pelotons, welche zu dufferst am Bataillon gestanden, machen, sobald als March! commandiret wird, rechts- und lincksum gegen das Bataillon, stehen darauf so lange stille, bis die 2. innersten halben Pelotons, welche mit den Flanquen sich schwencken, vorbey sind, und sie zum marchiren Platz gewinnen, alsdann marchiren sie gerade dahin, wohinwärts sie sich gewendet haben, öffnen bey diesem Hinmarch auf ordinaire Distance die Reihen, und wenn sie dahin kommen, wo die 2te und 4te Flanke sich von der 3ten gebrochen, stellen sie sich schreeg vor selbige Lucken, machen wieder rechts- und lincksum, damit sie mit dem 4ten Gliede recht gegen diese Lucken Fronte bekommen, doppeliren hierauf die Glieder, und verhalten sich hiebey, wie oben von den 2. innersten halben Pelotons schon gemeldet worden.

§ 4. Bey dieser Formirung muß der Adjutant darnach sehen, daß die Unter-Officiers sich so verhalten, wie ihnen angewiesen ist, der Major aber Acht haben, daß alles auf vorbeschriebene Art geschehe, und dahero bald hie bald da, wo er etwa einige Fehler bemercket, sich finden lassen, solche in aller Stille und möglichster Geschwindigkeit zu redressiren suchen, die Flanquen, wenn das Quarré formiret ist, gehörig richten helfen, anbey Acht haben, daß die Grenadier-Pelotons das ihrige beobachten, und zu diesem Ende auch aussen um das Quarré herum reiten: Und sodann, wenn alles in Ordnung ist, begeben sie sich beyde in das Quarré. Der Adjutant hält sich an einem Orte auf, wo er den Staabs-Officiers am besten zur Hand seyn kann, und observiret sowohl dieser als der Major, daß auch in wählender Chargirung mit dem Quarré ein jeder das seinige thue. Wenn ausser dem commandirenden Chef und Major noch ein Staabs-

Staabs-Officier bey dem Bataillon befindlich seyn mögte; so begiebt sich solcher bey der Formirung gleichfalls in das Quarré, und vertheilet sich mit denenselben hinter den Flanquen. Der commandirende Chef verfüget sich durch die Oeffnung der stillstehenden Flanque, sobald sich das Fahnen-Peloton obbesagtermassen daselbst herausziehet, in das Quarré, und wählet sich darinnen einen Ort, welchen er zum Commando am bequemsten findet.

§ 5. Sobald nun solchergestalt das Quarré formiret ist, und die halben Flanquen sich zusammen geschlossen haben, giebt der Chef einen Winck an die Tambours, worauf diese mit Lärm schlagen inne halten, und er commandiret:

Halt!

Worauf alles zugleich stille stehet, und sich gehörig richtet.

(a) Wenn er sodann siehet, daß alles in guter Ordnung stehet, giebt er abermals einen Winck an den Regiments-Tambour, oder den der dessen Dienste verrichtet; darauf dieser einen, von denen um die Fahne stehenden Tambours, welchen er schon vorher davon avertiret und unterrichtet haben muß, einen kurzen Wirbel schlagen läßt. Auf dessen letzteren Schlag machen die 3. Flanquen, welche sich geschwencket, wie auch die 4. halben Grenadier-Pelotons vor den Lücken, mit Ober- und Unter-Officiers in 3. gewöhnlichen Tempo rechts herstellt, und solchergestalt das ganze Quarré Fronte auswärts: Und bleiben dabey alle Unter-Officiers in ihren Flanquen und Zügen stehen als zuvor.

Die Tambours hinter den Flanquen rechts herstellen sich ebenfalls mit 3. Tempo, wie im 18ten Cap. 6ten Art. bey No. 5. angewiesen, und bleiben in der Mitte hinter ihren Flanquen zwischen den Ober-Officiers und dem 4ten Gliede, verhalten sich auch bey allen in der Chargirung vorkommenden Wendungen, wie ihre Flanquen wobey sie stehen: Die übrigen

Y 3

übrigen Tambours aber, welche sich innerhalb den Zimmerleuten um die Fahne gestellet haben, behalten hiebey sowohl als bey der Chargirung, immer Fronte einwärts gegen die Fahne wie zuvor: Und der Regiments-Tambour wendet sich währendem Quarré allezeit dahin, wo er den Chef im Gesichte haben kann; damit er auf dessen Winck sogleich die benötigten Zeichen auf der Trommel geben lassen könne.

Die Zimmerleute und Pfeiffer machen ebenfalls mit 3. Tempo rechtsumkehrt, wie im 18ten Capit. 13ten Art. bey No. 10. angewiesen.

Die Hautboisten, imgleichen der hinter dem Fähndrich stehende Unter-Officier, wie auch der Fähndrich, nebst dem bey der Fahne abgetheilten Officier bleiben hiebey stehen, behalten auch in währender Chargirung immer die Fronte gegen die 1ste Flanque. (a)

Cap. 27.

Von der Chargirung und dem March mit dem Bataillon-Quarré.

§. 1.

Sob zwar in Ernst-Sachen der Chef, wenn er sich gemüßiget gefunden, ein Quarré zu machen, mit ganzen oder halben Flanquen, rechts oder links herum, oder auch mit dem ganzen Quarré, und überhaupt so, wie er es zu seiner Defension am nöthigsten oder zuträglichsten zu seyn erachtet, feuern, auch wohin ihm etwa ein Vortheil rufet, marchiren lassen kann: So soll doch beym Exerciren die Chargirung und der March mit dem Quarré bey allen Regimentern egal, und wo es nicht ausdrücklich anders befohlen wird, allezeit in folgender Ordnung gemacht werden.

§ 2. Alle Decharges geschehen mit doppelten Gliedern, und wird

wird Anfangs mit halben Flanquen gefeuert; wovon der Chef das Bataillon vorher also avertiren muß:

Gebt acht, das Quarré soll mit halben Flanquen chargiren!

Und hierauf läßt er durch einen mitten in dem Quarré vom Regiments-Tambour hierzu ernannten Tambour einen starken Schlag auf der Trommel thun; auf welches Zeichen allemal der Unter-Officier, welcher das Grenadier-Peloton am rechten Flügel der 1sten Flanke commandiret, den Anfang macht, und, weil die Grenadier-Pelotons in dem Quarré mit einem einzelnen Bataillon nur 2. Mann hoch stehen, mit beyden Gliedern zugleich feuern läßt, indem er commandiret:

Grenadiers macht euch fertig!

Schlagt an!

Feuer!

Gleich hierauf feuert das Grenadier-Peloton am rechten Flügel der 2ten, sodann das am rechten Flügel der 3ten, und endlich das am rechten Flügel der 4ten Flanke, nachhero aber unverzüglich die rechte Helfte aller 4. Flanquen lincks herum, indem bey der 1sten Flanke der Anfang gemacht wird, und ein jeder Capitaine an gedachte Helfte seiner Flanke commandiret:

Die 2. hintersten Glieder macht euch fertig!

Schlagt an!

Feuer!

§ 3. Wenn nun solchergestalt die 2. hintersten Glieder in der rechten Helfte aller 4. Flanquen herum gefeuert haben, und der Chef abermal einen Schlag auf der Trommel thun läßt: So feuern wiederum erstlich die 4. Grenadier-Pelotons, und sodann auch die 2. hintersten Glieder in der lincken Helfte aller 4. Flanquen nach vorbemeldter Ordnung

lincks herum. Ubrigens ist hiebey zu mercken, daß die Officiers, welche die Flanquen commandiren, wenn die rechte Helfte ihrer Flanque feuern soll, auf dem rechten Fuß rechtssum, und wenn die lincke Helfte feuern soll, auf dem lincken Fuß lincksum machen müssen.

§ 4. Hierauf avertiret der Commandant das Bataillon:

Gebt acht, das Quarré soll marchiren!

Und läßt alsdann durch den Tambour hinter der 1sten Flanque Apel schlagen; welches das Zeichen ist, daß dahinwärts das ganze Quarré Fronte machen und marchiren soll: Und dieses geschieht also. Die 1ste Flanque hinter welcher Apel geschlagen worden, bleibt stehen, die 2te Flanque mit Ober-Unter-Officiers und ihren Tambour machet rechts- und die 4te lincksum in einem Tempo, die 3te aber als die hinterste machet mit Ober-Unter-Officiers und ihrem Tambour in 3. gewöhnlichen Tempo rechtsumkehrt, wie im 18ten Capit. 13ten Art. bey No. 10. angewiesen. Die beyden Grenadier-Pelotons, welche am rechten und lincken Flügel der 1sten Flanque stehen, ziehen sich mit dem einen Flügel etwas vor, und mit dem andern zurück, damit sie mit gedachter Flanque gerade Fronte bekommen, und ihr erstes Glied mit dem ersten Gliede der Flanque in gerader Linie stehen könne. Die andern beyden Grenadier-Pelotons aber, welche hinten am rechten und lincken Flügel der 3ten Flanque stehen, machen erstlich mit derselben in 3. Tempo rechtsumkehrt, und sodann ziehen sie sich ebenfalls mit dem einen Flügel etwas vor, und mit dem andern zurück, damit ihr hinterstes Glied mit dem hintersten Gliede besagter Flanque (welches, wenn wieder Fronte auswärts gemacht wird, das 1ste Glied ist) in gerader Linie zu stehen könne. Die Zimmerleute und Pfeifer machen mit ihren 4. kleinen Flanquen eben dieselbe Wendung als die großen Flanquen, gegen welche sie Fronte haben. Die Tambours, welche um die Fahne stehen nebst dem Regiments-Tambour wenden sich ebenfalls mit rechts- oder lincks-

lincksum, oder mit rechtsumkehrt in 3. Tempo, gegen die 1ste Flanque. Die Hautboisten, nebst dem bey dem Fahnen-Peloton commandirten Unter- und Ober-Officier, zu sammt dem Fähndrich, haben beständig gegen die 1ste Flanque Fronte, und also, wenn dahinwärts marchiret werden soll, nicht nöthig eine Wendung zu machen: Wird aber das Signal zum March bey einer andern Flanque gegeben; so machen sie ebenfalls insgesammt rechts- oder lincksum, oder in 3. Tempo rechtsumkehrt.

S. 5. Wenn nun alles auf bemeldte Art gewendet stehet: So commandiret der Chef:

March!

Worauf der hinter der 1sten Flanque befindliche Tambour alleine March schläget, das ganze Quarré aber mit dem lincken Fuß antrit, und in behöriger guter Ordnung, aller Orten wohl geschlossen, mit einem ordinairn Schritt, sothane March, wie unten im 36ten und 39ten Capit. angewiesen wird, solange prosequiret, (a) bis der Chef den Tambour mit March schlagen aufhören läßt, und commandiret sofort:

Halt!

Da dann das ganze Quarré zugleich stille stehet. Wann sodann alles in guter Ordnung und wohl gerichtet ist: Giebt der Chef an den Regiments-Tambour ein Zeichen; worauf dieser von dem dazu ernannten Tambour einen kurzen Wirbel schlagen läßt. Sobald der letzte Schlag davon geschehen ist: Machet alles was vorher beym Apel rechtsum gemacht, wieder lincksum; und was vorher lincksum gemacht, rechtsum; und was vorher rechtsumkehrt gemacht, rechts herstellt sich wieder mit gewöhnlichen 3. Tempo; damit solchergestalt das ganze Quarré auf allen Seiten wieder Fronte auswärt, die Tambours um die Fahne aber einwärts kommen,

Y 5

(a) v. Tab. XXXV. Fig. 4.

Kommen, wie sie vorhero gestanden sind. Die beyden Grenadier-Pelotons, welche an beyden Flügeln der ersten Flanke stehen, ziehen sich hierbey nur mit dem einen Flügel etwas zurück, und mit dem andern hervor, damit sie wieder quer vor ihre Lücken zu stehen kommen; welches auch die beyden übrigen an der hintersten Flanke stehenden Grenadier-Pelotons thun, sobald sie sich mit besagter Flanke erstlich wieder in 3. Tempo rechtshergestellt, und Fronte auswärts gemacht haben.

§ 6. Wenn nun hierauf der Chef abermals einen Schlag auf der Trommel thun läßt: So feuern erstlich die Grenadier-Pelotons, und die rechte Helfte aller 4. Flanken mit den 2. sordersten Gliedern, auch sodann auf das wiederholte Signal abermal die Grenadier-Pelotons, und die lincke Helfte der Flanken, eben als im 2ten und 3ten §. angemerket worden. Und darauf wird nach des 4ten und 5ten §. Einhalt gegen die 2te Flanke marchiret, das Bataillon aber nicht, wie beym erstern March geschehen ist, weiter davon avertiret: Dahero dann den Leuten wohl zu imprimiren ist, auf den Tambour, welcher das Signal zum March giebt, sehr genau Achtung zu geben, damit alles gegen dieselbe Flanke, und nicht etwa unrecht sich wenden möge.

§. 7. Nach verrichtetem sothanen March, und wieder auswärts gemachter Fronte, wird vom Chef das Avertissement gegeben:

Gebt acht, das Quarré soll mit ganzen Flanken chargiren!

Und erfolget alsdann wiederum ein Schlag auf der Trommel; worauf erstlich die 4. Grenadier-Pelotons, wie im 2ten §. gewiesen, nachhero aber die ganzen Flanken mit den 2. hintersten Gliedern auf das Commando der Capitaines:

Die

**Die 2. hintersten Glieder macht euch fertig!
Schlagt an!
Feuer!**

Lincks herum feuern, indem bey der 1sten Flanque abermals der Anfang gemachet wird. Hiebey aber müssen die Officiers, welche die Flanquen commandiren, sich rechtsumkehren, und im 1sten Gliede stehen bleiben. Im übrigen haben sowohl hier, als auch, wenn mit halben Flanquen chargiret wird, alle Ober- und Unter-Officiers, welche die Flanquen und Grenadier-Pelotons commandiren, das Feuer in eben solcher Geschwindigkeit und Ordnung einander abzunehmen, als oben im 25ten Capit. 3ten Art. 4ten §. umständlich angeführet ist.

§. 8. Nach geschעהener solcher Decharge mit den 2. hintersten ganzen Gliedern in allen 4. Flanquen, läßt der Chef, nach Anzeige des 4ten und 5ten §. gegen die 3te Flanque marchiren, auch, wenn sodann wieder Halt und Fronte auswärts gemachet ist, auf dem wiederholten Schlag auf der Trommel, die ganzen Flanquen mit den 2. fordersten Gliedern feuern, wie im nächst vorhergehenden 7ten §. angewiesen worden.

§. 9. Hierauf wird gegen die 4te Flanque marchiret, und nach hergestellter Fronte avertiret der Chef das Bataillon;

**Gebt acht, das ganze Quarré soll
chargiren!**

Und läßt sogleich einen Schlag auf der Trommel thun; da dann die 4. Grenadier-Pelotons erstlich angewiesenermassen lincks herum feuern; als dann aber, wenn das letzte Peloton geseuert hat, commandiret der Chef selbst an das ganze Quarré:

Die

**Die 2. hintersten Glieder macht euch fertig!
Schlagt an!
Feuer!**

Wiederholet auch nach geschehener solcher Decharge unverzüglich leztbemeldtes Signal auf der Trommel, und läßt also, wenn die Grenadier-Pelotons gefeuert haben, auch die 2. fordersten Glieder im ganzen Quarré chargiren.

§. 10. Endlich erfolget beym Exerciren zum Beschluß die Chargirung mit einzelnen Zügen, welche denn in allen Stücken nach der im 25ten Capit. 2ten Art. gegebenen Vorschrift gemachet wird: Nur dieses einzige ist anzumercken, daß ein jeder im 1sten Gliede befindlicher Unter- und Ober-Officier in allen 4. Flanquen hierbey seinen zur lincken Hand stehenden Zug commandiren, und also auch das forderste Glied, wenn es geschossen hat, durchgehends links abfallen müsse.

§. 11. Das 1ste Glied von den 4. Grenadier-Pelotons wirft bey dieser Chargirung immer Grenaden, ohne dazwischen zu feuern: Weswegen auf das gewöhnliche Avertissement des Chefs:

**Gebt acht, das Quarré soll mit Zügen
chargiren!**

Befagtes erstes Glied das Gewehr, wie im 25ten Capit. 8ten Art. 4ten §. angewiesen, sogleich ohne Tempo über die Schulter werfen, die Grenaden fassen, den Brenner öffnen, die Lunte fassen, solche abblasen, und also stehen bleiben muß, bis der Chef zum Zeichen des Anfangs den Schlag auf der Trommel thun läßt; da dann der Grenadier-Officier und die Grenadier-Unter-Officiers an ihre Pelotons sogleich commandiren:

Die

Die Abgetheilten March!

Zündt die Grenade an!

Werft die Grenade!

March!

Welches alles nach vorbemeldtem 25ten Capit. 8ten Art. 4ten §. Einhalt gemacht, und damit so lange continuiret wird, bis der Chef einen Wirbel schlagen läßt; auf welches Signal nicht nur das Zugfeuer aufhöret, sondern auch das 1ste Glied der Grenadiers mit Grenaden werfen einhält, das Gewehr sogleich ohne Tempo über den Kopf hervor nimmt, solches schultert, sich geschwinde wieder in gehöriger Ordnung geschlossen stellet, und ganz stille stehet, bis alsdann das Quarré wieder gebrochen wird.

§ 12. Auf gleichmäßige Art wird auch mit dem ganzen Regiments-Quarré chargiret und marchiret; und ist dabey nur in einigen wenigen Stücken ein Unterschied zu beobachten, wovon unten zu Ende des 29ten Capituls Meldung geschiehet.

Cap. 28.

Von Brechung des Quarré mit einem einzelnen Bataillon.

§ 1.

Wenn das Quarré gebrochen werden, und das Bataillon sich wieder in eine Linie herstellen soll: So avertiret der Commandant dasselbe vorher:

**Gebt acht, das Bataillon soll sich en
Fronte herstellen!**

Und darauf commandiret er:

**Rechts und lincks schwenckt euch, brecht.
das Quarré!**

Auf

Auf dieses Commando stellen sich die Zimmerleute und Pfeiffer nahe hinter der Mitte der 3ten Flanque wieder in Rotten; der dabey commandirte Unter-Officier tritt am Flügel des 4ten Gliedes, und der Fähndrich in die Mitte dieses Pelotons, so, wie sie vorher im Bataillon gestanden sind, um bey gemachter Oeffnung daselbst sogleich wieder in besagte Flanque einrücken zu können. Zwey Schritte hinter diese stellet sich der bey der Fahne commandirte Officier, welcher observiret, daß bey diesem Fahnen-Peloton ein jeder sogleich an seinen gehörigen Ort trete. Und diese insgesammt machen Fronte gegen die 3te Flanque.

Der Grenadier-Tambour, welcher vor der Fronte des Bataillons bey dem Chef stehen soll, stellet sich vor das Fahnen-Peloton, damit er bey gemachter Oeffnung sogleich wieder durchtreten könne. Die übrigen sowohl hinter den Flanquen als innerhalb den Zimmerleuten und Pfeiffern um die Fahne gestandenen Tambours insgesammt, treten sogleich mitten hinter die erste Flanque neben einander in ein Glied, und stellen sich daselbst wieder auf diejenigen Rotten, auf welchen sie vorher an beyden Flügeln des Bataillons gestanden sind, damit sie bey dem folgenden Commando hinter denenselben fort marchiren können.

Die Hautboisten, wie auch der Regiments-Tambour, rechtsumkehren sich, daß sie Fronte gegen die 3te Flanque bekommen, und bleiben also stehen.

Alle Unter-Officiers bleiben in ihren Gliedern und Zügen, wo sie währendem Quarré gestanden sind: Nur allein derjenige im 4ten Gliede der 1sten Flanque stehende Unter-Officier, welcher vorher bey der Formirung des Quarré am linken Flügel des Bataillons am 4ten Gliede marchiret ist, stellet sich wieder in die Mitte besagter Flanque, wo die halben Flanquen sich von einander brechen sollen, in das 4te Glied, falls er nicht etwa vorhin schon daselbst hat stehen bleiben müssen.

Hinter diesen Unter-Officier und vor die Tambours tritt
auch

auch derjenige Officier, welcher hinter diese Flanke abgetheilet, und bey Formirung des Quarré an dem einen Flügel des Bataillons im 1sten Gliede marchiret ist; damit er, sobald sich die halben Flanken bey dem folgenden Commando allda von einander brechen, sich sogleich wieder an besagten Flügel ins 1ste Glied stellen könne. Die übrigen hinter die Flanken abgetheilten Officiers insgesammt stellen sich dahin, wo sie bey der Formirung gewesen sind, und bleiben 2. Schritte hinter dem 4ten Gliede.

Der Grenadier-Ober- und die Grenadier-Unter-Officiers lassen ihre halben Pelotons sogleich wieder 4. Mann hoch, und zwar vorwärts, also nach dem 1sten Gliede zu, herstellen, und darauf geschwinde die Reihen gehörig zusammen schließen: Alsdann ziehen sie den einen Flügel etwas vor, und den andern zurück, und stellen die Pelotons so, daß die beyden, welche an der 3ten Flanke gestanden sind, gerade Fronte mit selbiger Flanke, die andern beyden aber, welche zunächst an der 1sten Flanke gestanden, gerade Fronte mit der 2ten und 4ten Flanke bekommen, und das 1ste Glied voraus stehen bleibe. Hierauf machen die 2. welche nach den rechten Flügel des Bataillons marchiren müssen, rechts-um, und die 2. welche nach den linken Flügel marchiren müssen, links-um. Der Ober- und die Unter-Officiers, welche dabey commandiret sind, müssen dieses in aller Stille, und so geschwind als möglich, machen lassen, und so dann stellen sie sich in das 1ste Glied, und zwar an denjenigen Flügel, wohin sie Fronte gemachet haben. (a)

§. 2. Wenn nun solchergestalt sich alles in Ordnung gestellet hat: So commandiret der Chef:

March!

Hierauf schlagen alle Tambours March. Die 1ste Flanke theilet sich aus der Mitte, und schwencket sich die Helfte derselben,

selben, welche an dem rechten Flügel des Bataillons stehen soll, lincks, und die andere Helfte rechts. Wenn nun diese 2. halben Flanquen mit der 2ten und 4ten Flanque in gerader Linie sind; schwencken sich solche 2. ganze Flanquen gleichfalls mit, bis sie mit der stillstehenden Flanque in gerader Linie sind. Es ist aber bey dieser Schwenckung, wenn ein Quarré sich wieder brechen soll, noch zu bemercken, daß die Flügelmänner im fordersten Gliede an den stillstehenden Flügeln der schwenckenden Flanquen nicht, wie bey andern Schwenckungen geschiehet, ganz und gar stille stehen, sondern während der Schwenckung immer unvermerckt etwas näher an die nächst anstehende Flanque anrücken müssen, damit, wann ihre Flanque sich geschwencket hat, und mit der nächst anstehenden in gerader Linie ist, sie auch dichte an dem Flügelmann im fordersten Gliede sothaner Flanque angeschlossen seyn, mithin dadurch evitiren mögen, daß daselbst keine Deffnung bleiben könne.

Die stillstehende Flanque öffnet sich unvermerckt, sobald als March! commandiret wird, aus der Mitte rechts und lincks nach beyden Flügeln, und machet so viel Platz, als das Zahnen-Peloton, welches daselbst wieder einrücken soll, nöthig hat. Weil aber die beyden Flügel bemeldter Flanque, sothaner Deffnung halber, etwas weiter hinaus zu rücken nöthig haben: So müssen die 2te und 4te Flanque, wenn die 2. halben Flanquen mit ihnen in gerader Linie sind, bevor sie sich schwencken, mit ganzer Fronte ungefähr 3. Schritte anrücken, damit die stillstehenden Flügel zum Aufschwencken dadurch alsdann Platz bekommen können.

Das Zahnen-Peloton rücket, sobald in der Mitte der stillstehenden Flanque vorbesagtermassen die Deffnung gemacht worden, daselbst hinein, und der dabey abgetheilte und hinter diesem Peloton stehende Officier stellet sich zugleich näher an die Flanque, mit den übrigen daselbst befindlichen Officiers in gerader Linie.

Der Grenadier-Tambour gehet vor dem Fahnenpeloton durch bemeldte Oeffnung, und stellet sich wieder vor die Fronte. Die übrigen Tambours bleiben hinter den äußersten Musquetier-Rotten an beyden Flügeln des Bataillons, und schwencken sich auf gehörige Distanz hinter demselben mit fort, bis das ganze Bataillon in einer Linie ist, und stille stehet.

Die Hautboisten rücken nebst dem Regiments-Tambour wieder auf ihren vorigen Platz, welchen sie vor dem Quarré hinter dem Bataillon gehabt.

Der Unter-Officier, welcher in der Mitte der 1sten Flanke im 2ten Gliede gestanden, ziehet sich, sobald diese Flanke sich daselbst von einander theilet, zurück ins 4te Glied derjenigen halben Flanke, welche am rechten Flügel des Bataillons stehet, und marchiret allda mit selbiger fort. Die 4. Unter-Officiers, welche an den linken Flügeln der 4. Flanken im 1sten Gliede ihren Posten gehabt haben, ziehen sich, sobald die Flanken an welchen sie stehen sich zu schwencken anfangen, unvermerckt zurück, und stellen sich ins 4te Glied, wo sie beym Anfang der Formirung gestanden sind. Die übrigen Unter-Officiers insgesammt bleiben in ihren Zügen wie vorher, und schwencken sich in gehöriger Ordnung mit.

Derjenige Officier, welcher sich, wie beym vorhergehenden Commando angeführet worden, mitten hinter die 1ste Flanke vor die Tambours gestellet hat, tritt, sobald daselbst die halben Flanken sich etwas von einander sondern, und er Platz bekommen kann, ins 1ste Glied derjenigen halben Flanke, wo er bey der Formirung gestanden ist, und observiret sowohl, als der Capitaine am Flügel der andern halben Flanke, als nach welchen beyden die schwenckenden Flanken sich vornemlich richten müssen, daß diese Schwenckung nicht allzugeschwinde, und sonst in behöriger Ordnung geschehe. Die übrigen in der Mitte der Flanken sowohl, als hinter denenselben befindlichen Officiers bleiben insgesammt wo sie vorher gestanden sind, und marchiren diese letztern beym

3

Schwen

Schwencken immer in gerader Linie, und auf 2. Schritte Distance vom 4ten Gliede.

Die 4. halben Grenadier-Pelotons marchiren gerade das hin, wohinwärts sie sich vorher gewendet haben. Sobald nun die 2, welche an beyden Flügeln der 1sten Flanke gestanden, soweit gekommen sind, daß die Flügel der halben schwenckenden Flanken vor sie vorbehey kommen können, stehen sie stille, und machet dasjenige, welches nach den rechten Flügel des Bataillons marchiren soll, wieder links; das andere aber rechts; und wenn sodann die halben Flanken mit ihnen in gerader Linie sind, marchiren sie am Flügel derselben mit fort, bis das ganze Bataillon wieder in gerader Linie ist, und alles stille stehet. Die 2. andern halben Grenadier-Pelotons, welche an der stillstehenden Flanke gestanden sind, marchiren soweit hinaus, als zwischen ihnen und der stillstehenden Flanke, die anderthalben schwenckenden Flanken, nebst den halben Grenadier-Pelotons, Platz nöthig haben; sodann stehen sie stille, und machet das, welches gegen den rechten Flügel des Bataillons marchiret ist, wieder links; und das andere rechts. Es müssen aber diese letztern beyden Pelotons ihren March also einrichten, daß sie nicht früher oder später als die schwenckenden Flanken an die Flügel des Bataillons kommen.

Der Adjutant beobachtet hierbey, daß die Unter-Officiers das Ihrige verrichten, der Major aber observiret, daß die Schwenkung und alles übrige in vorbeschriebener Ordnung geschehe, und wenn sodann das ganze Bataillon in einer Linie wohl gerichtet stehet, verfügen sich beyde auf ihren angewiesenen Posten, wo sie bey der Chargirung gestanden sind.

Der Commandant des Bataillons verfüget sich durch die Oeffnung, welche in der 3ten Flanke für das Fahnen-Peloton gemacht wird, bevor solches dahinein rücket, wieder vor die Fronte des Bataillons. (a)

S. 3.

Cap. 29. Von Formirung des Quarré mit einem ganzen 2c. 355

§. 3. Wann nun das ganze Bataillon wieder in einer Linie stehet: So müssen die Tambours sogleich mit Marchschlagen einhalten, und der Chef commandiret:

Halt!

Darauf läßt er durch den bey ihm stehenden Tambour abermal Apel schlagen; da dann, sobald der letzte Schlag geschehen, die sammtlichen Ober- und Unter-Officiers eben so in und hinter das Bataillon treten, wie sie vor Formirung des Quarré bey dem Chargiren gestanden sind.

§. 4. Soll sodann weiter chargiret werden: So bleibt der Chef selbst vor dem Bataillon, und commandiret das selbe zu Fuß; wo nicht, so giebt er dem Major Ordre, das Bataillon zur Parade herstellen zu lassen.

Cap. 29.

Von Formirung des Quarré mit einem ganzen Regiment.

§. 1.

Wenn das Quarré mit einem ganzen Regiment formiret werden soll: So müssen zuerst beyde Bataillons, so wie sie zum Chargiren fertig stehen, zusammen stoßen; welches auf folgende Art geschieht.

§. 2. Der Major desjenigen Bataillons, welches am rechten Flügel stehet, commandiret an dasselbe:

Gebt acht!

Linksüm!

Und zu gleicher Zeit der Major des andern Bataillons

Gebt acht!

Rechtsüm!

Worauf beyde Bataillons mit Ober- Unter- Officiers und Tambours diese Wendung auf dem linken Fuß gegen einander

ander machen; nur allein die 2. Grenadier-Pelotons am Intervale bleiben stehen.

§. 3. Sobald nun hierauf bey beyden Bataillons zugleich
March!

Commandiret wird: Rücken besagte beyde Grenadier-Pelotons, welche vorher stille gestanden sind, mit denen dabey abgetheilten Ober- oder Unter-Officiers ungefähr 6. Schritte hurtig und gerade vor die Fronte heraus, machen sodann rechts- und lincksum gegen einander, rücken solchergestalt mit ten vor der Fronte des Regiments zusammen, und bleiben hierauf stehen wie sie marchiret sind.

Die an denenselben beyden Flügeln hinter den äuffersten Musquetier-Rotten stehenden Tambours von beyden Bataillons bleiben sowohl, als die an den beyden äuffersten Flügeln, beständig hinter ihren Rotten, und rücken jene hinter der Mitte des Regiments von beyden Bataillons, wenn solche zusammen stossen, gleichfalls zusammen in ein Glied, und behalten Fronte wie sie marchiret sind.

Die Hautboisten nebst dem Regiments-Tambour marchiren hinter der Fronte hinunter, bis dahin, wo beyde Bataillons zusammen stossen, allwo sie hinter vorgemeldten Tambours stehen bleiben, und Fronte behalten wie sie marchiret sind.

Beide Bataillons aber treten mit dem Fuß, auf welchem sie die Wendung gemacht haben, zugleich an, marchiren gegen einander, und behalten dabey die Reihen beständig geschlossen. Sobald nun die Flügel einander erreicht haben, und alles stille stehet: So commandiret ein jeder Commandant bey seinem Bataillon:

Herstellt euch!

Da sich dann das Bataillon am rechten Flügel, zusammt dem vorgerückten Grenadier-Peloton, mit rechtsum, und das andere mit lincksum herstellt, auch sonst ein jeder an seinem Ort bleibet, wo er bey der Chargirung gestanden ist.

§ 4. Während der Zeit, da vorbesagtermassen die 2. Bataillons sich wenden, und zusammen rücken müssen, setzt sich der Regiments - Chef, wie auch der Commandant des andern Bataillons zu Pferde; und sobald **Herstellt!** commandiret ist, begiebt sich jener mitten vor die Fronte des ganzen Regiments, dieser aber mitten hinter dasselbe, und beyde Majors am äussersten Flügel ihrer Bataillons. Die beyden Grenadier - Tambours bleiben mitten vor ihren Bataillons, bis die Majors von da hinweg an die Flügel auf ihren Posten reiten, alsdann gehen sie beyde nach der Mitte des Regiments, und stellen sich 2. Schritte vor die daselbst befindlichen beyden Grenadier - Pelotons nahe zusammen.

§ 5. Der Chef des Regiments avertiret hierauf dasselbe:

**Gebt acht, das Regiment soll ein
Quarrè formiren!**

Und läßt darauf durch den Tambour vom 1sten Bataillon **Apel** schlagen; da dann, sobald der letzte Schlag geschehen ist, die Unter- und Ober-Officers vom ganzen Regiment sich hurtig auf die ihnen angewiesenen Posten verfügen, und zwar folgendermassen:

Am rechten Flügel des Regiments tritt der zum äussersten Zug daselbsthin abgetheilte Unter-Officier ins 4te Glied. Die 3. Unter-Officers, welche in die Mitte der 2ten, 3ten und 4ten Flanke abgetheilet sind, treten in das 2te Glied. Die übrigen zu den Zügen abgetheilten Unter-Officers treten insgesammt ins 1ste Glied. Die zu den Fahnen-Pelotons abgetheilten beyden Unter-Officers treten zurück ins 4te Glied an die rechte Seite der Zimmerleute. Die übrigen ins 4te Glied vertheilten Unter-Officers verhalten sich in allen Stücken, wie bereits oben im 26ten Cap. angeführet ist. Die 4. an die lincken Flügel der 4. Flanken abgetheilten Unter-Officers treten ins 4te Glied, und zwar daselbst ein, wo sich die Flanken von einander brechen sollen. Diese müssen aber solange, bis die Officers sich rangiret haben, einen Schritt hinter dem

4ten Gliede stehen bleiben, wie im 26ten Cap. ebenfalls angewiesen.

Der Capitaine, welcher die 1ste Flanke commandiret, tritt an den rechten oder linken Flügel des Regiments ins 1ste Glied. An den andern Flügel des Regiments aber tritt an das 1ste Glied der älteste Officier von denen, so hinter die halbe Flanke daseibsthin abgetheilet sind. Die übrigen Capitaines, welche die 2te, 3te und 4te Flanke commandiren, treten in die Mitte ihrer Flanken, vor die daseibst im 2ten Gliede stehenden Unter-Officiers.

Der Capitaine-Lieutenant, oder der jüngste Capitaine welcher zu der Fahne abgetheilet ist, tritt 2. Schritte hinter das Fahnen-Peloton desjenigen Bataillons, wobey er stehet: Hinter das Fahnen-Peloton des andern Bataillons aber tritt der dahin abgetheilte Subaltern-Officier.

Die 8. Officiers, welche an die rechten und linken Flügel der 4. Flanken abgetheilet sind, treten hinter die Fronte, und stellen sich daseibst, wo ihre Flanken sich von einander brechen, nahe zusammen, 2. Schritte hinter die ins 4te Glied eingetretenen Unter-Officiers, welche an die linken Flügel der Flanken kommen.

Die übrigen hinter die Flanken abgetheilten Officiers stellen sich wohl vertheilet ebenfalls 2. Schritte hinter das 4te Glied. Wo nun deren 3, und unter solchen ein Capitaine, hinter eine Flanke abgetheilet seyn sollten; so stellet sich der Capitaine in die Mitte, die beyden Subaltern-Officiers aber zu dessen beyden Seiten in einer Linie: Sind aber nur 2. hinter eine Flanke abgetheilet; so tritt der älteste am rechten, und der jüngste am linken Flügel. Zwey von diesen hinter die Flanken abgetheilten Officiers aber müssen, solange bis das Quarré formiret ist, zu äusserst an beyden Flügeln des Regiments hinter die 2. halben Flanken treten; daher, wenn sie nicht alle beyde dahin abgetheilet seyn mög-

ten,

ten, von der nächst anstehenden Flanke einer sich solange dahin stellen, und sodann, wann das Quarré formiret ist, wieder auf seinen rechten Posten treten muß. Die beyden Fähndruche bleiben zwischen den Zimmerleuten und Pfeiffern, wo sie bey der Chargirung gestanden sind.

Die 2. Grenadier-Officiers, welche die 2. äußersten Grenadier-Pelotons an beyden Flügeln des Regiments commandiren, treten 2. Schritte mitten hinter ihre Pelotons, und die dabey befindlichen Unter-Officiers stellen sich an den äußersten Flügel ihres Pelotons ins 4te Glied. Die 2. Grenadier-Unter-Officiers aber, welche die 2. andern Grenadier-Pelotons commandiren, so mitten vor die Fronte des Regiments gerücktet sind, treten an die äußersten Flügel ihrer Pelotons, welche gegen beyde Flügel des Regiments zu stehen, ins 1ste Glied, und hinter sie ins 4te Glied stellen sich die 2. übrigen Grenadier-Unter-Officiers.

§ 6. Wenn nun alles obbesagtermassen eingetreten, und in behöriger Ordnung ist: So commandiret der Chef:

**Rechts und links schwenckt euch, formirt
das Quarré!**

Auf dieses Commando stehet die 3te Flanke, als die mittelste im Regiment, nebst den beyden Grenadier-Pelotons, welche vor die Mitte des Regiments gerücktet sind, mit allen dazu abgetheilten Ober- und Unter-Officiers stille, und behalten Fronte wie zuvor.

Die anderthalbe Flanke vom rechten und die anderthalbe Flanke vom linken Flügel des Regiments aber, nebst den Zimmerleuten und Pfeiffern, wie auch die 2. Grenadier-Pelotons an beyden Flügeln des Regiments mit allen dazu abgetheilten Ober- und Unter-Officiers, imgleichen sowohl diejenigen Tambours, welche hinter beyden Flügeln des Regiments, als auch die, welche mitten hinter der Fronte in einem Gliede

stehen, benebst den Hautboisten und dem Regiments-Tambour, machen mit gewöhnlichen 3. Tempo rechtsumkehrt.

§ 7. Darauf commandiret der Chef ferner:

March!

Worauf alle Tambours Lerm schlagen, und das Quarré sich also formiret.

Die anderthalben Flanquen am rechten und linken Flügel des Regiments, welche rechtsumkehrt gemacht, verhalten sich hiebey, eben wie bey Formirung des Quarré mit einem einzelnen Bataillon, im 26ten Cap. 3ten §. angewiesen: Wobey annoch zumercken, daß, wenn die 2te und 4te Flanke stille stehet, und die beyden Fahnen-Pelotons, wie hiernächst erwähnt wird, sich aus denenselben herausziehen, die äußerste Helfte der 2ten Flanke unvermerckt rechts, und die äußerste Helfte der 4ten Flanke links sich anschließen, und solchergestalt diese Lucken sogleich wieder voll machen, die 2. halben Flanquen aber, wenn sie sich auf halbe Tour geschwencket haben, mit ganzer Fronte noch etwas anrücken, und sich dichte an die gebrochenen Flügel der 2ten und 4ten Flanke anschließen müssen.

Die beyden Fahnen-Pelotons schwencken sich in der Mitte der 2ten und 4ten Flanke solange mit, bis besagte beyde Flanquen auf viertel-Tour geschwencket sind und stille stehen; alsdann ziehen sie sich aus ihren Flanquen heraus, marchiren in das Centrum des Quarré, und vor ihnen her die beyden dazu abgetheilten Officiers. Daselbst stellen sich diese beyden Officiers neben einander, hinter sie treten gleichfalls neben einander die beyden Fähndriche, und hinter diesen stellen sich die 2. zu den Fahnen-Pelotons abgetheilten Unter-Officiers, und machen insgesamt Fronte gegen die 1ste Flanke. Um diese aber formiren die Zimmerleute und Pfeiffer geschwinde ein kleines Quarré, so, daß 10. Zimmerleute gegen die Seite wo die 1ste Flanke stehet, 10. Zimmerleute

merleute gegen die Seite wo die 3te Flanke stehet, 2. Zimmerleute aber, und zwischen ihnen 6. Pfeiffer, gegen die Seite der 2ten Flanke, und eben soviele gegen die Seite der 4ten Flanke kommen. Diese behalten insgesamt Fronte einwärts gegen die Fahnen, und schließen sich so viel thunlich, nahe zusammen.

Die Tambours, welche mitten hinter dem Regiment gestanden sind, marchiren gleichfalls nach der Mitte des Quarré, und stellen sich innerhalb den Zimmerleuten und Pfeiffern um die Fahnen. Diejenigen Tambours aber, welche hinter beyden Flügeln des Regiments gestanden sind, marchiren während der Schwencung immer vor den äussersten Musquetier-Rotten her, und wann sodann die 2. halben Flanken zusammen gestossen, gehen sie mitten in das Quarré. Die 2. hinter die Flanken abgetheilten Tambours treten sogleich hinter ihre assignirten Flanken, und machen Fronte wie dieselben: Die übrigen insgesamt aber stellen sich innerhalb den Zimmerleuten und Pfeiffern, formiren nebst den übrigen Tambours um die Fahne noch ein kleineres Quarré, daß zu jeder Flanke gleich viele kommen, und behalten Fronte einwärts gegen die Fahnen. Die bey dem Chef gestandenen beyden Grenadier-Tambours gehen durch die stillstehende Flanke in das Quarré, und stellen sich hinter die ihnen angewiesenen Flanken.

Die Hautboisten marchiren nach der Mitte des Quarré, stellen sich daselbst vor das kleine Quarré der Zimmerleute und Pfeiffer, und behalten Fronte gegen die 1ste Flanke.

Der Regiments-Tambour, wie auch die sämtlichen Unter- und Ober-Officiers, verhalten sich hierbey in allen Stücken, wie bey Formirung des Quarré mit einem einzelnen Bataillon, im 26ten Capit. 3ten S. angewiesen; nur mit diesem Unterschied, daß die, an die linken sowohl, als an die rechten Flügel der Flanken abgetheilten Unter-Officiers, sobald sich die Flanken von einander brechen, an das 2te Glied ih-

rer Flanquen treten, und mit ihnen zu gleicher Zeit die an die rechten und linken Flügel der Flanquen abgetheilten 8. Ober-Officiers, daselbst hin in das 1ste Glied sich stellen müssen.

Die 2. Grenadier-Pelotons, welche zu äufferst an beyden Flügeln des Regiments gestanden sind, verhalten sich in allen Stücken, wie im 26ten Cap. 3ten §. von den 2. innersten halben Grenadier-Pelotons gemeldet ist; nur mit diesem Unterschied, daß diese die Reihen geschlossen behalten, und wenn sie sich schreeg vor ihre Lucken gestellet, und mit dem 4ten Gliede gegen dieselbe Fronte gemacht haben, dabey die Glieder nicht doubliret werden, sondern sie 4. Mann hoch stehen bleiben, und die dabey commandirten Ober-Officiers an dem linken Flügel ihres Pelotons, welcher beym Rechtsumkehren der rechte Flügel wird, ins 1ste Glied, die Unter-Officiers aber vor das 4te Glied treten, welches nächst an der Lucke steht. Die 2. andern Grenadier-Pelotons, welche vor der Fronte des Regiments gestanden sind, machen, sobald als March! commandiret wird, rechts- und links-um nach beyden Flügeln des Regiments, marchiren sodann gerade dahin, wohin sie sich gewendet haben, und stellen sich vor die beyden Lucken, wo die 2te und 4te Flanke sich von der 3ten gebrochen, machen, wann sie daselbst angelanget sind, wieder rechts- oder links-um, und also mit dem 4ten Gliede Fronte gegen die Lucke, verhalten sich auch im übrigen allen, wie vorher von den 2. andern Pelotons erwähnt worden.

Der Regiments-Chef begiebt sich durch die stillstehende Flanke in das Quarré: Und ist übrigens von ihm und den übrigen Staabs-Officiers hierbey dasselbe zu bemercken, was in mehrgedachtem 26ten Capit. 4ten §. angeführet worden.

§ 8. Wann nun solchergestalt das Quarré formiret ist, und die Majors und Adjutants, wie in oft angeführtem 26ten Cap. 4ten §. gleichfalls angewiesen ist, ein jeder bey seinem Bataillon, wobey er steht, alles wohl nachgesehen und in Ordnung gebracht hat; Begeben sich diese insgesammt in
das

das Quarré auf ihren gehörigen Posten. Die Tambours hören auf den Wincß des Chefs mit Firmschlagen auf; und dieser commandiret:

Halt!

Läßt alsdann durch einen Tambour einen kurzen Wirbel schlagen; auf dessen letztern Schlag das Quarré aller Orten mit 3. Tempo Fronte auswärts machet, und verhält sich übrigens dabey ein jeder in allen Stücken, wie im 26ten Cap. 5ten S. angezeigt worden. (a)

§ 9. Nachdem nun solchergestalt das Quarré mit einem ganzen Regiment formiret ist: So folget darauf die Chargirung und der March mit demselben zwar in allen Stücken, als im 27ten Capit. von einem einzelnen Bataillon umständlich angezeigt worden; jedoch ist dabey nachfolgender Unterschied zubemercken.

- 1) Daß, weil im Regiments-Quarré 2. Subaltern-Officiers an beyden Flügeln jeder Flanque im 1ste Gliede stehen, selbige, wenn mit halben Flanquen chargiret wird, die halben Flanquen an welchen sie ihren Posten haben, und dagegen bey der Chargirung mit ganzen Flanquen, die Capitaines die ganzen Flanquen commandiren müssen.
- 2) Daß die Grenadier-Pelotons, weil sie im Regiments-Quarré 4. Mann hoch stehen, immer mit doppelten Gliedern, als erstlich mit den 2. hintersten, sodann mit den 2. fordersten feuern, und solchergestalt immer damit abwechseln müssen.
- 3) Daß, wenn das Quarré marchiret, das 1ste Glied der beyden Grenadier-Pelotons an den Flügeln der führenden Flanque, nicht mit dem fordersten Gliede sothanner Flanque in ganz gerader Linie, sondern etwas vor-

aus,

aus, auch das hinterste Glied der beyden andern Grenadier-Pelotons, an den Flügeln der hintersten Flanke, etwas weiter als das letztere Glied derselben Flanke zurück bleiben müsse: Obgleich die Grenadier sonst in währendem March mit besagten beyden Flanken immer egale Fronte behalten.

Cap. 30.

Von Brechung des Quarré mit einem ganzen Regiment.

§. I.

Der Regiments-Chef avertiret vorher das Regiment:

Gebt acht, das Regiment soll sich en Fronte herstellen!

Hierauf commandiret er:

Rechts und links schwenckt euch, brecht das Quarré!

Auf dieses Commando theilen sich die in der Mitte des Quarré gestandenen Zimmerleute und Pfeiffer, und tritt die eine Helfte mitten hinter die 2te, die andere Helfte aber hinter die 4te Flanke, stellen sich geschwinde wieder in Rotten, um bey dem folgenden Commando daselbst wieder einrücken zu können, wo sie vor der Formirung gestanden sind, machen mit dem 1sten Gliede Fronte gegen besagte Flanke, jedes Peloton nimmt seinen Fähndrich zwischen sich; die dabey commandirten Unter-Officiers treten am Flügel ins 4te Glied, wo sie bey der Formirung gestanden; und die dabey abgetheilten Officiers stellen sich hinter dieselben, und observiren sonst was im 28ten Capit. angewiesen.

Die 2. Grenadier-Tambours treten hinter die 3te Flanke.

que. Hinter diese stellen sich eben dahin auch diejenigen Tambours wieder in ein Glied, welche vor der Formirung hinter den äussersten Musquetier-Rotten am Intervale gestanden, und bey dem rechts- und linkszumachen der Bataillons mitten hinter dem Regiment in ein Glied zusammen gerücket sind, und machen insgesammt Fronte nach besagter Flanke. Alle übrigen Tambours treten mitten hinter die 1ste Flanke, stellen sich in ein Glied hinter ihre Rotten, hinter welchen sie vor dem Quarré an beyden Flügeln des Regiments gestanden sind, und machen Fronte nach bemeldter Flanke.

Die Hautboisten nebst dem Regiments-Tambour rechts- umkehren sich, und bleiben stehen.

Derjenige Unter-Officier, welcher an dem einen Flügel des Regiments bey der Formirung marchiret hat, tritt in die Mitte der 1sten Flanke ins 4te Glied, falls er nicht etwa schon beständig daselbst gestanden seyn sollte: Hinter diesen aber, und vor die Tambours, stellet sich der Officier, welcher bey der Formirung am 1sten Gliede des andern Flügels marchiret hat, und sonst hinter diese Flanke abgetheilet gewesen ist. Die übrigen Ober-Officiers insgesammt stellen sich wieder dahin, wo sie bey der Formirung gestanden sind.

Die beyden Grenadier-Pelotons, welche zunächst an der 1sten Flanke gestanden, verhalten sich in allen Stücken, wie in obangeführtem 28ten Cap. 1sten §. von denen an der 1sten Flanke gestandenen 2. halben Grenadier-Pelotons gemeldet worden, nur mit diesem Unterschied, daß, weil sie vorher die Glieder nicht doubliret, sie sich auch nicht 4. Mann hoch zu herstellen nöthig haben. Die 2. andern Grenadier-Pelotons an der 3ten Flanke ziehen sich, gleich den vorigen Pelotons, mit dem einen Flügel etwas vor, und mit dem andern zurück, daß sie mit gedachter Flanke gerade Fronte bekommen, und bleiben sodann also stehen, ohne einige Wendung zu machen.

Die

Die 2. Grenadier-Unter-Officiers, welche diese beyden Pelotons commandiret haben, treten an denjenigen Flügel ihres Pelotons, welcher an der Flanke stehet, ins 1ste Glied, und die 2. übrigen Unter-Officiers hinter dieselben ins 4te Glied.

§ 2. Sobald nun dieses alles in Ordnung stehet: So commandiret der Chef:

March!

Worauf die Tambours insgesammt March schlagen, und die Flanken sich auf eben dieselbe Art schwencken, mithin dieses Quarré eben also gebrochen wird, als im 28ten Capit. von einem einzelnen Bataillon gemeldet worden. Weil aber hierbey die 2. Fahnen-Pelotons in der Mitte der 2ten und 4ten Flanke einrücken sollen: So muß, sobald als March commandiret wird, die rechte Helfte der 2ten Flanke rechts, und die lincke Helfte der 4ten Flanke lincks sich unvermerckt soweit von der Mitte abziehen, daß besagte 2. Fahnen-Pelotons genugsame Oeffnung und Platz zu stehen bekommen können; die 1ste Flanke aber muß diewegwegen, bevor sie sich aus der Mitte von einander bricht und sich schwencket, mit ganzer Fronte ungefähr 6. Schritte anmarchiren, damit die Flügel der 2ten und 4ten Flanke nicht gehindert werden mögen, obbesagtermassen sich abziehen; und rücken darauf die 2. Fahnen-Pelotons, sobald sie Platz bekommen, bey ihren Flanken gehörig ein.

Die 2. Grenadier-Tambours treten zugleich mit dem Chef durch die 3te Flanke, und stellen sich wieder vor die Fronte derselben.

Die Tambours, welche sich hinter besagter 3ten Flanke vorher in ein Glied gestellet haben, bleiben daselbst stehen: Die aber, welche sich vorher hinter die 1ste Flanke in ein Glied gestellet haben, verhalten sich in alle Wege, wie im 28ten Cap. von denenselben erwähnt worden.

Die

Die an den rechten Flügeln der Flanquen im 2ten Gliede gestandenen Unter-Officiers treten, sobald die Flanquen, neben welchen sie stehen, anfangen sich zu schwencken, hervor ins 1ste Glied: Die am linken Flügel der Flanquen im 2ten Gliede gestandenen Unter-Officiers aber ziehen sich zurück ins 4te Glied; und die im 1sten Gliede an beyden Flügeln der Flanquen gestandenen Ober-Officiers treten dagegen wieder zurück, und stellen sich nahe zusammen, 2. Schritte hinter das 4te Glied.

Sonsten verhalten sich die Hautboisten, der Regimentstambour nebst den übrigen Unter- und Ober-Officiers, wie auch die 2. an der 1sten Flanque gestandenen Grenadier-Pelotons hiebey in allen Stücken so, wie von diesen insgesammt im 28ten Capit. bereits umständliche Erwähnung geschehen ist.

Die 2. an der stillstehenden Flanque gestandenen Grenadier-Pelotons aber marchiren erstlich bey 6. Schritte gerade aus, wohin sie Fronte haben, als dann machet das am rechten Flügel der Flanque gestandene Peloton links- und das andere rechts-um, rücken hierauf vor der Mitte besagter Flanque zusammen, und herstellen sich von selbst, sobald sie einander erreicht haben.

Der Adjutant und Major bey jedem Bataillon verhalten sich hiebey, wie im 28ten Capit. angewiesen; und der Regiments-Chef verfüget sich unterdessen vor die Fronte desselben, und sobald das Regiment wieder in einer Linie stehet, mithin die Tambours mit Marchschlagen aufhören, commandiret er:

Halt!

S. 3. Wenn er sodann Apel schlagen läßt: Treten die Ober- und Unter-Officiers wieder dahin, wo sie bey der Chargirung gestanden sind.

S. 4. Hierauf begeben sich auf Ordre des Chefs die beyden
Majors

Majors wieder vor die Mitte ihrer Bataillons, zu welchen sich auch sogleich die 2. Grenadier-Tambours stellen, und commandiret sodann der Major des Bataillons am rechten Flügel:

Gebt acht!

Rechtsum!

Und der Major des andern Bataillons zu gleicher Zeit:

Gebt acht!

Lincksum!

Da dann beyde Bataillons mit Ober-Unter-Officiers und Tambours, imgleichen so wohl diejenigen Grenadier-Pelotons, welche mitten vor der Fronte des Regiments, als auch die, welche an den äussersten Flügeln desselben stehen, die Wendung machen wie commandiret worden.

Die Hautboisten nebst dem Regiments-Tambour wenden sich eben wie das Bataillon, zu welchem sie gehören.

S. 5. Auf das fernere Commando:

March!

Treten die Bataillons zugleich an, marchiren in guter Ordnung, und behalten dabey die Reihen beständig geschlossen, bis die voranmarchirenden Grenadier-Pelotons diejenige Stelle wieder erreicht haben, wo sie vorher gestanden sind: Allda stehen sie und mit ihnen zugleich das ganze Bataillon von selbst stille.

Die Tambours bleiben dabey beständig hinter den äussersten Musquetier-Rotten an beyden Flügeln eines jeden Bataillons.

Die 2. Grenadier-Pelotons, welche vor der Fronte stehen, machen, sobald als bey ihrem Bataillon, zu welchem sie gehören, March! commandiret wird, noch eine Viertelwendung, nemlich das am rechten Flügel rechtsum, und das am linken Flügel lincksum, damit sie Fronte gegen das 1ste
Glieder

Glied ihrer Bataillons bekommen, stehen alsdann solange stille, bis die Bataillons sich daselbst soweit von einander gesondert, daß sie zum Marchiren Platz haben, worauf sie gerade aus marchiren, bis sie mit ihren Bataillons in gerader Linie sind, wenden sich hiernächst wieder wie ihre Bataillons, und rücken am Flügel dererselben hinter den Unter-Officiers, welche die Glieder bedecken, mit fort, bis alles stille stehet.

Die Hautboisten und der Regiments-Tambour marchiren hinter der Fronte hinaus, nach denjenigen Bataillon, wohin sie sich gewendet haben, bis sie hinter die Mitte desselben kommen.

S. 6. Wenn nun beyde Bataillons wieder auf ihrem vorigen Platz sind, und alles stille stehet: So commandiret ein jeder Major an sein Bataillon:

Herstellt euch!

Worauf sich das am rechten Flügel mit linksrum, und das am linken Flügel mit rechtsrum wieder herstellt.

Cap. 31.

Von Herstellung eines Bataillons zur Parade nach geendigtem Chargiren.

S. 1.

Die Herstellung eines Bataillons zur Parade, wenn die Chargirung zu Ende ist, geschiehet wieder durch den Major. Dieser läßt zuerst die Glieder hinterwärts öffnen, durch das Commando:

Gebt acht!

Die 3. hintersten Glieder rechtsumkehrt euch!

March!

Rechtsherstellt euch!

A a

Welches

Welches alles zwar geschieht, wie im 34ten Capit. 2ten Art. angewiesen: Jedoch weil die Ober-Officers ihre Espontons annoch hoch im rechten Arm tragen; müssen die hinter der Fronte beym Rechtsumkehren und Herstellen die 3. Tempo also machen, wie im 18ten Capit. 13ten Art. bey No. 10. angewiesen. Bey Oeffnung der Glieder zählet das 2te Glied, wie ordinaire geschieht, 3, das 3te 6, das 4te 9, und die Unter-Officers hinter der Fronte 11. Schritte; die hinter der Fronte stehenden Ober-Officers aber 13. Schritte; und derjenige Staabs-Officier oder Capitaine, welcher hinter den andern Officers schließt, zusammt den Hautboisten, Regiments-Tambour und übrigen Tambours hinter beyden Flügeln, zählen insgesammt 15. Schritte; damit solchergestalt die Glieder 4. Schritte auseinander, die Unter-Officers wieder 4. Schritte hinter das 4te Glied, die Officers 4. Schritte hinter die Unter-Officers, die Tambours, ingleichen der Staabs-Officier oder Capitaine welcher hinter den übrigen Officers schließt, ebenfalls 4. Schritte hinter dieselben, und hinter diesem Staabs-Officier der Regiments-Tambour nur 2. Schritte, auch die Hautboisten wieder 2. Schritte hinter diesen zu stehen kommen.

Die in das Bataillon vertheilten Unter- und Ober-Officers bleiben hierbey in ihren Gliedern, Zügen und Pelotons, wo sie bey der Chargirung gestanden sind.

§. 2. Alsdann avertiret der Major; das Bataillon:

Gebt acht, das Bataillon soll sich zur Parade herstellen!

Und commandiret darauf, wenn das Bataillon vorher rechts die Reihen geschlossen hat,

Lincks,

Wenn aber das Bataillon vorher die Reihen lincks geschlossen hat,

Rechts

**Rechts öffnet die Reihen, Herstellt euch
zur Parade!**

Da dann das Bataillon die Wendung machet wie commandiret worden.

Die sämtlichen Grenadiers mit ihren Ober- und Unter-Officiers, imgleichen die Zimmerleute, machen allemal die Wendung gegen denjenigen Flügel, wo sie zur Parade stehen sollen, das Commando-Wort mag rechts oder links gewesen seyn.

Die Tambours am rechten Flügel machen rechtsum, und die am linken Flügel linksum.

Die Pfeiffer, welche nach den rechten Flügel marchiren sollen, machen rechtsum, und die, welche nach den linken Flügel marchiren sollen, linksum.

Die Hautboisten, die sämtlichen Unter-Officiers mit Kurzgewehr, imgleichen die Ober-Officiers in und hinter dem Bataillon machen die Wendung wie commandiret worden: Und geschehen alle diese Wendungen auf dem linken Fuß.

S. 3. Sodann folget das Commando:

March!

Worauf an demjenigen Flügel, wohin sich das Bataillon gewendet hat, eine Rotte nach der andern, wie im 34ten Capit. 1sten Art. erwähnt wird, antrit, und insgesammt auf Distance von 2. Schritten sich öffnen; weshalb die erstere Musquetier-oder Grenadier-Rotte eben so viele Schritte wieder zurücke zählen muß, als sie vorher beym Reiben Schließen hinwärts gethan hat, damit die übrigen Rotten, und sonst alles im Bataillon seine rechte Distance wieder bekommen könne.

Die Grenadiers, welche bereits an demjenigen Flügel sind, wo sie en Parade stehen sollen, müssen, wenn das Bataillon sich dahinwärts gewendet hat, auf genugsam weite Distance wieder davon abrücken; und hat dieserwegen die voran-

marchirende Rotte ebenfalls, wie vorgedacht, so viele Schritte rückwärts zu zählen als sie vorher hinwärts gethan, damit nicht nur zwischen diesen Grenadiers und dem Bataillon die andere Helfte Grenadiers, nebst den Tambours und Pfeiffern geöffnet stehen, sondern auch alle Rotten im Bataillon auf richtige Distance sich öffnen können. Sie selbst öffnen so gleich in den ersten Schritten ihre Reihen, und wenn sie ihren rechten Platz erreicht haben, stehen sie stille, und behalten Fronte wie sie marchiret sind. Wenn aber das Bataillon gegen den andern Flügel sich gewendet hat: So rückt diese Helfte Grenadiers nicht weiter davon ab, als daß die andere Helfte nebst den Tambours und Pfeiffern zwischen ihnen und dem Bataillon geöffnet stehen können: Alsdann läßt der Grenadier - Officier dieselbe unvermerckt Halt machen, und darauf, wenn sie sich vorher rechts gewendet haben, lincks herstellen, und wenn sie sich vorher lincks gewendet, rechts herstellen, damit sie gleiche Fronte mit dem Bataillon bekommen.

Die Grenadiers an dem andern Flügel marchiren hinter dem Mann, durch das Bataillon, wieder nach denjenigen Flügel hinauf, wo sie en Parade stehen sollen, und zwar mit starcken Schritten, jedoch in guter Ordnung, ohne zu laufen, und ganz gerade auf ihre Vor- und Nebenmänner, und öffnen in währenden diesem March die Reihen wieder auf gehörige Distance; und sobald sie die Grenadiers an dem andern Flügel erreicht, und sich zwischen diese und die Pfeiffer wieder auf die Linie gestellet haben, behalten sie, wenn das Bataillon dahinwärts sich gewendet haben sollte, Fronte wie sie marchiret sind, andernfalls aber läßt der Grenadier - Officier dieselben, eben als die vorigen, rechts- oder lincks- herstellt machen.

Die Zimmerleute marchiren in 2. Gliedern, wie sie zur Parade rangiret sind, hinter dem 1sten und 2ten Gliede des Bataillons, in eben der Ordnung, als vorher von den Grenadiers

diers gedacht, hinauf nach den Flügel, wo die Grenadiers sich wieder zusammen ziehen, stellen sich daselbst ausserhalb dieselben, mit dem 1sten und 2ten Gliede in gerader Linie, und machen sodann, wenn sie insgesammt die Grenadiers passiret sind, wo es nöthig, eben als diese gethan, rechts- oder lincksherstellt: Als wornach der Grenadier-Lieutenant gleichfalls zu sehen hat.

Die Tambours an demjenigen Flügel, wohin das Bataillon den Rücken wendet, marchiren mit langsamen Schritten gerade aus, wie sie sich vorher gewendet haben, und öffnen dabey die Reihen auf gehörige Distance; und sobald sie insgesammt die Unter-Officers, welche die 4. Glieder am Flügel bedecken, passiret haben, machen sie, wann sie am rechten Flügel sind, lincks- und wenn sie am lincken Flügel sind, rechtsum, und nachdem die daselbst befindlichen Grenadiers ihnen zum Aufmarch Platz gemacht haben, rücken sie in gerader Linie hervor auf die Linie des 1sten Gliedes, und machen sogleich wieder rechts- oder lincksum, damit sie mit dem Bataillon egale Fronte bekommen. Die Tambours am andern Flügel aber, wohinwärts das Bataillon sich öffnen soll, bleiben immer hinter ihren Kotten, öffnen sich mit ihnen zugleich, und marchiren daselbst solange mit fort, bis die Flügel-Kotte stille stehet; alsdann sie ebenfalls, wie vorher von den übrigen gedacht, jedoch mit starcken Schritten, noch so weit anrücken, bis sie insgesammt die Unter-Officers, welche die Glieder desselben Flügels bedecken, passiret sind, allwo sie wieder rechts- oder lincksum machen, hurtig hervor auf die Linie des 1sten Gliedes marchiren, und sich daselbst wenden wie das Bataillon.

Die Pfeiffer marchiren hinter dem 1sten Gliede nach ihren Flügeln, wohinwärts sie sich gewendet haben, und folgen die, welche an demjenigen Flügel stehen sollen, da die Grenadiers sich wieder zusammen ziehen, den Zimmerleuten nach, die aber welche gegen den andern Flügel marchiren, passiren

das 1ste Glied von der Helfte Grenadiers, wenn sie einander begegnen, an der Seite des 2ten Gliedes. Sobald sie nun am Flügel gekommen sind; stellen sie sich ausserhalb den Tambours, und wenden sich eben als diese.

Der Grenadier-Pfeiffer hingegen marchiret allemal hinter dem 1sten Gliede der Zimmerleute nach den Flügel hinaus, wo die Grenadiers sich zusammen ziehen, stellet sich daselbst zwischen die Grenadiers und Zimmerleute, und wendet sich alsdann eben als diese.

Es ist aber hiebey zu mercken, daß, sobald als die Zimmerleute und Pfeiffer aus der Mitte des Bataillons hinweg marchiret sind, die nächstanstehenden Rotten sogleich anrücken, sich auf Distance von 2. Schritten öffnen, und dadurch diese Lucke wieder füllen müssen.

Die Hautboisten marchiren durch das Bataillon vor die Fronte, stellen sich 2. Schritte vor das 1ste Glied, wenden sich sogleich wieder wie das 1ste Glied, und rücken vor der Mitte desselben mit fort, bis das Bataillon stille stehet.

Die in den Pelotons und Zügen gestandenen Unter-Officiers marchiren insgesammt hinter die Fronte hinaus auf die Unter-Officiers-Linie, stellen sich daselbst hinter diejenigen Rotten, wobey sie vorher zur Parade gestanden sind, wenden sich sodann wieder wie das Bataillon, und rücken hinter ihren Rotten mit fort, bis solche stille stehen.

Die, welche beyde Flügel des Bataillons bedecken sollen, und während der Chargirung etwa hinter die Fronte getreten sind, stellen sich wieder an ihre Glieder, wo sie vorher zur Parade gestanden, und marchiren die 4. an demjenigen Flügel, wohin das Bataillon die Wendung gemachet hat, wenn die Grenadiers nicht daselbst stehen sollten, soweit hinaus, als etwa zu Oeffnung der Reihen in dem Bataillon Platz erfordert wird; wannhero sie ebenfalls ihre Schritte zählen, und das, was bereits oben von der 1sten Rotte daselbst erwähnt worden, beobachten müssen.

Die Grenadier-Unter-Officiers verrichten eben denselben March, als die Grenadiers, bey welchen sie stehen. Die beyden so bey dem Peloton gestanden, welches durch das Bataillon wieder nach dem andern Flügel hinaufmarchiren soll, marchiren hinter der Unter-Officiers-Linie; westwegen derjenige, so dieses Peloton in der Chargirung commandiret hat, und bisher am Flügel desselben gestanden ist, ganz hurtig zurück hinter die Unter-Officiers-Linie treten, und daselbst mit seinen Grenadiers fort marchiren muß. Sobald sie an dem andern Flügel des Bataillons angelanget sind, und sich erforderlichen Falls gehörig gewendet haben, vertheilen sie sich hinter die sammtlichen Grenadiers wieder auf egale Distance.

Alle Ober-Officiers welche in und hinter dem Bataillon gestanden sind, imgleichen der Staabs-Officier, welcher etwa hinten geschlossen hat, rücken wieder vor das 1ste Glied, stellen sich auf ihren Posten, welchen sie vorher gehabt, da das Bataillon en Parade gestanden, wenden sich sogleich wieder wie das Bataillon, und rücken vor ihren Kotten so lange mit fort, bis solche stille stehen.

Der Grenadier-Officier tritt gleichfalls wieder hervor auf die Officiers-Linie, bleibt aber vor der Mitte der Grenadiers, und wendet sich eben als dieselben.

S. 4. Wann nun solchergestalt das ganze Bataillon die Reihen auf gehörige Distance geöffnet hat, auch ein jeder wieder auf seinem Posten ist, wo er zur Parade gestanden, und alles stille stehet: So commandiret der Major:

Herstellt euch!

Da sich dann alles auf dem linken Fuß herstellt, und an bey die Ober-Officiers ihre Espontons, welche sie während der Chargirung beständig hoch im rechten Arm getragen, auch die Unter-Officiers hinter der Fronte ihr Kurzwgeehr in 4. gewöhnlichen Tempo wieder beym Fuß setzen. Die 8. Unter-

Officiers aber, welche an beyden Flügeln des Bataillons die 4. Glieder bedecken, behalten ihr Kurzgewehr geschultert.

§ 5. Der Major commandiret alsdann ferner:

Das Gewehr bey'm linken Fuß!

Bajonet an ihren Ort!

Schultert das Gewehr!

Wobey sich ein jeder verhält, wie im 18ten Cap. 13ten Art. bey No. 12, 13, und 14. angewiesen.

Cap. 32.

Von der Doublirung.

Die Doublirung wird gebraucht, wenn man entweder die Fronte näher zusammen ziehen und schwächer machen, oder auch weiter ausdehnen und vergrößern will: Und weil dergleichen öfters gar guten Nutzen geben kann; so ist nöthig, daß die Regimenter auch darinnen geübt werden, damit sie selbige bedürfenden Falls fertig zu machen wissen.

Wenn demnach ein Bataillon oder Compagnie in der Doublirung exerciret werden soll; so muß sothanes Corps mit offenen Reihen und Gliedern zur Parade formiret stehen, und vorher davon also avertiret werden:

Gebt acht, das Bataillon (oder die Compagnie) soll doubliren!

Woraus sich sogleich ein jeder gebührend gefaßt dazu halten muß. Und ist hiebey en general in Acht zu nehmen, daß die Wendungen vorgeschriebenermassen, und hurtig gemachet, weder zu geschwind noch zu langsam, sondern mit einem ordina-

dinai-

dinairn Schritt und egalen Tritten marchiret, die Schritte, wo es nöthig thut und angewiesen ist, richtig gezählet, dabey der Leib und das Gewehr allezeit wohl getragen, die Vord- und Nebenmänner genau observiret werden, auch alles ganz stille und aufmercksam seyn müsse. Uebrigens sind in diesem Capitul dreyerley Arten von Doublirung angewiesen, als

- 1) Die Doublirung der Reihen oder Rotten, wodurch die Fronte kleiner gemachet wird;
- 2) Die Doublirung der Glieder, wodurch die Fronte vergrößert wird; und
- 3) Die Verstärkung der Fronte mit dem 4ten Gliede: Und wird von jeder dieser dreyerley Arten in nachgehenden 3. Articula besonders gehandelt.

Art. I.

Von der Doublirung der Reihen.

S. I.

Durch das Doubliren der Reihen oder Rotten wird die vorhandene Anzahl dererselben um die Helfte vermindert, und dagegen jede Reihe noch eins so starck an Mannschafft gemachet, als sie vorher gewesen; welches dann wiederum auf zerley Art geschehen kann, als

- 1) Wann eine Reihe um die andere stehen bleibt, und die übrigen selbige rechts oder lincks doubliren.
- 2) Wenn die Helfte des ganzen Bataillons vom rechten oder lincken Flügel bis zur Mitte stehen bleibet, und die andere Helfte selbige rechts oder lincks doubliret.

Na 5

3) Wenn

3) Wenn die Mitte des Bataillons stehen bleibt, und beyde Flügel selbige doubliren.

S. 2. Wenn nun ein Bataillon en Parade stehet, und die Grenadiers, Zimmerleute, Tambours und Pfeiffer die Reihheit mit doubliren sollen: So muß sothane Doublirung nach der ersten Art gemachet werden; massen sie bey der 2ten und 3ten Art nicht mit doubliren, sondern sich nur an ihre Flügel anschließen müssen, wie unten umständlicher erwähnt wird.

S. 3. Das Bataillon muß zu dieser Doublirung vorher abgetheilet, und den Reihen, bey welchem Commando sie stille stehen oder marchiren sollen, richtig bedeutet worden seyn: Wobey vorgängig zu beobachten, daß, wenn eine blinde Kotte oder Reihe im Bataillon seyn sollte, solche, bevor die Doublirung anfängt, ganz zu äusserst am lincken Flügel desselben gesetzt, und solange solche währet, beständig daselbst bleiben, auch bey der Abtheilung zur Reihheit-Doublirung jederzeit vor eine ganze gerechnet werden müsse. Diese Abtheilung aber geschiehet folgendergestalt.

S. 4. Bey der Reihheit-Doublirung nach der 1sten Art, doubliren alle geraden Reihen, wenn solche vom rechten bis zum lincken Flügel gezählet werden, rechts, und die ungeraden Reihen doubliren lincks: Und wo die ganze Anzahl der Reihen ungerade ist; so bleibt die letztere am lincken Flügel allezeit, sowohl bey dem Rechts- als Lincks-doubliren, stille stehen. Die Grenadiers, Zimmerleute, Tambours und Pfeiffer werden insgesammt hierzu besonders, und zwar auf bemeldte Art abgetheilet.

S. 5. Zur Reihheit-Doublirung nach der 2ten Art, wird das Bataillon, ohne Grenadiers, Zimmerleute, Tambours und Pfeiffer, nur in 2. gleiche Theile abgetheilet; und doubliret

bliret die lincke Helfte rechts, die rechte aber lincks: Und im Fall die Anzahl der sämtlichen Reihen ungerade seyn mögte; wird die überschießende Reihe allemal zur lincken Helfte des Bataillons getheilet. Und auf solchem Fall muß die äußerste Reihe am lincken Flügel besagter lincken Helfte, wenn solche rechts doubliret, nicht mit doubliren, sondern auf der Linie bleiben, und sich nur beym Doubliren am lincken Flügel der rechten Helfte anschließen; wie sie dann auch beym Lincks-doubliren von der rechten Helfte des Bataillons undoubliret bleiben muß.

§. 6. Zur Reihen-Doublirung nach der 3ten Art, wird das Bataillon in 4. Theile abgetheilet; und doubliret das 1ste Viertel am rechten Flügel das nächst daran zur lincken Hand stehende 2te Viertel lincks, und das 4te und letzte Viertel am lincken Flügel doubliret das nächst daran zur rechten Hand stehende 3te Viertel rechts. Von diesen 4. Theilen muß eines eben so starck von Reihen gemacht werden als das andere. Falls aber die Anzahl der sämtlichen Reihen nicht darnach beschaffen wäre, daß solches geschehen könnte: So wird jedes der 2. ersten Viertel am rechten Flügel um eine Reihe stärker gemacht, als die 2. letztern Viertel am lincken Flügel: Und wann nur eine einkige ungerade überschießende Reihe im Bataillon vorhanden seyn mögte; muß solche zwar jederzeit zu dem 4ten Viertel am lincken Flügel des Bataillons getheilet werden, jedoch wird sie bey der Doublirung nicht gerechnet: Massen auf solchem Fall die letzte Reihe am lincken Flügel besagten 4ten Viertels niemals mit doubliret, sondern sich nur, wie oben gedacht, am lincken Flügel des 3ten Viertels bey der Doublirung anschlieset: Und wird diese Abtheilung aus beygefügter Tabelle deutlicher zu sehen seyn.

Wenn

Wenn das Bataillon starck ist	So werden die Reihen in die 4. Viertels also vertheilet.			
	Zum ersten Viertel am rechten Flügel kommen	Zum nächst daranstehenden 2ten Viertel kommen	Zum folgenden 3ten Viertel kommen	Zum 4ten und letzten Viertel am lincken Flügel kommen
Roten oder Reihen.	Reihen.	Reihen.	Reihen.	Reihen.
96.	24.	24.	24.	24.
96. $\frac{1}{2}$	24.	24.	24.	24. $\frac{1}{2}$
97.	24.	24.	24.	25.
97. $\frac{1}{2}$	25.	25.	24.	23. $\frac{1}{2}$
98.	25.	25.	24.	24.
98. $\frac{1}{2}$	25.	25.	24.	24. $\frac{1}{2}$
99.	25.	25.	24.	25.
99. $\frac{1}{2}$	25.	25.	25.	24. $\frac{1}{2}$
100.	25.	25.	25.	25.

§ 7. Uebrigens geschiehet die Doublirung der Reihen, wie hiernächst vorgeschrieben, und zwar nach der 1sten Art, wenn es rechts geschehen soll, mit folgenden Commando:

No. 1. Rechts doublirt die Reihen!

Hierauf machen die 2te, 4te, 6te, und sofort alle übrigen geraden Reihen, vom rechten Flügel abzurechnen, auf dem lincken Fuß, wie gewöhnlich rechtsum; und die 1ste, 3te, 5te, nebst allen übrigen ungeraden Reihen bleiben stehen.

Eben also verhalten sich auch die Grenadiers, Zimmerleute, Tambours

Tambours und Pfeiffer, und machen die, welche gerade Zahlen haben (wenn jede Sorte vor sich besonders, und zwar vom rechten Flügel ab gezählet wird) die Wendung; die aber, welche ungerade Zahlen haben, bleiben stehen.

Die Hautboisten, imgleichen die Unter- und Ober-Officiers insgesammt stehen hiebey stille. (a)

No. 2. March!

Die Reihen welche sich vorher gewendet haben, treten mit dem lincken Fuß zugleich an, zählen 3. Schritte, marchiren damit in einem schreegen March, hinter ihren zur rechten Hand gestandenen Mann, setzen beym 3ten und letzten Schritt den lincken Fuß voraus, daß der lincke Absatz gerade hinter dem lincken Absatz gedachten ihres gewesenenen Nebenmannes, welchen sie doubliren sollen, und zwar 2. gute Schritte hinter ihm zu stehen komme, bleiben also stehen, und machen die ganze Fronte dahin, wohin sie sich beym 1sten Commando gewendet haben: Welches alles auch die Grenadiers, Zimmerleute, Tambours und Pfeiffer, so beym 1sten Commando die Wendung gemacht, zu beobachten haben. (b)

No. 3. Herstellt euch!

Alles was doubliret hat machet auf dem lincken Fuß lincks um, ein jeder richtet sich hurtig und gerade auf seinen Vord und Neben-Mann, und stehet ganz stille. (c)

Sollen sodann die Reihen hergestellt werden: So ist das Commando:

No. 4. Die doublirt haben, lincks herstellt die Reihen!

Hierauf machet alles, was vorher doubliret hat, auf dem lincken Fuß lincks um. (d)

No. 5.

(a) v. Tab. XII. Fig. 1.

(b) v. Tab. XII. Fig. 2.

(c) v. Tab. XII. Fig. 3.

(d) v. Tab. XII. Fig. 4.

No. 5. March!

Die sich beym vorigen Commando gewendet haben, treten insgesammt mit dem lincken Fuß zugleich an, marchiren mit 3. Schritten, und in einem schreegen March, wieder hervor auf ihren vorigen Platz, neben diejenigen Männer, welche sie doubliret gehabt; und sobald sie in dem 3ten und letzten Schritt mit dem lincken Fuß auf die Linie getreten sind, setzen sie den rechten Fuß nach, in gehöriger Distance neben den lincken, machen sogleich gerade Fronte mit ihren Nebenmännern, richten sich mit denenselben gehörig, und stehen ganz stille. (a)

Sollen nach der 1sten Art die Reihen lincks doubliret werden: So ist das Commando:

No. 6. Lincks doublirt die Reihen!

Da dann die 1ste, 3te, 5te, auch ferner alle übrigen ungeraden Reihen auf dem rechten Fuß lincksum machen, und dagegen die geraden Reihen insgesammt stehen bleiben: Welches alles auch die Grenadiers, Zimmerleute, Tambours und Pfeiffer, nach Anzeige No. 1, zu beobachten haben.

No. 7. March!

Alle die, welche sich vorher gewendet, treten mit dem rechten Fuß zugleich an, zählen 3. Schritte, marchiren damit in einem schreegen March hinter ihren zur lincken Hand gestandenen Mann, setzen beym 3ten und letzten Schritt den rechten Fuß voraus, daß der rechte Absatz gerade hinter den rechten Absatz gedachten ihres gewesenen Nebenmannes, welchen sie doubliren sollen, und zwar 2. gute Schritte hinter ihm zu stehen komme, bleiben also lincksum stehen, und machen die ganze Fronte dahin, wohin sie sich beym 1sten Commando gewendet haben.

No. 8. Herstellt euch!

Die

Die, welche doubliret haben, machen auf dem rechten Fuß rechtsum, ein jeder richtet sich gehörig auf seinen Vor- und Nebenmann, und stehet sogleich ganz stille.

Beym Herstellen der Reihen ist sodann das Commando:

No. 9. Die doublirt haben, rechts herstellt die Reihen!

Worauf alles, was vorher doubliret hat, auf dem rechten Fuß rechtsum machet.

No. 10. March!

Die, so sich bey dem vorigen Commando gewendet haben, treten insgesammt mit dem rechten Fuß zugleich an, marchiren mit 3. Schritten, und in einem schreegen March, wieder hervor auf ihren vorigen Platz, neben diejenigen Männer, welche sie doubliret gehabt; und sobald sie in dem 3ten und letzten Schritt mit dem rechten Fuß auf die Linie getreten sind, setzen sie den linken nach, in gehöriger Distance neben den rechten, stehen sogleich stille, und machen gerade Fronte mit ihren Nebenmännern.

§. 8. Wann nach der 2ten Art die Reihen rechts doubliret werden sollen: So geschieht es mit folgenden Commando:

No. 11. Mit halben Gliedern rechts doublirt die Reihen!

Auf dieses Commando machet die lincke Helfte des Bataillons bis zur Mitte, wie sie vorher abgetheilet worden, auf dem linken Fuß gewöhnlichermassen rechtsum; die andere Helfte aber bleibt stehen.

Wenn das Bataillon rechts rangiret ist; so stehen die Grenadiers und Zimmerleute bey diesem Commando stille: Ist aber das Bataillon links rangiret; so machen sie die Wendung eben als die lincke Helfte desselben.

Die Tambours und Pfeiffer am rechten Flügel stehen stille;

stille; und die am linken Flügel wenden sich wie die lincke Helffte des Bataillons.

Die Hautboisten machen ebenfalls auf dem linken Fuß rechtsüm.

Die 4. Unter-Officers, welche am rechten Flügel des Bataillons die 4. Glieder bedecken, bleiben stehen; die am linken Flügel aber machen eben dieselbe Wendung, als die Glieder, an welchen sie stehen.

Die Unter-Officers hinter der Fronte schultern in 4. Tempo ihr Kurzgewehr, und machen gewöhnlichermassen beym 1sten Tempo insgesamt auf dem linken Fuß rechtsüm.

Die Grenadier-Unter-Officers verhalten sich eben als die Grenadiers.

Die Ober-Officers vor der Fronte, benebst dem Commandanten des Bataillons, machen insgesamt ebenfalls auf dem linken Fuß rechtsüm, und nehmen ihre Espontons dabey zum March.

Der Grenadier-Officier verhält sich eben als die Grenadiers.

No. 12. March!

Alles was beym vorigen Commando rechtsüm gemacht, tritt mit dem linken Fuß zugleich an. Die lincke Helffte des Bataillons doubliret hinter die rechte: Und muß die an der Mitte gestandene und voran marchirende Reihe gedachter linken Helffte sogleich in den 3. ersten Schritten mit dem linken Fuß die Mitte zwischen den Gliedern zu gewinnen suchen, und daselbst mit einem ordinairn Schritt bis an den rechten Flügel des Bataillons hinauf marchiren, allwo sie mit dem letzten Schritt den linken Fuß voraus niedersetzet, daß der lincke Absatz in Distance von 2. Schritten gerade hinter den linken Absatz derer, in der äußersten Reihe am rechten Flügel befindlichen Vormänner, welche sie doubliren soll, niedergesetzet werde, und bleibet also gewendet stehen

stehen wie sie marchiret ist. Die übrigen Reihen insgesammt folgen der erstern, bleiben in diesem March immer auf richtige Distance geöffnet, und mit dem lincken Fuß so lange auf der Linie, bis sie auf die Stelle kommen, wo die voran marchirende Reihe gestanden; allda treten sie ebenfalls von der Linie ab, und marchiren in der Mitte zwischen den Gliedern hinauf, bis sie ihre Reihen, welche sie doubliren sollen, erreicht haben, hinter welchen sie den lincken Fuß niedersetzen, und eben also gen endet stehen bleiben, auch sich in allen Stücken verhalten, wie oben von der voran marchirenden Reihe bereits erwähnt worden. In solchem March muß ein jeder mit seinem Vor- und Nebenmann beständig in gerader Linie bleiben: Wobey annoch zu mercken, daß, wenn die lincke Helfte des Bataillons, so da doubliret, um eine Reihe stärker als die rechte Helfte seyn sollte, die äußerste Reihe in besagter lincken Helfte zwar mit den andern fort marchiren, jedoch nicht, wie die andern, doubliren, sondern auf der Linie bleiben, und sich, wie oben im 5ten S. erwähnt worden, an den lincken Flügel der rechten Helfte anschließen müsse.

Wenn die Grenadiers und Zimmerleute am rechten Flügel des Bataillons ihren Posten haben, so stehen sie hierbey stille; sollten sie aber ihren Posten am lincken Flügel haben, so folgen sie den Pfeiffern an besagtem Flügel nach, bis diese stille stehen, und behalten dabey die Reihen und doubliret, auch auf gehörige Distance geöffnet, und die Fronte wie sie marchiret sind.

Die Tambours und Pfeiffer am rechten Flügel stehen stille, die am lincken Flügel aber folgen der lincken Helfte des Bataillons, ohne sich zu doubliren, nach, und wenn diese ein doubliret hat, bleiben sie am Flügel im 1sten Gliede, auf gehörige Distance geöffnet, stillstehen, und behalten Fronte wie sie marchiret sind.

Die Hautboisten marchiren hinter der Fahne vor dem 1sten Gliede

Glieder mit hinauf, bis sie vor die Mitte der stillstehenden Helfte kommen, allwo sie stehen bleiben, und Fronte behalten wie sie marchiret sind.

Die 4. Unter-Officiers, welche am linken Flügel des Bataillons die 4. Glieder bedecken, folgen der linken Helfte nach, bleiben aber, wenn sie die stillstehenden Glieder erreicht, auf der Linie wo sie marchiret sind, stehen, schließen sich an selbige an, und behalten Fronte wie sie marchiret sind: Die 4. Unter-Officiers am rechten Flügel des Bataillons aber stehen mit demselben hiebey ganz stille. Die Unter-Officiers hinter der Fronte marchiren insgesammt mit an, schließen sich hinter der rechten Helfte des Bataillons so nahe zusammen, daß die 2. äußersten, wie gewöhnlich, hinter der 2ten und 3ten Rotte, und zwischen ihnen die übrigen auf egale Distanz von einander kommen, und bleiben sodann rechts um gewendet stehen wie sie marchiret sind.

Die Grenadier-Unter-Officiers verhalten sich eben als die Grenadiers.

Die Ober-Officiers vor der Fronte schließen sich vor der rechten Helfte des Bataillons, eben als die Unter-Officiers hinter der Fronte, näher zusammen, und bleibt dabey der Commandant des Bataillons immer vor der Fahne; behalten auch insgesammt Fronte wie sie marchiret sind.

Der Grenadier-Officier bleibet allezeit vor seinen Grenadiers, und verhält sich eben als dieselben.

No. 13. Herstellt euch!

Alles was vorher marchiret hat, machet auf dem linken Fuß lincksum und herstellt sich, und richtet sich ein jeder so gleich auf seinen Vor- und Nebenmann. Die Unter-Officiers hinter der Fronte setzen dabey ihr Kurzgewehr in 4. Tempo, und die Ober-Officiers vor der Fronte ihre Esponsions ohne Tempo wieder beym Fuß.

Sollen sodann die Reihen wieder hergestellt werden: So ist das Commando:

No. 14. Die doublirt haben, lincks herstellt die Reihen!

Hierauf machen alle die, welche vorher doubliret oder marchiret haben, auf dem lincken Fuß lincksum. Die Unter-Officers hinter der Fronte schultern dabey ihr Kurzgewehr in 4. Tempo, und die Ober-Officers vor der Fronte nehmen ihre Espontons zum March.

No. 15. March!

Alles was sich beym vorigen Commando gewendet hat, tritt mit dem lincken Fuß zugleich an, und marchiret auf seinen vorigen Platz. Die voranmarchirende Reihe derer, welche doubliret haben und sich herstellen sollen, suchet sogleich in den 3. ersten Schritten mit einem schreegen March die Linie zu gewinnen, worauf sie vor der Doublirung gestanden ist, auf welcher sie alsdann mit einem ordinairen Schritt gerade fort marchiret, und dabey den lincken Fuß beständig auf selbiger behält, bis sie wieder auf dieselbe Stelle kömmt, wo sie vor der Doublirung gestanden, allwo sie mit beyden in gehöriger Distance neben einander gesetzten Füßen stehen bleibt, und Fronte behält wie sie marchiret ist. Von den übrigen Reihen tritt eine jede, sobald sie die äußerste von denen die da stillstehen, passiret ist, gleichfalls wieder mit dem lincken Fuß auf die Linie: Insgesamt folgen der erstern, und beobachten was von dieser gemeldet worden, observiren anbey, daß sie nicht nur währendem solchem March beständig in gerader Linie mit ihren Vor- und Nebenmännern, sondern auch auf richtige Distance geöffnet bleiben; damit die letztere Reihe, wenn sie auf die Linie tritt, ebenfalls in sothaner Distance sogleich stille stehen könne.

Die Grenadiers und Zimmerleute, wenn sie am rechten Flügel des Bataillons ihren Posten haben, bleiben stehen, wenn

wenn sie aber am linken Flügel ihren Posten, und sich folglich bey dem vorigen Commando mit gewendet haben, so marchiren sie mit einem ordinairen Schritt, und auf richtige Distance geöffneter Reihen, den linken Fuß beständig auf der Linie behaltend, wieder auf ihren vorigen Platz, wo sie vor der Doublirung gestanden sind. Solchen Platz müssen sie sehr wohl beobachten; und hat zu diesem Ende der voran marchirende Zimmermann eben so viele Schritte wieder rückwärts zu zählen, als er vorher hinwärts gethan, damit er sothane Stelle nicht verfehle, und dadurch die folgenden Reihen an ihrer rechten Distance nicht gehindert werden mögen. Sobald sie daselbst angelanget, stehen sie insgesammt zugleich stille, und behalten Fronte wie sie marchiret sind.

Die Tambours und Pfeiffer am rechten Flügel bleiben stehen, die am linken Flügel aber marchiren mit dem linken Fuß auf der Linie des 1sten Gliedes mit einem ordinairen Schritt, und auf richtige Distance geöffnet, vor denen Reihen her, welche doubliret haben und sich herstellen sollen; und muß der voran marchirende Pfeiffer dieses Flügels, wenn die Grenadiers und Zimmerleute nicht am linken Flügel ihren Posten haben, ebenfalls seine Schritte zählen, und auf der rechten Stelle, wo er vor der Doublirung gestanden ist, stille stehen, wie vorher von dem voran marchirenden Zimmermann erwähnt worden: Wobey auch zu beobachten, daß, wo keine Linien gezogen sind, der voran marchirende Zimmermann im 1sten Gliede, oder der Pfeiffer, sich bey diesem Aufmarch ein ganz gerades Augenmerck nehmen, und auf selbiges gerade zu gehen müsse, wie im 34ten Capit. 1sten Art. 8ten §. bey No. 5. angemercket ist, damit die Glieder in gerader Linie bleiben können.

Die Hautboisten marchiren soweit an, bis sie wieder auf ihre vorige Stelle kommen, allwo sie stehen bleiben, und Fronte behalten wie sie marchiret sind.

Die 4. Unter-Officiers an den 4. Gliedern des rechten Flügels

Flügels bleiben mit demselben stehen: Die an den 4. Gliedern des linken Flügels aber marchiren vor der 1sten Reihe derer, welche sich herstellen sollen, in einem ordinairen Schritt her, bleiben dabey mit dem linken Fuß immer auf der Linie, stehen stille, wenn sie auf ihrem vorigen Platz angelanget, und behalten Fronte wie sie marchiret sind. Die Unter-Officiers hinter der Fronte marchiren gleichfalls mit an, öffnen sich wieder auf vorige Distance, damit ein jeder hinter dieselbe Reihe komme, hinter welcher er vor der Doublirung gestanden; alsdann stehen sie stille, und behalten Fronte wie sie marchiret sind.

Die Grenadier-Unter-Officiers verhalten sich eben als die Grenadiers.

Die Ober-Officiers vor der Fronte öffnen sich ebenfalls wieder auf vorige Distance, stehen vor denenjenigen Rotten, vor welchen sie vor der Doublirung gestanden sind, stille, und behalten Fronte wie sie marchiret sind.

Der Grenadier-Officier verhält sich eben als die Grenadiers.

No. 16. Herstellt euch!

Die beym vorigen Commando marchiret sind, machen insgesamt auf dem linken Fuß, welchen sie auf der Linie behalten haben, rechtsum, richten sich sogleich, und bleiben stehen. Die Unter-Officiers hinter der Fronte setzen dabey ihr Kurzgewehr in 4. Tempo, und die Ober-Officiers ihre Espontons ohne Tempo wieder beym Fuß, und machen jene ihre Wendung, wie gewöhnlich, beym 1sten Tempo.

Soll nun auf eben dieselbe Art lincks doubliret werden: So ist das Commando:

No. 17. Mit halben Gliedern lincks doublirt die Reihen!

Hierauf machet die rechte Helfte des Bataillons bis zur Mitte

auf dem rechten Fuß lincksum, die andere Helfte aber bleibt stehen.

Die Grenadiers und Zimmerleute, wenn sie am rechten Flügel stehen, machen eben dieselbe Wendung; wenn sie aber am lincken Flügel ihren Posten haben, stehen sie hiebey stille.

Die Tambours und Pfeiffer am lincken Flügel stehen ebenfalls stille, und die am rechten Flügel wenden sich wie die rechte Helfte des Bataillons.

Die Hautboisten machen auf dem rechten Fuß lincksum.

Die 4. Unter-Officers, welche am rechten Flügel die 4. Glieder bedecken, nebst denen hinter der Fronte, machen eben dieselbe Wendung; wobey diese zugleich ihr Kurzgewehr in 4. gewöhnlichen Tempo schultern: Die 4. Unter-Officers am lincken Flügel des Bataillons aber bleiben stille stehen.

Die Grenadier-Unter-Officers verhalten sich eben als die Grenadiers.

Die sämtlichen Ober-Officers vor der Fronte, zusamment dem Commandanten des Bataillons, machen ebenfalls auf dem rechten Fuß lincksum, und nehmen dabey ihre Esponsions zum March: Und der Grenadier-Officier verhält sich eben als die Grenadiers. (a)

No. 18. March!

Alles was sich vorher gewendet hat, tritt mit dem rechten Fuß zugleich an, und behält solchen währendem March immer auf der Linie.

Die rechte Helfte des Bataillons doubliret die lincke, und verhält sich dabey, wie oben bey No. 12. erwähnt worden; nur mit diesem Unterschied, daß hier ein jeder mit dem rechten Fuß in der Mitte zwischen den Gliedern marchiren, auch solchen beym letzten Schritt hinter den rechten Fuß des Vorannes, welcher doubliret werden soll, voraus niedersetzen müsse: Wobey annoch zu mercken, daß, wenn die rechte Helfte des Bataillons um eine Reihe schwächer seyn sollte als die

(a) v. Tab. XII. Fig. 6.

die lincke Helfte; die äufferste Reihe am lincken Flügel der stillstehenden Helfte hierbey undoubliret bleiben, und auf solchem Fall die voranmarchirende Reihe in der doublirenden Helfte vorher bey der Abtheilung davon unterrichtet seyn müsse.

Wenn die Grenadiers und Zimmerleute am lincken Flügel des Bataillons ihren Posten haben; stehen sie sowohl, als die daselbst befindlichen Tambours und Pfeiffer, nebst den 4. Unter-Officers an den 4. Gliedern, stille: Wenn aber die Grenadiers und Zimmerleute am rechten Flügel des Bataillons stehen; marchiren sie sowohl, als die daselbst befindlichen Tambours und Pfeiffer, nebst den 4. Unter-Officers an den Gliedern, hinter der rechten Helfte des Bataillons mit fort, und verhalten sich, wie oben bey No. 12. angeführet: Wie denn auch die Hautboisten, nebst den Unter-Officers hinter und den Ober-Officers vor der Fronte, gegen die lincke Helfte des Bataillons anmarchiren, und übrigens alles, was oben bey No. 12. umständlicher erwähnt worden, beobachten müssen. (a)

No. 19. Herstellt euch!

Alles was marchiret hat, machet auf dem rechten Fuß rechts-um, und jeder richtet sich sogleich auf seinen Vor- und Nebenmann: Wobey zugleich die Unter-Officers hinter der Fronte ihr Kurzgewehr in 4. Tempo, die Ober-Officers vor der Fronte aber ihre Espontons ohne Tempo beym Fuß setzen. (b)

Sollen sodann die Reihen wieder hergestellet werden: So ist das Commando:

No. 20. Die doublirt haben, rechts herstellt die Reihen!

Hierauf machen alle die, welche vorher doubliret oder marchiret haben, auf dem rechten Fuß rechts-um: Wobey die Unter-Officers hinter der Fronte ihr Kurzgewehr in 4. Tempo

B b 4

wieder

wieder schultern, und die Ober-Officiers ihre Espontons zum March nehmen. (a)

No. 21. March!

Alles was vorher die Wendung gemacht hat, tritt mit dem rechten Fuß zugleich an, und marchiret auf seinen vorigen Platz: Wobey die Reihen so da doubliret haben insgesammt, sobald sie die letzte Reihe von denen so da stille stehen, passiret sind, mit dem rechten Fuß wieder in die Linie treten, und also auf selbiger fortmarchiren, bis sie ihren vorigen Platz erreicht haben, auch übrigens alles das beobachten, was oben bey No. 15. erwähnet worden.

Die Grenadiers und Zimmerleute, wenn sie am linken Flügel des Bataillons ihren Posten haben, stehen sowohl, als die daselbst befindlichen Tambours und Pfeiffer, nebst den 4. Unter-Officiers an den 4. Gliedern, stille: Wenn aber die Grenadiers und Zimmerleute am rechten Flügel des Bataillons ihren Posten haben; marchiren sie sowohl, als die daselbst befindlichen Tambours und Pfeiffer, nebst den 4. Unter-Officiers an den 4. Gliedern besagten Flügels, wieder auf ihren vorigen Posten, behalten den rechten Fuß beständig auf der Linie, und observiren übrigens ebenfalls, was oben bey No. 15. angeführet ist: Wie denn auch, nach Anzeige besagter No. die Hautboisten, imgleichen die Unter-Officiers hinter, und die Ober-Officiers vor der Fronte, wieder auf ihre vorige Stelle marchiren, und wenn sie daselbst angelanget, wie sie marchiret sind Fronte behalten müssen. (b)

No. 22. Herstellt euch!

Die beym vorigen Commando marchiret sind, machen insgesammt auf dem rechten Fuß, welchen sie auf der Linie behalten haben, lincksum, richten sich sogleich gehörig, und bleiben stille stehen; und setzen dabey die Unter-Officiers hinter

(a) v. Tab. XII. Fig. 9.

(b) v. Tab. XII. Fig. 10.

ter der Fronte ihr Kurzgewehr in 4, und die Ober-Officiers ihre Espontons ohne Tempo wieder beym Fuß. (a)

§. 9. Wenn nach der 3ten Art die Reihen doubliret werden sollen: So wird commandiret:

No. 23. Mit Viertelgliedern, rechts und links nach der Mitte doublirt die Reihen!

Hierauf machet das 4te Theil des Bataillons am rechten Flügel auf dem rechten Fuß linksrum, und das 4te Theil desselben am linken Flügel auf dem linken Fuß rechtsrum; die 2. mittelsten Viertel im Bataillon aber, so wie sie vorher abgetheilet worden, bleiben stille stehen.

Die Grenadiers, Zimmerleute, Tambours und Pfeiffer, nebst den 8. Unter-Officiers, welche am rechten und linken Flügel des Bataillons die 4. Glieder bedecken, machen eben dieselbe Wendung als der Flügel, an welchem sie stehen.

Die Hautboisten bleiben hierbey stille stehen.

Von den Unter-Officiers hinter der Fronte machet die Helffte vom rechten Flügel bis zur Mitte auf dem rechten Fuß linksrum, und die Helffte am linken Flügel bis zur Mitte auf dem linken Fuß rechtsrum, und schultern dabey in 4. Tempo ihr Kurzgewehr.

Die Grenadier-Unter-Officiers wenden sich als die Grenadiers.

Von den Ober-Officiers machet die Helffte am rechten Flügel bis zur Mitte auf dem rechten Fuß linksrum, und die andere Helffte am linken Flügel bis zur Mitte auf dem linken Fuß rechtsrum, und nehmen ihre Espontons dabey zum March.

Der Grenadier-Officier machet eben dieselbe Wendung als die Grenadiers.

Der Commandant des Bataillons, nebst dem Fähndrich, bleiben hiebey ganz stille stehen.

No. 24. March!

Alles was sich vorher gewendet hat, tritt zugleich an, und zwar die am rechten Flügel mit dem rechten, und die am linken Flügel mit dem linken Fuß. Die 2. äußersten Viertel des Bataillons doubliren die 2. mittelsten Viertel, wie sie abgetheilet sind.

Die Grenadiers, Zimmerleute, Tambours und Pfeiffer, imgleichen die 8. Unter-Officiers, welche die 4. Glieder an beyden Flügeln bedecken, folgen ihren Flügeln nach, an welchen sie stehen, und die Unter- und Ober-Officiers schließen sich hinter und vor der Fronte näher gegen die Mitte zusammen: Wobey alle diejenigen, welche rechts zu marchiren oder zu doubliren haben, wie oben bey No. 12, und diejenigen, welche links zu marchiren oder zu doubliren haben, wie oben bey No. 18. angeführet ist, sich verhalten müssen.

Die Hautboisten aber, wie auch der Commandant des Bataillons und der Fähndrich, bleiben hierbey ganz stille stehen.

No. 25. Herstellt euch!

Diejenigen welche vorher marchiret sind, herstellen sich insgesammt, und zwar die vom rechten Flügel auf dem rechten, und die vom linken Flügel auf dem linken Fuß: Wobey die Unter-Officiers hinter der Fronte ihr Kurzgewehr in 4. Tempo, und die Ober-Officiers vor der Fronte ihre Espontons ohne Tempo wieder bey dem Fuß setzen, und alles wohlgerichtet stille stehet. (a)

Sollen nun die Reihen wieder hergestellt werden: So ist das Commando:

No.

No. 26. Die doublirt haben, rechts und links aus der Mitte herstellt die Reihen!

Hierauf machen alle die, welche gegen den rechten Flügel zu marchiren haben, auf dem rechten Fuß rechtsum, und die, welche gegen den linken Flügel zu marchiren haben, auf dem linken Fuß linksam: Wobey die Unter-Officiers hinter der Fronte ihr Kurzgewehr in 4. Tempo schultern, und die Ober-Officiers ihre Espontons zum March nehmen.

No. 27. March!

Die gegen den linken Flügel des Bataillons zu marchiren haben, verhalten sich insgesammt dabey, als oben bey No. 15, und die gegen den rechten Flügel zu marchiren haben, als bey No. 21. einem jeden umständlich angewiesen.

No. 28. Herstellt euch!

Alles was gegen den rechten Flügel des Bataillons marchiret ist, machet auf dem rechten Fuß linksam; und was gegen den linken Flügel marchiret ist, auf dem linken Fuß rechtsam. Ein jeder richtet sich alsobald gehörig; und setzen dabey die Unter-Officiers hinter der Fronte ihr Kurzgewehr in 4. Tempo, die Ober-Officiers vor der Fronte aber ihre Espontons ohne Tempo wieder beym Fuß.

Art. 2.

Von der Doublirung der Glieder.

§. 1.

Durch das Doubliren der Glieder wird die vorhandene Anzahl dererselben um die Helffte vermindert, und das gegen jedes Glied noch eins so starck an Mannschaft gemacht, als es vorher gewesen.

§. 2.

§ 2. Dieses geschieht ebenfalls auf 3erley Art, als

- 1) Wenn das eine Glied um das andere doubliret.
- 2) Wenn 2. zunächst hinter einander stehende Glieder die andern beyden doubliren.
- 3) Wenn das 1ste und letzte Glied die 2. mittelsten, oder die 2. mittelsten das erste und letzte Glied doubliren.

§ 3. Die Glieder welche doubliren sollen, müssen in dem Commando-Wort allemal mit genennet werden. Es kann aber die Doublirung der Glieder rechts- und lincks, vor- und hinterwärts geschehen, wie im folgenden umständlicher angeführet wird.

§ 4. Wenn die Glieder-Doublirung mit einem formirten Bataillon gemacht wird: So ist überhaupt zu mercken, daß die Grenadiers, Zimmerleute, Tambours, Pfeiffer, Hautboisten, Unter- und Ober-Officiers nachfolgendes dabey zu beobachten haben:

Die Grenadiers doubliren ihre Glieder, eben als das Bataillon.

Die Zimmerleute verhalten sich als das 1ste und 2te Glied.

Die Tambours und Pfeiffer müssen, ohne zu doubliren, alle Schritte und Wendungen machen, als das 1ste Glied, an welchem sie stehen.

Die Hautboisten thun eben desgleichen.

Die Unter-Officiers, welche an beyden Flügeln des Bataillons die 4. Glieder bedecken, verhalten sich ebenfalls als die Glieder, an welchen sie stehen, und müssen dahero, weil sie a l' ordinaire an den äußersten Rotten des Bataillons geschlossen stehen, sich, sobald diese Doublirung gemacht werden soll, unvermerckt etwas abziehen, auch dieserhalb die Tambours und Pfeiffer im 1sten Gliede um soviel näher zusammen rücken, damit der dafelbst stehende Unter-Officier, auf welchen die in den 3. hintersten Gliedern sich ganz gerade richten, nicht nur von dem nächsten Tambour, sondern auch von dem Flügelmann des Bataillons auf genugsame Distance geöffnet seyn,

seyen, mithin an der rechten und lincken Seite eines jeden Unter-Officiers der erforderliche Platz zum Doubliren bleiben möge. Die Unter-Officiers hinter der Fronte richten sich in allem nach dem 4ten Gliede, behalten ihr Kurzgewehr beym Fuß, und stehen stille, wenn sothanens Glied nicht doubliret: So oft aber gedachtes 4tes Glied doubliren soll, und im Commando-Wort, wie vorgedacht, mit genennet worden ist; so müssen die Unter-Officiers hinter der Fronte beym Commando: **Doublirt die Glieder!** ihr Kurzgewehr in 4. gewöhnlichen Tempo schultern, sodann beym Doubliren und Herstellen sich in allen Stücken als das 4te Glied verhalten, auch das Kurzgewehr nicht eher beym Fuß setzen, bis das 4te Glied sowohl, als sie selbst, wieder auf ihren vorigen Platz gekommen sind, und sodann **Herstellt euch!** commandiret wird.

Die Ober-Officiers vor der Fronte richten sich nach dem 1sten Gliede, und stehen ebenfalls stille, wenn sothanens Glied nicht doubliret; so oft es aber doubliren soll, und im Commando-Wort mit genennet wird, müssen sie auf solches Commando sich, eben als das 1ste Glied, auf dem rechten oder lincken Fuß rechts- oder lincksumkehren, dabey das Esponton zum March nehmen, sodann eben so viel Schritte mit anmarchiren, beym Commando: **Herstellt euch!** sich auch, eben als das 1ste Glied, herstellen, und dabey das Esponton beym Fuß setzen; wie sie denn auch beym Herstellen der Glieder mit sothanem 1sten Gliede zugleich wieder auf ihre vorige Stelle rücken, beym Antreten das Esponton abermals zum March nehmen, und solches, sobald sie stille stehen, wieder beym Fuß setzen.

Der Commandant des Bataillons bleibt, wenn die Glieder-Doublirung nur exerciret wird, immer auf seinem Posten stille stehen.

S. 5. Ubrigens geschiehet die Doublirung, wenn ein Glied

um

um das andere rechts oder links doubliren, und sich wieder herstellen soll, mit folgendem Commando:

No. 1. Das 2te und 4te Glied rechts vorwärts doublirt die Glieder!

Hierauf machen sich die im Commando-Wort genannte 2. Glieder fertig zum Marchiren, und an ihres Vormannes rechter Seite einzudoubliren.

No. 2. March!

Bemeldte 2. Glieder treten mit dem rechten Fuß zugleich an, marchiren in gerader Linie, mit wohlgeschultertem Gewehr, in 4. Schritten, und durchgehends egalen Tritten, das 2te ins 1ste, und das 4te ins 3te Glied, und zwar ein jeder an die rechte Seite seines Vormannes, so, daß beym 4ten und letzten Schritt mit dem linken Fuß neben des Vormannes rechten Fuß niedergetreten, und sodann der rechte Fuß sogleich nachgesetzt werde, und bleibet also alles wohlgerichtet stille stehen. (a)

No. 3. Die doublirt haben, links hinterwärts herstellt die Glieder!

Hierauf machet das 2te und 4te Glied auf dem rechten Fuß linksrum, und wenden zugleich den ganzen Oberleib dahinwärts, wohin sie marchiren sollen. (b)

No. 4. March!

Bemeldte beyde Glieder treten mit dem linken Fuß zugleich an, zählen wieder 4. Schritte, und marchiren also in gerader Linie, mit egalen Tritten, und wohl geschultertem Gewehr, auf ihren vorigen Platz, allwo sie beym 4ten und letzten Schritt, den rechten Fuß voraus auf dieselbe Stelle, wo er vor der Doublirung gestanden, niedersetzen, und anbey mit dem Oberleib so, wie sie marchiret sind, gewendet stehen bleiben müssen. (c)

No. 5.

(a) v. Tab. XIV. Fig. 1.

(b) v. Tab. XIV. Fig. 2.

(c) v. Tab. XIV. Fig. 3.

No. 5. Herstellt euch!

Vorbesagte 2. Glieder machen auf dem rechten Fuß rechts umkehrt, richten sich sogleich gehörig auf ihre Vor- und Nebenmänner, und stehen ganz stille. (a)

No. 6. Das 2te und 4te Glied links vorwärts doublirt die Glieder!

Genannte 2. Glieder machen sich abermals fertig zum Marchiren, und an ihres Vormannes linker Seite einzudoubliren.

No. 7. March!

Hierauf treten sothane 2. Glieder mit dem linken Fuß zugleich an, das 4te marchiret mit 4. Schritten in das 3te, und das 2te in das 1ste Glied, an die lincke Seite ihrer Vormänner, setzen den linken Fuß, sobald sie mit dem rechten den letzten Schritt gethan, hinten nach, und verhalten sich übrigens, wie oben bey No. 2. erwähnt worden.

No. 8. Die doublirt haben, rechts hinterwärts herstellt die Glieder!

Mehrbemeldte beyde Glieder machen auf dem linken Fuß, wie gewöhnlich, rechtsum, wenden aber dabey, wie oben bey No. 3. erwähnt worden, den Oberleib ganz herum, dahinwärts, wohin sie marchiren sollen.

No. 9. March!

Alsdann treten die 2. Glieder, welche sich gewendet haben, mit dem rechten Fuß zugleich an, zählen 4. Schritte, setzen beym 4ten und letzten Schritt den linken Fuß voraus nieder auf den Platz, wo er vor der Doublirung gestanden, und beobachten übrigens, was oben bey No. 4. angeführet ist.

No. 10. Herstellt euch!

Obbesagte 2. Glieder machen auf dem linken Fuß, wie gewöhnlich,

wöhnlich, lincksumfehrt, richten sich unverzüglich auf ihre Vor- und Nebenmänner, und stehen sodann ganz stille.

No. II. Das 1ste und 3te Glied rechts hinterwärts doublirt die Glieder!

Die im Commando-Wort genannten 2. Glieder rechtsumfehren sich hierauf auf dem rechten Fuß, und machen sich solchergestalt fertig zum Marchiren, und an ihrer Hintermänner rechter Seite einzudoubliren.

No. 12. March!

Befagte beyde Glieder treten mit dem rechten Fuß zugleich an, marchiren mit 4. Schritten, das 1ste ins 2te, und das 3te ins 4te Glied, observiren dabey, was oben bey No. 2. erwähnt, und beym 4ten und letzten Schritt setzet ein jeder den lincken Fuß voraus, und den lincken Absatz ungefähr eine Spanne neben seines gewesenen Hintermannes rechten Absatz nieder, bleibt aber mit dem Oberleibe gerade dahinwärts gewendet stehen, wohin er marchiret ist.

No. 13. Herstellt euch!

Vorgenannte beyde Glieder machen auf dem lincken Absatz rechtsumfehrt, richten sich sogleich in ganz gerader Linie, und stehen stille.

No. 14. Die doublirt haben, lincks vorwärts herstellt die Glieder!

Hierauf machet sich das 1ste und 3te Glied wieder fertig, auf die vorige Stelle zu rücken.

No. 15. March!

Bemeldte beyde Glieder treten mit dem lincken Fuß zugleich an, zählen 4. Schritte, ziehen sich dabey ein wenig lincks an, damit sie gerade vor ihre gewesenen Nebenmänner zur lincken Hand, und also eben wieder auf dieselbe Stelle kommen können, wo sie vor der Doublirung gestanden sind; setzen nach

nach dem 4ten Schritt den lincken Fuß neben den rechten in gehöriger Distance sogleich nieder, und bleiben also wohlgerichtet stille stehen.

No. 16. Das 1ste und 3te Glied lincks hinterwärts doublirt die Glieder!

Diese im Commando - Wort genannten beyden Glieder lincksumkehren sich hierauf auf dem lincken Fuß, und machen sich solchergestalt fertig zum Marchiren, und an ihrer Hintermänner lincker Seite einzudoubliren.

No. 17. March!

Befagte beyde Glieder treten mit dem lincken Fuß zugleich an, doubliren in 4. Schritten das 2te und 4te Glied, observiren dabey, was oben bey No. 2. erwähnet ist, und beym 4ten und letzten Schritt setzet ein jeder den rechten Fuß vor aus, und den rechten Absatz ungefähr eine Spanne neben seines gewesenen Hintermannes lincken Absatz nieder, bleibt aber mit dem Oberleib gerade dahinwärts gewendet stehen, wohin er marchiret ist.

No. 18. Herstellt euch!

Vorbenannte 2. Glieder machen auf dem rechten Absatz lincksumkehrt, richten sich sogleich in ganz gerader Linie, und stehen stille.

No. 19. Die doublirt haben, rechts vorwärts herstellt die Glieder!

Das 1ste und 3te Glied machet sich hierauf wieder fertig, auf ihre vorige Stelle zu rücken.

No. 20. March!

Bemeldte 2. Glieder treten mit dem rechten Fuß zugleich an, zählen 4. Schritte, ziehen sich dabey ein wenig rechts an, damit sie gerade vor ihre gewesenen Nebenmänner zur rechten Hand, und also eben auf die Stelle wieder kommen können, wo sie vor der Doublirung gestanden sind, setzen nach

dem 4ten Schritt den rechten Fuß neben den linken in gehöriger Distance nieder, und bleiben also wohlgerichtet stille stehen.

§. 6. Die Doublirung zer zunächst hinter einander stehens der Glieder geschieht mit folgendem Commando:

No. 21. Das 3te und 4te Glied rechts vorwärts doublirt die Glieder!

Hierauf halten sich die im Commando-Word genannten 2. Glieder fertig zum Marchiren, und an ihrer Vormänner rechter Seite einzudoubliren.

No. 22. March!

Bemeldte 2. Glieder treten mit dem rechten Fuß zugleich an, marchiren mit 8. Schritten, das 3te in das 1ste, und das 4te in das 2te Glied, und verhalten sich übrigens, wie oben bey No. 2. gemeldet.

No. 23. Die doublirt haben, links hinterwärts herstellt die Glieder!

Das 3te und 4te Glied verhält sich hierbey, wie oben bey No. 3. gezeigt ist.

No. 24. March!

Bemeldte beyde Glieder treten mit dem linken Fuß zugleich an, zählen wieder 8. Schritte, und verhalten sich übrigens, wie oben bey No. 4. angewiesen.

No. 25. Herstellt euch!

Geschiehet eben als bey No. 5. Meldung gethan worden.

No. 26. Das 3te und 4te Glied links vorwärts doublirt die Glieder!

Genannte 2. Glieder halten sich fertig, an ihrer Vormänner linker Seite einzudoubliren.

No. 27. March!

Besagte 2. Glieder treten mit dem linken Fuß zugleich an, marchi-

marchiren mit 8. Schritten in das 1ste und 2te Glied, und verhalten sich übrighens, wie oben, theils bey No 7, theils bey No. 2. angeführet ist.

No. 28. Die doublirt haben, rechts hinterwärts herstellt die Glieder!

Vorbemeldte 2. Glieder verhalten sich hierbey, wie oben bey No. 8. angewiesen.

No. 29. March!

Mehrgenannte beyde Glieder treten mit dem rechten Fuß zugleich an, zählen 8. Schritte, und verhalten sich übrighens, wie theils bey No. 9, theils bey No. 4. vorher erwähnet ist.

No. 30. Herstellt euch!

Geschiehet nach Anzeige No. 10.

No. 31. Das 1ste und 2te Glied rechts hinterwärts doublirt die Glieder!

Die im Commando-Wort genannten beyden Glieder verhalten sich dabey, als oben bey No. 11. gezeigt worden.

No. 32. March!

Befagte 2. Glieder treten mit dem rechten Fuß zugleich an, zählen 8. Schritte, und marchiret das 1ste ins 3te, und das 2te ins 4te Glied, wobey übrighens zu beobachten, was oben bey No. 12. gemeldet ist.

No. 33. Herstellt euch!

Geschiehet nach der oben bey No. 13. gegebenen Vorschrift.

No. 34. Die doublirt haben, lincks vorwärts herstellt die Glieder!

Das 1ste und 2te Glied halten sich hierauf wieder fertig auf ihre vorige Stelle zu rücken.

No. 35. March!

Bemeldte 2. Glieder treten mit dem lincken Fuß zugleich

an, zählen 8. Schritte, und verhalten sich übrigens als oben bey No. 15, angewiesen.

No. 36. Das 1ste und 2te Glied links hinterwärts doublirt die Glieder!

Die im Commando-Wort genannten Glieder verhalten sich, wie oben bey No. 16. Meldung geschehen. (a)

No. 37. March!

Besagte 2. Glieder treten mit dem linken Fuß zugleich an, marchiren in das 3te und 4te Glied, zählen dabey 8. Schritte, und verhalten sich übrigens, wie oben bey No. 17. erwähnt worden. (b)

No. 38. Herstellt euch!

Geschiehet eben wie bey No. 18. angezeigt ist. (c)

No. 39. Die doublirt haben, rechts vorwärts herstellt die Glieder!

Das 1ste und 2te Glied halten sich hierauf wieder fertig, auf ihre vorige Stelle zu rücken.

No. 40. March!

Bemeldte 2. Glieder treten mit dem rechten Fuß zugleich an, zählen 8. Schritte, und verhalten sich übrigens in allen Stücken, als bey No. 20. vorher Erwähnung geschehen. (d)

§. 7. Wenn das 1ste und 4te Glied die beyden mittelsten, oder diese beyden das 1ste und 4te Glied doubliren sollen: So ist das Commando:

No. 41. Das 1ste und 4te Glied rechts vorwärts und hinterwärts doublirt die Glieder!

Hierauf machet das 1ste Glied auf dem rechten Fuß rechts umkehrt,

(a) v. Tab. XIV. Fig. 5.

(b) v. Tab. XIV. Fig. 6.

(c) v. Tab. XIV. Fig. 7.

(d) v. Tab. XIV. Fig. 8.

umkehrt, das 4te aber bleibt stehen; und beyde halten sich zum Doubliren und Marchiren fertig, so, daß das 1ste an der rechten Seite der Hintermänner im 2ten Gliede, und das 4te an der rechten Seite der Vormänner im 3ten Gliede ein-doubliren könne.

No. 42. March!

Das 1ste Glied doubliret ins 2te, und verhält sich hiebey, wie bey No. 12. angewiesen, und das 4te Glied doubliret ins 3te, wie bey No. 2. gezeigt worden.

No. 43. Herstellt euch!

Hierbey stehet das 4te Glied stille, und das 1ste herstelllet sich nach der oben bey No. 13. gegebenen Vorschrift. (b)

No. 44. Die doublirt haben, lincks vor- und hinterwärts herstellt die Glieder!

Hierauf stehet das 1ste Glied stille, das 4te aber verhält sich, wie bey No. 3. gewiesen ist.

No. 45. March!

Befagte beyde Glieder marchiren wieder auf ihre vorige Stelle, und zwar das 1ste, wie bey No. 15, und das 4te, wie bey No. 4. Erwähnung geschehen.

No. 46. Herstellt euch!

Das 1ste Glied stehet hiebey stille, das 4te aber verhält sich, wie bey No. 5. angeführet worden.

No. 47. Das 1ste und 4te Glied lincks vor- und hinterwärts doublirt die Glieder!

Hierauf machet das 1ste Glied auf dem lincken Fuß lincksum-kehrt, das 4te aber bleibt wieder stehen; und beyde halten sich zum marchiren und doubliren fertig, so, daß das 1ste an der

Ec 3

lincken

lincken Seite der Hintermänner im 2ten Gliede, und das 4te an der lincken Seite der Vormänner im 3ten Gliede eindoubliren könne.

No. 48. March!

Das 1ste Glied doubliret in das 2te, und verhält sich dabey, wie oben bey No. 17. angewiesen, und das 4te Glied doubliret in das 3te, wie bey No. 7. gemeldet worden.

No. 49. Herstellt euch!
Hiebey stehet das 4te Glied stille, das 1ste aber herstellt sich wie oben bey No. 18. gezeiget ist.

No. 50. Die doublirt haben, rechts vor- und hinterwärts herstellt die Glieder!

Hierauf stehet das 1ste Glied stille, das 4te aber verhält sich, wie bey No. 8. erwähnet worden.

No. 51. March!

Besagte beyde Glieder marchiren wieder auf ihren vorigen Platz, und zwar das 1ste nach Anzeige No. 20, und das 4te, wie bey No. 9. vorgeschrieben ist.

No. 52. Herstellt euch!

Das 1ste Glied stehet hiebey stille, das 4te aber herstellt sich, wie oben bey No. 10. enthalten.

No. 53. Das 2te und 3te Glied rechts vor- und hinterwärts doublirt die Glieder!

Hierauf stehet das 2te Glied stille, das 3te aber machet auf dem rechten Fuß rechtsumkehrt; und diese beyden Glieder halten sich nun zum Marchiren und Doubliren fertig, so, daß das 2te an der rechten Seite der Vormänner im 1sten Gliede, und das 3te an der rechten Seite der Hintermänner im 4ten Gliede eindoubliren könne.

No. 54.

No. 54. March!

Das 2te Glied doubliret in das 1ste, wie bey No. 2, und das 3te in das 4te Glied, wie bey No. 12. angewiesen.

No. 55. Herstellt euch!

Hiebey stehet das 2te Glied stille, das 3te aber herstelllet sich, wie oben bey No. 13. gezeiget worden.

No. 56. Die doublirt haben, lincks vor- und hinterwärts herstellt die Glieder!

Hierauf stehet das 3te Glied stille, das 2te aber machet, wie bey No. 3. angeführet ist, lincksum.

No. 57. March!

Befagte beyde Glieder marchiren wieder auf ihre vorige Stelle, und zwar das 2te Glied, wie bey No. 4, und das 3te, wie bey No. 15. Erwähnung geschehen.

No. 58. Herstellt euch!

Das 3te Glied stehet hiebey stille, das 2te aber herstelllet sich nach Anzeige No. 5.

No. 59. Das 2te und 3te Glied lincks vor und hinterwärts doublirt die Glieder!

Hierauf stehet das 2te Glied stille, das 3te aber machet auf dem lincken Fuß lincksumkehrt; und beyde halten sich zum Marchiren und Doubliren fertig, so, daß das 2te Glied an der lincken Seite der Vornänner im 1sten Gliede, und das 3te an der lincken Seite der Hintermänner im 4ten Gliede eindoubliren könne.

No. 60. March!

Das 2te Glied doubliret das 1ste, wie oben bey No. 7, und das 3te das 4te, wie bey No. 17. angezeiget ist.

No. 61. **Herstellt euch!**

Hiebey stehet das 2te Glied stille, und das 3te herstellt sich, wie bey No. 18. angemercket worden. (a)

No. 62. **Die doublirt haben, rechts vor und hinterwärts herstellt die Glieder!**

Hierauf stehet das 3te Glied stille, und das 2te verhält sich, wie bey No. 8. angewiesen.

No. 63. **March!**

Besagte beyde Glieder marchiren wieder auf ihren vorigen Platz, und zwar das 2te, wie oben bey No. 9, das 3te aber, wie bey No. 20. erwähnt worden.

No. 64. **Herstellt euch!**

Das 3te Glied stehet hiebey stille, das 2te aber herstellt sich nach Anzeige No. 10.

Art. 3.

Von Verstärkung der Fronte mit dem 4ten Gliede.

§. I.

Nusser der im vorhergehenden Art. angeführten Glieder Doublirung, können auch die 3. fordersten Glieder verstärket, mithin die Fronte des Bataillons etwas grösser gemacht werden, wenn allein das 4te Glied die Zahl der Reihen in den 3. übrigen Gliedern vermehret.

§ 2. Bevor aber dieses geschehen kann, muß das 4te Glied vom rechten gegen den lincken Flügel hinunter also abgetheilet werden, daß je 3. und 3. Mann davon immer über die 3te Reihe, es sey nun rechts oder lincks, in die 3. fordern Glieder sich einstellen, und eine besondere Reihe zwischen den übrigen

(a) v. Tab. XV. Fig. 2.

gen formiren können. Anbey aber muß den abgetheilten 3. Männern, durch das ganze 4te Glied, bedeutet werden, daß sie, wenn die Glieder rechts verstärket werden sollen, an der rechten Seite derjenigen Reihe, hinter welche der erste Mann von ihnen stehet, und wenn die Glieder lincks verstärket werden sollen, an der linken Seite derjenigen Reihe, hinter welcher der 3te Mann stehet, eintreten, auch folglich, nachdem die Verstärkung rechts oder lincks geschiehet, entweder der erste, oder der 3te Mann von ihnen voranmarchiren müsse: Wie dann auch bey sothaner Abtheilung des 4ten Gliedes, denen zuletzt am linken Flügel noch übrig bleibenden einzelnen Männern, es mögen deren 3, 2, oder auch nur einer seyn, besonders anzudeuten ist, daß sie bey der Verstärkung, es mag solche rechts oder lincks geschehen, allemal so eintreten müssen, daß, wenn etwa alsdann eine blinde Reihe übrig bleiben mögte, solche an gehörigem Ort zu stehen kommen könne.

§ 3. Wenn das Bataillon en Parade stehet, müssen die Grenadiers ebenfalls ihre Glieder mit verstärken, und dies serhalb das 4te Glied von ihnen, sowohl als im Bataillon, auf vorbemeldte Art dazu abgetheilet werden: Die Zimmerleute hingegen nebst den Tambours und Pfeiffern, wie auch die Unter-Officiers an den 4. Gliedern des Bataillons, zusamt den Officiers vor der Fronte, bleiben dabey ganz stille stehen.

§ 4. Uebrigens geschiehet diese Verstärkung der Glieder auf nachgesetzte Art, und mit folgenden Commando:

No. 1. Das 4te Glied rechts vorwärts verstärket die Glieder!

Hierauf machet das 4te Glied von den Grenadiers und dem Bataillon auf dem rechten Fuß rechtsum; die 3. übrigen Glieder bleiben stehen, wie auch die Unter-Officiers hinter der Fronte, welche aber auf dieses Commando ihr Kursgewehr in 4. gewöhnlichen Tempo schultern müssen.

Ec 5 No. 2.

No. 2. March!

Die abgetheilten Männer durch das ganze 4te Glied sowohl des Bataillons, als der Grenadiers, treten mit dem rechten Fuß zugleich an, marchiren je 3. und 3. hinter einander her, an der rechten Seite derjenigen Reihe, hinter welcher der erste Mann von ihnen gestanden, in das Bataillon ein, und zwar also, daß der voranmarchirende 1ste Mann von ihnen in das 1ste Glied, der nächst folgende 2te in das 2te, und der 3te und letzte in das 3te Glied zu stehen komme, mithin eine besondere Reihe durch sie formiret werde; und sobald sie in ihr Glied besagtermassen eingetreten sind, stehen sie stille, und behalten Fronte wie das Bataillon. Wobey annoch zu merken, daß die beyden Reihen, zwischen welche diese 3. Mann, wie angeführet worden, eingetreten, und eine besondere Reihe formiren, sich sogleich etwas weiter von einander sondern, und dadurch dieser zukommenden Reihe so viel Platz machen müssen, damit sie von derselben sowohl, als von derjenigen Reihe, welche an ihrer andern Seite stehet, gleich weite, wie wohl etwas engere Distanze als vorher, bekommen mögen.

Die Unter-Officiers, welche beyde Flügel des 4ten Gliedes bedecket haben, bleiben stehen wo sie zuvor gestanden sind: Die übrigen hinter der Fronte stehenden Unter-Officiers marchiren hiebey 4. Schritte näher an das Bataillon, stehen auf der Linie, wo das 4te Glied gestanden, zwischen obbesagtem beyden stille, und behalten ihr Kurzgewehr geschultert. Und die Grenadier-Unter-Officiers rücken ebenfalls 4. Schritte hervor auf die Linie, wo das 4te Glied der Grenadiers gestanden ist. (a)

Soll sodann das Bataillon sich wieder 4. Mann hoch herstellen: So wird commandiret:

No. 3. Die verstärckt haben, lincks hinterwärts herstellt das 4te Glied!

Hierauf

Hierauf machen die aus dem 4ten in die 3. übrigen Glieder vorher eingetretenen Mannschaften auf dem rechten Fuß lincksum, wenden sich aber dabey mit dem Oberleib ganz herum, als im vorhergehenden 2ten Art. bey No. 3. denen hinterwärts herstellenden Gliedern angewiesen worden.

Die Grenadier-Unter-Officiers so wohl, als die mit Kurzwegewehr hinter der Fronte des Bataillons, machen eben also auf dem rechten Fuß lincksum; die 2. aber, welche, wenn das Bataillon 4. Mann hoch stehet, am Flügel des 4ten Gliedes ihren Posten haben, bleiben so wohl, als die an den Flügeln der 3. fordersten Glieder, stille stehen.

No. 4. March!

Die Reihen, welche das 4te Glied wieder formiren sollen, und bey dem vorigen Commando sich gewendet haben, treten mit dem lincken Fuß zugleich an, marchiren gerade hinter das Bataillon hinaus, wie sie sich vorher gewendet haben, bis sie auf die Linie kommen wo das 4te Glied stehen soll, auf welche sie mit dem rechten Fuß treten, sich gegen den lincken Flügel des Bataillons wenden, und also noch so weit anrücken, bis ein jeder mit dem rechten Fuß gerade hinter dem rechten Fuß desjenigen Vornannes zu stehen kommt, hinter welchem er vor der Glieder-Verstärkung gestanden, allwo sie insgesammt stille stehen, und Fronte behalten wie sie marchiret sind. Diejenigen Reihen, zwischen welchen diese Mannschaft vorbesagtermassen hinten hinaus marchiret, rücken, sobald diese sie passiret sind, unvermerckt wieder etwas näher aneinander, und nehmen die rechte Distance wieder, welche sie vor der Verstärkung gehabt.

Die sämtlichen Unter-Officiers hinter der Fronte treten mit dem lincken Fuß an, marchiren 4. Schritte, bis sie wieder auf die Linie kommen, wo sie vor der Verstärkung gestanden, auf welche sie den rechten Fuß voraus niedersetzen, und Fronte behalten wie sie marchiret sind.

No. 5.

No. 5. Herstellt euch!

Hierauf machet das ganze 4te Glied auf dem rechten Fuß rechtsum, richten sich augenblicklich ganz gerade auf ihre Vor- und Nebenmänner, und stehen stille.

Die Unter-Officiers hinter der Fronte machen insgesamt auf dem rechten Fuß rechtsumkehrt, und setzen dabey das Kurzgewehr in 4. Tempo wieder bey dem Fuß, indem sie das 1ste Tempo, wie gewöhnlich, zugleich mit der Wendung machen.

Soll diese Verstärkung der Glieder links geschehen: So ist das Commando:

No. 6. Das 4te Glied links vorwärts verstärkt die Glieder!

Hierauf machet das ganze 4te Glied auf dem linken Fuß, wie gewöhnlich linkssum, und die Unter-Officiers hinter der Fronte schultern, wie oben bey No. 1. gedacht, hiebey ihr Kurzgewehr.

No. 7. March!

Die zur Verstärkung in 3. und 3. abgetheilten Männer durch das ganze 4te Glied, marchiren an der linken Seite derjenigen Reihen, hinter welchen die 3ten Männer von ihnen gestanden sind, in das Bataillon ein, und zwar also, daß der voran marchirende 3te Mann von ihnen ins 1ste, der nächstfolgende 2te ins andere, und der zuletzt marchirende 1ste Mann ins 3te Glied zu stehen komme, und solchergestalt eine besondere Reihe durch sie formiret werde. Wobey übrigens sowohl diese eingetretene Mannschaft, als auch die zur rechten und linken Seite derselben stehenden Reihen, imgleichen die Unter-Officiers hinter der Fronte, sich in allen Stücken zu verhalten haben, als oben bey No. 2. erwähnt worden.

Soll das Bataillon sich sodann wieder 4. Mann hoch herstellen: So geschiehet es mit folgendem Commando:

No. 8.

No. 8. Die verstärkt haben, rechts hinterwärts herstellt das 4te Glied!

Hierauf machen die aus dem 4ten in die 3. übrigen Glieder vorher eingetretenen Mannschaften auf dem lincken Fuß rechts um, und wenden sich dabey mit dem Oberleib ganz herum, als im vorhergehenden 2ten Art. bey No. 8. den hinterwärts herstellenden Gliedern angewiesen.

Die Unter-Officiers hinter der Fronte thun eben dasselbe, und bleiben davon nur die, welche am Flügel des 4ten Gliedes ihren Posten haben sollen, stehen, wie oben bey No. 3. gemeldet ist.

No. 9. March!

Die Reihen, welche das 4te Glied formiren sollen, und bey dem vorigen Commando sich gewendet haben, treten mit dem rechten Fuß zugleich an, marchiren gerade hinter das Bataillon hinaus, wenden sich auf der Linie des 4ten Gliedes insgesammt auf dem lincken Fuß, gegen den rechten Flügel des Bataillons, rücken also noch etwas an, bleiben mit dem lincken Fuß gerade hinter dem lincken Fuß dererjenigen Vormänner, hinter welchen sie vorher gestanden sind, stille stehen, und beobachten übrigens sie sowohl, als die Reihen, zwischen welchen sie gestanden, nebst den Unter-Officiers hinter der Fronte, was oben bey No. 4. erwähnt worden; nur mit diesem Unterschied, daß hiebey die Unter-Officiers den lincken Fuß voraus auf die Linie niedersehen müssen.

No. 10. Herstellt euch!

Das 4te Glied machet auf dem lincken Fuß, wie gewöhnlich, lincksum, und die Unter-Officiers hinter der Fronte lincksumkehrt, und observiren dabey, was oben bey No. 5. gesaget ist.

Cap. 33.

Vom Contremarch.

Der Contremarch wird gemacht, entweder 1.) mit Reihen, wenn die Fronte verändert wird, und das 1ste Glied dahin kommt, wo das 4te gestanden ist, oder 2) mit Gliedern, wenn die Flügel changiret werden, und der rechte dahin kommt, wo der lincke gestanden ist. Jede dieser beyderley Arten des Contremarches wird in gegenwärtigem Capit. besonders abgehandelt; und muß dabey das Bataillon oder die Compagnie ebenfalls mit geöffneten Reihen und Gliedern zur Parade formiret stehen, auch durch die Worte:

Gebt acht, das Bataillon (oder die Compagnie)
soll contremarchiren!

Vorher gehörig davon avertiret, und übrighens beym Contremarchiren alles das observiret werden, was zu Anfang des vorhergehenden Capit. beym Doubliren erinnert worden; wie denn auch die Unter-Officiers, welche an beyden Flügeln des Bataillons die 4. Glieder bedecken, wann contremarchiret werden soll, eben als beym Doubliren, von den Flügel Rotten etwas abrücken, und dieserhalb die Tambours im 1sten Gliede sich etwas näher zusammen ziehen müssen.

Art. I.

Vom Contremarch mit Reihen.

S. I.

Durch den Contremarch mit Reihen wird, wie vorgedacht, die Fronte verändert, und kommen die Ober-Officiers auf die Linie, wo die Unter-Officiers gestanden, diese hinwieder auf die Linie, wo die Ober-Officiers gestanden; auch das 1ste Glied auf die Stelle des 4ten, und dage-

gen

gen das 4te auf die Stelle des 1sten, imgleichen das 2te auf die Stelle des 3ten, und dieses hingegen auf die Stelle des 2ten Gliedes; welcher Contremarch mit Rechts- oder Lincksumfehren gemacht werden kann: Wobey aber zu mercken, daß, wenn mit Rechtsumfehren die Fronte verändert worden, solche auch mit Rechtsumfehren wieder hergestellt werden müsse; und wann die Veränderung der Fronte mit Lincksumfehren geschehen ist, auch die Herstellung derselben mit Lincksumfehren geschehen müsse.

§. 2. Soll nun der Contremarch der Reihen mit Rechts- umfehren gemacht werden: So geschiehet es auf folgendes Commando also:

No. 1. Mit Reihen Rechtsumfehrt euch
contremarchirt!

Hierauf machen die Ober-Officiers vor der Fronte auf dem rechten Fuß rechtsumfehrt, und nehmen dabey ihre Esponsions zum March. Die Unter-Officiers hinter der Fronte schultern bey diesem Commando mit 4. gewöhnlichen Tempo ihr Kurzgewehr: Das ganze Bataillon aber bleibt stille stehen. (a)

No. 2. March!

Das ganze Bataillon mit Grenadiers, Zimmerleuten, Tambours, Pfeiffern Hautboisten, Unter- und Ober-Officiers, tritt mit dem lincken Fuß zugleich an.

Die Ober-Officiers marchiren gerade aus durch das Bataillon, wie sie sich bey dem vorigen Commando gewendet haben, geben auf einander wohl Achtung, daß sie in solchem March gerade Linie unter sich halten, zählen dabey 20. Schritte; und sobald sie mit dem 20ten und letzten Schritt den rechten Fuß auf derselben Linie, wo die Unter-Officiers gestanden sind, niedergesetzt haben, treten sie mit dem lincken Fuß

(a) v. Tab. XVI. Fig. 1.

Fuß in behöriger Distance neben den rechten, setzen zugleich ihre Espontons wieder beym Fuß, und stehen in gerader Linie ganz stille.

Das 1ste Glied im Bataillon marchiret 4. Schritte gerade aus, und wenn solchergestalt mit dem 4ten Schritt der rechte Fuß auf derselben Linie, wo die Officiers gestanden sind, niedergesetzt worden, machet besagtes Glied auf demselben ebenfalls hurtig rechtsumkehrt, tritt sofort mit bemeldtem rechten Fuß wieder an, marchiret den Hintermännern entgegen, und denenselben an der rechten Seite vorbehey, bis es in 20. Schritten mit dem linken Fuß auf die Linie kommt, wo das 4te Glied gestanden; allwo es den rechten Fuß nachsetzet, und ganz wohl gerichtet stille stehen bleibt.

Eben so verhalten sich auch die 3. übrigen Glieder; nur mit diesem Unterschied, daß das 2te 8. Schritte, das 3te 12, und das 4te 16. Schritte zu zählen hat, ehe es mit dem rechten Fuß auf die Officiers-Linie treten, und auf selbiger besagtermassen die Wendung machen kann: Wie denn auch mit dem 2oten und letzten Schritt das 2te Glied die Linie des 2ten, das 3te die Linie des 2ten, und das 4te die Linie des 1sten Gliedes erreichen, und dafselbst wohlgerichtet stille stehen muß.

Die Grenadiers, Zimmerleute und Tambours nebst den Pfeiffern, wie auch die Unter-Officiers, welche an beyden Flügeln des Bataillons die 4. Glieder bedecken, verhalten sich hierbey eben als die Glieder des Bataillons, in welchen sie stehen.

Die Hautboisten zählen nur 2. Schritte, ehe sie sich rechts umkehren, treten sodann mit dem rechten Fuß wieder an, marchiren noch 18. Schritte fort, und bleiben also 2. Schritte hinter den Officiers, und vor dem 1sten Gliede stehen.

Die sämtlichen Unter-Officiers hinter der Fronte marchiren gerade aus, und zählen 20. Schritte bis zur Officiers-Linie, woselbst sie auf dem rechten Fuß sich rechtsumkehren, und sogleich stille stehen, auch dabey ihr Kurzgewehr in 4. gewöhn-

gewöhnlichen Tempo wieder bey'm Fuß setzen, indem sie das erste Tempo zugleich mit der Wendung machen.

Bey diesem Contremarch ist überhaupt zu bemerken, daß die Glieder immer auf 4. Schritte von einander bleiben; das ganze Bataillon mit egalen und ziemlich großen, jedoch nicht allzugeschwundenen Schritten, und alle Glieder in ganz gerader Linie marchiren; auch jedes Glied sich auf einmal und ganz hurtig wenden müsse, damit es nachhero mit gleichen Tritten fort marchiren, und nach vollendetem 20. Schritten alles zugleich stille stehen könne. (a)

Soll sodann die vorige Fronte wieder hergestellt werden: So ist das Commando abermals:

No. 3. Mit Reihen rechtsumkehrt euch
contremarchirt!

Und sodann

No. 4. March!

Bobey sich alles verhält, wie bey No. 1. und 2. gemeldet worden.

§ 3. Wenn der Contremarch der Reihen mit Lincksumfeyren gemacht werden soll: So wird commandirt:

No. 5. Mit Reihen lincksumfehrt euch
contremarchirt!

Hierauf machen die Ober-Officers vor der Fronte auf dem lincken Fuß lincksumfehrt. Die Unter-Officers hinter der Fronte schultern dabey in 4. Tempo ihr Kurzgewehr, und alles übrige bleibet stille stehen.

Auf das fernere Commando:

No. 6. March!

Trit das ganze Bataillon mit dem rechten Fuß an. Alle Glieder machen auf der Officers-Linie auf dem lincken Fuß

D D

lincksz

(a) v. Tab. XVI. Fig. 2.

lincksumkehrt, treten nach solcher Wendung wieder mit dem lincken Fuß fort, und marchiret ein jeder seinem Hintermann an der lincken Seite vorbeÿ: In allem übrigen aber verhält sich hiebey ein jeder, wie oben bey No. 2. angewiesen.

Wann dann die vorige Fronte wieder hergestellt werden soll: Geschiehet es durch eben dasselbe Commando:

No. 7. Mit Reihen lincksumkehrt euch contremarchirt!

No. 8. March!

Welches alles, wie bey No. 5. und 6. angeführet ist, gemacht werden muß. Sonst ist annoch hiebey in Acht zu nehmen, daß, wann dieser Contremarch mit einem Bataillon nur exerciret, und sogleich die rechte Fronte wieder hergestellt wird, der Commandant des Bataillons sowohl als der Major, immer auf ihren Posten bleiben: Wenn aber die Fronte verändert stehen bleiben soll; gehet der Commandant nach geschehenen Contremarch von selbst durch das Bataillon, und stellet sich wieder vor die Officiers, auf welchem Fall auch der Major um das Bataillon herum reiten, und vor der Fronte halten muß.

Art. 2.

Vom Contremarch mit Gliedern.

§. I.

Der Contremarch mit Gliedern, wodurch, wie zu Anfang dieses Capituls erwähnt ist, die Flügel verändert werden, und der rechte dahin kommt, wo der lincke gestanden ist, wird durch Rechts-oder Lincksum, auf folgendes Commando gemacht:

No. I. Mit Gliedern rechtsum contremarchirt!

Hierauf

Hierauf machet das ganze Bataillon auf dem rechten Fuß rechtsum. Die Unter-Officers hinter der Fronte schultern dabey in 4. Tempo ihr Kurzgewehr, und die Ober-Officers nehmen ihre Espontons zum March.

No. 2. March!

Wenn das Bataillon rechts rangiret ist: So machen die zu äusserst am rechten Flügel des Bataillons hinter einander stehenden Zimmerleute bey diesem Commando sogleich auf dem rechten Fuß rechtsumkehrt, treten sodann mit dem rechten Fuß an, suchen in den 3. ersten Schritten mit demselben die Mitte zwischen den Gliedern zu gewinnen, und marchiren also mit der Art auf der Schulter in einem ordinairen, und nicht allzuhurtigen Schritt, daselbst nach dem andern Flügel des Bataillons hinunter, bis sie den letzten Pfeiffer am lincken Flügel des Bataillons passiret sind; allda treten sie mit 3. schregen Schritten, mit dem rechten Fuß sogleich wieder auf die Linie ihres Gliedes, und marchiren fort, bis sie auf die Stelle kommen, da der Pfeiffer zu äusserst am lincken Flügel gestanden ist, woselbst sie stille stehen, und Fronte behalten wie sie marchiret sind.

Das ganze Bataillon tritt auf dieses Commando mit dem lincken Fuß zugleich an, marchiret in einem ordinairen Schritt fort, und auf derselben Stelle, wo sich die beyden äussersten Zimmerleute gewendet haben, machen die folgenden Zimmerleute, Grenadiers, Tambours, Pfeiffer und jede Reihe im Bataillon ebenfalls auf dem rechten Fuß rechtsumkehrt, marchiren sodann in der Mitte zwischen den Gliedern fort, bis sie den letzten Pfeiffer am lincken Flügel passiret sind, alsdann sie mit dem rechten Fuß wieder auf die Linie treten, und fortmarchiren, bis alle vorher marchirende Männer stille stehen, und übrigens sich hiebey verhalten, wie vorher von den voranmarchirenden 2. Zimmerleuten mit mehrerem Erwähnung geschehen.

Es ist aber bey diesem Contremarch vornemlich zu observiren,

viren, daß die Hintermänner in jeder Reihe sich immer sehr genau auf ihre Vormänner im ersten Gliede richten, ganz gerade mit ihnen marchiren, und die Wendung zugleich machen müssen. Diesemächst hat ein jeder während dem March genau dahin zu sehen, daß er seinem vormarchirenden Mann nicht zu nahe komme, oder zu weit von ihm zurück, sondern beständig auf rechte Distance geöffnet bleibe, und sothanen March mit nicht allzugeschwinden und ganz egalen Schritten prosequire, damit, wenn die voran marchirenden Zimmerleute auf der Stelle, wo der äußerste Pfeiffer am linken Flügel gestanden ist, stille stehen, sothaner Pfeiffer zu gleicher Zeit am rechten Flügel, auf der Stelle, wo die beyden äußersten Zimmerleute gestanden sind, die Wendung machen, und dieser sowohl als das ganze Bataillon nach dem linken Flügel gewendet, zugleich stille stehen könne.

Die Hautboisten verhalten sich bey diesem Contremarch zwar eben als die Reihen, vor welchen sie hermarchiren; jedoch müssen sie, wenn sie rechtsumkehrt gemacht, nicht schreg, sondern immer gerade aus marchiren, wie sie sich gewendet haben, bis sie mit den mittelsten Reihen im Bataillon wieder zugleich stille stehen können.

Die Unter-Officiers an beyden Flügeln des Bataillons verhalten sich hiebey eben als die Glieder, an welchen sie stehen. Die sämtlichen Unter-Officiers hinter, und die Ober-Officiers vor der Fronte verrichten diesen Contremarch eben als vom ganzen Bataillon gemeldet worden, und bleiben dabey jene immer beständig hinter, diese aber vor ihren Reihen, wo sie en Parade gestanden, stehen auch zugleich mit ihnen stille, und behalten Fronte wie sie marchiret sind.

Sodann folget das Commando:

No. 3. **Herstellt euch!**

Worauf alles auf dem rechten Fuß rechtsum machet, und wohl gerichtet stille stehet.

Die

Die Unter-Officiers hinter der Fronte setzen dabey ihr Kurzgewehr mit 4. gewöhnlichen Tempo, die Ober-Officiers aber ihre Espontons ohne Tempo wieder beym Fuß, und machen jene das 1ste Tempo mit der Wendung zugleich.

Sollen nun hierauf die Flügel wieder hergestellt werden: So ist das Commando:

No. 4. Mit Gliedern lincksum contremarchirt!

Hierauf machet das ganze Bataillon auf dem lincken Fuß lincksum, und schultern dabey die Unter-Officiers hinter der Fronte ihr Kurzgewehr angewiesenermassen, und die Ober-Officiers nehmen ihre Espontons zum March. (a)

Auf das Commando:

No. 5. March!

Trit das ganze Bataillon mit dem rechten Fuß zugleich an, und verrichtet ein jeder diesen Contremarch eben also, wie vorher bey No. 2. umständlich beschrieben worden; nur mit diesem Unterschied, daß die 2. äußersten Zimmerleute am lincken Flügel, auch alle folgende Mannschaft und Reihen, eben daselbst auf dem lincken Fuß lincksumkehrt machen, sodann mit dem lincken Fuß in der Mitte zwischen den Gliedern fort marchiren, auch wenn sie den letzten Pfeiffer passiret sind, mit bemeldtem lincken Fuß wieder auf die Linie treten müssen. (b)

Wann sodann commandiret wird:

No. 6. Herstellt euch!

Machet das ganze Bataillon wieder auf dem lincken Fuß lincksum, richtet sich wohl, und verhalten sich dabey die Unter- und Ober-Officiers, wie oben bey No. 3. angeführet ist. (c)

§ 2. Gleichwie nun das Bataillon nach dieses Articuls Einhalt rechtsum contremarchiret, und sodann mit lincksum die Flügel wieder herstellt: Also kann auch sothaner Contremarch

D d 3

tremarch

(a) v. Tab. XVI. Fig. 3.

(b) v. Tab. XVI. Fig. 4.

(c) v. Tab. XVI. Fig. 5.

tremarch erstlich mit lincksum gemacht, und sodann mit rechtsum das Bataillon hergestellet werden.

Cap. 34.

Vom Schließen und Oeffnen der Reihen und Glieder.

Art. I.

Vom Schließen und Oeffnen der Reihen.

§ 1.

Beym Schließen und Oeffnen der Reihen ist vorgängig zu erinnern, daß dem Soldaten anzugewöhnen seye, die Distance sehr genau zu observiren, welche er von seinem Nebenmann haben muß, wenn die Reihen geöffnet oder geschlossen seyn sollen. Damit er aber allezeit, so wohl im Stillestehen, als auch wenn rechts oder lincksum gemacht, und marchiret wird, wissen könne, ob er seine richtige Distance habe; so hat er nachfolgendes genau zu beobachten.

§ 2. Mit geöffneten Reihen muß der Soldat im Stillstehen so viel Distance von seinem Nebenmann haben, daß, wenn er den rechten Arm mit geradem Leibe seitwärts ausstrecket, er desselben Schulter mit der Spitze seiner Finger abreichen könne. Wird sodann rechts oder lincksum gemacht; so hat er allemal von seinem Vormann (welcher zuvor sein Nebenmann gewesen) 2. Schritte Distance: Und diese muß er, wenn rechts oder lincksum gemacht ist, und mit geöffneten Reihen marchiret werden soll, niemals verlieren, auch wenn die Reihen geschlossen werden, solche so lange behalten, bis sein Vormann stille stehet, alsdann er noch einen Schritt mehr als dieser thut, und ihm solcherge-
stalt um so viel näher! kommt.

§ 3. Mit

§ 3. Mit geschlossenen Reihen hingegen stehet er so nahe an seinen beyden Nebenmännern, daß seine und der Nebenmänner Ellbogen, wenn solche fest am Leibe liegen, einander berühren können. Wird sodann rechts oder lincksum gemacht; so hat er mehr nicht als einen Schritt Distance von seinem Vormann, und muß solche, wenn auch mit geschlossenen Reihen rechts oder lincksum gemacht, und also marchiret werden soll, ebenfalls niemals verlihren.

§ 4. Beym Reihen Schließen und Deffnen muß sowohl, als wenn man sonst mit rechts oder lincksum marchiret, dahin gesehen werden, daß der March immer mit egalen Tritten geschehe, auch die Füße allezeit einen ordinairen und nicht allzulangsamem oder allzukurzem Schritt voraus, nicht aber auf derselben Stelle wieder niedergesetzet werden, damit alles zugleich, und egal weit avanciren könne, anderergestalt die Rotten sogleich ihre rechte Distance verlieren, und der March unordentlich wird.

§ 5. Vornemlich muß das 1ste Glied dieses alles sehr genau observiren, und dabey nicht auf die hintersten Glieder, sondern nur einzig darauf Acht haben, daß es den Vormännern immer schnurgerade im Nacken marchire: Lassen die 3, hintersten Glieder sich sowohl mit der Distance als dem Tritt nach dem 1sten Gliede richten, und daher solches sowohl, als die vor ihnen marchirenden Männer, immer im Gesichte haben, dabey aber mit geradem Leibe marchiren, und solchen beym Umsehen nicht mit herum wenden müssen; damit solchergestalt das Gewehr, welches dabey fest an der Schulter getragen wird, durch alle Glieder ganz gerade liegen könne.

§ 6. Die Reihen können entweder rechts oder lincks, oder auch von beyden Flügeln nach der Mitte geschlossen werden.

§ 7. Sind die Reihen rechts geschlossen worden, so werden sie lincks wieder geöffnet; sind sie lincks geschlossen, so werden sie rechts wieder geöffnet; und wann sie nach der Mitte ge-

geschlossen worden, so werden sie auch aus der Mitte wieder geöffnet. Sollte aber das Terrain oder andere Umstände solches nicht gestatten, so kann man sie wieder öffnen lassen, wie man es nöthig findet; und geschehen dabey immer die Wendungen auf dem linken Fuß, ausser beym Schließen und Oeffnen nach und aus der Mitte, wobey allemal der rechte Flügel auf dem linken Fuß, und der lincke Flügel auf dem rechten Fuß die Wendung macht, um solchergestalt Fronte gegen Fronte, und Rücken gegen Rücken zu behalten.

§ 8. Die Commando-Wörter bey Schließung und Oeffnung der Reihen sind folgende:

No. 1. Rechts schließt die Reihen!

Hierauf machet alles auf dem linken Fuß rechtsum, wie im 18ten Capit. 2ten Art. bey No. 18. angewiesen.

Die Unter-Officiers, welche etwa hinter der Fronte stehen, schultern dabey in 4. Tempo ihr Kurzgewehr, und macher beym 1sten Tempo eben dieselbe Wendung.

Die Ober-Officiers vor der Fronte wenden sich eben also, und nehmen dabey ihr Esponton zum March.

No. 2. March!

Die äusserste Rotte am rechten Flügel stehet stille, die andern insgesammt aber treten mit dem linken Fuß zugleich an, behalten solchen auf der Linie, marchiren mit einem ordinären Schritt und egalen Tritten, ganz gerade auf ihre Vor- und Nebenmänner, und bleiben so lange, bis sie den allerlesten Schritt thun, auf 2. Schritte geöffnet. Sobald nun die vorhergehende Rotte stille stehet, thut die nachfolgende nur noch einen Schritt, und stehet sodann gleichfalls stille. Daher die nächste Rotte an der stillstehenden Flügel Rotte mehr nicht als einen Schritt, von allen nachfolgenden Rotten aber eine jede immer einen Schritt mehr als die vorhergehende thun muß, damit sie solchergestalt insgesammt einander auf einen Schritt nahe kommen. Wenn der letzte Schritt

Schritt gethan ist, muß keine Kotte weiter fortrücken, sondern nur den Fuß, welcher hinten ist, neben den andern setzen, und sogleich ganz stille stehen: Daher ein jeder bey dem letzten Schritt den Fuß weder zu nahe noch zu weit von seinem Vorgesetzten, sondern auf die rechte Stelle niedersetzen muß. Würde aber ja dabey die Distance etwas verfehlet; so muß man dennoch nachher nicht mehr von der Stelle rücken, wo man einmal stehet: Massen solches alsdann, wann **Herstellt!** commandiret wird, besser redressiret werden kann, als im March, wodurch alle nachfolgenden Kotten nur in Unordnung gerathen.

Die Unter-Officiers hinter, und die Ober-Officiers vor der Fronte treten ebenfalls mit dem lincken Fuß zugleich an, marchiren mit denenselben Kotten, hinter und vor welchen sie gestanden sind, zugleich fort, und stehen mit ihnen auch zugleich stille.

No. 3. **Herstellt euch!**

Voraus alles auf dem lincken Fuß lincksum machet, wie im 18ten Capit. 2ten Art. bey No. 19. angewiesen, und ein jeder sogleich von selbstem zusiehet, daß er mit seinem Vorgesetzten und Nebenmann gerade gerichtet seye, und sodann ganz stille stehet.

Die Unter- und Ober-Officiers herstellen sich ebenfalls auf dem lincken Fuß, und behalten jene ihr Kurzgewehr geschultert, diese aber setzen ihre Espontons wieder bey dem Fuß.

No. 4. **Lincks öffnet die Reihen!**

Auf dieses Commando machet alles auf dem lincken Fuß lincksum, wie im 18ten Cap. 2ten Art. bey No. 20. angewiesen.

Die Unter-Officiers hinter, und die Ober-Officiers vor der Fronte thun desgleichen, und behalten jene ihr Kurzgewehr geschultert, diese aber nehmen ihre Espontons zum March.

No. 5. **March!**

Die 1ste Rotte am lincken Flügel tritt hierauf mit dem lincken Fuß an: Bey dem 2ten Schritt tritt die andere, und so fort jede nachfolgende Rotte mit an, wenn die vorhergehende einen Schritt voraus gethan hat; damit sie solchergestalt wieder 2. Schritte von einander kommen. Und in solcher Distance marchiren sie, den lincken Fuß auf der Linie behaltend, mit einem ordinairen Tritt, und in egalen Schritten, ganz gerade auf ihre Vor- und Nebenmänner, bis die 1ste Rotte wieder auf ihren Platz kommt, wo sie vorher gestanden, oder ihr ein Zeichen zum Stillestehen gegeben wird, da dann diese und alle übrigen Rotten auf einmal stille stehen.

Die Unter- und Ober-Officiers treten mit denenselben Rotten, hinter und vor welchen sie stehen, zugleich an, marchiren mit ihnen fort, und stehen auch mit ihnen zugleich stille.

Hierbey ist zu mercken, daß, wann die Reihen geöffnet werden, oder auch rechtsum gemacht wird, wo keine Linien gezogen sind, die erste Rotte allemal auf richtige viertel-Tour sich wenden, und mit ganz gerader Fronte stehen, sodann aber vornemlich der Flügelmann im 1sten Gliede sich ein gewisses Augenmerk nehmen müsse, auf welches er gerade zu marchiren könne, damit das Glied bey solchem March immer in gerader Linie bleibe. Die Flügelmänner von den 3. hintersten Gliedern aber haben nur in Acht zu nehmen, daß sie immer richtige 4. Schritte von einander marchiren.

No. 6. Herstellt euch!

Vorauß alles auf dem lincken Fuß wieder rechtsum machet, und ein jeder auf seinen Vor- und Nebenmann sich gehörig richtet.

Die Unter-Officiers setzen in 4. Tempo ihr Kurzgewehr wieder beym Fuß, und herstellen sich beym 1sten Tempo ebensfalls auf dem lincken Fuß.

Die Ober-Officiers herstellen sich auf gleiche Art, und setzen dabey ihre Espontons wieder beym Fuß.

No. 7. Lincks schließt die Reihen!

Alles machet auf dem lincken Fuß lincksum, welches auch die Unter- und Ober-Officiers thun, und sich im übrigen eben so verhalten, als vorher bey No. 1. angewiesen.

No. 8. March!

Die erste Rotte am lincken Flügel stehet stille, die übrigen schließen sich auf einen Schritt, und verhält sich dabey ein jeder, wie vorher bey No. 2. angewiesen.

No. 9. Herstellt euch!

Machet alles auf dem lincken Fuß rechtsum: Die Reihen und Glieder richten sich sogleich, und beobachtet übrigens ein jeder eben das, was vorher bey No. 3. erwähnt worden.

No. 10. Rechts öffnet die Reihen!

Alles machet auf dem lincken Fuß rechtsum, und verhält sich sonst ein jeder, wie bey No. 4. angewiesen.

No. 11. March!

Die 1ste Rotte am rechten Flügel tritt mit dem lincken Fuß an, die übrigen folgen nach einander, öffnen sich im March wieder auf 2. Schritte, und verhält sich dabey alles übrige, wie bey No. 5. vorher gemeldet worden.

No. 12. Herstellt euch!

Machet alles auf dem lincken Fuß wieder lincksum: Die Reihen und Glieder richten sich, und verhalten sich die Unter- und Ober-Officiers, wie vorher bey No. 6. erwähnt.

Sollen nun die Reihen nach der Mitte geschlossen werden: So ist nöthig, daß vorher, wo die Mitte ist gewiesen, und die beyden mittelsten Rotten davon avertiret werden, damit sie ihre Wendung richtig machen können, und sodann wird commandiret:

No. 13.

No. 13. Rechts und links nach der Mitte
schließt die Reihen!

Worauf der ganze rechte Flügel bis zur Mitte auf dem linken Fuß linkssum, und der lincke Flügel bis zur Mitte auf dem rechten Fuß rechtssum machet, welches auch die Unter- und Ober-Officiers thun, und sich übrigens in allem verhalten, wie bereits vorher angewiesen.

No. 14. March!

Der rechte Flügel tritt mit dem linken, der lincke Flügel aber mit dem rechten Fuß zugleich an. Die 2. mittelsten Rotten rücken ganz nahe zusammen, daß die Spitzen der Schuhe meistens einander berühren; die übrigen schließen sich bis auf einen Schritt Distance, und verhält sich übrigens dabey ein jeder, wie oben bey No. 2. und 8. erwähnt worden.

No. 15. Herstellt euch!

Der rechte Flügel machet auf dem linken Fuß rechts- und der lincke Flügel auf dem rechten Fuß linkssum, und siehet ein jeder so gleich zu, daß er mit seinem Vor- und Nebenmann ganz gerade gerichtet stehe.

Die Unter- und Ober-Officiers herstellen sich auf gleiche Art, und verhalten sich übrigens, wie bey No. 3. und 9. angewiesen.

No. 16. Rechts und links aus der Mitte
öffnet die Reihen!

Der rechte Flügel machet auf dem linken Fuß rechts- und der lincke Flügel auf dem rechten Fuß linkssum.

Die Unter- und Ober-Officiers thun desgleichen, und verhalten sich dabey, wie schon zum öftern erwähnt.

No. 17. March!

Die ersten Rotten an beyden Flügeln treten hierauf zugleich an, mit dem Fuß, der auf der Linie stehet; die übrigen folgen nach, wenn sie ihre Distance von 2. Schritten haben, und verhal

verhalten sich dabey, wie oben bey No. 5. angewiesen: Wo bey annoch zu mercken, daß die beyden Flügel-Rotten bey dieser Oeffnung ihren Platz, wo sie vorher gestanden, ganz genau in Acht nehmen, und eben daselbst wieder stille stehen müssen, damit die mittelsten Rotten ihre rechte Distance wieder bekommen können; zu welchem Ende sie eben so viele Schritte wieder zurücke zählen müssen, als sie vorher beym Schließen dahin gehabt haben.

Die Unter- und Ober-Officiers marchiren mit ihren Rotten zugleich fort, und stehen mit denenselben auch zugleich stille.

No. 18. Herstellt euch!

Der rechte Flügel machet auf dem lincken Fuß lincks- und der lincke Flügel auf dem rechten Fuß rechts-um; ein jeder richtet sich sogleich in ganz gerader Linie mit seinem Vor- und Nebenmann, und stehet sodann stille.

Die Unter- und Ober-Officiers thun eben desgleichen, und verhalten sich übrigens, wie bey No. 6. und 12. erwähnt.

Art. 2.

Vom Schließen und Oeffnen der Glieder.

§. 1.

Sollen die Glieder geschlossen oder geöffnet werden: So kann solches hinter- und vorwärts geschehen; und muß dabey mit egalen Tritten, in ganz gerader Linie marchiret, die Schritte richtig gezählet, und das Gewehr fest an der Schulter getragen werden.

§ 2. Wenn die Glieder geöffnet sind, haben sie 4. Schritte Distance zwischen sich; wenn sie aber auf viertel-Distance geschlossen sind, müssen sie mehr nicht, als einen guten Schritt von einander stehen.

§ 3. Ehe

§ 3. Ehe man die Glieder schließen läßt, müssen allemal vorher die Reihen geschlossen seyn: Dahero bey dem Herstellen erst die Glieder, und nachhero die Reihen wieder geöffnet werden.

§ 4. Ob man zwar bey dem Hinterwärtschließen und Hinterwärtsöffnen der Glieder, der Ordnung halber, Rechtsumkehrt, und darauf nicht Rechtsherstellt, sondern Lincksherstellt commandiren sollte; massen, wenn mit offenen Reihen dergleichen halbe Wendung gemacht wird, auch das Lincksherstellen allemal auf das Rechtsumkehren folgen muß: So kann dennoch das Lincksherstellen bey geschlossenen Reihen darum mit gutem Fug nicht gebraucht werden, weil solches sonder einige Unordnung schwerlich geschehen kann, bevorab wenn die Soldaten mit Degen versehen sind, welche bey der Wendung nach der lincken Seite nicht nur allezeit hinderlich fallen, sondern auch nach geschehener solcher Wendung, da von rechtswegen alles ganz unbeweglich stille stehen sollte, zu vielen unanständigen Mouvements Anlaß geben. Dieserwegen muß bey allen halben Wendungen mit geschlossenen Reihen, so, wie in diesem Art. angewiesen, das Lincksherstellen gänzlich vermieden und abgeschaffet, und an dessen Stelle allemal Rechtsherstellt commandiret werden, ohnerachtet man vorher auch rechtsumkehren lassen.

§ 5. Es geschiehet aber das Rechtsumkehren und Rechtsherstellen, wenn die Reihen geschlossen sind, die Glieder mögen dabey geschlossen oder geöffnet seyn, allemal mit 3. Tempo, welche von den Gemeinen, Tambours, Hautboisten, Unter-Officiers mit Kurzwegwehr, wie auch den Grenadier-Unter- und Ober-Officiers jederzeit gemachet werden, als im 18ten Capit. 13ten Art. bey No. 10. und 11. angewiesen.

Wenn die Zimmerleute und Pfeiffer mit geschultertem Gewehr stehen, und die Ober-Officiers mit dem Esponton solches hoch im rechten Arm tragen, als in der Chargirung geschieht; machen sie diese 3. Tempo gleichfalls, wie ihnen bey eben derselben

selben No. gezeigt ist: Wann aber die Zimmerleute die Aeyten auf der Schulter, und die Pfeiffer ihre Pfeiffen in Händen haben; rechtsumkehren und herstellen sie sich, wie im 18ten Capit. 4ten Art. bey No. 7. angewiesen; und die Ober-Officiers mit dem Esponton, wenn sie solches beym Fuß haben, machen diese Wendung, wie ihnen in besagtem 18ten Capit. 9ten Art. bey No. 9. gezeigt ist.

§ 6. Wenn die Glieder hinterwärts geschlossen werden sollen; geschieht es mit folgenden Commando:

No. 1. Die 3. fordersten Glieder rechtsumkehrt euch! :: :: 3. Tempo.

Die 3. fordersten Glieder machen mit 3. Tempo auf dem lincken Fuß rechtsumkehrt, das 4te Glied aber bleibt stehen.

Die Ober-Officiers vor der Fronte machen ebenfalls auf dem lincken Fuß rechtsumkehrt mit 3. Tempo, und verhalten sich dabey, wie im vorhergehenden 5ten § gemeldet ist; wie denn auch die Zimmerleute, Pfeiffer, Tambours und Hautboisten, imgleichen die Uuter-Officiers, welche etwa in einem von besagten 3. Gliedern stehen mögten, sich nach Anzeige gedachten 5ten § rechtsumkehren müssen. (a)

No. 2. March!

Die 3. fordersten Glieder treten zugleich mit dem lincken Fuß an, marchiren einen ordinairen Schritt, in ganz gerader Linie, mit egalen Tritten, und zählet das 3te Glied 3, das 2te 6, und das 1ste Glied 9. Schritte. Sobald sie den letzten Schritt gethan; wird der Fuß, welcher hinten ist, neben den andern nachgesetzt, und stehet sodann ein jeder ganz stille. Die im 3ten Gliede müssen nicht gerade, sondern so auf ihre Hintermänner im 4ten Gliede zu marchiren, daß ihr lincker Absatz mit dem lincken Absatze des Hintermanns in gerader Linie zu stehen komme; die im 2ten und 1sten Gliede aber marchiren dem 3ten Gliede ganz gerade im Nacken.

Die

(a) v. Tab. XVI. Fig. 6.

Die Unter-Officiers hinter der Fronte rücken 2. Schritte vorwärts, und schließen sich auf halbe Distance, nemlich auf 2. Schritte, an das 4te Glied.

Die Ober-Officiers vor der Fronte nehmen ihre Espontons, wenn sie solche beym Fuß haben, zum March, treten zugleich mit dem linken Fuß an, marchiren mit egalen Tritten, in gerader Linie, und zählen dabey 11. Schritte. Und wenn sie solchergestalt dem 1sten Gliede auf 2. Schritte nahe gekommen sind, stehen sie stille, und setzen ihre Espontons gleich wieder beym Fuß.

NB. Wodie Pfeiffer und Tambours, wenn die Glieder, es sey hinter oder vorwärts, geschlossen werden, zwischen dem 2ten und 3ten Gliede stehen sollten; so schließen sie sich so nahe als es möglich ist, an das vor ihnen marchirende Glied, damit das hinter ihnen folgende daselbst seine rechte Distance zu nehmen nicht gehindert werde. (a)

No. 3. Rechtsherstellt euch! = 3. Tempo.
Die 3. fordersten Glieder rechtsherstellen sich wieder mit obbesagten 3. Tempo auf dem linken Fuß; ein jeder richtet sich alsbald in ganz gerader Linie auf seinen Vor- und Nebenmann, und stehet sodann ganz stille.

Die Unter-Officiers und sonst alle, welche sich vorher rechts umkehret haben, rechtsherstellen sich ebenfalls auf dem linken Fuß, und zwar mit obbesagten 3. Tempo. (b)

Sollen die Glieder darauf vorwärts wieder geöffnet werden: So ist das Commando:

No. 4. Vorwärts öffnet die Glieder!
Die 3. fordersten Glieder, nebst den Unter-Officiers hinter, und den Ober-Officiers vor der Fronte, halten sich wieder fertig zum Marchiren, und auf ihre ordinaire Distance sich zu öffnen.

No. 5.

(a) v. Tab. XVI, Fig. 7.

(b) v. Tab. XVI, Fig. 8.

No. 5. March!

Die 3. fordersten Glieder treten zugleich mit dem lincken Fuß an, marchiren einen ordinairén Schritt, in ganz gerader Linie, mit egalen Tritten, gerade vor sich aus, und ziehen sich weder rechts noch lincks; das 1ste Glied zählet 9, das 2te 6, und das 3te 3. Schritte. Sobald der letzte Schritt geschehen ist; wird der Fuß welcher hinten ist, neben den andern nachgesetzt, alsdann ein jeder sich hurtig auf seinen Vordern und Nebenmann richtet, und ganz stille stehet.

Die Unter-Officers hinter der Fronte treten, ohne Wendung zu machen, wieder 2. Schritte rückwärts, auf ihre ordinaire Distance, und stehen stille.

Die Ober-Officers vor der Fronte nehmen ihr Esponton zum March, treten mit dem lincken Fuß zugleich an, und marchiren wieder 11. Schritte in gerader Linie vor sich aus, stehen alsdann zugleich stille, und setzen ihre Espontons wieder bey dem Fuß. (a)

NB. Wo Pfeiffer und Tambours zwischen dem 2ten und 3ten Gliede stehen sollten; nehmen solche bey dieser Oeffnung der Glieder ihre rechte Distance wieder, daß sie recht in der Mitte zwischen besagten beyden Gliedern zu stehen kommen.

Sollen die Glieder vorwärts geschlossen werden; so ist das Commando:

No. 6. Vorwärts schließt die Glieder!

Die 3. hintersten Glieder, nebst den Unter- und Ober-Officers, halten sich hierauf zum Marchiren und Schließen fertig.

No. 7. March!

Die 3. hintersten Glieder treten zugleich mit dem lincken Fuß an, marchiren in einem ordinairén Schritt, in ganz gerader Linie, mit egalen Tritten, gerade auf ihre Vormänner im 1sten Gliede,

E e

Gliede,

Glieder, welche stehen bleiben. Das 2te Glied zählet dabey 3, das 3te 6, und das 4te 9. Schritte, und verhalten sich übrigens, wie vorher erwähnt worden.

Die Unter-Officiers hinter der Fronte treten ebenfalls zugleich mit dem linken Fuß an, marchiren mit egalen Tritten in gerader Linie, und zählen dabey 11. Schritte; und wenn sie solchergestalt dem 4ten Gliede auf Distance von 2. Schritten nahe kommen sind, stehen sie stille.

Die Ober-Officiers vor der Fronte nehmen ihre Espontons zum March, treten, ohne Wendung zu machen, 2. Schritte rückwärts, schließen sich also auf halbe Distance an das 1ste Glied, stehen sodann stille, und setzen sogleich ihre Espontons wieder beym Fuß. (a)

Wenn alsdann die Glieder hintervwärts sich wieder öffnen sollen, wird commandiret:

No. 8. Die 3. hintersten Glieder rechtsumkehrt euch! 3. Tempo.

Die 3. hintersten Glieder machen mit obbesagten 3. Tempo auf dem linken Fuß rechtsumkehrt: Dabey nehmen sich aber vornehmlich die im 2ten Gliede wohl in Acht, daß sie die Gewehre des 1sten Gliedes, welches stille stehet, nicht mit dem ihrigen berühren, und dadurch ein übeles Geflappere verursachen.

Die Unter-Officiers hinter der Fronte machen ebenfalls auf dem linken Fuß rechtsumkehrt mit 3. Tempo, wie im 18ten Capit. 13ten Art. bey No. 10. angewiesen.

No. 9. March!

Die hintersten 3. Glieder treten zugleich mit dem linken Fuß an, marchiren mit einem ordinären Schritt, in ganz gerader Linie, mit egalen Tritten, gerade vor sich aus, und ziehen sich weder rechts noch links, so, daß der lincke Fuß mit dem linken Fuß des 1sten Gliedes immer in egalere Linie bleibe, zählen dabey

Dabey eben so viele Schritte, als sie beym Schließen gehabt, und verhalten sich übrigens, wie vorher bey No. 7. erwähnt worden.

Die Unter-Officiers hinter der Fronte treten ebenfalls mit dem lincken Fuß zugleich an, marchiren mit egalen Tritten in gerader Linie, zählen dabey wieder 11. Schritte, und stehen sodann gleich stille.

Die Ober-Officiers vor der Fronte nehmen ihre Esponsions zum March, treten 2. Schritte vorwärts auf ihre ordinaire Distance, stehen alsdann zugleich stille, und setzen ihre Esponsions wieder beym Fuß.

No. 10. Rechtsherstellt euch! = = 3. Tempo.

Die 3. hintersten Glieder nebst den Unter-Officiers rechts herstellen sich mit osterwähnten 3. Tempo auf dem lincken Fuß, richten sich ganz hurtig und gerade auf ihre Vor- und Nebenmänner, und stehen sodann stille. (a)

Cap. 35.

Was vor dem Ab- und nach dem Aufmarch eines Bataillons zu beobachten.

Art. I.

Von Rangirung eines Bataillons zum March.

§. 1.

Wenn ein Bataillon en Parade stehet, und Ordre zum March gegeben wird, muß solches vorher folgendermassen dazu rangiret werden.

§ 2. Der Major reitet mitten vor die Fronte des Bataillons, und avertiret dasselbe zuförderst, auf was Art, und

E e 2

vorn

(a) v. Tab, XVI. Fig. 11.

von welchem Flügel der Abmarch geschehen soll; damit sich nicht nur bey den folgenden Commando-Wörtern ein jeder gehörig zum March rangiren, sondern auch wissen könne, wie er sich nachhero bey dem Abmarch zu verhalten habe.

§ 3. Wenn demnach mit Zügen abmarchiret werden soll: So ist das Avertissement dieses:

Gebt acht, das Bataillon soll mit Zügen (oder mit angehängten Zügen, oder auch mit geschwenckten Zügen) rechts (oder lincks) abmarchiren!

Soll aber der Abmarch mit halben oder ganzen Divisions geschehen: So wird das Avertissement also eingerichtet:

Gebt acht, das Bataillon soll mit halben Divisions (oder mit Divisions, oder auch mit geschwenckten halben Divisions, oder Divisions) rechts (oder lincks) abmarchiren!

§ 4. Weil aber auch der Abmarch entweder mit geschlossenen oder geöffneten Reihen geschehen kann: So muß das Commando-Wort, auf welches das Bataillon sich zum March rangiren soll, darnach eingerichtet werden.

§ 5. Wann demnach der Abmarch mit geschlossenen Reihen geschehen soll: So wird hiernächst commandiret:

Rechts (oder lincks) schließt die Reihen, rangirt euch zum March!

Hierauf machet das ganze Bataillon rechts- oder lincksum, nachdem das Commando-Wort gewesen.

Die Grenadiers nebst ihren Tambour, Pfeiffer, Unter- und Ober-Officiers, imgleichen die Zimmerleute machen, wenn sie am rechten Flügel stehen, lincksum und wenn sie am linken Flügel stehen, rechtsum, und wenden sich allemal gegen das Bataillon, es mag das Commando-Wort rechts oder lincks gewesen

gewesen seyn, und der Abmarch vom rechten oder linken Flügel geschehen, und behalten der Ober- und die Unter-Officiers ihr Gewehr dabey im Arm.

Die Tambours und Pfeiffer am rechten Flügel des Bataillons machen lincksum, und die am linken Flügel rechts-um: Und der Regiments-Tambour stellet sich bey diesem Commando zu äusserst an denjenigen Flügel, von welchem der Abmarch geschehen soll, auf die Linie des 1sten Gliedes.

Die Unter-Officiers hinter der Fronte schultern in 4. Tempo ihr Kurzgewehr, und machen beym 1sten Tempo, zusamt denen an beyden Flügeln des Bataillons, die Wendung wie commandiret worden.

Die Ober-Officiers vor der Fronte, zusamt dem Commandanten des Bataillons, wenden sich insgesammt ebenfalls wie das Commando-Wort gewesen, und nehmen dabey ihre Espontons zum March. Und alle diese Wendungen geschehen auf dem linken Fuß.

Auf das fernere Commando:

March!

Tritt das ganze Bataillon mit dem linken Fuß zugleich an, und rangiret sich folgendergestalt:

Die äusserste Musquetier-Rotte an demjenigen Flügel, wohin das Bataillon sich gewendet hat, stehet stille, die übrigen insgesammt aber schliessen sich auf Distance von 1. Schritt zusammen, und verhalten sich dabey, wie im 34ten Capit. 1sten Art. umständlich angewiesen worden. Die blinde Rotte marchiret hiebey in denjenigen Zug, wo sie im March seyn soll, und muß dahero schon vorher vom Adjutanten desfalls richtig instruirt worden seyn.

Von den Zimmerleuten tritt sogleich einer aus dem 2ten Gliede, welcher ebenfalls schon vorher dazu ernennet seyn muß, hervor ins 1ste Glied, zu äusserst an demjenigen Flügel, von

welchem der Abmarch geschehen soll, um die übrigen im March zu führen. Sonst aber müssen die sämtlichen Zimmerleute und Grenadiers so lange stille stehen, bis die Tambours ihnen zum Marchiren Platz gemacht; alsdann rücken sie, wenn der Abmarch von demselben Flügel geschehen soll, an welchem sie ihren Posten en Parade gehabt, nahe an das Bataillon, schließen dabey die Reihen auf gehörige Distance zusammen, und bleiben die Grenadiers 4. Mann, und die Zimmerleute 2. Mann hoch stehen, wie zuvor. Sobald sie nun solchergestalt sich an das Bataillon angeschlossen, bleiben sie, wann sie allbereits egale Fronte mit dem Bataillon haben sollten, stehen wie sie marchiret sind; wo nicht, so machen sie, wenn sie beym vorigen Commando rechtsum gemacht, alle auf einmal, und mit einem Tempo wieder lincks herstellt, und wenn sie beym vorigen Commando lincks um gemacht, rechts herstellt, und bleiben also eben als das Bataillon gewendet stehen. Wenn aber der Abmarch von dem andern Flügel des Bataillons geschehen soll: So marchiren die Grenadiers und Zimmerleute mit starcken Schritten, jedoch in gehöriger guter Ordnung, und mit ihren Vor- und Nebenmännern immer in gerader Linie, durch das Bataillon, hinter dem Mann, und zwar die vom 2ten Gliede zwischen den Tambours und dem 2ten Gliede des Bataillons hinunter; behalten die Reihen während solchem March immer auf gehörige Distance geöffnet, und folgen die Zimmerleute den Grenadiers nach, so lange, bis sie den andern Flügel des Bataillons erreicht haben: Allda tritt die voranmarchirende Rotte der Grenadiers, sobald sie die äußerste Musquetier-Rotte passiret ist, auch sofort die übrigen, wenn sie dahin kommen, mit dem lincken Fuß wieder auf die Linie; die Zimmerleute aber treten nicht eher auf die Linie, bis sie die äußerste Rotte der Grenadiers passiret sind: Und setzen sich also die Grenadiers zunächst an das Bataillon, die Zimmerleute aber zu äußerst an die Grenadiers. Wenn nun das Bataillon nach eben demselben Flügel die Wendung

gemachet

gemachet haben sollte: So schließen die Grenadiers und Zimmerleute, sobald sie bemeldten Flügel passiret sind, die Reihen sogleich auf gehörige Distance zusammen, und bleiben also stehen wie sie marchiret sind: Weshalb in diesem Fall die voranmarchirende Grenadier - Rotte mehr nicht als 12 Schritte von der äussersten Musquetier-Rotte, und der voranmarchirende Zimmermann im 1sten Gliede, welcher die übrigen im March führen soll, nur 7. Schritte von der äussersten Grenadier-Rotte zählen, und sodann stille stehen muß; damit die folgenden auf richtige Distance von einander kommen, und keine Lucken zwischen ihnen entstehen können. Sollte aber das Bataillon gegen den andern Flügel, und also contraire Wendung gemacht haben: So rechts- oder links-herstellen sich die Grenadiers und Zimmerleute, wie oben gedacht, auf einmal, sobald sie insgesammt diesen Flügel passiret sind, schließen sich an das Bataillon auf gehörige Distance zusammen, und bleiben also eben als dasselbe gewendet stehen.

Die Tambours von beyden Flügeln des Bataillons marchiren erstlich mit starcken Schritten, damit die Grenadiers nicht lange aufgehalten werden mögen, gerade hinten hinauswärts, und müssen dahero die vom rechten Flügel mit dem rechten, und die vom linken Flügel, mit dem linken Fuß antreten, damit sie sogleich bey dem 1sten Tritt, ohne nochmalige Wendung zu machen, die Fronte dahinwärts bekommen können. Wenn sie nun gegen die Mitte des 2ten und 3ten Gliedes gekommen sind, machen die vom rechten Flügel unverzüglich wieder rechts- und die vom linken Flügel links-um, und marchiren also zwischen dem 2ten und 3ten Gliede fort, bis sie in ihren Divisions, zu welchen sie abgetheilet sind, auf ihren Posten kommen: Allda bleiben sie entweder stehen, wie sie marchiret sind, wenn sie mit dem Bataillon bereits egale Fronte haben sollten; oder sie rechts- oder links-herstellen sich, eben als oben von den Grenadiers und Zimmerleuten gedacht worden, wenn das Bataillon contraire Wendung

dung haben sollte. Hiebey ist zu mercken, daß, wenn der Abmarch mit Zügen geschehen soll, die Tambours, welche zu den 3. voranmarchirenden Divisions abgetheilet sind, auch in die voran marchirenden Züge ihrer Divisions, es mögen nun solche (nachdem der Abmarch rechts oder lincks geschieht) die 1sten oder die 4ten Züge seyn, und diejenigen Tambours, welche zu der Division, so zuletzt marchiret, abgetheilet sind, in den letzten Zug derselben eintreten, und während dem March daselbst bleiben müssen. Wenn aber mit halben Divisions marchiret werden soll: So treten die Tambours, welche zu den 3. voranmarchirenden Divisions abgetheilet sind, recht in die Mitte derjenigen halben Division, welche zuerst abmarchiret, und die Tambours, welche zur letzten Division abgetheilet sind, in die Mitte derjenigen halben Division, welche zuletzt abmarchiret. Und wenn endlich der Abmarch mit ganzen Divisions geschehen soll: So treten die Tambours allezeit in die Mitte ihrer ganzen Divisions. Der Grenadier-Tambour, welcher vor der Fronte des Bataillons bey dem Major gestanden, gehet bey diesem Commando von ihm hinweg, stellet sich zwischen das 2te und 3te Glied der Grenadiers, und zwar, wenn der Abmarch mit Zügen geschehen soll, in die Mitte desjenigen Zugs, welcher zu erst abmarchiret; wenn aber der Abmarch mit halben oder ganzen Divisions geschehen soll, recht in die Mitte der beyden Grenadier Züge, und machet Fronte als die Grenadiers.

Die Pfeiffer verhalten sich eben als die Tambours, und stellen sich zu diesen in die 1ste und letzte Division, wie sie abgetheilet sind, so, daß sie bey dem folgenden Commando: **Herstellt euch!** wenn der Abmarch rechts geschieht, an der Tambours rechten Seite, und wenn der Abmarch lincks geschieht, an der Tambours lincken Seite zu stehen kommen können, und machen Fronte wie die Tambours.

Der Grenadier-Pfeiffer marchiret zwischen das 2te und 3te Glied der Grenadiers dahin, wo nach Anzeige des vor-

herges

hergehenden, der Grenadier-Tambour stehen soll, rücket mit den Grenadiers fort, bis sie stille stehen, und rangiret sich mit dem Grenadier-Tambour also, daß er beym Herstellen, wenn der Abmarch rechts geschiehet, an desselben rechter Seite, und wenn der Abmarch lincks geschiehet, an desselben linker Seite zu stehen komme.

Der Regiments-Tambour stellet sich 4. Schritte vor die Hautboisten.

Die Hautboisten marchiren nach denjenigen Flügel, von welchem der Abmarch geschehen soll, stellen sich daselbst in ein Glied, 4. Schritte vor dem Commandanten des Bataillons, und machen sogleich wieder dahin Fronte, wohin sie sich beym vorigen Commando gewendet haben.

Die Unter-Officers treten hurtig in, oder hinter ihre Züge und Divisions, wohin sie abgetheilet sind, wenden sich sogleich wieder wie das Bataillon, und rücken mit demselben so lange fort, bis ihre Züge oder Divisions stille stehen, und können die, welche an beyden Flügeln der 4. Glieder gestanden, wenn ihnen ihre Posten im 1sten Gliede assigniret seyn sollten, auch sogleich hinter sothanem Gliede sich dahin verfügen. Diejenigen Unter-Officers, welche an die Züge abgetheilet sind, haben hiebey folgendes zu observiren. Wenn der Abmarch mit Zügen und zwar rechts geschehen soll: So treten bey jeder Division die 4. Unter-Officers, welche an dem rechten und linken Flügel des 1sten und 2ten Zuges getheilet sind, ins 1ste Glied auf ihren Posten, und die beyden, welche am rechten Flügel des 2ten und 4ten Zuges kommen, stellen sich ins 4te Glied hinter die, so an die linken Flügel des 1sten und 2ten Zuges kommen: Wo aber so viele Unter-Officers fehlen sollten, daß am linken Flügel des 2ten Zuges keiner abgetheilet werden könnte; so tritt in dessen Stelle der, welcher den 4ten Zug führen soll, sogleich hervor ins 1ste Glied auf seinen Posten. Dahingegen wenn der Abmarch lincks geschiehet, diejenigen welche am rechten Flügel des 4ten und 2ten Zugs

in jeder Division kommen, ins 1ste, und die beyden, welche am lincken Flügel des 3ten und 1sten Zugs abgetheilet sind, ins 4te Glied, hinter die vom rechten Flügel des 4ten und 2ten Zugs treten müssen: Und stellet sich alsdann, wenn etwa am rechten Flügel des 2ten Zugs keiner abgetheilet wäre, in dessen Stelle der vom lincken Flügel des 1sten Zugs ins 1ste Glied. Diese ins Bataillon vertheilte Unter-Officers müssen auch beobachten, daß die, welche etwas weit zu gehen haben, hiebey ganz starck anmarchiren, damit sie zu rechter Zeit auf ihrem Posten seyn können, bevor sich die Reihen daselbst zusammen schließen, und solche nachhero ihrenthalber sich nicht wieder öffnen dürfen. Die Unter-Officers, welche hinter den Division zu schließen abgetheilet sind, stellen sich, wenn mit Zügen abmarchiret werden soll, bey jeder Division hinter denjenigen Zug, welcher zuletzt abmarchiret, es mag nun solcher der 4te oder 1ste seyn, nachdem der Abmarch rechts oder lincks geschieht: Wenn aber der Abmarch mit halben Divisions geschehen soll; treten sie hinter die halbe Division, welche zuletzt abmarchiret: Und wenn endlich mit ganzen Divisions abmarchiret werden soll; nehmen sie mitten hinter der ganzen Division, und zwar jederzeit 4. Schritte hinter dem 4ten Gliede, ihren Posten. Dabey vertheilen sie sich also, daß wo nur einer schließet, selbiger allezeit mitten hinter den Zug, oder hinter die halbe oder ganze Division trete: Wo aber 2. schließen sollen; stellen sich solche hinter die 2te und 3te Rote vom rechten und lincken Flügel des Zuges, oder der halben oder ganzen Division, und die übrigen zwischen diese beyde auf egale Distance von einander.

Von den Grenadier-Unter-Officers treten die 2, welche zu den Zügen abgetheilet sind, am rechten oder lincken Flügel ihrer Züge, nachdem als der Abmarch rechts oder lincks geschieht, ins 1ste Glied, und der 3te stellet sich 4. Schritte mitten hinter denjenigen Zug, welcher von ihnen zuletzt abmarchiren soll, oder, wenn mit halben oder ganzen Divisions

Divisions abmarchiret werden soll, mitten hinter die sämtlichen Grenadiers, und insgesamt behalten Fronte, wenn sie auf ihrem Posten sind, wie die Grenadiers. Wobey annoch zu beobachten, daß, wenn die Grenadiers bey dieser Rangirung durch das Bataillon hinunter nach den andern Flügel marchiren, die Grenadier-Unter-Officers mit demenselben, und zwar hinter der Unter-Officers-Linie erstlich hinunter marchiren, und alsdann erst vorbesagtermassen sich auf ihren Posten stellen müssen.

Die Ober-Officers rangiren sich vor ihren Divisions, zu welchen sie abgetheilet sind, folgendergestalt:

Die Subaltern-Officers, welche vor dem Bataillon marchiren sollen, stellen sich 4. Schritte vor das 1ste Glied desjenigen Zuges, oder derjenigen halben oder ganzen Division, welche zu erst abmarchiren soll, und rangiren sich nach ihrer Ancienneté, wenn der Abmarch rechts geschiehet, vom rechten und lincken Flügel nach der Mitte, und wenn der Abmarch lincks geschiehet, vom lincken und rechten Flügel nach der Mitte, so, daß die beyden ältesten von ihnen allezeit vor der 2ten und 3ten Rotte des rechten und lincken Flügels sothane Zuges, halben oder ganzen Division, und die übrigen zwischen diesen beyden, auf egale Distance von einander vertheilet, zu stehen kommen, mithin solchergestalt sie die ganze Fronte des zu erst abmarchirenden Zuges, halben oder ganzen Division bedecken können.

Die vor das Bataillon getheilten Capitaines rangiren sich 4. Schritte vor den Subalternes ebenfalls nach ihrer Ancienneté, von beyden Flügeln nach der Mitte, wie vorher von den Subalternes erwähnt worden; nur mit diesem Unterschied, daß die 2. äußersten nicht so weit als die Subalternes gegen die Flügel des Zugs, halben oder ganzen Division hinaus, sondern etwas mehr gegen die Mitte, und also insgesamt näher an einander zu stehen kommen.

Der Commandant des Bataillons stellet sich wieder 4.
Schritt

Schritte vor sothane Capitaines, und zwar mitten vor den Zug, oder die halbe oder ganze Division, welche zu erst abmarchiret.

Diejenigen Officiers, welche hinter dem Bataillon zu schließen abgetheilet sind, stellen sich allemal, es mag der Abmarch mit Zügen, halben oder ganzen Divisions geschehen sollen, vor den Zug, welcher zuletzt abmarchiret, und rangiren sich übrigens vor denselben eben also, wie vorher von den Officiers, welche vor dem Bataillon marchiren sollen, erwähnt worden: Wobey annoch zu mercken, daß, wenn ein Staats-Officier hinter dem Bataillon schließen soll, solcher zwar, eben als der Commandant des Bataillons, 4. Schritte vor die Capitaines treten, dahingegen wenn es ein Capitaine ist, welcher schließen soll, dieser mit den übrigen Capitaines sich in eine Linie stellen, und dabey denselben Posten occupiren müsse, welcher ihm nach seiner Ancienneté gebühret.

Der Fähndrich stellet sich, wenn vom rechten Flügel abmarchiret wird, vor die 3te, und wenn vom linken Flügel abmarchiret wird, vor die 2te Division, damit er also beym Abmarch recht in der Mitte des Bataillons marchiren könne, und zwar, wenn der Abmarch mit Zügen oder halben Divisions geschehen soll, mitten vor den Zug, oder die halbe Division, welche zu erst abmarchiret, und wenn der Abmarch mit ganzen Divisions geschehen soll, mitten vor die ganze Division, 4. Schritte vor das 1ste Glied.

Die übrigen zu der Fahne abgetheilten Subaltern-Officiers rangiren sich nach ihrer Ancienneté, rechts oder links, nachdem der Abmarch rechts oder links geschieht, mit dem Fähndrich in gerader Linie, und stellen sich allemal vor die 2te und 3te Rote von den Flügeln desjenigen Zuges, halben oder ganzen Division, vor welchen der Fähndrich getreten: Der zur Fahne abgetheilte Capitaine aber stellet sich 4. Schritte gerade vor dem Fähndrich. Sollte aber die Fahne nicht beym Bataillon, folglich auch nur ein Subaltern-Officier zu Führung dieser

dieser Division abgetheilet seyn; so tritt solcher eben dahin, wo vorher dem Fähndrich sein Posten angewiesen worden.

Die Officiers, welche die übrigen Divisions führen sollen, treten bey denenselben mitten vor denjenigen Zug, oder die halbe Division, welche, wenn der Abmarch mit Zügen oder halben Divisions geschehen soll, zuerst abmarchiret; oder auch, wenn der Abmarch mit ganzen Divisions geschehen soll, mitten vor die ganze Division.

Bei dieser Rangirung müssen die Officiers zwischen ihrer Linie und dem 1sten Gliede einander vorbeypassiren, und die, welche etwas weit zu gehen haben, ganz hurtig anmarchiren, damit sie nebst den übrigen, soviel möglich, zugleich auf ihrem Posten seyn können; und sobald sie daselbst angelangt, machen sie unverzüglich wieder Fronte wie das Bataillon, und rücken vor ihren Zügen, halben oder ganzen Divisions so lange mit fort, bis diese stille stehen.

Der Grenadier-Officier stellet sich, wenn der Abmarch mit Zügen geschiehet, vor denjenigen Grenadier-Zug, welcher zuerst abmarchiren soll: Wenn aber der Abmarch mit halben oder ganzen Divisions geschehen soll; tritt er mitten vor die beyden Grenadier-Züge, 4. Schritte vor das 1ste Glied, und behält Fronte eben als die Grenadiers; jedoch muß er, falls die Grenadiers nach dem andern Flügel hinunter marchiren sollen, vorher mit denenselben zwischen der Officier-Linie und dem 1sten Gliede dahin folgen.

Wann dann der Major siehet daß ein jeder auf seinem gehörigen Posten ist, und das ganze Bataillon stille stehet: So commandiret er:

Herstellt euch!

Worauf ein jeder auf dem linken Fuß mit rechts-oder links-um, nachdem als er gewendet stehet, sich herstellt, und die Ober-Officiers ihre Espontons beym Fuß setzen, die sämtlichen Unter-Officiers aber ihr Kursgewehr geschultert behalten. (a)

§ 6.

(a) v. Tab. XVII. Fig. 1. item Tab. XIX. Fig. 1. & 2.

§ 6. Wenn aber das Bataillon mit geöffneten Reihen abmarchiren soll, welches jedoch nur mit Zügen geschehen kann, massen bey dem Abmarch mit halben oder ganzen Divisions die Reihen jederzeit geschlossen seyn müssen: So ist das Commando:

Rechts und links rangirt euch zum March!

Hiebey stehet das ganze Bataillon stille, nur die Grenadiers, Zimmerleute, Tambours, Pfeiffer, Hautboisten, Unter- und Ober-Officiers machen die Wendung, und zwar die Grenadiers mit ihren Ober- und Unter-Officiers, die Zimmerleute, die Tambours und Pfeiffer, eben als im vorhergehenden 5ten §. erwähnt worden: Die Hautboisten aber, die sämtlichen Unter-Officiers, und die Ober-Officiers wenden sich allemal gegen denjenigen Flügel, von welchem der Abmarch geschehen soll, welches dann in dem vorhergegangenen Avertissement bereits angedeutet worden, und verhalten sich übrigen die Unter- und Ober-Officiers mit ihrem Gewehr, wie oben gedacht.

Beym ferneren Commando:

March!

Treten alle die, welche sich vorher gewendet haben, mit dem linken Fuß zugleich an, stellen sich auf ihren gehörigen Posten, und beobachtet dabey ein jeder, was ihm im vorhergehenden umständlich vorgeschrieben ist; jedoch mit diesem Unterschied:

1) Daß die Grenadiers und Zimmerleute, sie mögen an demjenigen Flügel, wo sie en Parade gestanden sind, bleiben, oder durch das Bataillon hinunter an den andern Flügel marchiren sollen, ihre Reihen auf gehörige Distance geöffnet, auch zusammit den Tambours und Pfeiffern, wenn sie auf ihren Posten gekommen, wie sie marchiret sind Fronte behalten müssen.

2) Daß die Hautboisten, die Unter-Officiers, welche in das Bataillon und hinter den Divisions zu schließen abgetheilet

theilet sind, benebst den Ober-Officiers, sobald sie ihren Posten erreicht haben, sogleich wieder gegen denjenigen Flügel, von welchem der Abmarch geschehen soll, sich wenden müssen.

3) Daß die blinde Kotte, wenn sie an den angewiesenen Ort gekommen, sich sogleich von selbst herstellen müsse.

Wenn nun solchergestalt alles in gehöriger Ordnung stille stehet, und der Major

Herstellt euch!

Commandiret; geschiehet solches von denen, welche marchiret sind, mit rechts- und links-um, wobey auch die Unter-Officiers hinter dem Bataillon so wohl, als die in den Zügen, ihr Kurzgewehr geschultert behalten, und nur die Ober-Officiers ihre Espontons beym Fuß setzen. (a)

Art. 2.

Von Herstellung eines Bataillons en Parade, nach geendigtem March.

§. 1.

Weil beym Aufmarch eines Bataillons alles zum March rangiret stehen bleibet; so muß selbiges nachhero jederzeit wieder en Parade hergestellt werden. Gleichwie nun der Aufmarch entweder mit geschlossenen, oder mit geöffneten Reihen geschehen kann: Also kann auch die Herstellung des Bataillons en Parade durch 2. besondere Commandements geschehen, nachdem vorher der Major dasselbe davon also avertiret hat:

Gebt acht, das Bataillon soll sich zur Parade herstellen!

§. 2. Wenn demnach mit geschlossenen Reihen aufmarchiret worden ist: So commandiret der Major: **Rechts**

(a) v. Tab. XVII. Fig. 2.

Rechts (oder lincks) öffnet die Reihen, herstellt euch zur Parade!

Hierauf machet das ganze Bataillon rechts- oder lincksum, wie das Commando-Wort gewesen.

Die Grenadiers, zusamt ihrem Ober- und Unter-Officiers, Tambour und Pfeiffer, imgleichen die Zimmerleute, wenn sie an demselben Flügel, wo sie stehen, bleiben sollen, wenden sich von dem Bataillon ab; wenn sie aber an den andern Flügel marchiren sollen, machen sie die Wendung gegen das Bataillon, das Commando-Wort mag rechts oder lincks gewesen seyn.

Die Tambours und Pfeiffer im Bataillon, welche zur Parade am rechten Flügel gestanden, machen rechts, und die, welche zur Parade am lincken Flügel gestanden sind, lincksum.

Die Hautboisten nebst dem Regiments-Tambour, imgleichen die sammtlichen Unter-Officiers in und hinter dem Bataillon, wie auch die Ober-Officiers, benebst dem Commandanten des Bataillons, machen die Wendung wie commandirt worden. Und geschehen alle diese Wendungen auf dem lincken Fuß.

Alsdann folget das Commando:

March!

Worauf alles mit dem lincken Fuß zugleich antritt. Das Bataillon öffnet die Reihen wieder auf gehörige Distance, wie im 34ten Cap. 1sten Art. angewiesen; und muß die voran-marchirende Reihe am Flügel, wohinwärts sich das Bataillon gewendet hat, wohl observiren, daß sie wieder eben so viel Schritte zähle, als sie vorher beyim Schließen gehabt, damit die übrigen folgenden Reihen insgesammt auf richtige Distance von einander zu stehen kommen können. Die blinde Rotte marchiret hiebey wieder nach den Flügel, wo sie en Parade stehen soll.

Die

Die Grenadiers und Zimmerleute, wenn sie an demselben Flügel bleiben sollen, wo sie stehen, öffnen sogleich die Reihen, wobey der Zimmermann, welcher die übrigen im March geführet hat, wieder ins 2te Glied auf seinen vorigen Platz marchiret, und rücken sodann insgesammt noch so weit vom Bataillon ab, daß die Tambours und Pfeiffer zwischen den Grenadiers und dem Bataillon geöffnet stehen können. Sollte aber das ganze Bataillon dahinwärts die Reihen öffnen sollen: So müssen die Zimmerleute um so viel weiter hinaus marchiren; weshalb dieselben sothane Distanze wohl zu observiren, und eben so viele Schritte wieder rückwärts zu zählen haben, als sie vorher beym Schließen gehabt, oder als sonst zur Oeffnung des Bataillons erfordert wird. Nachdem sie nun diese Distanze erreicht; so stehen sie, wenn das Bataillon gegen eben denselben Flügel sich gewendet hat, stille, und behalten Fronte wie sie marchiret sind: Hat aber das Bataillon contraire Wendung gemacht; so rechtsherstellen sie sich, sobald sie auf ihrem Posten sind, wenn sie beym vorigen Commando lincksum machen müssen, oder sie lincksherstellen sich, wenn sie beym vorigen Commando rechtsum machen müssen, und bleiben also eben als das Bataillon gewendet stehen. Wenn aber die Grenadiers und Zimmerleute nicht an demselben Flügel stehen, wo sie en Parade bleiben sollen; so marchiren sie erstlich durch das Bataillon hinter dem Mann nach den andern Flügel in gehöriger guter Ordnung hinauf, öffnen sogleich ihre Reihen, und gehen die Grenadiers voran, bis sie am andern Flügel aufferhalb den Pfeiffern wieder auf die Linie treten: Alsdann gehen die Zimmerleute durch die Grenadiers, und stellen sich aufferhalb diese, daß solchergestalt ein jeder wieder auf seinen gehörigen Posten zu stehen komme, wo er en Parade gestanden, allwo sie sich, wenn sie mit dem Bataillon contraire Fronte haben sollten, wie vorgedacht, rechts- oder lincks herstellen.

Die Tambours marchiren wieder nach beyden Flügeln des Bataillons, wohinwärts sie sich vorher gewendet haben,

setzen sich alsdann ans 1ste Glied desselben, wie sie vorher en Parade gestanden, öffnen sich auf gehörige Distance, und behalten entweder Fronte wie sie marchiret sind, wenn das Bataillon dahinwärts sich gewendet haben sollte, oder sie rechts-oder lincks herstellen sich, so wie sie daselbst ankommen, eben als oben von den Grenadiers erwähnt ist, wenn das Bataillon contraire Wendung gemacht haben sollte.

Der Grenadier-Tambour marchiret wieder vor die Fronte des Bataillons, und stellet sich an die lincke Seite des Majors.

Die Pfeiffer verhalten sich in allem als die Tambours, und stellen sich zu äusserst am Flügel von ihnen, wie sie vorher en Parade gestanden sind.

Der Grenadier-Pfeiffer marchiret ebenfalls wieder auf seinen Posten, zwischen die Grenadiers und Zimmerleute ins 1ste Glied, wo er en Parade gestanden, rücket mit ihnen so lange fort, bis sie stille stehen, und machet Fronte wie die Grenadiers. Falls aber diese durch das Bataillon nach den andern Flügel hinauf marchiren müssen; bleibt er solange zwischen dem 2ten und 3ten Gliede dererselben, bis sie den andern Flügel erreicht haben, alsdann er erst wieder auf seinen Posten tritt, und sich übrigens verhält, wie vorher erwähnt.

Der Regiments-Tambour gehet, sobald als March! commandiret wird, wieder hinter die Fronte des Bataillons, und observiret, daß die übrigen Tambours das ihrige in gehöriger Ordnung verrichten.

Die Hautboisten marchiren wieder vor die Mitte des Bataillons, 2. Schritte vor das 1ste Glied, wo sie vor dem Abmarch gestanden sind, wenden sich allda sogleich wieder wie das Bataillon, und rücken vor der Mitte desselben so lange mit fort, bis es stille stehet.

Die in den Zügen gestandenen Unter-Officiers marchiren mit starcken Schritten hinter das Bataillon auf die Unter-Officiers-Linie: Und die 8. welche die 4. Glieder an beyden Flügeln

Flügeln des Bataillons bedecken sollen, verfügen sich sogleich wieder dahin auf ihren Posten: Die übrigen vertheilen sich nebst denen, welche hinter den Divisions geschlossen haben, hinter der Fronte auf egale Distance, so, daß ein jeder wieder hinter diejenige Kotte komme, hinter welcher er vorher en Parade gestanden ist: Insgesamt aber wenden sich, wenn sie auf ihrem Posten sind, sogleich wieder wie das Bataillon, rücken mit demselben so lange fort, bis es stille stehet, und behalten Fronte wie sie marchiret sind.

Die 2. in die Züge vertheilt gewesenen Grenadier-Unter-Officers marchiren ebenfalls hurtig wieder hinter die Fronte, und vertheilen sich daselbst nebst dem, welcher hinter dem letzten Zug geschlossen hat, auf egale Distance, rücken darauf mit ihren Kotten so lange fort, bis sie stille stehen, und machen Fronte wie die Grenadiers: Und im Fall die Grenadiers durch das Bataillon nach den andern Flügel wieder hinauf marchiren sollen, müssen die Grenadier-Unter-Officers hinter der Unter-Officers-Linie desgleichen thun, und immer hinter ihren Grenadiers bleiben.

Die Ober-Officers rangiren sich vor der Fronte wieder in eine Linie, wie sie en Parade gestanden sind, so, daß die ältesten Capitaines zu äusserst vor beyde Flügel, der Fähndrich vor die Mitte des Bataillons, und 4. Schritte vor diesen der Commandant desselben, auch sonst ein jeder wieder vor eben dieselbe Kotte komme, wo er en Parade gestanden ist, wenn den sich sodann wieder wie das Bataillon, rücken mit ihren Kotten so lange fort, bis sie stille stehen, und behalten Fronte wie sie marchiret sind.

Der Grenadier-Officier stellet sich wieder vor die Mitte seiner Grenadiers, mit den übrigen Officers in gerader Linie, rückt mit den Grenadiers, im Fall auch diese durch das Bataillon nach den andern Flügel marchiren sollen, zwischen den Officers und dem 1sten Gliede des Bataillons hinauf,

wendet sich, wo es nöthig thut, mit ihnen zugleich, und stehet auch mit ihnen zugleich stille.

Wann dann der Major siehet, daß das ganze Bataillon auf rechte Distance geöffnet, und alles in gehöriger Ordnung stehet; so commandiret er:

Herstellt euch!

Worauf alles auf dem linken Fuß mit rechts- oder links-um, nachdem das Bataillon gewendet stehet, sich herstellt; wobey die Unter-Officers hinter der Fronte ihr Kurzgewehr in 4. gewöhnlichen Tempo, und die Ober-Officers vor der Fronte ihre Espontons ohne Tempo beym Fuß setzen: Die Unter-Officers aber, welche an beyden Flügeln des Bataillons die 4. Glieder bedecken, behalten ihr Kurzgewehr geschultert.

§ 3. Sollte aber das Bataillon Zugweise aufmarchiret seyn, und diese sich sogleich beym Aufmarch schon geöffnet haben: So wird, nach vorhergegangenen oben angeführten Avertissement, commandiret:

Rechts und links herstellt euch zur Parade!

Da dann das Bataillon stille stehet, und nur die Grenadiers, Zimmerleute, Tambours, Pfeiffer, Hautboisten, Unter- und Ober-Officers folgendergestalt ihre Wendung machen:

Die Grenadiers mit ihren Ober- und Unter-Officers, die Zimmerleute, Tambours und Pfeiffer wenden sich eben so, als vorher gedacht.

Die sämtlichen Unter-Officers, nebst dem Regiments-Tambour, den Hautboisten und Ober-Officers, machen rechts- oder links-um, gegen denselben Flügel, welcher zuerst aufmarchiret ist, und nehmen dabey die Ober-Officers ihre Espontons zum March.

Beym ferneren Commando:

March!

Marchiren alle diese auf ihren gehörigen Posten, und rangiren

ren sich so, wie sie en Parade stehen sollen; wobey denn ein jeder von ihnen eben dasselbe beobachtet, was vorher umständlich angeführet, und ist dabey kein anderer Unterschied, als daß die Grenadiers mit ihren Ober- und Unter-Officers, die Zimlerleute, Tambours und Pfeiffer, wenn sie daselbst angelanget, geöffnet stehen bleiben, und wie sie marchiret sind, Fronte behalten, die sämtlichen Unter-Officers mit Kurzgewehr aber, imgleichen die Hautboisten und die Ober-Officers, wenn sie an den Ort gekommen, wo sie vorher en Parade gestanden sind, sich sogleich wieder nach demselben Flügel, welcher zuerst aufmarchiret ist, wenden, und sodann insgesammt stehen bleiben müssen, bis

Herstellt euch!

Commandiret wird; wobey sich dann ein jeder mit rechts- oder lincksum herstellt, und die Unter-Officers hinter der Fronte ihr Kurzgewehr in 4. Tempo, die Ober-Officers aber ihre Espontons ohne Tempo wieder beym Fuß setzen.

Cap. 36.

Vom March.

Art. I.

Observations vom Marchiren.

§. 1.

Der Soldat muß im March eben so wohl als sonst bey dem Exerciren allezeit eine gute und ansehnliche, jedoch ungezwungene Positur haben, den Kopf aufgerichtet, die Brust hervor, und den Leib gerade halten, sich mit diesem weder rechts noch lincks drehen, sondern immer mit ganzer gerader Fronte, steifen Knien und egalen Tritten marchiren; zu welchem Ende die Füße mit dem welcher führet, oder mit dem Gliede welches vorher marchiret, immer zugleich

und kurz gehoben, auch zugleich, doch ohne damit zu stampfen, niedergesetzt werden müssen.

S. 2. Es mag mit scharf- oder verkehrtgeschultertem Gewehr, oder auch mit dem Gewehr im Arm marchiret werden; so muß der Soldat solches allezeit so tragen, wie in den Handgriffen angewiesen. Hat er sein Gewehr geschultert, so muß er solches währendem Marchiren ganz fest und unbeweglich, auch den linken Ellbogen dichte am Leibe geschlossen halten, den rechten Arm aber immer ungezwungen an der Seite herunter hangen lassen, und mit selbigem nicht hin und her wancken, auch sonst gar keine andere Bewegungen machen.

S. 3. Und damit ein jedes Glied allezeit in schnurgerader Linie marchiren könne: So muß der Soldat an seinen Nebenmann so geschlossen seyn, daß die Ellbogen immer einander berühren: Wie denn auch ein jeder, und vornemlich die Flügelmäñner ihre Vormänner genau observiren, und in der gehörigen Distance stets in gerader Linie hinter ihnen her marchiren müssen.

S. 4. Obgleich die Augen im March meistens immer nach den rechten Flügel gewendet, auch dabey die Köpfe so weit herum gedrehet seyn müssen, daß man besagten Flügel sehen könne: So ist dennoch, wo die Fronte etwas groß ist, als bey dem March mit halben oder ganzen Divisions, oder auch mit dem ganzen Bataillon, so wohl im Marchiren als Schwerecken nöthig, daß beyde Flügel nach der Mitte, die in der Mitte aber unvermerckt immer nach beyden Flügeln, bald rechts, bald links sich umsehen; damit ein jeder um so viel eher mercken könne, ob er in ganz gerader Linie marchire.

S. 5. Wann March! commandiret wird; tritt jederzeit alles mit dem linken Fuß zugleich an: Und muß der Soldat im währenden Marchiren, eben sowohl als im Stillstehen, ganz stille seyn, sonst auf nichts als dasjenige, was ihm hier vorge-

vorgeschrieben wird, seine Gedancken gerichtet haben, und sobald Halt! commandiret wird, keinen einzigen Schritt mehr thun, sondern nur den Fuß, welcher hinten ist, neben den andern setzen, und augenblicklich ganz unbeweglich und wohlgerichtet stille stehen; massen er, wie vorgedacht, allezeit mit seinen Vor- und Nebenmännern gerade marchiren, und die ihm vorgeschriebene Distance von einem Gliede zum andern immer genau beobachten, mithin beym Commando- Wort Halt! sich erstlich zu richten nicht nöthig haben muß.

§. 6. Die Ordnung, in welcher ein Bataillon marchiren soll, ist folgende:

Ganz voran marchiret ein Zimmermann, welcher die übrigen in 2. Gliedern führet. Alsdann folget der Major zu Pferde. Hinter diesem marchiret der Grenadier-Officier, und hierauf die Grenadiers, wenn das Bataillon Zugweise marchiret, in 2. Zügen, wenn aber das Bataillon mit halben oder ganzen Divisions marchiret, in einem Zug. Hinter den Grenadiers schließt ein Unter-Officier. Darauf folget der Regiments-Tambour, und hinter diesem die Hautboisten. Sodann marchiret der Commandant des Bataillons: Und muß der Chef des Regiments selbst, wann in Unserer Gegenwart marchiret wird, währendem March immer beständig auf diesem seinen Posten bleiben. Hinter ihm gehen die vor der 1sten Division abgetheilten Capitaines, und hinter diesen die Subalternes; auf welchen die 1ste oder 4te Division folget, nachdem der Abmarch vom rechten oder linken Flügel geschehen, und zwar entweder in 4. Zügen, oder in 2. halben Divisions, oder auch mit ganzer Fronte. Hinter sothanner Division schließen die dazu abgetheilten Unter-Officiers, und zwar, wenn Zugweise marchiret wird, hinter dem letzten Zug, und wenn mit halben Divisions marchiret wird, hinter der letzten halben Division. Hierauf marchiret der zu Führung der nächstfolgenden Division abgetheilte Subaltern-Officier, und sothane Division hinter ihm, eben als die vorige,

entweder in Zügen oder halben Divisions, oder auch mit ganzer Fronte; hinter welcher die dazu abgetheilten Unter-Officiers, wie vorgemeldet, schließen. Die hierauf folgende Division führet ein Capitaine, wenn die Fahne bey dem Bataillon ist; und hinter ihm marchiret der Fähndrich, zusamt den übrigen dahin getheilten Subaltern-Officiers; welchen sodann die Division vorhergemeldetermassen folget. Wenn aber die Fahne nicht bey dem Bataillon ist: Wird diese Division gleichfalls nur von einem einzigen Subaltern-Officier geführt, wie im 16ten Cap. 1sten Art. 14ten S. angemercket worden. Und endlich folget die letzte Division, welche abermals ein Subaltern-Officier führet. Hinter beyden diesen Divisions schließen, wie vorher erwähnt, die dazu abgetheilten Unter-Officiers. Hinter den Unter-Officiers der letzten Division aber marchiren erstlich die dahin abgetheilten Subaltern-Officiers, sodann die Capitaines, und zuletzt ganz vor sich alleine derjenige Staabs-Officier, welcher etwa schließen soll. Wann ein Regiment en Parade marchiret; so gehet der Regiments-Gewaltiger vor dem 1sten Bataillon, ungefähr 12. Schritte vor dem Zimmermann, welcher die übrigen führet, und 4. Schritte vor ihm der Profos: Beym Ausmarch eines Bataillons oder Regiments aber aus der Garnison oder dem Lager, marchiret der Gewaltiger und Profos hinter dem Bataillon oder Regiment, bey der Arrestanten-Wache.

§. 7. Wann ein Bataillon mit Zügen, oder halben Divisions marchiret: So müssen nicht nur die vor und hinter den Divisions abgetheilten Ober- und Unter-Officiers, sondern auch die Glieder in den Zügen so wohl, als die Züge oder halben Divisions selbst, zwischen welchen keine Ober- oder Unter-Officiers marchiren, beständig auf 4. Schritte Distance von einander bleiben. Die Tambours und Pfeiffer marchiren recht in der Mitte zwischen dem 2ten und 3ten Gliede ihrer Züge, halben oder ganzen Divisions, und bleiben bemeldte beyde Glieder dennoch nur 4. Schritte von einander. Wenn
aber

aber mit ganzen Divisions marchiret wird: So observiren zwar die vor und hinter denenselben abgetheilten Ober- und Unter-Officers, imgleichen die 4. Glieder in jeder Division ebenfalls vorbemeldte Distance von 4. Schritten; jedoch müssen die Divisions so weit aus einander bleiben, daß zwischen dem 1sten Gliede der vorgehenden, bis zum 1sten Gliede der folgenden Division eben so viel Distance seye, als die Fronte einer Division groß ist: Welche Distance diejenigen Officers, so die Divisions führen, ganz genau judiciren, und im March beständig behalten müssen; damit sie im Stande seyn können, sich um so viel eher aufzuschwencken, wenn es befohlen wird.

§. 8. Wenn beyde Bataillons eines Regiments hinter einander marchiren; so muß der voranmarchirende Zimmermann des hintern Bataillons auf 30. bis 40. Schritte Distance von denen zuletzt hinter dem fordern Bataillon schließenden Ober-Officers marchiren.

§. 9. Die äußersten Rotten der Züge, halben oder ganzen Divisions an demjenigen Flügel, von welchem der Abmarch geschehen ist, müssen so wohl, als die dahin getheilten Unter-Officers, im March beständig in ganz gerader Linie hinter einander bleiben, und dieserhalb die Glieder insgesammt sich dahinwärts anschließen. Am andern Flügel hingegen müssen bey denenjenigen Zügen, halben oder ganzen Divisions, welche etwa um eine Rotte schwächer seyn mögten, als die vorhermarchirenden, die äußersten Rotten allezeit hinter der 2ten Rotte vom Flügel des vorhergehenden Zugs, halben oder ganzen Division marchiren. Jedoch ist dieses nicht von den Zimmerleuten und Grenadiers zu verstehen, als welche jederzeit recht in der Mitte vor den Musquetier-Zügen, halben oder ganzen Divisions her marchiren, und beym March mit Zügen nur unter sich gerade Linie halten müssen: Beym March mit halben oder ganzen Divisions aber, wo beyde Grenadier-Züge neben einander marchiren, können auch die Grenadiers nicht gerade Linie mit den Zimmerleuten halten, sondern diese marchiren mitten vor jenen.

§. 10. Wann ein Regiment aus einer Stadt oder Festung, und etwas weit zu marchiren hat: So müssen bey jedem Bataillon die Officiers-Diener mit den Pferden ganz voran vor den Zimmerleuten marchiren, so, daß die Diener der niedrigern Officiers die allerfordersten, und der höhern Officiers ihre die hintersten, und die nächsten an den Zimmerleuten seyen. Das Regiment marchiret mit scharf geschultertem Gewehr und klingendem Spiel durch die Stadt; aussen vor derselben aber wird abgeschlagen, wobey folgendes zu beobachten ist.

§. 11. Der Commandant des forderen Bataillons läßt, sobald die letztere Division völlig aus der Stadt, oder die Brustentwercke passiret ist, durch einen Tambour in der erstern Division abschlagen, da dann sogleich die Tambours in den hintern Divisions unverzüglich einander folgen, und desgleichen thun müssen. Worauf das ganze Bataillon das Gewehr, und die sammtlichen Unter-Officiers ihr Kurzgewehr zugleich, und ohne Tempo verkehrt geschultert nehmen.

Die Tambours hängen ihre Trommeln über, und gehen insgesamt nebst den Pfeiffern hurtig vor die Zimmerleute; allda rangiren sich die Tambours in 2. Glieder, und vor diese die Pfeiffer in ein Glied, marchiren also daselbst mit fort, und werden vom Regiments-Tambour geführet: Ein Tambour aber bleibt vor der fordersten Division, schlägt den Feld-March, und wird von den andern, so oft der eben daselbst zu Fuß marchirende Officier 3. einzelne Schläge auf der Trommel thun läßt, abgelöset.

Die Hautboisten bleiben hinter den Grenadiers.

Die Officiers setzen sich zu Pferde, welche ihnen, sobald als abgeschlagen wird, von den Dienern zugebracht werden, geben dagegen diesen die Espontons, welche damit sogleich wieder vor das Bataillon gehen, und vor den Tambours mit fort marchiren: Die Officiers aber reiten immer beständig bey ihren Divisions, zu welchen sie abgetheilet sind, und observiren,
daß

Daß der March in Reihen und Gliedern prosequiret werde, und niemand aus seinem Zug trete, oder zurück bleibe. Jedoch muß vor der fordersten Division beständig ein Officier zu Fuß marchiren, damit das Bataillon immer in einem egalen March bleiben könne, welcher denn durch die andern, so oft als er obbesagtermassen 3. einzelne Schläge auf der Trommel thun läßt, ebenfalls abgelöset, und dieses Ablösen also eingerichtet wird, daß einer eben solange als der andere, mithin alle insgesammt eine Zeitlang daselbst zu Fuß marchiren können. Der Fähndrich giebt, wenn abgeschlagen wird, seine Fahne an einen Gefreyten, welcher sein Gewehr über die Schulter hängt, und so lange als auf diese Art marchiret wird, die Fahne trägt, auch von den andern Gefreyten aus allen Compagnien im Bataillon, wann auf vorbemeldtes Zeichen von 3. Schlägen, die Officiers und Tambours sich ablösen, gleichergestalt abgelöset wird, als wornach der Fähndrich zu sehen hat.

§. 12. Ob nun gleich hierauf der Chef, um die Leute im March zu soulagiren, gestatten kann, daß ein jeder sein Gewehr entweder überhängen, oder im Arm, oder sonst nach seiner besten Bequemlichkeit tragen dürfe: So muß solches doch nicht eher geschehen, bis er bey der fordersten Division hierzu Erlaubnis gegeben hat, worauf alsdann alle folgende Divisions von selbst eben desgleichen thun. Sobald aber eine Generals-Person das Bataillon passiren sollte, oder anderer Ursachen halber das Gewehr wieder verkehrt geschultert getragen werden müste; so verkehrt schultern alle 4. Divisions unverzüglich ihr Gewehr, sobald es bey der fordersten ordonniret wird. Und solchergestalt richten sich die hintern Divisions nicht nur hierinne, sondern auch in allen andern, was etwa währendem March vorfallen kann, immer nach der fordern, gleichwie auch die folgenden Bataillons sich nach dem voranmarchirenden richten, und wenn sie auf die Stelle kommen; wo bey dem erstern entweder abgeschlagen, oder

Apel

Apel zum scharf schultern gegeben, oder sonst etwas vorge-
nommen worden, alle insgesamt eben dasselbe thun müssen.
Falls aber jemand, für welchem das Gewehr entweder durch-
gehends verkehrt, oder auch scharf geschultert werden soll, von
hinten kommen, mithin die forderste Division solches nicht zeit-
ig genug gewahr werden mögte: So müssen die hintern Di-
visions die fordern sogleich davon avertiren.

§ 13. Soll ein Bataillon, bey welchem vorherbeschriebener-
massen abgeschlagen worden, wieder mit scharfgeschultertem
Gewehr marchiren: So wird zufoerst, wie oben gedacht, bey
der fordern Division ordonniret, das Gewehr durchgehends
verkehrt geschultert zu tragen, und sobald solches die hintern
Divisions ebenfalls insgesamt gethan haben, wird bey der
fordersten Apel geschlagen. Auf dieses Signal scharfgeschultert
das ganze Bataillon sogleich ohne Tempo das Gewehr, wie
auch die Unter-Officiers ihr Kurzgewehr, und alles bleibt da-
bey im March.

Die Tambours hängen ihre Trommeln hurtig an. Der
Grenadier-Tambour nebst seinem Pfeiffer stellet sich sogleich
in seinen Zug, wohin er gehöret, und schlägt March: Die übrige
Tambours und Pfeiffer treten zur rechten Seite aus, las-
sen das Bataillon vorbeymarchiren, bleiben daselbst stehen,
und erwarten ihre Züge und Divisions, zu welchen sie abge-
theilet sind, und sobald solche ankommen, treten sie unverzüg-
lich zwischen das 2te und 3te Glied dererselben ein, schlagen
March, und marchiren also in behöriger Ordnung mit fort.

Die Diener der Officiers laufen, sobald Apel gegeben
wird, hurtig zurück, und bringen ihren Herrn die Espontons,
die Officiers aber sitzen sogleich ab, geben den Dienern ihre
Pferde wieder, marchiren zu Fuß vor und hinter ihren Divi-
sions, wohin sie gehören, und die Diener begeben sich mit
den Pferden wieder vor das Bataillon, vor welchem sie, wie
oben im 10ten §. gemeldet worden, her marchiren.

§. 14. Wenn ein Bataillon mit klingendem Spiel marchi-
ret:

ret: So müssen die Hautboisten, Tambours und Pfeiffer auf den Major, wenn er an die Seite des Bataillons reitet, wohl Achtung geben, und so oft als dieses geschieht, sogleich mit dem Spiel etwas einhalten, damit das, was er etwa zu commandiren hat, von dem Bataillon um so viel besser verstanden werden könne.

Art. 2.

Vom Ab- und Aufmarch eines Bataillons mit Zügen.

§. 1.

Es ist bey dem Ab- und Aufmarch eines Bataillons überhaupt in Acht zu nehmen, daß, wenn rechts, oder mit dem rechten Flügel zu erst abmarchiret wird, auch rechts, oder mit dem rechten Flügel zu erst wieder aufmarchiret werden müsse; und wann dagegen der Abmarch links, oder mit dem linken Flügel zu erst geschieht, auch der Aufmarch wieder links, oder mit dem linken Flügel zu erst geschehen müsse.

§. 2. Bey dem Abmarch mit halben oder ganzen Divisions müssen die Reihen allemal vorher geschlossen werden: Der Abmarch mit Zügen aber, wovon im gegenwärtigen 2ten Art. gehandelt wird, kann so wohl mit geschlossenen als mit geöffneten Reihen geschehen, wie bereits im 35ten Cap. an gemercket worden.

§. 3. Ist nun mit geschlossenen Reihen abmarchiret, so muß auch mit geschlossenen Reihen wieder aufmarchiret werden: Und wenn dagegen mit offenen Reihen abmarchiret worden, so geschieht auch der Aufmarch, wo es das Terrain zuläßt, mit offenen Reihen.

§. 4. Nachdem nun das Bataillon, wie im vorhergehenden 35ten Cap. 1sten Art. angewiesen, zum March rangiret ist: So commandiret der Major:

Gebt

Gebt acht!

Das Gewehr hoch!

Presentirt das Gewehr!

Das Gewehr hoch!

Schultert das Gewehr!

Welches alles die Unter-Officers so wohl in den Zügen, als hinter dem Bataillon, wie im 18ten Cap. 7ten Art. mit mehrerm angewiesen ist, mitmachen, auch die Zimmerleute bey dem Commando: Presentirt das Gewehr! ihre Aerten in 2. Tempo scharf nehmen, und bey dem Commando: Schultert das Gewehr! die Schneide derer selbst in 2. Tempo wieder unterwärts wenden müssen, wie ebenfalls in besagtem 18ten Cap. 4ten Art. bey No. 2. und 3. gezeigt worden, und erfolget alsdann der Abmarch, wie hiernächst umständlich beschrieben wird.

§. 5. Sind die Reihen bey der Rangirung zum March geschlossen worden: So kann, nach Beschaffenheit des Terrains oder anderer Umstände, der Abmarch eines Bataillons mit Zügen auf zerley Art geschehen, als:

- 1) Kann ein Zug nach dem andern abmarchiren, ohne sich an einander zu hängen.
- 2) Kann mit angehängten Zügen abmarchiret werden.
- 3) Können alle Züge zugleich auf der Stelle sich zum Abmarch schwencken.

§. 6. Die erste Art mit Zügen abzumarchiren wird gebraucht, wenn das Bataillon rechts abmarchiret, und die Züge auf gewisse Distance vor der Fronte sich lincks schwencken sollen; oder wenn das Bataillon lincks abmarchiret, und die Züge vor der Fronte sich rechts schwencken sollen.

§ 7. Soll nun auf diese Art abmarchiret werden: So reitet der Major, nachdem er obbesagtermassen das Gewehr presentiren

tiren und wieder schultern lassen, nach den Flügel, von welchem der Abmarch geschehen soll, hält 4. Schritte vor dem Grenadier-Officier, und giebt, auf die vom Commandanten des Bataillons erhaltene Ordre, ein Zeichen an die Zimmerleute zum Abmarch, worauf der, welcher die übrigen führen soll, sogleich 4. Schritte vor das 1ste Glied dererselben tritt, und March! commandiret; da dann er sowohl als die übrigen Zimmerleute mit dem linken Fuß zugleich antreten, dabey insgesammt in den beyden ersten Schritten ihre Aexten angewiesenermassen in 2. Tempo scharf nehmen, und also in gehöriger guter Ordnung ab- und solange gerade ausmarchiren, bis sie an dem ihnen bezeichneten Ort kommen, wo sie sich etwa schwencken sollen.

Sobald die Zimmerleute weit genug entfernt sind, commandiret der Grenadier-Officier, auf das Zeichen des Majors, an den äußersten Grenadier-Zug:

March!

Worauf bemeldter Zug zusammt dem Grenadier-Officier gleichfalls mit dem linken Fuß zugleich antritt, und ordentlich abmarchiret, und der Major reitet vor ihnen her.

Der Grenadier-Tambour, wie auch die übrigen, welche in den Divisions vertheilet sind, schlagen auf dieses Commando insgesammt March, und die Pfeiffer blasen dabey: Alle Ober-Officiers aber nehmen, sobald das Spiel gerühret wird, ihre Espontons zum March.

Der Grenadier Unter-Officier am folgenden Grenadier-Zug commandiret gleichergestalt an denselben March! und marchiret vorbesagtermassen ordentlich damit ab, sobald der vorhergehende Grenadier-Zug auf gehörige Distance entfernt ist.

An den äußersten Musquetier-Zug desjenigen Flügels, von welchem der Abmarch geschicket, commandiret nachhero der Commandant des Bataillons, wenn es Zeit ist, March!

und

und dieses geschiehet auch bey allen übrigen Zügen im Bataillon, entweder von den Officiers, welche dieselbigen führen, oder auch, wo keine Officiers sind, von denen an die Flügel abgetheilten Unter-Officiers.

Ubrigens ist bey diesem Abmarch folgendes in Acht zu nehmen.

§. 8. Die Officiers, welche die Züge führen, oder wo keine Officiers sind, die am Flügel dererselben abgetheilten Unter-Officiers, müssen an ihre Züge nicht zu früh, vielweniger zu spät March! commandiren, damit sie mit selbigen zu rechter Zeit auf diejenige Linie, wo die vorhergehenden Züge sich geschwencket haben, kommen, und nach geschעהener Schwencfung sogleich in rechter Distance hinter den vorhergehenden mit fortmarchiren können.

§. 9. Wenn sie an ihre Züge March! commandiren, müssen sie sich nicht etwa umwenden, oder sonsten mit dem Leibe oder Händen einige Bewegung dabey machen, sondern dieses Commando mit geradem und unbewegtem Leibe, und nur mit etwas seitwärts gewendetem Kopfe, auch nicht stärker, als daß sie von ihren Zügen gehört werden können, aussprechen.

§. 10. Die bey der Rangirung zum March ins 4te Glied eingetretenen Unter-Officiers müssen mit dem 4ten Gliede des nächst vorher abmarchirenden Zuges zugleich antreten, und mit demselben bis ans 1ste Glied des folgenden, zu welchem sie abgetheilet sind, hervor rücken, woselbst sie nachhero so lange stehen bleiben, bis es Zeit ist, mit ihrem Zug ebenfalls abzumarchiren.

§. 11. Die bey der Rangirung zum March vor dem zuletzt abmarchirenden Zug getretenen Ober-Officiers, welche hinter dem Bataillon schließen sollen, ziehen sich, sobald bemeldter Zug abmarchiren soll, etwas seitwärts, damit er zum Marchiren Platz haben könne, und sodann marchiren sie hinter demselben

selben in eben der Ordnung mit fort, als sie sich vorher vor der Fronte rangiret haben, so, daß die Subaltern-Officiers hinter die Unter-Officiers, die Capitaines hinter die Subalternes, und wo ein Staabs-Officier schließt, dieser wieder hinter die Capitaines marchire. (a)

§. 12. Die 2te Art, nemlich mit angehängten Zügen abzumarchiren, kann gebraucht werden, wenn das Bataillon rechts abmarchiret, und die Züge auf gewisser Distance vor der Fronte sich rechts schwencken sollen; oder wenn das Bataillon lincks abmarchiret, und die Züge sich vor der Fronte lincks schwencken sollen.

§. 13. Bey diesem Abmarch verhält sich ein jeder, wie vorher bey der erstern Art mit Zügen abzumarchiren erwähnt worden; nur ist dabey nachfolgender Unterschied anzumercken: Der Grenadier-Officier muß an seinen Zug March! commandiren, und zugleich antreten, sobald das 2te Glied der Zimmerleute mit dem Major in gerader Linie ist. Der Unter-Officier welcher den 2ten Grenadier-Zug führet, commandiret an bemeldten seinen Zug March! und marchiret zugleich mit demselben ab, sobald das 4te Glied des erstern Zuges mit dem 1sten Gliede gedachten seinen 2ten Zuges in gerader Linie ist. Der Chef des Bataillons commandiret hiernächst an den 1sten Musquetier-Zug March! sobald er siehet, daß der hinter dem 2ten Grenadier-Zug schließende Unter-Officier mit dem Regiments-Tambour (oder wo kein Regiments-Tambour, und folglich keine Hautboisten sind, mit ihm selbst) in gerader Linie ist. Der Unter-Officier des folgenden Musquetier-Zuges commandiret an denselben March! sobald das 4te Glied des vorhergehenden Zuges mit dem 1sten Gliede seines Zuges in gerader Linie ist. Und solchergestalt hängen sich alle Züge im Bataillon, vor welchen keine Ober-Officiers marchiren, gleichsam aneinander, indem das 1ste Glied des

G g

fol

(a) v. Tab. XIX.

folgenden mit dem 4ten Gliede des vorhergehenden Zuges immer zugleich, und solange bis sie sich schwencken sollen, in ganz gerader Linie abmarchiret: Alle diejenigen Züge hingegen, welche durch Ober-Officers geführet werden, marchiren nicht eher ab, als bis die Unter-Officers, welche hinter den nächst vorhergehenden Zügen schließen, mit den Officers, welche à la Tête vorerwähnter Züge stehen, in gerader Linie sind. Wenn nun nachhero die Züge, welche obgedachtermassen zusammen hängen, sich schwencken sollen; so muß das 1ste Glied des folgenden, mit dem 4ten Gliede des vorhergehenden Zuges sich zugleich schwencken, und also in richtiger Distance mit fort marchiren. Die Ober-Officers aber, welche einige Züge führen, schwencken sich zugleich mit denen hinter den vorhergehenden Zügen schließenden Unter-Officers. (a)

§. 14. Die 3te Art, mit geschwenckten Zügen auf der Stelle abzumarchiren, wird gebraucht, wenn man gerade nach derjenigen Seite hinaus marchiren will, wo der zu erst abmarchirende Flügel stehet, und etwa sonst nicht Platz haben mögte, die Züge erst gerade voraus marchiren zu lassen.

§. 15. Soll nun auf diese Art abmarchiret werden: So läßt der Major, bevor er nach seinen Posten reitet, auf die, im 34ten Cap. 2ten Art. vorgeschriebenen Commando-Wörter, die Glieder vor- oder hinterwärts schließen, und commandiret sodann:

Mit Zügen rechts (oder links) vorwärts
schwenckt euch!

March!

Halt!

Welches alles geschiehet wie im 37ten Capit. 2ten Art. gezeigt wird, und setzen alle Officers, nach geschעהener Schwencfung, auf das Commando: Halt! ihre Espontons wieder beym Fuß. Alsdann reitet der Major vor die Grenadiers
auf

auf seinen Posten, und läßt erstlich die Zimmerleute mit scharf geschulterten Nexten abmarchiren, welchen er nachhero auf gehörige Distance mit den Grenadiers, auch diesen hinwieder ein Zug nach dem andern im Bataillon folget; bey welchem Abmarch nachstehendes annoch zu observiren ist.

§. 16. Die Tambours insgesamt fangen an zu schlagen, und die sämtlichen Officiers nehmen ihre Espontons zum March, sobald der erste Grenadier-Zug abmarchiret, und der Grenadier-Tambour March schlägt.

§. 17. Ein jeder Ober-Officier, der einen Zug führet, commandiret an seinen Zug auf oben angeführte Art March! und tritt mit dem 1sten Gliede desselben zugleich an, sobald der vorhergehende Zug, zusammt denen hinter dem 4ten Gliede desselben schließenden Unter-Officiers, sich auf gehörige Distance entfernt hat, und suchen sodann alle vor dem Zug marchirende Officiers, wie auch der Regiments-Tambour, und die Hautboisten vor dem 1sten Zug, sogleich in den ersten Schritten ihre rechte Distance von 4. Schritten, in welcher sie während dem March beständig von einander bleiben sollen, wieder zu gewinnen; weßwegen sothane Züge, so lange bis die Officiers sich weit genug geöffnet haben, etwas kurze Schritte machen müssen.

§. 18. Das erste Glied dererjenigen Züge, vor welchen keine Ober-Officiers marchiren, tritt mit dem 4ten Gliede des vorhergehenden Zuges, und zwar mit dem linken Fuß zugleich an, und suchet sogleich in den ersten Schritten die gehörige Distance von 4. Schritten vom vorhergehenden 4ten Gliede zugewinnen.

§. 19. Die 3. hintersten Glieder in jedem Zuge stehen so lange stille, bis das nächst vorhergehende Glied 4. Schritte gethan; alsdann tritt ein jedes mit dem 5ten Schritt desselben, und zwar ebenfalls mit dem linken Fuß zugleich an, damit sie solchergestalt durchgehends in egalen Tritten marchiren

können, und bleiben beständig im March auf 4. Schritte Distance von einander.

Die hinter den Divisions schließenden Unter- und Ober-Officiers treten an, sobald sie von besagtem 4ten Gliede, oder von denen, welche zunächst vor ihnen sind, ihre gehörige Distance von 4. Schritten haben. (a)

§. 20. Der Abmarch eines Bataillons mit geöffneten Reihen geschiehet, bewandten Umständen nach, auf 2erley Art, als

- 1) Wenn ein Zug nach dem andern, von derselben Stelle, wo er stehet, abmarchiret;
- 2) Wenn das ganze Bataillon rechts- oder lincksum machet, und alle Züge von derjenigen Stelle, wo der Flügel gestanden ist, abmarchiren.

§. 21. Die 1ste Art von diesem Abmarch kann ebenfalls nur gebrauchet werden, wenn das Bataillon rechts abmarchiret, und die Züge auf gewisser Distance vor der Fronte sich lincks schwencken sollen; oder wenn das Bataillon lincks abmarchiret, und die Züge vor der Fronte sich rechts schwencken sollen, und geschiehet übrigens in allen Stücken, als oben bey der 1sten Art mit geschlossenen Reihen abzumarchiren, vom 6ten bis 11ten §. erwähnt worden; nur mit diesem Unterschied, daß die Glieder in jedem Zuge, sobald als er auf das Commando

March!

Antret, sogleich von selbst in den ersten Schritten sich rechts und lincks nach der Mitte auf gehörige Distance zusammen schließen, auch solches die vor den Zügen marchirenden Ober- und hinter denenselben schließenden Unter-Officiers beobachten müssen, damit jene vor, und diese hinter eben denenselben Rotten bleiben können, wo sie vorher gestanden sind. (b)

§. 22. Die 2te Art vom Abmarch mit geöffneten Reihen kann

(a) v. Tab. XXI.

(b) v. Tab. XXII.

kann gebraucht werden, es mögen die Züge vor der Fronte sich rechts oder links schwencken sollen, und verhält man sich dabey folgendergestalt:

§. 23. Nachdem der Major, wie oben gedacht, das Geröchel presentiren, und wieder schultern lassen; commandiret er, wenn der Abmarch vom rechten Flügel geschehen soll:

Rechtsum!

Oder wenn der Abmarch vom linken Flügel geschehen soll:

Linksum!

Worauf das ganze Bataillon mit Ober- und Unter-Officers auf dem linken Fuß, wie gewöhnlich, rechts oder linksum machet, wie commandiret worden, und die Officers dabey ihre Esponsions zum March nehmen: Nur allein die Zimmerleute an demjenigen Flügel, von welchem der Abmarch geschichet, bleiben stehen, und der, welcher die übrigen führen soll, tritt sogleich 4. Schritte mitten vor das 1ste Glied derer selbst.

§. 24. Wenn hierauf der Major
March!

Commandiret: Schlagen alle Tambours im Bataillon March, und alles tritt mit dem linken Fuß zugleich an, schließet dabey die Reihen auf gehörige Distance zusammen, und der Major verfüget sich sogleich vor den ersten Grenadier-Zug auf seinen Posten. Die Zimmerleute nehmen auf dieses Commando angewiesenermassen ihre Aerten scharf, marchiren in gehöriger Ordnung ab, und schließen sich dabey in den ersten Schritten von beyden Flügeln nach der Mitte zusammen. Sobald die Zimmerleute abmarchiret sind, rücket der erste Grenadier-Zug hurtig, jedoch ordentlich und wohlgeschlossen, auch die Hintermänner immer in gerader Linie mit ihren Vormännern, in die Stelle der Zimmerleute, so, daß der Unter-Officier am Flügel eben dahin komme, wo der äußerste Zimmermann gestanden, der die übrigen im

March führen soll, und bleiben also von selbstem wohlgeschlosssen stille stehen, bis der Grenadier-Officier commandiret:

Herstellt euch!

Worauf sich bemeldter Zug mit Ober- und Unter-Officiers hurtig herstellt; und sodann commandiret er:

March!

Da sothaner Zug ebenfalls mit dem linken Fuß antritt, und in gehöriger guter Ordnung und Distance, hinter den Zimmerleuten fort marchiret. Der 2te Grenadier-Zug bleibet, wenn der 1ste vorbesagtermassen hurtig in die Stelle der Zimmerleute rückt, in einem ordinairn March, damit er und die folgenden Züge nicht nöthig haben stille zu stehen, bis der 1ste Grenadier-Zug abmarchiret ist; alsdann rückt er ebenfalls hurtig und wohl geschlossen in die Stelle des erstern, allwo der Unter-Officier am Flügel vorgedachtermassen commandiret:

Herstellt euch!

March!

Woben eben das beobachtet wird, was oben erwähnt worden. Der hiernächst folgende 1ste Musquetier-Zug muß so lange ganz stille stehen, bis der vorhergehende letzte Grenadier-Zug sich soweit entfernt hat, daß alle die, welche vor erstbemeldtem Musquetier-Zug marchiren sollen, zum Anrücken Platz haben; alsdann dieses, auf ein Zeichen des Chefs, ebenfalls hurtig und ordentlich geschiehet, und nachher der ganze Zug mit Ober- und Unter-Officiers von selbstem wohlgeschlossen stille stehet, sobald der am äußersten Flügel marchirende Unter-Officier auf die Stelle kommt, wo die Unter-Officiers von den vorhergehenden Grenadier-Zügen stille gestanden sind. Der Commandant des Bataillons commandiret hierauf:

Herstellt

Herstellt euch!

March!

Welches oben angeführtermassen geschieht. Und solchergestalt verhalten sich alle übrigen Züge im Bataillon, wobey folgendes annoch zu bemercken ist.

§. 25. Die voranmarchirenden Züge müssen solange, bis das ganze Bataillon abmarchiret ist, etwas langsam marchiren, damit die hintersten Züge ihre rechte Distance nicht verlieren mögen: Zu welchem Ende auch das Anrücken der folgenden Züge in die Stelle der vorhergehenden hurtig geschehen, und sobald als ein Zug wohlgeschlossn stille stehet, unverzüglich aufeinander **Herstellt euch!** und **March!** commandiret werden muß.

§. 26. Die Officiers, welche die Züge führen, machen, wann sie **Herstellt euch!** commandiret haben, sowohl als die übrigen ihre Wendung mit, und sprechen alsdann das Commando-Wort **March!** nur mit etwas seitwärts gewendetem Kopfe aus, wie oben bereits erwähnt worden, damit sie von ihren Zügen gehöret werden können. Dieses thun auch die Unter-Officiers an denjenigen Zügen, vor welchen keine Ober-Officiers marchiren, und wenden im Commandiren den Kopf allezeit gegen ihren Zug.

§. 27. Alle Unter-Officiers an den äussersten Flügeln der Züge haben auch wohl zu observiren, daß, wenn sie in die Stelle des vor ihnen abmarchirenden Zuges rücken, sie auf eben demselben Platz stille stehen, wo der Unter-Officier des vorhergehenden Zuges gestanden, damit sie nachhero in gerader Linie hinter einander marchiren können.

§. 28. Die bey der Rangirung zum **March** ins 4te Glied eingetretenen Unter-Officiers bleiben an dem 4ten Gliede ihrer Züge, wenn der nächstvorhergehende Zug hurtig in die Stelle rückt, von welcher der Abmarch geschehen soll; herstellen sich aber mit, wenn an bemeldten nächstvorhergehenden Zug

Herstellt euch! commandiret wird, marchiren auch auf das folgende Commando March! mit dem 4ten Gliede desselben fort; sobald sie aber an das 1ste Glied ihres Zuges kommen, bleiben sie daselbst, wenden sich wieder wie ihr Zug stehet, und verhalten sich übrigen mit demselben, wie vorher angeführet.

S. 29. Die bey der Rangirung zum March vor dem letzten Zug getretenen Ober-Officers, welche im March hinter dem Bataillon schließen sollen, bleiben vor sothanem Zug solange, bis der nächst vorhergehende Zug abmarchiret ist, und der letztere in dessen Stelle rücket; alsdann stehen sie stille, lassen mehrbemeldten letzten Zug alleine anrücken, und vor sich vorbeymarchiren, und wann die hinter demselben schließenden Unter-Officers die Subaltern-Officers passiret sind, rücken diese sogleich hinter die Unter-Officers, sodann die Capitaines hinter die Subalternes, und endlich der Staabs-Officier (wo einer schließen soll) hinter die Capitaines, und marchiren also in rechter Distance hinter dem letzten Zuge mit fort. (a)

S. 30. Nachdem nun solchergestalt ein Bataillon im March gesetzt ist; wird selbiger in behöriger guter Ordnung prosequiret, und dabey alles beobachtet, was davon oben im 1sten Art. angemercket worden.

S. 31. Wo die Züge im March sich schwencken sollen, geschiehet solches nach des 37ten Capit. 2ten Art. Inhalt; und ist dabey überhaupt in Acht zu nehmen, daß allemal die fordersten solange, bis alle Züge geschwencket sind, etwas langsam marchiren müssen, damit die hintersten nicht etwa dadurch ihre rechte Distance verlieren mögen.

S. 32. Der Aufmarch eines Bataillons mit Zügen geschiehet sodann, wie oben erwähnt, entweder mit geschlossenen oder geöffneten

öffneten Reihen, nachdem als der Abmarch geschehen; und sind dabey nur folgende zwey Arten anzumercken, als

- 1) Wann das Bataillon von derjenigen Seite her marchiret, wo der zu erst aufmarchirende Flügel stehen soll, und also die hintern Züge die erstern, wenn sie aufmarchiret sind, passiren müssen.
- 2) Wann das Bataillon von derjenigen Seite hermarchiret, wo der zuletzt aufmarchirende Flügel stehen soll, und also die hintern Züge die fordern nicht passiren müssen.

§. 33. Bey der erstern Art aufzumarchiren, ist ins besondere weiter nichts zu beobachten, als daß das 1ste Glied eines jeden folgenden Zuges, wann der Aufmarch mit geschlossenen Reihen geschieht, sich sogleich zum Aufmarch schwencken müsse, sobald solches die letztere Reihe des vorher aufmarchirenden Zuges passiret ist: Wenn aber die Reihen bey dem Aufmarch wieder geöffnet werden sollen, muß das 1ste Glied des folgenden, über die letztere Reihe des vorhergehenden Zuges, noch einige Schritte, so viel als etwa nachher zur Deffnung nöthig seyn mögten, hinaus marchiren. (a)

§. 34. Bey der 2ten Art aufzumarchiren, wenn die folgenden Züge die erstern nicht passiren müssen, schwencket sich das 1ste Glied des folgenden Zuges, wenn vor solchem keine Ober-Officiers marchiren, mit dem 4ten Gliede des vorhergehenden zugleich zum Aufmarch, und wird dabey beobachtet, was oben im 13ten §. bey dieser Art zu schwencken erinnert worden; wie denn auch, vornemlich wenn dabey die Reihen sich von selbst wieder öffnen sollen, wohl zu observiren ist, daß der folgende Zug, sobald der vorhergehende anfängt aufzumarchiren, auf genugsam weite Distance von dem 4ten Gliede desselben zurück bleibe, damit das 1ste Glied des folgenden, mit dem 4ten Gliede des vorhergehenden Zuges, sich zugleich zum Aufmarch schwencken, und wenn die Reihen geschlossen bleiben sollen, diese beyden Glieder nach gesche-

hener Schwencfung ganz nahe zu sammen kommen, wenn aber die Reihen sich von selbstn öffnen sollen, zwischen diesen beyden Gliedern sodann auch noch so viel Platz übrig bleiben könne, als sie zum Deffnen nöthig haben. Diejenigen Züge hingegen, welche durch Ober-Officiers geführet werden, schwencken sich besonders zum Aufmarch, und verhalten sich ebenfalls, wie oben im 13ten S. angemerket worden. (a)

Diesemnachst ist bey beyderley Arten dieses Aufmarches folgendes in Acht zu nehmen.

S. 35. Wenn der Abmarch mit geöffneten Reihen geschehen, und solche sich beym Aufmarch wieder von selbstn öffnen sollen: So muß das 1ste Glied in jedem Zug, wenn es auf die Stelle kömmt, wo das 4te stehen soll, sogleich anfangen rechts und links auf gehörige Distance, und zwar nicht auf einmal, sondern nach und nach ganz unvermerckt sich zu öffnen. Und damit ein jeder nach sothaner Deffnung wissen könne, ob er seine richtige Distance von seinem Nebenmanne habe: So muß besagtes 1stes Glied, sobald es stille stehet, sogleich den rechten Arm ausstrecken, und zusehen, ob ein jeder mit der Spitze der Finger seines Nebenmannes lincke Schulter abreichen könne. Der rechte Flügelmann aber thut dieses nicht, massen, wann der Aufmarch rechts geschiehet, an solchem der Unter-Officier allezeit auf gehörige Distance geschlossen bleibet, wann aber der Aufmarch links geschiehet, der Unter-Officier vom folgenden Zug sich an ihn anschließen muß. Die hintersten Glieder öffnen sich ebenfalls, wenn sie sich vorher geschwencket haben, mit dem 1sten Gliede zugleich und ganz unvermerckt, stehen auch mit diesem zugleich stille, und richten sich, sobald besagtes 1stes Glied seine Distance genommen hat, ganz gerade auf ihre Vormänner.

S. 36. Diejenigen Unter-Officiers, welche vorher bey der Rangirung zum March ins 4te Glied eingetreten sind, müssen beym

beym Aufmarch ihres Zuges wieder auf der Linie des 4ten Gliedes stille stehen, und ihren Zug sodann alleine fortmarchiren lassen.

S. 37. Sobald das 1ste Glied des 1sten Grenadier-Zuges sich zum Aufmarch schwencket; schlägt der Grenadier-Tambour Trop: Die übrigen Tambours im Bataillon aber continuiren mit Marchschlagen solange, bis das 1ste Glied ihres Zuges, in welchem sie marchiren, sich ebenfalls zum Aufmarch schwencket, alsdann sie gleichergestalt Trop schlagen.

S. 38. Wo keine Linien gezogen sind, muß der 1ste Zug in jeder Division, sobald er aufmarchiret ist, durch denjenigen Unter-Officier, welcher, wann rechts aufmarchiret wird, am rechten Flügel, und wenn lincks aufmarchiret wird, am lincken Flügel besagten Zuges abgetheilet ist, der letzte Zug im ganzen Bataillon aber von einem, hinter sothanem Zuge schließenden Unter-Officier, abgemessen werden, wobey man sich folgender Gestalt verhält:

Wenn der Zug, der da abgemessen werden soll, an des Unter-Officiers lincker Seite stehet; tritt dieser, sobald er aufmarchiret, und das 1ste Glied gerichtet ist, mit dem lincken Fuß zurück, und läßt sogleich ohne Tempo das Kreuz des Kurzgewehrs zurück, und die Stange in die lincke Hand fallen: Stehet aber der Zug welcher abgemessen werden soll, an des Unter-Officiers rechter Seite; so tritt er mit dem rechten Fuß zurück, und läßt das Kurzgewehr erwähntermassen in die rechte Hand fallen; hält es also mit beyden Händen flach an die beyden Ellbogen des im 1sten und 2ten Gliede stehenden Flügelmannes, und siehet genau zu, ob das 2te Glied soweit von dem 1sten abstehe, daß, wenn die Spitze des Topfshuhes mit dem Ellbogen des im 1sten Gliede stehenden Flügelmannes gerade gehalten wird, auch der Ellbogen des im 2ten Gliede stehenden Flügelmannes mit der Spitze des Kreuzes ganz gerade seye. Falls nun dieses nicht seyn sollte; muß er den Flügelmann im 2ten Gliede sogleich und in

aller

aller Stille nach dieser Distance sich richten lassen. Alsdann gehet er, ohne das Kurzgewehr in die Höhe zu nehmen, weiter zurück, und messet auf bemeldte Art die Distance zwischen dem 2ten und 3ten, auch endlich zwischen dem 3ten und 4ten Gliede ab; welches alles aber in möglichster Geschwindigkeit geschehen muß. Sobald er damit fertig ist, legt er das Kurzgewehr hurtig und ohne Tempo an die Schulter, und tritt unverzüglich wieder auf seinen Posten, entweder ins 1ste Glied, oder hinter den Zug. Hierbey ist aber zu merken, und den Leuten wohl zu imprimiren, daß sie nach diesen abgemessenen Flügelmännern sich von beyden Seiten umsehen, und mit ihnen in schnurgerader Linie sich sogleich richten müssen. Das 1ste Glied aber, als nach welchem die Distance zwischen den 3. übrigen genommen wird, muß sogleich bey dem Aufmarch sich von selbst ganz gerade richten, wornach die Unter- und Ober-Officiers, welche die Züge führen, sehr genau zu sehen haben.

S. 39. Der Zimmermann, welcher die übrigen im March geführet hat, tritt, sobald die Zimmerleute aufmarchiret sind, wieder zu äusserst am Flügel dererselben ins 1ste Glied.

S. 40. Die Ober-Officiers, welche hinter dem Bataillon schließen, gehen, sobald der letzte Zug aufmarchiret ist, sogleich vor die Fronte, und stellen sich wieder vor bemeldten letzten Zug, in eben derselben Ordnung, als sie vorher bey der Rangirung zum March dahin getreten sind; wie denn auch alle übrigen Officiers, nach dem Aufmarch ihrer Züge, vor denenselben, und die Unter-Officiers theils hinter den letzten Zügen, theils in den Gliedern stehen bleiben, eben als sie sich vorher zum March rangiret haben; und behalten die Ober-Officiers ihre Espontons zum March, die Unter-Officiers aber ihr Kurzgewehr geschultert.

S. 41. Der Major reitet, sobald der 1ste Grenadier-Zug aufmarchiret ist, von einem Zug zum andern, die Fronte hinter, und observiret, daß die Züge nicht schreeg, sondern mit ganz gerader Fronte neben einander aufmarchiren, und vornemlich das 1ste Glied sich ganz gerade richte, auch sonst ein jeder das seine gebührend beobachte; (welches dann a l'ordinaire beym Aufmarch aller und jeder Paraden, von dem, der dieselben führet, geschehen muß) und sobald der letzte Zug aufmarchiret ist, reitet er mitten vor das Bataillon, giebt ein Zeichen an die Tambours, worauf diese mit Trop schlagen sogleich aufhören, und der Major commandiret:

Halt!

Hierauf setzen alle Ober-Officers ihre Espontons beym Fuß; die sämtlichen Unter-Officers aber behalten ihr Kursgewehr geschultert. Der Major läßt nachhero das Gewehr presentiren, und wieder schultern, auch wann sodann nicht vom neuen abmarchiret werden soll, auf erhaltene Ordre, das Bataillon en Parade herstellen, wie oben im 35ten Cap. 2ten Art. angewiesen.

S. 42. Hierbei ist noch in Acht zu nehmen, daß, wo beyde Bataillons eines Regiments hinter einander, und in einer Linie aufmarchiren, das letztere beym Aufmarch, wenn es das erstere passiret, von diesem sogleich seine rechte Distance nehmen, wo aber solches nicht geschehen kann, sobald es aufmarchiret ist, rechts-oder lincksum machen, und solche dadurch, und zwar so zu gewinnen suchen müsse, daß, nach geschעהer Herstellung zur Parade, das Intervale zwischen beyden Bataillons, wo es das Terrain gestattet, nicht größer oder kleiner seye, als im 13ten Cap. 5ten S. vorgeschrieben ist.

Art.

Art. 3.

Vom Ab- und Aufmarch eines Bataillons
mit halben oder ganzen Divisions.

§. 1.

Der Abmarch eines Bataillons mit halben oder ganzen Divisions, wobey, wie im vorhergehenden Art. bereits erwähnt worden, die Reihen allezeit geschlossen seyn müssen, kann bewandten Umständen nach, nachdem das Gewehr zuförderst presentiret und wieder geschultert worden, auf 2erley Art geschehen, als:

- 1) Wenn eine jede halbe oder ganze Division nach der andern abmarchiret;
- 2) Wenn alle halbe oder ganze Divisions sich zugleich auf der Stelle zum Abmarch schwencken.

§. 2. Bey der 1sten Art mit halben oder ganzen Divisions abzumarchiren, als welche nur gebraucht wird, wenn der Abmarch vom rechten Flügel geschiehet, und die halben oder ganzen Divisions, auf gewisser Distance vor der Fronte, sich wieder links schwencken sollen, oder vice versa, muß alles observiret werden, was im nächstvorhergehenden 2ten Art. vom 7ten bis 11ten §. bey der 1sten Art mit geschlossenen Zügen abzumarchiren, umständlich angeführet worden. (a)

§. 3. Soll das Bataillon nach der 2ten Art abmarchiren, und alle halbe oder ganze Divisions sich auf einmal zum Abmarch schwencken, welches geschehen kann, wenn man gegen diejenige Seite hinausmarchiren will, wo der zuerst abmarchirende Flügel stehet: So commandiret der Major, nachdem er das Gewehr presentiren und wieder schultern, auch zuförderst die Glieder schließen lassen:

Mit

Mit halben Divisions, (oder mit Divisions)
rechts (oder links) vorwärts schwenckt euch!

Oder auch, wenn diese Schwenkung auf dem Centro ge-
schehen soll:

Mit halben Divisions, (oder mit Divisions)
auf dem Centro, rechts (oder links) vor-
wärts schwenckt euch!

March!

Halt!

Wobey dann die Zimmerleute besonders, beyde Grenadier-
Züge aber zusammen sich schwencken, und sonst alles beob-
achtet werden muß, was im folgenden 37ten Cap. 2ten, 3ten
und 4ten Art. davon angeführet wird. Und falls diese
Schwenkung auf dem Centro geschehen seyn mögte, so wird
alsdann wieder

Rechtsherstellt euch!

Commandiret. Darauf begiebt sich der Major vor die Gre-
nadiers auf seinen Posten, und erfolget so dann der Abmarch,
wie im vorhergehenden 2ten Art. vom 15ten bis 19ten S.
beym Abmarch der geschwenckten Züge erwähnt worden:
Und ist hiebey noch insbesondere zu observiren, daß die
Zimmerleute und Grenadiers, wenn die Schwenkung nicht
auf dem Centro geschehen ist, sobald sie antreten, etwas
schreeg marchiren müssen, damit jene sogleich mitten vor die
Grenadiers, und diese mitten vor die 1ste halbe oder ganze
Division kommen können. (a)

§ 4. Was die halben oder ganzen Divisions währendem
March, sowohl in Ansehung ihrer Distance, als sonst zu
beobachten haben, davon ist bereits im 1sten Art. dieses Capit.
gehandelt worden; und wenn sie sich im March schwencken
sollen,

sollen, geschieht solches, wie im folgenden 37ten Cap. 3ten Art. vom 3ten bis 8ten S. angewiesen wird.

§ 5. Der Aufmarch eines Bataillons mit halben oder ganzen Divisions kann sodann ebenfalls wieder auf zerley Art geschehen, als entweder

- 1) Wann jede halbe oder ganze Division sich zum Aufmarch besonders schwencket; oder
- 2) Wenn sie sich alle auf einmal dazu schwencken.

§ 6. Nach der 1sten Art können die halben oder ganzen Divisions aufmarchiren, sie mögen die vorhergehenden, welche sich zum Aufmarch schon geschwencket haben, passiren müssen, oder nicht. Die Schwenckung geschieht, wie im 37ten Cap. 3ten Art. vom 3ten bis 8ten S. angewiesen, und ist dabey weiter nichts zu observiren, als daß die, welche die halben oder ganzen Divisions schwencken lassen, solches zu rechter Zeit thun; damit sie nach geschehener Schwenckung an den vorhergehenden gehörig angeschlossen seyn können.

§ 7. Der Grenadier-Tambour schlägt Trop, sobald nach geschehener Schwenckung die Glieder der Grenadiers sich wieder öffnen, und continuiret damit so lange, bis das ganze Bataillon aufmarchiret ist, und solches thun auch nachhers alle Tambours in ihren halben oder ganzen Divisions, wenn sich solche geschwencket haben.

§ 8. Die Unter-Officiers am Flügel einer jeden ganzen Division, und einer von denen, welche hinter der letzten Division schließen, messen, wo keine Linien gezogen sind, nach geschehenen Aufmarch sogleich, vorherbeschriebenermassen die Glieder ab, und wird übrigsens hierbey alles observiret, was im vorhergehenden 2ten Art. vom 37ten bis 41ten S. angeführet worden.

§ 9. Soll nach der 2ten Art aufmarchiret werden: So reitet der Major, wenn es Zeit, und vom Chef ordonniret ist,

ist, von den Grenadiers hinweg, gegen diejenige Seite, wo hin das Bataillon Fronte machen soll, und commandiret:

Halt!

Gebt acht!

Mit halben Divisions, (oder mit Divisions) rechts (oder links) vorwärts schwenckt euch!

Oder auch, wenn die Schwencfung wieder auf dem Centro geschehen soll:

Mit halben Divisions, (oder mit Divisions) auf dem Centro, rechts (oder links) vorwärts schwenckt euch!

March!

Halt!

Und sodann, wann die Schwencfung auf dem Centro geschehen ist:

Rechtsherstellt euch!

Welches alles geschiehet, wie im folgenden 37ten Cap. 3ten Art. 9ten S. ingleichen im 4ten Art. umständlich beschriben wird. (a)

§ 10. Der Major kann hierauf die Glieder, nach Anzeige des 34ten Capit. 2ten Art. hinter-oder vorwärts, wie es das Terrain gestattet, öffnen lassen; und wann alsdann das ganze Bataillon noch etwas avanciren soll, so commandiret er:

March!

Worauf die Officiers ihre Espontons zum March nehmen, das ganze Bataillon aber zugleich antritt, und ohne daß die Tambours hierbey das Spiel rühren dürfen, also fort marchiren, bis der Major

H h

Halt!

Halt!

Commandiret, da dann alles wohlgerichtet stille stehet, und die Officiers ihre Espontons wieder beym Fuß sehen.

§ II. Nach geschenehenen Aufmarch läßt der Major das Gewehr vorangewiesenermassen presentiren, und wieder schultern, auch wann nicht vom neuen abmarchiret werden soll, das Bataillon, auf erhaltene Ordre, zur Parade herstellen: Und ist übrigens hierbey ebenfalls zu observiren, daß, wenn beyde Bataillons neben einander aufmarchiret sind, sie zuerst gehörige Distance von einander nehmen müssen, wie im 42ten S. vorhergehenden 2ten Art. gemeldet worden.

Cap. 37.

Vom Schwencken.

Art. I.

Observations vom Schwencken.

§. I.

Durch das Schwencken wird die Fronte verändert; und solches kann entweder auf viertel, halbe, oder ganze Tour geschehen.

§. 2. Durch die Schwencung auf viertel-Tour schwencket man sich bis auf den 4ten Theil eines Circuls herum, und bekommt also die Fronte gegen die rechte oder lincke Seite. Durch die Schwencung auf halbe Tour schwencket man sich bis auf die Helfste eines Circuls herum, und bekommt also die Fronte dahinwärts, wohin vorher der Rücken gestanden ist. Und die Schwencung auf ganze Tour gehet in einem completen Circul rund herum, so, daß die Fronte eben wieder dahinwärts komme, wo sie vorher gewesen.

§. 3.

S. 3. Die letztere Art, auf ganze Tour sich zu schwenccken, wird nur in der Exercice gebraucht, um die Leute dadurch in dieser Uebung desto fertiger und geschickter zu machen: Dahin gegen die Schwencckung auf viertel-Tour diejenige ist, welche a l' ordinaire im March, und bey allen andern Gelegenheiten gebraucht werden muß: Wie dem auch die Schwencckung auf halbe Tour zum öftern vorfällt.

S. 4. Diesemächst kann die Schwencckung entweder mit einzelnen, oder mit doppelten, oder mit allen 4. Gliedern zugleich geschehen, und müssen dabey allezeit die Reihen, auch, wo verschiedene Glieder sich auf einmal schwenccken sollen, solche ebenfalls vorher geschlossen seyn.

S. 5. Die Züge können sich, bewandten Umständen nach, sowohl mit einzelnen und doppelten Gliedern, als auch mit allen 4. Gliedern zugleich schwenccken, wovon hiernächst im 2ten Art. mit mehrerem Meldung geschieht: Dahingegen halbe oder ganze Divisions, oder auch ganze Bataillons sich allemal mit allen 4. Gliedern zugleich schwenccken müssen, wovon im 3ten und folgenden Art. gehandelt wird.

S. 6. Wenn rechts geschwenccket wird; so stehet der rechte Flügel stille, und der lincke schwenccket sich: Wenn lincks geschwenccket wird; so stehet der lincke Flügel stille, und der rechte schwenccket sich: Und wenn auf dem Centro geschwenccket wird; so stehet die Mitte stille, und beyde Flügel schwenccken sich.

S. 7. Der stillstehende Flügelmann setet während der Schwencckung, wenn er am rechten Flügel ist, den rechten, und wenn er am lincken Flügel ist, den lincken Fuß etwas weniges voraus, und drehet sich nur auf dem Absatz des vorgesezten Fußes langsam, und so, wie das Glied sich schwenccket, mit herum: Der schwencckende Flügelmann hingegen muß mit ganz starcken Schritten, jedoch ohne zu laufen, und die übrigen insgesammt gegen den stillstehenden Flügel zu, immer etwas langsamer anmarchiren, daß solchergestalt

Das ganze Glied in Bewegung seye, und die Mittelsten weder zu weit voraus kommen, noch zu weit zurücke bleiben, sondern mit beyden Flügeln immer in schnurgerader Linie sich schwenccken können.

§ 8. Und damit sothane Schwencckung um desto ordentlicher und gerader bewerkstelliget werden möge; so ist nöthig, daß das ganze Glied die Köpfe und Augen meistens nach dem schwencckenden Flügel gerichtet habe: Bierwohl bey einer grossen Fronte, wenn nemlich mit halben oder ganzen Divisions, oder auch mit dem ganzen Bataillon geschwenccket wird, eint jeder auch nach dem stillstehenden Flügel sich öfters umzusetzen, und dadurch abzunehmen hat, ob er mit beyden Flügeln in gerader Linie seye. Es muß aber bey diesem Umschauen nur allein der Kopf, soweit es nöthig ist, die Brust nebst dem Leib hingegen ganz und gar nicht mit herum gewendet werden; massen die geringste Wendung des Leibes zu einer unordentlichen Schwencckung Anlaß geben würde: Vielmehr muß ein jeder während der Schwencckung mit beyden Flügeln immer ganz gerade Fronte behalten, mit den Ellbogen an den Ellbogen der beyden Nebenmänner bleiben, und das ganze Glied gegen den stillstehenden Flügel, jedoch ohne zu dengen, sich anhalten.

§ 9. Wird im March geschwenccket, es seye nun mit einzelnen Gliedern, oder auch mit allen 4. Gliedern zugleich; so muß der schwencckende Flügel so starck anmarchiren, daß von der Distance, welche ein jeder während dem March zu beobachten hat, durch die Schwencckung nichts verlohren werde: Zu welchem Ende auch die Erstern, wenn sie geschwenccket sind, so lange, bis alle Folgende sich ebenfalls geschwenccket haben, etwas langsam marchiren müssen. Wenn aber die Züge, halben oder ganzen Divisions auf einmal zum Abmarch, oder auch halbe oder ganze Divisions zum Aufmarch sich schwenccken sollen; so müssen die schwencckenden Flügel durch das ganze Bataillon auf einander wohl Achtung geben, und insgesammt

gesammt gleich starck anmarchiren, damit sie zu gleicher Zeit geschwencket seyn, und auf das Commando - Wort **Halt!** auf einmal stille stehen können.

§. 10. Wenn ein Bataillon sich auf einmal zum Abmarch schwencken, oder auch die Schwencung exerciren soll, es sey nun mit Zügen, halben oder ganzen Divisions: So müssen vorhero die Glieder ordentlich geschlossen werden, wie im 34ten Capit. 2ten Art. angewiesen: Und auf eben dieselbe Art werden sie auch nachhero, wenn etwa das Bataillon mit halben oder ganzen Divisions sich auf einmal zum Aufmarch geschwencket, oder die Schwencung zu exerciren aufgehöret hat, wieder geöffnet. Dahingegen, wenn halbe oder ganze Divisions im March begriffen sind, und sich entweder eine nach der andern, oder alle zugleich schwencken sollen: So müssen sich die Glieder, nicht wie im vorgedachten 34ten Capit. angeordnet ist, sondern auf das Commando: **Rechts (oder links) schwenckt euch!** vorwärts anschließen, und wenn nach gescheneher Schwencung weiter formarchiret wird, sich im March von selbst wieder öffnen; wie solches alles unten an seinem Ort umständlicher gezeigt wird.

§. 11. Wenn 2. oder 4. Glieder sich zugleich schwencken; so haben die hintersten sich nach dem 1sten Gliede zu richten, auch am schwenckenden Flügel allezeit wohl geschlossen, und mit gerader Fronte auf ihren Vormännern zu marchiren: Zu welchem Ende die Hintermänner gegen den stillstehenden Flügel, nach und nach, so wie sich ihre Vormänner schwencken, oder wie der äußerste Flügelmann daselbst im 1sten Gliede sich nur herum drehet, wenn rechts geschwencket wird, etwas links, und wenn links geschwencket wird, etwas rechts sich anschließen, und solchergestalt stets gerade hinter ihren Vormännern bleiben müssen.

§. 12. Wenn jedes Glied sich besonders schwencket, als im March mit Zügen a l' ordinaire geschiehet; so müssen

auch die vor und hinter den Zügen marchirenden Ober- und Unter-Officers sich besonders schwencken, und immer dabey ihre Distance von 4. Schritten behalten. Wenn aber halbe oder ganze Divisions, oder auch die Züge sich mit allen 4. Gliedern zugleich schwencken; so müssen sich alle die, welche vor dem 1sten, und hinter dem 4ten Gliede marchiren, auf 2. Schritte Distance anschließen, mit dem Zug, halben oder ganzen Division zugleich schwencken, und dabey während der Schwencung beständig vor und hinter eben denenjenigen Notzen bleiben, vor und hinter welchen sie vor der Schwencung gewesen sind; wie sie denn auch, wo es der Raum nicht anders gestattet, sich so nahe, als es die Gelegenheit erfordert, zusammen schließen, und nachhero, wenn der Zug, halbe oder ganze Division fortmarchiret, und sich öffnet, ihre rechte Distance wieder nehmen müssen.

Art. 2.

Von der Schwencung mit Zügen.

S. I.

Seil die Schwencung mit Zügen auf verschiedene Art geschehen kann; so wird um mehrerer Deutlichkeit willen in diesem Art. von jeder ins besondere gehandelt, und gezeigt

- 1) Wie die Züge sich insgesamt auf einmal, und mit allen 4. Gliedern zugleich, zum Abmarch schwencken sollen;
- 2) Wie sie sich im March mit einzelnen Gliedern schwencken sollen;
- 3) Wie sie sich auf gleiche Weise zum Aufmarch schwencken sollen;
- 4) Wie die Schwencung zugweise mit 4. Gliedern in einem Bataillon auf der Stelle exerciret werden soll;
- 5) Wie

5) Wie ein kleines Corps, von 1. oder 2. Zügen, sich in 1. oder 2. Glieder auf- und in 4. Glieder wieder zum Abmarch schwencfen soll; und

6) Wie sich die Züge aus der Mitte rückwärts schwencfen sollen.

§. 2. Wenn ein ganzes Bataillon marchfertig stehet, und sich alle Züge auf einmal zum Abmarch schwencfen sollen: So wird commandiret:

Gebt acht!

Vorwärts schließt die Glieder!

March!

Oder auch

Die 3. fordersten Glieder rechtsumfehrt euch!

March!

Rechtsherstellt euch!

Auf welches Commando sich die Glieder auf viertel-Distance vor- oder hinterwärts zusammen schließen, und die Unter-Officiers hinter dem Bataillon auf Distance von 2. Schritten an das 4te Glied anrücken, auch insgesammt sich dabey verhalten müssen, wie im 34ten Cap. 2ten Art. angewiesen. Die Ober-Officiers vor der Fronte schließen sich hierbey ebenfalls auf 2. Schritte Distance zusammen, so, daß die Subalternes 2. Schritte vom 1sten Gliede, die Capitaines 2. Schritte vor den Subalternes, und wo ein Staabs-Officier ist, dieser wieder 2. Schritte vor den Capitaines zu stehen komme; und verhalten sich übrigens, wie im vorangeführten 34ten Cap. 2ten Art. erwähnt ist. Und gleichergestalt schließen sich auch die Hautboisten und der Regiments-Tambour auf 2. Schritte Distance an dem Chef, und näher zusammen. (a)

Wenn sodann commandiret wird:

Sh 4

Mit

**Mit Zügen, rechts (oder lincks) vorwärts
schwencft euch!**

March!

Stehet der rechte oder lincke Flügelmann im 1sten Gliede eines jeden Zuges (nachdem als die Schwencfung rechts oder lincks geschehen soll) stille, der andere Flügel aber schwencft sich auf viertel-Tour herum; und muß, wenn rechts geschwencft wird, der ganze Zug mit dem lincken Fuß, wenn aber lincks geschwencft wird, mit dem rechten Fuß zugleich antreten; wobey die hintersten Glieder auf gehörige Distanz geschlossen, auch gerade auf ihren Vormännern bleiben, und übrigens alles observiren müssen, was im 1sten Art. hievon angeführet worden.

Der Zimmermann, welcher die übrigen im March führen soll, tritt während solcher Schwencfung, 2. Schritte mitten vor das 1ste Glied dererselben.

Die ins 1ste Glied bey der Rangirung zum March, so wohl bey den Grenadiers, als im Bataillon, eingetretenen Unter-Officiers bleiben an den Flügeln ihrer Züge, zu welchen sie abgetheilet sind, und schwencfen sich die, welche an den schwencfenden Flügel gehören, in geziemender Ordnung mit; die am stillstehenden Flügel aber stehen nicht ganz und gar stille, massen solches der an ihnen stehende Flügelmann nur alleine thun muß, sondern sie ziehen sich nach und nach, so wie das 1ste Glied sich herum schwencft, etwas zurück, damit sie mit sothanem Gliede immer gerade Fronte behalten können.

Die bey der Rangirung zum March ins 4te Glied eingetretenen Unter-Officiers gehen während Schwencfung hervor, und stellen sich ins 1ste Glied, an den stillstehenden Flügelmann ihres Zuges, zu welchem sie abgetheilet sind.

Die hinter den letzten Zügen, in jeder Division, zum Schließen abgetheilten Unter-Officiers schwencfen sich ordentlich mit, bleiben während Schwencfung beständig hinter ihren Not-

ten,

ten, wo sie vorher gestanden; und wo der Raum nicht gestattet, daß sie ihre vorige Distance vom 4ten Gliede behalten können, schließen sie sich so nahe an dasselbe, als es nöthig thut.

Die vor den Zügen befindlichen Ober-Officiers nehmen auf dieses Commando sogleich ihre Espontons zum March, schwencfen sich ebenfalls ordentlich, und vor eben denenselben Rotten, vor welchen sie vorher gestanden sind, mit herum; und wenn sie nicht so viel Platz haben, daß sie auf 2. Schritte Distance vom 1sten Gliede, und voneinander bleiben können, schließen sie sich dabey so nahe zusammen an das 1ste Glied, als es der Raum zuläßt: Welches vor dem 1sten Zuge auch der Regiments-Tambour und die Hautboisten zu beobachten haben. Die bey der Rangirung zum March vor dem letzten Zug getretenen Ober-Officiers aber, welche im March hinter dem Bataillon schließen sollen, gehen, während der Schwencfung, um den schwencfenden Flügel bemeldten Zuges herum, und stellen sich die Subaltern-Officiers sogleich 2. Schritte hinter die daselbst schließenden Unter-Officiers, die Capitaines eben so weit hinter die Subalternes, und wo ein Staabs-Officier ist, dieser wieder hinter die Capitaines, vertheilen sich auch so, daß sie hinter eben dieselben Rotten kommen, vor welchen sie vorher gestanden sind.

Nachdem nun die Züge im ganzen Bataillon vorbesagtermassen auf richtige viertel-Four geschwencfet sind; wird sogleich commandiret:

Halt!

Worauf alles stille stehet, und die Ober-Officiers ihre Espontons wieder beym Fuß setzen: Und erfolget sodann der Abmarch, wie im 36ten Cap. 2ten Art. umständlich angewiesen. (a)

S. 3. Gleichwie nun ein ganzes Bataillon vorbeschriebenermassen sich mit allen Zügen zugleich zum Abmarch schwencfen

S h s

cken

cken kann, eben also kann auch solches mit einem kleinern Corps geschehen.

S. 4. Wenn ein Bataillon im March begriffen, und wäh- rend selbigen die Züge sich schwencken sollen; so geschiehet solches mit einzelnen Gliedern, und ist dabey folgendes in Acht zu nehmen. Sobald der voranmarchirende Zug auf der Stelle ist, wo geschwencket werden soll, giebt der, welcher denselben führet, ohne sich umzuwenden, oder etwas zu commandiren, nur einen Winck mit der Hand an den Flügel, welcher stille stehen soll; worauf der Flügelmann daselbst sogleich den einen Fuß, wie im 1sten Art. angewiesen, etwas vorsezet, und also stehen bleibt, bis das ganze Glied auf viertel-Tour sich geschwencket hat, alsdann marchiret er mit demselben sogleich in egalen Tritten wieder mit fort.

S. 5. Das folgende Glied muß so lange, bis es auf die Stelle kömmt, wo das vorige sich geschwencket hat, mit ganz gerader Fronte marchiren, sich dabey gegen den stillstehenden Flügel anschließen, und seinen March also einrichten, daß der Flügelmann desselben, welcher bey der Schwencfung stille stehen soll, weder früher noch später auf die Stelle des vorhergehenden Flügelmanns kömme, als wann dieser wieder fortmarchiret; und sobald solches geschiehet, tritt der folgende mit eben demselben Fuß sogleich wieder in des vorigen Stelle, daß sein Absatz eben dahin, wo der Absatz des vorigen gestanden, nicht aber hinter, oder neben sothaner Stelle niedergesezet werde, und das Glied schwencket sich sodann angewiesenermassen hurtig herum.

S. 6. Und solchergestalt verhalten sich alle übrige Glieder; wie denn auch das 1ste Glied aller folgenden Züge, vor welchen niemand marchiret, eben das, was im vorhergehenden 5ten S. erwähnt worden, zu beobachten hat: Das 1ste Glied dererjenigen Züge aber, vor welchen Ober-Officiers marchiren, schwencket sich nicht eher, als auf das Zeichen des, der sie führet, welches gegeben wird, sobald das 1ste Glied

Glied auf eben derselben Stelle ist, wo die vorhergehenden sich geschwencket haben.

§. 7. Alle die, welche vor und hinter den Zügen marchiren, schwencken sich besonders, und behalten dabey immer ihre gewöhnliche Distance von 4. Schritten.

§. 8. Die Unter-Officiers an den stillstehenden Flügeln observiren während der Schwencfung ihrer Glieder, was oben im 2ten §. desfalls erinnert worden, und ziehen sich dabey etwas rückwärts, damit nur allein der Flügelmann neben ihnen auf dem Absatz des vorgesezten Fußes stillstehen, und sich auf demselben nach und nach mit herum drehen könne.

§. 9. Gleichwie im 36ten Cap. 1sten Art. 9ten §. erinnert worden, daß die Züge im March gegen denjenigen Flügel, von welchem der Abmarch geschehen, sich anschließen, und die Rotten daselbst in gerader Linie hinter einander marchiren, auch dieserhalb die äußersten Rotten am andern Flügel dererjenigen Züge, welche um eine Rotte schwächer sind, als die vorhergehenden, auf den 2ten Mann des vorhergehenden Zuges marchiren müssen: Also ist auch bey der Schwencfung dergleichen schwächern Züge in Acht zu nehmen, daß, wann das 1ste Glied von ihnen gegen denjenigen Flügel, wo die äußerste Rotte auf der 2ten Rotte des vorhergehenden Zuges marchiret, sich schwencken soll, der Flügelmann seinen Fuß nicht auf die Stelle des vorigen, sondern einen Schritt weiter, und gerade voraus niedersetzen; dahingegen der Flügelmann eines etwa darauf folgenden stärckern Zuges, den Fuß wiederum einen Schritt weiter zurück, in gerader Linie wie er marchiret ist, niedersetzen, und bis die Schwencfung geschehen, also stehen bleiben müsse, damit sie sodann hinter ihren rechten Vorgesetzten sogleich wieder fortmarchiren können. (a)

§. 10. Beym Aufmarch eines Bataillons schwencken sich die Züge ebenfalls nur mit einzelnen Gliedern, so, wie in nächst

(a) v. Tab. XXX.

nächst vorhergehenden §. §. umständlich beschrieben, auch bereits im 36ten Cap. 2ten Art. angemerket worden; (a) massen solches mit einem ganzen Bataillon, oder einem andern, aus verschiedenen Zügen bestehenden Corps, viel leichter und ordentlicher geschehen kann, als wenn die Züge sich auf einmal, und mit allen 4. Gliedern zugleich, zum Aufmarch schwencen sollten, indem die hintersten allzuweit anmarchiren müßten, bevor sie ihre Distance erreichen könnten; es wäre dann, daß man mit geschlossenen Gliedern zugweise marchiret hätte: Denn auf solchem Fall könnten die Züge gar wohl, und ohne einigen Zeit-Verlust, sich auf einmal mit allen 4. Gliedern zugleich zum Aufmarch schwencen.

§ 11. Wenn ein Bataillon die Schwencung mit Zügen auf der Stelle exerciren soll; so muß solches zwar vorher gehörig zum March rangiret, die Züge mit Unter-Officers marquiret, auch zuförderst die Reihen und Glieder, nach Anzeige des 34ten Capit. geschlossen seyn; massen sothane Schwencung auf der Stelle jederzeit mit allen 4. Gliedern zugleich geschieht: Jedoch müssen auf diesem Fall die Grenadiers und Zimmerleute sich soweit vom Bataillon abziehen, daß der äußerste Musquetier-Zug, wenn er sich dahinwärts auf halbe Tour schwencen soll, genugsamen Platz haben könne. Alsdann avertiret der Major das Bataillon gewöhnlicher massen:

Gebt acht, das Bataillon soll sich schwencen!
Und läßt sodann die Züge rechts und links, viermal auf 4tel Tour, zweymal auf halbe Tour, und einmal auf ganze Tour schwencen; wobey denn alles das beobachtet werden muß, was theils im 2ten §, theils im 1sten Art. angeführet worden; nur ist dabey zu mercken, daß alsdann in dem Commando-Wort, wie weit die Züge sich schwencen sollen, exprimiret, und also commandiret werden müsse:

Mit

Mit Zügen, auf viertel- (halbe, oder ganze) Tour, rechts (oder links) vorwärts schwenckt euch!

Wobey alles stille stehet, bis auf das folgende Commando:
March!

Da sich die Züge auf viertel, halbe oder ganze Tour vorangewiesenermassen schwencken, und auf das fernere Commando:

Halt!

Zugleich stille stehen. Die Ober-Officiers nehmen die Espontons zum March, sobald als schwenckt euch! und March! commandiret wird, und setzen selbige auf das Commando- Wort Halt! allezeit wieder beym Fuß. (a).

Und auf gleiche Weise kann auch die Schwencfung auf dem Centro, wie unten im 4ten Art. angewiesen wird, mit einzelnen Zügen, wenn vorher die Mitte dererselben richtig abgetheilet ist, im ganzen Bataillon ebenfalls exerciret, und mit gutem Vortheil gebrauchet werden.

S. 12. Wenn ein kleines Corps von 1. bis 2. Zügen marchiret, und sich in ein Glied aufschwencken will; so geschiehet solche Schwencfung von allen Gliedern zugleich, und zwar folgendergestalt:

Sobald das Corps auf diejenige Stelle kömmt, wo es sich aufschwencken soll; müssen die Glieder gleich so viel Distance zwischen sich behalten, als ihre Fronte groß ist, damit sie zum Schwenccken weder zu wenig noch zu viel Platz haben mögen.

Derjenige, welcher ein solches Corps führet, tritt sogleich an diejenige Seite, wohin die Glieder sich schwencken sollen, und commandiret:

Halt!

Worauf

Worauf alles stille stehet, und der, welcher führet, geschwinde nachsiehet, ob die Glieder ihre gehörige Distance genommen; alsdann er weiter commandiret:

Gebt acht!

Mit einzelnen Gliedern, rechts (oder lincks) vorwärts schwencft euch!

March!

Da dann alle Glieder angewiesenermassen, nach dem Commando, sich rechts oder lincks zugleich schwencfen; und wenn sie solchergestalt insgesamt in einer Linie stehen, und nur ein Glied formiret haben, folget sogleich das Commando:

Halt!

Worauf alles wohlgerichtet stille stehen muß. (a) Und auf gleiche Weise, auch mit eben denenselben Commandements kann ein solches Corps, welches in einem Gliede aufgestellt ist, wenn vorher die Glieder gehörig abgetheilet sind, sich mit einzelnen Gliedern zum Abmarch schwencfen, und sich also in Züge setzen. (b)

S. 13. Soll aber ein dergleichen kleines Corps sich mit doppelten Gliedern zum Aufmarch schwencfen; so müssen, wenn zuförderst **Halt!** commandiret worden, auf das Commando:

Gebt acht!

Mit doppelten Gliedern, rechts (oder lincks) vorwärts schwencft euch!

Das 2te und 4te Glied eines jeden Zuges sogleich auf viertel-Distance an das 1ste und 3te Glied sich anschließen, auch sodann die hintersten, mit geschlossenen doppelten Gliedern, noch soweit anrücken, daß dazwischen nicht mehr Distance übrig bleibe, als zum Aufschwencfen nöthig thut. Sobald sie nun insgesamt

gesammt sothane Distance erreicht haben, und stille stehen:
Folget das Commando:

March!

Welches angewiesenermassen geschiehet, und bleibet dabei
das 2te und 4te Glied an das 1ste und 3te gehörig geschlos-
sen: Und wenn sie solchergestalt auf viertel-Tour geschwens-
cket sind, wird

Halt!

Commandiret, worauf alles in 2. Gliedern wohlgerichtet still-
le stehet.

Auf gleiche Weise kann auch ein dergleichen kleines Corps,
wenn es in 2. Gliedern aufgestellt, und gehörig abgetheilet
worden, sich in doppelten Gliedern auf einmal zum Abmarch
schwencfen.

§. 14. Falls ein Corps, welches zugweise marchiret, in ei-
nem engen Platz, sich in 2. Reihen gegen einander über setzen,
und eine Gasse formiren soll: So muß bey den Zügen vor-
her die Mitte abgetheilet, und ihnen bedeutet worden seyn,
wo sie sich von einander brechen sollen. Wenn nun ein
solches Corps auf dem bestimmten Platz angelanget, und Halt
gemachet ist: So wird commandiret:

Gebt acht!

Mit einzelnen (oder wenn jede Reihe aus 2.
Gliedern bestehen sollte, mit doppelten) halben
Gliedern, rechts und lincks aus der Mitte
rückwärts schwencft euch!

Soll nun diese Schwencfung mit einzelnen Gliedern gesche-
hen; so bleiben solche stehen, und behalten ihre Distance,
welche sie im March gehabt: Soll aber mit doppelten Glie-
dern auf diese Art geschwencfet werden; so schließt sich das
2te und 4te Glied in allen Zügen hurtig auf viertel-Distance
an das 1ste und 3te Glied, und die doppelten Glieder rücken
alsdann

alsdann geschlossen noch so nahe an die vorhergehenden, daß dazwischen nicht mehr Platz übrig bleibe, als sie zur Schwencfung nöthig haben.

Wann dann obbesagtermassen die Distance genommen ist: So folget das Commando:

March!

Worauf die Flügel der einzelnen oder doppelten Glieder stille stehen, die eine Helfte dererselben aber rechts, und die andere Helfte links aus der Mitte, auf viertel-Tour, sich rückwärts in 2. Reihen schwencfet, deren jede aus 1. oder 2. Gliedern bestehet, und welche gegen einander Fronte machen. Sodann wird so gleich commandiret:

Halt!

Da dann jede Reihe wohlgerichtet stille stehen muß. (a)

Ein solches Corps, welches in 2. Reihen gegen einander über aufgestellt wird, kann sich auch wieder zum Abmarch schwencfen, und in Züge setzen, wenn commandiret wird:

Geht acht!

Mit einzelnen (oder doppelten) halben Gliedern, rechts und links vorwärts schwencft euch!

March!

Worauf die einzelnen oder doppelten halben Glieder, wenn sie vorher gehörig abgetheilet, und beyde Reihen auf erforderliche Distance von einander gestellet worden, sich angewiesenermassen auf viertel-Tour schwencfen, und in der Mitte zusammenstossen, mithin sich in Züge formiren; worauf sogleich

Halt!

Commandiret wird, und alles wohlgerichtet stille stehet. (b)

Art.

Art. 3.

Von der Schwencfung mit halben und ganzen Divisions, auch mit einem ganzen Bataillon.

§. 1.

Bey der Schwencfung mit halben oder ganzen Divisions ist zu mercken:

- 1) Wie sich die halben oder ganzen Divisions zum Abmarch schwencken sollen;
- 2) Wie sie sich schwencken sollen, wenn sie im March begriffen sind;
- 3) Wie sie sich zum Aufmarch schwencken sollen; und
- 4) Wie dergleichen Schwencfung mit dem Bataillon auf der Stelle exerciret wird.

Weswegen dieses alles in gegenwärtigem Art. abgehandelt, auch zulezt von der Schwencfung eines Bataillons mit ganzer Fronte das benöthigte angeführet wird.

§. 2. Wenn ein Bataillon, welches marchfertig stehet, sich mit halben oder ganzen Divisions auf einmal zum Abmarch schwencken soll, und die Reihen, wie oben gedacht; gehörig geschlossen sind: So ist das Commando:

Gebt acht!

Vorwärts schließt die Glieder!

March!

Oder auch

Die 3 sordersten Glieder rechtsumkehrt euch!

March!

Rechtsherstellt euch!

Welches geschieht, wie im vorhergehenden 2ten Art. 2ten §. angemercket worden. Alsdann erfolget das Commando:

3 i

Mit

Mit halben Divisions, (oder mit Divisions)
rechts (oder lincks) vorwärts schwencet euch!

March!

Halt!

Da dann die halben oder ganzen Divisions sich eben also schwencen, und ein jeder dasselbe zu beobachten hat, was im vorhergehenden 2ten Art. 2ten S. von der Schwencung mit Zügen umständlich angeführet ist. Weil aber die Zim-merleute sich jederzeit besonders schwencen müssen, und in Ansehung der halben oder ganzen Divisions nur ein kleines Corps ausmachen, folglich auch ihre Schwencung eher als diese vollenden können: So ist hierbey zu observiren, daß sie sich ganz langsam schwencen, und sobald sie auf viertel Tour geschwencet sind, von selbst stille stehen müssen, ohne das Commando-Wort Halt! abzuwarten; welches auch die Grenadiers, vornemlich wenn mit ganzen Divisions geschwencet wird, zu beobachten haben. (a)

§ 3. Ist nun ein Bataillon mit halben oder ganzen Divisions abmarchiret, und diese sollen sich währendem March schwencen; so geschiehet solches jederzeit mit allen 4. Gliedern zugleich, und folgendergestalt.

§ 4. Derjenige Officier, welcher eine halbe oder ganze Division führet, wenn er siehet, daß das 1ste Glied derselben auf der Stelle ist, wo geschwencet werden soll, commandiret, ohne sich umzukehren, und nur mit seitwärts gewendetem Kopfe, damit er könne verstanden werden:

Rechts (oder lincks) schwencet euch!

Hierauf stehet das 1ste Glied der halben oder ganzen Division stille, die 3. übrigen aber schließen sich auf dieses Commando vorwärts auf viertel-Distance, und die hinter dem 4ten Gliede

Glieder etwa schließenden Unter- und Ober-Officiers auf 2. Schritte Distance zusammen.

Alle die, welche vor dem 1sten Gliede marchiren, schließen sich hierbey rückwärts an das 1ste Glied ebenfalls auf vorbemeldte Distance von 2. Schritten zusammen, und behalten dabey die Ober-Officiers ihre Espontons zum March.

Sobald nun der commandirende Officier siehet, daß alles vorbesagtermassen sich geschlossen; commandiret er sogleich:

March!

Worauf die halbe oder ganze Division, nebst allen, welche vor und hinter derselben marchiren, sich in guter Ordnung schwencket, auch dabey ein jeder observiret, was theils im 1sten, theils im 2ten Art. 2ten S. desfalls angemerket worden.

Sobald nun die halbe oder ganze Division auf viertels Tour geschwencket ist: So commandiret der führende Officier mit seitwärts gewendetem Kopfe abermals:

March!

Hierauf marchiret das ganze 1ste Glied, wie auch die, welche etwa vor demselben marchiren, wieder gerade aus; die 3. hintersten Glieder aber stehen insgesammt so lange stille, bis das nächstvorhergehende Glied 4. Schritte gethan, alsdann tritt ein jedes mit dem 5ten Schritt des vorhergehenden, und die, welche hinten schließen, mit dem 3ten Schritt ihrer Vormänner zugleich an: Und solchergestalt suchen alle die, welche vor dem 1sten Gliede marchiren, ihre Distance von 4. Schritten im March wieder zu gewinnen; die übrigen insgesammt aber nehmen solche sogleich beym Antreten wieder, und marchiren also in guter Ordnung fort.

S. 5. Die Zimmerleute werden bey dieser Schwenkung, sobald der Major solches ordonniret, von dem einen Zimmermann, welcher vorher marchiret, die Grenadiers von dem Grenadier-Officier, die 1ste halbe oder ganze Division von dem Commandanten des Bataillons, und alle übrigen von

denen Officiers, welche selbige führen, commandiret. Wird aber mit halben Divisions marchiret: So muß bey denjenigen halben Divisions, vor welchen keine Ober-Officiers marchiren, wenn rechts abmarchiret worden, der Unter-Officier am rechten Flügel, und wenn sincks abmarchiret worden, der Unter-Officier am sincken Flügel dieses alles commandiren.

§. 6. Weil im March mit halben oder ganzen Divisions die Zimmerleute mitten vor den Grenadiers, und die Grenadiers wieder mitten vor der 1sten halben oder ganzen Division, diese aber insgesammt in ganz gerader Linie hinter einander marchiren sollen: So müssen auch die Grenadiers im March nicht auf derselben Stelle, wo die Zimmerleute sich geschwencfet haben, noch die 1ste halbe oder ganze Division auf der Stelle, wo die Grenadiers sich geschwencfet haben, sondern beyde etwas vorher, ehe sie solchen Platz erreichen, sich schwencfen. Welches dann die, so bey dergleichen Schwencfung commandiren, wohl judiciren müssen, damit, wenn selbige geschehen, die Zimmerleute wieder mitten vor den Grenadiers, und diese wieder mitten vor der 1sten halben oder ganzen Division gerade aus marchiren können, als wornach der Major immer zu sehen hat. Die folgenden halben oder ganzen Divisions aber schwencfen sich insgesammt auf eben derselben Stelle, wo die erstere sich geschwencfet hat, und observiren dabey ebenfalls, wenn etwa eine davon um eine Rotte schwächer seyn, auch eine stärkere wieder darauf folgen sollte, was im 2ten Art. 9ten §. bey der Schwencfung mit einzelnen Gliedern desfalls angemerket worden.

§. 7. Die erstern müssen, wenn sie sich solchergestalt im March geschwencfet haben, so lange bis das ganze Bataillon geschwencfet ist, etwas langsam marchiren, damit die folgenden ihre Distance nicht verlieren: Wie denn auch die hintersten ihren March also einzurichten haben, daß sie weder zu frühe, noch zu spät auf die Stelle kommen können, wo geschwenc

schwencket werden soll, sondern in demselben Augenblick, wenn die vorhergehenden wieder fortmarchiren, und ihnen dazu Platz machen.

S. 8. Nächst diesem ist auch noch zu beobachten, daß, so lange die Schwencung währet, die Tambours in den schwenckenden halben oder gangen Divisions mit dem Spiel einhalten müssen, damit das, was commandiret wird, desto besser verstanden werden könne. Diejenigen Ober- und Unter-Officiers aber, welche sothane Schwencung commandiren, müssen sich mit dem Commando nicht verweilen, damit die hintersten dadurch nicht aufgehalten werden. (a)

S. 9. Soll ein Bataillon, welches mit halben oder gangen Divisions marchiret, sich auf einmal wieder zum Aufmarch schwencken: So commandiret der Major zuvörderst:

Halt!

Worauf das ganze Bataillon stille stehet, auch sogleich das Spiel aufhöret, und die Ober-Officiers ihre Espontons bey dem Fuß setzen: Alsdann folget das Commando:

Gebt acht!

Mit halben Divisions, (oder mit Divisions) rechts (oder links) vorwärts schwenckt euch!

Da dann die hintersten Glieder in jeder halben oder gangen Division an das 1ste Glied auf 4tel Distance, auch die Ober-Officiers vor dem 1sten, und die Unter- und Ober-Officiers hinter dem 4ten Gliede, auf 2. Schritte Distance sich anschließen müssen, wie bereits oben im 4ten S. erwähnet.

Sobald nun die Glieder geschlossen sind, müssen die Grenadiers und Zimmerleute stille stehen; die 1ste halbe oder ganze Division aber, wo es nöthig thut, an die Grenadiers, auch solchergestalt alle folgenden an die vorhergehende mit geschlossenen Gliedern noch so nahe anrücken, daß vom 1sten Gliede

der vorhergehenden, bis zum 1sten Gliede der nächstfolgenden keine größere, vielweniger kleinere Distance bleibe, als die Fronte der hintern groß ist; welches denn von denen Officiers, so die halben oder ganzen Divisions führen, auch bey den halben Divisions, vor welchen keine Ober-Officiers marchiren, von denen am Flügel marchirenden Unter-Officiers genau judiciret werden, und ein jeder, sobald er solche Distance erreicht, mit seiner halben oder ganzen Division so gleich stille stehen muß. Jedoch geschiehet dieses Anrücken in möglichster Stille, und ohne lautes Commandiren, wobey auch die, welche vor und hinter den Divisions marchiren, wo sie nicht geöffnet stehen können, sich so nahe, als es der Raum gestattet, zusammen schließen, und nachhero beym Schwencen ihre gehörige Distance wieder zu gewinnen suchen müssen.

Wann dann der Major siehet, daß jede halbe oder ganze Division ihre rechte Distance genommen und ganz stille stehet; commandiret er:

March!

Worauf die Zimmerleute, Grenadiers und alle halbe oder ganze Divisions, mit Ober- und Unter-Officiers, vorangewiesenermassen zugleich auf viertel-Tour, und also in einer Linie sich aufschwencen: Wobey aber zu mercken, daß die Zimmerleute, sobald sie sich auf viertel-Tour geschwencet haben, mit ganzer Fronte, jedoch geschlossenen Gliedern, unverzüglich anmarchiren, mit den Grenadiers in eine Linie zu kommen suchen, und an den äußersten Flügel dererselben sich dichte anschließen, auch die Grenadiers nach vollbrachter Schwencung eben desgleichen thun, und zusammt den Zimmerleuten noch so weit gerade aus marchiren müssen, bis ihr 1stes Glied mit dem 1sten Gliede des Bataillons in gerader Linie, und dichte angeschlossen ist.

Der Zimmermann, welcher die übrigen im March geführet hat, tritt, sobald die Zimmerleute mit den Grenadiers

in einer Linie sind, sogleich zu äusserst am Flügel, wo er vor dem Abmarch gestanden, und marchiret daselbst so lange mit fort, bis alles stille stehet.

Diejenigen Unter-Officers, welche hinter den Divisions geschlossen, schwencken sich hinter ihren Rotten in behöriger Ordnung mit, und bleiben dabey 2. Schritte hinter dem 4ten Gliede.

Die Officers, welche vor den Divisions marchiret sind, bleiben während der Schwenckung ebenfalls vor ihren Rotten, und behalten dabey ihre Distanz von 2. Schritten von einander, welches auch die Hautboisten, nebst dem Regiments-Tambour, vor der 1sten halben oder gangen Division zu beobachten haben.

Die Ober-Officers, welche hinter dem Bataillon geschlossen, gehen während der Schwenckung um den stillstehenden Flügel der letzten halben oder gangen Division herum, und stellen sich vor den letzten Zug derselben, wie sie vor dem Abmarch gestanden sind, auf 2. Schritte Distanz von einander: Alle insgesammt aber sehen zu, daß sie zu gleicher Zeit an Ort und Stelle kommen, wohin sie gehören, damit, wenn alle Divisions geschwencket, und in einer Linie sind, auch der Major

Halt!

Commandiret, alles ganz stille stehen, und die Ober-Officers ihre Espontons sogleich wieder beym Fuß setzen können. Darauf werden die Glieder geöffnet, wie im 34ten Cap. 2ten Art. umständlich angeführet ist, und nimmt dabey alles die gehörige Distanz von 4. Schritten wieder. Im übrigen ist hiebey noch anzumercken, daß auch ein Bataillon mit halben oder gangen Divisions auf dem Centro sich zum Ab- und Aufmarch schwencken könne, wovon im folgenden 4ten Art. gehandelt wird. (a)

§ 10. Soll ein Bataillon die Schwenckung mit halben oder gangen Divisions auf der Stelle exerciren; so geschieheth es auf das Commando: Mit

3 i 4

Mit halben Divisions, (oder mit Divisions)
auf viertel (halbe oder ganze) Tour, rechts
(oder links) vorwärts schwencft euch!

March!

Halt!

Und wird übrigens dabey ebenfalls observiret, was im vor-
hergehenden 2ten Art. 11ten S. bey dergleichen Schwencfung
mit Zügen angemercket worden: Wie denn auch, wenn dieses
geschehen soll, zuörderst die Grenadiers und Zimmerleute auf
erforderliche Distance vom Bataillon abrücken müssen, damit
die Schwencfung auf halbe Tour gegen denselben Flügel, wo
sie stehen, von den halben oder ganzen Divisions ungehindert
bemerckstelliget werden könne. Jedoch ist solches Abrücken
nicht nöthig, wenn mit halben oder ganzen Divisions die
Schwencfung auf dem Centro, nach Maaßgebung des fol-
genden 4ten Art. exerciret wird.

S. 11. Wenn ein Bataillon mit ganzer Fronte sich schwenc-
fen soll: So müssen vorher die Reihen und Glieder nach des
34ten Cap. Einhalt geschlossen seyn, und geschiehet solches übrig-
ens eben so, als wenn eine einzelne Division sich schwenc-
cket, auf das Commando:

Gebt acht!

Rechts (oder links) vorwärts schwencft
euch!

March!

Halt!

Wie dann auch auf vorherührte Weise ein Bataillon mit
ganzer Fronte die Schwencfung auf viertel, halbe und ganze
Tour auf der Stelle exerciren kann.

Art.

Art. 4.

Von der Schwencfung auf dem Centro.

§. 1.

Es kann diese Schwencfung so wohl mit Zügen, halben oder ganzen Divisions, als auch mit dem ganzen Bataillon gemacht werden; und ist solche um so viel vortheilhafter und nützlicher, weil dazu weit weniger Zeit und Terrain erfordert wird, als zur Schwencfung mit ganzer Fronte. Jedoch ist dabey nöthig, daß vorher die Helfte eines jeden Zuges, halben oder ganzen Division, oder auch des ganzen Bataillons, bis zur Mitte abgetheilet und mar. uiret werde: Weswegen solches bey einem ganzen Bataillon am besten geschehen kann, wenn es zum Chargiren formiret ist, und wird alsdann die Mitte desselben recht in der Mitte des Fahnen-Pelotons genommen.

§. 2. Das Commando bey dieser Schwencfung ist, wenn vorher die Glieder gehörig geschlossen sind:

Mit Zügen, (halben Divisions, oder mit Divisions, oder auch das ganze Bataillon) auf dem Centro, rechts (oder lincks) vorwärts schwencft euch!

Hierauf machet, wenn rechts commandiret worden, die rechte Helfte, und wenn lincks commandiret worden, die lincke Helfte eines jeden Zuges, halben oder ganzen Division, oder auch des ganzen Bataillons, bis zur Mitte, in 3. gewöhnlichen Tempo, mit Ober- und Unter-Officers rechtsumkehrt, die andere Helfte aber bleibt stille stehen: Wobey zu merken, daß wenn die Rotten desjenigen Corps welches sich schwencfen soll, oder auch die vor und hinter demselben stehenden Ober- oder Unter-Officers, ungerade an der Zahl seyn mögten, allezeit eine Rote, oder ein Ober- oder Unter-

Officier mehr, zu demjenigen Flügel gerechnet werde, gegen welchen das Corps rangiret stehet. (a)

S. 3. Auf das fernere Commando:

March!

Schwencfen sich beyde Flügel des Zuges halben oder ganzen Division, oder auch des ganzen Bataillons, rechts oder lincks, nachdem das Commando-Wort gewesen, herum; und sobald sie beyde auf viertel-Tour geschwencfet sind, wird commandiret:

Halt!

Da dann alles stille stehet; auch sodann:

Rechtsherstellt euch!

Worauf die eine Helfte, welche vorher rechtsumkehrt gemacht, sich in 3. gewöhnlichen Tempo rechtsherstellt.

Ubrigens ist bey dergleichen Schwencfung ins besondere folgendes annoch zu beobachten.

S. 4. Es muß allezeit nur allein der, an der Mitte des Zuges, halben oder ganzen Division, oder auch des ganzen Bataillons, im 1sten Gliede stehende Flügelmann von derjenigen Helfte, welche nicht rechtsumkehrt gemacht hat, während der Schwencfung, dieselbe mag nun rechts oder lincks geschehen, ganz und gar stille stehen, und indem er sich nur auf dem Absatz des vorgesezten Fußes herum drehet, das Centrum marquiren: Der an der Mitte im 4ten Gliede stehende Flügelmann aber von derjenigen Helfte, welche sich rechtsumkehret hat, stehet nicht gar stille, sondern ziehet sich dabey immer etwas rechts oder lincks, so wie die Schwencfung geschiehet, und bleibet also beständig an seinem Nebenmann in der andern Helfte, welcher sich auf seinen Vormann richtet, geschlossen; weswegen dann auch das ganze 4te Glied

in

in letztbemeltdter Helfte sich während der Schwencfung immer gegen den stillstehenden Flügel etwas anziehen muß.

S. 5. Beyde Flügel müssen während der Schwencfung auf einander wohl Achtung geben, und immer in ganz gerader Linie marchiren, auch dabey die Ober- und Unter-Officiers immer in ihren Zügen, oder vor und hinter eben denenselben Rotten bleiben, wo sie vorher gestanden sind. (a)

S. 6. Diese Schwencfung geschieht, wie alle übrigen, ordinairement nur auf viertel-Tour, und wird, sobald ein jeder Flügel den 4ten Theil eines Circuls erreicht hat, Halt! commandiret: Wenn aber ein Bataillon darinnen exerciret, und auf wie vielerley Art die Fronte dadurch verändert werden kann, gezeiget werden soll; so kann man solches nach geendigter Chargirung thun, und auch auf ganze und halbe Tour auf dem Centro schwencfen lassen; in welchem Fall das Commando-Wort darnach eingerichtet, und also commandiret wird:

Mit Zügen, auf dem Centro, auf viertel-
(halbe oder ganze) Tour, rechts (oder links)
vorwärts schwencft euch! &c.

Cap. 38.

Vom Abfallen und wieder Aufmarchiren.

S. I.

Das Abfallen wird im March gebraucht, und dadurch die Fronte schmähler gemacht, wo das Terrain nicht gestattet, daß selbige so groß bleiben kann, als man anfangs abmarchiret ist.

S. 2. Ist nun mit Zügen abmarchiret worden, und solche sollen

(a) v. Tab. XXIX. Fig. 2. it Tab. XXXIII. Fig. 2.

sollen abfallen: So commandiret der, welcher den fordersten Zug führet, sobald er an die Stelle kommt, wo dieses geschehen soll:

Fallt ab!

Da dann, wenn rechts abmarchiret worden, die halben Glieder rechter Hand im ganzen Zuge, und wenn lincks abmarchiret worden, die halben Glieder lincker Hand im March bleiben; die andere Helfste aber stehet etwas stille, bis jene einen Schritt voraus gethan, alsdann sie sich hurtig seitwärts hinter jene ziehet, und auf 2. Schritte Distance hinter derselben fortmarchiret; daß also gleichsam mit halben Gliedern die Reihen doubliret werden, wobey sie aber insgesammt im March bleiben, und die Fronte nicht verändern, sondern oben erwähntermassen sich nur rechts oder lincks anziehen. Und solchergestalt marchiret der Zug in 8. Gliedern, welche nur 2. Schritte Distance von einander behalten, so lange fort, bis wieder aufmarchiret wird.

S. 3. Dieses Abfallen geschiehet nun, wie bereits erwähnt, von allen 4. Gliedern des Zuges zugleich: Der folgende Zug aber thut solches nicht eher, als bis er auf eben dieselbe Stelle kömmt, wo der vorhergehende abgefallen ist; alsdann entweder der, welcher vor dem Zug marchiret, oder wo dieses nicht seyn sollte, der am Flügel desselben marchirende Unter-Officier **Fallt ab!** commandiret. Falls aber auch kein Unter-Officier am Flügel eines Zuges getheilet wäre; (welches jedoch nur bey kleinen Corps sich bisweilen eräugnen kann) so thut solches der Zug vor sich ohne Commando, wenn er auf die Stelle kömmt, wo der vorhergehende abgefallen ist.

S. 4. Die Mitte des Zuges muß vorher abgetheilet worden seyn: Wobey aber zu mercken, daß, wenn ein Zug ungerade Rotten haben sollte, allezeit zu derjenigen Helfste, welche

che

che vormarchiret, eine Rotte mehr als zur abfallenden Helffte genommen werden müsse.

S. 5. Soll sodann wieder aufmarchiret werden; so geschiehet es auf das Commando:

Marchirt auf!

Und muß darauf die abgefallene Helffte eines jeden Gliedes im ganzen Zuge, sich hartig wieder seitwärts, ohne Veränderung der Fronte, hervor ziehen, und in gerader Linie mit der andern Helffte, welche indeßen immer im langsamen March bleibt, mithin der ganze Zug wieder in 4. Gliedern, deren jedes die gewöhnliche Distance von 4. Schritten von dem andern hat, ordentlich fortmarchiren.

S. 6. Auf gleiche Weise kann auch ein Mann um den andern in jedem Gliede des Zuges abfallen, und also gleichsam eine Reihe die andere im March doubliren: Jedoch müssen die Leute, wenn dieses geschehen soll, vorher besonders davon unterrichtet seyn.

S. 7. Wenn ein Bataillon mit halben Divisions marchiret, und bey einer engen Passage währendem March in Züge abfallen soll; so kann solches entweder bey jeder halben Division besonders geschehen, oder es kann auch von allen halben Divisions im ganzen Bataillon auf einmal geschehen.

Soll nun jede halbe Division besonders abfallen: So commandiret der Officier, welcher dieselbe führet, oder bey denen halben Divisions, welche von keinem Officier geführt werden, der am Flügel marchirende Unter-Officier:

Mit Zügen Fallt ab!

Ist nun rechts abmarchiret worden: So bleibt hierauf der Zug am rechten Flügel, und wenn lincks abmarchiret worden, der Zug am linken Flügel im March; der andere Zug aber stehet mit dem dazu abgetheilten Unter-Officier stille, machet sogleich gegen den 1sten Zug rechts- oder lincksum, und sobald dieser passiret ist, rückt jener, wie bey der 2ten Art

Art mit geöffneten Zügen abzumarchiren, im 36ten Capit. 2ten Art. 24ten §. angewiesen, hurtig in des vorigen Stelle. Der dabey befindliche Unter-Officier commandiret alsdann unverzüglich:

Herstellt euch!

March!

Und marchiret also mit seinem Zuge in gehöriger Distance hinter dem ersten mit fort.

Die folgenden halben Divisions stehen insgesammt so lange stille, bis der andere Zug von der ersten fortmarchiret, alsdann verhalten sie sich eben also, wenn sie nachhero auf die Stelle kommen, wo die erstere in Züge abgefallen ist: Wobey anzunehmen zu mercken, daß auf das Commando: **Mit Zügen fällt ab!** die vor den halben Divisions marchirenden Officiers sich sogleich vor dem 1sten Zuge, der da im March bleibet; die hinter den halben Divisions aber schließenden Unter- und Ober-Officiers hinter dem letzten Zuge, welcher stille stehen bleibt und abfällt, sich zusammen ziehen, und daselbst mit fortmarchiren müssen.

§ 8. Sollen nachhero die Züge wieder aufmarchiren: So commandiren eben dieselben Ober- oder Unter-Officiers bey dem 1sten Zuge jeder halben Division, welche abfallen lassen, und zwar so laut, daß sie von dem folgenden Zuge verstanden werden können:

Mit Zügen marchirt auf!

Worauf der abgefallene Zug sogleich stille stehet, unverzüglich gegen diejenige Seite, an welcher er aufmarchiren soll, rechts- oder lincksum machet, und soweit anrücket, als er zum Aufmarch nöthig hat, alsdann er sich auf das Commando des an seinem Flügel marchirenden Unter-Officiers:

Herstellt euch!

March!

Hurtig

Hurtig herstellt, und mit starcken Schritten neben den 1sten Zug aufmarchiret. Der erstere Zug aber bleibet indeßen immer in einem langsamen March; und sobald beyde Züge neben einander sind, vertheilen sich die Ober-Officiers, welche etwa vor dem 1sten Zuge marchiret sind, sogleich wieder vor die halbe Division; welches auch die Unter-Officiers, so hinter dem letzten Zuge marchiret sind, hinter der Fronte thun. Und eben also verhalten sich alle folgende halbe Divisions, wenn sie auf die Stelle kommen, wo die erstere aufmarchiret ist.

S. 9. Soll aber das ganze Bataillon mit allen halben Divisions auf einmal in Züge abfallen, und wieder aufmarchiren: So geschiehet solches auf das Commando des Majors, welcher zu diesem Ende an die Seite des Bataillons reitet, und oberwähntermassen commandiret:

Mit Zügen fällt ab!

Worauf alle 8. Züge in den halben Divisions, welche abfallen sollen, stillstehen, und rechts- oder linksrum machen, auch sobald sie Platz zum Einrücken bekommen, solches, wie oben erwähnt, verrichten. Der Zug von der fordersten halben Division, welcher nicht abfallen soll, bleibt dabey immer in einem starcken March; in allen andern halben Divisions aber stehen diese Züge so lange stille, bis der Zug der vorhergehenden halben Division, welcher rechts- oder linksrum gemacht hat und abfallen soll, obenangeführtermassen vor ihnen eingerückt ist, und fortmarchiret; alsdann aber folgen sie diesem in behöriger Distance nach.

Wenn nun nachhero der Major wieder commandiret:

Mit Zügen marchirt auf!

So geschiehet solches von allen abgefallenen Zügen zugleich, und nach der im vorhergehenden S. berührten Art.

S. 10. Auf gleiche Weise kan auch ein Bataillon, wenn es mit ganzen Divisions marchiret, währendem March, entweder auf das Commando;

Mit halben Divisions fällt ab!

Sich in halbe Divisions setzen; oder auch auf das Commando:

Mit Zügen fällt ab!

In einzelne Züge abfallen, und nachhero auf vorangeführte Art wieder aufmarchiren.

§. II. Es ist aber überhaupt, wenn halbe oder ganze Divisions, in Züge oder halbe Divisions, auf einmal abfallen sollen, zu beobachten, daß die fordersten währendem Abfalls, so lange bis das ganze Bataillon abgefallen ist, ganz starck anmarchiren müssen, damit die hintersten nicht zu lange aufgehalten werden: Dahingegen beym Wiederaufmarchiren die fordersten, so lange bis der Aufmarch durchgehends geschehen ist, sehr kurze Schritte machen, und langsam marchiren müssen, damit die hintersten um so viel eher, und ohne zu laufen, wieder auf ihrem Posten seyn können. (a)

Cap. 39.

Vom March mit rechts-oder lincksum, sowohl mit geöffneten, als auch geschlossenen Reihen und Gliedern.

§. I.

Wenn ein Bataillon mit geöffneten Reihen und Gliedern in Parade, oder auch zum March rangiret stehet, und weiter rechts oder lincks marchiren soll: So wird commandiret:

Gebt acht!

Rechts (oder lincks) um!

Worauf das ganze Bataillon, wie in den Handgriffen einem jeden angewiesen, auf dem lincken Fuß, nachdem als das Commando-

(a) v. Tab. XXXIV. Fig. 1. & 2.

mando - Wort gewesen, rechts- oder links um machet; und schultern dabey die Unter-Officers ihr Kurzgewehr, wenn sie solches bey'm Fuß haben, in 4. gewöhnlichen Tempo, indem sie das 1ste Tempo zugleich mit der Wendung machen, und die Ober-Officers nehmen ihre Espontons zum March.

Auf das fernere Commando:

March!

Zeit das ganze Bataillon zugleich mit dem linken Fuß anmarchiret in einem ordinairen Schritt, und mit egalen Tritten, ein jeder ganz gerade hinter seinem vormarchirenden Mann im Gliede, und observiret dabey, daß er jederzeit weder weniger noch mehr, als 2. Schritte Distance, von selbigem behalte; zu welchem Ende insgesammt nicht nur die Füße zugleich aufheben und niedersetzen, sondern auch durchgängig gleich große Schritte thun müssen. Der vormarchirende Flügelmann im 1sten Gliede muß bey dergleichen March, wo keine Linien gezogen sind, wie im 34ten Cap. bereits erwähnt worden, sich ein gerades Augenmerk nehmen, und auf selbiges mit gerader Fronte zu marchiren: Die vormarchirenden Flügelmänner in den 3. hintersten Gliedern aber geben nur Acht, daß zwischen jedem Gliede die gewöhnliche Distance von 4. Schritten bleibe: Und alle 4. Glieder folgen bemeldten ihren vormarchirenden Flügelmännern in schnurgerader Linie nach; wosbey auch die in den 3. hintersten Gliedern beständig ihre Vormänner im 1sten Gliede observiren, und mit ihnen immer ganz gerade marchiren, auch ob sie gleich sich nach ihnen umsehen, doch nicht den Leib mit herum wenden müssen, damit die Mündung des Gewehrs, welches angewiesenermassen allezeit wohl getragen wird, im ganzen Gliede gerade liegen könne.

Die Unter-Officers, welche etwa hinter der Fronte sind, marchiren immer auf 4. Schritte Distance vom 4ten Gliede ab, in gerader Linie mit fort, bleiben mit dem Bataillon in egalen Tritt, und beständig hinter ihren Rotten, hinter welchen sie vorher gewesen; die aber, welche etwa in die Glieder

eingetreten sind, marchiren in behöriger Ordnung mit denenselben fort, und bleiben dabey beständig an ihren vormarchirenden Mann, auch der folgende Mann wieder an sie, auf 1. Schritt Distance geschlossen.

Die Ober-Officers, welche vor oder hinter der Fronte sind, marchiren ebenfalls mit egalen Tritten vor oder hinter ihren vorigen Kotten mit fort, und halten dabey ganz gerade Linie unter sich.

Sobald nun solchergestalt das Bataillon soweit anmarchiret ist, als es nöthig thut, wird

Halt!

Commandiret, worauf ein jeder nur den Fuß, welcher hinten ist, nachsetzet, und sogleich alles ganz unbeweglich stille stehet, massen ein jeder währendem March seine gehörige Distance, swie oben erwähnet, beständig behalten haben, mithin nach diesem Commando niemand weiter fortrücken, oder sich bewegen muß: Und wenn darauf

Herstellt euch!

Commandiret wird; herstelltet sich das ganze Bataillon, und ein jeder richtet sich augenblicklich auf seinen Vor- und Nebenmann. Die Unter-Officers, wenn sie ihr Kurzgewehr vorher beym Fuß gehabt, setzen sie solches in 4. Tempo wieder beym Fuß, indem sie das 1ste Tempo zugleich mit der Wendung machen; wenn sie es aber vorher geschultert gehabt, behalten sie solches an der Schulter; und die Ober-Officers setzen ihre Espontons ebenfalls wieder beym Fuß.

S. 2. Soll ein Bataillon, welches mit geschlossenen Reihen stehet, die Glieder mögen dabey geschlossen oder geöffnet seyn, gegen die rechte oder lincke Seite marchiren; so geschiehet es auf vorangeführtes Commando, wobey auch alles, was im vorhergehenden S. gemeldet ist, beobachtet werden muß. Weil aber alsdann die Reihen, währendem March, beständig auf 1. Schritt Distance geschlossen bleiben sollen:

So

Cap. 40. Wie ein Batail. im March ein Quarré formiren. 515

So hat ein jeder um so viel genauer zu observiren, daß durch das ganze Bataillon immer einerley Fuß zugleich gehoben, und einen ordinairen Schritt voraus, nicht aber auf derselben Stelle, wo er vorhin gestanden, zugleich wieder niedergesetzt werde; massen, wann nicht beständig auf diese Art mit egalen Schritten marchiret, immer einerley Fuß im ganzen Bataillon gebrauchet, anbey durchgängig gleich große Schritte gemacht würden, die rechte Distance zwischen den Rotten sogleich verlohren, und der March unordentlich werden müßte.

Wenn die Ober-Officiers ihr Esponton beym Fuß gehabt haben; so nehmen sie solches, gleich als oben erwähnt, beym Commando: Rechts oder lincksum! zum March; haben sie solches aber vorher hoch im rechten Arm getragen, so behalten sie es auch in und nach diesem March also; und bleiben übrighens diese sowohl, als die Unter-Officiers, währendem solchem March immer bey denenselben Rotten, wo bey sie vorher gewesen.

Cap. 40.

Wie ein Bataillon im March ein Quarré formiren, und sich sodann wieder im March setzen soll.

S. 1.

Wann ein Bataillon im March begriffen ist, und ohne Zeitverlust ein Quarré formiren soll: So muß solches mit scharf geschultertem Gewehr marchiren, und zu diesem Ende, wenn etwa abgeschlagen worden wäre, schon vorher Apel gegeben, die Ober-Officiers (auffer dem Chef und dem Staabs-Officiers) zu Fuß, und sonst ein jeder auf seinem gehörigen Posten seyn, auch das Bataillon mit ganzen Divisions marchiren. Weswegen, falls etwa der Abmarch mit Zügen oder halben Divisions geschehen seyn mögte, solche zu rechter

rechter Zeit vorher, wie im 38ten Cap. angewiesen, aufmarchiret seyn, und sich in ganze Divisions gesetzt haben müssen. Jede Division formiret alsdann eine Flanke: Jedoch ist, in Ansehung ihrer Ordnung und Benennung, vorgängig zu erinnern, daß bey diesem Quarré zwar die forderste und nächstfolgende Division, es mag der Abmarch rechts oder lincks geschehen seyn, auch die 1ste und 2te Flanke ausmachen; die alsdann folgende Division aber nicht die 3te, sondern die 4te Flanke werden, und dagegen die hinterste Division die 3te Flanke formiren müsse. Welches die zu den Flanken abgetheilten Officiers, wenn sie auf ihren Posten treten sollen, wohl zu observiren haben: Und im übrigen geschiehet die Formirung dieses Quarré folgendergestalt.

§ 2. Sobald der Commandant des Bataillons dem Major Ordre giebet, das Quarré formiren zu lassen; reitet dieser geschwinde an die eine Seite des Bataillons, nimmt den Grenadier-Tambour mit sich dahin, und commandiret:

Halt!

Da dann das Spiel sogleich aufhöret, und das ganze Bataillon stille stehet, die Ober-Officiers aber ihre Espontons beyh Fuß setzen.

§ 3. Alsdann folget das Avertissement:

Gebt acht, die Divisions sollen ein Quarré formiren!

Und läßt hierauf der Major durch den bey ihm stehenden Tambour Apel schlagen.

Auf dieses Zeichen reissen alle 4. Divisions, benebst den Grenadiers und deren Unter-Officiers, das Gewehr, mit Vortretung des rechten Fußes, hurtig von der Schulter herunter an die lincke Seite, ajustiren geschwinde die Bajonets, und werfen sodann das Gewehr wieder auf die Schulter; die Grenadier-Unter-Officiers aber legen solches im Arm, indem zugleich

der

Der rechte Fuß wieder zurück gesetzt wird: Welches alles in möglichster Geschwindigkeit, und sonder einziges Tempo gemacht werden muß.

Die Zimmerleute insgesammt stecken hierbey ihre Aexten, und die Pfeiffer ihre Pfeiffen angewiesenermassen hurtig weg, nehmen sodann das Gewehr über dem Kopfe hervor, pflanzen geschwinde die Bajonets darauf, und legen es alsdann vorbesagtermassen ohne Tempo hurtig an die Schulter.

Sobald die Pfeiffer damit fertig sind, treten sie nebst denen bey ihnen befindlichen Tambours sogleich aus den Divisions heraus, und stellen sich die von den 3. fordersten Divisions 2. Schritte mitten hinter das 4te Glied dererselben, die von der hintersten Division aber 2. Schritte vor das 1ste Glied derselben, und der Grenadier-Pfeiffer stellet sich 2. Schritte mitten hinter das 4te Glied der Grenadiers.

Die Unter- und Ober-Officers verfügen sich auf dieses Signal hurtig nach ihren Posten, welcher einem jeden schon vorher bey der Abtheilung zum Quarré angewiesen worden seyn muß, und nehmen dabey die Ober-Officers im Hingehen ihre Espontons angewiesenermassen hoch im rechten Arm.

Beu der Abtheilung der Unter-Officers muß observiret worden seyn, daß nicht nur die, welche im 1sten Gliede marchiret sind, bey Formirung dieses Quarré ihren vorigen Posten behalten, sondern auch die, welche hinter den Divisions geschlossen haben, bey eben denselben Divisions, hinter welcher sie marchiret sind, bleiben können, und nicht von der einen zur andern Division übertreten dürfen. Von diesen hinten schließenden Unter-Officers tritt hierauf bey jeder Division sogleich der, welcher, wenn rechts abmarchiret worden, an den lincken Flügel der Flaque abgetheilet ist, ins 1ste Glied auf seinen Posten; ist aber lincks abmarchiret worden, so tritt besmeldter Unter-Officier am rechten Flügel seiner Division: Die übrigen treten bey ihren Divisions ins 4te Glied, und vertheilen sich nebst denen, welche bereits währendem March im

4ten Gliede gestanden sind, also, wie im 16ten Cap. 3ten Art. 7ten S. angewiesen worden.

Derjenige Unter-Officier, welcher im Quarré bey dem Fahnen-Peloton stehen soll, gehet hurtig hervor zu den Zimmerleuten, und stellet sich 4. Schritte hinter dieselben; wogegen derjenige Zimmermann, welcher die übrigen im March geführet hat, sich sogleich wieder ins 2te Glied einstellt.

Die Capitaines, welche die Flanquen commandiren, nebst den übrigen hinter denenselben abgetheilten Officiers, versetzen sich hurtig dahin, observiren aber, was wegen Benennung der Flanquen bereits oben im 2ten S. berühret worden, und verhalten sich übrigens also: Der Capitaine, welcher bey der voranmarchirenden Division seinen Posten bekommt, tritt mitten in das 1ste Glied derselben, und der daselbst befindliche Unter-Officier stellet sich zurück ins 2te Glied. Der zur hintersten Division abgetheilte Capitaine tritt mitten in das 4te Glied derselben, und der etwa daselbst befindliche Unter-Officier stellet sich vor ihm ins 3te Glied. Die beyden Capitaines aber, welche bey den 2. mittelsten Divisions ihren Posten bekommen, treten mitten vor dieselbe, 4. Schritte vor das 1ste Glied.

Von denenjenigen Ober-Officiers, welche hinter die Flanquen abgetheilet sind, treten die, so bey den 3. fordersten Divisions ihren Posten bekommen, 4. Schritte wohl vertheilet hinter das 4te Glied derselben, und die, welche bey der hintersten Division ihren Posten haben, stellen sich 4. Schritte vor das 1ste Glied derselben.

Der Grenadier-Officier, wie auch die 3. Grenadier-Unter-Officiers stellen sich 4. Schritte hinter ihre halbe Pelotons, zu welchen sie abgetheilet sind.

Der Fähndrich bleibt vor der Division, vor welcher er marchiret ist, stellet sich aber vor denjenigen Capitaine, welcher sothane Division im Quarré als eine Flanque zu commandi-

mandiren hat; und vor dem Fähndrich tritt der zur Fahne abgetheilte Officier. (a)

S. 4. Wann dann der Major siehet, daß ein jeder auf seinem gehörigen Posten ist; commandiret er:

**Rechts und lincks schwenckt euch, formirt
das Quarré!**

Hierauf machen die Zimmerleute, nebst dem dabey befindlichen Unter-Officier, ingleichen die Grenadiers mit ihren Ober- und Unter-Officiers nebst dem Pfeiffer, wie auch die Hautboisten und der Regiments-Tambour in 3. gewöhnlichen Tempo rechtsumkehrt, und sobald sie diese Wendung gemacht haben, schließen sie sogleich die Glieder vorwärts, und als die Zimmerleute gegen ihr 2tes, und die Grenadiers gegen ihr 4tes Glied, gehörig zusammen. Die 4. Divisions schließen ihre Glieder ebenfalls, jedoch sobald das Commando ausgesprochen ist, und wie gewöhnlich gegen ihr 1stes Glied. Insgesamt aber verhalten sich bey dieser Schließung, wie im 34ten Cap. 2ten Art. angewiesen. Die vor dem 4ten Gliede der Grenadiers und Zimmerleute, ingleichen die vor dem 1sten Gliede der 3. hintern Divisions stehenden Ober- und Unter-Officiers schließen sich dabey 2. Schritte rückwärts an ihr forderstes Glied, und die hinter den 3. fordersten Divisions befindlichen Officiers ebenfalls auf 2. Schritte an das 4te Glied, weswegen auch der vor dem 4ten Gliede stehende Grenadier-Pfeiffer, ingleichen die hinter den 3. fordersten Divisions stehenden Tambours und Pfeiffer nur einen Schritt Distance vom 4ten Gliede, und die Tambours und Pfeiffer, welche vor die hinterste Division getreten sind, einen Schritt Distance vom 1sten Gliede nehmen müssen.

Die Division, welche im March die 2te gewesen, muß hies bey ungefähr 3. Schritte mehr Distance, als sonst ordinaire im March, von der fordersten haben; dahero, wann dieses nicht

R F 4

seyn

seyn sollte, der Major, sobald die Glieder geschlossen sind, die forderste Division nach so weit als nöthig thut, anrücken lassen kann. (a)

S. 5. Auf das fernere Commando :

March !

Schlagen alle Tambours Lermen, und das Quarré formiret sich folgendergestalt :

Diejenige Division, welche voranmarchiret hat, stehet mit Ober- und Unter-Officiers ganz stille.

Die folgende Division schwencket sich auf der Stelle, wo sie gestanden, links; und wenn sie auf viertel-Tour geschwencket ist, rückt sie mit ganzer Fronte ungefähr noch 3. Schritte gerade aus, daß ihr 4tes Glied mit der linken Flügel-Rotte der fordersten Division gerade kommen könne.

Die hierauf folgende Division, welche im March die 3te gewesen, marchiret erstlich gerade aus, bis auf die Stelle, wo sich die vorhergehende geschwencket hat; allda giebt der Capitaine, sobald er Platz zum Schwencken bekommt, an den rechten Flügel einen Winck, worauf dieser sogleich stille stehet, und die Division sich in gehöriger Ordnung rechts schwencket, auch sodann mit ganzer Fronte ebenfalls noch soweit anrückt, daß das 4te Glied mit der rechten Flügel-Rotte der fordersten Division in gerader Linie komme.

Die Division, welche im March die hinterste gewesen, marchiret gerade aus, bis das 1ste Glied mit den Flügel-Rotten der beyden vorhergehenden Divisions, welche sich rechts und links geschwencket haben, in gerader Linie ist, alsdann sie wohlgerichtet stille stehet.

Bei dieser Formirung müssen die beyden Divisions oder Flanquen, welche sich zu schwencken haben, solches hurtig verrichten, auch die hintersten hurtig anmarchiren; und ist bey jeder zu beobachten, daß bey den Flügeln keine Oeffnung bleibe,
sondern

sondern sogleich das Quarré aller Orten wohl geschlossen seye, und die Flanquen gerade gerichtet stehen.

Die beyden Capitaines, welche vor die beyden mittelsten Divisions, so sich schwencken müssen, getreten sind, stellen sich, sobald solche Schwencung geschehen, und ihre Divisions stille stehen, in der Mitte des 1sten Gliedes auf ihren Posten; weswegen die daselbst befindlichen Unter-Officers sogleich zurück ins 2te Glied treten müssen. Die übrigen bey diesen beyden, und der fordersten Division, befindlichen Unter- und Ober-Officers bleiben insgesammt stehen, wie zuvor. Das hingegen bey der hintersten Division, weil solche nachhero Fronte auswärts machen, und das 4te Glied das 1ste vorstellen muß, nicht nur die an beyden Flügeln, sondern auch die übrigen im 1sten Gliede dieser Division befindlichen Unter-Officers, hinter welchen keine ins 4te Glied sich eingestellt haben, sobald die Division stille stehet, zurück ins 4te Glied treten müssen.

Die Grenadiers theilen sich sogleich aus der Mitte von einander, und marchiret die rechte Helfte mit einem schreegen March gegen den rechten, die andere Helfte gegen den lincken Flügel der fordersten Division oder Flanque, welche stille stehet; daselbst bleiben die beyden halben Grenadier-Pelotons, welche zu äusserst am Flügel gestanden sind, vor den beyden Lucken, wo die Flanquen zusammen stossen, stille stehen, die beyden mittelsten aber marchiren weiter, und stellen sich vor die 2. Lucken am rechten und lincken Flügel der hintersten Division. Ubrigens richten alle 4. Grenadier-Pelotons ihren March also ein, daß, wenn sie vor ihre Lucken kommen, sie mit dem 4ten Gliede gegen dieselbe Fronte machen können; allwo sodann die Glieder hurtig doubliret werden, und die dabey befindlichen Unter- und Ober-Officers sich rangiren, wie im 26ten Cap. 3ten S. angewiesen.

Die Zimmerleute marchiren um den rechten Flügel der fordersten Division, welche stille stehet, in das Quarré, und

richten ihren March also ein, daß sie um den Flügel bemeldter fordersten Division herum kommen können, bevor diejenige Division, welche sich rechts schwencken, und daselbst anschließen muß, ihre Schwenckung völlig verrichtet hat; alsdann marchiren sie in das Centrum des Quarré, formiren daselbst mit den Pfeiffern um die Fahne noch ein kleines Quarré, und verhalten sich dabey, wie in mehr bemeldtem 26ten Cap. 3ten S. umständlich angeführet.

Sobald die Division, welche sich rechts schwencken soll, ihre Schwenckung angefangen hat; gehet der Grenadier-Tambour vom Major hinweg, und begiebt sich in das Quarré, auf seinen angewiesenen Posten.

Die übrigen Tambours von allen 4. Divisions, (auffer denen, welche hinter die Flanquen abgetheilet sind, und auf ihrem Posten bleiben müssen) benebst den Pfeiffern, verfügen sich sogleich in das Centrum des Quarré zu den Zimmerleuten, sobald als diese daselbst angelanget sind. Der Grenadier-Pfeiffer marchiret vor demjenigen halben Grenadier-Peloton, welches am rechten Flügel der fordersten Flanke kommt, und hinter dem dabey commandirten Ober- oder Unter-Officier mit fort, begiebt sich alsdenn in das Quarré, und stellet sich zu den übrigen Pfeiffern. Und diese insgesammt verhalten sich übrigens, wie im obtbemeldten 26ten Cap. 3ten S. angemercket worden.

Um den rechten Flügel der fordersten Division, welche stille stehet, gehen auch die Hautboisten und der Regiments-Tambour in das Quarré, und stellet sich dieser in das kleine Quarré zu den Tambours, jene aber aufferhalb demselben, gegen die erste Flanke oder Division, es mag nun solche im March die forderste oder hinterste gewesen seyn.

Der Fähndrich und der zur Fahne abgetheilte Officier marchiren so lange vor derjenigen Division her, welche sich rechts zu schwencken hat, bis solche ihre Schwenckung anfängt; alsdann gehen sie um den schwenckenden Flügel herum, stellen sich

mitten

mitten in das kleine Quarré der Zimmerleute und Pfeiffer, und machen zusamt dem, zu den Zimmerleuten abgetheilten Unter-Officier, eben als die Hautboisten, gegen die 1ste Flanque oder Division Fronte.

Der Commandant des Bataillons begiebt sich ebenfalls un den rechten Flügel der fordersten Division in das Quarré: (a) Und sobald solches vorbesagtermassen formiret ist, verfüget sich auch der Major hinein, giebt einen Winck an die Tambours, worauf diese mit Lermen schlagen sogleich aufhören, und commandiret:

Halt!

Vor auf alles stille stehet, und falls noch etwas fehlen mögte, der Major und Adjutant solches geschwind in Ordnung bringen. Als dann wird auf den Winck des Majors, von einem bey der Fahne stehenden Tambour ein kurzer Wirbel geschlagen, da dann diejenige Flanque, welche im March die hinterste Division gewesen ist, imgleichen die 4. halben Grenadier-Pelotons vor den Lucken, mit Ober- und Unter-Officiers, wie auch die Zimmerleute und Pfeiffer im inwendigen kleinen Quarré, mit 3. gewöhnlichen Tempo sich rechtsumkehren, und solchergestalt aller Orten Fronte auswärts machen. Die übrigen stehen stille, und verhalten sich, wie im oft angeführten 26ten Cap. 5ten S. mit mehrerem gezeiget ist.

§. 6. Soll nun ein dergleichen im March formirtes Quarré chargiren oder marchiren; (b) so geschiehet solches nach Anzeige des 27ten Cap: Jedoch muß auf solchem Fall das Bataillon bereits vor der Formirung das Gewehr geladen haben.

Hierbey ist übrigens noch zu erinnern, daß, wenn ein aus verschiedenen Bataillons bestehendes Corps im March begriffen, vom Feinde umringet, und gegen den Anfall desselben sich in Sicherheit zu setzen gemüßiget wäre, solches am allervortheilhaftesten geschehen könnte, wenn jedes Bataillon vor sich besonders, nach der hier gegebenen Vorschrift, ein Quarré formirte,

mirte, und sodann alle diese kleine Quarrés sich hinter einander mit den Ecken nahe zusammen setzten: Gestalten sie auf diese Art nicht nur, wohin sie es nöthig fänden, conjunctim marchiren könnten, sondern auch im Stande wären, sobald sie vom Feinde attaquiret würden, einander nachdrücklich zu defendiren, demselben mit vieler Force Widerstand und Abbruch zu thun, und solchergestalt den feindlichen Einbruch gänzlich zu verhindern; bevorab, wenn die forderste und hinterste Ecke aller solcher aneinander hangenden Quarrés nur mit weniger Cavallerie bedecket werden könnte. (a)

§ 7. Wann nachhero ein solches Quarré wieder gebrochen, und das Bataillon im March gesetzt werden soll: So avertiret der Major zuvörderst dasselbe:

Gebt acht, die Divisions sollen sich zum March herstellen!

Und commandiret sodann:

Rechts und links schwencket euch, brecht das Quarré!

Hierauf machen die beyden Flanquen, welche bey Formirung dieses Quarré sich rechts und links geschwencket haben, und im March die 2. mittelsten Divisions gewesen sind, mit Ober- und Unter-Officers, in 3. gewöhnlichen Tempo rechts-umkehrt, und also Fronte einwärts; die beyden übrigen Flanquen aber bleiben stehen.

Die 4. halben Grenadier-Pelotons herstellen sich sogleich wieder in 4. Glieder, schließen die Reihen zusammen, und stellen sich also an ihre Lucken, daß sie insgesammt mit dem 1sten Gliede dahin Fronte machen, wohin diejenige Flanke Fronte hat, welche im March die forderste Division gewesen ist; und die dabey commandirte Ober- und Unter-Officers treten 2. Schritte vor das 1ste Glied ihrer Pelotons.

Die

Die Zimmerleute stellen sich in 2. geschlossenen Gliedern nahe hinter das 4te Glied leztbesagter stillstehenden Flanque, gegen den linken Flügel zu. Am rechten Flügel der Zimmerleute tritt der dazu abgetheilte Unter-Officier. Dichte hinter sie stellen sich die Hautboisten und der Regiments-Tambour, damit sie der Division, welche sich erstlich links schwencken soll, in der Schwenckung nicht hinderlich seyn mögen: Und diese insgesamt machen Fronte gegen gedachte voranmarchirende Division. Nahe an die Hautboisten stellet sich der zur Fahne abgetheilte Officier, wendet den Rücken gegen die Hautboisten, und vor ihm tritt der Fähndrich. Die Tambours und Pfeiffer gehen wieder nach ihren Divisions, wobey sie vor der Formirung gestanden sind, und stellen sich in der Mitte dererselben ganz nahe an das innerste Glied: Der Grenadier-Pfeiffer aber stellet sich hinter das halbe Grenadier-Peloton am rechten Flügel derjenigen Flanque, welche bey der Formirung stille gestanden ist. (a)

§. 8. Sobald nun alles angeführtermassen sich gewendet und rangiret hat: So commandiret der Major:

March!

Worauf die sämtlichen Tambours March schlagen.

Diejenige Flanque, welche im March die hinterste Division gewesen ist, marchiret mit Ober- und Unter-Officiers gerade dahin, wohin sie Fronte hat, und eben so weit wieder zurück, als sie bey der Formirung angerücket ist: Und muß der ins 4te Glied dieser Division eingetretene Capitaine, sobald sie anfängt zu marchiren, sogleich 2. Schritte vortreten, die Division zu rechter Zeit Halt machen lassen, sobald sie aber stille stehet, wieder in besagtes Glied sich einstellen.

Diejenige Division, welche im March zunächst vor der hintersten marchiret, und sich bey Formirung des Quarré rechts geschwencket hat, schwencket sich mit Ober- und Unter-Officiers,

sobald

sobald March commandiret wird, lincks; und wenn sie auf 4tel-Tour geschwencket ist, marchiret sie mit ganzer Fronte gerade hinter der vorigen mit fort, bis sie ihre gehörige Distance erreicht, allwo sie stille stehet.

Der Fähndrich, nebst dem zur Fahne abgetheilten Officier, folgen sothaner Division, sobald sie sich geschwencket hat, mit ten hinter dem 1sten Gliede nach, stehen mit ihr zugleich stille, und behalten Fronte wie sie marchiret sind.

Diejenige Division, welche im March zunächst hinter der fordersten marchiret, und bey der Formirung sich lincks geschwencket hat, stehet so lange stille, bis vorgemeldte Division auf viertel-Tour geschwencket ist; alsdann schwencket sie sich mit Ober- und Unter-Officiers rechts, und stehet stille, sobald sie auf viertel-Tour geschwencket ist: Und müssen bey dem Schwenccken und marchiren diese 3. Divisions die Glieder immer geschlossen-behalten.

Diejenige Division, welche im March die forderste gewesen, stehet mit Ober- und Unter-Officiers ganz stille.

Die 4. halben Grenadier-Pelotons marchiren hurtig wieder vor die forderste Division, auf ihren vorigen Platz, stellen sich daselbst insgesammt neben einander, wie sie vorher gestanden, behalten die Glieder geschlossen, und die Fronte wie sie marchiret sind; Wie dann auch die dabey befindlichen Ober- und Unter-Officiers vor ihren Pelotons bleiben, wohin sie sich bey dem vorigen Commando gestellet haben.

Die Zimmerleute werden, sobald der schwenckende Flügel von derjenigen Division, welche sich lincks zu schwencken hat, sie passiret, und also der Platz, wo sie hinaus marchiren sollen, offen ist, wieder durch den dabey commandirten Unter-Officier um den rechten Flügel der fordersten Division herum, sodann ordentlich auf ihren vorigen Platz, mitten vor die Grenadiers geführet: Wobey der Unter-Officier vor dem 1sten Gliede hergeheth, und das 2te Glied an das 1ste geschlossen bleibt.

Die Tambours und Pfeiffer bleiben bey ihren Divisions, wohin sie sich vorher gestellet haben, und der Grenadier-Pfeiffer, währenden diesem March, hinter obgedachten halben Grenadier-Peloton; sobald aber die 4. halben Pelotons insgesammt beysammen sind, tritt er wieder hinter die Mitte der sämtlichen Grenadiers.

Der Grenadier-Tambour gehet, sobald das Quarré sich bricht, heraus, und stellet sich wieder dahin, wo der Major bey der Formirung gehalten hat.

Die Hautboisten und der Regiments-Tambour gehen zugleich mit den Zimmerleuten aus dem Quarré heraus, und stellen sich wieder vor die forderste Division auf ihren Posten, wo sie vorher im March gewesen sind.

Der Major reitet wieder dahin, wo er bey der Formirung gehalten; und der Commandant des Bataillons begiebt sich vor die Fronte der fordersten Division.

S. 9. Wann dann jeder wieder an seinem gehörigen Ort ist, wo er seyn soll; hören die Tambours auf zu schlagen, und der Major commandiret:

Halt!

Und darauf:

Rechtsherstellt euch!

Da dann die 3. hintersten Divisions, mit Ober-Unter-Officiers und Tambours, in 3. gewöhnlichen Tempo sich rechts herstellen.

S. 10. Sodann folget das Commando:

Die 3. hintersten Glieder rechtsumfehrt euch!

March!

Rechtsherstellt euch!

Worauf die 3. hintersten Glieder so wohl der Grenadiers, als auch der 4. Divisions, imgleichen das 2te Glied der Zimmerleu-

merleute, sich in 3. gewöhnlichen Tempo rechtsumkehren, und auf gehörige Distance öffnen. Wie im 34ten Cap. 2ten Art, gezeiget worden.

Die bey den Divisions in die Mitte der Glieder eingetretenen Officiers, welche die Flanquen commandiret haben, bleiben hiebey immer in ihren Gliedern wie zuvor: Die übrigen vor und hinter den Divisions befindlichen Ober-Officiers aber nehmen wieder die gewöhnliche Distance von 4. Schritten, und die Pfeiffer und Tambours von 2. Schritten, wie sie vor Schließung der Glieder gestanden sind.

§. II. Nach diesem läßt der Major durch den bey ihm stehenden Tambour Apel schlagen; auf welches Signal die 4. Divisions, zusammt den Grenadiers und deren Unter-Officiers, Zimmerleuten und Pfeiffern, das Gewehr hurtig herunter reissen, beym lincken Fuß setzen, die Bajonets geschwinde einstecken, und sodann das Gewehr wieder auf die Schulter werfen: Welches alles, wie oben im 2ten §. erinnert worden, ohne Tempo geschehen muß. Die Zimmerleute und Pfeiffer aber werfen, nach dem sie die Bajonets eingestecket, ihr Gewehr angewiesenermassen, ohne Tempo, über die Schulter, und schultern sodann jene ihre Aexten, diese aber nehmen ihre Pfeiffen wieder: Und die Grenadier-Unter-Officiers werfen ihr Gewehr, wenn das Bajonet ab ist, wieder im Arm. Die Pfeiffer und Tambours stellen sich alsdann zwischen das 2te und 3te Glied ihrer Divisions: Der Grenadier-Tambour aber begiebt sich wieder zu den Grenadiers, und stellet sich nebst dem Grenadier-Pfeiffer zwischen das 2te und 3te Glied dererselben.

Die Unter-Officiers, welche vorher zum Quarré sich eingestellt haben, treten ebenfalls wieder dahin, wo sie im March seyn sollen: Und die sämtlichen Ober-Officiers verfügen sich hurtig wieder vor oder hinter ihre Divisions, wo sie vorher im March gewesen sind, und setzen ihre Espontons beym Fuß.

§ 12. Sobald nun der Major siehet, daß ein jeder auf seinem gehörigen Posten zum March rangiret stehet; commandiret er, wann alsdann das Bataillon weiter fortmarchiren soll,

March!

Worauf alle Tambours March schlagen, das ganze Bataillon mit dem lincken Fuß zugleich wieder antritt, und seinen March in gehöriger Ordnung fortsetzet; und wird sodann, nach Gutfinden des Chefs, wann das Bataillon weit zu marchiren hat, wie im 36ten Cap. 1sten Art. 11ten S. angeführet ist, abgeschlagen.

Cap. 41.

Wie ein Bataillon, wenn es auseinander gelaufen, sich von selbst wieder formiren soll.

§. 1.

Sobald ein Bataillon formiret worden; muß ein jeder seine Hinter- Vor- und Nebenmänner sehr genau merken, auch wohl observiren, in welchem Gliede oder Rotte, imgleichen wie weit er vom Flügel oder von der Mitte des Bataillons abstehe, was vor Ober-Officiers vor ihm, und was vor Unter-Officiers hinter ihm ihren Posten haben; damit ein zerstreutes, oder in Unordnung gebrachtes Bataillon nachhero, auf ein gegebenes Zeichen, sich allemahl von selbst wieder in Ordnung zu stellen im Stande seyn könne: Und dieserhalb kann der Regiments-Chef, um die Leute auch hierin geübt zu machen, dann und wann beym Exerciren die Bataillons auseinander laufen, und sich von selbst wieder formiren lassen; wobey man folgendes in Acht zu nehmen hat.

§ 2. Wann das Bataillon en Parade stehet, und der Chef

£!

ordon-

§ 30 Cap. 41. Wie ein Batail. wenn es auseinander gelaufen,
ordonniret hat, daß selbiges auseinander laufen soll: So
commandiret der Major:

Gebt acht!

Das Gewehr hoch!

Presentirt das Gewehr!

Die an beyden Flügeln des Bataillons stehenden Unter-Officiers setzen hiebey ihr Kurzgewehr gewöhnlichermassen mit beym Fuß; die hinter der Fronte aber stehen stille; und die Zimmerleute nehmen beym letztern Commando ihre Aexten scharf.

Verkehrt schultert das Gewehr!

Wobey alle Unter-Officiers ihr Kurzgewehr mit verkehrt schultern, und alle Ober-Officiers ihre Espontons hoch im rechten Arm nehmen; die Zimmerleute aber in den 2. letztern Tempo die Schneide ihrer Aexten wieder unterwärts wenden.

Sodann folget das Commando:

Rechtsumkehrt euch!

Da dann das ganze Bataillon mit Ober- und Unter-Officiers sich in 1. Tempo auf dem linken Fuß rechtsumkehrt; nur allein der Commandant des Bataillons, nebst dem Fähndrich, den Hautboisten, und den mittelsten 5. oder 6. Rotten im Bataillon, welche hinter der Fahne stehen, und schon vorher dazu abgetheilet worden seyn müssen, bleiben stehen.

Auf das fernere Commando:

March!

Stehen vorherbesagte bey der Fahne, welche keine Wendung gemacht haben, stille, alle übrige aber, so sich rechts-umkehrt haben, marchiren an, und das ganze Bataillon läuft durch einander, und zerstreuet sich.

Der Major reitet ebenfalls hinweg, und der bey ihm gestandene Tambour gehet zu den Chef, und stellet sich hinter ihm.

§. 3. Indessen kann der Commandant des Bataillons mit dem kleinen Corps, welches er bey der Fahne behalten hat, von der vorigen Stelle hinweg, und anders wohin marchiren, mithin auch die Fronte verändern; und wenn er sodann wieder stille stehet, und durch seinen Tambour Lernschlagen läßt, muß das ganze Bataillon sogleich wieder hinter der Fahne sich in Ordnung stellen. Die Ober-Officiers behalten dabey ihre Espontons hoch im rechten Arm; die Unter-Officiers ihr Kurzgewehr, und das ganze Bataillon das Gewehr verkehrt geschultert; und ein jeder suchet augenblicklich seine rechte Stelle, Glied und Rotte wieder zubekommen, gehörige Distanz von seinen Vor- und Nebenmännern zu nehmen, und sich in Reihen und Gliedern wohl zurichten.

Sobald das Bataillon sich solchergestalt von selbstem wieder formiret hat: Reitet der Major vom rechten Flügel vor der Fronte hinunter, und hinter derselben wieder hinauf, siehet geschwinde zu, ob Reihen und Glieder in richtiger Distanz und wohl gerichtet stehen, auch sonst alles in gehöriger Ordnung seye, und redresiret hurtig, was etwa fehlen mögte. Alsdann reitet er wieder vor die Fronte auf seinen Posten, wohin sich auch sogleich der indessen beym Chef gestandene Tambour begiebt, und der Major commandiret:

Gebt acht!

Presentirt das Gewehr!

Da dann die Ober-Officiers ihre Espontons, und die sämtlichen Unter-Officiers ihr Kurzgewehr in 4. bekannten Tempo wieder beym Fuß setzen; und die Zimmerleute in den 2. letzten Tempo ihre Aexten scharf nehmen.

Das Gewehr hoch!

Schultert das Gewehr!

Hierbey schultern die an beyden Flügeln des Bataillons stehenden Unter-Officiers ihr Kurzgewehr angewiesenermassen mit; die Zimmerleute wenden in den 2. letztern Tempo die

Schneide ihrer Aexten wieder unterwärts; die hinter der Fronte befindlichen Unter-Officiers aber behalten ihr Kurzgewehr, wie auch die Officiers vor der Fronte ihre Esponsions bey'm Fuß.

S. 4. Auf gleiche Weise kann auch der Chef ein zur Chargirung formirtes Bataillon auseinander laufen, und sich von selbst wieder formiren lassen, wenn er commandiret:

Rechtsumfehret euch!

Da dann das ganze Bataillon in 3. gewöhnlichen Tempo sich rechtsumfehret; das Fahnen-Peloton aber, welches vorher davon avertiret seyn muß, bleibet stille stehen.

Auf das fernere Commando:

March!

Marchiret das ganze Bataillon an, und zerstreuet sich vorangeführtermassen, behält aber dabey das Gewehr geschultert, auch die Officiers ihre Esponsions hoch im rechten Arm, wie zuvor. Und wann darauf der Chef mit dem Fahnen-Peloton die Fronte nach Gefallen verändert, und durch den bey ihm stehenden Tambour Lermen schlagen läßt: Muß das Bataillon sogleich in geschlossenen Reihen und Gliedern sich zur Chargirung formiren, wie es zuvor gestanden ist; wobey denn ebenfalls zu observiren, was im vorhergehenden 3ten S. gemeldet worden.

Cap. 42.

Von Formirung und Brechung eines Kreises.

S. 1.

Sin ganzes Bataillon, wenn es einen Kreis formiren soll, muß en Parade formiret stehen, und die Zimmerleute und Tambours müssen sich erstlich bey'm Reihenschließen gehörig dazu rangiren, wie hiernächst beschrieben folget. Das
mit

mit aber sie sowohl, als alle übrige im ganzen Bataillon, vorher wissen mögen, wie sie bey dem Commando: **Schließt die Reihen!** sich zuverhalten haben: So muß der Major zuörderst das Bataillon also avertiren:

Gebt acht, das Bataillon soll einen Kreis formiren!

Und sodann commandiret er:

Rechts (oder links, oder auch: Rechts und links nach der Mitte) schließt die Reihen, rangirt euch zum Kreis!

Hierauf machet das ganze Bataillon mit Unter- und Ober-Officiers die Wendung so, wie commandiret worden. Die Unter-Officiers schultern dabey ihre Kurzgewehr; und die Ober-Officiers nehmen ihre Espontons zum March. Die Grenadiers aber mit ihren Ober- und Unter-Officiers, imgleichen die Zimmerleute und sämtlichen Tambours und Pfeiffer wenden sich gegen das Bataillon, es mag das Commando rechts oder links gewesen seyn. (a) Auf das Commando:

March!

Werden die Reihen gehörig geschlossen, wie im 34ten Cap. 1sten Art. umständlich gezeigt ist. Die Zimmerleute aber müssen sich dabey in Rotten setzen, die Tambours und Pfeiffer vor das 1ste Glied rücken, und die Lucken, wo diese gestanden sind, werden durch das Anschließen der Grenadiers und Zimmerleute wieder gefüllet: Weswegen hiebey in Acht zu nehmen, daß, wenn das Bataillon gegen denjenigen Flügel sich schließen soll, wo die Grenadiers und Zimmerleute ihren Posten haben, die äußerste Musquetier-Rotte an bemeldtem Flügel, wie gewöhnlich, stille stehen, und das ganze Bataillon sich dahinwärts anschließen muß.

Die Grenadiers schließen sich an das Bataillon. Der Grenadier-Tambour und Pfeiffer stellen sich 2. Schritte vor die äußersten Grenadier-Rotten, und marchiren vor denenselben so lange mit fort, bis sie stille stehen. Die 3. Zimmerleute aus dem 1sten, und die 3. aus dem 2ten Gliede, welche zunächst an die Grenadiers gestanden sind, treten hurtig zurück, formiren hinter den übrigen das 3te und 4te Glied, rücken hernächst an die Grenadiers, und schließen sich dabey auf gehörige Distance zusammen. Alle diese aber machen, sobald sie das Bataillon erreicht, und sich vorgedachtermassen zusammen geschlossen haben, wenn sie vorher lincksum gemacht, wieder rechtsherstellt, und wenn sie vorher rechtsum gemacht, lincksherstellt, und also egale Fronte mit dem Bataillon.

Die zwischen dem Bataillon und den Grenadiers gestandenen Tambours und Pfeiffer treten ebenfalls 2. Schritte vor die Linie des 1sten Gliedes heraus, und machen also den Grenadiers Platz, daß sie sich an das Bataillon anschließen können; sie aber marchiren vor die äußersten Musquetier-Rotten, schließen sich dabey ebenfalls gehörig zusammen, und machen sodann, gleich als die Grenadiers und Zimmerleute, rechts oder lincksherstellt. Die Tambours und Pfeiffer am andern Flügel marchiren ebenfalls 2. Schritte vor die äußersten Musquetier-Rotten, und müssen zu solchem Ende etwas stärker zu gehen als das Bataillon, damit sie vor die äußersten Rotten daselbst kommen können, mit welchen sie hernach zugleich stille stehen, und wie sie marchiret sind Fronte behalten.

Die Hautboisten bleiben vor ihren Rotten, und marchiren mit denenselben solange fort, bis sie stille stehen.

Die Unter-Officers, welche an beyden Flügeln des Bataillons die 4. Glieder bedecken, bleiben daselbst; wie denn auch die sämtlichen übrigen Unter-Officers hinter der Fronte, nebst den Ober-Officers vor der Fronte, bey dieser Schließung beständig hinter und vor ihren Rotten bleiben, wo sie vorher gestanden sind.

Soll aber das Bataillon sich gegen den andern Flügel schließen, wo die Zimmerleute und Grenadiers nicht ihren Posten haben: So stehet die äufferste Musquetier-Rotte allda stille, und alles schließt sich vorbesagtermassen dahinwärts zusammen. Die daselbst befindlichen Tambours aber marchiren hurtig 2. Schritte vor die äuffersten Musquetier-Rotten, wenden sich sodann gleich wieder wie das Bataillon, und schließen sich auf gehörige Distance zusammen. Dagegen die am andern Flügel, zwischen den Grenadiers und dem Bataillon, stehenden Tambours nur etwas geschwinder, als das Bataillon, anmarchiren, und wie vorher gedacht, sich vor ihren Rotten rangiren, auch die Zimmerleute im March obenangeführtermassen sich hurtig in 4. Glieder stellen, und an die Grenadiers, diese aber an das Bataillon sich anschließen, und insgesammt, wie sie marchiret sind, Fronte behalten müssen. Und ist übrigens bey dieser Schließung alles das zu observiren, was im 34ten Cap. 1sten Art. mit mehrerem angeführet.

§ 2. Wenn nun alles stille stehet; commandiret der Major:

Herstellt euch!

Welches bekanntermassen geschieht; und setzen dabey die Ober-Officiers ihre Espontons wieder beym Fuß; die Unter-Officiers aber behalten ihr Kursgewehr geschultert. (a)

§ 3. Alsdann werden die Glieder entweder vorwärts, auf das Commando:

Vorwärts schließt die Glieder!

March!

Oder hinterwärts, auf das Commando:

Die 3. fordersten Glieder rechtsumkehrt euch!

March!

Rechtsherstellt euch!

Geschlossen; wobey sich alles verhält, wie im 34ten Capit.

zten Art. gezeiget ist, und nehmen dabey die vor dem 1sten Gliede stehenden Tambours, Pfeiffer und Hautboisten nur einen Schritt Distance von demselben.

§. 4. Hierauf folget das Commando :

**Rechts und lincks formirt einen Kreis!
March!**

Da dann die Tambours March schlagen, die sämtlichen Officiers ihre Espontons zum March nehmen, und das Bataillon sich von beyden Flügeln rechts und lincks, und zwar nicht, wie bey andern Schwencfungen, in gerader Linie, sondern in einer Rundung also nach der Mitte schwencfet, daß beyde Flügel zusammen stossen, und das Bataillon in einem Circul zu stehen kommen könne: Weswegen bey dieser Schwencfung der rechte Flügel lincks, und der lincke Flügel rechts sich anschließen und schwencfen, nicht aber in gerader Linie mit den andern, sondern immer etwas voraus, und die übrigen insgesammt, je näher sie der Mitte des Bataillons sind, nach und nach um so viel langsamer marchiren, jedoch nicht ganz und gar stille stehen müssen. Die hintersten Glieder bleiben hiebey beständig auf viertel-Distance geschlossen, und marchiren ihren Vornännern immer ganz gerade im Nacken.

Die Unter-Officiers hinter der Fronte marchiren hinter ihren Rotten, und behalten 2. Schritte Distance vom 4ten Gliede; welches die Ober-Officiers vor dem 1sten Gliede gleichfalls thun.

§ 5. Sobald nun beyde Flügel zusammen gestossen sind, und der Kreis vorbesagtermassen formiret ist: Läßt der Major die Tambours mit Marchschlagen aufhören, und commandiret:

Halt!

Worauf alles stille stehet. Die Ober-Officiers setzen ihre Espontons beym Fuß; und der Major siehet nach, ob alles in gehöriger Ordnung seye, auf dem wiedrigen Fall er das benöthigte ungesäumt veranstaltet. (a)

§. 6.

S. 6. Wenn dergleichen Kreis alsdann wieder gebrochen, und das Bataillon en Parade hergestellt werden soll: So avertiret der Major dasselbe vorher:

Gebt acht, das Bataillon soll den Kreis brechen!

Und sodann commandiret er:

Rechtsumkehrt euch!

Worauf das ganze Bataillon in 3. Tempo, wie im 18ten Cap. 13ten Art. bey No. 10. angewiesen, die Ober-Officers aber, weil sie ihre Espontons bey dem Fuß haben, wie in bemeldtem 18ten Cap. 9ten Art. bey No. 9. gezeigt worden, sich rechtsumkehren.

S 7. Auf das fernere Commando:

Rechts und links brecht den Kreis!

March!

Schlagen die Tambours wieder March, die Officers nehmen ihre Espontons zum March, und beyde Flügel des Bataillons fangen sogleich wieder an, sich hinterwärts auf ihren vorigen Platz zu schwencken. Der nunmehrige rechte Flügel schließet und schwencket sich links, und der lincke Flügel rechts. Alle die, welche zwischen der Mitte des Bataillons (so da stille stehen muß) und bey den Flügeln sind, fangen an in gerader Linie und langsam mit fortzumarchiren, sobald ihr Flügel mit ihnen egale Fronte hat; als nach welchem ein jeder sich umsehen, beyde Flügel aber nach der Mitte Achtung geben, und solchergestalt mit selbiger wieder ganz gerade Linie zu bekommen suchen müssen. Die vor dem 4ten Gliede marchirenden Unter-Officers observiren eben dasselbe, und sehen sich hiebey nach ihren Rotten um, daß sie selbige während der Schwenckung nicht verlieren.

S 8. Sobald nun solchergestalt das ganze Bataillon wieder auf seinem vorigen Platz, und in ganz gerader Linie ist:

215 **Läßt**

läßt der Major die Tambours mit dem Spiel aufhören, und commandiret :

Halt !

Da dann alles stille stehet, und die Ober-Officiers ihre Espontons beym Fuß sehen.

S. 9. Hierauf commandiret er ferner :

Rechtsherstellt euch !

Welches geschieht, wie oben im 6ten S. angemercket ist : Und alsdann werden die Glieder, wenn sie sich vorher vorwärts geschlossen haben, auf das Commando :

Die 3. hintersten Glieder rechtsumkehrt euch !

March !

Rechtsherstellt euch !

Hinterwärts wieder geöffnet; oder es geschieht die Deffnung vorwärts, falls die Schließung hinterwärts geschehen seyn sollte, auf das Commando :

Vorwärts öffnet die Glieder !

March !

Wobey alles zu beobachten, was im 34ten Cap. 2ten Art. desfalls angeführet ist; und nehmen dabey die Tambours, Pfeiffer und Hautboisten wieder 2. Schritte Distance vom 1sten Gliede.

S. 10. Nachhero folget die Deffnung der Reihen, auf das Commando :

Rechts (wenn sie sich vorher lincks geschlossen; oder **lincks**, wenn sie sich vorher rechts geschlossen; oder auch **Rechts und lincks aus der Mitte**, wenn die Schließung nach der Mitte geschehen seyn sollte) **öffnet die Reihen, herstellt euch zur Parade !**

Worauf das ganze Bataillon die Wendung machet, wie etwa

etwa commandiret worden: Die Grenadiers mit ihren Ober- und Unter-Officiers aber, wie auch die Zimmerleute, ingleichen die sämtlichen Tambours und Pfeiffer, wenden sich allemal von dem Bataillon ab, es mag das Commando rechts oder lincks gewesen seyn.

Auf das fernere Commando:

March!

Marchiret derjenige Flügel an, wohin sich das Bataillon gewendet hat, zählet eben so viele Schritte rückwärts, als er vorher bey dem Schließen gehabt; die Reihen öffnen sich ordentlich, und verhält sich dabey ein jeder, wie im 34ten Capit. 1sten Art. gezeigt ist. Wenn sich nun das Bataillon gegen denjenigen Flügel gewendet hat, wo die Grenadiers und Zimmerleute nicht stehen; so marchiren diese, indem sie sich zugleich wieder öffnen, und dabey die Zimmerleute, sobald sie Platz bekommen, sich wieder in 2. Glieder setzen, auf ihre vorige Stelle. Die an demselben Flügel befindlichen Tambours und Pfeiffer marchiren ebenfalls wieder auf die Linie des 1sten Gliedes, zwischen die Grenadiers und dem Bataillon; und der Grenadier-Tambour und Pfeiffer stellet sich wieder zwischen die Zimmerleute und Grenadiers. Und diese insgesamt rechts-oder lincks herstellen sich zugleich, sobald sie ihren rechten Platz und gehörige Distanz erreicht haben, und machen egale Fronte mit dem Bataillon. Die Tambours und Pfeiffer am andern Flügel aber marchiren etwas starck an, setzen sich allda gleichfalls wieder auf die Linie des 1sten Gliedes, stehen stille, wenn sie ihren vorigen Platz erreicht haben, und behalten Fronte wie sie marchiret sind.

Sollte aber das Bataillon gegen denselben Flügel, wo die Grenadiers und Zimmerleute stehen, sich gewendet haben: So marchiren die Zimmerleute und Grenadiers, nebst denen bey sothanen Flügel befindlichen Tambours und Pfeiffern, wieder auf ihre vorige Stelle, und soweit hinaus, als zur Deffnung vor sie und dem ganzen Bataillon Platz erfordert wird,

wird, und beobachten dabey, was vorher erwähnt, behalten aber, wenn sie ihre vorige Stelle erreicht haben, Fronte wie sie marchiret sind: Die am andern Flügel befindlichen Tambours und Pfeiffer hingegen rechts- oder lincks herstellen sich, wenn sie wieder auf die Linie des 1sten Gliedes gerücket sind.

Die Hautboisten bleiben währendem March immer vor ihren vorigen Rotten, und stehen auch zugleich mit ihnen stille: Welches die sämtlichen Unter- und Ober- Officiers hierbey ebenfalls zu beobachten haben.

§ 11. Wenn nun die Reihen auf gehörige Distance geöffnet sind, und alles stille stehet: So commandiret der Major:

Herstellt euch!

Welches angewiesenermassen geschieht; und setzen dabey die Unter-Officiers hinter der Fronte ihr Kurzgewehr in 4. Tempo, und die Ober-Officiers ihre Espontons ohne Tempo wieder beym Fuß.

§ 12. Auf gleiche Weise, und mit eben denselben Commando, kann auch der Kreis mit einem andern Corps formiret werden, wobey weder Zimmerleute noch Grenadiers sind: Jedoch müssen die Tambours, welche etwa an beyden Flügeln stehen mögten, beym Reihenschließen allemal vor die äussersten Rotten rücken, auch dabey die Unter-Officiers an den Flügeln und hinter der Fronte, und die Ober-Officiers vor der Fronte bleiben, wie zuvor.

§ 13. Hiebey ist auch noch zu merken, daß, wenn etwa nur ein halber Kreis formiret werden sollte, solches auf vorangeführte Weise geschehen, und nur der Major um so viel früher, ehe sich beyde Flügel einander erreichen, sobald er es Zeit zu seyn crachtet, **Halt!** commandiren müsse.

§ 14. Soll ein Kreis mit aufgepflanzten Bajonets formiret werden, als ordinaire bey Executions geschehen muß; so
müssen

müssen solche noch ehe man die Reihen schließen läßt, aufgepflanzt, und commandiret werden:

Das Gewehr an die lincke Seite!

Dieses geschieht mit 3. Tempo, davon die 2. ersten wie im 18ten Cap. 2ten Art. bey No. 51. die beyden 1sten Tempo, das 3te aber, wie das 2te Tempo bey No. 36. in bemeldtem Art. gemacht werden. Wann dieses an ein completes en Parade stehendes Bataillon commandiret wird: So stecken die Zimmerleute einander hurtig ihre Aexten weg, nehmen sodann das Gewehr über der Schulter hervor, und bringen es ohne Tempo an die lincke Seite.

Bajonet am Lauf! geschieht ohne Tempo.

Schultert das Gewehr! geschieht mit 5. Tempo.

Und verhält sich dabey ein jeder, wie im 18ten Cap. 13ten Art. bey No. 3. und 4. angewiesen.

Sodann erfolget die Formirung des Kreises, wie vorher erwähnt: Und wann nachhero solcher wieder gebrochen, und Glieder und Reihen geöffnet sind; werden die Bajonets wieder abgenommen, auf das Commando:

Das Gewehr beym lincken Fuß! = 4. Tempo.

Bajonet an ihren Ort! = = = 1. = =

Schultert das Gewehr! = = = 6. = =

Wobey sich ein jeder verhält, wie im vorangeführten 18ten Cap. 13ten Art. bey No. 12. 13. und 14. umständlich gezeigt worden.

Cap.

Cap. 43.

Von Brechung eines Bataillons, und Her-
stellung der Compagnien.

S. 1.

Der Major muß, wenn er das Bataillon wieder brechen
zulassen Ordre erhalten, dasselbe vorher folgender-
massen davon avertiren:

Gebt acht, die Compagnien sollen sich
formiren!

Und sodann commandiret er, wenn vorher das Bataillon
lincks formiret worden,

Rechts,

Wenn aber vorher das Bataillon rechts formiret worden,

Lincks brecht das Bataillon, formirt die
Compagnien!

Worauf das ganze Bataillon rechts- oder lincksum machet,
wie commandiret worden.

Die Grenadiers und Zimmerleute machen, wenn rechts
commandiret worden, lincks, und wenn lincks commandiret
worden, rechtsum, allezeit gegen das Bataillon.

Die Tambours und Pfeiffer vom rechten Flügel machen
lincks, und die vom linken Flügel rechtsum.

Die Hautboisten machen rechts- oder lincksum, gegen dieje-
nige Flügel-Compagnie, wohin die Fahne gebracht wird.

Die Unter-Officiers sowohl hinter der Fronte, als auch
an beyden Flügeln des Bataillons, schultern in 4. Tempo ihr
Kurtzgewehr, und machen bey dem 1sten Tempo die Wendung
wie commandiret worden:

Die

Die Ober-Officiers nehmen in 4. Tempo ihre Espontons hoch, und machen bey dem 1sten Tempo die Wendung wie commandiret worden: Und alle diese Wendungen geschehen auf dem linken Fuß.

§. 2. Alsdann wird commandiret:

March!

Die erste Compagnie an demjenigen Flügel, wohin die übrigen sich gewendet haben, tritt zugleich mit dem linken Fuß an, und marchiret bey 60. ordinaire Schritte, alsdann sie von selbst stille stehet. Die 2te Compagnie stehet so lange stille, bis die erstere 12. Schritte voraus gethan; welches alle übrigen Compagnien gleichfalls beobachten, und so dann, wenn eine jede diese Distance hat, (worinnen die Zimmerleute, Crenadiers, Pfeiffer und Tambours stehen sollen) rücken sie mit fort, bis die vorhergehende Compagnie stille stehet, daß solchergestalt, wenn die erstere Compagnie 60. Schritte marchiret, von den folgenden Compagnien eine jede immer 12. Schritte weniger, als die vorhergehende, also die 2te nur 48. Schritte, die 3te 36. Schritte, die 4te 24. Schritte, und die 5te 12. Schritte zu thun hat; die 6te und letzte Compagnie aber stehet gänzlich stille.

Die Grenadiers und Zimmerleute von der 1sten Compagnie, an demjenigen Flügel, wohin sich das Bataillon gewendet hat, machen, sobald als March! commandiret wird, rechtsumkehrt, wenn sie bey dem vorigen Commando links um gemacht, und links umkehrt, wenn sie vorher rechts um gemacht. Die 2. Zimmerleute von der 1sten Compagnie bleiben auf der Stelle, wo die 2. äußersten Zimmerleute im Bataillon gestanden sind, neben einander solange stille stehen, bis die zu sothaner Compagnie gehörigen Grenadiers und die ganze Compagnie sie erreicht hat. Die Grenadiers von der 1sten Compagnie stellen sich, sobald die übrigen vor sie vorbei passiret sind, gleich wieder in Rotten, wie sie bey der Compagnie gestanden sind, marchiren gleichfalls dahin, wo die 2. Zimmerleute

merleute ihrer warten, und wann sodann auch die zu bemeldter Compagnie gehörigen Tambours und Musquetiers an dieselbe sich angeschlossen haben, rücket die ganze Compagnie zugleich noch bey 14. Schritten von dem Platz, wo die Zimmerleute gestanden sind, fort, bevor sie stille stehet.

Die Grenadiers und Zimmerleute von den übrigen Compagnien marchiren, wie sie sich gewendet haben, mit starcken Schritten, hinter dem Mann, durch die Glieder, und zwar immer gerade auf ihre Vormänner, welche sie im Bataillon gehabt haben, solange, bis sie an ihre Compagnien kommen, allda sie sich, sobald sie Platz gewinnen, in derselben Ordnung und Distance, als sie vorher bey der Compagnie gestanden sind, auf dem Flügel derselben, aufferhalb die Tambours und Pfeiffer setzen, sich sogleich wieder wenden wie die Compagnie, und dicht hinter den vorhergehenden Compagnien mit fortrücken, bis diese stille stehen.

Die Tambours und Pfeiffer von beyden Flügeln marchiren hinter dem 1sten Gliede gleichfalls nach ihren Compagnien; wie denn auch der Grenadier-Tambour, welcher vor der Fronte bey dem Major gestanden ist, auf dieses Commando sich wieder nach seiner Compagnie begiebt.

Ob nun gleich solchergestalt die Compagnien nahe an einander stehen, und zwischen sich gar keine Lucken lassen: So müssen dennoch die Reihen auf Distance von 2. Schritten geöffnet bleiben, auch weder die Zimmerleute, Grenadiers, Pfeiffer und Tambours, noch die Rotten in den Compagnien solche Distance verlieren.

Wo Hautboisten sind, marchiren selbige vor der Fronte nach der Compagnie, wo der Fähndrich hin marchiret, stelen sich hinter denselben vor das 1ste Glied, und machen sogleich wieder Fronte wie die Compagnie.

Die sämtlichen Unter-Officiers marchiren nach ihren Compagnien, wo sie hingehören, und stellen sich daselbst hinter die Compagnie, wie sie dabey zur Parade rangiret sind, machen

machen auch sogleich wieder Fronte wie die Compagnie, und rücken mit selbiger so lange fort, bis sie stille stehet.

Der Fähndrich marchiret mit der Fahne vor dieselbe Flügel-Compagnie, wobey er gestanden, ehe das Bataillon formiret worden; und die übrigen Officiers insgesammt thun des gleichen, rangiren sich vor ihren Compagnien zur Parade, so, daß der Capitaine wieder 4. Schritte vor die Subalternes zu stehen komme, und machen sogleich Fronte wie die Compagnie.

Diejenigen, welche weit zu gehen haben, müssen hiebey, wie bereits öfters erwähnt ist, mit starcken Schritten, und die welche nahe haben, um soviel langsamer marchiren, damit sie, soviel möglich, zu gleicher Zeit an Ort und Stelle kommen können.

S. 3. Wenn sodann alles stille stehet: So commandiret der Major:

Herstellt euch!

Worauf alles auf dem lincken Fuß rechts- oder lincksum marchet, und sich herstellt, und dabey die Unter-Officiers ihr Kurkgewehr, und die Ober-Officiers ihre Espontons in 4. Tempo wieder beym Fuß setzen.

S. 4. Hiebey ist annoch zu beobachten, daß, wenn die Fahne beym Bataillon ist, welche gleich hierauf wieder weggebracht werden muß, derjenige Officier nebst den Pfeiffern und Tambours, welche zu deren Abholung und Wegbringung beordert sind, sobald der Major das Bataillon brechen läßt, und March! commandiret, nach derjenigen Flügel-Compagnie im Bataillon, wohin die Fahne gehet, und zwar die Tambours und Pfeiffer hinter dem 1sten Gliede, hinauf marchiren, und der Officier sich daselbst neben dem Fähndrich, die Tambours aber auf dem Flügel der Compagnie, nächst an die Zimmerleute, und aufferhalb dieselben die Pfeiffer sich in ein Glied stellen, all-

wo sie so lange bleiben, bis die Fahne wieder weggebracht werden soll, wie im 14ten Cap. von Abholung und Zurückbringung der Fahne mit mehrerem angewiesen.

Sollten aber die Compagnien, nachdem das Bataillon gebrochen, zur Revüe formiret werden: So begiebt sich der zu Wegbringung der Fahne commandirte Officier wieder nach seiner Compagnie, und die Tambours und Pfeiffer verhalten sich, wie im 10ten Cap. umständlich gezeiget ist.

Cap. 44.

Was bey Mustierungen und Revüen zu beobachten.

S. 1.

Wann ein Regiment gemustert wird; finden sich die Compagnien auf dem dazu bestimmten Platz, und um gesetzten Glockenschlag, in ordonnirtem Anzug ein, werden von den Subalternes ausgeföhret, marchiren allda Bataillonweise rangiret auf, und wird dabey alles beobachtet, was im 4ten, 5ten und 6ten Cap. erwähnet; wie denn auch die Fahnen so, wie im 14ten Cap. angewiesen ist, dahin gebracht werden.

S. 2. Sobald die Compagnien aufmarchiret sind, sehen sogleich die Officiers darnach, ob währendem March die Mündung und der Anzug eines jeden in Ordnung geblieben seye, und redresfiren geschwinde alles, was etwa fehlen mögte.

S. 3. Sodann werden die Bataillons, wenn es die Zeit zuläßt, nach des 15ten Cap. Inhalt formiret; und läßt der Commandant eines jeden Bataillons bey Ankunft derer Deputirten, welche die Musterung verrichten sollen, (es mögen deren nun verschiedene, oder nur einer seyn) wann sie zusammen die Fronte passiren, und an demselbigen Tage Wir nicht etwa Selbsten das Regiment sehen wollen, das Gewehr presentiren,

tiren, March schlagen, und die sämtlichen Officiers salutiren sie angewiesenermassen mit ihrem Gewehr: Die Fahne aber wird vor sie nicht gefället, sondern der Fähndrich nimmt nur mit dem Commandanten des Bataillons zugleich den Hut ab. Dahingegen wenn Wir Selbst an dem Tage der Musterung das Regiment sehen wollen, für sothane Deputirte angeführtermassen nur das Gewehr presentiret, das Spiel aber nicht gerühret, auch von den Officiers nicht salutiret wird. Wann sie aber die Fronte gar nicht passiren, sondern hinter dem Bataillon bleiben; so wird das Gewehr allemal nur geschultert. Im Fall aber etwa wegen Kürze der Zeit, oder anderer Ursachen halber, ordonniret würde, daß die Bataillons vor gehaltener Musterung nicht formiret werden sollten: So läßt bey Ankunft der Muster-Herren, wenn selbige die Fronte passiren, der Major das Gewehr presentiren, der Commandant des Bataillons stellét sich vor seine Compagnie, und geschehen im übrigen die Honneurs wie vor erwähntet.

S. 4. Sollten nun vor Ankunft der Muster-Herren die Bataillons formiret worden seyn; so werden sie alsdann sogleich wieder gebrochen, und die Compagnien, wann selbige zuerst von den Officiers nachgesehen, ob dabey die Glieder nach der Muster-Rolle in behöriger Ordnung stehen, zur Musterung formiret, wie im 8ten Cap. angewiesen worden.

S. 5. Wann nun hierauf das Regiment die Musterung passiren soll: So verfüget sich zuerst der Chef, nebst dem ganzen Ober-Staab, ohne Esponsions oder Gewehr, wie auch der Unter-Staab, nach dem Ort, wo die Muster-Herren sich befinden. Der Chef übergiebet demselben die Staabs-Muster-Rolle und erforderlichen Listen, und wird sodann vom Regiments-Quartier-Meister oder Auditeur die Staabs-Muster-Rolle verlesen; da dann der ganze Ober-Staab, wie auch die zum Unter-Staab gehörigen Personen, bis zu dem Regiments-Feldscherer inclusive, bey Aufrufung ihrer Nahmen den Hut abnehmen; die übrigen Personen

des Unter-Staabs aber antworten, wenn ihre Nahmen verlesen werden, ohne den Hut abzunehmen, Hier, und sagen sodann, wo sie zu Hause gehören.

§. 6. Sobald der Staab gemustert ist; verfügen sich die Staabs-Officiers nach ihren Compagnien, und rücket darauf eine Compagnie nach der andern, so wie sie vorher dazu formiret sind, mit geschlossenen Reihen und Gliedern gerade vor dem Muster-Tisch, und zwar in eben derselben Ordnung, als sie in den Bataillons stehen, also, daß die Leib-Compagnie die 1ste im 1sten Bataillon, und des Obrist-Lieutenants Compagnie die letzte im 2ten Bataillon seye. Wobey zu merken, daß, wenn die ganze Compagnie, wie vorgedacht, mit geschlossenen Gliedern anmarchiret, die Subaltern-Officiers 4. Schritte vor dem 1sten Gliede, auch der Compagnie-Chef wieder 4. Schritte vor die Subaltern-Officiers bleiben, und ein jeder sogleich beym Abmarch der Compagnie diese Distance gewinnen müsse.

§. 7. Der Regiments-Chef führet seine eigene Compagnie selbst vor den Muster-Tisch, und setzet sich, wenn sie ungefähr noch 40. à 50. Schritte (falls es das Terrain gestattet) von den Muster-Herren entfernt ist, 4. Schritte vor dem Capitaine-Lieutenant, läßt die dabey befindlichen Tambours March schlagen, und wenn er den Muster-Herren auf 20. bis 24. Schritte nahe kommt, schultert er, zusamunt den übrigen bey der Compagnie befindlichen Officiers, das Esponton oder Gewehr angewiesenermassen; daher diese auf dem Chef wohl Achtung geben müssen, daß es mit ihm zugleich geschehe.

§. 8. Der 1sten Compagnie folget die 2te, und sofort die übrigen im Bataillon einander, ohne Trommelschlag, mit geschultertem Gewehr nach, und setzen sich, so wie es die Beschaffenheit des Ortes gestattet, hinter einander; wobey der Chef der folgenden allezeit auf Distance von 12. bis 14. Schritte hinter den 4ten Gliede der vorhergehenden Compagnie bleibt.

Wann

Wenn die erste Compagnie gemustert wird, bleibet die 2te auf demselben Platz stehen, wo sie Halt gemacht hat, bis die erste abgemustert ist, welches auch die übrigen insgesamt beobachten, wenn sie die Reihe trifft; alsdann sie mit Trommelschlag vor dem Muster-Tisch, in den Platz wo die erste gestanden ist, anrücken, und sich übrigens in allen Stücken verhalten, als von der ersten Compagnie erwähnt ist.

§ 9. Ist der Chef, oder der Officier, welcher die Compagnie führet, ungefähr noch 6. bis 8. Schritte vom Muster-Tische ab; so machet er in 1. Tempo. wie gewöhnlich rechts umkehrt, setzet dabey sein Esponton beym Fuß, und commandiret zu gleicher Zeit:

Halt!

Worauf die ganze Compagnie stille stehet, und die übrigen Officiers ihre Espontons ebenfalls beym Fuß setzen, oder die Grenadier-Officiers ihr Gewehr ohne Tempo im Arm nehmen. Hierauf commandiret der Officier, welcher die Compagnie geführet hat, ferner:

Gebt acht!

Das Gewehr hoch!

Presentirt das Gewehr!

Woben die Unter-Officiers am Flügel ihr Kurzgewehr gewöhnlichermassen mit beym Fuß setzen: Alsdann lincks herstellt sich gedachter Officier in 1. Tempo mit dem Esponton beym Fuß, und nimmt zusammt den übrigen Officiers zugleich vor die Muster-Herren den Hut ab; die Grenadier-Officiers aber greifen mit der rechten Hand nur an die Mütze. Wenn sodann die sämtlichen Officiers ihre Hüte auch zugleich aufgesetzt haben; empfängt der Compagnie-Chef von dem Fourrier die Muster-Rollen, nimmt selbige zusammt dem Esponton in die rechte Hand, tritt also vor dem Muster-Tisch, und theilet mit der lincken die Rollen, wenn es der Regiments-Chef selbst ist, unter die vorhandenen Muster-Herren aus,

alle andere Compagnie-Chefs aber überreichen dieselbe nur dem Regiments-Chef, und dieser distribuiret sie. Hierauf nimmt ein jeder Compagnie-Chef abermals den Hut ab, und stellet sich sodann mit bedecktem Haupte wieder auf seinen Posten vor die Fronte: Der Regiments-Chef aber tritt vor die Compagnie, und deutet derselben an, wie es Unser allergnädigster Wille und Befehl seye, daß, im Fall ein oder anderer über jemand, oder etwas zu Klagen haben mögte, ihm erlaubet seye, solches bey Aufrufung seines Namens den Muster-Herrn geziemend vorzutragen: Falls er es aber anjeho verschweigen, und nachhero mit seiner Klage sich melden würde, sollte er dafür zur gebührenden Strafe gezogen werden. Und ist übrigens hierbey zu mercken, daß vorher dem Regiments-Chef gehörig gemeldet worden seyn müsse, worüber man sich zu beschwehren willens ist.

S. 10. Wenn dieses geschehen; rechtsumkehrt sich der Compagnie-Chef abermal, und commandiret:

Gebt acht!

Das Gewehr hoch!

Schultert das Gewehr!

Linksherstellt sich darauf wieder, und bleibt mit dem Esponton bey dem Fuß vor der Compagnie stehen, bis sein Name aufgerufen ist.

S. 11. Der Fourier tritt hierauf an diejenige Seite des Muster-Tisches, wo der lincke Flügel der Compagnie stehet, und zwar so nahe an die Muster-Herren, daß er deutlich von ihnen verstanden werden könne, läßt sein Kurzgewehr ohne Tempo im Arm fallen, oder wenn es ein Grenadier-Unter-Officier ist, wirft er das Gewehr ohne Tempo über die Schulter, und verlieset hierauf die Muster-Rolle.

S. 12. Ein jeder Officier nimmt bey Ablefung seines Namens, ohne sich zu bücken, den Hut ab, und bleibt so lange vor der Fronte stehen, bis alle Ober-Officiers-Nahmen verlesen

lesen sind; alsdann nehmen sie zugleich ihre Espontons zum March. Der Regiments-Chef setzet sich hierauf, nach dem er sein Esponton weggegeben, bey den Muster-Herren sogleich nieder, und bleibt bey ihnen, bis das ganze Regiment die Musterung passiret ist: Die übrigen Compagnie-Chefs aber treten an die andere Seite des Muster-Tisches, wo der rechte Flügel der Compagnie stehet, dem Fourier gegen über, und stellen sich so, daß die Compagnie den Muster-Herren völlig im Gesichte seyn könne; woselbst ein jeder mit dem Esponton beym Fuß so lange stehen bleibt, bis seine Compagnie die Musterung passiret ist. Der Premier-Lieutenant tritt ausserhalb dem rechten Flügel, und der Second-Lieutenant ausserhalb dem linken Flügel der Compagnie, nahe an das 1ste Glied, so, daß beyde gegen einander Fronte haben können, und setzen das Esponton beym Fuß. Der Premier-Lieutenant rücket, wenn die Unter-Officers, die Tambours, die Zimmerleute und die Grenadiers abgerufen sind, immer näher gegen die 1ste Musquetier-Rotte am rechten Flügel, woselbst er alsdann so lange, bis alle 4. Glieder die Musterung passiret sind, stehen bleibt, und observiret, daß ein jeder in der Compagnie, wann sein Nahme gerufen wird, gehörig abmarchire. Der Second-Lieutenant aber bleibet nicht länger am linken Flügel stehen, als bis der letzte Mann vom 2ten Gliede die Musterung passiret ist; alsdann er hinter demselben, und mit ihm zugleich der Fähndrich, welcher indessen mitten vor der Compagnie stehen bleibt, nach dem Ort sich begiebt, wo die Abgemusterten wieder aufgestellt werden.

S. 13. Hierbey ist zu mercken, daß wenn einige reformé-Officers bey der Compagnie vorhanden, und die würcklich in Gage stehenden insgesammt ebenfalls zugegen seyn sollten, jene sogleich, wenn die Officer-Nahmen aufgerufen sind, sich nach den Ort hinbegeben, wo die Compagnie nach gehaltener Musterung wieder aufgestellt wird. Im Fall aber von den würcklichen Officers einige fehlen mögten; so

ersehen die characterisirten deren Stelle, und treten nach Maßgebung dessen, was oben gesagt worden, in denjenigen Platz, welcher ihnen nach ihrer Ancienneté zukommen kann: Wie dann auch, wann etwa der Compagnie-Chef abwesend seyn sollte, der Premier-Lieutenant in dessen Stelle an den Muster-Tisch, der Second-Lieutenant aber alsdann in den Platz des Premier-Lieutenants, am rechten Flügel der Compagnie tritt. Und falls beydes der Compagnie-Chef und Premier-Lieutenant fehlen mögten; so stellet sich der Second-Lieutenant dahin, wo sonst der Compagnie-Chef stehen sollte, ein Unter-Officier aber gehet alsdann, wenn er vorher die Musterung passiret ist, hinter der Compagnie herum, und stellet sich am rechten Flügel.

S. 14. Wann hiernächst die Nahmen der Unter-Officiers abgelesen werden, antwortet ein jeder: **Hier**, nimmt sogleich sein Kurzgewehr in den beyden ersten Schritten mit 2. Tempo vor sich hoch, marchiret also die Muster-Herren vorbey, und wann er gerade vor dem Muster-Tisch ist, sagt er deutlich wo er zu Hause gehöre. Sobald der letztere Unter-Officier vom 1sten Gliede abgerufen ist; rücken die vom 2ten Gliede sogleich hervor auf die Linie des 1sten, und verhalten sich übrigens insgesammt wie schon erwähnt.

Wenn die Tambours abgerufen werden, antworten sie: **Hier**, schlagen im Antreten einen kurzen Wirbel, nennen alsdann, wenn der Wirbel zu Ende, im Vorbeypassiren vor dem Muster-Tisch, ebenfalls ihr Vaterland; und sobald der im 1sten Gliede abmarchiret, tritt der vom 2ten Gliede hervor in dessen Stelle.

Die beyden Zimmerleute antworten bey Aufrufung ihrer Nahmen: **Hier**, nehmen beym Antreten in 2. Tempo ihre Aexten hoch, wie im 18ten Cap. 4ten Art. bey No. 4. angewiesen, nennen im Vorbeygehen ihr Vaterland, und der vom 2ten

2ten Gliede tritt gleichergestalt hervor ins 1ste, sobald der daselbst gestandene abmarchiret.

Die Grenadiers antworten bey Anrufung ihrer Nahmen ebenfalls: Hier, nehmen beym Antreten in 2. Tempo das Gewehr hoch, und nennen im Vorbeypassiren besagtermassen ihr Vaterland. Sobald nun die 2. aus dem 1sten Gliede abmarchiret sind, werden die 2. aus dem 2ten, ferner die 2. aus dem 3ten, und zulezt die 2. aus dem 4ten Gliede abgerufen; da dann jedesmal, sobald als ein Glied davon abgerufen ist, die hintern insgesammt zugleich hervor auf die Stelle des vorhergestandenen Gliedes rücken.

Eben also verhalten sich auch die Musquetiers, und wird gleichfalls ein Glied nach dem andern abgerufen: Sobald aber der rechte Flügelmann im 1sten Gliede abmarchiret; rücket das ganze Glied, ohne sich zu wenden, rechts an, und tritt solchergestalt der folgende allezeit auf den Platz, wo der erstere gestanden. Wenn sodann der letzte Mann vom 1sten Gliede abgerufen ist; rücken die 3. übrigen Glieder hurtig und zugleich hervor, auf den Platz des vorhergestandenen Gliedes, und verhalten sich übrigens, wie nächst vorher erwähnt.

Und zulezt werden die würcklich bey der Compagnie befindlichen übercompleten Mannschaften abgerufen, welche ohne Gewehr, sonst aber auf vorherührte Art die Musterung passiren, und dahero die Nahmen dererselben hinten in der Muster-Rolle besonders gesezet werden müssen.

§ 15. Die Unter-Officers, Zimmerleute, Grenadiers und die ganze Compagnie schultern ihr Gewehr wieder, wenn sie die Muster-Herren auf 6. Schritte passiret sind, und zwar die Unter-Officers und Zimmerleute in 2, die Grenadiers und Gemeinen aber in 3. gewöhnlichen Tempo. (a)

§ 16. Wann nun solchergestalt die ganze Compagnie die Musterung passiret ist: Nimmt der Compagnie-Chef, nebst

M m 5

dem

dem Premier-Lieutenant, das Esponton zum March, ziehen den Hut ab, und begeben sich ebenfalls dahin, wo die Compagnie wieder aufgestellt wird: Der Regiments-Chef aber bleibt, wie oben gedacht, bey den Muster-Herren. Alsdann wird die Compagnie, nachdem selbige ohnfern dem Muster-Tische, auf einem dazu bequemen Platz, wieder in gehöriger Ordnung gestellet ist, eben so, als sie vor dem Muster-Tisch angerücktet, in der Stille, durch die Lieutenants wieder zurück geführet auf den Platz, wo sie im Bataillon stehen soll, und daselbst, wie oben im 9ten Cap. mit mehrerem erwähnt ist, zur Parade hergestellet.

§. 17. Sobald alle Compagnien die Musterung auf vorbeschriebene Art passiret sind, und wieder Bataillon weise neben einander en Parade stehen, werden die Muster-Herren, wenn sie wieder hinweg gehen und die Fronte passiren, auf eben dieselbe Art, als bey deren Ankunft, honoriret, auch hiernächst die Bataillons auf Ordre des Chefs, entweder beyde zugleich, oder wenn etwa die Zeit zu kurz seyn mögte, ein jedes besonders, sobald es gemustert ist, gehörig formiret, und eingetheilet, wie oben im 15ten und 16ten Cap. gezeiget worden: Und kann sodann, wenn alles dabey in Ordnung gebracht ist, der Chef das Gewehr nach Gutfinden niederlegen lassen; wobey sich ein jeder verhält, wie oben im 12ten Cap. gleichfalls schon angewiesen; wie dann auch, nach letztbesagten Cap. Einhalt, während der Zeit, da die Bataillons aus dem Gewehre sind, die Officiers bey ihren Compagnien gute Ordre halten, und durch die Unter-Officiers auf die Leute, daß sie sich nicht zu weit entfernen, wohl Achtung geben lassen müssen; damit, wann jemand kommt, für welchen Honneurs gemacht werden sollen, oder wenn etwa anderer Ursachen halber der Chef Apel schlagen, und wieder zum Gewehr marchiren lassen will, ein jeder sogleich auf seinem Posten seyn könne.

§. 18. Es werden aber an dem Tage der Musterung, ausser für Uns Selbst, und Unser Königliches Haus, (wo-

von hiernächst umständlichere Meldung geschicket) auch den Muster-Herren, (wovon bereits vorher gehandelt worden) sonsten vor niemand Honneurs gemacht: Doch kann man bey Anfunft der Generals-Personen zum Gewehr treten, und solches schultern lassen. Wann Wir aber das Regiment gesehen haben, und wiederum hinweg sind, wird ein jeder honoriret, wie es ihm zu anderer Zeit zukommt.

§ 19. Bey Unserer oder Unseres Königlichen Hauses Anfunft müssen die Bataillons en Parade, auch der Unter-Staab und sonst ein jeder in gehöriger Ordnung auf seinem Posten stehen, wie oben im 15ten Cap. angezeigt ist. Der Commandant des Bataillons commandiret, wann Wir ungefähr noch 12. bis 15. Schritte vom Flügel entfernt sind,

Gebt acht!

Das Gewehr hoch!

Presentirt das Gewehr!

Worauf sogleich alle Tambours March schlagen, die Hautboisten und Pfeiffer blasen, und alle Officiers Uns, wenn Wir die Fronte passiren, mit ihrem Gewehr im Stillstehen, einer nach dem andern salutiren, wie oben im 18ten Cap. und dessen 9ten, 10ten, 11ten und 12ten Art. angewiesen. Wobey annoch zu mercken, daß vor alle Personen Unseres Königlichen Hauses, wann sie separiret kommen, besonders salutiret, auch jedesmal die Fahne gehörig gefället, von den Officiers aber in Unserer Gegenwart niemand anders, weder mit dem Degen noch mit dem Hut gegrüßet werden müsse.

§. 20. Wann der Regiments-Chef Uns, und alle gegenwärtige Personen Unseres Königlichen Hauses ebenfalls salutiret hat; folget er Uns nach, um fernere allergnädigste Ordre zu empfangen: Und wo mehr als ein Regiment

in einer Linie stehen sollten, erwarten so dann diejenigen Regiments-Chefs, wo Wir zu erst vorbeypassiren, Unsere Rückkunft am Flügel ihrer Regimenter, um Uns abermals zurück zu folgen.

S. 21. Sobald alle Personen Unseres Königl. Hauses ein Bataillon passiret sind: Reitet der Major desselben sogleich vor die Fronte, giebt ein Zeichen an die Tambours, worauf diese nebst den Hautboisten und Pfeiffern mit dem Spiel einhalten, und commandiret sodann:

Gebt acht!

Das Gewehr hoch!

Schultert das Gewehr!

Welches beym folgenden und übrigen Bataillons ebenfalls geschieht. Sofern Wir nun, wenn Wir die ganze Linie passiret sind, durch die Glieder wieder zurück passiren wollen: So commandiret der Major des letztern Bataillons hierauf sogleich:

Die 2. fordersten Glieder lincksumfehrt euch!

Welches sowohl von den 2. fordersten Gliedern, als auch von den Ober-Officiers vor der Fronte angewiesenermassen in 1. Tempo gemacht wird, und behalten dabey die Glieder ihr Gewehr fest auf der Schulter, die Officiers aber setzen das Esponton gleich wieder beym Fuß; alsdann:

Das 2te und 3te Glied rückwärts schließt euch!

March!

Da dann das 2te und 3te Glied, ohne sich umzukehren, 2. Schritte rückwärts thut, und wohl gerichtet stille stehet. Und dieses Commando gehet sogleich von einem Bataillon zum andern, bis an den andern Flügel hinauf.

Die Officiers nehmen ihre Hüte ab, wenn Wir solcher-
gestalt

gestalt durch die Glieder passiren: Und sobald Wir nebst Unserer ganzen Svite völlig hindurch sind; commandiret der Major abermals:

Gebt acht!

**Das 2te und 3te Glied vorwärts öffnet euch!
March!**

Worauf besagte 2. Glieder 2. Schritte vorwärts machen, und solchergestalt ihre vorige Distance wieder nehmen. Als dann folget das Commando:

Die 2. fordersten Glieder rechts herstellt euch!

Da sich dann die 2. fordersten Glieder, nebst den Ober-Officiers, wie vorerwähnet, herstellen: Und dieses geschiehet ebenfals bey allen Bataillons; worauf die Majors sogleich wieder am Flügel des Bataillons auf ihren Posten sich begeben, und fernere Ordre erwarten.

Falls Wir aber nicht durch die Glieder, sondern vor der Fronte wieder hinauf passiren wollten: So wird, wie vorgedacht, das Gewehr presentiret, March geschlagen und salutiret: Welches allemal geschiehet, so oft Wir die Fronte eines Bataillons passiren, es seye dann, daß solches mit geschlossenen Reihen und Gliedern und aufgepflanzten Bajonets zum Chargiren formiret stünde.

§ 22. Wann Wir nun hierauf Befehl gegeben, die Handgriffe machen zu lassen, es seye mit einem einzelnen, oder 2. separirten, oder auch mit 2. zusammen gezogenen Bataillons: So werden die Bataillons, oder das ganze Regiment vorher gehörig dazu formiret, wie oben im 17ten, 20ten und 21ten Cap. angewiesen; und darauf die im 18ten Cap. 2ten Art. beschriebenen Handgriffe durchgemacht; auch nach deren Endigung die Bataillons wieder zur Parade hergestellt, wie im 19ten Cap. oder wenn das ganze Regiment die Handgriffe gemacht haben sollte, wie im 22ten und 23ten Cap. gezeigt ist.

§. 23. Soll nun nachhero die Chargirung exerciret werden, und die Bataillons sind, nach Anzeige des 24ten Cap. vorher gehörig dazu formiret: So verhält man sich nach der im 25ten Cap. 1sten Art. desfalls gegebenen Vorschrift; und nach Endigung derselben, wird entweder das Quarré mit einem einzelnen Bataillon, wie im 26ten Cap. angewiesen, oder auch mit dem ganzen Regiment, nach des 29ten Cap. Inhalt, formiret, und damit chargiret, wie theils im 27ten, theils zu Ende des 29ten Cap. angemerket worden, auch alsdamm das Quarré, nach Anzeige entweder des 28ten, oder des 30ten Cap., wieder gebrochen. Nachhero werden die Bataillons, wie im 31ten Capit. Meldung geschehen, zur Parade hergestellet; hiernächst auch, wie im 43ten Cap. gezeiget worden, die Bataillons wieder gebrochen, und die Compagnien, wie im 10ten Cap. angeführet, zur Revûs formiret, und Uns vorbehey geführet: Wobey die Ubercompleten zu Completirung der Compagnie zwar in die Glieder mit eingestellet werden, nicht aber hinter derselben besonders marchiren dürfen. Und weil hiebey die Officiers Uns im March salutiren müssen, wie im 18ten Cap. 9ten Art. sub No. 4. Art. 10. sub No. 3. 4. und 5. auch im 11ten Art. sub No. 3. gezeiget worden: So ist dahin zu sehen, daß die Compagnien ihren March also einrichten, damit sie sich nicht allzunabe vor Uns schwencken dürfen.

§. 24. Sobald der Regiments-Chef seine Compagnie vorbehey geführet hat, verfüget er sich mit seinem Gewehr in der Hand zu Uns, bleibt bey Uns so lange stehen, bis das ganze Regiment vorbehey passiret ist, und überreichet Uns, bey Anfunft einer jeden Compagnie, die angeordneten Listen.

§. 25. Wenn nun solchergestalt die Compagnien insgesammt die Revûs passiret sind: Werden Uns die, seit der vorigen Musterung neugeworbenen Leute, von jeder Compagnie besonders, und zwar alleine durch den Compagnie-Chef, oder in dessen Absence durch den ältesten bey der Compagnie

Compagnie befindlichen Subaltern-Officier vorbehey geführt. Und damit die Recruten sogleich ohne Aufenthalt auf die letztere Compagnie folgen können; müssen die erstern, auch sofort alle übrigen Compagnien selbige, (vornemlich wenn nur ein Regiment versamlet ist) sobald sie die Revüe vorbehey massen passiret sind, auf dem nächsten dazu bequemen Platz, sogleich austreten, und hinter der letzten Compagnie wieder anschließen lassen; die Compagnien aber marchiren sodann fort auf dem Platz, wo sie en Parade gestanden, und werden daselbst, nach Einhalt des 11ten Cap. wieder zur Parade hergestellet.

§. 26. Wann die Anzahl der Recruten bey einer Compagnie nur 6. oder darunter seyn mögte; so werden sie in 1. Glied; 7. bis 11. in 2. Glieder; 12. bis 15. in 3; und wenn mehr seyn sollten, in 4. Glieder; die Grenadiers aber am rechten Flügel der Glieder gestellet, und also vorbehey geführt. Wo ein neuer Tambour ist, marchiret selbiger mit angehängter Trommel, und ohne Spiel zu rühren, 2. Schritte hinter dem Officier, der die Recruten führet, und 2. Schritte vor dem 1sten Gliede: Die neuen Unter-Officiers aber marchiren 4. Schritte hinter dem letzten Gliede. Die Officiers salutiren dabey nicht, sondern behalten ihre Espontons zum March, und nehmen nur für Uns die Hüte ab. Der Regiments-Chef aber tritt, wenn er die Recruten von seiner eigenen Compagnie vorbehey geführt hat, abermals zu Uns, und bleibet bey Uns, bis alle Compagnien vorüber sind.

§. 27. Wenn ein Regiment oder Bataillon gemustert wird, und Wir nicht Selbstem zugegen sind, und solches sehen wollen: So dependiret es von den Muster-Herren, ob, und wie vor ihnen die Exorcice gemacht werden solle.

§. 28. Falls ein Regiment vertheilet, und der Chef des selben mit dem Leib-Bataillon an einem Orte besonders liegen sollte; so führet er solches selbstem vor den Muster-Tisch,

commandiret auch bey der Chargirung selbst, und marchiret à la tête desselben bey der Revûë; welches auch geschieht, wenn die Leib- und nur noch 2. oder 3. andere Compagnien an einen Orte beysammen liegen sollten. Wo aber das 2te Bataillon, oder nur 3. bis 4. einzelne Compagnien von demselben mit der Fahne beysammen liegen, und der Regiments-Chef bey der Musterung dabey zugegen seyn kann; so führet er solche zwar selbst bey der Revûë für Uns vorbeÿ, nicht aber vor dem Muster-Tisch, commandiret auch die Chargirung nicht selbst, sondern läßt solches durch den Obrist-Lieutenant, oder in dessen Absence, den ältesten dabey befindlichen Staabs-Officier verrichten, und bleibet in währen dem Chargiren bey Uns stehen.

§. 29. Wenn der Regiments-Chef an solchem Tage, entweder Kranckheit oder anderer erheblichen Ursachen halber, nicht selbst beym Regiment oder Bataillon zur Stelle seyn könnte: So verrichtet der Obrist-Lieutenant in alle Wege desselben sowohl, als seine eigene Function. Falls aber auch dieser abwesend seyn sollte: So verrichtet der älteste Major die Function des Chefs, stellet sich bey Unserer Ankunft zu Fuß vor das Bataillon, führet auch dasselbe sowohl vor dem Muster-Tisch, als auch bey der Revûë für Uns vorbeÿ, und commandiret die Chargirung. Und obgleich auf solchen Fall der älteste Capitaine hinwieder die Majors-Dienste zu Pferde verrichtet: So muß doch auch der würckliche Major die Handgriffe selbst machen lassen.

Cap. 45.

Was beym Einmarch der Compagnien, nach geendigtem Exerciren, in Acht zu nehmen.

§. 1.

Wenn nach geendigtem Exerciren die Bataillons, wie im 43ten Cap. angewiesen, wieder gebrochen sind: So muß,

muß, falls das Regiment gefeuert hat, zuvörderst das Gewehr beym Fuß gesetzt, der Ladstock im Lauf gesteckt und nachgesehen werden, ob einige etwa ihr Gewehr nicht abgeschossen haben mögten; auf welchem Fall solche von allen Compagnien hinter die Fronte treten, und bey jeder Compagnie das Gewehr zugleich, und auf Commando abfeuern müssen; wobey die äußersten Flügel-Compagnien den Anfang machen, und die übrigen in beyden Bataillons, gegen das Intervale zu, einander folgen. Sollten auch hiebey noch einige Gewehre nicht los gehen: So wird damit continuiret, bis niemand mehr geladen hat; auf daß nachhero im March oder im Quartier die Leute nicht etwa ihr Gewehr abschießen, als welches durchaus nicht zu gestatten, auch die, welche sich desselben unterstehen sollten, dafür zu bestrafen sind.

S. 2. Sind die Fahnen beym Regiment; so werden solche hierauf nach Anzeige des 14ten Capit. wieder hinweg gebracht, und nachhero alle übrige Compagnien sogleich zum March rangiret; da dann entweder die vom 1sten oder die vom 2ten Bataillon, vom rechten oder linken Flügel, wie es etwa der Chef vor gut findet, zu erst, und ohne Trommelschlag, abmarchiren können, welchen alsdann die übrigen insgesammt, ordonnirtermassen, und in einer Suite folgen, auch während dem diesem Einmarch alles beobachten, was im 6ten Cap. beym Ausmarch erwähnt worden, bis sie in der Stadt angelanget; allwo sie entweder auf dem nächsten dazu bequemen Platz, oder auch vor ihrer Chefs Quartier, so wie es etwa befohlen ist, wieder aufmarchiren, und folgendergestalt abgedancket werden.

S. 3. Wenn etwa noch einige Ordres an die Compagnien gegeben werden sollen: So läßt der Officier, welcher die Compagnie geführet hat, nach geschenehen Aufmarch, die Reihen und Glieder schließen, das Gewehr presentiren, und deutet den Leuten das Befohlene gehörig an; alsdann er das Gewehr wieder schultern, die Glieder öffnen, hierauf aber-

mals presentiren, verkehrt schultern, und die Leute also aus einander gehen läßt. Wo aber nichts an die Compagnie befohlen werden soll: So wird gleich nach dem Aufmarch das Gewehr presentirt, verkehrt geschultert, und also die Compagnie, ohne sich vorher zur Parade zu herstellen, abgedancket, und die Leute verfügen sich darauf ohne Bruit und Lermen nach ihren Quartier, und tragen bis dahin ihr Gewehr verkehrt geschultert.

* *

*

SIR gebiethen und befehlen demnach nicht allein Unserer Generalität von der Infanterie, und den Commandanten Unserer Festungen, in so fern es einem jeden beykommen kann; sondern auch vornehmlich Unsern über das Infanterie-Wesen bestellten Inspecteurs, imgleichen allen Chefs Unserer Leib-Garden zu Fuß, Unserer Artillerie-Corps, und übrigen geworbenen und National-Infanterie-Regimenter, sowohl in Unsern Erb-Königreichen Dännemarc und Norwegen, als auch Unsern Herkogthümern und Graffschaften, nicht weniger denen dabey stehenden Majors, und übrigen sämtlichen Officiers, bey Vermeidung Unserer Königlichen Unnade und andern nachdrücklichen Ahndungen, hierdurch ernstlich und allergnädigst, daß sie den Inhalt dieses Unseres Reglements, soweit es ihren Chargen angehet, sich auf das genaueste bekant machen, demselben stricté nachleben, ihre Untergebene fleißig und sorgfältig dar-

Darinnen unterrichten, und zu accurater Erfüllung alles dessen, was ihnen obliegt, und hierinnen vorgeschrieben ist, mit allem Ernst und Eifer anhalten sollen: Wie Wir denn auch ferner ernstlich und allergnädigst wollen, daß keinem, weder von Unsern hohen noch niedrigen Officiers, und unter keinerley Vorwand, erlaubet seyn solle, nachhero entweder in der Exercice, oder andern in diesem Unsern Reglement enthaltenen Dingen, etwas, es sene so geringe und wenig als es wolle, nach eigenem Gutdüncken zu verändern, hinzuzufügen, oder davon zu thun, bis Wir Selbsten, falls Wir künftighin einige Aenderungen dabey vorzunehmen für nöthig oder nützlich erachten mögten, desfalls nähere allergnädigste Anordnung thun, oder Unserm Inspecteurn darüber Befehl ertheilen werden: Wornach sich also ein jeder, so lieb Unsere Gnade ihm ist, allerunterthänigst zu achten. Urkundlich unter Unserm Königlichem Handzeichen und Insiegel, geben auf Unserm Schlosse Friedrichsberg den 16ten Novembr. ANNO 1739.

CHRISTIAN R.



P. v. Löwenörn.

Register

Cap. 1. Wie ein neuer Soldat in den Exercices zu unterrichten.	-	-	-	pag. 3.
- 2. Vom Exerciren überhaupt, und wie die Regimenten beständig darinnen zu unterhalten	=			5.
- 3. Von der Rangirung einer Compagnie	=			10.
- 4. Von Versammlung und Aufstellung einer Compagnie zur Parade	=	=	=	13.
5. Von der Eintheilung einer Compagnie zum March	=	=	=	20.
- 6. Vom Ab- und Aufmarch einer Compagnie	=			23.
- 7. Was bey dem Exerciren einzelner Compagnien zu beobachten	=	=	=	38.
- 8. Von Formirung der Compagnie zur Musterung	=	=	=	51.
- 9. Von Herstellung der Compagnien zur Parade, nach geschehener Musterung	=	=	=	55.
- 10. Von Formirung der Compagnien zur Revüe	=	=	=	58.
- 11. Von Herstellung der Compagnie zur Parade, nach gehaltener Revüe	=	=	=	66.
- 12. Was sonst auf dem Exercier-Platz zu beobachten	=	=	=	68.
- 13. Von Versammlung und Rangirung der Bataillons und Regimenten	=			76.
- 14. Von Abholung und Zurückbringung der Fahnen	=	=	=	79.
- 15. Von Formirung eines Bataillons zur Parade	=			100.
- 16. Von der Eintheilung eines Bataillons	=			110.
Art. 1. Zum March	=	=	=	111.
- 2. Zum Chargiren	=	=	=	118.
- 3. Zum Quarré, mit einem einzelnen Bataillon	=	=	=	123.
- 4. Zum Quarré, mit einem ganzen Regiment	=	=	=	127.
				17.

Cap. 17.	Von Formirung eines Bataillons zu den Handgriffen	påg. 131.
18.	Von den Handgriffen	139.
Art. 1.	Observations von den Handgriffen mit Gewehr	139.
- 2.	Von den Handgriffen mit Gewehr	143.
- 3.	Von den Grenadier-Handgriffen	172.
- 4.	Von den Handgriffen der Zimmerleute mit den Aerten	177.
- 5.	Von den Extra-Handgriffen mit Gewehr	182.
- 6.	Observations für die Tambours und Pfeiffer	192.
- 7.	Von den Handgriffen der Unter-Officers mit Kurzgewehr	198.
- 8.	Von den Handgriffen der Grenadier-Unter-Officers mit Gewehr	219.
- 9.	Von den Handgriffen der Ober-Officers mit dem Esponton.	225.
- 10.	Von den Handgriffen der Grenadier-Officers mit Gewehr.	236.
- 11.	Von den Handgriffen mit der Fahne.	242.
- 12.	Wie der Major den Degen zu Pferde führen soll.	247.
- 13.	Von den Handgriffen, welche bey der Chargirung gebraucht werden.	249.
19.	Von Herstellung eines Bataillons zur Parade, nach gesehenen Handgriffen.	282.
20.	Von Formirung eines Regiments zur Parade.	288.
21.	Von Formirung eines ganzen Regiments zu den Handgriffen.	291.
22.	Von Herstellung eines ganzen Regiments zur Parade, nach gesehenen Handgriffen.	293.
23.	Von Brechung des Regiments, und Herstellung der Bataillons.	294.
24.	Von Formirung eines Bataillons zum Chargiren.	296.

Cap. 25. Vom Chargiren.	pag. 307.
Art. 1. Observations vom Chargiren.	307.
- 2. Von der Chargirung mit Zügen.	314.
- 3. Von der Chargirung mit Pelotons.	317.
- 4. Von der Chargirung mit Divisions.	320.
- 5. Von der Chargirung mit ganzen Gliedern.	321.
- 6. Vom Einbrechen.	323.
- 7. Von der Chargirung im Retiriren.	324.
- 8. Von der Grenaden-Chargirung.	326.
26. Von Formirung des Quarré mit einem einzelnen Bataillon.	332.
27. Von der Chargirung und dem March mit dem Bataillon-Quarré.	342.
28. Von Brechung des Quarré mit einem einzelnen Bataillon.	349.
29. Von Formirung des Quarré mit einem ganzen Regiment.	355.
30. Von Brechung des Quarré mit einem ganzen Regiment.	364.
31. Von Herstellung eines Bataillons zur Parade, nach geendigtem Chargiren.	369.
32. Von der Doublirung.	376.
Art. 1. Der Reihen.	377.
- 2. Der Glieder.	395.
- 3. Von Verstärkung der Fronte mit dem 4ten Gliede.	408.
33. Von Contremarch.	414.
Art. 1. Mit Reihen.	414.
- 2. Mit Gliedern.	418.
34. Vom Schließen und Oeffnen.	422.
Art. 1. Der Reihen.	422.
- 2. Der Glieder.	429.
35. Was vor dem Ab- und nach dem Aufmarch eines Bataillons zu beobachten.	435.
Art. 1. Von Rangirung eines Bataillons zum March.	435.
- 2.	

Cap. 35. Art. 2. Von Herstellung eines Bataillons en Parade, nach geendigtem March.	pag. 447.
- 36. Vom March.	453.
Art. 1. Observations vom Marchiren.	453.
- 2. Vom Ab- und Aufmarch eines Bataillons mit Zügen.	461.
- 3. Vom Ab- und Aufmarch eines Bataillons mit halben oder ganzen Divisions.	478.
- 37. Vom Schwencfen.	482.
Art. 1. Observations vom Schwencfen.	482.
- 2. Von der Schwencfung mit Zügen.	486.
- 3. Von der Schwencfung mit halben und ganzen Divisions, auch mit einem ganzen Bataillon.	497.
- 4. Von der Schwencfung auf dem Centro.	505.
- 38. Vom Abfallen und wieder Aufmarchiren.	507.
- 39. Vom March mit rechts- oder lincksum, sowohl mit geöffniten, als auch geschlossenen Reihen und Gliedern.	512.
- 40. Wie ein Bataillon im March ein Quarré formiren, und sich sodann wieder im March setzen soll.	515.
- 41. Wie ein Bataillon, wenn es auseinander gelaufen, sich von selbst wieder formiren soll.	529.
- 42. Von Formirung und Brechung eines Kreises.	532.
- 43. Von Brechung eines Bataillons, und Herstellung der Compagnien.	542.
- 44. Was bey Musterungen und Revüen zu beobachten.	546.
- 45. Was beym Einmarch der Compagnien, nach geendigtem Exerciren, in Acht zu nehmen	560.

Königl. allergnädigstes
PRIVILEGIUM.

WIR CHARLESZAN der Sechste
von Gottes Gnaden, König zu Dänne-
mark, Norwegen, der Wenden und Gothen, Herz-
zog zu Schleswig, Holstein, Stormarn und der Ditmar-
schen, Graf zu Oldenburg und Delmenhorst 2c. Thun kundt
hiemit, daß Wir allergnädigst bewilliget haben, und auch hierdurch be-
willigen und erlauben, daß der Edle unser Capitaine von der Infanterie,
und Premier-Lieutenant, bey Ihro Königl. Hoheiten, Unseres freundlich
vielgeliebten Sohnes des Cron-Prinzen Friederichs Ebdl. Regiment zu
Fuß, und lieber Getreuer Georg Christoph Wolff, und diejenigen In-
teressenten, mit welchen er zu diesem Werke sich associiren werde, alleine
berechtigt seyn mögen, daß von Uns allergnädigst approbirte neue Ex-
ercice-Reglement für Unsere Infanterie, mit denen, zu desselben Erläute-
rung vornehmlichen Kupferstichen und Plans, in welcher Buchdruckerey sie
es selbst für gut finden werden, drucken und ansetzen zu lassen, und daß
folglich niemand als er und seine Mit-Interessenten, oder wer von ihnen
dazu bevollmächtigt wird, in zwanzig Jahren, von der Zeit an zu rechnen,
daß dieses Exercier-Reglement zum erstenmal durch den Druck heraus
kommt, selbiges in Unsern Reichen und Landen, in was Format es auch
seyn mögte, ganz oder zum Theil nachdrucken lassen, zu Kauf haben, oder
verkaufen, noch von andernwärts her gedruckt einführen und distrahiren
möge, bey fünf hundert Reichsthaler Strafe, zu gleicher Theilung zwischen
Unserer Land-Militair-Etats-Pensions-Casse, und erwähntem Unserem Ca-
pitaine Wolff, sammt seinen Mit-Interessenten, für jedes Exemplar, wo-
mit jemand betroffen werden mögte, es verkauft zu haben, oder verkaufen
zu wollen. Und weiln Wir allergnädigst für gut finden, daß hinführo
ein jeder, bey der Artillerie und Infanterie, in Unsern Krieges-Diensten ste-
hender Ober-Officier, bey Verlust eines Monats Gage, so an Unsere
Land-Militair-Etats Pensions-Casse zu erlegen, mit einem Exemplar die-
ses Unseres Exercice-Reglements stets versehen, und der Successor solches
seinem Antecessori abzukaufen gehalten; auch ohnedem noch bey einer
jeden Artillerie-oder Infanterie-Compagnie gleichfalls ein Exemplar für die
Unter Officiers allezeit vorhanden seyn solle: So müssen besagter Unser
Capitaine Wolff und seine Mit-Interessenten, woserne dieses Unser aller-
gnädigstes Privilegium ihnen zustatten kommen solle, sich darauf gefaßt
machen, und verbunden seyn, nicht nur allemal so viele saubere und ohne
Fehler gedruckte, wie auch ordentlich numerirte Exemplarien, als bey Un-
serer

serer Armee mögten erforderlich seyn, stets bey sich im Vorrath zu haben, und für einen billigmäßigen Preis an die in Unserm würclichen End und Pflicht stehende hohe und Ober-Officiers, und zwar jedesmal gegen gehorigen Attest, nach der, von Unserm Obristen und Inspecteurn über das Infanterie-Wezen, näher desfalls zu machenden Veranstaltung, und sonst, bey Verlust Unserer Gnade, an niemand anders, wer es gleich seyn mögte, einheimisch oder ausländisch, zu verkaufen; sondern auch ohne Bezahlung in Unsere eigene Bibliotheqve zwey Exemplarien, in Unsere Krieges-Canzley ein Exemplar, und in Unser Land-Etats-General-Commissariat ein Exemplar davon einzuliefern. Solchemnach gebiethen und befehlen Wir allen Unsern hohen und niedrigen Militair-und Civil-Bedienten, wie auch allen andern beykommenden hiermit allergnädigst und ernstlichst, den Inhalt dieses Unseres allergnädigsten Privilegii steh allerunterthänigst nachrichtlich zu halten, und erwähnten Unsern Capitaine Wolf sowohl als seine Witt-Interessenten, deme zuwieder, in keinem Stücke zubeeinträglichen, noch daß solches von andern geschehe zu verstatten, alles bey angedeuteter Strafe und Vermeidung Unserer Ungnade. Urkundlich unter Unserm Königlichem Handzeichen und Insiegel, geben auf Unserm Schloße Hirschholm den 2ten Sept. 1739.

CHRISTIAN R.



P. v. Löwenörn.

N n 5

Erra-

Errata.

- Pag. 6. lin. 28. von oben, für sich, lies: sie.
- 12. " " 4. " " für werden, lies: worden.
 - 29. " " 27. " " für (c) lies: (b)
 - 41. " " 33. " " für af, lies: auf.
 - 43. " " 8. " " für denen, lies: den.
 - 44. " " 14. " " für nun ordinairen, lies:
nun die ordinairen.
 - 48. " " 23. " " für herstillt, lies: herstellt
 - 49. " " 20. " " für schlechter, lies: schlech-
ter.
 - 58. " " 17. " " für 3ten §, lies: 4ten §.
 - 67. " " 9. " " für § 4, lies: § 3.
 - 92. " " 8. " " für Sänhdrich lies: Sähn-
drich.
 - 148. " " 29. " " wird und ausgestrichen.
 - 159. unter das 4te Commando-Wort setze: I. Tempo
 - 171. unter dem 6ten Commando-Wort, für I.
Tempo, lies 3. Tempo.
 - 179. in der Überschrift für Art. 2, lies Art. 4.
 - 203. lin. 13. von oben für angewiesen, lies: an-
gewiesen.
 - 229. " " 5. " " für Vertretung, lies: Vor-
tretung.
 - 239. " " 12. " " für ungleicher, lies: in glei-
cher.
 - 329. " " 30. " " für commandirenden, lies:
commandirende.
 - 333 " " 16. " " für äussert, lies: äusserst.
 - 345 " " 19. " " für Tambor, lies: Tambour.
 - 391 " " 14. " " für No. 5, lies: No. 12.
- pag. penult. " " lin. 15. von oben, für mit, lies: mit oder ohne.

